Forschungen zur Geschichte Niedersachse...

Historischer Verein für Niedersachsen

Historischer

EKF

Forschungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

1. Band.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906—7.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
351294
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

Digitized by Google

Inhalt.

1. Heft. Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. Von Lic. theol. Edgar Hennecke, Pastor in Betheln.

2. Heft. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. Von Luise Zenker, Oberlehrerin in Saarbrücken.

3. Heft. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung. Mit drei Anlagen. Von D. Philipp Meyer, Oberkonsistorialrat in Hannover.

4. Heft. Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedelungen. Von Dr. Bernhard Uhl in Münden in Hann.

5. Heft. Finden sich noch Spuren der Slawen im mittleren und westlichen Hannover? Von P. Kühnel, Oberlehrer in Hannover.

6. Heft. Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter. Von Dr. Erich Zechlin in Lüneburg.

Harv. 18 Mar 1927 - B.1-6 1

Digitized by Google

Forschungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

1. Heft.

Hennecke

Zur Gestaltung der Ordination

mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers.

Digitized by Google

Zur Gestaltung

der

Ordination

mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung

innerhalb

der lutherischen Kirche Hannovers

von

Edgar Hennecke.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Digitized by Google

Seinem Schwager

Amtsrichter Gottlieb Grimsehl.

Digitized by Google

Vorwort.

Die folgende Arbeit umfaßt nicht nur die eigentliche Ordinationshandlung, sondern auch die übrigen damit zusammenhängenden Akte der Prüfung, Verpflichtung und Einführung von Pfarrern. So sehr sie bereits ins Einzelne geht, wird sie doch durch lokale Sondernachrichten noch ergänzt werden können, etwa auch durch genaue Durchsicht sämtlicher noch vorhandenen Visitationsprotokolle und Pfarrbestellungsakten einschließlich der älteren Konsistorialprotokolle. Die Anregung zur Beschäftigung mit dem Gegenstande verdanke ich Herrn Professor D. Drews (Gießen), Einzelangaben insbesondere für Osnabrück und Land Hadeln einigen daselbst im Amte stehenden Herren. Für geneigte Gewährung der Erlaubnis zur Einsicht in vorhandene Dokumente gebührt dem Königlichen Konsistorium zu Hannover sowie dem Herzoglichen Konsistorium zu Wolfenbüttel ausgezeichneter Dank, weiterhin auch der Königlichen und Herzoglichen Archivverwaltung an beiden genannten Orten und der Verwaltung der geistlichen Ministerial-Bibliothek zu Celle. Die Wichtigkeit der Darbietung unveröffentlichten Materials springt namentlich beim Stoffe § 5 B ins Auge. Orthographie und Dialekt der alten Kirchenordnungen usw. sind nur an nachdrücklicheren Stellen beibehalten.

Bethel n (Hann.), Februar 1906.

Pastor Lic. Dr. E. Hennecke.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

§ 1. Ursprüngliche Entwürfe 1

§ 2. Der weitere Verlauf 9

§ 3. Die einzelne Entwickelung in den vormals welfischen und benachbarten Gebieten.

I. Nach den Territorien 18

II. Die einzelnen Akte 30

§ 4. Gebetsformulare 35

§ 5. Genauere Nachweise zu dem Examen und der Verpflichtung der Geistlichen 38

Digitized by Google

Literatur.

Abkürzungen:

KO, KOO = Kirchenordnung, -en; PRE = Realencyklopädie f. protest. Theol. und Kirche, 3. Aufl.; ThStK: Theologische Studien und Kritiken; ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte; ZnfK = Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte; VRG = Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. CMB: Bibliothek des geistlichen Ministeriums zu Celle. CA (I): Ältere Konsistorialakten im Hannov. Kgl. Staatsarchiv. CA (II): Konsistorialakten beim Kgl. Konsistorium Hannover.

Kliefoth: Liturgische Abhandlungen Erster Band (III. Von der Ordination und Introduction) 1854, S. 341—501.

Hauber: Artikel Ordination in PRE X (1858) S. 681—692 [gute Darstellung der Grundsätze].

Zezschwitz: Artikel Ordination in PRE 2. Aufl. XI (1883) S. 76—87.

Achelis: Lehrbuch der praktischen Theologie I² (1898) S. 139—173.

Rietschel: Luther und die Ordination, 2. Aufl. 1889.

Kolde: Zur Geschichte der Ordination und der Kirchenzucht (ThStK 1894, S. 217—244).

Drews: Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535 (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XV. 1905, S. 66—90, 273—321).

Mulert: Die Lehrverpflichtung in der evangelischen Kirche Deutschlands, Tüb.-Lpz. 1904; 2. Ausg. 1906.

Löber: Die im evangelischen Deutschland geltenden Ordinationsverpflichtungen geschichtlich geordnet, Lpz. 1905.

Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts I. II. Weimar 1846.

Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts I. 1 (1902). 2 (1904).

Buchwald: Wittenberger Ordiniertenbuch, veröffentlicht. I: 1537—1560 (1894). II: 1560—1572 (1895).

Schlegel: Churhannöversches Kirchenrecht, 5 Teile, Hann. 1801 ff.

Schlegel KG: Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland und den Hann. Staaten II (1829), III (1832).

Ebhardt: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für ... Kgl. Consist. zu Hannover ... herausgeg. I (1845) und die folgenden Bände.

Petri: Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen (Hann. 1852).

Uhlhorn: Hannoversche Kirchengeschichte in übersichtlicher Darstellung, Stuttg. 1902.

Kayser (I): Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—1544. Instruktionen, Protokolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren, herausgeg. und mit zahlr. Anmerkungen versehen, Gött. 1896.

Kayser (II): Die General-Kirchenvisitation von 1588 im Lande Göttingen-Calenberg. Aus den Protokollen auszugsweise mitgeteilt (ZnfK VIII. 1904, S. 93—238, IX. 1904, S. 22—72).

Uhlhorn-Chalybaeus: Kirchengesetze der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover (Zweiter Teil der Kirchengesetze von Lohmann), Hannover 1886.

Ruperti: Kirchen- und Schulgesetzgebung der Herzogtümer Bremen und Verden im Königreich Hannover, Verden 1844.

Koester: Geschichte des Königl. Consistoriums der Herzogtümer Bremen und Verden, Stade 1852.

Bartels: Zur Geschichte des Ostfriesischen Consistoriums, Aurich 1885.

Sulze: Urkunden und Beiträge zur Geschichte der Union in der Provinz Hannover und ... der Stadt Osnabrück, Osnabrück 1870.

Weitere Literatur s. zu § 5.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

S. 12 Das Lutherische Formular seit 1557 (KO Herzog Wolfgangs) auch in Pfalz-Zweibrücken und -Neuburg; vgl. Höfling, Liturgisches Urkundenbuch (Lpz. 1854), wo S. 137 ff. die wichtigsten Formulare für die Ordination und Introduktion unter genauer Vergleichung mehrerer KOO abgedruckt sind (vgl. vordem Bodemann, Sammlung liturgischer Formulare aus älteren und neueren Agenden I, Gött. 1845, S. 204 ff.) — S. 17 („Träger des ius episcopale") Nach Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, S. 136 dient der Ausdruck dazu, „ein bestimmtes einzelnes mit der Landeshoheit verknüpftes Recht zu bezeichnen", vgl. S. 206: „Das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment ist seinem Ursprunge wie seinem Inhalte nach etwas anderes als die bischöfliche Jurisdiktion, und es blieb der Theorie . . . vorbehalten, die ganze kirchliche Stellung der evangelischen deutschen Landesobrigkeiten aus dem Wegfall der bischöflichen Jurisdiktion und dem Einrücken der deutschen Landesherren und Stadtmagistrate in die Befugnisse der Bischöfe zu erklären". — S. 20 Z. 9 st. 1630 l. 1629 — S. 29 Die KO für das Osnabrücksche von 1670 findet sich (vgl. Petri S. 166 f.) als Anhang gedruckt bei Th. Fachtmann, Kirchenrechtliche Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück mit besonderer Berücksichtigung der Parochiallasten, Osnabr. 1852; sie enthält nichts über die vorliegenden Fragen, sondern ist vorwiegend Gottesdienstordnung und Pastoralinstruktion, von geringem Umfange — S. 30 Z. 5 lies das — S. 30 ff. Über die Entwicklung der einzelnen Akte in den altpreußischen Landesteilen s. die Darstellung von E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche, I (1905) S. 49 ff. — S. 44 Dem Edikt der Braunschweigischen Herzöge gegen die Sektierer (Chiliasten) v. J. 1692 folgte ein entsprechendes von Celle am 7. 1. 1693 (H. C. König, Diss. theol. de Obligatione ordinationum ecclesiasticarum 1721, Rinteln, p. 6 f., 11 f.)

Digitized by Google

Die Untersuchungen von Rietschel und Drews über den Ursprung der in Wittenberg 1535 auftauchenden Ordinationshandlung haben für den Augenblick soviel Klärung über den Gegenstand erbracht, daß es den Versuch lohnt, den Anschluß und die weitere Entwicklung der lutherischen Ordination innerhalb eines der vorwiegend lutherischen Gebiete, nämlich dem der gegenwärtigen Hannoverschen Landeskirche, in kurzem Überblick, soweit die Quellen zureichen, zu verfolgen. —

Man muß zunächst auf die Ursprünge zurückgehen, um über Maß und Recht der weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Begriffs wie der Handlung ein Urteil zu gewinnen.

§ 1. Ursprüngliche Entwürfe.

Es steht zunächst fest, daß die Handlung der Ordination und Einführung, die aus den ureigenen Anschauungen Luthers vom evangelischen Amt und allgemeinen Priestertum herausgewachsen ist, mit diesen zusammen gegenüber der frühzeitig entstandenen katholisch-römischen vom gesonderten ordo[1]) ein völliges Novum darstellte. Die enge Rückbeziehung Luthers auf die urchristliche Auffassung und Praxis vermochte weder eine höhere kirchliche noch die populäre Anschauung, anfänglich selbst protestantischer Kreise,[2]) zu entschädigen für die Gewähr unantastbarer Amtsübertragung, welche in der bischöflichen Succession beschlossen schien. So hat nicht nur in neueren Tagen auch die „altkatholische" Kirche bei Erneuerung ihrer Verfassungseinrichtung die Einheit der bischöflichen Succession sich zu sichern gesucht,[3]) sondern schon längst vordem die anglikanische Kirche bei aller sonstigen Selbständigkeit ihren Einklang mit dem Bestehenden in dieser Hinsicht behauptet.[4]) Das Common Prayer Book enthält u. a. das Formular für die dreifache Amtsweihe mit mannigfachen Anklängen an den

[1]) Vgl. Hauck, Art. ‚Priestertum, Priesterweihe in der christlichen Kirche' (PRE XVI 47 ff.). Ferner im Kath. Kirchenlexikon [2] IX 1026 ff.

[2]) Katholischerseits vgl. Vergerius in seiner Unterredung mit Luther und Bugenhagen in Wittenberg am 7. Nov. 1535 (Rietschel S. 68 f.) und die bei Georg von Anhalt (Predigten und Schriften, herausg. von Melanchthon 1561 fol. 199) zusammengestellten und widerlegten Vorwürfe. Protestantischerseits die Bedenken der Prager (Rietschel S. 43 f.), des Göttinger Sutel (Kolde S. 241 A. 1) und der Erfurter Prediger (Rietschel S. 57 f.). Weiterhin vgl. Döllinger, Über die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen (Nördlingen 1888), S. 69 ff.

[3]) Urkunden über die Bischofsweihe von Reinkens bei v. Schulte, Der Altkatholicismus (1887) S. 383 f. Über den älteren Vorgang in der altkatholischen Kirche der Niederlande (1723), aus der diese Weihe stammt, s. Kurtz, Lehrb. der Kirchengeschichte [13] II 301.

[4]) Die Weihe und Einführung des ersten evangelischen ordinierten Erzbischofs erwähnt Tischhauser, Handb. der Kirchengesch. (1887) S. 482; über Erweichungen der episkopalen Auffassung im 17. Jahrh. ebenda S. 530 f. Gegen ihre Bestreitung seitens englischer Sekten vgl. z. B. Bingham, Origines, Supplem. p. 630 ff.

Digitized by Google

katholischen Ritus.[1]) Daneben will es nicht viel, aber doch auch etwas besagen, wenn einzelne deutsche reformierte Kirchenordnungen das aus der römischen Liturgie stammende Accipe spiritum sanctum bei der Amtseinweihung wiederholen.[2])

Die Frage nach der besonderen Gestaltung der Ordination ist von Wichtigkeit weniger um der Handlung selbst willen als wegen der sonderlichen Auffassung des Amtes, die sich darin ausspricht.[3])

Es ist von Rietschel gegenüber einseitigen Ausdeutungen wieder ausführlich nachgewiesen, daß nach Luther das innere Recht der Amtsausübung auf dem allgemeinen Priestertum der Christen beruht und daß der Begriff der Ordination — ursprünglich — „die gesamte ordnungsmäßig sich vollziehende Berufung zum Predigtamt selbst umfaßt" (S. 49, vgl. 49 f.). Darin kam freilich ein hochgespanntes Ideal zum Ausdruck und lag jedenfalls die entschiedenste Absage gegenüber dem vorhandenen katholischen Ordinationsbegriff. Über die Einheitlichkeit der Anschauungen Luthers vgl. den Brief an die Prager vom Jahre 1523 mit der 1539 vollendeten Schrift ‚Von den Concilien und Kirchen'. Hier wie dort wird die Kirche, nicht die bischöflich verfaßte, sondern „das christliche heilige Voll" (communitas, universitas) in dem Besitze von Gottes Wort, der Taufe, des Altarsakraments und der Schlüssel ꝛc gedacht und schließlich daran erkannt, „daß sie Kirchendiener weiht oder beruft, oder Ämter hat, die sie bestellen soll". Auch die biblische Begründung ist im wesentlichen die gleiche. Im Grunde wirkt Christus selbst in solchem Tun.

Nach Rietschels Nachweis ist es nun im Jahre 1535 in Wittenberg zur Einrichtung einer besonderen kirchlichen Ordinationshandlung gekommen, deren Formular (als von Luther selbst herrührend) in R, der agendarischen Vorlage für die dort vorgenommenen Ordinationen (mit der Jahreszahl 1539), in deutschem und lateinischem Text (letzterer für die an Auswärtigen, der deutschen Sprache nicht mächtigen, zu vollziehenden Ordinationen) veröffentlicht wurde. Die beigefügten Korrekturen Bugenhagens, des Wittenberger Stadtpfarrers (seit 1523), und einiger alter Paralleltexte (darunter der Braunschw.-Wolfenb. KO von 1543 und der KO der Stadt Hildesheim von 1544) waren angemerkt. Inzwischen sind neue Parallelformulare hinzugekommen, ein Kulmbacher vom Jahre 1538 (C, von Kolde ThStK 1894 veröffentlicht) und eine Jenaer Abschrift, die sich als noch älter erwies (J, in der Ausgabe Rietschels ThStK 1895, wo sie einer erneuten Textrecension zugrunde

[1]) Dahin gehört die Aufforderung zu etwaiger Einrede am Anfange und die Litanei (vgl. Duchesne, Origines du culte chrétien, im Kap. X über die kath. Ordination). In der vom Kandidaten geforderten Zustimmungserklärung ist auch die dreifache Weihe enthalten (Kattenbusch in PRE I 536 f. Ch. H. H. Wright & Ch. Neil, A protestant dictionary etc., London 1904, p. 481 f.). Über den geschichtlichen Zusammenhang mit der alten Kirche j Bingham, Origines I 168 f., 289 ff., 300 f. (416, 442, 608). E. Hatch in Smith' & Cheetham's Dictionary of Christian antiquities II (1880) 1501 ff., 1469 ff. — Butzers Schrift Ordinatio ecclesiae seu ministerii ecclesiastici in ... Angliae ... (Martini Bucer Scripta Anglicana fere omnia, Basil. 1577 fol. 370 ff.) enthält nichts über den vorliegenden Gegenstand, sondern ist eine ausführliche Pastoralanweisung.

[2]) Zuerst in Lamberts Reformatio ecclesiarum Hassiae c. 21 (Richter I 66), sodann in der Casseler KO von 1539 (ebenda S. 305; daraus Formular § 4 E), vgl Caspari PRE VI 473.

[3]) Vgl. Hauber S. 681.

Digitized by Google

gelegt ist).[1] Wie Drews neuerdings zeigt, ist als der älteste Text von allen H (in Hamburg befindlich) anzusehen, mit vorangehender Ordinationsrede Luthers, während J etwas jünger sein wird (S. 291 ff. neuste Textrecension mit Zugrundelegung von H). Der jüngste Zuwachs des Materials bei Drews ist darum von hoher Wichtigkeit, weil daraus hervorgeht, daß die seit 1535 in Wittenberg als Zentralsitze bestehende Handlung auf Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich (für seine Lande) eingerichtet wurde. So deutlich trat das in dem schon vorher angezogenen Briefe Luthers an Myconius vom 15. Dez. 1535 (Rietschel S. 66) noch nicht hervor, wenn auch die kirchenregimentliche Bedeutung des Aktes bereits erkannt wurde. „Die Wittenberger erhielten das Recht, mit den electi und vocati die examinatio vorzunehmen — denn daran lag dem Fürsten offenbar — und daraufhin ihre vocatio zu bestätigen, sie in allgemein gültiger Weise zu approbieren, so daß dieser Akt hinsichtlich seiner Rechtsgültigkeit dieselbe Bedeutung hatte wie die ordinatio in der alten Kirche" (Kolde S. 240 A. 1).[2] „Der Einfluß der Wittenberger Theologen auf die junge Kirche wurde dadurch ganz außerordentlich gesteigert. Denn nicht aus Kursachsen allein, sondern aus allen Ländern, wo das Evangelium Boden gefunden hatte, stellten sich die Examinanden und Ordinanden in Wittenberg ein ..... Sodann hat diese Neueinrichtung den Weiterbau der sächsischen Landeskirche und damit des Landeskirchentums überhaupt außerordentlich gefördert. Dies gilt vor allem von der Ordination als kirchenregimentlichem Akt. Durch keine Einrichtung war bis dahin so deutlich der Gedanke der Einheitlichkeit des neuen Kirchenwesens zum Ausdruck gekommen wie durch diese. Denn die Einsetzung von Visitationskommissionen und von Superintendenten, die wir als die wichtigsten Vorstufen der landeskirchlichen Verfassung bezeichnen müssen, sind immer lokal begrenzte Behörden gewesen. Jetzt tritt zum erstenmal eine Zentralbehörde ins Leben, die darauf aus ist, dem neuen Kirchenwesen einen einheitlichen Charakter aufzudrücken" (Drews S. 287 f.). Und, was von Wichtigkeit ist, es bestand an maßgebender Stelle die Absicht, zur Schaffung von Zentralstellen auch in andern evangelischen Gebieten anzuregen.[3] Wenn es dazu auch in größerem Umfange nicht gekommen ist, so brachte doch, wo man überhaupt einer derartigen Handlung nicht abgeneigt war, die territoriale Gliederung es von selbst mit sich, daß in den evangelischen Fürstentümern, sei es am Sitze des Superintendenten, Obersuperintendenten und späterhin auch Konsistoriums oder der Universität, Ordinationsstellen erwuchsen.

In diesem Zusammenhange ist zuvor noch, zu weiterer Klärung über die Anwendung des Begriffs Ordination, der doch ein von katholischer Seite her entlehnter, also uneigentlicher ist, eines schon anderwärts eingeführten feierlichen Ritus zu gedenken

Rörer schreibt von seiner Bestellung zum Diakon an der Wittenberger Stadtkirche im Jahre 1525: „Dominica Cantate quae erat 14. Maij quo

[1] Wiederholt bei Sehling I 1, S. 24 ff.

[2] Daß, wie sich jetzt herausstellt, das Examen bald und noch im selben Jahre 1535 nach Wittenberg verlegt wurde, als die (kultische) Ordination dort schon einige Monate bestand (Drews S. 86), schließt nicht aus, daß bei Planung der Einrichtung beide Akte von vornherein als zusammengehörig betrachtet wurden.

[3] 1536/37 in den Vorbereitungen des Konvents zu Schmalkalden (Drews S. 73 f.): Wittenberg, Tübingen, Straßburg, Magdeburg wurden als Ordinationszentren in Aussicht genommen. Interessant ist der Nachweis, daß Luther dazu eine reservierte Stellung eingenommen hat.

Digitized by Google

ordinatus sum in diaconum Ecclesiae Vuittenbergensis praesente tota ecclesia Wittebergensi imponentibus mihi manum Luthero, Pomerano, Philippo, Consu[le], Iud[ice] Anno 25.“ [1]) Daneben stellen wir das Formular der von Bugenhagen 1529 verfaßten Hamburger KO. Hier wird [2]) in Art. XII von der „Annehminge“ der Diener des Worts in der Kirche gehandelt. Diese geschieht Sonntags nach der Epistel, nachdem am vorhergehenden Sonntage Fürbitte getan ist Zuerst vermahnt ein Prediger die Gemeinde wieder zur Fürbitte und gibt den Zweck der Handlung an: „Dieser N.. soll nun vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Auflegung der Hände eurer Liebe vorgestellt werden, daß wir ihn so in diesem Amte der Gnade Gottes befehlen und die Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen sei.“ (Das wird am Schlusse noch einmal wiederholt.) Dann kommen die Pastoren während des Halleluja, Veni sancte spir. etc. aus den andern Kirchen (wohin sie nachher zur Vollendung des Gottesdienstes zurückkehren) und knien mit dem Ordinandus (!), legen diesem die Hände auf, und einer betet dabei die Kollekte (s. u § 4 C). Während des dann folgenden Gesanges: Nun bitten wir den heil. Geist, entfernen sie sich und beten nach der Predigt in ihrer Kirche für den Ordinatus (!). In dem einleitenden Fürbittegebet begegnet mit Bezug auf die bevorstehende Handlung der Ausdruck „geistlicher Orden, davon sie heißen mögen ordinati ad ministerium spiritus non literae II. Kor. 3“ (was eine in diesem Abschnitt abhängige Kirchenordnung — die Hadeler, s. u. — geändert hat in ordinati ad min. Evangelii), d. h. der seinem Sinne nach bekannte römische Ausdruck wird, NB. für die beschriebene kirchliche Handlung selbst, zugelassen, sofern es sich dabei nicht um den kirchlichen Personalcharakter, sondern um die wesentliche Amtsfunktion handelt; Ordination im protestantischen, lutherischen Sinne ist Amtsübertragung mit oder ohne Vornahme einer besonderen kultischen Handlung, und zwar für einen bestimmten Amtskreis. Beachtenswert ist, daß der (auch für Hamburg zugleich bestellte) Superintendent bei der Feier nicht hervortritt, sie also des kirchenregimentlichen Charakters entbehrt. Auch Laien werden nicht erwähnt wie bei der an Rörer vollzogenen Handauflegung. Doch sind sie bei dem entsprechenden Akte in der von der vorliegenden abhängigen Pommerschen KO (1535) mittätig. [3]) Also entsprach ihr Auftreten auch Bugenhagens Sinne, wie dem ursprünglichen Luthers, der 1523 in seinem Brief an die Prager diesen vorschlägt, daß die potiores unter ihnen den Erwählten die Hände auflegen und sie damit bestätigen und darstellen dem Volke, der Kirche, der universitas, „sintque hoc ipso (d. h. mit Einschluß der vorhergehenden Wahl) vestri Episcopi, Ministri seu Pastores“. Die Bedeutung der Handlung, welche lokalkirchlichen Charakter trägt, erschöpft sich in dem „orationibus ac manuum impositionibus universitati commendare et confirmare“. [4]) Die commendatio geschieht an die anwesende Gemeinde, die confirmatio seitens der potiores (Geistliche und Laien), die schon bei der Wahl, aus göttlichem und menschlichem Antriebe, wirksam waren. Die nach moderner Auffassung immerhin mitzudenkende darstellende Seite jeder gottesdienstlichen Handlung, die also auch dieser eignen würde, vermag jene

[1]) Buchwald ThStK 1896, S. 155. Vgl. Kolde S. 241 A. 1.
[2]) Richter I 129 f. Vgl. Rietschel S. 58 ff.
[3]) Richter I 251. Vgl. Rietschel S. 60; der Schluß auf reformierten Einschlag wird mit Recht zurückgewiesen.
[4]) Rietschel S. 51.

Digitized by Google

doppelte Bedeutung (in der Hamburger KO etwas anders ausgedrückt) nicht abzuschwächen.

Wenn die Feier demnach auch vorwiegend eine lokalkirchliche ist, so enthält sie doch zugleich das universellere Moment der Amtsübertragung an den Diener des Worts überhaupt in sich. Es ist also nicht richtig, sie mit Rietschel als Investitur (und ihr Formular als Investiturformular) zu bezeichnen,[1]) wie späterhin in der liturgischen Entwicklung mit Beziehung auf die der eigentlichen Ordination folgende gottesdienstliche Einführung vor der Einzelgemeinde allerdings geschehen ist. (In der unklaren Häufung aller möglichen dem kanonischen Recht entlehnten Begriffe auf diese Handlung, sei sie nun mit der Ordination vereinigt oder geschehe sie gesondert, zeichnen sich die speziellen Vorschriften der jüngeren KOO aus.) Denn der Begriff investitura hat die Pfründe, das Pfarrlehen im Auge[2]). Darauf wird aber sowohl hier als in dem späteren Specialritus der Einführung (Introduktion, commendatio — das sind die zutreffenderen Bezeichnungen) kaum Rücksicht genommen. Und die darin liegende Beschränkung auf eine nur in zweiter Linie stehende Feier entspricht nicht der volleren Bedeutung jener älteren, ursprünglichen, in der, wie gezeigt wurde, der evangelisch verstandene Begriff der Ordination doch auch bereits enthalten ist.[3]) Ich kann darum mit Kolde (S. 241 A. 1) gegen Rietschel (S. 55) auch nicht finden, daß er für den Fall Nörer im Jahre 1525 ohne weiteres abzulehnen wäre.

Freilich haftet er an der seit 1535 in Wittenberg entstandenen Ordinationshandlung um ihrer veränderten Voraussetzungen willen von vornherein fester und nachdrücklicher;[4]) das zeigen zunächst die vorhandenen Ordinationszeugnisse. Nach dem für Ben Schumann 1539 oder 1540 ausgestellten[5]) z. B. geschieht durch die öffentliche Ordination, Bestätigung der

[1]) S. 55, 73.

[2]) Mittelalterlich: Einweisung in den Genuß von Rechten, (kanonisch:) das Beneficium, und zwar unter Anwendung von Symbolen, symbolischer Handlungen (s. den Art. im Kath. Kirchenlexikon VI 843 f.).

[3]) Am klarsten geht das hervor aus der Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae etc. vom Jahre 1537 (Gött. Bibl.; vgl. Richter I 353 f.), wo fol. VV ff. der Ritus instituendi ministros (durch den Superattendenten oder Bischof an dessen Kirche) mit dem feststehenden Terminus „ordinatio" („sic eum ordinet") für diesen Ritus beschrieben wird. Er fällt an dieselbe Stelle des Gottesdienstes wie in der Hamburger KO und ist nur etwas ausführlicher gestaltet (z. B. VII vor der Kollekte, wahrscheinlich im Anhalt an den Lutherschen Ritus; die Kollekte ist, zufolge der Beschreibung der Ordination der Superattendenten fol. LVII ff., noch die Bugenhagensche der Hamburger KO! nur in lat. Übersetzung). Nach der Ordination empfiehlt den Ordinierten in seiner Gemeinde am Sonntag „pro concione" der Propst und verliest das bischöfliche Schreiben, daß er rite vocatus, examiniert und ordiniert sei. Die Schleswig-Holsteinische KO von 1542 (Richter I 356 f.) hat den ganzen Abschnitt verändert (gekürzt). — Der Titel „Ordinatio" für kirchliche und Pfarramtsordnungen auch z. B. im Anhang der Braunschw.-Wolf. KO von 1543 und oben S. 2 A. 1; ferner auch für die Akten der ältesten sächsischen Visitationen gebraucht (neben „Registration"; vgl. N. Müller, Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig, 1904, S. 24 f.).

[4]) Wiewohl auch von vornherein nicht ausnahmslos; vgl. das ordinatos am Eingange der in H (Drews S. 293) beschriebenen Feier.

[5]) Buchwald ThStK 1896, S. 157. Andere bei Drews S. 283 f. Vgl. auch G. Müller in der Zeitschr. für kirchl. Wiss. und kirchl. Leben 1888, S. 473 ff.; in dem ersten, in deutscher Sprache, vom Jahre 1542 heißt es am Schluß, nach Verweis auf Joh. 15: „Bey dieser kirchen Gott ist, und will ewiges leben geben, vnd in allerley Jammer vnd angst dieses vergänglichen lebens hulff vnd rettung thun, denen, so ihn anruffen." Derselbe in: Beiträge zur sächsischen Kirchengesch. X, 1895, S. 189 ff.

Digitized by Google

Berufung und Übergabe (Befehlung) des ministerium docendi Evangelii & sacramenta ... administrandi gemäß der Berufung. In ersterer Hinsicht ist gegen den älteren Ritus an sich keine Veränderung eingetreten. Doch geschieht die commendatio nicht mehr an die gegenwärtige, sondern an eine auswärtige „Kirche" oder Gemeinde, und die confirmatio hat einen intensiveren Inhalt bekommen; sie steht nunmehr in gewisser Analogie zu dem bischöflichen Akt der Konfirmatio, wenn dies auch nicht so deutlich zum Ausdruck kommt, wie es nach Rietschels Darlegungen erscheint. Es schwebte den Reformatoren, auch nachdem die Einrichtung von 1535 getroffen, doch immer noch die Möglichkeit vor, daß die Bischöfe selbst die Ordination erteilten, sofern sie nur sich zur Gestaltung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente bequemen würden. Man vergleiche außer den Schmalkaldischen Artikeln (III, 10) Luthers Äußerung in der Tischrede vom 14. Mai 1539 [1]) und Melanchthons Wittenbergische Reformation von 1545; nach dieser sollte in der Ordination durch die Bischöfe auch die Vollmacht, das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu verwalten, gegeben und der Schwerpunkt in das Examen zu verlegen sein.[2]) Tatsächlich fiel die Konfirmation (oder Approbation) bei der Wittenberger Einrichtung in die der öffentlichen Ordination vorhergehenden Akte der Prüfung und Zulassung zur Ordination; diese ist ihrerseits testificatio oder publicatio der vollzogenen Approbation,[3]) ein „sisti coram Ecclesia, commendari Deo publica precatione, confirmari collegii testimonio", wie sich Melanchthon 1543 ausdrückt.[4]) (Man beachte hier die Hervorhebung der gleichen Momente wie in dem Akte der Hamburger KO, oben S. 4.) Dazu gab man die Handauflegung, die nicht im Hinblick auf die bischöfliche Anwendung, sondern in freier Anlehnung an den apostolischen Gebrauch gewählt war,[5]) allzu Bedenklichen gegenüber als Adiaphoron frei [6]) Das beweist, daß tiefere Erklärungen und

---

[1]) Denn so (und nicht 1534) hat das Datum zu lauten, wie Herr Prof. Drews mir zu seinem Aufsatz S. 68 f. auf grund einer Notiz Kaweraus freundlichst mitteilt (s. handschr. Tischreden von Lauterbach, vgl. Colloquia ed. Bindseil III 306). Danach ist die Erklärung des Ausdrucks „unsere Leute" S. 69 zu berichtigen.

[2]) Sehling I 1, S. 211 f., 218 f. Richter II 83, 90. — Ein Präcedenzfall lag vor allem in Preußen vor, wo den evangelisch gewordenen Bischöfen 1525, 1540 das Examen zufiel (Richter I 33, 334). In Pommern wird der Versuch (1535), dem Landesbischof die Konfirmation nach vorheriger Präsentation examinatione facta zu überlassen (Richter I 251), der Verhältnisse halber (vgl. Hering, Doktor Pomeranus, BRG 22, 1888, S. 99 f.; Hancke, Zur Reformation in Pommern, ZKG 1899, S. 48 ff.) nicht regelmäßig zur Ausführung gekommen sein (doch vgl. Waterstraat in ZKG 1901, S. 592 A. 3); 1563 (Richter II 242 ff.) verlautet nichts mehr davon. Ähnliches hatte man 1542 in Schleswig-Holstein vor (Richter I 356).

[3]) Melanchthon u. a. Dogmatiker bei Rietschel S. 77, 79. Luther selbst betonte in zwei alten Ordinationsreden (Drews S. 290, 292), daß die beim Gottesdienst Anwesenden „Zeugen" sind.

[4]) Kolde S. 243.

[5]) Rietschel S. 54.

[6]) Rietschel S. 95, anläßlich des Frederschen Ordinationsstreites. Man darf auch auf die Bedenken der Prädikanten zu Onolzbach (Kolde S. 220), anderseits aber auf Osianders Stellungnahme (ebenda S. 242 ff.), verweisen. Auch in der Straßburger KO von 1534 fehlt die Handauflegung. Die Auseinandersetzung Melanchthons in dem Gedicht vom April 1541 (auf dem Regensburger Konvent geschrieben) Collatio de impositione manuum, in dedicando Sacerdote, & dedicanda victima (Wittenberg; Corp. Ref. X 572 ff.) trägt für die Begriffsbestimmung nichts aus, da er es auf eine Verherrlichung evangelischer Märtyrer seit Abels Zeiten, namentlich Heinrichs von Zütphen absieht (von Iken BRG 12, 1886, S. 98 f., 123 sub 12 übrigens nicht erwähnt).

Digitized by Google

Ausdeutungen ihrer Anwendung nicht am Platze sind. Mag auch bei ihrer Anwendung durch die Apostel (A.-G. 6, 6. 13, 3. I. Tim. 4, 14. II. 1, 6) die jüdische Idee von der Übertragung des Amtsgeistes[1]) mitbestimmend gewesen sein, so beweisen doch die deutlichen Aussagen der Reformatoren und älteren lutherischen Dogmatiker,[2]) daß es sich in der Hauptsache nur um öffentliches Zeugnis für eine Sache handelt, die ihren Schwerpunkt nicht allein in diesem Akte hat.

So begreift es sich denn auch, daß der Lutherische Ritus der Ordination die Hauptmomente derselben nicht so deutlich enthält, wie sie aus den Ordinationszeugnissen sich ergeben, und „daß die Einsetzung und die Verheißung des Amts nur andeutungsweise darin gefunden werden könne. Luther hat vielmehr ... nur die Vorhaltung der Pflichten im Auge.“ [3]) Daneben kennzeichnet den Akt allerdings ein universaleres Gepräge als aus der älteren (Hamburger) Ordnung spricht. Schon die äußere Stellung beweist das. Dort ist er nur eine Zwischenhandlung zwischen der Lektion (Epistel) und Predigt. Hier dagegen selbständiger und ausführlicher, durch Versikel (Ps. 51, 12) und Kollekte (vom heil. Geiste) nach dem alten Veni sancte spiritus eingeleitet, und mit darauf folgender eigener Schriftlektion (I. Tim. 3, 1—7 und A.-G. 10, 28—31) versehn, aus der eine kurze paränetische Schlußfolgerung gezogen wird (hierin die Wendung von den Gänsen und Kühen resp. sogar Schweinen, die der jüngere Geschmack mit Recht ablehnte), worauf dann das „Ja“ folgte und nach diesem unter Handauflegung Vater-Unser und Ordinationsgebet (s. § 4 **A**)[4]) gesprochen wird. Hier ist das Kulmbacher Formular zu Ende, während in den übrigen (zum Teil älteren) noch die Mahnung I. Petr. 5, 2—4 folgt — in R darauf noch der Segenswunsch: Benedicat vobis dominus ut faciatis fructum multum, mit Kreuzesbezeichnung![5]) — und das Lied: Nun bitten wir den heil. Geist fakultativ eingestellt wird;[6]) die Kommunion (der Ordinati mit der Gemeinde) schließt die Handlung ab. Diese[7]) fand, zu Anfang wenigstens, an einem

[1]) Bei den Rabbinen (vgl. Moses und die Ältesten) semikah als Übertragung der Lehr- und Richtbefugnis; vgl. Weber, System der altsyn. pal. Theologie; Loening, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums, S. 75 f.; Schürer, Gesch. des jüd. Volkes usw. II[3] 199 f. Allgemein ist der Ritus als christlicher in den zwei ersten Jahrhunderten noch nicht gewesen (Loening S. 76). Die Handauflegung fehlt auch A.-G. 14, 23. Sie fand außerdem nach der Taufe (vgl. A.-G. 8, 18 f. 19, 6. Hebr. 6, 2), der Wiederaufnahme von Büßenden (vgl. II. Tim. 5, 22?) und dem Empfange des Abendmahls (nach der Ägyptischen KO, H. Achelis S. 59) statt. Eine vollständigere Stellenbesprechung liefert von seinem Standpunkt aus Kliefoth S. 417 ff. (mit unrichtiger Schlußfolgerung S. 427; ähnlich auch Zezschwitz S. 80 f.); ferner vgl. Cremer, Art. ‚Handauflegung‘ in PRE VII 387—389; und Achelis I 139 ff. (Daß die Handauflegung S. 173 „einerseits der symbolische Akt der Aneignung des Ordinanden an den Lehrkörper der Kirche“ sein soll, scheint mir schon zu viel behauptet.)

[2]) Z. B. Chemnitz bei Hauber S. 682 f.

[3]) Rietschel S. 73.

[4]) Die originalere Fassung gegenüber der jüngeren (von Bugenhagen geänderten) R ist dort aus den beigefügten Noten, namentlich beim Zusammentreffen von HJC, ersichtlich.

[5]) Diese jedoch in einer späteren Korrektur getilgt und nur noch in zwei niedersächsischen KOO von 1543 und 1544.

[6]) Die Bedenken Koldes gegen das Lied an dieser Stelle hat Rietschel ThStK 1895, S. 177 f. beseitigt.

[7]) Von Kliefoth S. 462 ff. von seinem Standpunkt aus, unter Einschaltung von Stücken aus später bearbeiteten Formularen, besprochen.

Digitized by Google

Sontage statt, später immer mehr am Mittwoch (ausnahmsweise auch am Montag oder Donnerstag).[1]) Daß das Moment der Konfirmation in der Handlung enthalten gedacht wurde, beweist das Kulmbacher Formular, das die paränetische Schlußfolgerung vor der Gewissensfrage u. a. zu den Worten erweitert: ... „so wollen wir aus Befehl der Kirche durch unser Amt auch ordinieren und bestätigen, wie St. Paulus Tito und Timotheo gebeut" usw.[2]) Immerhin ist zu bedenken, daß die confirmatio in dem ganzen Verfahren mit dem Ordinandus einschließlich des der kultischen Handlung vorhergehenden enthalten war, was Luther in der Ordinationsrede von H dahin zusammenfaßt: .... „ut eligantur et ordinentur hic .... ad nos mittantur et examinentur et confirmentur et, quo mittendi sunt, mittantur."[3]) Die Idee der missio ist besonders in dem Schlußsatz I Petr. 5 zum Ausdrucke gekommen; sie bildete bei dem neuen Verfahren (als kirchenregimentliche) ein notwendiges accidens zu der vocatio. Daß sie in der ursprünglichen Ordnung immerhin noch nicht, wie in jüngeren Fällen, mit Joh. 20, 21—23 (nach katholischem Vorgang) wiedergegeben ist, muß hervorgehoben werden; Luther leitete aus dieser Stelle eine Gewalt ab, welche eigentlich allen Christen gebührt.[4]) Es ist die Gemeinde oder Kirche, welche, als ganze gedacht, in ihren hervorragenden Gliedern das als Organon der Heilswirksamkeit Christi zu fassende Amt aus sich heraussetzt. Unter den ältesten Rezensionen des Lutherschen Formulars enthält J in einer über die evangelische Weihe handelnden Anrede vor den Lektionen (über den Umfang derselben Anrede bei H hinaus) den Satz: „Verum ut et nos officium nostrum, quod nobis impositum est impertiamus," fügt aber sogleich hinzu: „quo magis vos nobiscum et nos vobiscum sanctificemur."[5]) Das klingt an Satzwendungen des Apostels Paulus an und verrät jedenfalls von einseitiger Fassung der Amtsübertragung durch Amtsträger als solche nicht allzuviel. Auch das Mitknien des Ordinators ist in dieser Richtung zu beachten, der in dem Ordinationsgebet aller Kirchendiener (die anwesenden eingeschlossen) mit gedenkt; der universelle Zug dieses Gebets tritt darin hervor, daß es (nach Bugenhagens Überschrift)[6]) eine Erklärung der drei ersten Bitten des Vater-Unser enthält.

In der Hauptsache hat die kultische Handlung den Zweck, die Öffentlichkeit des ganzen Verfahrens hervorzukehren und durch Heranziehung der Gemeinde der Konfirmation Abschluß und Nachdruck zu verleihen. Von diesem Gesichtspunkte ist das „Ja" des Ordinanden zu verstehen, mit dem eine schon vorher vollzogene Verpflichtung[7]) doch nur wiederholt wird. Der Vollzug dieser Verpflichtung fällt also nicht allein in den Moment dieser gottesdienstlichen Handlung, deren darstellende Seite zum andern Teile nicht völlig

[1]) Vgl. Rietschel S. 26.

[2]) Kolde S. 224. Drews S. 281 f. Anders (und ohne die Gewissensfrage) bei der Ordination des M. Ben. Schumann (oben S. 5 A. 5) durch Luther (Werke, Erl. Ausg. 59, S. 204): „.... rufen und senden ...": hier als Lektionen noch A.-G. 13, 3 ..., Tit. 1, 6. Das Ordinationsgebet (S. 205) klingt nur an das vorhandene (§ 4 A) an und enthält am Schluß Glück- und Segenswunsch. Das vorhandene wurde also von Luther selbst nicht schematisch verwandt.

[3]) Drews S. 291 f. Vgl. S. 293, wo am Eingang der Feier Luther die Personen ordinatos nennt.

[4]) Vgl. Rietschel S. 112.

[5]) Drews S. 293 f. A. 17.

[6]) Rietschel S. 14.

[7]) Nach dem Examen, s. Drews S. 284.

Digitized by Google

verkannt werden darf.[1]) Im übrigen ruht das Schwergewicht auf der Fürbitte der Gemeinde.[2]) Man kann nicht sagen, daß „Gottes Wort“ als solches in dieser Handlung dazu diente, die vollzogene vocatio erst zu verwirklichen; vielmehr wird vor Abnahme der Verpflichtung nur wiederholt, was „St. Paulus“ an sittlichen Amtsvorschriften darbietet.

Man darf also schließen:

1) Die Ordination als feierliche Handlung vor der Gemeinde hat den Zweck, diese öffentlich an dem Hergange der Berufung eines Predigers zu beteiligen, und damit zum Ausdruck zu bringen, daß das Amt ein von der ganzen Kirche durch Gottes Wirkung gesetztes ist, ferner auch durch fürbittendes Gebet diese Wirkung an ihrem Teile zu bekräftigen.

2) Die ausschließliche Beteiligung von Geistlichen an der Feier hat nicht den Sinn, daß sie es sind, die das Amt im vorliegenden Moment übertragen, sondern ergibt sich einfach daraus, daß ihnen überhaupt im Gottesdienste die liturgische Funktion zusteht, und für den Ordinator insbesondere daraus, daß er die Leitung der kultischen Handlung unter dem Gesichtspunkte einer umfassenderen Ordnung in der Gesamtgemeinde auftragsweise übernommen hat.

3) Die Handauflegung stellt einerseits die wesentlichen Momente der Ordination sichtbar dar, ist aber anderseits als bloßes, in freier Anlehnung an einen apostolischen Ritus gewähltes Zeichen nicht unerläßlich, sondern eine Ceremonie, an der jedenfalls die Amtsübertragung als solche nicht einseitig hängt.

4) Einer nachfolgenden feierlichen Introduktion in die Lokalgemeinde scheint es anfangs nicht bedurft zu haben. Denn die feierliche commendatio an dieselbe war mit dem Wittenberger Ritus bereits vollzogen. Wo dieser noch nicht galt, lag es natürlich nahe, eine feierliche Einführung in die Gemeinde (nach oder ohne Bugenhagens Vorgang) vorzunehmen; doch wird das nähere Verhältnis erst im weiteren Verlauf hervortreten.

§ 2. Der weitere Verlauf.

Wie Luthers Brief an Myconius vom 15. Dez. 1535 zeigt, war Bugenhagen, der doch mit der Ordination betraut werden sollte[3]) „adhuc“ der Ansicht, daß die bisherige, von ihm eingerichtete Weise „quemlibet in Ecclesia sua ordinandum per suos presbyteros“ genügte. „Quod fiet tandem — fügt Luther hinzu — ubi ista res nova et ordinatio radices altius egerit et mos firmior factus fuerit.“[4]) In der nova res ist mit Recht die Einrichtung vom Jahre 1535 gesehn, aber auch die alte Weise mit der gleichen Bezeichnung bedacht! Luther erhoffte von der zentralen Einrichtung eine Anregung dahin, daß die bisherige Weise sich auch in den Einzelgemeinden durchsetzen würde, wo sie bisher überhaupt nicht geübt wurde, zeigte sich also im Grunde unbekümmert um die nähere Form der Ausgestaltung,

[1]) Wie Kliefoth und Zezschwitz tun.

[2]) Von Luther in einer Ordinationsrede als Bedürfnis der Amtsträger betont (Buchwald in ThStK 1896, S. 155). Sie hat für das ganze Ministerium zu geschehen (Ordinationsrede Luthers bei Drews S. 292).

[3]) Melanchthon nach der Examensverpflichtung zu den Ordinanden: „Admittet vos dominus pastor“ (Drews S. 81).

[4]) Rietschel S. 66. Vgl. die Auslegung S. 66—68 und Drews S. 72 f.

Digitized by Google

sofern nur überhaupt ein feierlicher Akt (mit Handauflegung) nicht fehlte. Die Frage, ob nach der in Wittenberg stattgehabten Ordination noch in der Einzelgemeinde ein Einführungsakt vorzunehmen sei, ist durch seine Äußerung nicht berührt. Luther selbst hatte, lange vor der Einrichtung von 1535, bei der Bestellung Bugenhagens zum Stadtpfarrer im Jahre 1523, um anderweitigen Weiterungen vorzubeugen, einfach durch Verkündigung von der Kanzel jenen als tüchtig zu dem Amte „konfirmiert und bestätigt“.[1])

Nachdem die Wittenberger Ordinationssitte 1538 nach Kulmbach gewandert war, zeigten sich ihr 1539 die „Prädikanten zu Onolzbach“, insbesondere wegen der darin vorkommenden Handauflegung, abgeneigt und vertraten „die im Fürstentum übliche Praxis, keinen ohne Examen, obrigkeitliche Präsentierung und Einsetzung zuzulassen“.[2]) Im albertinischen Sachsen begnügte man sich in demselben Jahre noch mit Vokation und Examen an der Universität zu Leipzig „Und ist ohne noth, einiger sonderlichen ceremonien oder ordination, damit, wie im bapstume aus wolmeinen und auflegen der hende, nicht eine bepstische und teuflische weihe und ordinirunge ervolge.“[3]) Das wurde aber schon im nächsten Jahre durch Anordnung auch der Ordination zu Leipzig[4]) geändert. In der Instruktion vom 3. März 1555 geschieht der öffentlichen Ordination und des Testimoniums darüber nach vorher abgelegtem Examen Erwähnung; nach vorherigem Examen, das der Superintendent des Ordinandus abhält, soll „er etlich wochen ... zu Witeberck instituiert“ werden „und der ordination ... verwarten“.[5]) Am 8. Mai 1557 wird neben Wittenberg als Ort für das abzuhaltende Examen und die Ordination wieder Leipzig genannt, woselbst der als tüchtig Befundene „zu solchem seinem ambte, darzu er berufen, aufgenommen, eingeweihet und investirt werde, ungeachtet, ob er zuvor in andern landen ordinirt und pfarren vorwaltet oder regieret hatte“.[6]) Endlich gibt die KO vom Jahre 1580 genaue Vorschriften „vom beruf und annemung der kirchendiener“, dem „examine“ sowie der Vermahnung, und die „Gemeine form und weise, auf welche ein ein neuer kirchendiener ordinirt, und durch den superintendenten seiner ihm verordneten kirchen commendirt und investirt werden soll,“[7]) d. i. die Württembergische Form von 1547 und 1559,[8]) die 1569 bereits für dieselbe Handlung in der KO des Herzogs Julius von Wolfenbüttel[9]) aufgenommen war und von daher auch zu andern Kirchengebieten gelangt ist. Auffälliger Weise wird aber, während als neuer Ordinationsort Dresden

[1]) Hering, Doktor Pomeranus (VRG 22, 1888), S. 21. Drews S. 67. — 1528 wurde B. in Braunschweig von den dortigen Geistlichen unter Gebet und Handauflegung berufen und bestätigt (VRG 22 S. 49; 53, 1896, S. 16).

[2]) Kolde S. 233 (ungenau S. 220 „Einführung“).

[3]) Instruktion zur zweiten Visitation sub XXV, XXVI (Sehling I 1, S. 283).

[4]) Sehling I 1, S. 284.

[5]) Sehling I 1, S. 307, 312. Nach Drews S. 90 blieb in Wittenberg auch bei dem politischen Übergange des Jahres 1547 „die Fakultät die Prüfungskommission der Ordinanden“. Dann wäre damals im Verhältnis zu den Vorjahren eine Änderung eingetreten. Oder blieb Leipzig stets zugleich Sitz des Examens und der Ordination? Ordiniertenbücher daselbst sind nicht vorhanden (Buchwald II S. III).

[6]) Sehling I 1, S 321, 322.

[7]) Sehling I 1, S. 375 ff., besonders 382 f.

[8]) Richter II 94 f., 202 f.

[9]) Der Kürze halber sei diese Bezeichnung verstattet, und für die Herzöge in Celle die Bezeichnung: H. von Lüneburg; ferner H. von Calenberg, H. von Grubenhagen; wiewohl sich alle welfischen Fürsten als Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nach den verschiedenen Teilungen von jeher weiter betitelten.

Digitized by Google

(Oberkonsistorium) auftritt, des Lutherschen Ritus nicht ausdrücklich gedacht, sondern auf jene Form zurückgewiesen[1] (die aber doch schwerlich für beide Handlungen gebraucht wurde). Öffentliche Predigt (Vokationspredigt) in der Gemeinde hat auf Anordnung des Superintendenten vorher stattzufinden, wie im ernestinischen Sachsen (Instruktion von 1554)[2] und anderwärts.[3] Dort wurden seit dem Übergange des Jahres 1547 die Ordinanden „zur Prüfung und Ordination nach Weimar gewiesen".[4]

Anderwärts hat gerade Bugenhagen der Lutherischen Ordinationsweise zur Geltung verholfen. Er schickte die Wittenberger Form nach Siebenbürgen[5] und führte sie in niedersächsischen Gebieten durch die Brschw.-Wolfenbüttelsche KO von 1543 und die Stadt-Hildesheimer von 1544,[6] die er beide mit Anderen zusammen verfaßte, selbst ein. Nach letzterer nimmt der Superintendent oder oberste Pfarrherr der Stadt die Handlung vor, nach der anderen der Superintendent eines Unterbezirks (fünf im ganzen: zu Wolfenbüttel, Helmstedt, Bockenem, Gandersheim, Alfeld; zwei davon im Hildesheimischen Gebiet, das damals zum Braunschweigischen gehörte), nachdem der antretende Pfarrer ihnen zuvor zum Examen und zur Bestätigung (Ordination, falls nicht schon vordem erfolgt) präsentiert ist.[7] Von dem ursprünglichen Plane bei Einrichtung der Ordination in Wittenberg, Schaffung einer Zentrale für größere Gebiete, ist also Abstand genommen und der Lutherische Ritus auf verhältnismäßig kleine Bezirke übertragen. Doch wird es sich auch hier dem Sinne nach um eine missio (vom Sitze der Superintendenten aus) an die jeweilige Kirche gehandelt haben, ohne daß die Feier einer besonderen Introduktion in Anwesenheit des Superintendenten am Pfarrorte erwähnt würde. Insofern in Städten (wie Hildesheim) die Ordination eines städtischen Pfarrers stattfand, wird man allerdings annehmen dürfen, daß sie in der Pfarrkirche des Ordinandus selbst und demgemäß hier eine commendatio an die gegenwärtige Gemeinde erfolgte.

Kurz darauf treffen wir das Formular in Merseburg, von dem 1544 zum Bischof bestellten Herzog Georg von Anhalt (s. o. S. 1 A. 2), der sich 2. August 1545 weihen ließ,[8] in demselben Jahre umgearbeitet, d. h.

---

[1] Sehling I 1, S. 419 f. Oder liegt hier bereits eine Spur davon vor, daß die Handlung überhaupt an den Pfarrort verlegt wurde? (Vgl. Rietschel S. 68 Anm., Löber S. 58 A. 2, Nobbe in ZKG XV 1895, S. 71 f.)

[2] Sehling I 1, S. 226.

[3] Das darin liegende Vokationsrecht der Gemeinde (votum negativum) allgemein erst seit der Reformation (Meier, Das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, 1889, S. 99).

[4] Drews S. 90.

[5] Vgl. Hering, Doktor Pomeranus, S. 136.

[6] Richter II 60 f. und 80. Die Varianten beider neben R bei Rietschel S. 12 ff.

[7] Richter II 57.

[8] Über die Bischofsweihe Nic. von Amsdorfs für Naumburg 1542 s. Luthers eigene Schrift (vgl. Kolde S. 238 f., Rietschel ThStK 1895, S. 176 f.); es fand nach altkirchlicher Sitte Befragung des Volkes vorher statt. 1578 ließ Herzog Julius von Wolfenbüttel seinem Sohne Heinrich Julius als erwähltem Bischof von Halberstadt die Tonsur erteilen, was bei protestantischen Fürsten und Professoren großen Unwillen erregte (Schlegel KG II 278 f., 630 ff. Henke, Georg Calixtus I 13, vgl. 16, 17, 35. Bodemann in Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1878, S. 239—297. Beste, Gesch. der Braunschweigischen Landeskirche, Wolf. 1889, S. 74). — Auch sonst haben welfische Fürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert in den benachbarten geistlichen Territorien Bischofssitze innegehabt, besonders in Osnabrück, wo die Besetzung zwischen Protestanten und Katholiken alternierte (seit 1650, s. Uhlhorn S. 86).

Digitized by Google

mit Erweiterungen versehen;[1]) spätestens 1558 in Brieg in Schlesien,[2]), 1552 in der vielfach maßgebend gewordenen Mecklenburgischen KO,[3]) an der Melanchthon Mitarbeiter war, hier mit der Überschrift „Forma der Ordination, gestellet durch den Ehrnwirdigen Herrn Martinum Lutherum D." und auch sonst im Text vielfach zu der von Sarcerius berichteten Rezension stimmend.[4]) Daneben überliefert dieser noch eine rheinische Form, die für die Grafschaft Mansfeld, wo er seit 1553 als Superintendent wirkte, maßgebend wurde.[5])

Weiterhin enthält die Waldecker KO von 1556 das Lutherische Formular, und zwar in der den Kulmbachern 1538 mitgegebenen Recension![6]) Es scheint, als fände die kirchliche Handlung nach dem Examen am Sitze des Superintendenten statt.

Wo aus Territorien wie Reuß (1552), Anhalt (bis 1578, von da an in Zerbst) Ordination in Wittenberg verfügt wurde,[7]) fand sie natürlich, wie in andern Einzelfällen, nach der Lutherschen Form statt. Auch für das

---

[1]) Sehling I 2, S. 6 f. In der endgültigen Formulierung S. 36—38: Vorher findet ein scrutinium statt; die paränetische Schlußfolgerung ist zweiteilig erweitert. Nach dem Ja folgt, vor der Handauflegung, noch die Stelle Joh. 20 (s. o.), und nach dem Gebet eine auf den Moment berechnete Vollzugsformel: „Und nachdem wir an Gottes Statt euern Beruf durch Gebet und Auflegung unsrer Hände vor dieser heiligen Gemeinde bestätigt haben, so befehlen wir euch das Amt und Predigt göttlichen Worts, auch die Gewalt der Schlüssel, die Sünde zu binden und zu lösen und die hochwürdigen Sacramenta nach Einsetzung unsers lieben Herrn Jesu Christi zu handeln und zu reichen, und alles, was euerm Amt zusteht, zu vollbringen, im Namen Gottes des V. u. d. S. u. d. h G.!" Der Inhalt dieser Formel stimmt zu Joh. 20.

[2]) Fischer, ThStK 1899, S. 239; auch in Liegnitz wurde ordiniert (S. 237).

[3]) Richter II 119. Vgl. Löber S. 84 f. In der KO von 1602 (S. 127) und 1650 findet sich als Eingangskollekte auch Formular B (§ 4), dasselbe noch im „Hand-Buch" für Oldenburg von 1690 (CMB) S. 632 f. — Eine besondere Eingangskollekte der Pommerschen Agende von 1569 s. bei Kliefoth S. 464.

[4]) Die Varianten bei Rietschel S. 12 ff. Das Kreuzeszeichen am Schluß (im Formular R) ist in beiden Fällen gestrichen. Sarcerius gibt in seiner Schrift über die Ordination (Eisl 1554, 4°, vgl. Kawerau in PRE XVII 485) noch ein lat. Zeugnisformular und einen Revers des eine Stelle Antretenden mit Einzelversprechungen für Leben und Lehre (vgl. Brandenburgische Ordnung von 1573 Richter II 361 f.; zwei Göttinger Fälle aus den Jahren 1540, 1541 bei Tschackert in Neue kirchl Zeitschr. 1897, S. 812—814).

[5]) Diese „Form und Weise der Ordination" hatte er selbst „und andere Superintendenten am Rhein gebraucht, wo am Pfarrorte selbst ordiniert wurde". Nach einleitenden Worten folgt der Gesang „Komm h. G.", die Koll § u. § 4 G, eine längere Anrede an den Ordinanden mit dessen Ja und längerer Vollzugsformel unter Handauflegung, dann VU usw. wie bei Luther, bis zum Schlußspruch (in R): Benedicat ..... fructum multum, amen. So in der Mansfelder KO von 1580 (Sehling I 2, S. 243—245; auch bei Phil. Han, Kirchenbuch ..., Magdeb. 1615, 4°, CMB S. 190—195). Die Vollzugsformel bei Sarcerius lautet kürzer: „Ich ordiniere dich zu einem treuen Diener Jesu Christi und konfirmiere und bestätige dich in deinem Amte." (Beachte die erste Person und den Ausdruck „ordiniere" an dieser Stelle.) Nach dem Luthergebet hat er noch (unter dem Resp.: Ite in orbem univ.) die Kommunion der Ordinati und Ausstellung des Zeugnisses. Sodann „commendirt und befiehlt der Sup. den Ordinierten seiner Gemeinde"; diese nachgebrachte Erwähnung befremdet. Ist vielleicht an eine Vorstellung auf dem Chor nach Schluß des Gottesdienstes gedacht? — Sarcerius war vor 1553 im Nassauischen tätig.

[6]) Richter II 176. Die Übereinstimmung finde ich noch nirgends vermerkt, auch nicht von B. Schultze, Waldeckische Reformationsgeschichte, 1903, S. 277 f. (doch hat hiernach, einer handschr. Nachricht des Jonas Trygophorus zufolge, am Schluß noch Kommunion und Zeugnisausstellung stattgefunden).

[7]) Sehling I 2, S. 154, 525, 537 (in dem Agendenentwurf von 1599 nach Form R).

Digitized by Google

Gebiet des Erzbistums Magdeburg war sie lange vor 1615 in Geltung.[1]) In der Grafschaft Henneberg wurde zufolge der KO von 1582 seit dem dortigen Eintritt der Reformation bei der am Sitze des Kirchenrats oder Konsistoriums an einem Abendmahlstage stattfindenden Ordination wenigstens das Luthergebet (Form R) gesprochen.[2]) Der volle Ritus gelangte, sicher schon 1564, vielleicht schon vordem, mit dem der Mecklenburgischen KO (s. o.) entsprechenden Wortlaut im Gebiete des Herzogtums Lüneburg zur Geltung, wo die Handlung nebst dem vorhergehenden Examen wirklich (in Celle) zentralisiert war. Die Orts- oder Special-Superintendenten sollten dann mit dem Amtsleuten die Einweisung vornehmen, in einer sonntägigen Feier, die aber nicht näher beschrieben wird.[3]) So stand es noch nicht bloß nach 1598 (Abdruck der KO von 1564), sondern auch nach 1619 (erneute Lüneburger KO von Herzog Christian).

Hier tritt nunmehr die Württembergische Synodalordnung von 1547 in die Entwicklung ein mit ihrem Formular für die Installierung eines neuen Pfarrers vor seiner Gemeinde, das weiteren Einfluß gewonnen hat (s. o.) und darum kurz geschildert werden muß; 1559 wiederholt es der Württembergische „Summarische .. Begriff", indem die beiden Lektionen nach der eigenen und das Luthergebet nach dem zweiten Gebet zu freiem Gebrauche eingesetzt werden. Der Verlauf ist folgender: Gesang „Nun bitten wir den heil. Geist", Predigt des Dekans (1559 Sup.) oder seines Begleiters vom Dienst am Wort, Gesang: der Glaube, Ansprache mit Erwähnung der Wahl ꝛc.

---

[1]) Phil. Han a. a. O. 177 ff.; Verfasser war Domprediger zu Magdeburg und nahm, wie schon sein Vorgänger seit 1567, in der Domkirche nach der Mette oder Vesper Examination, Verpflichtung und Ordination der Prediger vor (S. 176 f.). Danach geschah am Pfarrorte von ihm selbst oder einem Nachbarpastor die Introduktion (im Auftrage des Administrators bezw. Archidiakonus) und Investitur (durch Kommission des Patrons oder Gerichtsherrn), wofür er sich nach dem Muster der KO des Herzogs Julius gerichtet hat (S. 230 ff.). — Nach Beginn der offiziellen Einführung der Reformation in diesem Gebiete (Sehling I 2, S. 401) hatte die Visitations-Instruktion von 1562 als Ordinationsorte Magdeburg, Halle, Halberstadt in Aussicht genommen, „weil es übel stehet und unbequem, daß die Ordinanden in andern fremden Fürstentum sollen geweihet werden" (! S. 409); die Konsistorial-Ordnung von 1580 verfügte sodann Abhaltung der Ordination in der Hauptkirche und an den Orten der Konsistorien, hier durch die Superintendenten: Verhör beim Konsistorium, Konfirmierung durch den Landesherrn, öffentliches Examen und Ordination. Sodann Introduktion durch den gehörigen Superintendenten und Patron ꝛc.; sie beginnt mit einer Ansprache an den Pfarrer (Lehre, Schlüsselgewalt), der der Gemeinde empfohlen wird. Folgt Vll, Gesang: Nun bitten wir den heil. Geist, oder: Herrgott, dich loben wir (S. 414). — Han gibt in seinem Kirchenbuch außer theologischen Referaten über Fragen, die die Vokation und die Verbindung mit einer bestimmten Pfarrstelle betreffen, ausführliche Proben von Ordinations- und Introduktionsreden.

[2]) Sehling I 2, S. 321—324. Der Verlauf ist folgender: Des Morgens nach dem Examen (und der Verpflichtung), wo das Abendmahl gehalten wird, tut der Ordinand zuvor seine Beichte. Im Gottesdienst wird statt der Lektion der Text aus A.-G. 20 verlesen, das Credo gesungen, Predigt und die Fürbitte gehalten und das Veni sancte gesungen. Dann hält der Ordinator eine längere „Vermahnung-, zuerst an die Gemeinde, sodann an den Ordinandus und spricht nach dessen Jawort: „So befehlen wir euch das Amt des heiligen Evangeliums in dem Namen Gottes des V., S. u. h. G., Amen." Folgt Handauflegung unter dem Gebet von Luther. — In demselben Gebiet hatte sodann der Dekan mit zwei andern Pfarrern den Ordinierten seiner Gemeinde vermittelst besonderer Predigt, „gemeines christlichs gebets und gewonlicher formel zu praesentiren und also des gottlichen predigamts herrlichkeit .... auf ime u legen" (Ordnung von 1574, 1577 S. 292).

[3]) Richter II 285.

Digitized by Google

nnd Gebetsvermahnung: Gebet s. § 4 **D** 1;[1]) folgt die Stelle Joh. 20 und Gebet für den Prediger **D** 2 mit nachfolgendem Vater Unser (event. gesungen) und die Vollzugsformel: „Lieber Bruder, dieweil wir im heil. Geist versammelt ..... Demnach so ordne, konfirmiere und bestätige ich dich aus Befehl des Allmächtigen und unsers gnädigen Landesfürsten usw. (KO von 1569 hat einfach: aus göttlichem Befehl und Ordnung) zu einem Diener und Seelsorger dieser anwesenden Gemeinde, mit ernstlichem Befehl, daß du solcher ehrlich usw. vorstehen wolleſt, wie du dann vor dem Gerichtsstuhl unsers Herrn Jesu Christi an jenem Tage Rede und Antwort geben mußt, dem rechten Richter, im Namen usw."

Hier häufen sich schon die Abweichungen von den ursprünglichen Formularen. Die Handlung findet in einem besonderen Gottesdienste statt, der der Einführung vor der Gemeinde gilt und durch die Lektion Joh. 20 in zwei Teile zerlegt wird (mit je einem Gebet, in denen man den universellen Zug des Lutherschen weniger spürt). Sie gipfelt in einer schwerfälligen Vollzugsformel, in der das persönliche und momentane Handeln des Ordinators einen ungehührlichen Platz in Anspruch nimmt. Abgesehen davon hat die Handlung nur den Vorzug, daß die Kommendation zusammen mit der Ordination vor der Gemeinde des Ordinandus selbst geschieht, was in Württemberg bis 1855 festgehalten ist.[2])

Es war eine Ungeschicklichkeit, wenn die KO des Herzogs Julius 1569[3]) (durch den Einfluß des damals im Norden Deutschlands befindlichen Jakob Andreä) dies ganze Formular nach der Ordnung von 1559 als Formular für eine gesonderte nachfolgende Introduktionshandlung übernahm nach und trotz vorhergegangener Ordination, für die man den Lutherschen Ritus beließ.[4]) So konnte es zur zweimaligen Verwendung derselben Lektionen und Gebete kommen und eigentlich sogar zu einer doppelten Ordination.[5]) Dieser Übelstand hat sich auch, durch den Einfluß jener KO, in andere Gebiete übertragen[6]) und ist sogar, ohne eingehende Erforschung des Grundgedankens wenigstens der zweiten Handlung, in die neuste Agende der Hannov. Landeskirche (1900) übergegangen! Das ist um so schwerwiegender, als man sich in einem andern wichtigen Landesgebiet, dem der Lüneburger

---

[1]) Dort nach dem Wortlaut der KO von 1569; der Wortlaut der Ordnung von 1547 ist: Z. 5 f unsers verderbten und sündigen Fleischs halb; Z. 9 unter . . . erhalten] in unsern so elenden und schwachen Gefäßlein zu bewahren; Z. 12 bösen Geistes] Böswichts.

[2]) Vgl. Hauber S. 686, der dieser Verbindung zu einseitig den Vorzug gibt.

[3]) Sonst auch die „Calenberger" genannt, weil sie, seit 1. Febr. 1585 (CA I Nr. 44, S. 143) im Calenbergischen eingeführt (wie auch für das größere Gebiet des Hildesheimischen), bis zur Gegenwart Geltung behielt, während sie im Wolfenbüttelschen selbst durch jüngere KOO (s. u.) ersetzt wurde. Über ihren Geltungsbereich vgl. Ebhardt I 1 A.

[4]) Ebhardt I 116—118, 114 f. Ebenso — durch desselben Mannes Einfluß — in Lippe 1571 (Richter II 338), wie in Kursachen (1580, s. o.; hier aber doch entsprechend der ursprünglichen Bestimmung als alleiniger Akt gedacht).

[5]) So auch Kliefoth S. 492.

[6]) Lauenburgsche KO von 1585 Ebhardt I 374 ff. Die Oldenburgsche KO von 1573 hat nach dem zweiten Gebet noch einmal eine längere Vermahnung an den Prediger und die Vollzugsformel etwas verändert, am Ende die Schlußaufforderung aus dem Lutherschen Formular angehängt; die Ordination schließt daher schon mit dem Gebete Luthers. (Im ‚Hand-Buch' von 1690 ist auch für sie eine Vollzugsformel eingefügt und das Gebet Luthers in der zweiten Hälfte erweitert); s. auch oben 13 A. 1.

Digitized by Google

KO (1643), von jenem Fehler freigehalten hatte.[1]) Dafür hatte in dieser, wie vordem in der Ostfriesischen KO von 1631, der streng lutherische Generalsuperintendent Michael Walther ein Ordinationsformular im Anschluß an das lutherische zurechtgemacht, in dem der Amtsbegriff mit starker Überspannung geltend gemacht wird.[2]) Die Wolfenbüttelsche KO des Herzogs August vom Jahre 1657[3]) behielt sich vollends vor, beide Verschlechterungen, die der Lüneburger KO für die Ordination, die der „Calenbergischen" für die Introduktion, festzulegen.

In der Hoyaschen KO von 1581 ist bei der Ordination nach dem Ja eine kurze Vermahnung und Erklärung der Handauflegung („von wegen unsers Erzbischofs Jesu Christi") eingefügt, und statt der Schlußaufforderung (I. Petri 5) hat sie einen eigens formulierten Segenswunsch.[4]) Der Akt „der Praesentation oder Introduktion eines Predigers" beginnt mit dem Gesang: Nun bitten wir; nach der Predigt Ansprache an die Gemeinde, welcher die Stücke vorgetragen werden, welche „der Pastor fleißig bedenken, und denselben ernstlich nachleben soll" (im ganzen 5,[5]) Nr. 3 wieder in 6 Stücke geteilt), sodann[6]) die Frage an den „Praesentandus" mit darauf folgender kurzer Vollzugsformel, der eine Vorhaltung an die Zuhörer mit Übergabeformel[7]) und dem Gebet siehe unter D 2 folgt. Am Ende des Aktus findet noch Vermahnung der Gemeinde („Caspelsleute") durch einen abgeordneten weltlichen Beamten statt; ob in oder außer der Kirche, wird nicht gesagt.

In der Ostfriesischen KO vom Jahre 1593[8]) ist das Lutherische

[1]) Ebhardt I 194 ff.; der Gang in Kürze bei Kliefoth S. 495 f. Das Verlesen der Literae confirmatoriae in der Ostfriesischen KO von 1631 durch den Amtmann findet mitten in der Anrede des Introducens statt, nach der anfänglichen Relation über den bisherigen Gang des Verfahrens (S. 19 der KO). Das verwendete Gebet des Form. D 2 ist nicht übel im Wortlaute geändert.

[2]) Lüneb. KO von 1643 Ebhardt I 190: Der Eingang ist wie sonst (lat. Gesang, gegen Kliefoth S. 463; für den sonstigen Gang vgl. ebenda S. 465—467 — längere Anrede und Voransetzung der Lektionen aus Joh. 20, Matth. 16 resp. 18 und 28 —, 468 cf. Löber S. 17 f. Anm., 470 f. — sehr schwülstige Ordinationsformel; vom VU an wie bei Luther. Der Schlußwunsch deutsch S 474. Gesang: Sei Lob und Ehr mit Preis. — Dieselben Schriftlektionen später auch in Mecklenburg-Schwerin und Bayern (Löber 10 A. 2, 12 A. 2). Das Formular ist auch in die evangelische Landeskirche des Großherzogtums Sachsen (seit 1664) übergegangen (Löber S. 33, 60 A. 1).

[3]) Agenda oder: Erster Teyl der Kirchen-Ordnung ..... Wolfen-Büttel 1657, 4°, S. 132 ff. Das wiederholt die ‚Erneuerte Kirchen-Ordnung' ... Anthon Ulrichs .... Erster Theil, Braunschw. 1709, 4°, II 88 ff., streicht aber in beiden Fällen noch das alte Luthergebet.

[4]) Kliefoth S. 470, 474. Zum Segenswunsch s. o. 8 A. 2.

[5]) Christus der Stifter des Predigtamts; das Amt selbst groß achten; Treue im Amte; guter Wandel; die ewige Besoldung bei schlechter zeitlicher im Auge haben (S. 10—13).

[6]) Vgl. Kliefoth S. 495.

[7]) Wiederum 5 Stücke: Größe des Amts beachten; Liebe gegen den Seelsorger; desgl. Gehorsam; Gebet; „zeitliche Unterhaltung und Nahrung": „Vnd wil euch nun auch hiemit gegenwertigen N. befohlen haben, das jr euch gegen jn also erzeiget, vnd jm also thut, das jhrs vor vnserm HErrn Christo, am tage seines Gerichts, verantworten möget." (S. 14 f.)

[8]) Handschriftlich CMB. Vgl. darüber Wiarda, Ostfries. Gesch. III (1793), S. 234. Bartels S. 43. Sehling in der Zeitschr. für Kirchenrecht 1894, S. 134, 138, 139. Verfasser ist Hessius, der sie an erster Stelle unterschrieben hat; sie ist unter dem Namen des Grafen Edzard II. erlassen. Die Interimsordnung der Gräfin Anna von 1549 (in demselben Einbande der CMB) enthält nur eine allgemeine Vorschrift über die von anzunehmenden Kirchendienern beizubringenden Zeugnisse.

Digitized by Google

Formular für die Ordination in freier Bearbeitung, aber ohne erschwerende Zutaten übernommen,[1]) und auch der „Präsentation" vor der Gemeinde ein einfacher Verlauf gegeben: Nach der Predigt (über das Predigtamt), Gebet und Vater Unser, Anrede des Inspektors mit Relation über das bisherige .... „Deß Seind wir nuhe hie gegenwertig" 1) Erstlich, von wegen .. Jesu Christi, 2) des Landesherrn, — führen euch ihn zu Dienst (Verweis auf die Predigt, 3 Punkte), nicht zweifelnd, ihr werdet dem nachkommen; Gebet s. § 4 **F**, Gesang: Es wolle Gott uns; Segen; Vermahnung durch den Amtmann. Man wird diesem Formular wohltuende Einfachheit zuerkennen müssen.

Die Verdensche KO von 1606 hat noch keinen ausgeführten Introduktionsritus,[2]) sowenig wie die gleichzeitige Lüneburger KO. In den Städten findet sich das Lutherische Ordinationsformular seit 1573 in Lüneburg,[3]) seit 1618 in Osnabrück. In den Städten bedurfte es in der Regel keiner Trennung beider Akte; doch hat später die Kirchen-Agende für die drei Pfarr-Kirchen der Alt-Stadt Hannover (1717) beide Akte gesondert, die Ordination auch nach Luther.[4]) Ältere KOO benachbarter Gebiete oder Städte schweigen über die Frage. Die KO für das Land Hadeln (1544?) hat den Stadt-Hamburger Ritus von 1529 (oben S. 4) übernommen; die Handlung findet durch die zwei Visitatoren (Superintendenten) statt. Am Schluß findet sich, nach der Kollekte, der Vollzug mit den Worten: „Wir befehlen euch und ordinieren euch zu dem heiligen Amte, zu predigen die Buße und Vergebung der Sünden, in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."[5])

---

[1]) Zwischen den beiden Lektionen ist I. Petr. 5 eingeschoben, das Gebet Luthers stärker verändert, dann noch eine Ansprache beigefügt (vom Senden und Amtbefehlen), worauf erst die Handauflegung mit Segensvotum stattfindet. Am Schluß wird Ps. 113 und 133 verlesen (letzterer mit Bezug auf die schwierigen interkonfessionellen Verhältnisse in Ostfriesland). — Im Jahre darauf erschien die KO der reformirten Stadt Emden (Korte Bekendtenisse der Christlicken Lehre .... Sampt bygefügter Kercken-Ordnung tho Embden, Bremen 1594, kl. 8°), wo S. 129 ff. über die Berufung der Prediger gehandelt wird; die erste der ihm vorgelegten 4 Fragen beginnt: „Ob er durch den hl. Geist in seinem Herzen von diesem Beruf versichert sei" usw. (S. 131).

[2]) Für die Ordination die Form von Luther wie die Lüneb. KO von 1564 = 1598.

[3]) KO, 1575 (Richter II 398 ff., Petri S. 35) bestätigt, aber schon 1573 verfaßt (vgl. Mss. der CMB), abgedruckt bei J. G. Bertram, Das Evangelische Lüneburg ... (Brschw. 1719) II 450 ff., speziell S. 457—459. Ordination nach der Predigt. Alle Prediger knien am Anfang. Nach den Lektionen die Ordination als öffentliche Vorstellung vor der Gemeinde (wie bei Aaron Exod. 24), die sich den Seelsorger befohlen sein lassen soll, für ihn bitten usw. (vgl. Ananias und Paulus A.-G. 9); nach dem Ja Handauflegung, „damit sie von ... Gott wünschen und bitten, daß er ihn zu solchem ... Vornehmen ... bestätigen ... seinen hl. Geist verleihen wolle, daß er zur Ehre Gottes" usw. (vgl. I. Tim. 4, 14). Nach Beendigung der Feier (mit Kommunion) „präsentirt der Superintendent ihn dem ganzen Ministerio und bittet, daß es ihm die leges ministerii zu gelegener Zeit vorlese, ihn sich zu denselben bekennen und obligiren lasse" usw.

[4]) Petri S. 59 f.; die Introduktion wie in der KO von 1569, mit Weglassung der Handauflegung (Kliefoth S. 497); der Introductus beschließt den Gottesdienst mit Kollekte, Antiphone und Segen. Die Form der Ordination enthält ein Proömium.

[5]) (Richter II 75.) Ius ecclesiasticum Hadelericum .... Erster Teil. Hamburg 1720, 4°, S. 28—30; hochdeutsch Kliefoth S. 475—477, der aber die Entlehnung nicht anmerkt und daher zu einem merkwürdigen Schlußurteil (S. 477) kommt. — Die Datierung der KO ist noch heute unsicher (vgl. Richter II 72, Petri S. 75—77). Das Jahr 1526, welches angegeben ist, kann nicht stimmen (vgl. auch K. Müller, Kirchengeschichte II 1, 1902, S. 346 A. 2). Fr. Gerß, Magnus, Herzog von Lauenburg, und die KO des Landes Hadeln (Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1879, S. 293 ff.) nimmt 1529 als Jahr der älteren KO, 1541 der Revision an; diese wäre hiernach nicht von der Schleswig-Holsteinischen KO (1542) abhängig (vielleicht von der analogen dänischen von 1537? s. o. 5 A. 3). Eine Entscheidung kann hier nicht getroffen werden.

Digitized by Google

Unter den Fällen, wo nur eine feierliche Handlung am Pfarrorte stattfindet, nähert sich der von Sarcerius bezeugte rheinische Modus mehr der lutherischen Ordination, während die Württembergische Feier im wesentlichen auf einen Einführungsakt bei der Lokalgemeinde hinausläuft, mit angehängter Ordinationsformel. In dieser (oben S. 13 f.) findet Amtsübertragung mit Bezug auf die Gemeinde statt, in der sie vorgenommen wird — eine unmittelbare commendatio — und zwar auf (göttlichen und) landesfürstlichen Befehl. Den Landesherren fiel durch die Reformation die collatio (institutio) für eine größere Anzahl von Stellen zu wie vordem. Außerdem besaßen sie als Träger des ius episcopale die Oberaufsicht über Examen und Konfirmation, auch Investitur,[1]) und ließen solches durch ihre geistlichen und weltlichen Beamten ausüben, während sonst die Patrone, als Kollatoren, zugleich der Handlung beiwohnten. Wo die eigentliche confirmatio seitens der Bischöfe noch geübt wurde, verliehen diese die Institution schriftlich, die dann bei der Einführung verlesen wurde.[2]) Die Verlesung auch der landesherrlichen Konfirmation mitten im Akte fand z. B. in Ostfriesland statt (1631, s. o. 15 Anm. 1); im Hildesheimischen hat sich bis ins vorige Jahrhundert die Übergabe des Kirchenschlüssels mit Vermahnung an die Gemeinde seitens des weltlichen Beamten erhalten.[3]) So wird es begreiflich, daß der Akt der Einführung, mag er nun nach vorausgehender Ordination oder ohne solche stattfinden, in den KOO die verschiedensten Namen trägt: der „Kirchendiener" wird „kommendiert, eingeleibt und installiert" (Württemberg, vgl. Herzog Julius), „eingeweiset, investiert und dem Volke vorgestellt und kommendiert" (Reuß 1552), der Akt heißt „Investitur oder Introduktion" (Ostfriesland 1631, vgl. Lüneburg 1643), „Präsentation oder Introduktion" (Hoya 1581) oder bloß „Präsentation" (Ostfriesland 1593) vgl. Verden 1606: „präsentiert, auch kommendiert und installiert". Der Ausdruck „Präsentation", sonst dem

[1]) Vgl. die „Hessische Reformation" von 1572 (Richter II 349). Joh. Gerhard bei Kliefoth S. 453. Ius ecclesiasticum Hadelericum p. 114. Notitia ecclesiastica ducatus Lyneburgici (CA I Nr. 8) p. 4: Ad jurisdictionem Episcopalem pertinet 1. Visitatio generalis. 2. Examen et censura doctrinae et vitae ordinandorum. 3. Ordinatio ministrorum ecclesiae. 4. Confirmatio et introductio etc. — Die landesherrliche Oberaufsicht wurde in Hannover bis 1837 durch das Kabinet ausgeübt, von da an durch das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

[2]) In Preußen 1568 (Richter II 300 f.); in Pommern 1563 inzwischen auf den Sup. übergegangen (ebenda 244 f.). Der Ritus ist in beiden Fällen der gleiche; zwei Nachbarpfarrer nehmen die Einführung vor; in Preußen ein besonderes Einführungsgebet (S. 301). Anders in Brandenburg 1573 (S. 362).

[3]) Dies wurde 1845 durch Hannov. Konsist.-Verfügung dahin abgeändert, daß der weltliche Kommissar erst nach vollendetem Gottesdienste in die Temporalien einzuweisen hätte (Ebhardt III 30 f.). Vgl. Gutachten des Hild. Gen.-Sup. B. in A. 1819: „Es fand allerdings dabei die canonische Immission statt, indem der Ephorus den Introducendum mit der Gemeine in das geistliche Verhältnis durch den Ausspruch der ... Formel [KO des Herzog Julius] setzte und der weltliche Commissarius nach diesem geistlichen Acte dem Introducto den Kirchenschlüssel als ein Symbol der Temporalien überreichte, mit dem Ausspruche, daß er hierdurch in den Besitz der weltlichen Rechte eingewiesen werde, und mit einer kurzen Anrede an die Gemeine, daß sie ihn für ihren Prediger zu achten und die observanzmäßigen Praestanda zu reichen hatte." Der Aussteller des Gutachtens ist für vorläufige Beibehaltung, berichtet aber 1822 mißbilligend, daß einige Spezial-Superintendenten der Hild. Diöcese den Introduktionsakt durch einen Prediger ihrer Inspektion haben vollziehen lassen. Der weltliche Kommissar erhielt bei der Introduktion auch Gebühren. (CA II.) Fälle der Vermahnung durch den Amtmann nach dem Gottesdienst s. o. S. 15 f.

Digitized by Google

ersten Teil der Provisio canonica angehörig, wird hier in einem neuen Sinne gebraucht, insofern der Gemeinde inzwischen (durch die Reformation) ein größeres Maß der Mitbeteiligung bei jeder Stellenbesetzung zugemessen gedacht wurde Es war also eine höflichere Form des Ausdrucks für das, was sonst institutio besagte.

Eine offizielle kirchliche Einführung (ohne Ordination) finden wir bereits 1536 in Nassau, 1537 in Hessen.[1]) Später haben, als die Ordination aufgekommen war, landeskirchliche Vorschriften es freigelassen, daß diese auch am Pfarrorte stattfinden könne.[2]) Wo solches geschah, war die Einführung in die Gemeinde inbegriffen. In Fällen städtischen Patronats wurden die notwendigen Vorbedingungen vor dem Superintendenten und Ministerium der Stadt erfüllt, und dann die Einsetzung am Pfarrorte durch abgeordnete Geistliche vorgenommen[3]) In solchen und anderen Patronatsfällen kam es oft, wie in Visitationsfragen, zu Differenzen mit dem Landesherrn, die je nach der Lage der Machtverhältnisse entschieden wurden.

Wo das Lutherische Formular für die Ordination in den nordwestdeutschen Gebieten sich durchsetzte, geschah es meist (auf dem Wege der Lüneburger KO von 1564) nach der Form der Mecklenburger KO von 1552; auch der in R am Schluß befindliche Segenswunsch (s. o. S. 7) wurde damit übergeleitet. Über die interessanten Varianten im Ordinationsgebet s. Kliefoth S. 473.[4])

Sonst ist der allgemeine Hergang im ganzen der gleiche, wie er sich aus den Wittenberger Ordinationszeugnissen ergibt: „Erst prüft man das Sittenzeugnis des die Ordination Begehrenden, dann seine Vokation, dann folgt das Examen, darauf das Gelöbnis, endlich die Ordination.“[5]) Das Einzelne wird aus dem nächsten Abschnitte sich ergeben.

§ 3. Die einzelne Entwicklung in den vormals welfischen und benachbarten Gebieten.

I. Nach den Territorien.

Zuerst kommen die Gebiete der welfischen Herzöge (s. o. 10 A. 9) in Frage:

A. Herzogtum Lüneburg. Hier gelangte die Reformation früh, schon seit 1527[6]) durch Herzog Ernst „den Bekenner“, der in Wittenberg studiert

---

[1]) Richter I 279 (im Auszuge, ausführlich Knodt in Zeitschr. für Kirchenrecht XIV, 1904, S. 222: durch Sup. und zwei benachbarte Pfarrer). 283 (durch zwei Pfarrer). Nach erfolgter Ordination bereits 1537 in Dänemark (s. o. 5 A. 3).

[2]) Hessische KO 1566 (Richter II 291). Mecklenburgische KO von 1602.

[3]) 1531 für die Städte des Lübeckschen Landgebiets, unter Verwendung des Bugenhagenschen Ritus, der von Hamburg auch nach Lübeck gelangt war (Richter I 152). 1539 für die Hamburger Orte, nach der neuen KO Aepins; der Akt wurde nach einmal erfolgter „Ordination“ (Handauflegung) nicht wiederholt (S. 318).

[4]) Die Lüneb. KO von 1564 läßt „des Pabsts und Mahomet“ aus (sonst wie die „Calenberger“), die von 1619 liest schon wie die von 1643 (doch ohne „wahren“); statt „Secten und Schwärmern“ (Lauenburger KO) hat die Ostfriesische von 1631 „und Secten“.

[5]) Drews S. 283.

[6]) Artikelbuch der Prediger zu Celle s. Richter I 70—72. Petri S. 4—11. Die 1543 erlassene KO (ZnsK IX, 1904, S. 203 ff.) betraf, entsprechend dem Charakter

Digitized by Google

hatte, zur Durchführung; Urbanus Rhegius († 1541), sein Landessuperintendent, hat bereits eine Examensordnung aufgestellt.[1]) Erst die KO der Herzöge Heinrich und Wilhelm vom Jahre 1564 bringt eingehende liturgische Vorschriften, auch über die Ordination (oben S. 13, 16 A. 2, 18). Der Ausdruck der Lehre wird gefunden in den biblischen Schriften, den drei altkirchlichen Symbolen, Luthers Katechismus, der Augsburgischen Konfession und Apologie. Wenn einer als Diener des Worts von dem Landesherrn oder den Superintendenten oder den Patronen gefordert ist, ist er zuvor vom Superintendent zu Celle oder den sonst dazu Verordneten zu examinieren und danach zu verpflichten, „daß er in dem heiligen Amte mit Gottesfurcht, Glauben und Anrufung zu Gott treulich und fleißig dienen, züchtiglich leben und lehren und bei obberürter Lehre, die er bekannt hat, beständiglich bleiben wolle". Die Einführung (nach Verkündigung am Sonntag zuvor) geschieht durch Ortssuperintendent und Ämter, damit die Leute wissen, daß der neue Pastor ordentlich vociert sei, und sie ihm Folge und das sonst Schuldige leisten.[2]) Joh. Arnd als Generalsuperintendent des Fürstentums (1611—21) hat noch nach der einfachen Form Luthers ordiniert (vgl. KO des Herzogs Christian von 1619), Michael Walther (1642—62) diese aber in Übereinstimmung mit der Form der von ihm verfaßten Ostfriesischen KO (von 1631) erweitert (1643) und ein im ganzen tadelloses Introduktionsformular hinzugefügt,[3]) in dem aber, wie in der Ordinationsrede, die Tatsache der Verpflichtung auf die einzelnen Bücher (nunmehr einschließlich der Konkordienformel!) — hier als Befehl vor der Gemeinde — wiederholt wird! Diese Lüneburgische KO hat ihre Geltung bis in die Gegenwart behalten und auch in andern Gebieten gewonnen.

Über die Stadt Lüneburg s. o. S. 16 A. 3.[4])

Mit der Vereinigung der Herzogtümer Lüneburg und Calenberg-Göttingen 1705 fiel das (seit 1564 bestehende) Konsistorium in Celle nach Hannover; so kam auch die dortige Ordination in Wegfall.[5]) Ein Sonderkonsistorium bestand bis dahin beim Vorhandensein einer fürstlichen Nebenlinie (— 1642)

---

der in diesem Jahre vorgenommenen Visitation (Kayser I 449 ff.), nur das Einkommen der Pfarrer und die Ehesachen.

[1]) 1545 herausgeg. (Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S 363 A. 13; vgl. S. 216, 222 über sein Benehmen bei den Prüfungen), s. u. § 5. Uhlhorn glaubt (Hannov. KG S. 61), daß schon unter Herzog Ernst und U. Rhegius Spezialsuperintendenturen eingerichtet waren.

[2]) Richter II 285. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Geschicktheit im Lehrvortrag.

[3]) S. o. S. 14 f. Walthers Schriften s. Jöcher, Gelehrtenlexikon IV (1751) Sp. 1804. In einer Diss. de ordinatione (Centuria miscellaneorum theologicorum ... Ulm 1646, 4°) S. 39, 411 f. begründete er ihre Notwendigkeit (wenn auch nur als hypothetische) mit allen Mitteln Gerhardscher Scholastik gegenüber dem freien, indifferenten Gebrauch, als auf Gottes Ratschluß, der Apostel Feststellung, den Beispielen der orthodoxen Kirche beruhend. Daß er diese Begründung noch für nötig hielt, ist immerhin bezeichnend.

[4]) Dem dort erwähnten Mss. der CMB ist angefügt: 2) Brevis fidei confessio dem reverendo collegio ecclesiastico von Lic. H. Pastor an St. Michaelis 1653 dargeboten, 3) deegl. (nach den dogmatischen loci) von M. L. 1693, 4) Fidei Confessio M. Min.

[5]) Somit auch die Accidentien für Examen und Anhörung der Probepredigten durch den bisherigen Oberjuperintendenten, wofür ihm Ersatz gegeben wurde (CA I Nr. 61, S. 17 f.). — 1670 waren zwischen den Cellischen Geheimräten und dem dortigen geistlichen Ministerium entstandene Mißverständnisse dahin ausgeglichen, daß nur das praeloquium bei angehendem Examen jenen zufallen sollte (CA II); seit 1663 hatte nämlich ein Geheimrat den Vorsitz zu führen (Schlegel II 307).

Digitized by Google

auch in Harburg, wo auch examiniert und ordiniert wurde.[1]) Ebenso hat ein solches, aus gleichem Grunde, seit 1569 in Dannenberg (1638—52/53 in Lüchow) bestanden. An diesen Orten fand daher auch Examen und Ordination statt, die aber in den letzten Jahren vor 1671 nach Wolfenbüttel gezogen wurden. Doch hatte das mit dem in diesem Jahre erfolgten Übergang an Lüneburg ebenso wenig nachhaltige Bedeutung wie der Versuch einer Einführung der Wolfenbütteler KO des Herzogs Julius.[2])

B. Herzogtum Wolfenbüttel (für den vorliegenden Zweck von Wichtigkeit, weil 1523—1630 das größere Hildesheimische Gebiet zugehörig war, und von 1584—1614 auch Calenb.rg-Göttingen). Die reformatorische Kirchenvisitation vom Jahre 1542[3]) hatte u. a. die Aufstellung einer KO zur Folge (1543), die (wie die Stadt-Hildesheimische vom Jahre 1544) Luthers Formular (R) enthielt (s. o. S. 2, 11), aber zufolge der politischen Umstände[4]) kaum einige Jahre lang wirksam geworden ist. Doch erhielt sich die geplante kirchliche Organisation des Landes seit der Neuaufrichtung der Reformation durch Herzog Julius (1568),[5]) dessen KO (s. o. S. 14, datiert vom 1. Jan. 1569), unter den Händen von Martin Chemnitz in Braunschweig (1554—86) und Jak. Andreä aus der Württemberger (1559) und Lüneburger KO (1564) zusammengewachsen, jene Organisation beibehielt, aber um eine Stufe höher hob (die 5 Superintendenten wurden Generalsuperintendenten). Das hinderte nicht, sondern erhielt den Zustand einer gewissen Dissolution in Bezug auf die Vornahme der kirchenregimentlichen Bestellung der Prediger, wie sie noch stärker im Calenbergischen Gebiet hervortrat. Allerdings war die Eröffnung der Universität Helmstedt (im Jahre 1576) geeignet, eine größere Einheit anzubahnen, insofern an dieselbe nun auch Examen und Ordination verlegt wurden.[6]) Der Sitz des Konsistoriums, das sich die Pfarrbestellung vorbehielt, war während einiger Jahre bald nach Gründung der Universität ebendaselbst,[7]) sonst (sicher wieder seit 1589) in Wolfenbüttel; hier hatten zuerst das Examen (privatim, lateinisch) und Probepredigt, sowie nachdem der Betreffende inzwischen sich durch Predigen vor der künftigen Gemeinde deren Vokation erholt, auch die Verpflichtung stattgefunden (KO von 1569 nach der Vorlage

[1]) Schlegel KG III 34.

[2]) Schlegel KG III 114 ff. Bestes Gesch. der Braunschw. Landeskirche, S. 237.

[3]) Kayser (I) S. 1 ff.

[4]) Uhlhorn S. 67 f.

[5]) Die in diesem Jahre (doch vgl. Beste a. a. O. 68) und die 1542 vorgenommene Kirchenvisitation erstreckten sich vornehmlich auf den äußerlichen Güterbestand der kirchlichen Stellen. Dagegen ergibt eine 1570 vorgenommene Visitation eines kleineren Bezirks im Braunschweigischen, daß von 11 Pfarrern 2 (1) in Celle (s. o. S. 19), 1 in Hildesheim, 3 an entfernteren Orten, 1 vordem in papatu im Halberstadt), 1 vom Braunschweigischen Ministerium, 1 von Martin Görlitz in Braunschweig (1528—43 resp. 45), 2 von M. Chemnitz ordiniert waren; Examen und Ordination lagen in diesen Fällen nicht immer in einer Hand. Einer mußte von D. Mörlin (1553—67) dreimal examiniert werden (Kayser I 169 ff. A.). — Ein Pfarrer im Hildesheimischen war 1543 durch den Generalsup. in Wolfenbüttel und Martin Görlitz bestätigt (S. 147 A.). — Eine Ordination in Gandersheim bezeugt Kayser (II) S. 25, eine andere in Braunschweig S. 136.

[6]) Beispiele dortiger Ordination 1585, 1587, 1588 s. Kayser (II) S. 224, 225, 65, vgl (I) 207; s. u. § 5. Spuren vereinzelter Ordination in Wolfenbüttel (Schloßkirche) z. B. 1585 Kayser (II) S. 153; 25 8. 1631 (nach der Probepredigt) CA I Nr. 39.

[7]) Von Helmstedt datierte Konsistorialprotokolle aus den Jahren 1579—81 in CA I. Vgl. Schlegel KG II 286 f., 289. Beste, Gesch. der Braunschw. Landeskirche, S. 123, 71.

Digitized by Google

der Württembergischen KO), ebenso die Ordination, bis 1576 (s. o.). Seit 1592 wurde die Verpflichtung wiederum in Wolfenbüttel sonderlich vollzogen.[1])

Nach der bischöflichen Rekuperation des größeren Stifts Hildesheim bestimmt der Braunschweigische „Neben-Receß in puncto religionis mit der kaiserlichen Bestätigung vom 18. 7. 1643",[2]) daß die drei Geistlichen zu Alfeld, Bockenem und Gronau Examen und Ordination abzuhalten haben. An den beiden ersteren Orten (Sitzen von Generalsuperintendenten)[3]) begegnet man in der Tat solchen;[4]) zu letzterem s. unter C. Ebenso vordem (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts) in Hildesheim selbst, so gut wie in anderen selbständigen Städten.[5]) Über das sogen. kleine Stift ist in dieser Beziehung nichts zu berichten; es erhielt 1561, damals im Pfandbesitz eines Holsteiner Herzogs, sogar eine eigene kleine KO.[6]) Sonst ist für das Hildesheimische die KO des Herzogs Julius bis zur Gegenwart in Geltung geblieben, ebenso für das

C. Herzogtum Calenberg. Hier bestand seit der reformatorischen Kirchenvisitation von 1542—43[7]) die auf Anordnung der Herzogin Elisabeth verfaßte KO des Anton Corvin (1542), welche bestimmt, daß für eine der landesfürstlichen Kollation unterstehende Pfarre die Person vom (Landes-) Superintendenten (zuerst Corvin) examiniert werden soll. Danach „Sol er durch vns an stat vnsers lieben unmündigen Suns, praesentirt vnd durch den Superintendenten confirmirt werden. Doch das alles, mit sonderlicher reuerentz in Gots furcht zur besserung, mit anhangendem gebete vnnd auffsegung der hende inn der gemein geschehe"; vgl. A.-G. 14.[8]) Es geht daraus nicht deutlich hervor, in welcher Gemeinde. Vermutlich ist der Sitz des Superintendenten gemeint. Denn die nach dem Übergange an Wolfenbüttel (1584 bis 1634) im Jahre 1588 durch Basilius Satler[9]) u. A. abgehaltene Generalvisitation in diesen Landen zeigt das Bild ziemlicher Willkür und Unordnung, was in der Stellung Erichs II (bedrückte und vertrieb die Pfarrer) begründet war.[10]) Nach einem Mandat des Herzogs Julius vom Jahre 1585 war mancher Pfarrer legitime vociert, auch nicht examiniert und ordiniert.[11])

---

[1]) Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 (Ebhardt I 174 ff.). Ferner s. u. § 5.

[2]) Ebhardt II 2 ff.

[3]) Vgl. W. Heinze, Gesch. der Stadt Alfeld (Alfeld 1894), S. 312 f. A.

[4]) Pfarrer in B., einem Patronat des Landklosters Eschede, 1719 und 1787 zu Bockenem ordiniert (Nachr. des Klosterarchivs), letzterer nach vorherigem Tentamen in Hildesheim (Konsistorium daselbst 1651—1818); in Alfeld wurde die Ordination „unter sehr angemessenen kirchlichen Feierlichkeiten öffentlich vorgenommen" (Nachr. von 1815 im CA II, ebendaselbst Akten über Einführung der Prediger von den Jahren 1707, 1819—25; vergl. Verfügung des Kab.-Ministeriums v. 25./11 1815 CA I Nr. 95 p. 100.

[5]) Kayser (II) 222 (vgl. I 299 A. und Buchwald I Nr. 416), 227, 233 vgl. 47, 218 vgl. 27.

[6]) Richter II 224 f. Handelt zuerst vom Amt des Pfarrherrn in 4 Teilen, wovon die ersteren beiden in katechetischer Form, die letzteren ermahnend gehalten sind (CMB). — Über die kirchliche Jurisdiktion in diesem Bezirke s. Schlegel KG II 543 f.

[7]) Kayser (I) 241 ff.

[8]) Richter I 362 (die KO, aus 3 Teilen bestehend, ausführlicher bei Petri S. 36 ff. referiert) Vgl. das Urteil Corvins in einer 1543 von ihm verfaßten Schrift bei Tschackert, Antonius Corvinus, S. 117 f.

[9]) Generalissimus in Wolfenbüttel 1586—1624.

[10]) Uhlhorn S. 90, vgl. 63 f.

[11]) CA (I) Nr. 44, S. 143 f.

Digitized by Google

Deshalb wurde diesem Punkte bei der Generalvisitation besondere Aufmerksamkeit geschenkt,[1]) so daß wir hierüber die umfassendsten Nachrichten haben. Hauptorte, wo Ordination stattgefunden, waren Pattensen (anfangs Sitz des Landessuperintendenten)[2]), Münden (Residenz), Neustadt a. R. (Sitz einer fürstlichen Kanzlei[3]) und Gronau (ursprünglich hildesheimisch, und auch wieder nach 1643, s. o.); ferner die vier selbständigen Städte Göttingen, Northeim, Hameln, Hannover, alle im Besitz einer eigenen KO.[4]) die die Visitation verweigerten. Von da aus fanden gelegentlich auch die Ordinationen in den Orts- oder Dorfkirchen statt.[5]) Der Ordinator war keineswegs immer Superintendent. Manche waren auch auswärts ordiniert,[6]) einige noch in papatu[7]) (vor ca. 1570). Als Orte des Studiums erscheinen neben Orten mit Stadtschulen auch bereits Universitäten,[8]) oft mehrere nebeneinander; manche Pfarrinhaber waren noch nicht examiniert, einzelne in den einfachsten Konditionen vorher gewesen, viele aus dem Schuldienste ins Pfarramt befördert. Mehrere hielten sich einen mercenarius; in solchen Fällen sollte Examen und Ordination, wo sie noch nicht geschehen, nachgeholt werden. Die meisten hatten die KO Corvins, die nun durch die von 1569 ersetzt wurde. Alles wurde unter eine neue Organisation gestellt[9]) und den Superintendenten mit Handgelöbnis die Verpflichtung abgenommen: „1) daß sie Sich dem Corpori doctrinae Iulio vnd Formulae Concordiae Im gesunden Sechsischen Verstande durch auß gleichmeßig in Thesi et Antithesi zukehren. Vnd das Ihre Untersetzte Pfarrherrn dergleichen thun mögen fleißige Aufsicht haben verpflichten"; 2) Ceremonien betreffend und 3) hinsichtlich der Wahrung der landesfürstlichen Hoheit bei der Bestellung von Kirchen- und Schuldienern.[10]) Vielleicht hatte schon Corvin, der mit Bugenhagen zusammen 1542 die wolfenbüttelschen Lande visitierte, durch diesen auch Luthers Formular übernommen. In den meisten Fällen wird im Calenbergischen locker genug ordiniert sein. Das wurde nun anders, nachdem Examen und Ordination nunmehr in Helm-

---

[1]) Kayser (II) 101, 103, 108, 109, 113.

[2]) Corvin (ein Fall) s. Kayser (II) S. 57 f.

[3]) Dortiger Diakon, in Gegenwart des Herzogs ordiniert, vorher in Helmstedt examiniert 1587 (Kayser II S. 51).

[4]) Göttingen 1530 (gedruckt Wittenb. 1531) Richter I 142 ff., vgl. Znsk II 16 ff. (im Jahre 1568 mit Aufnahme von Bekenntnisschriften erweitert herausgegeben, s. Kawerau in PRE IV 295 f.; auch oben S. 12 A. 4, S. 29 A. 5). Hannover 1536 Richter I 273 ff. Northeim 1539 Richter I 287 ff. Auch für Hameln soll (gegen Petri S. 51) eine gesonderte, von Rud. Moller verfaßte KO (1552) bestanden haben. Über die Ordination ist in jenen nichts bestimmt.

[5]) Alles Nähere zu ersehen bei Kayser (II) nach dem Register S. 279 f. (fehlt leider im nächsten Bande).

[6]) Einer von Herzog Georg in Merseburg (Kayser II S. 125), je einer in Höxter, Lemgo, Waldeck, Halle (M. Seb. Boethius, geistl. Visitator 1564), Bielefeld, 2 in Rostock, 1 in Wittenberg (S. 225, vgl. Wittenb. Ordiniertenbuch, veröff. von Buchwald II Nr. 1069). Nach Northeim kamen zwei dort Ordinierte, je einer nach Braunschweig, Wittingen, Wildemann, Scheppow im Lüneburgischen, Leer, Dettens in Ostfriesland, Colnrade, Handorf (Peine), Walsrode, Berkel, Duderstadt; andere aus verschiedenen (größeren) Orten der jetzigen Provinz Hannover in Wittenberg ordiniert (Buchwald I, II).

[7]) 2 in Erfurt, 5 in Münster, 6 in Halberstadt, 2 in Paderborn.

[8]) Mehrere haben in Wittenberg promoviert, ohne dort ordiniert zu sein, einzelne sich zuletzt dort (gewöhnlich nur ein paar Monate) aufgehalten, bevor sie in der Heimat „ordiniert" wurden (so ein noch von Luther Examinierter, Kayser II 133).

[9]) Kayser (II) S. 71 f.

[10]) CA (I) Nr. 44, S. 121 ff. (ohne Datum).

Digitized by Google

stedt (Wolfenbüttel) stattfanden.[1]) Die Ordination in den vier größeren Städten (s. o.) blieb dem dortigen Ministerium vorbehalten, aber es wurde doch der Gang des ganzen Verfahrens analog den sonstigen Fällen bestimmt.[2])

Nach der Neuaufteilung der welfischen Erblande finden wir zwar (1636) in Hannover ein Konsistorium errichtet (tagte bis 1642 in Hildesheim), aber „Prüfung und Ordination der Geistlichen bleibt der theologischen Fakultät in Helmstedt. Doch wird eine erste Prüfung beim Konsistorium angeordnet; darauf folgt die Vokationspredigt, und erst nach erteilter Vokation wird der Vocierte nach Helmstedt gesandt.“[3]) Dort findet das fernere Examen, Probepredigt und Ordination statt.

Mit Calenberg dem Wolfenbüttelschen zugehörig war in den Jahren 1596—1617 das kleine

D. Herzogtum Grubenhagen, wo man in diesem kurzen Zeitraum die eigene KO vom Jahre 1581[4]) gegen die Wolfenbüttelsche zu behaupten suchte. Nachdem dann das Herzogtum dem Lüneburgischen zugefallen, erstreckte der dortige Herzog Christian seine KO (1619) auch auf den Grubenhagenschen Teil, wo also noch die Lüneburger KO (1643) gilt.[5]) Die Grubenhagensche KO vom Jahre 1544 hatte das Examen dem obersten Superintendenten zugewiesen, der dann einen „öffentlichen Befehl und Schein“ ausstellte.[6]) Auch unter Herzog Wolfgang (seit 1567) hatte der Superintendent, dessen Sitz zwischen Herzberg und Osterode wechselte, u. a. die Geistlichen „zu examinieren und zu ordinieren, sie auf den Stellen landesherrlichen Patronats in ihr Amt einzuweisen“.[7]) Daneben gab es damals im westlichen Teil einen Hofprediger und Superintendenten (in Catlenburg).[8]) Auch in der Stadt Einbeck kamen Ordinationen vor[9]) Nähere Angaben fehlen in allen Fällen.

E. Grafschaft Hoya. Nach der KO von 1573 findet öffentliches Examen durch den Sup. nebst einigen Adjunkten in der Kirche statt, danach sogleich die Ordination in Nienburg ... vor der Gemeinde: wie es an der Universität zu Wittenberg gehalten wird![10]) Also Luther'scher Ritus, den mit geringer Änderung ja auch die KO von 1581 bezeugt (oben S. 15).[11]) Doch

---

[1]) S. o. 20 f. Ein Ausnahmefall (beides in Münden vom Generalsup. vorzunehmen, auch die Immission, 1598) und ein anderer (Ordination in der Dorfkirche, vorher in Helmstedt examiniert, 1597) i CA (I) Nr. 7, S 448 f., 387.

[2]) Band. Landtagsabschied von 1601 f. Ebhardt I 175 ff.

[3]) Uhlhorn S. 92. Auszug aus dem Landtagsabschiede von 1639 bei Ebhardt I S. 181. Im Lüneburgischen wurde die Reihenfolge Examen — Vokationspredigt erst 1653 festgelegt (herzogliche Verordnung i. Ebhardt I 781 f. Vgl. Schlegel II 306).

[4]) KO Herzog Wolfgangs (Richter II 452 ff.).

[5]) Aus dieser Zeit (1633, 1638, 1643) begegnen wir Ordinationen von Dorfpastoren in A. (bei Einbeck), die zu Celle stattfanden: Kayser (I) 585. Die reformatorische Kirchenvisitation vom Jahre 1544 ebenda S. 573 ff.

[6]) G. Max, Gesch. des Fürstentums Grubenhagen, Hann. I (1862), II (1863): II S. 408—20, spez. S. 415 sub XXII „Von der Vocation eines Pfarrherrn“.

[7]) Max II 257; vgl. S. 269 Ordinationen zu Herzberg 1587; zu Osterode um 1553 s. Kayser (II) 126, ferner um 1665 s. CA I Nr. 25 (Pastor in Barle im Hoyaschen). Hier war von 1617—89 der Sitz eines Spezialkonsistoriums (Max II 296, Schlegel KG III 277 f.), seit 1665 unter dem Konsistorium zu Hannover.

[8]) Max II 269 ff.; ebenda S. 424 f. geistlicher Dienstrevers eines Pfarrers zu St. von 1583. Hier fehlt unter den Bekenntnisschriften die Konkordienformel, die in der KO von 1581 schon genannt wurde.

[9]) Kayser (II) S. 129, 190.

[10]) Richter II 354.

[11]) Die bei der Introduktion dem Eingeführten nach dem „Ja“ „mit einer kurzen

Digitized by Google

fiel mit dem Tode des Grafen Otto die Niedergrafschaft (Nienburg) schon 1582 an Lüneburg, die Obergrafschaft teilweise und 1584 ausschließlich an Wolfenbüttel, von wo darum auch 1588 Generalvisitation daselbst stattfand;[1] nach 1634 aber gleichfalls an Lüneburg oder (1682 sechs Ämter) Hannover. So kam es, daß der Geltungsbereich der Hoyaschen KO vornehmlich in der Niedergrafschaft schon bald nach ihrem Entstehen eingeschränkt wurde und an ihre Stelle schließlich die Lüneburgische trat.[2] Einige in das Gebiet fallende Ämter (4 gegenwärtige Pfarrorte) gehörten 1582—1816 zu Hessen.[3]

F. Herzogtum Lauenburg, bis 1689 unter eigenen Herzögen, dann an Hannover, dem nach 1815 nur ein kleiner Teil (7 Kirchspiele) verblieb; hier gilt die KO vom Jahre 1585:[4] Examen und Ordination fand zu Lauenburg statt, Einführung in Gegenwart des Superintendenten und Patrons.

Außerdem das kleine Land Hadeln (südl. der Elbmündung, mit eigener KO. s. o. S. 16),[5] welches beim Aussterben der Linie bis 1731 unter kaiserliche Sequestration und dann gleichfalls an Hannover (Herzogtümer Bremen und Verden) gekommen war. Als der Herzog die KO von 1585 auch im Lande Hadeln einführen wollte, stieß er auf Widerstand; so blieb dort auch in der Zukunft die eigene bestehen.[6] 1590 wurde vom Herzog ein Consensus doctrinae erlassen.[7] Das Konsistorium zu Otterndorf blieb auch nach dem Übergange an Hannover bestehen,[8] bis 1885, wo es mit dem zu Osnabrück (auch Stadt Osnabrück und Kloster Loccum) aufgehoben wurde;[9] die Ordination fiel nunmehr nach Stade. Vordem hatte sie vereint mit der Introduktion in der Pfarrkirche des Introducendus vor der Gemeinde im

---

erklerung vnd vermanung zu derselben lection vnd exercitio" vorgelegten Bücher (S. 13) sind außer der Bibel die im Konkordienbuch befindlichen und die KO.

[1] Kayser (II) 58 ff. Auch die Inmission nahm in der Regel der Nienburger Sup. und Hofprediger allein oder mit einem Andern vor.

[2] Schlegel KG III 156. Akten der Obergrafschaft von 1673 (CA I Nr. 25) ergeben, daß viele in Helmstedt studiert haben, andere in Rinteln, Jena usw.

[3] Petri S. 28.

[4] Ebhardt I 351 ff. Vgl. Petri S. 80 ff. Oben S. 14 A. 6.

[5] Hier bestand schon seit 1558 ein Konsistorium (Köster S. 12 A. 8). Nach Visitationsberichten aus dem Bremen-Verdenschen von 1581—83 (s. Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden II, Bremen 1758, S. 143 ff.) fanden mehrere Ordinationen im Lande Hadeln (darunter zu Altenbruch und Otterndorf) statt (Sitze der Superintendenten? so wenigstens 1623, s. Ius eccl. Hadelericum p. 109; hier p. 109 ff. Receß über die Pfarrbestellungen, mit Bestimmungen über die Beteiligung jener und der Patrone). Die zweite Superintendentur ist am 12. Dez. 1888 aufgehoben (Kirchl. Amtsbl. 1889 S. 3).

[6] Spangenberg, Sammlung der Verordnungen ... des Hann. Staats IV 3 (die Hadelnschen Verordnungen bis 1739 enthaltend, Hann. 1823), S. 10 Anm. Ebenda S. 27 (der Hadeler KO) wird bezeugt, daß daselbst das Examen Philippi vel Chitraei (einander fast gleich), wie anderswo, gebraucht würden. In einem handschr. Exemplar der KO CMB findet sich hinten ein Aufsatz über den Nutzen der Kirchenvisitationen und das Examen der Ordinanden vom Sup. von Otterndorf Joh. Daventriensis.

[7] Spangenberg S. 111—113. Ius eccl. Hadelericum p. 91; enthält auch die Konkordienformel. Wurde bis 1815 im Lande Hadeln „unterschrieben und dann der Ordinand nach der Formula Ordinationis Hadelensis verpflichtet: bei der Lehre von der Gottseligkeit zu bleiben, wie selbige in der heil. Schrift und unsern Symbolischen Büchern zu finden" (Sulze S. 70).

[8] Köster S. 33 Anm.

[9] Uhlhorn S. 169.

Digitized by Google

Hauptgottesdienste stattgefunden, mit dessen unmittelbar nachfolgender Predigt.[1]) „Das Formular in der Hadeler KO ist wohl nur in der allerersten Zeit so, wie es lautet, in Gebrauch gewesen. Später hat sich jeder einführende Superintendent selber ein Formular gemacht an der Hand dieser oder jener Agende."

Eigentümlich ist die Entwicklung ferner gewesen in dem

G. Erzbistum Bremen und Bistum Verden („Herzogtümer Bremen und Verden" seit der schwedischen Zeit 1648—1715 resp. 1712, mit Ausnahme der Jahre 1675—80), wo erst spät die Reformation — anders in der Stadt Bremen — zur Durchführung gelangte. Doch hat Bischof Eberhard von Verden (seit 1566) bereits eine KO erlassen und auch die Konkordienformel 1579 unterschrieben; jene wurde durch die vollständige Philipp Sigismunds vom Jahre 1606[2]) ersetzt. Die KO ist aber in der schwedischen Zeit wieder in Abgang gekommen und war bei der Kleinheit des damaligen Verdener Stifts überhaupt nicht von erheblicher Bedeutung. So herrschte, wie seither im größeren Bremenschen Bezirke, liturgische Ungebundenheit. Denn der Entwurf einer KO für beide Herzogtümer durch den Generalsuperintendenten Havemann in Stade (1651—72),[3]) der von den späteren Nachfolgern Dieckmann (1683—1720)[4]) und Pratje (1749—91), um ihn zu veröffentlichen, revidiert wurde, ist nie veröffentlicht worden, also nicht zu autoritativer Geltung gelangt, wiewohl schon bei der Errichtung des Stader Konsistoriums (1651) durch Erlaß der Königin Christine Publizierung einer KO angekündigt worden war. Nach der Instruktion vom Jahre 1652 sollten Examen und Ordination der Amtsdiener in der Hand des Generalsuperintendenten liegen. „Er hat sie particulariter zu informieren, was solch würdiges Amt auf sich habe, und sie zu ermahnen, daß sie der Zuhörer Seligkeit und der Kirchen Wohlstand sich treu eifrig angelegen sein lassen."[5]) Im Havemannschen Entwurf war bestimmt, daß, wenn der Generalsuperintendent die Ordination nicht in loco vorgenommen, mit der Einführung der Propst (später Superintendent) beauftragt werden sollte. Jenes muß aber Regel gewesen sein.[6]) Der Dieckmannsche

[1]) Antrittspredigt, an dieser Stelle auch jetzt noch und überhaupt im Bremen-Verdenschen wie in Ostfriesland (Aktenstücke der sechsten Landessynode 1899—1900 Nr. 14 S. 16; vgl. Protokolle S. 227, 239 f., 720).

[2]) Petri S. 71 ff.; S. 102 der KO: Vor und nach der Ordination soll „der Ordinandus ernstlich erinnert und vermahnet werden, was es für ein hohes Amt sei, das ihm allhie durch ordentliche Mittel von Gott selbst befohlen werde, und daß er treu und fleißig in solchem Amt sein wolle. Darauf er sich dann ferner gebührlich verpflichten und zusagen soll, daß er in solchem so heiligen und hochw. Amte in aller Gottesfurcht, Glauben, Gebet und Anrufung zu Gott treulich dienen, züchtig leben und heilsam lehren, auch bei der erkannten und bekannten Wahrheit beständiglich durch Gottes Gnad bleiben und aushalten wolle". Die Handlung wurde von dem Sup. zu Verden nebst den andern dazu verordneten Personen vorgenommen; die Spezialsuperintendenten und Amtsleute installieren (S. 101, 108).

[3]) 1652; Titel der 35 Kapitel bei Köster S. 72—75 (mit kurzer Inhaltsangabe).

[4]) Wohl identisch mit dem handschr. Exemplar CMB (1722 in Bokelmanns Besitz) in 29 Kapiteln. Die Revision fand 1688 89 statt (R. Steinmetz in ZnsK X, 194 f.).

[5]) Köster S. 15.

[6]) Vgl. Ruperti S. 160 A. 2 (andernfalls in der Garnisonkirche zu Stade). Daß die Ordination (bis 1842) bei jeder ferneren Anstellung wiederholt wurde, lag jedoch nicht im Sinne des alten Entwurfs (Dieckmann IV 20); hiernach fand, wenn der Prediger schon anderswo ordiniert war, nur Introduktion statt (vgl. zu dieser Ruperti S. 81 sub 97, S. 163 A. 7). J. F. v. Stade's (Pedes evangelizantium pacem in urbe et agro Verdensi .... [seit 1567], Stade 1753) Mitteilungen be-

Digitized by Google

Entwurf trug nach, daß die Gemeinde nach der Aufstellungspredigt zu befragen sei, was aber unter Pratje wieder in Abgang gekommen ist.[1]) Der Verlauf nach diesem Entwurf sollte folgender sein: Einreichung der Präsentation beim Konsistorium, Predigt vor dem Gouvernement und Konsistorium über einen vom Generalsuperintendenten zu bestimmenden Text, öffentliches lateinisches Examen vor dem Konsistorium (bei Stellenwechsel innerhalb des Landes Privatkonferenz vor dem Generalsuperintendenten), danach Vermahnung zur Treue in Lehre und Leben, Vorlegung des (Dienst-) Eides, Unterschreibung des Konkordienbuches[2]) und der KO, Präsentation zur Probepredigt, — Konfirmationsurkunde der Regierung.[3]) Ordination. Diese, wenn auch nicht schlechterdings nötig (!), doch zu vollziehen: „sintemal damit der ordentliche Beruf ordentlich bezeuget, die berufene Person ihres Berufes versichert, ihr das heilige Amt für der ganzen Gemeine mit beweglicher Ermahnung aufgetragen und sie, also mit dem Gebet und Handauflegung uralten apostolischen Gebrauch nach, eingesegnet wird." Zu dem Kap. Ordination, die in der Regel am Orte geschieht und zwar von dem Generalsuperintendenten (sonst Superintendent oder Propst), und bei der außer der Gemeinde Patrone und Amtsleute zugegen sind, findet sich der Inhalt eines vom Ordinandus zu verlesenden Eides angegeben: unverfälschte Lehre (vgl. oben). Gelöbnis der Treue zum König von Schweden und seinem Haus („getreu, hold- und gewärtig zu sein, deren Nutzen nach meinem besten Vermögen zu befodern, Schaden und Nachtheill aber zu verwarnen und abzuwenden") und des Gehorsams; der Gemeine mit allem Ernst ꝛc. abzuwarten; gottsel. Leben, — Verantwortung am Tage des Gerichts, „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen." Beschluß mit der Investitur oder Introduktion, „nach Anleitung der Kirchen-Agende": dem Prediger wird seine Gemeine angewiesen und dieser der schuldige Respekt gegen das Amt eingeschärft nach Inhalt der Bestätigungsurkunde.

Man wußte also beide Akte auseinander doch zu halten. Wie sie im einzelnen gestaltet gewesen sind, kann nicht gesagt werden, da eine gedruckte

---

weisen, daß auch für den Bezirk von Verden, wenigstens kurz vor und dann nach 1700 Ordination und Introduktion (durch den Generalsup.) meist zusammenfielen.

[1]) Köster S. 72 A. 1. S. 47.

[2]) Damit hatte es eine eigene Bewandtnis. Wie schon gezeigt ist, wurde im Verdenschen die Konkordienformel von der Geistlichkeit unterschrieben und gewann dort in der Tat, trotzdem die Krone Schweden nie ausdrücklich das Bekenntnis zu ihr verlangte, mit der Zeit symbolisches Ansehn; anders im größeren Bremischen Gebiet. Hier ist es „nie Sitte gewesen, angehende Geistliche, durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch einen ausdrücklichen Eid, an die symbolischen Bücher zu binden. Man hat sich vielmehr damit begnügen wollen, daß sie Stipulata manu angelobt haben, das Wort Gottes lauter und rein, den symbolischen Büchern unserer Kirche gemäß, vortragen zu wollen" (Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden V, 1772, S. 86, 102). Allerdings verlangte schon der Havemannsche Entwurf eine eidliche Verpflichtung, aber die Stände haben das nicht zugelassen, und so wurde, außer jenem Gelöbnis bei der Ordination, in dem Bestallungs-Restkripte darauf verwiesen (Köster S. 24). Die spätere allgemeine Verpflichtung und die Frage bei der Ordination s. bei Mulert S. 15; letztere (mit Handschlag und Versprechen beantwortet, Sulze S. 70 vgl. Ruperti S. 160 A. 2) stammt aus Generalsup. Velthusens Zeit (1791—1814), der übrigens hinsichtlich seiner Ordinationsbefugnis im „Collegio" Differenzen hatte (Köster S. 24 Anm.; 50). Die Angabe Mulerts, daß „das Konkordienbuch unterschrieben" würde bedarf sehr der Nachprüfung.

[3]) Formel, wie für die Vokation, bei Ruperti S. 157 f.; in letzterer werden als maßgebend die heil. Schriften Alten und Neuen Testaments, die drei Hauptsymbole unsrer Kirche und die ungeänderte Augsburgische Konfession genannt.

Digitized by Google

Kirchen-Agende nicht vorhanden ist.[1]) Doch wäre nach Pratje von den Generalsuperintendenten das Formular der Lüneburger KO von 1643 gebraucht![2]) Im Pratjes (Kirchengeschichtsschreibers der Herzogtümer) Entwurf[3]) wird sodann statt des körperlichen, wörtlichen Eides nur eine allgemeine Verpflichtung auf Lehre „nach dem bisherigen Gebrauche" mit Handschlag erwähnt;[4]) die Probepredigt in der Gemeinde kann der Ordination unmittelbar vorhergehen. Außerdem wurden nach der Prüfung und Ansprache des Generalsuperintendenten ein Huldigungs- und ein Simonieeid abgelegt,[5]) seit 1867 nur der Diensteid und das Gelübde mittelst Handschlags.[6])

Eigene KOO gelten in den Städten des Bremischen Bezirks, nämlich außer Bremen[7]) in Buxtehude[8]) und Stade[9]) (Sitz des Konsistoriums[10]) 1651—1./1. 1903, jetzt nur noch eines Generalsuperintendenten, der, wie die zu Hannover und zu Hildesheim, dem Bezirk des Konsistoriums zu Hannover eingeordnet ist).

---

[1]) Diedrich von Staden's Manuale ecclesiasticum oder Kirchenhandbuch (Stade 1710), „bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts in den meisten Kirchen des Bezirks gebraucht" (Köster S. 20), enthält nichts davon.

[2]) Vgl. Köster S. 23. Daß in dieser KO der Gang der liturgischen Handlung in beiden Fällen wesentlich der gleiche ist, mochte die Anwendung in der einzigen Handlung erleichtern.

[3]) Inhaltsangabe bei Köster in der Monatsschrift für Theologie und Kirche V, Gött. 1849, S. 99 ff.

[4]) Vgl. oben S. 26 A. 2.

[5]) Ruperti S. 159 Nr. 217 und 159 f. Nr. 218, letzterer wesentlich gleichlautend mit dem 1675 in Hannover eingeführten (s. u. 31 A. 6).

[6]) Rechtern, Kirchen-Gesetzgebung der Herzogthümer Br. u. V. ... von 1845—1882, Verden 1883, S. 292, 295 f. (Das Gelübde für den Superintendenten ist ausführlicher; vordem besonderer Eid: Ruperti S. 73 sub 76.) Mulert S. 15. Der Diensteid ist der in Hannover 1867 eingeführte (Ebhardt IV 181).

[7]) KO von 1534 (Richter I 241 ff.). Hier wurden auch Geistliche der umliegenden Gebiete ordiniert, so für das Hoyasche s. Kayser II S. 62, 64 f.; vgl. S. 67 die eigentümliche Nachricht: „In Bremen sei vor Bezeiii Zeiten kein Colloquium gehalten." Vgl. auch aus der Visitation von 1581—83 (s. o. 24 A. 5) und CA I Nr. 25 (wiederum für das Hoyasche): ordiniert „vom Domprediger", oder: „von den Pastoren auf Befehl des Bischofs". Der Dom ist längere Zeit lutherisch und im Zusammenhang mit Hannover verblieben (bis 1802; in Hamburg bis 1731/32).

[8]) KO von 1552, der Hamburger von 1539 nachgebildet (Richter II 503; vgl. Pratje, die Herzogthümer Br. u. V., VI, 1762, S. 8—13. Pape, Kirchen-Chronik der Stadt Buxtehude, Stade 1842, S. 31—33. Petri, S. 77 f.).

[9]) Ältere KO (von 1620—22?) bei Uhlhorn in der Monatsschrift für Theologie und Kirche, VII, Gött. 1851, S. 281—96 (S. 282: ein neuer Pastor soll „nach dem Examen in derselben Kirche, darbey er ist angenommen ordiniret und der Gemeinde vorgestellet und eingeführet werden"); erneuert 1652 (Petri S. 78 f.). Die bei Petri S. 79 verzeichnete ‚Ordnung gewisser Gebete und Collecten etc. In der Kgl Estaats-Kirche zu Stade gebräuchlich' (Stade 1666, CMB) enthält u. a. ein allgemeines Kirchengebet, in welchem sehr ausführlich für die schwedischen Majestäten und den ganzen Beamtenapparat gebetet und auch der Königin Christina gedacht wird („lencke und leite Ihr. Majest. bald wiederumb zu dem Grunde der Propheten und Apostеln, darauff wir Christen erbawet seyn"). In Stade wurde anfangs doch mehrfach ordiniert: vgl. die Visitation von 1581—83 (s. o. S. 24 A. 5). Gegenwärtig „ordiniert der Senior und der Bürgermeister introduziert". Besonderes Formular nicht vorhanden. „Verpflichtet werden die Geistlichen durch Unterschrift der KO von 1652" (maßgebende symbolische Bücher sind hiernach die Unveränderte Augsb. Konf., deren Apol., die Schmalk. Art., gr. und kl. Kat. und formula concord.).

[10]) Diesem wurde seit 1885 Land Hadeln und der Harburgische Teil des Fürstentums Lüneburg nebst der Stadt L. zugelegt, wozu sich nach der jüngsten Aufhebung noch der Dannenbergische Teil gesellte.

Digitized by Google

Schwieriger noch als für das Bremen-Verdensche gestaltet sich die Frage für das

H. Bistum Osnabrück. Hier hat zwar Hermann Bonnus als Reformator außer der Städtischen (1543) auch eine KO für das Land erlassen,[1]) aber sie enthält noch nichts über die Bestellung von Predigern, und außerdem wurde vorerst durch die stets schwankenden äußeren Verhältnisse[2]) und Bestrebungen der Gegenreformation (systematisch in der Visitation des Bischofs Eitel Friedrich 1624)[3]) ein gedeihliches Anwachsen evangelischer Ordnungen verhindert. In der Stadt Osnabrück wurde (im 17. Jahrhundert) nach Erweis der Vokation das Examen in Presbyterio Catheriniano, die Probepredigt und Ordination in der anderen protestantischen Kirche (St Marien) vom Superintendenten in Gegenwart der Prediger abgehalten,[4]) und zwar nach der Form Luthers, worüber auch ein schriftliches Zeugnis ausgestellt wurde: das Examen betraf die biblischen und symbolischen Bücher, worüber ein aufrichtiges, klares und rundes Bekenntnis abzulegen war; die Konfession mußte der städtischen Obrigkeit schriftlich übergeben und mit Handschlag Treue in der Lehre gelobt werden (KO von 1618. 1652). Außerdem schärfte eine besondere Predigerordnung (vom Jahre 1596; 1610, 1669, 1688 redigiert) das Halten auf reine und gesunde Lehre ein; auf sie (1688) wie auf die KO von 1652 müssen sich die Prediger schriftlich verpflichten.[5]) Jene verlangte „zum zweiten, daß sie solche Lehre in nötigen, nutz- und dienlichen Punkten der Gemeinde fein ordentlich unterschiedlich und aufs allerkürzeste ... vortragen".[6]) — Auf dem platten Lande ist von dem Konsistorium zu Osnabrück „eine Verpflichtung auf den liber concordiae (von 1580) nicht

---

[1]) Jene s. Richter II 25. Sie wurde 1588 revidiert (davon hat sich aber keine Spur erhalten) und 1618 hochdeutsch abgefaßt (wiederholt 1652). Die KO für das Land, gleichfalls niederdeutsch, bei Spiegel, Hermann Bonnus, Gött. 1892, S. 182 ff. (vgl. S. 96 f., und über die erstere S. 84 ff.).

[2]) Uhlhorn S. 73, 85 f.

[3]) Wöbking, der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bist. Osnabrück am 1. Jan. 1624, ZnfK IX S. 73—167.

[4]) Bis heute findet die Introduktion („von Alters her ein Akt für sich") ausnahmslos nur in dieser Kirche statt, „und zwar in einem außerordentlichen, ad hoc angesetzten Wochengottesdienst (Mittwoch), zu dem der Magistrat und die Kirchräthe (Kirchenvorstände) offiziell geladen werden. Der neue Pastor predigt" (Aufstellungspredigt; die Antrittspredigt am Sonntag darauf); darauf „die Einführung durch den Stadtsuperintendenten unter Verlesung des von dem introducendus ausgearbeiteten Lebenslaufs und einer freien Ansprache des Sup. ohne irgendwie feststehende liturgische Bräuche und auch ohne förmliche Assistenz der Amtsbrüder. Darnach empfing der Eingeführte von dem Sup. das hl. Abendmahl und zum Schluß vor der noch versammelten Gemeinde unter Segenswunsch von den städtischen Kollegen den Bruderkuß [die letzten Male unterblieben]. Hierauf geleiteten ihn, wenn es sich um einen Prediger für Katharinen handelte, die Spezialkollegen in die Katharinenkirche, wo ihm — ohne Teilnahme der Gemeinde — der erste Geistliche Kanzel, Altar und Taufstein unter kurzer Anrede überwies. (Dieser Brauch ist seit 1877 nicht mehr geübt worden.)"

[5]) Mulert S. 15 f.; unter Verweis auf Sulze, der aus dem Vorkommen der Wittenberger Konkordie vom Jahre 1536 in der Predigerordnung von 1688 durch Rückschluß frühzeitiges Vorhandensein der „Unions"gesinnung in O. ableiten möchte, schwerlich mit Recht (vgl. S. 40, im Gutachten der Göttinger Fakultät 1844). Es ist doch auch bezeichnend, daß die KO von 1652 (1618), die auch bereits die Konkordie von 1536 hat, außerdem noch das „größere und kleinere Bekenntnis Luthers" (vom Abendmahl) aufführt.

[6]) Sulze S. 15.

Digitized by Google

vorgenommen".[1]) Das Gelöbnis im Amtseid und die Anweisung in der Vokation haben um 1855 eine leichte Veränderung erlitten,[2]) sind aber überhaupt allgemein gehalten. Statt einer ungedruckten KO des Bischofs (späteren Kurfürsten) Ernst August vom Jahre 1670, der ein Konsistorialreskript (1726) regulatives Ansehn zusprach, hatte tatsächlich in vielen Gemeinden die Lüneburger KO durch Adoption eine Quasi-Geltung erlangt, während in andern die städtische von Osnabrück befolgt wurde.[3])

I. Kleinere Gebiete.

a. Grafschaft Diepholz kam mit dem Aussterben der Linie 1585 an Lüneburg; daher Lüneburger KO;[4]) seit 1680 unter dem Hannoverschen Konsistorium;

b. Reichsstadt Goslar, mit eigener KO (1530/31), die schon eine scharfe Verpflichtungsformel aufweist (gegen Zwingli und die Schwärmer)[5]); kam 1815 an Hannover, die kirchliche Verwaltung 1816 an das Hildesheimer und 1818 mit diesem an das Hannoversche Konsistorium.

c. Oberharz mit 4 (5) Bergstädten, bis 1634 bei Wolfenbüttel, dann bis 1789 unter gemeinschaftlicher Verwaltung von 2 (anfangs 3) welfischen Häusern;[6]) KO von 1569.

d. Grafschaft Hohnstein kam 1593 nach dem Aussterben der Linie an Stolberg. Eigenes fürstliches Konsistorium, noch um 1800 in Neustadt mit Ordinations- und Introduktionsbefugnis (Prüfung und Konfirmation beim Konsistorium zu Hannover namens des Königs),[7]) gegenwärtig in Ilfeld[8]) (unter Oberaufsicht des Hannoverschen Konsistoriums — seit 1639 — mit nur kirchenkommissarischer Befugnis).

e. Eichsfeld, der nordöstliche Teil des Erzbistums Mainz, von dem die Hälfte (mit Duderstadt) seit 1815 bei Hannover ist. Duderstadt nicht vor 1556 evangelisch geworden. Das ganze Gebiet durch die Gegenreformation rekatholisiert.[9]) Ähnliches gilt von der

---

[1]) Aus einem Schreiben des Magistrats bei Sulze S. 36.

[2]) Sulze S. 25 (ersteres auch bei Mulert S. 16). Die Anweisung lautete: „nach Anleitung des geoffenbarten Wortes Gottes (in Gemäßheit) der ungeänderten Augsburgischen Confession und der damit übereinstimmenden symbolischen Schriften (der evangelisch-lutherischen Kirche) zu .. predigen, die heiligen Sacramente nach (..) Christi Einsetzung zu verwalten".

[3]) Petri S. 30 f. Es scheint, als ob im Osnabrückschen Ordination und Introduktion noch um 1867 zu einem Akt verknüpft gewesen wären. Nach einer anderweitigen Nachricht wären die Geistlichen am Sitze der Superintendenten ordiniert.

[4]) Petri S 28 f. Vgl. Kayser, Herm. Hamelmanns Beziehungen zu der Kirche von Diepholz, ZnfK I (1896) S. 190 ff.

[5]) Richter I 154; Petri S. 65 ff.: — Konsistorialordnung von Hesshus 1555, Revidierte KO von Strubius 1650/51, Kleine Kirchen Agenda 1762 (in dieser u. a. Ordination; die Agende enthält „nichts Eigentümliches"). — Eine noch ältere Verpflichtungsformel, für Göttingen (aber nicht in die KO Göttingens — s. o. 22 A. 4 — aufgenommen), gleichfalls antispiritualistisch, s. bei Tschackert, ZKG XX 1900, S. 369 f.: vgl. 393 f. — Goslar gehörte zu den Städten, die die Confessio Ecclesiarum Saxoniae Inferioris des M. Chemnitz vom Jahre 1571 unterschrieben, die dann mit anderen Schriften in ein eigenes Corpus doctrinae der Stadt aufgenommen wurde (Petri S. 68).

[6]) Über die geistliche Verfassung in dieser Zeit vgl. Schlegel KG III 362 f.

[7]) Schlegel I 438, 439 f.

[8]) Eine Ordination daselbst 1554 durch Georg Amplius und Joh. Prätorius bezeugt Kayser (II) S. 146. Reformation der Grafschaft erst seit (1546) 1552.

[9]) Vgl. Frhr. von Wintzingeroda-Knorr in ZKG (IX) 36, 1892 und (XI) 42, 1893; S. 72 ff. Besetzung durch Wilhelm von Sachsen-Weimar, schwedischen

Digitized by Google

f. Niedergrafschaft Meppen (Unterstift Münster), lutherisch seit 1551, aber 1650 wieder ganz katholisch.[1]) Andere benachbarte Gebiete fielen in dieser Zeit dem reformierten Bekenntnis zu;[2]) so schon vordem zu einem großen Teile

k. Ostfriesland, daß erst 1815, mit dem Harlinger Land, an Hannover gelangte, vorher preußisch. Hier war schon sehr früh die Reformation eingedrungen, aber durch das Einströmen niederländischer Elemente und a Lasko's Wirksamkeit (1543—55, mit Unterbrechung, Superintendent) einerseits und die kirchenregimentliche (lutherische) Stellungnahme der ostfriesischen Grafenherrschaft anderseits eine zwiespältige Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse angebahnt, die bis in die Gegenwart reicht. Das gemischte Konsistorium zu Aurich,[3]) 1817 in seinen früheren Ressortverhältnissen bestätigt und neu installiert, ist auch neuerdings (1./1. 1903) allein noch neben dem Konsistorium zu Hannover bestehen geblieben. Seit dem verwichenen Jahrhundert sorgte man wieder, „daß der Konfessionsstand in lutherischen wie in reformirten Gemeinden in den Bestallungen, dem Gebrauch der Konfessionskatechismen, dem Gemeindegesang usw. zum deutlichen Ausdruck gelange." [4]) Die KO vom Jahre 1631, also bis vor kurzem (1900) die daselbst angegebene Ordinations- und Introduktionsform, besteht sonst noch zu Recht.[5])

II. Die einzelnen Akte.

Eine Zusammenfassung des ganzen Ganges der Pfarrbestellung, soweit er überhaupt in den einzelnen Territorien deutlich zu erkennen ist, ergibt zu-

General, 1632—35, der 26. 8. 1634 von Heiligenstadt eine Ordnung erließ, „darnach sich die Prediger in Duderstadt zu reguliren" (H. C. König, Bibliotheca Agendorum, Zelle 1726, S. 244 Nr. 5; gegenwärtig in CMB nicht mehr zu finden).

[1]) Uhlhorn S. 73, 86.

[2]) Grafschaft Bentheim, zuerst lutherisch (Uhlhorn S. 73 f., 87; reformierte KO des Grafen Arnold, Utrecht 1709, CMB); Niedergrafschaft Lingen (Uhlhorn S. 87; KO 1678); Stadt Bremen und die Landgemeinden (Uhlhorn S 86 f.); Herrschaft Plesse im Göttingischen (Uhlhorn S. 87 f.), kam — wie Bentheim und Lingen (vgl. Bartels S. 31) — 1815 an Hannover, dessen Konsistorium 1820 die kirchliche Verwaltung (in Bovenden) unterstellt wurde. (Vgl. den Aufsatz von Cuno in Znfk II (1897) S. 141 ff. und Kayser S. 177 ff.) Über sonstigen Zuwachs reformierten Kirchentums in den althannoverschen und benachbarten Gebietsteilen und dessen Organisation (seit etwa 1700) vgl. Uhlhorn S. 109, 168 f. — ‚Kirchen-Ordnung und Glaubens-Bekäntniß der Reformirten in Franckreich zum Gebrauch der ... Reformirten Kirchen in den ... Brschw.-Lüneburgischen .. Landen,' Heidelberg 1711. 4° (CMB; links französischer, rechts deutscher Text).

[3]) Bei seinem Ursprunge (1643) lutherisch; sollte Konfirmation und Bestallung verfügen (Bartels S. 10). Vorher lag die Wirksamkeit Walthers (1626—42 Sup. und Hofpr.), der eigenmächtig vorging (S. 4, 7). Sonst fiel das Examen einem 1544 zu diesem Zweck und zur Wahrung der Reinheit der Lehre errichteten Coetus zu, der seit 1579 die reformierte Geistlichkeit Ostfrieslands im Gegensatz zur lutherischen repräsentiert (S. 44). Es blieb nach 1643 „freiwillig, wer von den im Pfarramt Anzustellenden das Examen vor dem Cötus ablegen wolle". Dieses geriet daher in Verfall (S. 10), der im 18. Jahrhundert anhielt (S. 18). Doch findet sich in der Neuausgabe der Waltherschen KO (1631) vom Jahre 1716 (Aurich) am Schlusse ein Anhang: „Fürstl. Ost-Friesische Monita, welcher gestalt sich die Studiosi theologiae der Lutherischen Evangelischen Religion im Fürstenthum Ost-Friesland ꝛc. zum Examine und folglich zum Predig Amt bereiten sollen." Nachrichten bei Andr. Reershemius, ostfries. luth. Predigerdenkmal. Aurich 1765, und: ostfries. reform. Predigerdenkm., ebenda 1796 (mir nicht zugänglich).

[4]) Bartels S. 41.

[5]) Mulert S. 16 (hier auch die Unterschriftsformel). — Über den Inhalt s. o. S. 15, 17; S. 15 f. über die KO von 1593.

Digitized by Google

nächst, daß die Leitung des Verfahrens dem Konsistorium obliegt, sobald ein solches errichtet war, sonst dem obersten Superintendenten der Landschaft, der sich Gehülfen beiordnen konnte. Bei einer gewissen Ausdehnung, wie sie das Lüneburgische hatte, kann man sagen, daß die getroffene zentrale Einrichtung der Wittenbergischen vom Jahre 1535 einigermaßen entsprach. Eine unmittelbarere Analogie noch lieferte der Vollzug des Examens und der Ordination an der Universität Helmstedt, nicht blos für das Wolfenbüttelsche. Anderseits konzentrierte sich mit wachsender politischer Zusammenfassung der Gebiete, zumal seit Beginn des 18. Jahrhunderts, die kirchliche Oberaufsicht (in Hannover)[1]) und somit auch diejenige über die Pfarrbestellung und das Examen. Ordination und Introduktion sind, mit Ausnahme weniger Gebiete, von vornherein in der Regel gesonderte Akte; letztere scheint im Bereich des Calenbergischen ursprünglich häufig bloß im Beisein des weltlichen Beamten (Drost, Amtmann, Patron) vorgenommen zu sein.[2]) Seit 1800 mindestens wird in der Neustädter Kirche in Hannover ordiniert;[3]) vielleicht darf man vermuten, daß schon bald nach deren Bau unter dem fürstlichen Konvertiten Johann Friedrich (Einweihung 1670)[4]) die Ordination hierher verlegt wurde. Daß die theologische Fakultät der 1737 gegründeten Universität Göttingen noch gegenwärtig das Recht zu ordinieren besitzt (NB. nicht für Geistliche der Landeskirche), ist wohl auf Analogie mit den vordem schon von Helmstedt besessenen Privilegien zurückzuführen.

Im übrigen ist zu den einzelnen Akten der Pfarrbestellung zu bemerken:

A. Vorbedingungen. Ursprünglich begnügte man sich, aus Notlage der Zeit, mit den bescheidensten Leistungen — wie anderswo. Das zeigen die reformatorischen und späteren Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts. Doch finden nach ungenügendem Examen 1588 auch Entsetzungen statt. Man prüfte auch die Vokation und suchte von Anbeginn dem Stellenverkauf durch Patrone zu wehren. Verordnungen gegen das Unwesen[5]) begleiten auch hier den Gang der weiteren Entwicklung in allen Territorien.[6]) Auch bezüglich des Standes, aus dem sich die Pfarrerschaft rekrutiert, und der Ausdehnung des Universitätsstudiums ist der Verlauf im wesentlichen der gleiche wie sonst.[7]) Schon bald nach ihrer Gründung wurde die Universität Helmstedt stark besucht, aber auch andere Universitäten zwischen den Niederlanden, Mecklenburg und Thüringen.[8]) Eine Hannoversche Verordnung schärft noch 1724 2jährigen

[1]) Uhlhorn-Chalybaeus S. 13.

[2]) Nach einer in CA (II) aufbewahrten Bestimmung vom Jahre 1714 merkwürdigerweise nur dann an einem Sonntag, wenn damit die Probepredigt zugleich verbunden werden kann.

[3]) Schlegel II 327.

[4]) Schlegel KG III 252.

[5]) Vgl. Drews, Der evang. Geistliche, S. 40 f., 67, 90 ff., 121 ff., 137 f.

[6]) Verordnungen des Herzogs Heinrich Julius 1597 (Ebhardt I 800). KOO für das Lüneburgische (1619 S. 4, 1643 Ebh. S. 187) und für Ostfriesland (1631). Hannov. Verordnungen von 1639, 1675 (Ebhardt I 800 ff.: Simonieeid; auch Celle 1688, Lauenburg 1704 vgl. Löber S. 14), 1734, 1772 (für Sup.); Konsistorium zu Stade s. o. S. 27; Hildesheim 1798. — In den Reversen, welche sich die geistlichen Patrone des oben S. 21 A. 4 erwähnten Hildesheimschen Landklosters von den evangelischen Pfarrern ausstellen ließen, fehlt nicht das ausdrückliche Versprechen, sich „aller scheldtwordt wider die Catholische Religion gäntzlich [zu] enthalten bey pöen vndt straff" der Selbstentsetzung (z. B. 1686).

[7]) Vgl. Drews a. a. O. 68.

[8]) Vgl. z. B. oben S. 24 A. 2.

Digitized by Google

Besuch der Universität Helmstedt ein, eine spätere (1771) dreijähriges Studium überhaupt, wovon (1800) die beiden letzten in Göttingen verbracht werden sollen.[1] Auf die Abhaltung der Vokationspredigt (vor der Gemeinde)[2] wird schon früh Wert gelegt; sie rückte bald an die Stelle zwischen Examen und Ordination (s. o. 20, 23 A. 3). Bestimmungen über Altersgrenze finden sich seit 1735, als zwei Examina festgesetzt wurden, wozu dann 1800 noch ein drittes kam (examen praevium, unmittelbar nach Abgang von der Akademie; Einrichtung eines theologischen Ephorats in Göttingen).[3]

B. Das Examen selbst fand ursprünglich kurz vor der Ordination statt. (Hoya 1581: zwei Tage vorher), gelegentlich wie diese in der Kirche; eine Wiederholung (bei jährlichen Zusammenkünften, außerordentlichen Visitationen) war nicht ausgeschlossen;[4] bei Versetzungen war sie auf lange hin Regel, wenn auch unter Abkürzung. Geprüft wurde über dogmatische loci, mit Bezug auf die symbolischen Bücher, frei, nach eigenen Entwürfen oder vorhandenen Anleitungen. Aus der Mannigfaltigkeit der Ordnungen, die bis tief in das 19 Jahrhundert in den damals vorhandenen Bezirken noch bestand, hat erst die Prüfungsordnung von 1868 zur Einheitlichkeit geführt.[5] Auf das Examen folgt eine Vermahnung mit

C. Verpflichtung des Ordinanden; s. o. S. 19, 20 f., 22, 24 A. 7, 25 ff., 28 f. Der nähere Verlauf bedarf genauerer Erhebung des Urkundenmaterials, s. § 5.

D. Ordination, am Sitze des Landessuperintendenten oder Konsistoriums resp. der Universität, in Ausnahmefällen — und in den Städten wohl meistens — am künftigen Amtssitze des Ordinanden, sei es an einem Sonntage (Lauenburg 1585, Ostfriesland[6] 1631, Wolfenbüttel 1657), sei es an einem Werktage (Wolfenbüttel 1543, Hildesheim 1544, Lüneburg 1564? 1619? 1643), in der Regel nach der Predigt. Mitordinatoren legen die Hände auf. Das Gelöbnis bei der Ordination ist nach Maßgabe des Lutherschen Formulars allgemein gehalten, auch in dem Falle Ostfriesland 1631 = Lüneburg 1643 (mit geringer Erweiterung); in Helmstedt wurden drei Verpflichtungsfragen eingeschoben. Die Kommunion am Schlusse ist stellenweise lange beibehalten (so in der Stadt Osnabrück 1652), fehlt aber Ostfriesland 1631 = Lüneburg 1643 und auch schon in der KO des Herzogs Julius 1569, kam also für weitere Gebiete schon früh in Wegfall. Zeugnisse über die erfolgte Ordination wurden von Anbeginn ausgestellt;[7] Gebühren mußten

---

[1]) Schlegel II 300 f.

[2]) Fälle, wo dieser die Besetzung zusteht, waren nicht häufig (im Hildesheimischen bei 11 Gemeinden, worüber 1815 eine Bestimmung erging, s. Ebhardt I 813 ff.). Eine generelle Belebung erfolgte durch § 1 des Pfarrwahlgesetzes von 1870 (Uhlhorn-Chalybaeus S. 110; vgl. S. 92 ff. über den vorherigen Verlauf).

[3]) Ebhardt I 583 ff., 782 ff. Für die Erlaubnis zum Predigen bedurfte es der Konzession durch den Superintendenten (Hann. 1735 usw.).

[4]) Ein schon angestellter Pfarrer zu O. im Hildesheimischen war in der Visitation „noch etwas schleat bestanden. Er könne sich aber bessern" (Konsist.-Protokoll vom 11./2. 1619 CA I Nr. 39). Für eben dies Gebiet wurde das Kolloquium bei Versetzungen 1816 nicht für unbedingt erforderlich erklärt (Ebhardt I 593).

[5]) Uhlhorn-Chalybaeus S. 55 ff. Ebenda S. 74 ff. Kandidaten-Ordnung von 1872.

[6]) Bis zur Gegenwart (Protok. der sechsten Landessyn. 1899—1900 S. 448 f.).

[7]) Der Wortlaut in jüngeren Fällen: „daß Ihnen am ... die ordines des heil. Predigtamts verliehen sind", ist nicht haltbar.

Digitized by Google

häufig entrichtet werden.[1]) — Als Übelstand ist es bis in die neueste Zeit empfunden worden, daß die Ordination in einer größeren Stadtkirche (s. o. 31 A. 3) vor leeren Bänken an einem Wochentage und das Vorhergehende zu geschäftsmäßig geschah.[2]) Dem ist gegenwärtig durch anderweitige Regelung der Ordinationsstellen (Sitz der Generalsuperintendenten) und Verlegung auf den Sonntag abgeholfen. Auch die leisen Änderungen im Lutherschen Formular in der neuen Agende (1900) sind wohl gelungen. Nur hätte eine größere Auswahl von Schriftlektionen beigegeben werden können,[3]) da es doch oft vorkommt, daß Unverheiratete ordiniert werden, auf die I. Tim. 3 nicht recht paßt, und solche, die überhaupt noch nicht vor dem Eintritt in eine spezielle Pfarrstelle stehen. Auch konnte neben dem herberen Lutherschen Gebetsformular noch ein oder das andere (z. B. § 4 B) zur freien Auswahl beigegeben werden.[4])

E. Dagegen ist die Richtigkeit der Aufnahme des Formulars der KO von 1569 für die Introduktion in die neue Agende[5]) schon oben (S. 14) bezweifelt. Zwar ist aus den weiteren Ausführungen hervorgegangen, daß diese Handlung auch das Moment der speziellen Verleihung und Bestätigung mit enthält. Da dasselbe aber durch Verlesung des „Kommissoriums" (durch den weltlichen Kirchenkommissar oder einen der Assistenten der Handlung)[6]) schon vollauf zum Ausdruck kommt, so liegt gar kein Grund vor, es mit der schwerfälligen Vollzugsformel (s. o. S. 14) „.... im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes" noch einmal zum Ausdruck zu bringen. Da bleibt nur ein hierarchischer Beigeschmack zurück und nicht der Eindruck eines im Wesen der Sache begründeten inneren Rechtes. Denn der wirkliche kirchenregimentliche Auftrag liegt vorher und bedarf nicht der wiederholten Geltendmachung mit rein persönlicher Färbung und in so viel kleinerem Maßstabe. Die Unterlassung der Wahl eines einfacheren, sachgemäßen Formulars wiegt um so schwerer, als ein solches in der Lüneburger KO von 1643 (Ost-

[1]) Ganderesh. Landtagsabschied 1601: höchstens 2 Thlr. an die Fakultät; Ostfriesland 1631 ?; Celle 1688 (genaue Festsetzung) s. Ebhardt I 804.

[2]) Während Petri auf erstere Schwierigkeit — bezeichnender Weise — kein Gewicht legte (S. 163), hat er bezüglich der anderen Gegenvorschläge gegeben (Neues Zeitblatt, herausgegeben von Münkel 1859; abgedruckt in dem nach Petris Tode erschienenen Buch „Zum Bau des Hauses Gottes", Hannover 1875, S. 281 ff.), unter ausdrücklicher Berufung auf Vincenz von Paula, der „die Ordinanden in sein geistliches Haus zu Paris aufnahm und geistlich bediente"; dabei ist aber zu wenig das Moment der inneren Berufung und das Schwergewicht der der Ordination voraufgegangenen Akte berücksichtigt. Nachher ist der Vorschlag von der Landessynode wieder aufgenommen und neuerdings wirklich, wenn auch mit Einschränkungen, zur Annahme gelangt (Prot. der sechsten Landessynode 1899—1900, S. 438 ff.). — Mit AfO Münchmeyer (das Amt des Neuen Testaments nach Lehre der Schrift und der lutherischen Bekenntnisse; 9 Thesen .. gegen Hösling. Osterode a. H. 1852) war Petri im Hannoverschen Vertreter des strengeren Amtsbegriffs; vgl. seine Besprechung von Rudelbachs Aufsatz über die Ordination (Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche 1854), worin er Luther korrigiert.

[3]) Etwa Jes. 52, 6—10, II. Tim. 1, 7—10.

[4]) Petri S. 162 f. hielt sich mehr an das Lüneburger Formular.

[5]) Vgl. vordem: Agende .... zusammengestellt von Gerhard Uhlhorn (2. Ausg., Hannover 1895).

[6]) So in Uhlhorns Agende. Die offizielle Agende von 1900 läßt es den Superintendenten selbst verlesen, oder er „sorgt für dessen Verlesung". Vgl. oben S. 15 A. 1, S. 17 A. 3. — Übrigens ist das erste Gebet der Vorlage vor den Lektionen gefallen und tritt nach ihnen eine Gelübdefrage ein mit der Antwort, am Schluß auch noch ein Schlußwunsch ähnlich dem des Lutherformulars R.

Digitized by Google

friesischen von 1631) schon vorlag und nur übernommen zu werden brauchte.[1]) Die Handauflegung mag ruhig beibehalten werden, da die Bedenken Kliefoths gegen ihre Wiederholung bei der Introduktion sich von einer falschen Auffassung herleiten. Nachdem die Ansprache gehalten und die Bestätigung verlesen ist, folgt (das speziell zu haltende) Gelübde, Gebet (unter Handauflegung) mit V.-U. und Segen. Dabei hätte den assistierenden Geistlichen, damit sie nicht als stumme Diener erscheinen, die Verlesung eines der Sache dienenden Spruches (vor Gebet und Handauflegung) offen gehalten werden können.

Es ergeben sich im allgemeinen noch folgende **Schlußsätze** (vgl. oben S. 9):

1) Je nachdem der kirchenregimentliche oder lokalgemeindliche Gesichtspunkt betont wird, kann die Ordination am Sitze des Kirchenregiments oder vor der Lokalgemeinde geschehen,[2]) d. h. in letzterem Falle mit der Introduktion zusammengelegt werden.[3]) Doch spricht sowohl der Ausgangspunkt (Wittenberg 1535) als die geschichtliche Entwicklung, die überall auf Zusammenschließung kleinerer kirchlicher Gruppen zu größeren drängte, und der Umstand, daß man schon im 16. Jahrhundert die Ordination bei Versetzungen nicht wiederholte,[4]) für das erstere Verfahren, das selbst in Württemberg sich durchsetzte.[5])

2) Absolute Ordinationen existieren für die evangelische Kirche nicht. Was man als solche registriert,[6]) fällt doch auch unter den Begriff des bestimmten Kirchendienstes, wenn es auch mehr als missio denn als vocatio (im ursprünglichen Sinne) erscheint.

3) Je weiter man den Begriff des Amts- oder Lehrauftrages bei der Ordination faßt, um so eher wird man geneigt sein, eine Wiederholung derselben beim Übertritt in eine andere Landeskirche durch das dortige Kirchenregiment *nicht* zu fordern.[7]) Die Entscheidung darüber wird das neue Kirchenregiment des Angestellten treffen. „Aber im Glauben verbrüderte Landeskirchen können jede der anderen Berufung und Befähigungserklärung anerkennen und also die Ordination dem in ihren Dienst Übertretenden erlassen."[8])

---

[1]) Wie vordem von Petri (S. 165. — 85 ff.). — Die vor und bei Festlegung der Agende (vgl. Protokolle zur sechsten Landessynode 1899—1900 Hannover) ausgesprochenen allgemeinen Bedenken und Vorschläge größerer Weite in der Darbietung liturgischer Formen sind leider nicht in dem Maße berücksichtigt worden, wie im Interesse der Erhaltung und Stärkung des liturgischen Sinnes zu wünschen gewesen wäre.

[2]) Achelis S. 172.

[3]) So wurde es (vgl. Kliefoth S. 458, Zezschwitz S. 78) bis in die neueste Zeit gewünscht (Protokolle der sechsten Landessynode 1899—1900; dagegen Uhlhorn ebenda S. 210 f.).

[4]) Was freilich Tadel erfahren hat (vgl. bei Hauber S. 687). Friedberg, Lehrbuch des ... Kirchenrechts[5] (1903), S. 164.

[5]) Hauber, S. 686.

[6]) Vgl. v. Schulte, Lehrbuch des ... Kirchenrechts, 1886, S. 290 A. 4—6. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des ... Kirchenrechts[8], 1886, S. 732 A. 5. — Die Leipziger Mission vertritt den gesunden lutherischen Grundsatz, daß die von ihr auszusendenden Missionare bei der heimischen Kirchenbehörde ordiniert werden.

[7]) Anders Achelis, S. 170 und Caspari in PRE VI 471.

[8]) Hauber, S. 691.

Digitized by Google

4) Auch andere Spezialfälle in Hinsicht auf etwaige Wiederholung der Ordination werden nicht ohne weiteres generell entschieden werden können.[1] Dagegen würde ein übertretender katholischer Geistlicher fragelos zu ordinieren sein.[2]

5) Die Ordination ist überhaupt nur notwendig als ein Akt der Kirchenordnung, nicht zum Fortleben der Gnadenmittel und zum Fortbestand des Gemeindeamtes.[3]

6) Nur im Notfalle, und dann auftragsweise, kann sie von einem Geistlichen geschehen, der nicht Vertreter des Kirchenregiments ist.[4]

7) Die Vocatio im höheren Sinne (von Gott) vermittelt sie nur insofern, als sie als kirchliche Weihehandlung zur Selbstvergewisserung des Ordinierten über die vorangegangenen zugehörigen (inneren und äußeren) Akte beitragen kann. Auch in dieser Beziehung ist die schon oft angerufene Analogie mit der kirchlichen Trauung durchaus schlagend.

§ 4. Gebetsformulare.[5]

A.

Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns unsers Herrn Jesu Christi zu uns gesagt: Die Ernte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solch deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, du wollest diesen {deinen Dienern / deinem Diener} samt uns und allen, die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großen Haufen deine Evangelisten sein, treu und fest bleiben, wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiligt, dein Reich vermehrt, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Greuel des Papsts und Mahomets samt andern Rotten, so deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuern und ein Ende machen. Solch unser Gebet, (weil du es geheißen, gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben Sohn unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen Geist lebt und herrschet in Ewigkeit. Amen.

1. Barmherziger himmlischer Vater H — 3 f. aber . . . sende] etc. H — 3 aber . . . . Arbeiter R, und wenig ist der Arbeiter J, aber der Arbeiter ist wenig C — 5 du om. JR (erste Hand) — wollest C, wolltest HJR — 5 f. diesen deinen Dienern . . . . sind R, diese deine berufene Diener samt uns und allen Kirchendienern HJC — 8 geben] uns alle segnen und stärken add. H (in J später über die Zeile geschrieben, in

[1]) Ein durch Verzicht aus dem Amte geschiedener Geistlicher? Vgl. Richter-Dove-Kahl S. 733 f. Ein zur Strafe emeritierter, s. ebenda 733 A. 13. Über Amtsausübung sonst Emeritierter vgl. Uhlhorn-Chalybaeus S. 178.

[2]) Im Reformationszeitalter lag das Verhältnis noch anders; vgl. KO der Stadt Hannover 1536 Richter I 274, und oben S. 20 A. 5, 22 A. 7.

[3]) So mit Recht Caspari PRE VI 472; was Caspari S. 471 f. gegen die Erlaubnis für Nichtordinierte, bereits predigen zu dürfen, sagt, ist aber nicht zutreffend. Denn sie erhalten ja noch nicht „das Amt des Wortes" mit dieser Erlaubnis.

[4]) Sarcerius 1554 (oben S. 12 A. 5), mit Anwendung der Unterscheidung des Bischofs- und Presbyteramts (?). Unbedenklicher Ruperti S. 160 A. 2 und Zezschwitz S. 78.

[5]) Vgl. oben S. 7, 12 A. 3, S. 4, 14, 14, 2 A. 2, S. 16, 12 A. 5.

Digitized by Google

C in Klammern) — 7 Haufen R, Scharen HJC — 9 Wolleſt C, wollteſt HJR — 10 ſamt andern Rotten R, und andern H, und andern Secten J, und anderer Secten C — 11 deinem Willen widerſtreben R deinen Willen verdammen und verfluchen HJC — und] einmal add. JC, ihr einmal add. H — 12 Gebet R, arm praem. HJC — (weil . . . haſt) om. HJC — 13 erhören] und tun add. HJC — glauben und trauen R, trauen und glauben HJC — 16 herrſchet in Ewigkeit R, regiert ewig HC, regiert ewiglich J.

B.

Allmächtiger gütiger Gott und Vater, der du durch deinen lieben Sohn uns befohlen haſt, daß wir um treue Arbeiter in deine Ernte zu ſenden bitten ſollen, die uns dein göttliches reines Wort predigen. Wir bitten dich von Herzen, du wolleſt uns dieſen deinen Diener(n), die du zu Arbeitern in deine Ernte und Kirche berufen haſt, deinen heiligen Geiſt reichlich verleihen und dein heilſames Wort in unſern Mund und Herzen legen, daß wir es mit aller Freudigkeit und Beſtändigkeit predigen und unſer Amt mit einem gottſeligen Leben zieren, auf daß deine heilige chriſtliche Gemeinde dadurch gebeſſert werde und wir, wenn der Erzhirte Jeſus Chriſtus erſcheinen wird, die Krone der Ehren empfahen mögen, durch denſelbigen deinen Sohn Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Amen.

C.

Allmächtiger ewiger Vater, der du haſt durch unſern einigen Meiſter Jeſum Chriſtum uns alſo gelehret, daß die Ernte groß iſt, aber wenig der Arbeiter, darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in ſeine Ernte ſende, welche Worte gute Arbeiter, das ſind Prediger, von deiner Gnade mit ernſtlichem Gebete zu fordern uns vermahnen. Wir bitten deine grundloſe Barmherzigkeit, daß du magſt ein gnädig Aufſehen haben auf dieſen deinen Knecht unſern erwählten Prediger, daß er fleißig ſei mit deinem Worte, Jeſum Chriſtum unſere einige Seligkeit zu predigen, die Conſcientien zu unterrichten und zu tröſten und zu ſtrafen, zu bedrohen und zu vermahnen mit aller Langmütigkeit und Lehre, daß ja das heilige Evangelium rein ohne Zutun menſchlicher Lehre ſtets bei uns bleibe und Frucht bringe der ewigen Seligkeit unter uns allen, durch denſelben unſern Herrn Jeſum Chriſtum. Amen.

D I.

Allmächtiger ewiger Gott, himmliſcher Vater, du haſt ſelbſt dem armen menſchlichen Geſchlecht zu Wohlfahrt, Troſt und Hülfe das hochwürdige Predigtamt des heiligen Evangelii durch Jeſum Chriſtum deinen geliebten Sohn geordnet und eingeſetzt, auch dabei zugeſagt und verſprochen, daß, welcher glaubt und getauft wird, ſelig ſein ſoll. Dieweil uns aber unſerer verderbten Natur und ſündlichen Fleiſches halben beſchwerlich und gefährlich ſein will, ſolchen ſo teuren und werten Schatz wider den Anlauf des tauſendliſtigen und grimmigen Feindes ohne deine ſonderliche Hülfe und gnädigen Beiſtand unter uns zu bewahren und zu erhalten, ſo bitten wir dich herzlich, du wolleſt uns durch deine grundloſe Gnade und Barmherzigkeit in Nöten nicht verlaſſen, ſondern mit deiner göttlichen Hand über uns halten und ſonderlich über dieſen deinen Diener N., welchem jetzund das heilige Evangelium zu predigen befohlen iſt, damit ſolcher dein ſo heilſamer, nützlicher und notwendiger Befehl bis zum Ende der Welt in deiner heiligen Chriſtenheit wider alle Geſpenſte des böſen Geiſtes ſeinen Fortgang habe und wir des himmliſchen

Digitized by Google

Trostes nimmermehr beraubt werden durch Jesum Christum deinen geliebten Sohn unsern Herrn, welcher mit dir und dem heiligen Geist lebt und regiert gleicher Gott hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

D 2.

Ach gnädiger Gott, himmlischer Herr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlich getröstet und zugesagt hast, daß es dir, o himmlischer Herr und Vater, wohl gefalle, durch die törichte Predigt des Kreuzes selig zu machen alle die, so daran glauben. So bitten wir dich nun auf solches ganz ernstlich, daß du deinen Diener N. hier zugegen, welchen du zu diesem so seligen und hochwürdigen Predigtamt berufen hast, mit deiner göttlichen Gnade begaben und deinen heiligen Geist geben und mitteilen wollest, durch welche Kraft er gestärkt wider alle Anfechtung des Teufels bestehen und deine geliebte Herde, durch das Blut unsers Herrn Jesu Christi deines Sohnes teuer erkauft und erworben, mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort nach deinem göttlichen Wohlgefallen weiden möge zu Lob und Preis deines heiligen Namens und Förderung der ganzen Christenheit, durch Jesum Christum deinen geliebten Sohn. Amen.

E.

Allmächtiger gütiger Gott, himmlischer Vater, als dein lieber Sohn unser Herr Jesus zu deiner Rechten in das himmlische Wesen erhöhet, hat er alsbald angefangen, uns hier auf Erden zu geben Apostel, Evangelisten, Propheten, Hirten und Lehrer, seine Erwählten, damit in ihm zu versammeln und zu erbauen, und den Seinen durch seine lieben Apostel befohlen, bei allen seinen Gemeinden zu wählen und zu setzen, die sein heiliges Evangelium und Sakrament getreulich ausspenden und alle Seelsorge und Hirtendienst versehen und verrichten. Wir bitten dich durch denselben unsern Erzhirten und Bischof unserer Seele deinen lieben Sohn, du wollest diesen, die von deiner Gemeinde zu solchem Dienst erwählet sind, deinen heiligen Geist reichlich mitteilen, der sie allezeit erleuchte, führe und stärke, damit sie diesen deinen so hohen und heiligen Dienst mit rechtem Verstand und Eifer allezeit fruchtbarlich verrichten; suchen, finden und bringen zu deinem lieben Sohn alle, die noch von ihm entfremdet oder wieder von ihm abgeführet sind; erbauen und bessern alle, die zu ihm gebracht, und in seiner Gemeinde noch halten. Hierzu bewahre sie vor allen eigenen Fehlen und Ärgernissen, vor aller falschen Verleumdung und Verkleinerung, auch vor allen gewaltigen Hindernissen ihres Dienstes, auf daß sie dir und deiner lieben Kirche in allem lustig, beständig, geflissentlich und seliglich dienen, damit dein Name immer mehr geheiligt und dein Reich allenthalben erweitert und herrlicher werde, durch denselbigen deinen lieben Sohn unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

F.

Wir danken dir, Herr Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, daß du nach deiner großen Güte und überschwenglichen Barmherzigkeit auch unter uns Armen, Unwürdigen dir ein Volk zum Eigentum durch den Dienst deines heiligen Worts und Sacraments sammelst, heiligest und erhältst und uns getreue Arbeiter in deine Arbeit sendest zu unserm ewigen Heil. Wir bitten dich aber, du allerheiligste Dreifaltigkeit, du wollest diesem unserm Seelsorger,

Digitized by Google

welchen du durch ordenlichen Beruf sendest, mit deinem Geist und Gaben begnadigen, daß er, lauter und rein in der Lehre und gottselig im Wandel, freimütig dein Wort mag predigen und uns lange bedienen, allerlei Irrtum und Ärgernisse fruchtbarlich, zu unserer Besserung, strafen und uns mit deinem heilsamen Wort getreulich weiden. Wollest uns auch, du ewiger gütiger Gott, deine Gnade verleihen, daß wir diesen deinen Diener für unsern Seelsorger und Haushalter über deine Geheimnisse erkennen und lieben und das Wort der Wahrheit aus seinem Munde gern annehmen, die Vermahnung und Züchtigung, in deinem Namen von ihm getan, uns lassen wohlgefallen. Nimm von uns hinweg allen Überdruß deines Worts und Fleisches Sicherheit, auf daß wir hungrig und durstig nach der Gerechtigkeit zum ewigen Leben geweidet werden. Erhalte uns allesamt im wahren Glauben und christlichen Leben, daß wir darin wachsen und zunehmen und bis ans Ende beharren und also durch Jesum Christum unsern Heiland mit einander ewig selig werden. Amen.

G.

O allmächtiger Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich durch deinen lieben Sohn Jesum Christum, du wollest deinen heiligen Geist diesem deinem Diener und zukünftigen Seelsorger mit allerlei nötigen Gaben zu Vollziehung seines Amtes reichlich und gnädiglich übergeben, auf daß er in Lehre und Leben sich unsträflich halten möge, dir zu Ehren und uns allen zur Besserung, um Christi Jesu unsers Herrn willen. Amen.

---

§ 5. Genauere Nachweise zu dem Examen und der Verpflichtung der Geistlichen.

Literatur:

Rehtmeyer: .... der berühmten Stadt Braunschweig Kirchenhistorie Dritter Theil (1710); Beylage.

Feuerlin: Bibliotheca symbolica evangelica lutherana I, II (Norimbergae 1768).

Heppe: Die Entstehung und Fortbildung des Luthertums und die kirchlichen Bekenntnisschriften desselben von 1548—1576 (Cassel 1863).

MO: Matricula Ordinatorum der Universität Helmstedt. Tom. I, 1576—1634. Tom. II, 1634 ff., im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

WC 1, 2, 3: Kirchenordnungen mit Unterschriften von Geistlichen; im Herzoglichen Konsistorium zu Wolfenbüttel.

A. Examen.

Hier ragt das Examen episcopi in ducatu Luneburgensi des Urbanus Rhegius († 1541; oben S. 19) an Alter hervor; deshalb sei die kleine Schrift (Opera Urbani Regii latine edita .... Norimbergae .. 1562 fol., Bd. II fol. XLVI sq.) wenigstens im Auszuge hier gegeben: Nach Anführung von I. Tim. 3, cf. Augustin. de civ. Dei 19, 19 heißt es:

Pastoris autem et Episcopi idem est officium: differentiam scriptura non facit, sed humana temeritas.

Chrysostomus autem sic scripsit:

Multae quidem dignitatis, sed difficile est Episcopum agere.

Ante examen Episcopi vel Pastoris iuxta Apostoli regulam

Digitized by Google

Primo exigatur vitae ratio. Oportet enim Episcopum irreprehensibilem esse. I. Tim. 3. Oportet enim bonum testimonium habere ab extraneis, ne in probrum incidet et laqueum calumniatoris.

Malus pastor quantum aedificat doctrina, tantum destruit vita, si modo aliquid aedificat qui male viuit. Frigide enim docet, qui doctrina, quam Dei loco docet, non afficitur, eamque non viuit.

De Archipastore nostro Jesu Christo scribit Actorum I. Lucas.

Coepit Jesus facere et docere: utrumque igitur requiritur in Episcopo.

1. Integritas vitae. 2. Sanitas doctrinae.

Quare magnus ille Ecclesiae Pastor Petrus, I. Pet. 5. exigit a Pastoribus duas virtutes.

Prior virtus est, ut gregem Christi pascant, et curam illius agant.

Altera, ut sint exemplaria gregis.

Et veterum conciliorum canones iubent acurate perquirere eorum conuersationem et vitam, qui ad Episcopatum vocantur, ne Ecclesia pro Pastore lupum recipiat, quod hic ultimis temporibus maxime necessarium est. Nam plerosque ad desyderandum Episcopatum magis cura ventris quam animarum solicitat.

Quomodo examinandus sit Episcopus.

Apostolus I. Timo. 3. Episcopum vult esse aptum ad docendum. Idem agit II. Timo. 2.

Doctrina Episcopi est Euangelium Jesu Christi, Scripturae sanctae veteris et noui Testamenti.

Marci ultimo: Ite in orbem, praedicate Euangelium.

II. Timoth. 3 iubet Apostolus Timotheum persistere in literis sacris, quae possunt nos eruditos reddere ad salutem per fidem in Christum.

Ad Titum I. Vult Episcopum tenacem esse fidelis sermonis, qui secundum doctrinam est, vt potens sit exhortari per doctrinam sanam et contradicentes conuincere.

II. Timoth. 2. hortatur Timotheum, vt sit operarius non erubescendus, recte secans sermonem veritatis.

Ille sermo veritatis est Evangelium salutis nostrae. Ephes. 1.

Evangelium duo tradit, Lucae vltimo:

1. Poenitentiam. 2. Remissionem peccatorum.

In his duabus partibus vniuersa scriptura comprehenditur.

Quia tota scriptura huc tendit, vt cognoscamus nostrum peccatum, miseriam, damnationem, vt confundamur et odiamus peccatum.

Vtque confusi et contriti per vnum Christum iusticiam, vitam et salutem speremus.

Postremo, vt hac fide et cognitione iustificati porro coram Deo et hominibus sobrie, iuste et pie viuamus.

Examinetur Episcopus ordine quem tradit scriptura. Primo de lege. Deinde de Euangelio in hunc modum:

Digitized by Google

Es folgen nun die Lehrpunkte: Gesetz — Sünde — Tod — Buße — Beichte — Schlüssel — göttliches und menschliches Gesetz — Obrigkeit — Ehe — Ämter.

De Evangelio.

Gesetz und Evangelium — Schrift — Symbol der Apostel — Christi Person und Werk — Glaube — gute Werke — Freiheit — Liebe ꝛc., Geduld — Gebet — Engel — Tote — (Heilige — Seelenmesse).

Quid est sacramentum.

Sakrament — Taufe.
Eucharistia.
. . . Ceremonien, Ärgernis — Kirche, Häresie.

Breuiter volo, vt quantum ratio fidei postulat, et veteres exigunt Ecclesiarum ritus et orthodoxorum authoritas, Episcopo vel Pastori sacrosancta habeatur.

Qui examinatus est ad hoc praescriptum, et ad animarum curam per Superintendentem admissus, mox ad probam admittitur, et tandem Senatui praesentatur, penes quem eligendi Episcopi potestas est.

Finis.
Deo sit gloria!

Ein späterer Nachfolger des Urb. Rhegius,[1]) Christoph Fischer hat eine Examensanweisung für Ordinations- und Visitationszwecke herausgegeben, in welcher der Gedanke der rechtschaffenen Bekehrung zu Gott vollends in den Mittelpunkt gerückt und danach die ganze Lehre in drei Kapiteln (I. Buße — Gesetz — Sünde. II. Glaube. III. Besserung des Lebens und gute Werke) abgehandelt wird: „Einfellige Form, wie und welcher gestalt man im löblichen Fürstenthumb Lüneburg alle Ordinanden, und auch alle Pastores in den gewönlichen järlichen Visitationibus in den fürnemsten Heubtstücken der Christlichen Lehre zu examiniren pfleget . . . ." Ulssen 1575, fl. 8°; beklagt in der Vorrede, daß man allerlei Handwerker zu Predigern „aufraffet". Die Abfassung hatte der Herzog Wilhelm befohlen; die Ausführung ist in warmem Tone gehalten. Die Schrift blieb übrigens nicht unangefochten.[2])

Über Melanchthons[3]) Ordinandenexamen (deutsch 1552) vgl. Drews S. 87 f. und die Protokolle seit 1549 ebenda S. 298 ff. —

Im Wolfenbüttelschen hat Martin Chemnitz, nach den schlechten Erfahrungen der Visitation von 1568 und nachdem in die KO des Herzogs Julius (1. Jan. 1569) die Examensordnung der Würtemberger KO (1547,

---

[1]) Fälle von Examen und Ordination durch Martin Ondermarck (1541—69) bei Kayser I, 171, A.; weiterhin vgl. Pratje a. a. O. (oben S. 24 A. 5) 143 ff., Kayser II 31. Später für Grubenhagen s. o. 23 A. 5; Obergrafschaft Hoya vor 1673 s. CA I Nr. 25.

[2]) Rehtmeyer S. 409—411.

[3]) Bei seinem Aufenthalt in Braunschweig 1547 examinierte und ordinierte er drei schon bestellte Geistliche (Rehtmeyer a. a. O. 179 f., vgl. Beylage S. 216 f. über Ordination und Einführung daselbst seit 1571).

Digitized by Google

1559) wörtlich herübergenommen war[1]), 1569 eine eigene ausgeführte Anweiſung veröffentlicht: „Die fürnemſten Heuptſtück der Chriſtlichen Lehre. Wie darinn die Paſtores der Kirchen, im Fürſtenthumb Braunſchweig, etc. in den Jerlichen Viſitationibus, alſo examiniret vnnd befraget werden, das ſie zugleich darin gründtlich berichtet vnnd vnterweiſet werden. Tit. 1. Martinus Kemnitivs, D. Gedruckt zu Wulffenbüttel ....“ kl. 8°. Die Anweiſung entſprach der Form des Examens der Ordinanden im (damals errichteten) Konſiſtorium; das Viſitationsexamen ſollte lateiniſch und deutſch geſchehen. Vier Stücke werden abgehandelt: „1. Vom beruff [Berufung der Prediger]. 2. Von der lehre des Worts vnd der Saccrament. 3. Von Chriſtlichen Ceremonien in der Kirchen. 4. Vom Gottſeligen leben vnd wandel der Kirchendiener“ — die beiden letzten aber nur am Schluß kurz geſtreift.[2]) Die Schrift wurde bereits 1571 durch den Braunſchweiger Prediger Joh. Zanger lateiniſch überſetzt.[3])

Weitläufige Examina hielt Satler (ſ. o. 21 A. 9) bei der Generalkirchenviſitation v. J. 1588 ab[4]). Über Examen und ſonſtige Akte der Pfarrbeſtellung ſ. o. S. 20 f.[5]) Seit 1589 beantragen „Fürſtlich Braunſchweigiſche Consistoriales und verordnete Kirchenräte“ in Wolfenbüttel bei der Fakultät in Helmſtedt förmlich die Vornahme von Examen und Ordination[6]) die ſeit der Gründung der Akademie daſelbſt vereinigt waren.[7]) Anderſeits ſcheint man in Wolfenbüttel in das Examensvorrecht der Univerſität wiederholt eingegriffen zu haben, ſo daß es 1617 zu offener Beſchwerde kam.[8])

[1]) Die Reihenfolge der Lehrſtücke: Gott — Sohn Gottes — heil. Geiſt — Engel — Schöpfung — Fall — Menſchwerdung des Sohnes Gottes — Kirche oder Predigtamt — Geſetz — Evangelium — Rechtfertigung — Taufe — Abendmahl — Abſolution — Buße — Gebet — chriſtliche Kirche — Eheſtand — weltliche Obrigkeit.

[2]) Nach De vocatione folgt „Was eines Predigers Ampt ſey — Von Gottes Worte — Von der Heiligen Schrifft — Von den rechten alten Glauben — Von den Heuptſtücken“ des Predigtamts — Gott — Buße — Geſetz — zehn Gebote — Sünde — Buße — freier Wille — Evangelium — Rechtfertigung — Glaube — gute Werke — Tod- und tägliche Sünde — Sakramente — Beichte — Anrufung der Heiligen — Prieſterehe — Fegfeuer — chriſtliche Kirche.

[3]) Brevis et simplex forma examinis de praecipvis doctrinae coelestis capitibus, etc. Ursellis 1571; danach von dem Sohne Paul Chemnitz als D. Martini Chemnitii Enchiridion de praec. doctr. coel. cap., per Quaestiones et Responsiones ex verbo Dei . . . declaratis mit ausführlicher Angabe der Schriftſtellen herausgegeben, Frankfurt a. M. 1599. Weitere Ausgaben bei Rehtmeyer S. 328, 530 f.

[4]) Von Kayſer (II) — zum Teil — veröffentlicht.

[5]) Im Gandersheimer Landtagsabſchied (1601) wurde den vier ſelbſtändigen Städten des Herzogtums Calenberg (ſ. o. 22), wo deren Rat den neuen Prediger präſentierte, vorheriges Examen durch das Stadtminiſterium (mit folgender Vokationspredigt) und Ordination in loco (falls ſie nicht in Helmſtedt ſtattgefunden, dauerte hier zwei Tage) zugeſtanden; doch ſollte vor dieſer noch Examen, Probepredigt und Verpflichtung beim Konſiſtorium (in Wolfenbüttel) geſchehen; die Einführung geſchah bloß durch Anzeige von der Kanzel, worauf noch die ſtädtiſche KO unterſchrieben wurde (Ebhardt I, 174 ff.).

[6]) Aktenkonvolut des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel (bis 1626).

[7]) Vgl. Henke, Georg Calixtus I (1853), S. 28 A. 2. Ein Examen vom Jahre 1618 bei Schlegel II 581—584. Die Ordination nahm hier der (Gen.-) Sup. vor, der zugleich Profeſſor war, z. B. Müller 1630 (CA I Nr. 39 zum 18. 2.). In der Matricula ordinatorum findet ſich ſtellenweiſe auch einmal ein ſcharfer Vermerk; im Jahre 1624 heißt es von einem: „Dieſer war ein Wildfang in hac Acad. Er mußte aber sancte et sub fide iuramenti angeloben, daß er ſich wolle beſſern.“ 1626 verſpricht ein Anderer, bei bevorſtehendem Stellenwechſel ſich zuvor der Fakultät zu ſtellen, damit ſeine Fortſchritte feſtgeſtellt werden können.

[8]) Henke, a. a. O. 246.

Digitized by Google

Damit war, was der Rezeß der welfischen Fürsten v. J. 1637 feststellte,[1]) gewissermaßen vorbereitet und die Bedeutung des (nachfolgenden) Universitätsexamens also abgeschwächt.

B. Verpflichtung.

Zur Ergänzung des oben S. 32 nur beiläufig Bemerkten bedarf es zunächst der Erinnerung daran, daß seit dem Erwachen der gnesiolutheranischen Bestrebungen nach der Veröffentlichung des Interims (1548) gerade in Niedersachsen, durch gemeinschaftliche Beratung geistlicher Stadtministerien oder größerer Konvente, wiederholt Entscheidungen in Lehr- u. a. Fragen getroffen wurden, die über den engeren Bereich ihrer Entstehung hinaus zu einem gewissen Einfluß gelangt sind und diesen Einfluß stellenweise sogar über die Herstellung des Konkordienwerks hinaus behauptet haben.

Wie die Kundgebungen der Stadtministerien von den zugehörigen Predigern (z. B. Magdeburg 1550, Hamburg und Lüneburg 1552, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg; Braunschweig 1570),[2]) so wurden die Erklärungen der Konvente von den abgeordneten Theologen unterschrieben; so zu Braunschweig 1557 (niedersächsische Declaration, die Abendsmahlsfrage betreffend, gedruckt zu Magdeburg 1557),[3]) Lüneburg 1561 (Lüneburgische Artikel),[4]) Wolfenbüttel 1571 (niedersächsische Konfession).[5]) Zugleich fand die Bezugnahme auf reformatorische Bekenntnisschriften in ihnen ihre Ergänzung durch Mitaufnahme der einen oder andern Sonderschrift in die Bekenntnisbücher (Corpora doctrinae; vgl. die Lübecker Formula consensus von 1560,[6]) ferner das Hamburger Corpus doctrinae von 1560,[7]) das Braunschweiger von 1563).[8]) Dagegen hat sich die KO des Herzogs Julius von 1569 in dem Eingangsabschnitt „Was das Corpus doctrinae, Das ist, Die Form, vnd das Fürbilde der reinen Lehre, in den Kirchen dieses Fürstenthumbs hinfüro seyn soll," begnügt, auf die reformatorischen Bekenntnisse zu verweisen, die — in ihrer Nachfolge — im Konkordienbuch „zum Range von Symbolen" erhoben sind. Dabei ist von Interesse, daß die Bevorzugung der Augsburgischen Konfession, des ursprünglich alleinigen Bekenntnisses der reformierten Kirchen, in der KO (wie vordem 1561 zu Lüneburg und im Corpus Prutenicum von 1567),[9]) noch nachwirkt. Es heißt nämlich (Gött. Ausg. 1739, S. 5): „Daß wir die Augspurgische Confession annehmen, verstehen, vnd behalten, in dem Verstande, wie sie in der erfolgten, vnd angehefften Apologia, nachmals in den Schmalkaldischen Artickeln, vnd endlich im Catechismo, vnd

[1]) Henke II 1, S. 53 f. vgl. oben S. 23 (A. 3).
[2]) Heppe S. (12) 42 ff., (13) 49 ff., (13) 53 f., (27 f.) 118 ff.
[3]) Rehtmeyer S. 230.
[4]) Heppe S. 18 f., im Auszug S. 65—70. Vgl. Rehtmeyer S. 245 f. Feuerlin I, Nr. 1454 f.; Verfasser war Mörlin.
[5]) Heppe S. 28 f., im Auszug S. 134—148. Vgl. Rehtmeyer S. 376 ff. V. suppl. 134 ff. Feuerlin I, 1368—1371; Verfasser war Chemnitz.
[6]) Heppe S. 17 (bis etwa 1685 unterschrieben), im Auszug S. 64 f.; nimmt Bezug auf die niedersächsische Deklaration.
[7]) Heppe S. 14.
[8]) Kawerau in PRE IV, 295. Rehtmeyer S. 253—55 (bis 1672 unterschrieben; S. 254 die Unterschriften von Mörlin und Chemnitz); enthält die Lüneburgischen Artikel. Diese auch in der Reußischen Konfessionsschrift von 1567 (Heppe S. 75) angezogen.
[9]) Heppe S. 66, 82 f.; vgl. S. 18 f. und KO der Stadt Lüneburg, Richter II 398.

Digitized by Google

anderen Schrifften Lutheri, aus Gottes Wort expliciret, vnd verkleret worden ist." Von dieser Abstufung verrät bereits das Braunschweiger Bekenntnis von 1570 nichts mehr.[1])

Es empfiehlt sich, der besseren Übersicht halber, der Entwicklung der Symbolverpflichtung in den wichtigsten Territorien nachzugehen. Voran steht:

1. Das Wolfenbüttelsche (mit Einschluß des Hildesheimschen und Calenbergischen s. o. S. 20). In der für diese Gebiete erlassenen KO (1569) wird die Annahme des Corpus doctrinae als „guter Beilage" gefordert (S. 5 f.) und festgesetzt, daß es dem zu bestellenden Prediger „mit angeheffter Declaration" vorgelegt wurde; je nach dem Ausfall seiner Erklärung wird er angenommen oder abgewiesen (S. 8, vgl. 228 f.). Die „Declaration" ist ein von Chemnitz dem Eingangsabschnitt (s. o.) beigefügter „Kurtzer einfeltiger vnd nothwendiger Bericht, von etlichen fürnehmen Artickeln der Lehr, wie dieselbige mit gebürlicher Bescheidenheit zur erbawung fürgetragen, vnd wieder alle verfelschung verwahret mögen werden;" es sind im ganzen 14 Artikel.[2]) Für andere Artikel sollen die Prediger aus dem Corpus doctrinae das Nötige entnehmen und danach das Rechte lehren, das Falsche strafen (S. 89), oder, wie es 1572 heißt, gemäß der KO „in thesi et antithesi" die Lehre führen.[3]) Dem Herzog war aus wirklichem Glaubenseifer daran gelegen, die KO, auch über die Grenzen seines Landes hinaus,[4]) zur Geltung zu bringen. Am 14. Nov. 1573 unterzeichnete er in einem seiner Gemahlin gehörenden Exemplare nach einer von Chemnitz verfaßten Form, dessen Unterschrift er noch dazu verlangt,[5]) und im Dez. desselben Jahres wurden mehrere Exemplare ausgefertigt, um innerhalb der einzelnen Generalsuperintendenturen die Unterschriften der Pastoren, nach der vorangegangenen ausführlichen des Herzogs,[6]) in sich aufzunehmen. Die vorgeschriebene Formel hat folgenden Wortlaut:

In hanc Illustrissimi principis nostri sententiam ego N. N. huic corpori doctrinae et declarationi[7]) in thesi et antithesi corde et manu volens et praemeditate subscribo.

---

[1]) Heppe S. 133.

[2]) KO (Ausg. von 1739) S. 7—89; in Auszügen bei Heppe S. 110—118, vgl. S. 25 (voran steht der Art. von Gott). Vgl. Rehtmeyer S. 338 f. 351. Die Überschriften der Artikel 5—7 (und 12) entsprechen den ersten der Stadt-Braunschweiger Erklärung von 1570. Die hier noch vorhandenen Titel über Adiaphora und Vorsehung stehen in 10, 11 der Konkordienformel nebeneinander.

[3]) Rehtmeyer S. 362. Beylage S. 192, 193. Vgl. eine spätere Vorschrift für das Calenbergische CA I, Nr. 44, S. 121.

[4]) Rehtmeyer S. 365.

[5]) Rehtmeyer S. 363; Beylage S. 203 f.

[6]) Aus dem für Wolfenbüttel bestimmten Exemplar abgedruckt bei Rehtmeyer S. 364: „Von Gottes Gnaden wir Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen" usw.; darunter die lateinische Unterschriftsformel. Geradeso, nur mit Änderung der näheren Zweck- und Ortsbestimmung, in den für Helmstedt (WC 1) und Alfeld (CA I Nr. 113, vgl. Schlegel KG II 274 A.) bestimmt gewesenen Exemplaren. In beiden unterzeichneten vorne an, nach dem Herzog, Martin Chemnitz und Timotheus Kirchner an demselben Tage (16. Dezember 1573; 5. Januar 1574), der Helmstedter Superintendent auch am 16. Dezember 1573, die übrigen Geistlichen des Bezirks nach den Inspektionen am 7. und 12. Januar 1574, dann das Jahr hindurch immer vereinzelter bis Iudica 1575. (Vom Juni 1593 an diente das Exemplar zur Aufnahme der Unterschriften von Pädagogen, vornehmlich zu Helmstedt, bis 1654.) Die Superintendenten, Pastoren und Aedituen (Küster) des Alfelder Bezirks haben, ebenfalls nach den Inspektionen, vom 10. Januar 1575 bis Ende März unterschrieben.

[7]) Im Alfelder Exemplar und in WC 2 fügen die Unterschreibenden controversiarum hinzu.

Digitized by Google

In dem für Gandersheim („Bürgermeister . . und Ratsverwandte, auch Kirchen- und Schuldiener") bestimmten Exemplare waren die Worte auch deutsch angegeben.[1]) Auch weltliche Beamte, sogar Offiziere, sollten unterschreiben.[2]) Für die „Stipendiaten und Obligaten" des 1574 von Gandersheim nach Helmstedt übertragenen Pädagogiums[3]) wurde ein Exemplar hergerichtet (WC 2),[4]) in welchem sich statt des Herzogs am 27. Okt. sein Sohn Heinrich Julius mit schönen und gleichmäßig gemalten Lettern unterzeichnete. Darauf folgen Unterschriften vom 14. — 16. Dez., dann wieder mehrere im Jahre 1578, bis 1589 (teilweise auch für andere Schulen des Landes), dann unterschreibt sich ein Ecclesiae . . . constitutus minister (also Prediger) und vom Jahre 1592 ab bis Sept. 1628 — immer mit der alten Formel — eine große Anzahl Pastoren (und einzelne städtische Schullehrer) aus allen Teilen des damaligen größeren Herzogtums, und zwar zu Wolfenbüttel, als Sitze des Konsistoriums, nachher wieder seit 1641 zu Braunschweig, seit Dez. 1643 noch auf kurze Zeit zu Wolfenbüttel.

Daß das Corpus doctrinae (Julium) inzwischen — nach dem Vorgange des Wilhelminum (s. u. 2) — ausführlich gedruckt war (1576),[5]) brauchte den Fortbestand der Unterzeichnung der KO resp. des darin schon angegebenen C. D. nicht zu stören. Tatsächlich wurde das gedruckte C. D. im engeren Gebiet des Wolfenbüttelschen (jetzigen Herzogtum Braunschweig) in der 4° Ausgabe von 1690 zusammen mit dem Edikt der Fürsten Rudolph August und Anthon Ulrich gegen die Sektirer auf Verfügung dieser Herzöge von 1692 an, also bedeutend später, unterschrieben (a). Sonst hat sich die Unterschreibung der KO von 1569 mit der alten Formel für das Calenbergische bis gegen 1800 (b), für das Hildesheimische sogar bis 1846, wenn auch unter öfteren Abwandlungen der Formel, gehalten (c). Nebenher lief, seit dem

---

[1]) Rehtmeyer (S. 364 f.) V 132.

[2]) Koldewey, Die verschiedenen Ausgaben der KO des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1887, S. 263 A. 2. — Für die Unterschreibung der Prediger darf man auf den Vorgang im Schloß zu Münden 1549 verweisen, wo Herzogin Elisabeth eine von Mörlin, Corvin u. A. verfaßte Confutation des Interim durch die zusammenberufenen Prediger unterschreiben ließ (Rehtmeyer S. 188 f.).

[3]) Vgl. Rehtmeyer S. 416 f. (Abhaltung eines Examens vor Unterschreibung der KO durch die Professoren). Dazu die Nachricht über Caselius 1575 bei Henke, G. Calixtus I, 49 f.

[4]) Nach einem vorn eingeklebten Briefe war das Buch später in Privatbesitz gelangt und ist 1821 dem Konsistorium zurückgeschenkt worden.

[5]) Die Vorrede des Herzogs ist vom Peter und Paul (29. Juni) datiert. Sie beginnt mit einer Anrede an alle Standespersonen des Landes, erinnert an die Reformen, Kirchenvisitation, das Corpus doctrinae der KO; der Herzog hatte den dortigen Eingangsabschnitt und „die angeheffstete Declaration, vielen andern wolbestelten reinen Kirchen nicht allein in dieser Nachbarschaft, sondern auch etlichen weit abgelegenen Kirchen . . . zu judiciren vberschicket", was guten Erfolg gehabt habe. Es wird nun der Inhalt des Corpus angegeben, mit Einschluß des Büchleins von Urbanus Rhegius (vgl. unter 2). „Und soll dieß unser geistlicher himmliischer Landschatz seyn, quem charissimis liberis et haeredibus nostris commendatum esse volumus, daß sie in unsere Fußtapffen treten, die heilsame allein seligmachende Lehre mit Fleiß fassen, und mit gleichem Eifer darüber halten". „Befehlen demnach fürnemlich unsern Rectorn Professorn ꝛc. zu Helmstedt, auch allen unsers Fürstenthums Praelaten, Superintendenten, Pastorn, Predigern, Kirchen- und Schuldienern," daß sie in allem sich nach unserm C. D. und KO richten. Keiner werde im Amte angenommen, der sich nicht zuvor zum C. D. bekannt. Auch alle Untertanen sollen sich das C. D. befohlen sein lassen.

Digitized by Google

Gründungsjahr der Universität Helmstedt (1576), die eigenhändige Eintragung der Ordinierten in die dortige Matrikel (d).

a) Das von den beiden Herzögen selbst am 12. November 1690 unterschriebene Buch (WC 3) enthält eine Vorrede, worin sie anordnen, daß die Kandidaten vor dem Examen diese symbolischen Bücher gelesen haben sollen, „auch mit ihrer Subscription sich zu nichts verbinden, als was sie wol begriffen, und von Hertzen gemeynet dawider nichts weder öffentlich noch besonders zu lehren". Ein handschriftlicher Eintrag auf dem Vorblatt fordert andernfalls, daß das Durchlesen wenigstens noch vor Zulassung zur Ordination geschehe. Die Unterschriften der Pastoren und Rektoren reichen vom 18. Mai 1692 bis 15. Mai 1727, mit dem Wortlaut:

Corpus hoc doctrinae Julium, Edictumque Serenissimorum Ducum, Rudolphi Augusti et Antonii Ulrici die IX. Martii 1692 publicatum, una cum Agendis Ecclesiasticis ea qua potui diligentia perlegi, nec quicquam in iis deprehendi quod S. S. Scripturae sit contrarium; corde igitur et manu sine omni exceptione aut reservatione mentali, praedictis Confessionibus et Constitutionibus subscribo, meque iis conformiter victurum, acturum et docturum promitto.

Ita Deus me adjuvet.

Vgl. KO von 1709=1769 I, S. 154 (läßt hoc aus, fügt vor Agendis: „Ordinatione et" hinzu, hat statt nec bis deprehendi: Et, quia in iis nihil quicquam apprehendi, läßt igitur und acturum aus), Mulert S. 64, dazu S. 105.

Die hieraus abgekürzte Formel bei Mulert S. 63 geht auf landesfürstliches Reskript vom 8. Dezember 1831 zurück (v. Schmidt-Phiseldeck, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, 2. Aufl. Wolfenb. 1903, S. 16 A. 2).

Prediger der Stadt Braunschweig haben in den Jahren 1592/93 in WC 2 mit folgender Formel unterzeichnet:

Ich ... bekenne vnd erkliere mich mit mundt, hand vnd hertzen das ich in meinem predigampt zu Braunschweig mit lere und leben der Kirchenordnung vnd gantzem corpori doctrinae dieses Fürstenthumbs vnd Stadt Braunschweig, wie auch der Anno 71 christlichen gemeinen widerholten vnd allhie zu Wulffenbüttel gedruckten Konfession, desgleichen der Formula Concordiae durchaus gemeß verhalten, auch solcher lere zu wider aus anderen Schrifften, wie die auch beschaffen sein oder namen haben mugen, heimlich oder offentlich nichts leren noch einfuhren will noch soll. Deßen zu urkund hab ich obgemeltes corpus doctrinae Julium vnd desselben declaration in thesi et antithesi mit gutem bedacht unterschrieben. Geschehen zu Wulffenbüttel ...

Über die Stellung zum Herzog (1570) vgl. Rehtmeyer S. 346 ff.

b) Der Nachweis kann nur aus einem Bande mit Unterschriften geliefert werden (CA I 109), der das Format der KO hat (4°), aber erst von 1762 an reicht. Die erste der zu Hannover abgegebenen Unterschriften, vom 5. Nov., lautet:

In hanc Potentissimi et Serenissimi Regis et Electoris sententiam ego ... (corpori) doctrinae et declarationi in Thesi et Antithesi contra heterodoxos et adversarios mente manuque subscribo.

So bis 2. Aug. 1796. Vom September dieses Jahres an lenken die Fassungen in die Richtung derjenigen Formen ein, die schon vordem in CA I Nr. 110 (s. u. 2) begegnen, bis von 1800 an eine hieraus entstandene feste Formel auftaucht (s. u. 2), die sich bis in die Gegenwart erhalten hat. Vom Nov. 1818 an finden sich die Unterschriften der für das Calenbergsche bestimmten Prediger mit in jenem (Lüneburger) Exemplare (Nr. 110),[1]) während das vorliegende (Nr. 109) vom 6. Nov. 1818 an eine deutsche Verpflichtung zu der „vorstehenden KO" hat, des Wortlauts:

„Ich (Endes)unterschriebener verspreche hiermit, der vorstehenden („Calenbergischen") Kirchenordnung, insofern solche nicht durch neuere Landesgesetze in irgend einem Punkte aufgehoben, näher bestimmt oder modifiziert ist, in allen Stücken gehörig nachzuleben."

So findet noch heute zu Hannover eine doppelte Unterschreibung statt, sowohl des C. D. (s. u. 2) wie der KO, indem — mindestens seit 1847 — mit der gleichen Formel auch die Lüneburgsche KO v. J. 1643 unterschrieben wurde, doch ist mit dem

[1]) Daraus ist wohl der Irrtum von Schlegel KG II (1829) S. 274 A. entstanden, daß „in den älteren ... Provinzen des Königreichs .. C. D. Julii von den Geistlichen nicht mehr besonders unterschrieben" werde. Uhlhorn (S. 123) behauptet mit Recht, daß während der Aufklärung die Geistlichen nach wie vor auf die Bekenntnisse verpflichtet wurden.

Digitized by Google

Jahre 1887 der Wortlaut obiger Formel für beide Fälle leicht geändert (statt „insofern ..... ist": und allen übrigen in der Parochie .. rechtsgültigen kirchlichen Ordnungen).

c) Nach März 1575 (s. o. S. 43 A. 6) findet sich in dem Alfelder Exemplar eine große Lücke. Die Geistlichen auch des Hildesheimer Gebiets unterschrieben (seit 1592) beim Konsistorium zu Wolfenbüttel (und vorher an der Akademie). Doch wurde mit Errichtung des Hildesheimer Konsistoriums durch besondere Verordnung (1653) in dem alten Exemplar (CA I, Nr. 113) die Unterschreibung fortgesetzt. Die Verordnung lautet:

„Wihr Endtsbenante Suptes. und Pastores undt Capellan, wie auch Wihr bestalte Schull undt Andere Kirchendienere aller und jeder der Augspurgischen Confession Verwandten Kirchen im Fürstl. Stifft Hildesheim verobligiren und verpflichten Unß mit Unser untergesetzten eigenhendigen subscription, auch mit hand und munde, ohne alle glossen, condition undt exception, simpliciter et categorice, das Wihr bey Unserem anbefohlenem Ambte Uns dero in hiesigem Stiffte approbirten Fürstlichen Braunschweigischen Kirchenordnung Wolffenbüttelschen theils, wie dieselbe nach dem § o dabey dan ϱ des Consistorial Recesses nach dieses Stiffts stat eingerichtet, Im gleichen dem in gemelter ordnung begriffenen Corpori doctrinae in thesi et antithesi, und dehen darauf erfolgeten Kirchen constitutionibus, in Lehren, ceremonien, leben undt Wandel gemeß verhalten, denselben gebührlich nachkommen, Undt dem Uns vorgesetztem Consistorio allen schuldigen Gehorsahm leisten wollen undt sollen."

Man beachte die Erweiterung der Verpflichtung. Zunächst haben die drei Superintendenten des inzwischen wieder bischöflich gewordenen Gebietes unterschrieben, dann in demselben Jahre noch 48 Pastoren und Rektoren, danach jährlich je 6, 12, 7, 8, 5 usw., mit der Formel:

In supra dictam sententiam eiusque omnia et singula capita corde et manu volens et praemeditate subscribo ego ....

Diese Formel hält sich einigermaßen bis 1688, danach ist zum Teil starke Willkür bemerkbar, dann wird sie wieder von 1719 an regelmäßig (bis 1731), desgl. seit 1733 (bald wieder untermischt und kürzer) und seit 1751. Doch wird das volens et praemeditate ausgelassen. Von 1702 an ist als Ort der Unterschriften Hildesheim beigeschrieben, vom 6. Nov. 1818 bis 22. Juli 1846 sind sie in Hannover ausgefertigt. Nach Unterschriften von 1697—98 muß wirkliche Beeidigung vorher stattgefunden haben; antretende Pastoren des Dorfes E. im sog. kleinen Stift unterschreiben am 30. Juni 1757 und 25. April 1771 nur: Libros Symbolicos Lutheranae Ecclesiae ut pios atque omni veneratione dignos adprobat ..., d. h. ohne Bezug auf die KO. Sodann finden sich von 1653 an hinten im Buch die Unterschriften der Küster oder Dorfschullehrer vereinigt (bis August 1818) mit der deutschen Formel (Übersetzung der obigen):

„Der obgesetzten Verpflichtung undt alles undt jedes deroselben inhalt verpflichte ich mich gleichfalls undt habe derowegen dieses mit gutem vorbedacht undt freyen willen Eigenhandtlich unterschrieben" ....

So bis 1745, und von da an:

„Daß ich dieser KO sowoll in Glaubens- und Lehr-Sachen als in den Kirchen-Gebräuchen in allen meinen Kirchen- und Schulverrichtungen folgen, auch deshalben die KO selbst fleißig nachleßen [nachher: nachleben, nachkommen] wolle; dazu verpflichte ich mich mit meiner eigenhändigen Unterschrift" .... (Vgl. hierzu die lat. Unterschriften der Pastoren um 1745.)

d) Matricula ordinatorum der Universität Helmstedt in zwei Bänden. Am Eingange von MO I steht:

Quod Deux Optimus Maxi
mus bene vertat, et
Ecclesiae suae salutare esse jubeat.

Die erste Unterschrift ist am 22. Jan. (!) 1576 ausgestellt:

Vocatus ad docendum Verbum Dei in ... testor hac mea manu, me in illustri Academia Julia Helmstadii iam fundata esse ordinatum, et polliceor dictae Academiae, et ecclesiae perpetuam fidem et gratitudinem.

Die Akademie, an der die Ordination durch den Helmstedter Superintendenten geschah, der zugleich Professor war, verpflichtete sich also die Ordinierten anfänglich

Digitized by Google

selbst. Doch fiel das Gelübde 1580 auch schon fort (1578 wird das Versprechen inbezug auf Gott, den Fürsten und die Herren Konsistorialen abgegeben), — ohne ganz zu verschwinden (1585 öfters: D. et R. et ordinatoribus meis) und taucht die vom Herzog für die KO approbierte Formel (oben S. 43) auf (ebenso wieder 1597). Einige, namentlich Ausländer, unterschrieben kürzer.

Von anderen ist nur der Name verzeichnet. Auch rein persönliche Notizen des Buchführers sind beigefügt. Ein wichtiger Eintrag:

Dominica Trinitatis Anno 86.
Discessit ex Scr. Academia et vrbe in aulam Wolf — —
sem D. Doctor Basilius Satlerus. Sequuntur
igitur nomina et subscriptiones eorum, qui post
illud tempus vel ordinati sunt vel
Parochias consecuti sunt huius
Ducatus, et antea sua
non dederunt
nomina.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß Satler bis dahin die Ordination besorgte und daß nicht sämtliche Einträge auf vorangegangene rituelle Ordination in Helmstedt schließen lassen.

Nach in demselben Jahre 1586 findet sich folgende ausführliche Formel, die sich länger, wenn auch mit Unterbrechungen (1597—1601) gehalten hat:

Ego ... vocatus ad munus docendi evangelium Jesu Christi in ... et Helmstadii publice ordinatus atque a consistorio ecclesiastico (iuxta singulare rescriptum principis) confirmatus, hac mea manu praemeditatus et volens in timore et conspectu Domini testor, quod amplector confessionem comprehensam in corpore doctrinae, quod Illustrissimus princeps ac Dominus Dn. Julius Dux B. et L. etc. Dominus meus clementissimus publicavit, suaeque celsitudinis Ecclesiis commendavit, quae repetita est in Formula Concordiae, sancteque polliceor quod ab illa doctrina non sim discessurus. Obligo me quoque ad diligentissimam observationem agendae Illustrissimi principis Ita me Deus bene iuvet. Scriptum ....

Nach dem Tode des Herzogs (1589) steht statt „Dominus meus . . suaeque:" „beatae memoriae heros olim publicavit, nec non illustrissimus Filius D. Henricus Julius denuo suae etc".

Über die Stellung des Herzogs und der Helmstedter Theologen zur Konkordienformel s. Rehtmeyer S. 488 f. Henke, Georg Calixtus I, 11 f., 17 ff, 33, 36 ff., 44, 85 ff., 183 f., II 2, 122 u. ö. K. Müller in Preuß. Jahrbücher 63 (1889), S. 145.

Die Übergabe der Matrikel wurde in der Regel bei dem halbjährlichen Dekanatswechsel vermerkt; ebenso wenn in Abwesenheit eines Dekans Pastoren „per ordinationis ritum Sacrosancto ministerio inaugurati sunt" (18. Sept. 1603). Unter seiner Aufsicht wird also die Eintragung geschehen sein. 1604 und in den nächstfolgenden Jahren finden sich kurze Formeln, die aber auf wirkliche eidliche Verpflichtung schließen lassen. Noch kürzer lautet die Formel 1607 ff., dazwischen 1613 ff. wieder eine etwas längere mit dem Verweis auf die dreifache Norm der Form. Conc., des Corpus doctr. Julium und der Kirchenagende (KO), vgl. oben die längere Formel (die auch gelegentlich wieder gebraucht wird).

Sub decanatu D. Georgii Calixti
quem iniit Anno MDCXVI
26. Dec.

steht in einigen Unterschriften neben form. Concordiae und corpus Julium die Augustana confessio (zum Zeichen, daß man den Subskribenten recht weitgehende Freiheit ließ), dagegen Juli bis November 1619 statt letzterer die confessio inferioris Saxoniae (s. o. S. 42 A. 5, S. 29 A. 5)[1]; vgl. z. B. (1620): formulam christianae concordiae, confessionem inferioris Saxoniae, Anno 1571 editam, nec non corpus

[1]) In einem herzoglichen Erlaß von 1615 wurde auf einen Abschied von 1591 verwiesen, den die theologischen Professoren zu unterschreiben hatten und in dem die drei Bekenntnisse namhaft gemacht wurden (Henke, G. Calixtus I, 181 f.); vgl. S. 32 A. 2 über deren Pflicht, für Erhaltung der reinen Lehre des C. D. zu sorgen, S. 26 f. Eidespflicht aller dortigen Professoren. Disputationen über das C. D. an der Universität verzeichnet Feuerlin I S. 22 f.

Digitized by Google

doctrinae Julium e scriptis prophetarum et Apostolorum alijsque Ecclesiarum γνησίως Lutheranarum libris symbolicis erutum. In den nächsten Jahren (bis 1629) wird, noch kürzer, auf die Bekenntnisse oder die Lehre im Corpus Julium verwiesen. Als Calixt am 28. Dezember 1626 wieder das Dekanat erhielt, trägt er folgende Formel ein, die von 1629 an Nachfolge findet und darauf ständig wird bis zum Schluß 1680, wo die Einträge aufhören:

Me doctrinam e Prophetarum et Apostolorum scriptis in Corpore doctrinae Julio, symbolisque confessionibus et libris in eodem comprehensis aut adprobatis expositam toto animo amplecti, et sincere ac constanter omni mea vita docere et tueri velle; ministerium item meum pietate, vitae integritate morumque honestate me condecoraturum, et studia diligenter tractaturum esse sancte polliceor testorque.

Vgl. seine Zusammenfassung auf der Titelseite von MO II, vom Jahre 1634:

עמ עש

Quum matricula Ordinatorum .... (die neue unter seinem Dekanat begonnen), Et sinceritatem in doctrina, integritatem in vita, sedulitatem in officio, diligentiam in studijs, inscriptione et manu sua sancte promiserunt, qui sequuntur.

1680 wurde die Prüfung und Ordination der Theologen nach Wolfenbüttel gezogen (die Prüfungsakten aus dem Konsistorium von diesem Jahre an im Landeshauptarchiv vorhanden); fortan finden sich Ordinationsvermerke in MO II nur noch in den Jahren 1701 (Prof. Böhmer ord.) und 1705 (2 Personen).[1]) Schon in den Jahren um 1630 und dann wieder nach 1640 ist ein starker Rückgang in der Zahl der Ordinierten bemerkbar, welcher darauf schließen läßt, daß die im Vergleich von 1635 getroffene Abmachung, Examen und Ordination der Amtskandidaten, nach vorherigem Examen bei dem Konsistorium und erfolgter Vokationspredigt, bei der Universität zu belassen (Henke, G. Calixtus II 1, S. 53 f.), sehr bald recht mangelhaft oder überhaupt nicht eingehalten wurde. Vom Celllschen Gebiet wissen wir, daß dorther um 1650 nur wenige Theologen in Helmstedt studierten (ebenda II 2, S. 47 f.; vgl. auch II 1, S. 110 ff. über den Angriff des Pastors St. Büscher in Hannover gegen die an der Universität vertretene Theologie). Wiewohl die Möglichkeit besteht, daß Einträge im Ordiniertenverzeichnis ausgefallen sind — denn von manchen sind nur die Namen, zum teil recht nachlässig, dazwischen geschrieben, andere Einträge nachträglich eingeschoben; daneben ist auch auf den Schluß aus der Nachricht oben vom Jahre 1586 zu verweisen —, gebe ich doch, soweit eine Zählung zu ermöglichen war, die Summe der Ordinierten aus den einzelnen Jahren seit der Gründung. Es sind seit 1576 jährlich: 8, 5, 15, 3 (dazwischen 5 ohne Datum), (1580:) 6, 9, 5 (5 ohne Datum), 1 (4 ohne Datum), 5 (1 ohne Datum), 9, 7, 10, 16, 14, (1590:) 10, 14, 10, 27, 14, 22, 10, 26, 44, 25, (1600:) 21, 22, 26, 19, 21, 11, 17, 18, 21, 17, (1610:) 17, 18, 18, 12, 21, 13, 9, 12, 6, 11, (1620:) 18, 14, 24, 15, 21, 14, 72, 22, 29, 5, (1630:) —, 3, 28, 20, 21, 20, 9, 21, 12, 18, (1640:) 16, 6, 14, 7, 7, 7, 1, —, 9, 9, (1650:) 5, 3, 2, 2, 1, 3, 2, —, —, —, (1660:) 1, 3, 2, 1, —, 1, —, —, —, —, (1670:) 1, —, 1, 1, 2, 2, 2, —, 1, 1, (1680:) 2.

Auffällig hoch ist die Zahl in den zwanziger Jahren, ganz besonders (und sonst nicht erreicht) im Jahre 1626, während doch gerade in diesen Jahren die Universität fast völlig verödet war, vgl. Henke I 385 und sonst 104 A. 3, 234, 436 f., 459, 466; II 1, S. 53; II 2, S. 60 über die Frequenz der Universität von 1600—1656).

Von besonderem Interesse ist noch, daß in dem Exemplar der KO für Helmstedt (WC 1), welches daselbst auch als Ordinationsbuch gebraucht sein muß, sich an der betr. Stelle zu S. 204 (speziell zu den Worten „Christlich halten vnd ziehen") eine handschriftliche Einlage befindet (Doppelblatt) mit folgendem Inhalt:

„Weil ihr dan auch zu dem heil. Ministerio vnd predigampt beruffen

[1]) Außerdem 1720 die Nachricht eines Examens der Theologischen Fakultät unter Böhmer und von 1704—1809 ein Aufnahmeverzeichnis der an den publica sacra in der Universitätskirche Beteiligten (theol. Seminar); die sich Eintragenden versprechen, die Statuten der Fakultät zu beobachten.

Digitized by Google

seidt, itzo auch zu demselben ordiniret vnd volgents geconfirmiret werden sollet, so sollet ihr zuvor alhie vor gottes angesicht, vnd in gegenwertigkeit dieser Christlichen versamlung, trewlich angeloben vnd zusagen

1.

das ihr bei dem corpore doctrinae Julio vnd bekenntniß dieser lande Kirchen . .[1]) bestendig v(nd) standhaftig bleiben wollet. Das bekentniß aber dieser lande Kirchen ist aus den schrifften der proph. vnd apost. zusammen gezogen, vnd begreift daneben in sich die drei hauptsymbola, als Apostolicum, Nicenum vnd Athanasianum. Die ausg. confession Kaiser Carolo an. 30 vbergeben, derselben apologiam, die articula Smalcald. den großen vnd Kleinern Catech. Lutheri: diese Lehr, so in obgemelten schrifften verfaßet, vnd gottes . . .[2]) ist, mußt ihr euch mit hochstem vleiß lassen befolen sein, dieselbe fleißig lesen, meditiren vnd ewer anbefolen schefflin (?) daraus Weiden v. vnderrichten, alle irrige vnd verfurige lehr daraus wiederlegen) vnd euch nimmer weder im gluck och vnglück gunst och vngunst davon abwendig machen lassen.

2.

Solt ihr angeloben, das ihr in ewern anbefolenenn ampt wollet trew sorgfeltig vnd fleißig sein, buß v(nd) rem(issionem) pecc(atorum) ohn einigen ansehen der Person predigen Krancken besuchen, im fal der noth die nottauf nit versaumen, vnd . .[1]) im allergeringsten an euch nits entwinden oder mangeln lassen.

3.

Das ihr euch fleißig huten wollet fur vngotlichen, vnmaßigen, ergerlichen leben, vnd dagegen ein gotseligen meßigen v. erbar leben furen, auf das ihr also ein vorbild der gantzen herden sein muget.

Seidt ihr nun solches zu thun bedacht, so sprecht ia. So wollen wir euch hiemit nach alten apostolischen gebrauch mit auflegung der hende das heilig predigampt befolen, vnd macht gegeben haben. gesetz vnd Evang. zu predigen, sunde zu losen vnd zu binden, vnd die h. Sacramenta nach einsatzung des herren C. zu verrichten. Vnd solches in namen gottes des vaters, des sons et S. S. amen.

Laßt vns beten
Vater vnser ꝛc.
Laßt vns ferner also beten
Barmhertziger got himl. vater . . ."

Es fand also an der Universität in der Ordinationsfeier selbst eine ausführliche, dreifache Verpflichtung statt, in der das landeskirchliche Bekenntnis voransteht, und danach Mitteilung der Amtsvollmacht. Das Formular ist unabhängig von dem Abschnitt der KO von 1569 (= Württemberger von 1559) mit seiner Verpflichtung, die im Anschluß an das Examen stattfindet.

2. Im Lüneburgischen kam es 1576 gleichfalls durch Mitwirkung von Chemnitz zur Ausgabe eines Corpus doctrinae (des sogenannten

[1]) Randbemerkung (abgeschnitten).
[2]) Hier stehen zwei Wörter, die ich schwer entziffern kann („Rede gemäß"?).

Digitized by Google

Wilhelminum) in fol. (Vorrede des Herzogs vom 5. Mai, siehe Petri S. 18):[1])

Corpus
Doctrinae.
Das ist,
Die Summa, Form vnd
vorbilde der reinen Christlichen Lehre, welche aus der
heiligen Göttlichen Schrifft der Propheten vnd Apostel
zusammen gezogen ist, darinn folgende
Schrifften begriffen.

1. Die Drey Heubtsymbola, das Symbolum Apostolorum, Nicaenum et Athanasianum.

---

[1]) Der Vergleichung halber sei der vollständige Titel des C. D. Julium (s. o. S. 44 A. 5) hier daneben gesetzt (Exemplar der Wolfenb. Bibliothek):

Corpus Doctrinae,
Das ist
Die Summa, Form vnd fürbilde der reinen Christlichen Lehre, aus der heiligen Göttlichen Schrifft der Propheten vnd Aposteln zusammen gezogen, Darinn folgende Schrifften begriffen
Die drey Heuptsymbola, Apostolicum, Nicaenum, vnd Athanasianum.
Die Augspürgische Confession, so Anno 1530. Keiser Carolo vberantwortet, vnd folgends 1531. gedruckt.
Die darauff erfolgte Apologia, Anno 1531. gedruckt.
Die Schmalcaldische Artickel.
Der kleine vnd grosse Catechismus Lutheri.
Bericht von etlichen fürnemen Artickeln der Lere, etc.
Das Büchlein D. Urbani Regij, Wie man fürsichtiglich von den fürnemsten Artickeln Christlicher Lere reden solle, mit einem nützlichen Appendice, etc.
Aus gnediger verordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Julij Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. für seiner F. G. Kirchen vnd Schulen zusammen gedruckt.
1. Corinth. 1.
Ich ermane euch, lieben Brüder, durch den Namen vnsers HERRN Jesu Christi, das jr allzumal einerley rede füret, vnd last nicht spaltung vnter euch sein. Sondern haltet fest aneinander in einem sinne, vnd in einerley meinung.
Gedruckt in der Heinrichstadt bey der Vestung Wolffenbüttel durch Cunrad Horn.
1576.

Die einzelnen Schriften sind dann mit besonderem Titel, wiederholter Druckstelle und Jahreszahl nebst Bild des Herzogs, teilweise auch neuer Paginierung, angebunden. Ebenso in der Ausgabe von 1603 (zu Helmstedt), die Heinrich Julius anordnete (Henke, G. Calixtus I 43 A. 2, S. 94), hier aber in veränderter Anordnung (die 3 altkirchlichen Symbole, Enchiridion Der kleine Catechismus ... D. Mart. Luth., Der Große Catechismus Teutsch, D. Martin. Luth., Confessio, Apologia, Artickel usw), vgl. Löber S. 19 Anm. Zur Vorgeschichte des Drucks (brieflicher Verhandlungen 1575/76) s. Neytmeyer S. 423 f.; ebenda Beylage S. 194; schon 1572 hatte Selneccer dem Herzog vorgeschlagen, die in der KO genannten Bekenntnisschriften zusammen drucken zu lassen. Zur Unterschreibung einer späteren Ausgabe, von 1690, im (engeren) Herzogtum Braunschw.-Wolfenbüttel s. o. 44 f. In Hannover wurde das C. D. Julium auf dem Landtage 1636 zwar anerkannt (Henke a. a. O. II 1 S. 115; auch 1639 s. Ebhardt I 180), ist aber nie direkt zur Unterschreibung gelangt.

Digitized by Google

2. Die Augſpurgiſche Confeſſion, ſo anno 30. Keiſer Carolo vberantwortet, vnd des folgenden 31. Jars gedruckt iſt.
3. Die darauff erfolgte Apologia.
4. Die Schmalkaldiſche Artickel, ſo anno 37. von Luthero geſtelt, vnd von den fürnemſten Theologen vnterſchrieben worden.
5. Der Kleine vnd Groſſe Catechismus Lutheri.

Nach welcher Form man bisher aus
beſondern Gnaden Gottes in Kirchen vnd Schulen des
löblichen Fürſtenthums Lüneburg geleret vnd geprediget,
Auch fortan anderer geſtalt nicht geleret noch
geprediget werden ſolle.
1. Corinth. 1.
Ich ermane euch, lieben Brüder, durch den Namen
vnſers HERRN Jeſu Chriſti, das jr allzumal einerley rede füret,
vnd laſt nicht ſpaltung vnter euch ſein, Sondern haltet feſt
aneinander in einem ſinne, vnd in einerley meinung.
Gedruckt zu Viſſen bey Michel Kröner
M. D. LXXVI.

(Angebunden, gleichfalls in fol.:)

Wie man fürſichtiglich vnd
ohn ergernis reden ſol von den fürnemeſten Artickeln
Chriſtlicher Lehre, Für die jungen einfeltigen
Prediger
D. Urbani Regij.
Hier auff folget auch wolgegründter
Bericht von den fürnemeſten Artickeln Chriſtlicher
Lehre, ſo zu vnſern zeiten ſtreitig worden ſein, was eines jedern Artickels rechter verſtandt ſey, Vnd wie man in Gottesfurcht, ohne
abbruch der Warheit, von einem jedern Artickel, aus der
rechten Grundfeſt des Göttlichen Worts, mit
beſcheidenheit reden möge
vnd ſolle.
M. D. LXXVI.

(Wiederum angebunden:)

Formulae quaedam
caute et citra scandalum
loquendi de praecipuis christianae doctrinae locis, pro iunioribus verbi ministris in Ducatu Luneburgensi
D. Urbano Rheg. aut.
His accesserunt etiam
formulae recte sentiendi, pie,
circumspecte et citra scandalum loquendi de praecipuis horum temporum controuersijs, Pro iunioribus verbi
ministris in Ducatu Luneburgensi recens
editae, anno 1575.

Digitized by Google

1. Corinth. 10
Tales estote, ut nullum praebeatis offendiculum Ecclesiae Dei.
M. D. LXXVI
(Ulysseae, Michael Cröner)

Es verdient Beachtung, daß die Formulae des Urbanus Rhegius (v. J. 1535, s. Feuerlin I, S. 232 f. Uhlhorn, Urbanus Rhegius S. 223 ff. 363 sub 14) nicht (wie im C. D. Julium) auf dem Haupttitel erscheinen, sondern mit den Formulae des Chemnitz v. J. 1575 (deutsche Ausgabe der beiden Schriften gleichfalls von diesem Jahr s. Feuerlin I 233 Nr. 1366, Kawerau in PRE IV 297) zusammen nur angebunden sind Im Eingange der zweiten Schrift (Rehtmeyer S. 435 f.; der Inhalt bei Heppe S. 158 ff.) wird dessen gedacht, daß durch Herzog Wilhelm den Jüngeren auf Rat seiner Theologen (Zusammenkunft mit Chemnitz zu Gifhorn s. Rehtmeyer S. 411) zu Ende des Buches von U. Rh. noch „ein wolgegründter Bericht aus Gottes Wort für die Kirchen dieses löblichen Fürstenthums Lüneburg durch etliche dazu deputirte und verordnete Personen" angeschlossen wurde (ebenso in C. D. Julium, wo aber auch noch zwei Eingangsberichte des Chemnitz, s. o). Am Ende dieser Einleitung werden die Bekenntnisschriften erwähnt „wie ein Symbolum, Corpus oder Summa der Lehre". Die in 11 Artikel verfaßte Schrift klingt predigtmäßig aus, mit Schlußanrede zu treuer Befolgung durch die Prediger und Wünschen für das herzogliche Haus. Die beiden ersten Artikel behandeln christologische Fragen (persönliche Vereinigung der beiden Naturen und Himmelfahrt) im Anschluß an die Niedersächsische Konfession v. J. 1571 (s. o. S. 42 A. 5), die Titel der fünf folgenden stimmen zu Nr. 5, 1—4 der Konkordienformel resp. schon der Schwäbischen Konkordie von 1574. Über eine Veränderung des Textes der Augsb. Konfession in der Ausgabe von 1576 i. J. 1583 s. Feuerlin I 7, Nr. 21*, Petri S. 18 f.; das hier beigegebene Konkordienbuch war noch nicht für das Land bindend (s. u.). Doch ist in dem Exemplar CA II, welches noch bis vor kurzem für den ganzen Bezirk des Konsistoriums Hannover unterschrieben wurde, und einem in Umfang und Anordnung gleichen der Wolfenbütteler Bibliothek obigen Titeln in fol. noch angehängt:

Concordia
oder
Summarischer Begriff,
Der Streitigen Artickel, zwischen den Theologen Augspurgischer Confession, in nachfolgender Widerholung,
nach anleitung Gottes Worts, Christlich erkläret
vnd verglichen.
×
Gedruckt, Im Jahre Christi
M. DC. XXI.

(Angebunden)

Verzeichniß der Zeugnissen
heiliger Schrifft, vnd der alten reinen
Kirchen Lehrer.
Wie dieselbigen von der Person, vnd Göttlichen Mayestät der Menschlichen
Natur unsers HERRN JEsu Christi, zur Rechten der Allmächtigen
Krafft Gottes eingesetzt, gelehret, vnd geredt
haben.
×
Gedruckt im Jahre
M. DC. XXI.

Einen Druckort finde ich nicht angegeben; doch ist in demselben Jahre (1621) zu Celle das ganze Corpus auch mit einer Vorrede des Herzogs Christian (vom 7. Mai) erschienen (Feuerlin I 7, Nr. 22. Petri S. 19). Am 17. April 1628 erließ derselbe eine Verordnung, nach welcher die „Stadthalter, Cantzler & Räte, auch

Digitized by Google

Secretäre" durch Unterschreibung einen Religionseid abzulegen hatten mit folgendem Wortlaut:

„Ihr sollet geloben, vnd schweren, für, vnd zu Gott dem Allmächtigen Vatter, vnnd seinem Lieben Sohn, vnserm Herrn Jesu Christo, vnnd Gott dem heiligen Geiste, daß ihr der reinen Lehr Göttlichs wortes, welche Gott in diesen letzten Zeitten durch den Dienst des tewren Mannes Dr. Martini Lutheri, auß lauter gnaden auß Liecht wieder herfurgebracht, wie sie in den heiligen Prophetischen vnnd Apostolischen schrifften clärlich begründet, in dem Fürstlichen Lüneburgischen Corpore Doctrinae, daß ist, in den dreyen Haubt Symbolis Augspurgischer vnverenderter Confession, derselben Apologia, Schmalcaldischen Articuln, beiden Catechismis Lutheri, vnnd in Anno 1580. vffgerichteten vnd angenommenen Formula Concordiae, Summarisch erclăret, vnnd zusammen getragen, von grundt ewers hertzen zugethan seindt, also, daß ihr dieselbige, fur den einigen gewißen grundt, vnnd norma vnsers glaubenß vnnd Seligkeit haltet, darbey auch biß an ewer Ende bestendig zu verharren vnnd zu verpleiben euch gentzlich vorgesetzet, Dagegen aber verwerffet, vnnd verdammet ihr, alle falsche gegenlehr, alß Papisten, Calvinisten, Sacramentirer, Schwengkfelder, vnnd derogleichen, wollet auch dieselbe weder heimblich noch öffentlich, weder für euch, oder durch andere zu befordern euch die Zeitt eweres lebenß nicht belieben laßen, Besonders vielmehr dieselbe nach allen Krefften hindern vnnd zuruckhalten, So wahr euch Gott helff, vnd sein Göttlichs wortt."

Es unterschrieben 5 + 8 Beamte (Hann. Staatsarchiv Celle Des. 48a Nr. 17).

Auf dem Titelblatt der Konkordienformel von CA II findet sich ferner folgender interessante handschriftliche Eintrag:

„Anno 1580 ist tempore Wilhelmi Ducis Regentis Br. et Luneb. partis Cellensis, et Georgii Bonsacci Gener. Superint. Cellensis vor die reception der formulae Concordiae in diesem gantzen fürstenthum gedanket. Doch war dieselbe anno 1577 von Georgio Bonsac und seinen ander hiesigen Collegen zu Ültzen zunzst (sonst?), und zwar in msto schon unterschrieben, v. hat es nechstdem erst anno 1598 Christophorus Hildebrandus dahin gebracht, daß diese formula Concordiae pro norma doctrinae in denen Zellischen Landen ist angenommen".[1])

In Ülzen fand am 15.—17. Juli 1577 ein Konvent der drei Ministerien von Hamburg, Lübeck und Lüneburg statt, wohin Chemnitz reiste, um deren Approbation und Subscription zur Form. Conc. zu erlangen.[2]) Tatsächlich wurde die Verpflichtung auf die Form. Conc. in die KO von 1598 (sonst gleich derjenigen von 1564) aufgenommen. Man darf aus dem oben Dargelegten schließen, daß seit 1621 mindestens eine Unterschreibung der Prediger unter dem so vermehrten Corpus von 1576 fortgehend stattgefunden hat. Wenigstens zeigt sowohl der Unterschriftenband CA I Nr. 110 dasselbe Format (kl. fol.) wie der gegenwärtig noch in Gebrauch befindliche, in welchem jene Druckschriften vorgebunden sind. Aber er beginnt leider erst mit dem Jahre 1762.[3])

---

[1]) Daran schließen sich noch die Worte: „NB. war diese formula Concordiae specialiter sic dicta schon gedruckt anno 1580 zu Magdeburg in 4°, in folio zu Dresden anno 1581."

[2]) Rehtmeyer V, suppl. S. 166, vgl. III 458 f. Unter dem 21. Juli 1577 findet sich ein „Memorial, was unsere [Herzog Wilhelms in Celle] Superintendent und Hofprediger Magister Georgius Bonsack, & 2 andere bei den abgeordneten Pastores des Herzogs Heinrich [Dannenberger Linie] verrichten sollen" (Hannov. Staatsarchiv Celle Des. 48a Nr. 11; desgl. Kopie eines Schreibens der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg an die beiden Lüneburger Herzöge belangend die subscriptiones pastorum in causa Religionis vom 12. Juni 1577).

[3]) Wie das oben S. 45 erwähnte Exemplar mit den Unterschriften der Colenbergischen Geistlichen. Die Übereinstimmung in der Jahreszahl ist auffallend. Aber es ist natürlich nicht anzunehmen, daß im Bezirke des Konsistoriums Hannover damals erst mit der Unterschreibung begonnen wurde.

Digitized by Google

Hier lautet die erste Unterschrift (vom 19. Jan.):

Ego .... Sanctam Scripturam canonicam et secundum illam compositum Corpus doctrinae Luneburgense ... (von 1576, einschließlich der Form. Conc.) ... fidei morumque normam me habere semperque habiturum nec quicquam huic normae contrarium unquam docturum, Constitutionem insuper ecclesiasticam Cellensem sancte observaturum et quod reliquum est summe V. Consistorio ... Hannoverae obedientiam et reverentiam nullo non tempore me praestiturum esse toto pectore spondeo atque polliceor.

Leider ist über das genaue Alter der Formel nichts auszumachen. Möglich, daß sie ursprünglich so oder ganz ähnlich gelautet hat. Es muß hervorgehoben werden, daß die Verpflichtung auf das Corpus doctrinae voransteht, während die auf die KO hier — ähnlich wie in Helmstedter Unterschriften (s. o. 47) — hinzutritt. Man könnte infolgedessen die Frage erheben, ob eine gesonderte Unterschreibung der KO (von 1643) im Lüneburgischen vor 1847 (s. o. 45 f.) überhaupt stattgefunden hat. Tatsächlich wurde eine solche für die KO von 1619 in deren Vorrede für die Superintendenten, Pastoren und Schuldiener ausdrücklich gefordert (Ebhardt I 185).[1] Im Unterschriftenbande CA I Nr. 110 tritt seit 1772 neben jene vollere Formel eine kürzere, in welcher der KO gar nicht gedacht wird.

Ego ... sancte promitto me Pastorem ecclesiae ... vocatum nihil aliud docturum et defensurum quam quod in libris ecclesiae Lutheranae symbolicis ad normam verbi divini compositis continetur, meque vitam moresque ita compositurum, ut Christianum et fidelem verbi ministrum decet. Ita me Deus t. o. m. adjuvet.

Bei den weiteren Kürzungen (schon 30. Sept. 1773) bleibt der Ausdruck „normam“ für die Bekenntnisschriften[2] erhalten, — im Jahre 1793 enthalten die kurzen Unterschriften auch wieder „Constitutionem Lüneburgensium“ —, bis es 1794 zu einer Formel kommt, die seit 10. Sept. 1800 (zufolge einer Vorschrift) stehend wird, nämlich der noch jetzt gebräuchlichen, die also aus dem Formelschatze des Lüneburgischen Unterschriftenbandes per deminutionem herausgewachsen ist:

---

[1] „Und sol diese Ordnung in ein sonderlich Buch gebunden, auch so viel Papier nachgesetzet werden, daß jetzige und künfftige Superintendenten, Pastorn und Schuldiener, durch Unterschreibung ihres Namens, sich zu gehorsamer observantz verbinden, und solch Buch bey unser Librey allhie verwarlich behalten werden.“ Das Exemplar nicht mehr vorhanden; Konvolut Hannov. Staatsarchiv Celle Des. 48 b Nr. 4 enthält nur Handschriftliches vor der KO und dann die Verordnungen des Herzogs für die Verteilung der Exemplare an die Vögte, Superintendenten, Ministerialräte und Städte. — Dagegen liegt in Nr. 3 ebenda das handschriftliche Originalexemplar der KO von 1564 vor, schön geschrieben in fol., am Ende auf einer Seite die Unterschriften von Pastoren tragend: voran steht Martinus Ondermarck, Pastor und Superintendent in Celle (s. o 40 A. 1), es folgen — in der Regel mit bloßem subscripsit — ein Pastor an St. Mich. in Lüneburg, ein Kofprediger, ein Sup. von Bardowiek, ein Propst zu Ülzen und ein Pastor in Lüchow, Edstorf, Walsrode, Gifhorn, Düshorn, zwei Celler Diakonen, ein Pastor in Gilten, Beedenbostel, Isenbüttel und Altencelle. Der Düshorner Pastor schreibt: ... manu propria testor me hanc Ecclesiasticam Ordinationem ut piam utilem & necessariam approbare (auch die zwei Folgenden etwas ausführlicher). Daraus ergibt sich der Sinn dieser Unterschriften (sonstige Beispiele nach Richter gesammelt von Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, S. 143—145); die Subskribenten waren vermutlich großenteils Spezialsuperintendenten (vgl. oben 19 A. 1). Im Jahre darauf, 1565, wurde für das Herzogtum eine Visitation angeordnet (Verordnung der beiden Herzöge vom Montag nach Jo. Bapt. im Hannov. Archiv Celle Des. 48 a Nr. 8; u. a. war zu prüfen, ob die Pastoren „sich In der Lehr In Allen Articuln Prophetischer vnd Apostolischer Lehr vnd der Augspurgischen Confession vnd Catechismo Lutheri gemes halten“ — vgl. oben S. 19).

[2] Vgl. schon Vorrede des C. Wilhelminum: kein Pfarrherr soll angenommen werden, „Er sage denn an stadt eines leiblichen geschwornen Eides zu, das er bey obuermelter Richtschnur, Form vnd Norm, bleiben, dawider nichts lehren, glauben oder predigen wolle“. (Petri S. 18.) Auch oben in dem von Herzog Christian geforderten Eide.

Digitized by Google

Ego N.N. sancte promitto me in proponendis Christianae religionis veritatibus normam librorum symbolicorum esse secuturum.

Einschränkungen der Unterzeichnenden finden sich z. B. 1832: quatenus cum biblicis ss. ipsis consentiunt (s. dagegen die Verordnung vom 18. Mai 1847, Ebhardt III, 96 f., vgl. Mulert S. 14). Seit 1847: Ego subscriptus sancte etc. Die Bezeichnung der Stelle, welche angetreten wird, soll dem Namen beigefügt werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdient zum Schluß noch das Verhältnis des allgemeinen Diensteides und Treueides (Huldigungseides) gegen die Obrigkeit.

Nach Maßgabe der Württembergischen KO wird in der Wolfenbüttelschen v. J. 1569 (vor der Ordination) des Verhältnisses zur Obrigkeit nach den übrigen Ermahnungs- oder Verpflichtungspunkten, darunter auch der Pflicht der fleißigen Befolgung der KO und des Gehorsams gegen den Sup., nur am Schlusse mehr beiläufig gedacht. Wie jeder Untertan, so soll der Prediger „unsern Nutzen fordern, auch Schaden warnen". Hiernach auch in der Lauenburger KO v. J. 1585.[1]) In der Lüneburger KO von 1643 (Ostfriesischen von 1631) wird bei der Einführung nach den drei andern Punkten (KO von 1564, oben S. 19) dem Prediger vor dessen Jawort aufgegeben: „Endlich sollte ihr nicht allein unserer hohen Obrigkeit treu und hold sein, und ihren Nutzen fördern, allen Schaden aber nach bestem Wissen und Gewissen abwenden helffen, sondern auch für sie zu GOtt hertzlich beten." [2]) Ein eigentlicher Eid fand also noch in keinem Fall statt.

Doch war vordem viel nachdrücklicher in der Dänischen KO von 1537 in einem sonderlichen Eide, der vor der Ordination von dem Präfekten des betr. Ortes abgenommen wurde, die Pflicht der Treue gegen die Obrigkeit mit der der Amtsführung eng verbunden.[3]) Ähnlich geschah es später im Stadeschen (s. o. S. 26), und im Lauenburgischen wurde mit dem Treu- und Diensteid auch der Simonieeid zusammengezogen.[4])

In Hannover wurde 1671 und 1760 auch von den Geistlichen ein Erbhuldigungseid gefordert (ebenso 1810 für den König von Westfalen)[5]) und jener eine Reihe von Jahren hindurch (1764—1841, 21. 1.) sogar

---

[1]) Ebhardt I, 367; die KO war zu unterschreiben.

[2]) Ebhardt I, 196

[3]) Der Eid lautete (KO s. o. 5 A. 3, fol. VVI): „Ego N. electus pastor Ecclesiae N. promitto Serenissimo Regi fidelitatem qua honorem obedientiam et pacem Regiae Maiestatis curabo. Promitto etiam officii mihi commissi diligentiam quamdiu in eo fuero secundum ordinationis praescriptum. Si quid vel imprudens vel humana fragilitate neglexero, hoc ignoscat mihi deus per filium suum dominum Jesum Christum. Contrarium vero per contemptum agere nolo. Ita me deus adiuvet suo sancto Evangelio."

[4]) Mulert S. 20 ff., vgl. oben S. 31 A. 6.

[5]) Schlegel KG III 257, 452 (auch Kirchenrecht II, 307 f.). Der Eid für den König von Westfalen s. ZsK VII 279 (aus einer Rede des damaligen Sup. B. in M. bei der Huldigung der Geistlichen der Inspektion). Der Huldigungseid für den Hannoverschen König ebenda S. 276, Ruperti S. 159 Nr. 217.

Digitized by Google

durch Unterschrift bekräftigt.[1]) Der Wortlaut des allgemeinen Diensteides, welcher vor 1867 verlangt wurde, stimmt zu der im Stadeschen üblichen Verpflichtung der Prediger;[2]) der Simonie- (s. o. 31 A. 6) und der Diensteid wurden bis dahin bei jeder Versetzung auf eine andere Stelle von neuem ausgeschworen; jener fiel nunmehr überhaupt, dieser war fortan nur einmal, bei der ersten Anstellung, zu leisten, wurde aber in demselben Jahre, nach dem Übergang Hannovers an Preußen, durch einen ausführlicheren ersetzt, in welchem zuerst dem Könige und seinem Hause Treue und Gehorsam zugesagt wurde und dann die andern Verpflichtungspunkte nachfolgen.[3]) Nach der Beeidigung macht der Verordnete des Kirchenregiments „dem Komparenten bemerklich, das Kgl. Konsistorium vertraue zu ihm, daß er das Amt, in welches er eintreten werde, seinem eidlichen Gelöbnis gemäß, im Aufblick zu Gott mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit führen, und dabei sich auch des Studiums der theologischen Wissenschaften, insbesondere der heil. Schrift fortwährend ernstlich befleißigen werde." Dieser wird dann zur Ordination „entlassen".

---

[1]) CA I Nr. 82.

[2]) Bei Mulert S. 15. Diese Verpflichtung ist also eine allgemein hannoversche.

[3]) Der Wortlaut (so noch jetzt mit geringen Kürzungen) bei Ebhardt IV 181, vgl. oben 27 A. 6. In den Bestallungsurkunden die gleiche Reihenfolge, unter Benutzung des Wortlauts im älteren Diensteide.

Digitized by Google

Ortsregister.

Alfeld 11, 21, 43 A. 6, A. 7.
Altenbruch 24 A. 5.
Altencelle 54 A. 1.
Anhalt 12.
Aurich 30.

Bardowiek 54 A. 1.
Beedenboſtel 54 A. 1.
Bentheim (Grafſch.) 30 A. 2.
Berkel 22 A. 6.
Bielefeld 22 A. 6.
Bockenem 11, 21.
Brandenburg (Mark) 12 A. 4, 17 A. 2.
Braunſchweig (Stadt) 20 A. 5, 22, 40 A. 3, 42 f., 45.
Bremen-Verden („Herzogtümer") 25 ff.; Br. (Stadt) 27, 30 A. 2.
Brieg 12.
Burgtehude 27.

Calenberg (Herzogt.) 14 A. 3, 20, 21 ff., 43 ff.
Caſſel 2 A. 2.
Catlenburg 23.
Celle 13, 19, 20 A. 5, 23 A. 5, 40 A. 1, 53, 54 A. 1.
Colnrade 22 A. 6.

Dänemark 5 A. 3, 18 A. 1, 55.
Dannenberg 20, 27 A. 10.
Dettens 22 A. 6.
Diepholz (Grafſch.) 29.
Dresden 10 f.
Duderſtadt 22 A. 6, 29 f.
Düshorn 54 A. 1.

Ebſtorf 54 A. 1.
Eichsfeld 29.
Einbeck 23.
Emden 16 A. 1.
Erfurt 1 A. 2, 22 A. 7.

Gandersheim 11, 20 A. 5, 44.
Gifhorn 52, 54 A. 1.
Gilten 54 A. 1.
Goslar 29.
Göttingen 12 A. 4, 22, 29 A. 5, 41 A. 5; dortige Fakultät 28 A. 5, 31, 32.
Gronau 21, 22.
Grubenhagen (Herzogt.) 23.

Hadeln 4, 16, 24 f., 27 A. 10.
Halberſtadt 13 A. 1, 20 A. 5, 22 A. 7.
Halle 13 A. 1, 22 A. 6.
Hamburg 4 f., 18 A. 3, 27 A. 7, A. 8, 42.
Hameln 22, 41 A. 5.
Handorf 22 A. 6.
Hannover 19, 22, 23, 27, 31, 33, 35 A. 2, 41 A. 5, 45, 46, 50 A. 1, 52 ff.
Harburg 20, 27 A. 10.
Harz, oberer 29.
Helmſtedt 11, 20, 22 A. 3, 23, 24 A. 2, 31 f., 41 f., 43 A. 6, 44 ff.
Henneberg 13.
Herzberg 23.
Heſſen 18.
Hildesheim (Land) 17, 20, 31 A. 6, 32 A. 2, A. 4, 43 ff.; (kleines Stift) 21, 46; (Stadt) 11, 20 A. 5, 21, 23, 27, 46.
Hohnſtein (Grafſch.) 29.
Höxter 22 A. 6.
Hoya (Grafſch.) 15, 27 A. 7, 32.

Ilfeld 29.
Iſenbüttel 54 A. 1.

Kulmbach 10, 12.

Lauenburg 14 A. 6, 24, 31 A. 6, 55.
Leer 22 A. 6.
Leipzig 10.
Lemgo 22 A. 6.
Liegnitz 12 A. 2.
Lingen (Grafſch.) 30 A. 2.
Lippe 14 A. 4.
Loccum 24.
Lübeck 18 A. 3, 42, 53.
Lüchow 20, 54 A. 1.
Lüneburg (Herzogt.) 13, 14 f., 17 A. 1, 18 f., 23 A. 3, 31 A. 6, 48, 49 ff.; (Stadt) 16 A. 3, 19 A. 4, 42, 53, 54 A. 1.

Digitized by Google

Magdeburg 3 A. 3, 13, 42.
Mansfeld 12.
Mecklenburg 12.
Meppen (Grafsch.) 30.
Merseburg 11, 22 A. 6.
Münden 22, 23 A. 1, 44 A. 2.
Münster 22 A. 7.

Nassau 12 A. 5, 18.
Neustadt a. R. 22.
Nienburg 23 f.
Northeim 22, 41 A. 5.

Oldenburg (Grafsch.) 12 A. 3, 14 A. 6.
Onolzbach 10.
Osnabrück (Land) 24, 28 f.; (Stadt) 16, 24, 28, 32.
Osterode 23.
Ostfriesland 15 f., 17, 30, 31 A. 6.
Otterndorf 24.

Paderborn 22 A. 7.
Pattensen 22.
Plesse (Herrsch.) 30 A. 2.
Pommern 6 A. 2, 12 A. 3, 17 A. 2.
Preußen (Herzogt.) 6 A. 2, 17 A. 2.

Reuß 12.
Rostock 22 A. 6.

Sachsen 10 f., 14 A. 4, 15 A. 2.
Schleswig-Holstein 5 A. 3, 6 A. 2.
Siebenbürgen 11.
Stade 24, 25 ff.
Straßburg 3 A. 3, 6 A. 6.

Tübingen 3 A. 3.

Ülzen 53, 54 A. 1.

Verden 16, s. Bremen.

Waldeck 12, 22 A. 6.
Walsrode 22 A. 6, 54 A. 1.
Weimar 11.
Wildemann 22 A. 6.
Wittenberg 2 ff., 10 ff., 22 A. 6.
Wittingen 22 A. 6.
Wolfenbüttel (Herzogt.) 11, 14 A. 3, 15, 20 f., 31 A. 6, 43 ff.; (Stadt) 11, 20 f., 41, 42, 43 A. 6, 44 f.
Württemberg 13 f., 17.

Zerbst 12.

Wilh. Riemschneider. Hannover.

Digitized by Google

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 2. Heft.

Benker

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370.

Digitized by Google

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline

für die Zeit von 950—1370.

Von

Luise Zenker
Oberlehrerin in Saarbrücken.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Digitized by Google

Benutzte Quellen.

Benutzt sind an gedruckten Urkundensammlungen

vor allem:

1. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, herausgegeben von F. W. Volger, 1872.

Sodann:

2. Urkunden der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, zit. Hamb.
3. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen, Lüneburger Urkunden Abt. 5, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Isenh.
4. Leibniz, Origines Guelficae II.
5. Leverkus, Urkunden des Bistums Lübeck, zit. Leverk.
6. Archiv des Klosters Lokkum, Abt. 3 des Kalenberger Urkundenbuchs, zit. Lokk.
7. Codex diplomaticus Lubicensis, zit. Lübeck.
8. Urkundenbuch des Klosters Marienrode, Lüneburger Urkunden Heft 4, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Marienr.
9. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Mich.
10. Mecklenburgisches Urkundenbuch, zit. Meckl.
11. Schlöpke, Chronik von Bardowieck, zit. Schlöp., Lübeck, 1704.
12. Lüneburgs ältestes Stadtbuch, herausgegeben von Reinecke 1903 in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, zit. Stadtb.
13. Sudendorf, Urkunden der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, zit. Sud.
14. Verdener Geschichtsquellen, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Verd.
15. Urkundenbuch des Klosters Walkenried, herausgegeben vom Histor. Verein für Niedersachsen, zit. Walk.
16. Urkundenbuch des Klosters Walsrode, Lüneburger Urkunden Heft 15, zit. Walsr.

An älteren gedruckten Darstellungen sind verwendet:

17. Gebhardi, Geschichte des Klosters Michaelis, Celle, 1857.
18. von Hammerstein-Loxten, Bardengau, 1869.
19. Jung[1]), De iure salinarum, Göttingen, 1743.
20. Leibniz, SS, rer. Brunsvic. III.
21. H. S. Macrinus, Ursprung, Güthe und Gerechtigkeiten der edlen Sültzen, Lüneburg, 1710.
22. Manecke, Beschreibung der Stadt Lüneburg, 1816, neugedruckt 1858 in „Beschreibungen der Städte, Ämter ꝛc. im Fürstentum Lüneburg".
23. Pfeffinger, Geschichte des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses Liber IV Cap. 3, 1723.

[1]) Die Urkunde über die Errichtung der drei Berndinge zeigt bei Jung Abweichungen vom Original.

Digitized by Google

24. Sagittarius, Memorabilia Hist. Luneb., 1688.
25. Derſelbe, Origines ac incrementa Sulciae Luneburgensis, Jena 1682.
16. Die Lüneburger Chronik des Propſtes Jakob Schomaker, herausgegeben von Theodor Meyer, Lüneburg, 1904.
27. Nikolai Staphorſts Hamburgiſche Kirchengeſchichte, Teil I, Band 4. Hamburg, 1731. Hierin beſonders wichtig: Johann Walthers[1]) weiland Secretarii primarii der Stadt Lüneburg Descriptio rerum Salinarium Luneburgensium, zit. Walth. Staph. S. 840.

Dann: Informatio secreta in re salinaria Luneburgensis, S. 857.

Ferner: Quaedam secreta de aquis salinaribus, S. 859, zit. Quaed. Dies iſt ein niederdeutſches Schriftſtück, nach Einrichtung der Pumpe 1569 abgefaßt, von Joh. Walther wahrſcheinlich als Material benutzt und mit hochdeutſchen Anmerkungen durchſetzt.

Auch: Registrum Salinae Luneburgensis anno Domini 1474 factum, S. 910.

Außerdem: Bericht von Austeilung der Salen ſo Anno 1569 gemacht, S. 957.

Endlich: Ausgabe von einem Sülzhauſe, darinnen 4 Pfannen, de anno 1650, S. 970.

28. W. F. Volger, Lüneburger Blätter, 1861 ff.
29. Weſtrum, Die Langobarden und ihre Herzöge, Celle, 1886.

An ungedrucktem Quellenmaterial ſind im Lüneburger Archiv eingeſehen:

1. Ein Anzahl Urkunden, meiſt aus den Jahren von 1240—1300.
2. Die vom Archivar Dr. Reinecke geſchriebenen und mir gütigſt zur Einſicht überlaſſenen Regeſten der ungedruckten Urkunden bis 1323.
3. Eine Anzahl von Büttner genommener Abſchriften alter Schriftſtücke, darunter: Contractum ex registro Salinae Luneburgens. factum anno Domini 1474 per dominum Nikolaum Stocketo Luneburgensis ad mandatum consulatus eiusdem (wahrſcheinlich Original des Registr. bei Staphorſt).

Dann: Quaedam secreta de Aquis Salinaribus, lateiniſch geſchrieben, die älteſte Darſtellung der Sülzorganiſation, von mir zitiert als Descriptio. Auf der letzten Seite findet ſich die Bemerkung: Descript. ex mendoso admodum exemplari ab Henr. Jac. Kelpio mecum communicato anno 1705 d. 3. Jan.

4. Ordinantie der Sültzen, geſchrieben von einem Sülfmeiſter oder Sülzbeamten wahrſcheinlich um 1500 (anno 1496 wird als Beiſpieljahr genommen) um den Beweis zu erbringen, daß ein Sülfmeiſter bei den damaligen Abgaben nicht mehr „proſperieren“ könne. Dieſelbe Miſchung von Nieder- und Hochdeutſch wie in den Quaed.
5. Eine Beuteordnung von 1565, revidiert Martini 1613.
6. Ein umfangreiches Manuſkript von Gebhardi, Bericht von der alten und neuen Verfaſſung des Lüneburger Salz-Weſens, I und II. zit. Bericht.

[1]) Herrn Archivar Dr. Reinecke in Lüneburg verdanke ich folgende Angaben über Walther: Beſtallt auf Michaelis 1679, primarius anſcheinend ſeit 1687, geſtorben 31. Auguſt 1702.

Digitized by Google

Einleitung.

Alter des Salzwerks; Art des Lüneburger Geländes.

Als ältester geschichtlicher Beleg für die Ausnutzung der Lüneburger Salzquellen ist seit langem die Urkunde Ottos I. vom Jahre 956 [1]) bekannt. Neuere archivalische Forschungen und Editionen haben bislang keine früheren Nachrichten über das bekannte Salzwerk zu Tage fördern können. Wohl sind allerlei Vermutungen aufgetaucht, die sich meist an die unten zu erörternden Namen der Sülzhäuser anlehnen, aber so glaublich es an sich sein mag, daß in der Nähe des alten Bardowiek das Andenken langobardischer Fürsten an einigen Namen und Vorrechten hafte [2]), so fehlt den Beweisen hierfür die geschichtliche Sicherheit. Zu verwundern aber ist es allerdings, daß des Lüneburger Salzes nicht eher Erwähnung geschieht, da wir doch über weniger bedeutende Solquellen des Sachsenlandes viel frühere Vergabungsurkunden haben [3]) und in der Nähe Hamburgs mindestens seit 830 das Bestehen kirchlicher Anstalten, denen mit Salzlieferungen stets sehr gedient war, voraussetzen müssen [4]), um so erstaunlicher, als die erwähnte Urkunde von 956, wie unten zu zeigen sein wird, schon einen verhältnismäßig starken Betrieb annehmen läßt, und die Quelle, einmal entdeckt, sich auch sofort als sehr wertvoll erweisen mußte. Jetzt ist die Lüneburger Sole [5]) 26 gradig, d. h. sie kommt schon gesättigt aus der Erde, bedarf also keiner Gradierung und liefert auf den kbm Sole 310—320 kg Salz, täglich 1500—1600 Ztr. Diesen Bedarf an Sole gibt die Quelle ohne jede Schwierigkeit, fließt also durchaus reichlich. Somit gehört sie zu den wertvollsten Salzquellen Deutschlands; mit ihrem Salzgehalt können sich nur wenige, wie Schwäbisch-Hall, messen. Für gewöhnlich sind 18 Grad schon ein hoher Salzgehalt; benutzt werden auch noch Quellen von 5 Grad [6]). Es ist kein Grund anzunehmen, daß derselbe Salzgehalt nicht von Anfang an in Lüneburg vorhanden gewesen sein sollte, wenn auch mitunter durch Zuströmen sogenannten wilden Wassers beeinträchtigt. Jetzt sind im Umkreise des Solbrunnens 5 Pumpen tätig, um eben so viele wilde Quellen teils süßen, teils eisen- und schwefelhaltigen Wassers abzufangen. Vorkehrungen zum Abdämmen solcher Wasser hat man auch schon im Mittelalter getroffen. Vor einigen Jahren fand man auf dem jetzigen Lüneburger Salinhofe bei Gelegenheit von Bohrungen eine

[1]) DD. Ottonis I. 183.

[2]) So Westrum; die Sülzhäuser Berding und Eying seien Besitz der Herzoge Ebor und Ajo und darum mit Vorrechten ausgestattet gewesen.

[3]) So von 833 über die Salzquelle in Bodfelde, Wilmanns, Kaiserurkunden von Westfalen I. 14.

[4]) Allerdings ist ja die Hamburger Gegend stark verwüstet worden und hat dadurch auch wohl ihre ältesten Urkunden eingebüßt.

[5]) Alle Nachrichten über die heutige Saline sind Ende September 1905 von Herrn Salineninspektor Walldorf persönlich eingezogen.

[6]) Koch-Sternfeld, die deutschen Salzwerke, München 1836, II. S. 32, 63.

Digitized by Google

Reihe starker Pfähle dicht neben einander eingerammt, die offenbar solchen Zwecken gedient haben, und Gebhardi erzählt in seinem „Bericht“ S. 31: „Hr. Sonnin fand 1778, da er die Fahrt von oben aufgegraben hatte, einen undurchdringlichen Damm von sehr festem blauem Thone, der zwischen der wasserreichen Sandschicht und dem Thonbette der Soladern gezogen war und beide Erdlager von einander absonderte.“ Diese Abdämmung durch blauen Ton weist auf die Technik hin, die in ausgedehntem Maße bei den Wasserbauten des deutschen Ordens zur Verwendung kam, und somit auf ungefähr dieselbe Zeit der Anlage. Um 1422 verbesserte Joh. Tobing mit gutem Erfolge den Bau der „Fahrt“, des Sammelstollens für die Solwasser[1]). Für die späteren Jahrhunderte, etwa von 1550 an, ist Gebhardis Bericht voller Klagen über Störungen des Salzwerks durch Grundwasser und wilde Wasser, deren man offenbar je länger desto weniger Herr werden konnte, sodaß der gründliche Umbau durch Sonnin erfolgen mußte. Dagegen ist von solchen Unglücksfällen in früherer Zeit, in denen Zeugnisse über die Saline schon reichlich fließen, wenig zu hören; der Damm von blauem Ton tat offenbar seine Schuldigkeit und versagte erst, als er in Vergessenheit geriet und bei späteren ungeschickten Bauten mehrfach durchbohrt wurde, wie Gebhardi dies zu berichten weiß. Anlässe für neue unterirdische Damm- und Pumpanlagen gaben nach Gebhardi das Hervorbrechen neuer oder das Versagen alter Quellen; derartige Ereignisse hängen offenbar mit der geologischen Eigentümlichkeit des Lüneburger Geländes zusammen, wie auch der Erdrutsch von 1013[2]). Diese Eigentümlichkeit der Gesteinschichten vermag auch Erklärungen für das verhältnismäßig späte Auftreten der Lüneburger Sülze zu geben. Entweder entstanden die Solquellen überhaupt erst in jüngerer Zeit, etwa infolge eines Gesteinsbruches, oder ihr Vorhandensein wurde nicht so bald entdeckt, weil sie tief unter der Erdoberfläche fließen[3]). Von den beiden jetzt benutzten Quellen befindet sich die eine 16 m, die andere gar 36 m tief unter dem Boden, Volger weiß von 50 Fuß Tiefe zu berichten, und selbst gesetzt, der Boden des Salinhofes sei heutzutage durch Schuttlagen erhöht, so beweist doch das Vorhandensein eines gegrabenen Solbrunnens um 1228 eine unterirdische Lage der Quellen. Dem Schwein[4]), von dem die Sage geht, es habe die sogenannte neue Sülze entdeckt, muß mindestens ein Erdrutsch zu Hilfe gekommen sein, der die Quelle bloß legte, sodaß es sich in der Sollache wälzen und mit Salzkristallen auf den getrockneten Borsten heimkehren konnte. Es ist hier jedoch nicht der Ort, um eine genaue geognostische Beschreibung des Lüneburger Geländes zu versuchen. Genug ist zu berichten, daß gegenwärtig nur 2 Solquellen in Benutzung sind, während Gebhardi, Manecke[5]) und Volger von vier bis sechs zu sagen wissen; in älteren Urkunden ist außer bei Gelegenheit der neuen Sülze von der Zahl der Quellen nie die Rede, und dann erscheint eben nur die neue Quelle neben dem alten Brunnen.

[1]) Ordin. S. 2 ....sieder der Zeit, daß Joh. Tobing Sotmeister was und in der Farde bauete, ward die Ladung besser. Staph. S. 846: Anno 1422 aber, da Herr Joh. Töbing Soetmeister war und in der Fahrt das Werk recht fassete ꝛc.

[2]) M. G. SS. III. 833.

[3]) Diese zweite Erklärung nimmt Volger an, Lüneburger Neujahrsblatt 1861 S. 3 u. 4.

[4]) Im Rathause zeigt man einen Knochen dieses „so wohl meritierten“ Tieres. Westrum führt die Sage vom Schwein auf den Namen des Herzogs Ebor = mißverstanden zu Eber, zurück.

[5]) Manecke S. 56.

Digitized by Google

Es scheint, daß Wetter- und Wasserverhältnisse die Menge und Ergiebigkeit der Sole sowie das Schöpfen beeinflußt haben, denn 1228 ist davon die Rede, daß der Beginn des Siedens aus Anlaß des Wetters oder der Jahreszeit hinausgeschoben werden könnte[1], und die Ordinantie[2]) erzählt: „wann die Sole kräftig ist, so daß es dröge klare Jahre sein und die Elbe klein ist" erziele man einen besonders hohen Ertrag.

Wahrscheinlich hängen mit der Ausnutzung der Salzquellen zwei Gründungen zusammen: die des Michaeliskloſters auf dem Kalkberge bei Lüneburg[3]) 906 und die Erbauung der Burg[4]) Hermann Billings 951. Über das Jahr 900 aber käme man auch bei Annahme eines solchen Zusammenhangs kaum hinaus.

Viererlei ist bei der Geschichte der alten Sülze vornehmlich zu betrachten: ihr Betrieb, ihre Verfassung, ihre Rentenerträge und ihre Rentenbesitzer. Über die beiden letzten Dinge fließen die Quellen von 1230 an sehr reichlich; allein ungefähr 700 Urkunden sind darüber nachgesehen. Die Verfassung der Sülze wird durch einige wichtige Herzogsurkunden einigermaßen deutlich. Sehr schwer aber sind die Einrichtungen des Betriebs zu erkennen, nicht für die späteren Zeiten, denn für das 15. bis 17. Jahrhundert bieten die Staphorstschen Sammlungen reichliche Ausweise, wohl aber für die Jahrhunderte, um welche es sich hier handelt. Vieles muß aus Späterem erschlossen werden; die wenigen Ausdrücke alter Urkunden sind aufs vorsichtigste zu deuten.

I. Der Betrieb.

Älteste Zeugnisse.

Von grundlegender Bedeutung für die Darstellung des Betriebs sind vier Urkunden[5]), die schon genannte älteste von 956, die Urkunde über die Sotmeisterwahl von 1228, die über den Bau der drei Berndinge von 1262 und eine Vertragsurkunde von 1388.

König Otto vergabt 956 den Zoll, teloneum, qui ex salinis emitur. Zwei Tatsachen erhellen aus diesen wenigen Worten; erstens, daß um diese Zeit schon mehrere Salzquellen oder Salzwerke in Lüneburg vorhanden waren (die Einzahl salina bedeutet meist eine Betriebseinheit eines Salzwerks[6]), und zweitens die Wahrscheinlichkeit, daß in diesen Salzwerken nicht nur Salz an die Besitzer geliefert, sondern auch nach außerhalb verkauft wurde, da der Zoll beim Verkauf erhoben zu werden scheint. Also ein ziemlich bedeutender Ertrag.

1205[7]) ist von einer communis sulta in Lüneburg die Rede. Die Sülze kann in der Urkunde aber nur so genannt werden, wenn eine Vorbedingung erfüllt ist: wenn die Wasser der verschiedenen Salzquellen in einen

[1]) L. U. 45 necessitate temporis sive anni (terminus) pro communi bono voluntate omnium prorogetur.
[2]) S. 2.
[3]) Leibniz SS. Brunsv. I. 261.
[4]) Wedekind, Noten II. 290.
[5]) DD. Ottonis I. 183, L. U. 45, L. U. 88, L. U. III. 1447.
[6]) 1261 wird quarta pars saline in Sulta als quarta pars domus bezeichnet, Mekl. II. S. 866 u 909.
[7]) L. U. 34.

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Brunnen oder Schacht zusammengeleitet worden sind. Dieser Schacht, Sot, ist denn auch 1228 urkundlich zu belegen [1]); er ist Vorbedingung für die Schöpfbarkeit der Sole, ja wahrscheinlich für die Ausnutzung der tiefliegenden Quellen überhaupt, und deshalb wahrscheinlich Jahrhunderte früher anzusetzen, als er urkundlich erwähnt wird. Die Mehrzahl „salinae in Lüneburg" tritt seit 956 nicht wieder auf, dagegen erscheinen in einzelnen Urkunden panstalia als Besitztümer geistlicher Stiftungen und Salzlieferungen an kirchliche Anstalten. Da aber diese Urkunden viel Ungewisses bieten, sind sie besser in einem Exkurs [2]) zu behandeln. Deutlich erscheinen die panstalia von 1134 an.

Pfannen u. Pfannenstellen.

In einem Bestätigungsbrief von ungefähr 1134 erklärt Bischof Thietmar von Verden die Veitskirche in Bardowiek cum duobus panstalibus ad eam pertinentibus für das Eigentum der Peterskirche [3]). Diese 2 Pfannen oder vielmehr Pfannenstellen [4]) sind vom Propste Hiaho für 20 ℳ erkauft. Nach der Urkunde liegen diese Pfannen mindestens zu dreien in Häusern [5]), welche einen besonderen Namen tragen, und werden in diesen nach Himmelsgegenden bezeichnet. Die Namen der zwei genannten Siebehäuser, Bluvingo (Cluv.) und Starthusa, kommen später oft wieder vor, mindestens Starthusa. Neben diese Urkunde reihen sich noch zwei Dokumente, zuerst eine Urkunde des Klosters Walsrode [6]) aus den Jahren 1205—1225, die Bestätigung des Bischofs Jso von Verden für die Schenkung einer panstale in domo Gighingi durch seine Verwandten, die Grafen von Wölpe; die von Wölpe besaßen die Pfannen als Zubehör ihrer Güter in Raven, einer Ortschaft, wo 1351 ein villicus im Stadtbuch [7]) auftritt.

Ist Gighingi ein Lesefehler für Cluvinge [8]), so ist dieser Besitz des Klosters 1250 wieder nachzuweisen [9]), ein Haus Gighingi jedoch nicht.

Schließlich findet sich noch bei Leibniz [10]) in dem Bericht über Eigentum der Mindener Kirche die Bemerkung, Engilbert habe duo panstal in sale Lunenborch geschenkt, die später von den Chorherren verkauft worden

---

[1]) L. U. 45.

[2]) S. 53 ff.

[3]) Schlöp. S. 177.

[4]) Marienf. 1125 S. 3 unum panstel in Gethere. M. B. XXVIII. 373 Güter cum patellarum locis, que vulg. pfansteti vocantur.

[5]) Panstalium vero predictorum alterum in Bluvingo in meridionali parte, alterum in Starthusa in occidentali parte situm est. Addit preterea idem prepositus Sancto Petro in prebendam fratrum duo panstalia in Bluvingo in orientali parte, empta a Bennone et fratre eius Thieterico. Bluvingo ist wahrscheinlich ein Lesefehler für Gluſinge oder Cluvinge.

[6]) Walsr. Nr. 7, von Hodenberg nach einem Copiar abgedruckt, quod pater noster B. felicis memorie de Welepe pro remedio anime filii sui Elberti primogeniti et pro memoria propria panstale quoddam pertinens ad proprietatem suam in Ravene, Luneborch in domo Gighingi situm, ad cenobium in W. consensu nostro et fratris nostro B. .... perpetuo contradidit, postmodum ..... frater noster B. alia duo panstalia ad eandem hereditatem pertinencia accedente consensu nostro ..... cenobio vendidit.

[7]) S. 131[30] Hermann villicus in Ravene.

[8]) v. Lammerſtein meint allerdings für Deynge oder Huginge.

[9]) L. U. 73 burgensis noster Jordanis filius domine Ade, cum viveret, habuit sub se duas sartagines in salina Luneb. in Superiori Cluvinge et unam in domo Velinge für Walsrode. Noch 1474 besitzt das Kloster nach dem Verzeichnis bei Staph. 2 Pfannen in Cluvinge supra.

[10]) Leibniz SS. II. 173.

Digitized by Google

seien. Diese 2 Pfannen finden sich auch 1231[1]) als Besitz der ecclesia Myndensis, dimidia pars domus Derneschinge inferior. Schließlich begegnet der Verkauf[2]) 1236 an den Verdener Bischof.

Hiermit sind alle Urkunden aufgezählt, welche außer den zweifelhaften in den Exkurs verwiesenen den Ausdruck panstale aufzeigen. Seltsam ist, daß ihrer so wenige sind, und daß sich mit Ausnahme der beiden zuletzt dargestellten Fälle keine der unter der Benennung panstalia vollzogenen Schenkungen später wiedererkennen lassen, so viele Sülzbriefe auch vorhanden sind.

Mit dem Jahre 1200 erscheint eine neue Benennung für Pfanne in den Urkunden, sartago; panstale verschwindet völlig für Lüneburg mit Ausnahme der einzigen Walsroder Urkunde von spätestens 1225. Für andere Salzwerke wird patella und sartago untermischt ohne jeden Unterschied[3]) gebraucht und zwar stets in der Bedeutung Pfanne[4]), oft mit Unterscheidung von dem Pfannenhause oder der Pfannenstelle, dem locus[5]) patellarum oder panstale, auch wohl dem Pfannenstuhl, sedis[6]) patellarum. Solange also von panstalia die Rede ist, ohne daß patellas oder sartagines daneben genannt werden, ist es undeutlich, ob wir uns unter der Pfannenstelle eine Siedehütte mit einer oder mehreren Pfannen darin oder eine vielleicht überdachte Pfanne mit ihrer Feuerstelle zu denken haben. In Lüneburg aber erscheint seit 1200 die sartago (in dem einen Schriftstück von 1134 bei Schlöp. auch die panstale) stets als eine der Pfannen in einer Siedehütte, dem domus, und nie kann von da an eine Pfanne veräußert werden, ohne daß der Name des Hauses und ihre Lage in demselben in der Urkunde bezeichnet wird. Diese Einrichtung ist in solcher Genauigkeit an andern Salinen um diese Zeit nicht nachzuweisen, wenn sich auch der Ausdruck domus hin und wieder findet[7]). In Lüneburg bleibt diese Organisation von 1200 bis 1799 bestehen. Vielleicht ist ihre völlige Durchführung auf Heinrich den Löwen zurückzuführen, wenn sie sich auch vor ihm anbahnte. Eine Neuordnung des Sülzbetriebs nach Häusern und Pfannen durch den Herzog würde ganz gut erklären, warum die panstalia verschwinden. Allerdings weist Westrum mit Recht darauf hin, daß bei der Zerstörung der Burg auf dem Kalkberge 1371 viele Urkunden zugrunde gegangen sein müssen.

---

[1]) L. U. 54.

[2]) L. U. 61. Hier liegen die Pfannen in demselben Hause links, wie Hodenberg liest, in ordissem. Volger vermutet hierfür in orientem. Bemerkt sei nur, daß sich im Stadtbuch S. 131, 36 ff. eine Ortschaft Ordessen findet, neben der Ortschaft Raven.

[3]) Für Reichenhall, Urkunden des Herzogtums Steiermark, Admunter Urkunde von 1135: patellam unam in valle Admuntina ... duas etiam minores sartagines apud idem Halle. 1160 bestätigt Bischof Eberhard von Salzburg in valle Admuntina patellas salis, quas predecessores nostri contulerunt.

[4]) Locc. 616. Anno 1309 verkauft G. v. Hodenhusen sartaginem que vulgo dicitur panne.

[5]) DD. Ottonis I. 202 in salina curtilia cum patellis patellarumque locis. 1067 bestätigt Heinrich II. M. B. XXVIII. 373 Güter cum patellarum locis, quae vulgariter pfansteti vocantur.

[6]) Calm. V. S. 164 sedes salinarices, quas ecclesia haec apud Vicum possidet.

[7]) So schenkt ungefähr 1160 Bernhard I. von Paderborn unam domum ad manendum et tres ad sal coquendam; bei Böhlau, De regalium notione aus Wigands Archiv III. angeführt. 1267 Meckl. II. verkauft Kloster Dargun unam domum salinariam iuxta Marlov sitam pro 10 marcis. Hier könnte Nachahmung Lüneburgs vorliegen.

Digitized by Google

Siedehäuser. Seit 1200 lassen sich Namen und Zahl der Siedehäuser nach einander verzeichnen. Es treten auf:

1. 1134 Starthusa[1]) (Schlöp. S 177).
2. 1200 Dernetzinge super. (L. U. 31).
3. 1218 Bolewardinge (L. U. 38).
4. 1225 Ekberdinge (Mich. 38).
5. 1226 Henring (L. U. 42).
6. 1227 Alverdinge, später Elverd. (Mich. 43).
7. 1227 Woldertzinge (L. U. 47).
8. 1230 *Mettinge[2]) (L. U. 49 u. 50).
9. 1231 *Breminge (L. U. 52 u. 53).
10. „ *Huttinge (L. U. 54).
11. „ *Derneschinge inferior (L. U. 54).
12. „ Huninge (L. U. 54).
13. „ *Honovere („ „).
14. „ Brokhusen („ „).
15. „ Gutschinge superior, scheint das spätere Butzing und Busching (1233 Mekl. I. 416), (1231 in L. U. 54).
16. „ Benninge (L. U. 54).
17. „ *Thitmeringe („ „).
18. „ *Kadschinge („ „), später Codzing, Codesinge.
19. „ Erderinge (L. U. 54).
20. „ Bererde („ „), wahrscheinlich das 1262 L. U. 88[a] und später vorkommende *Gerardinge.
21. „ Ebbinge (L. U. 54).
22. „ Ludolvinge („ „).
23. „ Egetinge („ „).
24. „ Cluvinge („ „).
25. „ aliud Cluvinge („ „).
26. 1231 Campinge (L. U. 54), später Kemping.
27. „ Everinge (L. U. 54).
28. „ Deginge („ „), *Deyinge.
29. „ *Ebetschinge (L. U. 54), später Ebbetzing.
30. „ Gemminge (L. U. 54).
31. „ Enninge („ „).
32. „ Udinge („ „).
33. „ Beschehusen („ „), später Betzehusen.
34. „ Godscalcschinge (L. U. 54), später 1264 L. U. 95 Gostetzinge, dann Gosselsing.
35. „ *Munschinge (L. U. 54), später Muntzinge.
36. „ *Edinge („ „).
37. „ Thenequeninge („ „), später Tenninck, 1243 L. U. 65, dann *Thenquering.
38. „ *Soderstinge (L. U. 54).
39. „ Glusinge („ „).
40. „ Loteringe („ „).
41. „ Velinge („ „).
42. „ *Hinztebeke („ „), später Hingst.
43. „ Menninge („ „).
44. „ Bernerdinge („ „).
45. „ *Einge („ „), später Eynge und Eyinge.
46. „ *Seveninge (L. U. 54).
47. „ Huginge („ „), später Hoyinge.
48. „ *Ulinge (L. U. 54).

Also um 1231 sicher 48 Häuser. Henring erscheint in dem Verzeichnis von L. U. 54 als Hanring; alle oben aufgezählten sind in dieser Urkunde über die Haferpfennige enthalten mit Ausnahme von Starthusa. Noch zwei andere Schriftstücke geben eine namentliche Aufzählung der Siedehütten: ein Rentenverzeichnis[3]), das wegen des darin auftretenden Berding inferior 1262 eingeordnet, aber teilweise älter ist, übrigens keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, und das namentliche Verzeichnis der Sülzhäuser, welche das

[1]) Dann wieder 1276 L. U. 118. In einer ungedruckten Lüneburger Urkunde und in Verd. von 1296, Januar 21., heißt es To den Starthe.

[2]) Die mit * bezeichneten Häuser liefern nach L. U. 88[a] Renten, sind also bis 1262 doppelt belegt.

[3]) L. U. 88[a].

Digitized by Google

Bremer Silber[1]) 1276 erlegen sollen. Zwischen der Rentenliste und der Aufzählung von 1276 liegt 1262 die Erlaubnisurkunde des Herzogs[2]), daß statt des einen Hauses Berdige[3]) ihrer drei, später Berndinge supra, infra und perversum[4]), Oberen, Unteren und Vorkeerden Beerndinghe[5]) genannt, erbaut werden dürfen. Fand die Errichtung dieser Häuser gleich darauf statt, so hätte es um 1270 genau 50 Siedehütten gegeben. Bei der neuen Auflage der bona ducis[6]) 1273 ist auch von 50 Häusern die Rede, aber die Aufzählung von[7]) 1276 nennt auffälligerweise Eying nicht mit, Volcwarding doppelt und statt der zwei neuen Berndinge zwei andere, hier zuerst auftretende Namen: Greving[8]) und Boving[9]), daneben ein Berding, sodaß allerdings wieder 50 Häuser herauskommen. Die Ordinantie bemerkt S. 9: „Bremer Silber. Hiervon sein ausgenommen die drei Häuser Bernding und Eying." Auch nach dem Verzeichnis von Joh. Walther[10]) zahlen noch im 17. oder 18. Jahrhundert von den damaligen 54 Häusern nur 50 das Bremer Silber, genau die 1276 aufgezählten, nicht Eying und kein einziges Berending, aber Volcwarding, supra und infra und das 1331 ebenfalls beglaubigte Barning oder Berning[11]), letzteres also identisch mit dem einen 1276 so genannten Berdinge[12]). Die Urkunde L. U. 54 von 1231 hat die Grundform Bernardinge[13]); sollte die Rente aus Berending inferior von 1262 L. U. 88[a] nicht aus viel späterer Zeit stammen, so ist vielleicht folgende Erklärung annehmbar: Vor 1262 wurde ein zweites Sülzhaus Bernarding[14]) erbaut und zum Unterschiede von dem schon vorhandenen inferior genannt, L. U. 88[a]. Als der Herzog den Bau dreier Berndinge erlaubte, verlor es den Beinamen inferior, hieß aber zum Unterschied von den drei Berndingen Berning. Es waren also 1276 mindestens der Anlage nach 54 Siedehütten vorhanden, von denen Eying und die drei neuen Berndinge aus irgend einem Grunde nicht zu der Zahlung des Bremer Silbers herangezogen wurden. Vielleicht waren sie gerade abgebrannt[15]), und deshalb nicht in Betrieb, oder sie durften wegen ihrer Lage dicht am Sot[16]) nicht der Anleihe, für welche das Bremer Silber wahrscheinlich aufgenommen wurde. Sie brauchten z. B. keine Rinnen zur Zuführung der Sole. Diese Erklärung scheint mir glaublicher als andere

---

[1]) L. U. 118.
[2]) L. U. 88.
[3]) L. U. 44.
[4]) Staph. S. 841.
[5]) L. U. II. 850.
[6]) L. U. 111.
[7]) L. U. 118.
[8]) Greving ist darnach 1294 bei Verd. 176,
[9]) Boving 1283 Ysenh. 42 zunächst wiederzufinden.
[10]) Staph. S. 852.
[11]) Ysenh 145.
[12]) Einmal kommt der Name Barding vor, Leverk. 380.

[13]) Nach v. Hammerstein S. 578 auch das registr. eccl. Verdensis, wenn es nicht mit der Urkunde bei Volger identisch ist.

[14]) Das erste war vielleicht das oben nach Leverk. 380 schon erwähnte Barding, wohl identisch mit dem 1263 in einer „Anmerkung von alter Hand" so genannten Bardenge, Leverk. 149. Das Lübecker Verzeichnis von 1300 Leverk. 380, hat drei Namen: Bardinghe versus Wolderzinge, Bernedinge und Berendinge. Ich möchte den mittleren und letzten für das spätere Berninge ansprechen.

[15]) Nach der Schomakerchronik ein häufiges Vorkommnis.

[16]) 1299, 10. Mai ungedr. Lüneb. Urk. in domo Berdinge apud puteum.

Digitized by Google

Vorrechte der Häuser. 1340 begegnet Volcwarding[1]) inferior urkundlich; vorher gibt es ein Volcw. apud Boving[2]) und eins apud Erderinge[3]); diese erweisen sich jedoch als identisch. Von da an nennen alle Urkunden und alle Verzeichnisse bei Staphorst 54 Sülzhäuser unter den nun bekannten Namen, so das Registrum[4]) von 1474 alphabetisch: 1. Benninge, 2. Berndinq Supra, 3. Berndinq Infra, 4. Berndinq Perversum, 5. Berninge, 6. Betzehusen usw.

Lage, Grundriß und Inneres der Siedehütten.

Diese 54 Siedehütten lagen dicht nebeneinander in mehreren Reihen in der Nähe des Sots oder Brunnens auf dem Hofe der Sülze. Alte Stadtbilder im Lüneburger Museum zeigen die Reihen der Katen, deren Längswände sich unmittelbar aneinander schließen, um die Wärme der Öfen besser auszunutzen, wie Gebhardi[5]) auseinandersetzt, aus der Vogelschau. Der Brunnen liegt ungefähr in der Mitte des Hofes, kenntlich als ein Haus mit etwas höherem Dach. Einige alte Blätter (aus dem 16. und 17. Jahrhundert), davon das älteste im Museum aufbewahrt wird, sollen die Lage der Hütten zum Sot angeben, aber nur eines, das im Museum, erweist sich als ein wirklicher Lageplan, die andern sind ungeordnete Verzeichnisse. Auf dem Museumsblatt liegen südlich vom Sot zunächst Pervers. Berndinq, dann Oberen Berndinq, dann Brockhusen, aber weit entfernt in der Nordostecke Niedern Berding, eben so weit fort im Südosten Eying, letztere beiden auch mit Solrinnen versehen. Start ist nicht das entfernteste, wie man annehmen sollte (Start = Schwanz), sondern Hingst. Vielleicht haben die häufigen Brände zu einem Wechsel der Baustellen geführt oder auch eine Sitte, die bei der „Beute" zu erörtern sein wird. Folgende karge Angaben über die Lage der Katen finden sich in Urkunden: Berdinghen superior proxima Woldercinghe, L. U. 98 (auf dem Museumsblatt ist Oberen Berndinq bei Brothusen, Niedern Berndinq durch Elberding von Woldertzing getrennt); Berdinge apud Brochusen, L. U. 99; Berdinge apud puteum, ungedr. L. U. von 1299; Volcwardinge apud Bovinge, ungedr. L. U. von 1285, apud Erderinge, ungedr. L. U. von 1297 (auf dem Museumsblatt liegt Groten Volkwardinge zwischen Boving und Erdering); Mettinge ad latus domus Huttinge, Leverk. 160 (stimmt mit dem Museumsblatt). Beschreibungen[6]) und bildliche Darstellungen stimmen darin überein, daß die Hütten tief in den Grund gebaut waren, sodaß fast nur die Strohdächer über dem Boden standen, wie bei altsächsischen Bauernhäusern.

Der Grundriß der Hütten ist vornehmlich von der Zahl der Siedepfannen darin abhängig. Deren wird es wohl schon frühe in jedem Hause vier gegeben haben, wenn diese Zahl sich auch erst 1262 von den neu zu bauenden Berndingen[7]) und von Brokhusen[8]) nachweisen läßt, von welchem letzteren es heißt, daß alle 4 Pfannen darin an einer Seite stehen. Eine

[1]) L. U. 397.
[2]) Ungedr. Urk. vom 8. IX. 1285 u. a.
[3]) Ungedr. Urk vom 7. IX. 1297.
[4]) Staph. S. 910. Das Registr. wimmelt übrigens von Druckfehlern bei Staphorst, wie Boninge statt Bovinge, auch fehlen hinter Egberdinge die urkundlich doch oft begegnenden und S. 840 von Jos. Walther auch genannten Egeting, Elverding und Enning.
[5]) Bericht § 25.
[6]) Bei Gebhardi und Manecke, Volger.
[7]) L. U. 88 in qualibet earum quatuor sartagines collocentur.
[8]) L. U. 88a quia omnes quatuor sartagines stant in illa domo ad dextram simul posite.

Digitized by Google

Urkunde von 1380 sagt[1]): De sulte hefft 216 pannen, also vier in jeder Hütte. Diese vier werden zuerst nach den Weltgegenden[2]) unterschieden, seltener nach der unteren oder oberen Hälfte des Hauses[3]) oder nach dem Pfannenbesitzer[4]), früh nennt man auch schon 2 Pfannen zur Rechten und zwei zur Linken. Von 1253 an aber tritt regelmäßig die seit 1271 ausnahmslos festgehaltene Bezeichnung[5]) der Pfannen ein als rechte und linke Gungpfanne, rechte und linke Wegpfanne, vom Eingang in die Hütte aus gesehen. Hierzu macht Staphorst[6]) die Anmerkung: Bei der (Gungpfanne) ist zu wissen, Gungk heiße der enge Gang, welcher in jedwede enge Kohte führet; die zunechst daran stossende Pfanne heisse die Gunckpanne ad dextram, die an dieser liegende aber die Luchtern oder linke Gunckpfanne." Die Vermutung liegt nahe, daß der Weg als ein zweiter breiterer Gang im Innenraum sich entweder vom Gung abzweigte oder ihn kreuzte; Staphorst erklärt den Weg nachweislich irrig[7]). Krause[8]) nimmt daher folgendes Schema als das normale für den Grundriß an:

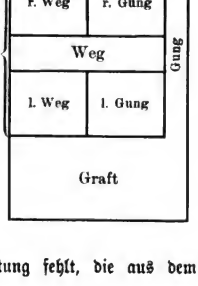

Dies stimmt mit Volgers Darstellung in dem Lüneb. Neujahrsblatt 1861 S. 6: „Der Arbeitsraum dieser Hütten stand in dem Boden ..... An das Strohdach schloß sich an einem Ende ein Bretterschauer, Graft, welches zur Aufbewahrung und Spaltung des Brennholzes diente, und von welchem ein bedeckter Seitengang, Gung, hinab zu dem Siederaum führte. In diesem Raum, Halve, lagen am sogenannten Wege vier Bleipfannen, je zwei einander „gegenüber, ... auf gemauerten Öfen". Die Halve wird auch von Joh. Walther[9]) erwähnt, der Gung stimmt mit Gebhardis Darstellung; der Krausesche Grundriß bedarf aber dennoch einer Berichtigung, weil eine Einrichtung fehlt, die aus dem

[1]) L. U. II. 937.

[2]) Schlöp. S. 177 alterum in meridionali, alterum in occidentali parte situm. 1231 L. U. 54 in orientali parte, in parte ad aquilonem, in p. australi.

[3]) 1227 Mich. 43 in superiori parte. 1231 L. U 54 Dernesch. sup. pars domus que dicitur inferior.

[4]) 1231 L. U. 54 dimidia pars domus, que pertinet ecclesie Myndensi .... de sartagine domini Alexandri de Odem.

[5]) 1200 L. U. 31 duas sartagines in super. domo Dernetsinghe ad dextram sitas. 1236 L. U. 61 quedam bona .... in domo inferiori Dernets. ad sinistram in ordissem (nach Volger in orientem) .... sitas. 1253 L. U 75 assignationem sartaginis in domo Lotaringe sita(e), que dicitur gunkpanne. 1261 L. U. 87 sartaginem que guncpannen vocatur, ad manum dexteram, qua in ipsam domum intratur. 1262 L. U. 88a wecpanne ad sinistram cum itur in domum. Am frühesten finden sich die Bezeichnungen gung und wech in 2 Urkunden bei Schlöpke von 1226, von denen Volger die herzogliche als Nr. 42 des L. U. unter Weglassung der betreffenden Ausdrücke aufgenommen hat.

[6]) S. 910.

[7]) Ebenda: „Die mit dem onere eines so genandten Weges beschwehrte Pfanne." Siehe Weg unter Verfassung.

[8]) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1878 S. 126.

[9]) Staph. 849. Das Wasser aus der Halven zu tragen. Tonnen in die Halven.

Digitized by Google

Gebhardischen Bericht als notwendig hervorgeht und die wir als sehr alt erschließen müssen, das Schiff.

Joh. Wather[1]) bemerkt zu Butzing: „gehet die Fahrt unter dem Schiffe," und zu den Unkosten beim Sieden: „Schiff rein zu machen." Gebhardi[2]) beschreibt das Schiff als einen z. T. in die Erde eingemauerten großen Behälter zum Aufbewahren der Sole vor dem Einschöpfen in die Pfannen, 8—9 Fuß tief, 9—12 Fuß breit, 15—20 Fuß lang, aus dreizölligen Bohlen zusammengesetzt, mit starken Lagen „Plüsleim" überall gedichtet. Die Seitenwände nähern sich einander gegen den Boden zu. Im Hinterschiffe ist ein eiförmiges „Ladeloch" zum Eingießen der Sole. Das hohe Alter des Schiffes darf als sicher behauptet werden, weil 1262 die Ratmänner von Sülz bei Marlow[3]) dem Kloster Doberan bestätigen: ab omni exactione, a reparacione navium vel emendatione canalium seu sartaginum et a constructione edium libere dimisimus.

Gebhardi, der die Hütten aufs allergenaueste beschreibt, hat sie noch selbst gesehen; außerdem sind zwei bildliche Darstellungen aus dem 18. Jahrhundert erhalten: kleine Bilder der Innenräume bei Macrinus, deren Erläuterungen jedoch in den Exemplaren des Werks, die ich mir verschaffen konnte, stets fehlten, und das Modell einer Siedehütte im Lüneburger Museum. Das Modell und die Beschreibung Gebhardis entsprechen einander vollkommen; auch die Illustrationen bei Macrinus stimmen mit ihnen überein. Die Gültigkeit dieser Darstellungen für die ältere Zeit bis 1370 muß jedoch für manche Dinge abgelehnt werden, denn Gebh. berichtet, die Benennung der Pfannen als rechte und linke Gungpfanne ꝛc. sei zu seiner Zeit nicht mehr gebräuchlich gewesen; die Pfannen hätten (wie im Modell) alle vier an einer Seite gelegen. Selbstverständlich ist die Pumpanlage im Schiffe des Modells zu streichen; ebenso werden die Maße[4]) kleiner anzusetzen sein, da im 18. Jahrhundert meist weniger Sülzkaten im Betrieb waren, vor dem Umbau durch Sonnin nur neun. Darnach ist mit einiger Angleichung an das Modell folgendes Schema des Grundrisses bis 1370 anzunehmen:

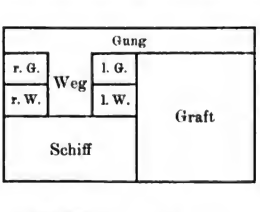

Die Größenverhältnisse der Graft zu den Pfannen und dem Schiff sind dem Modell entnommen, resp. Gebhardi.

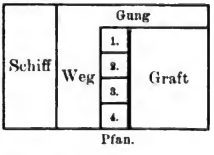

Bei Brockhusen wäre folgender Grundriß anzunehmen, der ungefähr dem Modell von 1750 entspricht.

[1]) Staph. S. 841, 849.
[2]) Bericht § 26.
[3]) Meckl. II. 960.
[4]) Nach Gebh. nimmt das Schiff die ganze Breite des Hauses ein; das Haus wäre demnach ungefähr 36—45 Fuß lang gewesen.

Digitized by Google

Aufriß von der Gungseite:

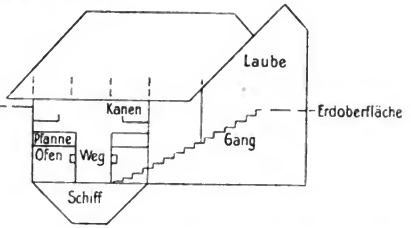

Die Laube war nach Gebhardi eine Erhöhung des Daches und Öffnung nach der Straßenseite zum Anfahren der Holzkarren und Hineinwerfen des Brennholzes in die Graft. Der Weg wurde nach ihm durch eine Dachluke erhellt. Über den Pfannen befanden sich einbaumartig gearbeitete Mulden, die sogenannten Kanen, in welche das frisch aus den Pfannen kommende Salz[1]) zum Trocknen „geschlagen" oder gelegt wurde. Eine auf der heutigen Saline von früher her noch vorhandene Bleipfanne ist viereckig, etwa $1^1/_2$ m ins Geviert[2]) und ungefähr 20 cm tief, 126 kg schwer. Die Pfannen bedeckten nach Gebhardi genau die gemauerten Öfen.

Der Sot und die Fahrt.

Als wichtigstes Organ des ganzen Salzwerks erscheint der Brunnen, Sot, puteus salinaris[3]) von 1228. Volger erzählt[4]): „In der ältesten Zeit legte man, um die Sole zu Tage zu fördern, einen weiten trichterförmigen Schacht an, ganz nach Art der jetzt noch auf dem Lande gebräuchlichen Brunnenanlagen, und nannte diesen den Sot." Er fährt fort: „Zu den Quellen gelangte man durch einen unterirdischen Stollen, die Fahrt[5]), in der man Vorrichtungen getroffen hatte, die Sole rein aufzufangen." Gebhardi weiß viel von den Gängen dieser Fahrt, sowie von Nöten zu erzählen, die man mit Ausbesserung derselben gehabt habe. Der Sot, mit einem runden Überbau aus der Sonninischen Zeit versehen und von Sonnin wiederhergestellt, ist gegenwärtig in Gebrauch; ein Stollen führt heute von der auf dem Boden des Sots befindlichen sogenannten Tischquelle zu der 20 m tieferen und ungefähr eben so weit abliegenden sogenannten Pfahlquelle.

Die Wege.

Nächst dem Brunnen erscheint die Solleitung von Wichtigkeit, welche den einzelnen Hütten das Salzwasser zuführte. Sie wird zuerst in der Gründungsurkunde der drei Berndinge[6]) 1262 erwähnt, als viae, „die Wege, welche den Häusern gemeiniglich das (Salz-)Wasser zuführen". Joh. Walther[7]) spricht von den Wegen „da die Sale hinläuft und geladen wird" und gibt an: „Zehn Wege sind auff der Sültzen, und zu einem Wege gehören gemeiniglich fünf Häuser," nach deren einem meistens der Weg benannt wird,

[1]) Staph. S. 855. Küchensalz sein 17 Süß, als die auf den Kanen stan und gemaket syn. Ebenso Ordin.

[2]) Volger sagt, Neujahrsblatt 1861 S. 3, $3^1/_3$ Fuß lang und breit, viereckig, 4 Zoll tief. So auch Manecke.

[3]) L. U. 45.

[4]) L. Neujahrsblatt 1861. Ähnlich Gebhardi.

[5]) Staph. S. 841 gehet die Fahrt unter dem Schiffe.

[6]) L. U. 88 addetur eis aqua de viis, prout aliis domibus solet generaliter administrare.

[7]) Staph. S. 854 u. 55.

Digitized by Google

z. B. via Greving. Er spricht auch von Häusern, die auf einer, auf zwei, auf drei „Ladung liegen". Dieses sonst wenig verständliche System setzt Gebhardi in seinem Bericht S. 75 auseinander; es erscheint darnach klar, aber von einer der Neuzeit beinahe unbegreiflichen Mühseligkeit und Umständlichkeit. Zunächst wurde die Sole[1]) „aus dem großen Soote durch einen Ziehhebel in dem großen Öse-Eimer, welcher gerade ein Ohm oder 320 Pfd. Sole fassete, aus Borke verfertigt und mit einer Pferdehaut angebunden war, vermittelst Menschen heraufgehoben ... Dieses kostete viele Mühe, denn 14 Leute wurden erfordert, um den Schwengel oder die Soltrode mit Stricken niederzuziehen ... und dann mit einem Haken ... den Eimer an einer Seite aufzuheben, damit die Sole in die Rinne sich ergieße, die selbige jedem Sülzhause zuführte". Diese Rinnen sind die viae oder Wege; er beschreibt sie als von starkem Holz und „Plüsleim" gefertigt und offen. Heute entzieht man der Lüneburger Sole ihren ganz geringen Eisengehalt durch eine Durchlüftung, die an das Prinzip der Essigfabrikation erinnert; man läßt sie durch einen mit Celluloselagen durchsetzten Cylinder laufen, bis sie die geringe Bitterkeit ihres Geschmacks verloren hat. Vielleicht wirkten die alten offenen Holzrinnen ähnlich, wenn auch weniger zweckmäßig; nach Makrinus ist es wenigstens ein Ruhmestitel der Lüneburger Sülze, daß ihre Sole nicht beim Kochen mit Blut versetzt wird, wie es bei andern Salinen geschehe, um den unrein-bitteren Geschmack zu beseitigen. Nur die entfernteren Häuser brauchten nach Gebhardi solche Holzrinnen, die drei Berndinge und Eying wegen ihrer Lage dicht am Brunnen „in den ältesten Zeiten nicht". Dies stimmt auch teilweise zu der Gründungsurkunde[2]) der Berndinge, wonach sie ihre Sole wöchentlich erhalten und außerdem eine Lieferung wie die andern durch die Wege. Ganz klar wird diese Einrichtung aus der Urkunde nicht. Die Solrinnen enden nun nach Gebhardi an den Häusern in einen „Kolck", ein tiefes Holzgefäß, das mitunter zwei Häusern gemeinsam ist; diese sind dann wohl consociae, wie es in der Urkunde heißt. Jetzt aber kommt das Mühselige: der Kolck liegt tiefer als der Rand des Schiffs; ein Arbeiter „jedes Hauses muß aus dem Kolcke die Sole schöpfen (also hochziehn) und durch das Ladegatt in das Schiff gießen oder laden". Und noch mehr: „Bei einigen Kolcken erhöhet sich senkrecht der Boden, weil nicht alle Häuser gleich tief liegen, und dann fängt ein neuer Solweg an, in welchen der Arbeiter eines höheren Hauses zuvörderst die Sole aus dem niedrigen Kolcke bringen muß, ehe er sie aus seinem höheren Kolcke in sein Schiff schöpfen kann, und daher heißen solche Häuser vom zweiten Laden." Begannen gar zwei verschiedene Solwege an einem solchen Hause, sodaß der schöpfende Arbeiter, der sogenannte Vogt, dreimal die Sole zu heben hatte, so lag dies Haus „an drei Ladungen". Nach Gebhardi lag der Kolck in den höchsten Häusern 9 Fuß tiefer als der Boden des Sülzhauses Nach dem Lagebild der Sülzhäuser im Lüneburger Museum liegt Niedern Bernding an einer,

[1]) Bericht S. 69. Diese Angaben hat Gebh. wohl aus der Überlieferung bei den Sülzern

[2]) L. U. 88 in singulis ebdomadis ad ipsas 3 domos octo uncie et dimidia fundi debeant ..... et addetur eis aqua de viis, prout aliis domibus solet generaliter administrari, finitis vero hiis septem diebus, sequenti die tali modo percipient iterum aquam sibi deputatam, ut pulsatis matutinis in castro, postquam aliqua domus, que non habet consociam, receperit aquam sibi asscriptam, una de istis tribus semper erit prima et postea alie due sequentur aquam suam recipiendo.

Digitized by Google

Eying an drei Ladungen, bei Joh. Walther wieder anders: offenbar hat man die Baustellen oder die Benennungen der Häuser gewechselt.

Beim Sot ist schon der große Schöpfeimer beschrieben, aus welchem „über die ganze Sülze gegossen", „die ganze Sültze umbgegossen" wurde[1]). Die Eimer erscheinen 1205 als urnae[2]), das Gießen 1262 L. U. 88, wo den drei Berndingen wöchentlich 8 uncie et dimidia fundi debeant. Ob die uncie ursprünglich ein Gewicht bedeuten sollen? Das Gewicht des Schöpfeimers scheint ja auch berechnet worden zu sein. 1388 begegnen[3]) neben den Schöpfeimern, osammeren, auch kleine, lutteke ammere; sie wurden nach Gebhardi[4]) an der neuen Sülze, dem Gottessoot, einem kleineren Brunnen, verwandt. Die uncie treten später an Stellen auf, wo die Descript. vigenae, die niederdeutschen Urkunden Stiegen bieten. Eimer.

Wir kommen nun zur Verteilung der Sole auf die einzelnen Häuser. Dabei kommt sechserlei in Betracht: erstens die Gießzeiten: Fluten, Boninge, Schichtstiegen, zweitens die Gießmengen: Gaten, Eimer, Stiegen.

In der Vertragsurkunde[5]) von 1388 heißt es: „Man soll jedem Hause auf der Sülze zwei Schock Vorwasser gießen zu jeder Gate und 62 Schöpfeimer für das Werk (den Ertrag? Das Wort eringe ist in keinem Lexikon zu finden) Tag und Nacht, und 10 kleine Eimer, von denen acht einen Schöpfeimer geben, soviel wie sich gebührt Eimer zu gießen." Ferner: „Dies sind die pflichtigen Gaten (Güsse) auf der Sülze: Zu jeder Flut gießt man viermal über die ganze Sülze ..... Hiervon bezahlen die Sülfmeister Fluten, Vorbate und allerlei Abgaben." „Auch soll man alle Jahr für jede Pfanne einen halben .... und anderthalb Wispel zu Vorboningen gießen, wie man von alters her gepflogen hat. Nachboninge bleiben dann, wenn man die letzte Flut nicht ausbringen kann, sodaß ein ganzer Tag oder mehr daran gebricht; was dann gegossen wird, das bleibt ein Nachboning. Aber ein halber Tag oder ungefähr soviel soll kein Hindernis für die letzte Flut sein." Endlich: „Diese hernach verzeichneten pflichtigen Stiege gießt man auch andern Leuten (d. h. nicht für die Pfannenherren): Vogtstiege, Frauenstiege usw." Fluten.

Ersichtlich sind die Fluten eine Anzahl von Tagen, binnen welcher viermal „über die Sülze" gegossen wird, Gießzeiten. Sie erscheinen in den

---

[1]) Staph. S 844.

[2]) L. U. 34 quadraginta urne singulis fluminibus de communi sulta adderentur.

[3]) L. U. III. 1447.

[4]) S. 69.

[5]) L. U. III. 1447. Vortmer scal me .... jewelkem huse op der zulten gheten twe schok vorwaters to jewelker gote und sestich osammere und twe ammere to eringe dach unde nacht und teyn lutteke ammere, der achte enen osammer maken, also vele alze sik der ammere to getende boret. — Dit sin de plichtigen gote oppe der zulten: To jewelker vlud gut me de zulten ver werve umme, ... Hirvan betalet de zulffmestere vlude, vorbate und allerleye ungeld. — Ok scal me alle jar to jewelker pannen enen halven wispel ..... und darto anderthalven wispel to vorboninge geeten ....., alze me van oldinges heft geplagen. Naboninge blifft aldus, wanne me de lesten vlud nicht tobringen kan, also dat dar en gans dach edder mer ane enbrikt; wat denne goten wert, dat blifft en naboninge. Men en half dach edder darby scal de lesten vlud nicht breken. — Desse nascrevenen plichtigen stige gut me ok anderen luden: vogedestige, vrowenstige, kolstige ..... Butzing oversole.

Digitized by Google

Urkunden unzähligemale, lateinisch als flumina, niederdeutsch als vloede; wird eine Salzrente von einem Fuder verkauft, so hat der Käufer das Recht, dies Fuder zu jeder Flut oder die Fluten dieses Fuders zu erheben, tollendi flumina ipsius plaustri, unum plaustrum quolibet flumine. Zuerst genannt werden die Fluten [1]) 1205, als den Nonnen des Klosters Lüne 40 Eimer in jeder Flut mehr geschenkt werden, als ihnen früher zugekommen war. Wieviele solcher Fluten es im Jahre gab, ist aus dem ältesten Stadtbuche Lüneburgs, dem Donatus antiquus, aus der Ordin., den Quaed. und aus Joh. Walther zu ersehen. Das Stadtbuch nennt 14 [2]), einmal sogar 15 [3]) Fluten, in der Regel jedoch 13. Walther erläutert [4]): „Es sollen gemeiniglich 14 Flöde gegossen werden, das verbleibet aber Ursachen halber, ob sich die Flöde der Sale etwas verminderte. (Das Fließen der Sole?) Oder ob sie zu sehr flöte (vielleicht: ob sie sehr zu flöte = sehr zufließe), so würde verkürtzet die Zeit jeglicher Floht über 2 Tage, so würde die vierzehnte Floht. Daß nicht geschege, (welches nicht geschieht) wann sich die Sahle verminderde effte änderde." 1388 wird versprochen: ein halber Tag oder ungefähr soviel soll kein Hindernis für die Ausbringung der letzten Flut sein, siehe oben S. 13.

Da die Rentenlieferungen nach Fluten geschahen, lag im Vorteil der Pfannenherren eine größtmögliche Zahl von Fluten als der Ertragseinheiten, im Vorteil der Pfannenpächter eine Beschränkung derselben. Die Sieder konnten nämlich nach Verkochung der ihnen der Idee nach von den Pfannenherren gelieferten Sole noch Sole kaufen und diese in den von ihnen gemieteten Pfannen im eigenen Interesse verarbeiten, die sogenannte oversole oder kopstige. Die Quaedam secreta [5]) erklären: Wenn dat kumpt, dat de eine sülfmeister sine sale eher vorsüdt als de ander, in jüweliker floed, so mach he derwegen nicht wol kolt liggen (seine Pfannenöfen nicht heizen). So nimpt he der stige so vele alse he will, darmit verbetert he sin gud unde vormehret sin solt. Die Ordinantie [6]): „Neben den 4 Gaten kann ein Sülfmeister in jeder Flude verseden 3, 4 oder 5 Stiege, darna man de Pannen deep edder flath (tief oder flach) stellet." Solche Kaufstiegen waren im Hause Butzing so regelmäßig begehrt worden, daß sie 1388 unter den plichtigen Stiegen als Butzing oversole aufgeführt werden.

1228 setzt der Herzog, der als der vornehmste der Sülzbegüterten bei dem pünktlichen Beginn der Fluten am meisten interessiert ist, den Tag Mariä Reinigung, 2. Februar, als den spätesten Termin fest [7]). Der Anfang mag bis ins 14. Jahrhundert hinein geschwankt haben; bei der Ordinantie und den Staphorstschen Schriftstücken stehen die Tage der Flutzeiten durchaus

[1]) L. U. 34 ad supplementum prebende dominarum in Lune ... concessimus in perpetuum, ut singulis fluminibus iam dictarum dominarum 40 urne de communi sulta adderentur. Der Ausdruck bedeutet hier sicher Fluten, da den Nonnen schwerlich bei einer sulta communis die Eimer aus einzelnen Quellen zugingen.

[2]) Stadtb. S 49, 10.

[3]) Stadtb. S. 46, 15.

[4]) Staph. S. 849. Scheint eine Übersetzung der Quaed. S. 860.

[5]) Staph. S. 860, von Walther S. 850 übersetzt.

[6]) S. 5.

[7]) L. U. 45 ut in festo purificationis sancte Marie unoquoque anno puteum salinarem ad decoquendam salem incipiant preparare, et ille sit ultimus eis ad hoc terminus deputatus, nisi necessitate temporis sive anni pro communi bono voluntate omnium prorogetur ..... terminum eisdem anticipare et prevenire licebit sine nostro consensu.

Digitized by Google

fest. Joh. Walther gibt an: „Jede Flot hat in sich 26 Tage. Die erste Floht lässet der Soetmeister anfangen zu gießen den 10. Januar, die andere wird angefangen den 5. Februar die Agathae usw.[1])

Boninge.

Die Vertragsurkunde von 1388 bezeichnet das, was in den Tagen der unvollständigen letzten Flut gegossen wird, als Nachboninge, spricht auch von Vorboningen. Krause[2]) erklärt den Ausdruck wohl richtig als „Gütchen", Deminutiv zu bonum, Gut, kleine Beigabe zu dem eigentlichen Ertrag, den bona salinaria; Gebhardi leitet ihn von dem Verbum böneken ab, das von dem schließlichen Vollstopfen einer Sülzkatengraft mit Brennholz gebraucht werde, also „letzte Auffüllung", Manecke in seiner „Beschreibung und Geschichte" S. 77 erinnert an bönken und utbönken, zahlen und auszahlen. Die Boninge erscheinen zuerst 1244; in diesem Jahre verpachtet das Michaeliskloster seine Pfannen nur unter der Bedingung[3]), daß der Pächter außer den Fluterträgen „von dem, was Boninge genannt wird, zu Anfang und zu Ende des Jahres das auf der Sülze Übliche entrichtet". Walther[4]) berichtet: „Am Tage Thomä Cant. oder 29. Dezember nimmt der Soetmeister um Vesperzeit den Soet an (d. h. nimmt ihn im Interesse der Pfannenherren in Verwaltung), und währet solches bis auf den 9. Januar inclus. Unter welcher Zeit lässet er jedem Sülfmeister 2 Gate gießen, welches heißet Vorböning ..... Von Luciä Tage (13. Dezember) an bis 25. Dezember gibt man gleichfalls jeglichem Hause 2 Gate, und heißen Nachböning."

Schichtstiegen.

1388 werden außer den Fluten und Boningen pflichtige Stiegen aufgeführt. Diese gehören nicht zu den Gießzeiten, weil sie meist die Tage ausfüllten, die nicht durch Verkochung des Fluten- und Boningwassers in Anspruch genommen waren. Am Weihnachtsabend war die pflichtmäßige Siedekampagne des Jahres zu Ende; der Sotmeister und die Pfannenpächter machten mit ihrer Arbeit für die Sülzherren „Schicht"; nun waren ihnen noch 4 Tage vergönnt, um für ihre Rechnung allein zu sieden. Die Ordinantie[5]) erzählt: die nativ. Christi zur Vesperzeit hebet der Sotmeister an Stiege zu gießen Tag und Nacht bis an den Tag Thomä von Cantelberg, ist der 29. Dezember zur Vesperzeit, und diese heißet man Schichtstiege. So viele dar ein jeder Sülfmeister begehret und bedürfet, die lässet ihnen der Sotmeister durch die Segger geben. Was der Sülfmeister von diesen Stiegen an Salz sieden kann, darvon bezahlt er dem Sotmeister die Stiege ..... item allerlei Ungeld, als „Arbeitslohn", „Sotlohn". Joh. Walther[6]) berichtet, daß auch diese Schichtstiegen als Kaufstiegen dem Rate zum besten bezahlt werden.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Gießzeiten bilden die drei Berndinge; sie erhielten nach ihrer Gründungsurkunde ihre Sole wöchentlich, später nach Gebhardi monatlich. Sie hießen darnach manethhüser, ihr Ertrag manethguth[7]).

---

[1]) Hier die übrigen Daten: 3. März, 29. März, 24. April, 20. Mai, 15. Juni, 11. Juli, 6. August, 1. September, 27. September, 23. Oktober, 18. November; die letzte endigt den 13. Dezember (Luciae). Die Quaed. geben die Endtage Staph. S. 863.

[2]) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1879 S. 116.

[3]) Mich. 54 de hoc quod dicitur boninge simili modo persolvant secundum consuetudinem saline in principio et in fine anni

[4]) Staph. S. 845.

[5]) S. 1.

[6]) Staph.

[7]) 1299 10. Mai Ungedr. Urk. in domo Berdinge apud puteum .... in choro qui maneth wichscepel appellatur.

Digitized by Google

Sie mußten nach der Urkunde von 1262 vom Sotmeister stets zuerst versorgt werden.

Gießmengen. Gaten und Eimer.

Es bleibt übrig zu sehen, welcher Betrag an Sole in den einzelnen Gießzeiten geliefert wurde. Jede Flut hat 4 Gaten [1]; 1388 (siehe oben S. 13) werden für jede Gate 62 Schöpfeimer und 10 kleine Eimer, deren acht einen Schöpfeimer geben, dazu 2 Schock Vorwasser bestimmt; ob die 2 Schock 120 kleine oder große Eimer bedeuten sollen, ist nicht zu erkennen. Schwerlich ist ein so hoher Betrag an Sole für die Gate schon 1300 anzunehmen, da er 1388 nach Zuführung einer neuen Quelle in die Sülze vereinbart wird. Nach den Quaed. [2]) enthält ein großer Eimer 40 Stübchen = 150 Liter von heute. Joh. Walther [3]) gibt folgende Aufstellung: „1 Gate = 3 Stiege = 72 große und 120 kleine Ämmer = 84 große Ämmer." Die 120 kleinen Eimer werden wohl die 2 Schock Vorwasser sein. Darnach wären in der Flut 504 hl Sole versotten worden ohne die Kauf- und pflichtigen Stiegen, aber erst im 16. Jahrhundert.

Während der Boninge wurden in jeder nur 2 Gaten, nach allen späteren Dokumenten, der Ordin. und bei Staphorst, versotten; früher weniger, etwa 4 Stiege [4]).

Stiegen.

Dem Ausdruck „Stiege" liegt stets die Zahl 20 zugrunde; hier also 20 Eimer. Eine solche Stiege oder vielmehr Doppelstiege begegnet urkundlich schon 1205 bei der Schenkung für das Kloster Lüne [5]), tritt später als Frauenstiege oder Jungfernstiege wieder auf und muß in zwei Häusern, Gosselsing und Henring, versotten [6]) werden. Der Preis, der sonst dem Sotmeister für eine Kaufstiege gezahlt werden mußte, wird bei der Frauenstiege dem Kloster entrichtet. Die Stiege erscheint als ein übliches Maß für Sonderschenkungen oder Sondergefälle an Sole; eine Doppelstiege wird für den Vogt gegossen und als unciae bezeichnet [7]). Wenn Joh. Walther (siehe oben) auf 3 Stiege 72 große Eimer rechnet, so ist dies entschieden eine Erweiterung der ursprünglichen Zahl infolge stärkeren Solzuflusses; es mag auch das niederdeutsche sogenannte große Schock nach dem Duodezimalsystem genommen worden sein. Die Descr. [8]) hat für Stiege vigenae.

Siedeeinheiten.

Während der osammer die erste Gießeinheit bildet, heißt die Siedeeinheit für ein Haus ein Sal, für die Pfanne ein Sod (Sud?). Walther [9]) berichtet: „Es ist von alters her gebräuchlich, daß auf 4 Pfannen der Höder des Tages versiedet 7 Sale, und der Sieder des Nachts 6 (al. 5) Sale, ist Tag und Nacht 13 (al. 12). Thut in 1 Floht oder 26 Tagen 338 Sale." Die Descr. [10]) nennt ein Sal eine bullio; in 24 Stunden in jedem Hause fiunt 13 bulliones. Die Pfannen blieben also Tag und Nacht, Sonntag wie Werktag in Betrieb und wurden nur nach jedem Sal geleert, beziehungsweise

[1]) So auch Quaed. und Walther.
[2]) Staph. S. 859.
[3]) Staph S. 843.
[4]) L. U. 119 si in ultimis boningis funduntur 4 uncie.
[5]) L. U. 34 singulis fluminibus .... 40 urnae adderentur.
[6]) Joh. Walther S. 840, 841, 846.
[7]) L. U. 119 duas uncias urnarum, que vulg. voghetstighe nuncupantur.
[8]) S. 19.
[9]) Staph. S. 846.
[10]) S. 18.

Digitized by Google

gereinigt. Die Informatio secreta[1]) sagt: „In jeder Pfanne werden gesotten 13 Soede. So werden Tag und Nacht aus jeglichem Hause 52 Süß Salzes gesotten." Ebenso die Descriptio: 13 bulliones aus jeder Pfanne = 13 sus Salz, aus jedem Hause täglich 52. Ist der Name Süß vielleicht eine auffallend frühe hochdeutsche Abwandlung von Sud? Jedenfalls ist sus, zus, Süß die kleinste Einheit an Salzertrag, eine einmalige Leerung der Pfanne, ein Sal die einmalige Leerung aller 4 Pfannen im Hause, wahrscheinlich soviel, wie von einem Schöpfeimer versotten werden konnte. Joh. Walther[2]) stellt nämlich auch auf: 1 Gate = 3 Stiege = 60 Sal. Als man mehr Sole hatte, gab man wohl statt der 60 Eimer 72, machte vielleicht auch die Pfannen größer. Letzteres ist jedoch als unvorteilhaft für die Sieder nicht anzunehmen.

Salzertrag.

Die Informatio sagt[3]): „3 Süß macht 1 Rump, 4 Rumpe ein Foder oder plaustrum, 12 Rümpe einen Wispel. 24 Schepel Soltes maken 1 Wispel." Hiermit sind wir bei den Maßen angelangt, wie sie häufig in den Urkunden auftreten, als sus, rumpones, plaustra oder plaustrata, chori oder wichscepel, und können einigermaßen den Ertrag des Werkes berechnen. Zunächst macht sich ein Unterschied zwischen tatsächlichem und Soll-Ertrag bemerklich, und zwar zu gunsten des ersteren. Joh. Walther[4]) sagt nämlich, nachdem er eben die Aufstellung von 338 Sal in jeder Flut für das Haus gemacht hat: „Man bekombt aber nur in einer ordinaren Flot zu 26 Tagen 240 Sal." (D. h. nur für soviel wird die Solmenge in den Flutgaten geliefert.) „Kann also mehr gekocht werden als ordinar. 98 Sal. Diese 98 Sal müssen durch die Stiegen (Kaufstiegen und pflichtige) ersetzet werden, damit eine völlige Bekochung der 4 Pfannen geschehen könne, wenn es nur möglich, und die Sole von Gott gegeben wird." Schon durch die Schenkung der Frauenstiege zu den Flutgaten ist es sicher, daß in jeder Flutzeit 1205 zwei Stiegen = 40 Sal = 160 Süß mehr versotten werden konnten, als die Flutgaten lieferten, daß also ein Sieder, wenn er nicht pflichtige Stiegen zu leisten hatte, durchschnittlich jährlich 26 Kaufstiegen brauchte. Die Ordin. bemerkt[5]): „Neben den 4 Gaten kann ein Sülfmeister in jeder Flude versehen 3, 4 oder 5 Stiege." Also 1500 vier, 1200 zwei Stiege, nehmen wir für 1300 etwa drei an. Darnach wäre der Ertrag ungefähr folgendermaßen anzusetzen:

Anno 1205.

13 × 240 Sal aus den Fluten

3 120 Sal		
160 „	=	8 Stiege für Boninge
520 „	=	26 pflichtige und Kaufstiege
3 800 Sal	=	15 200 Süß.

Diese sind gleich rund 5 067 rump
„ „ 1 267 Fuder
„ „ 422¼ chori
„ „ 10 134 Scheffel.

In allen 48 Häusern also jährlich:
486 432 Scheffel oder
20 268 Wispel = chori.

[1]) Staph. S. 818. [2]) Staph. S. 843. [3]) Staph. S. 818. [4]) Staph. S. 846. [5]) S. 5.

Digitized by Google

Anno 1350.

13 × 240 Sal aus Fluten

3 120 Sal
240 „ = 4 Gaten aus Boningen
780 „ = 39 Stiegen

4 140 Sal = 16 560 Süß.

Diese sind gleich 5 520 rump
„ 1 380 plaustra
„ 460 chori
„ 11 040 Scheffel.

In allen 54 Häusern also:
596 160 Scheffel oder
24 840 Wispel.

Die Descr. berechnet S. 19 das Wispelgut ohne Boninge und Stiegen auf 26 364 chori. Sie nimmt $1^1/_2$ Wispel als circa mediam lastam an[1]). Die Ordin. meint: „Von einer Gate pflag man vor Olden Jahren zu laden $7^1/_2$ chor Solt, aber sieder .. 1422 9, of $9^1/_2$ chor." Vielleicht sind hier die Kaufstiegen in die Gaten mit eingerechnet. Das ergäbe noch viel höhere Zahlen, nach der Descr. jährlich 632 736 Scheffel für das Werk, nach der Ordin. sogar 1 Mill. 10 880 Scheffel ($4 \times 7^1/_2 \times 26 \times 54 \times 24$). Es fragt sich jedoch, ob der Wispel stets, wie Joh. Walther will, zu 24 Scheffel angenommen werden muß. Die hamburgische Last hat nur 30 Scheffel, die braunschweigische 72; zu letzterer würde gut stimmen, daß die Descr. 3 W. = 1 last setzt. Noch fraglicher ist, welches Gewicht dem Scheffel beizulegen sein würde. Der braunschw.-lüneb. Kornscheffel gilt = 1 Zentner[2]); das würde für 1205 486 432 Zentner, für 1350 596 160 Zentner gegen circa 550 000 Zentner von heute ergeben. Unwahrscheinlich sind diese Zahlen nicht; unmöglich auch nicht die höheren der Ordinantie.

Arten des Salzes.

In einer Urkunde der Herzogin Mechthild[3]) von 1257 werden mehrere Arten Salz unterschieden, leichtes und schweres, gebundenes und loses. Auch 1260[4]) kehrt der Ausdruck „leichtes Salz" wieder. Selbstverständlich bleibt sich das Gewicht des Salzes gleich, aber je nach der dichteren oder loseren Zusammensetzung und Lagerung der Kristalle nimmt dieselbe Gewichtsmenge Salzes einen bald kleineren, bald größeren Raum ein, erscheint also dem Laien schwerer oder leichter. Noch heute ziehen die Landleute einen größeren Sack Salz dem kleineren, der dieselbe Gewichtsmenge enthält, vor, wie man auf der Saline erfahren kann. Durch langsames Verdampfenlassen bei sehr gelinder Hitze (anfangs 80, dann nur 70 Grad Réaumur) erzielt man eine sehr feste Zusammensetzung der Kristalle in großen Stücken, das grobkörnige Salz, das sich besonders zum Pökeln eignet und dazu heute eigens verkauft, aber

[1]) S. 19 52 sus = $1^1/_2$ chor minus 2 sus, et est circa mediam lastam.

[2]) Diese Angaben stammen aus einem Rechenbuch von 1651. Einmal wird die Last auch zu 3360 Pfund angenommen, bei Manecke, Beschreibung und Gesch. S. 75; S. 76 zu ungef. 20 Malter neu braunschw. Maßes.

[3]) L. U. 81 talem graciam ... in sale ... dignum duximus indulgendum, ut unusquisque ligandi leve vel grave vel non ligatum sua in custodia reservandi aut quoque alio modo disponendi ... liberam habeat facultatem.

[4]) L. U. 86.

Digitized by Google

von den Landleuten wegen der „kleineren Säcke“ gemieden wird. Dies ist sicher identisch mit dem schweren Salz, einem wahrscheinlich sehr starken Ausfuhrartikel für den Salzhäring. Mittelkörniges und sehr trocknes Salz nimmt den größten Raum ein, ist also das leichte, vielleicht auch das werde, moghe (vielleicht holländ. moie, schön, oder dänisch mode, reif), von dem einmal 1372 die Rede ist[1]). Auch durch Nässe wird die Lagerung dichter, das Salz also scheinbar schwerer. Gebundenes ist ohne Frage in Säcke oder Tonnen verpacktes Salz im Unterschiede von dem losen, das in eigens dazu gebauten Kähnen nach Lübeck geführt wurde[2]).

Allerlei Einzelheiten über den Betrieb.

Während sonst die Arbeit Tag und Nacht ging, berichten die Quaedam[3]): doch tho den veer Tyden ward nicht gesaden, und die Descriptio gibt an[4]): Bulliones non fiunt per integrum diem Nat. Christi, Pasche, Pentecostes et assumptionis Marie (15. August); per singulos alios dies fiunt ex privilegiis.

Gebhardi sagt[5]): „Die Siedung der vier Pfannen eines Hauses erfordert drei Arbeiter oder Sülzer, nämlich den Söder, welcher die Nacht sieden, den Höder, der die Tagsiedungen besorgt, und den Voigt, welcher Holz herbeischafft und spaltet, Sole einträgt (ladet) und andere Handreichungen tut.“ Auch die Ordinantie zählt diese drei auf. In Staphorst ist außerdem von einer „Inscheterschen“ (die das Holz aus der Laube in die Graft wirft) und einer „Kaldrägerschen“ die Rede; auf dem Bilde bei Macrinus trägt eine Frau ein Gefäß mit Kohlen auf dem Kopfe. Heute gebraucht man bei jeder Pfanne meist nur einen Arbeiter, also ungefähr soviel Arbeitskräfte wie in alter Zeit, wie denn die äußerst einfache Technik in ihren Grundzügen durchaus dieselbe geblieben ist.

Die Arbeiter am Sote heißen Sodeskumpane[6]); Joh. Walther scheint sie bei der Aufzählung mit den Sedern, Hödern und „Vageten“ zu vermischen.

Die Ordinantie warnt S. 11 vor zu starkem Holzverbrauch, der zu keinem besseren Salzertrage und zu großen Unkosten führe. „Sieder und Hödder stellen oft de pannen depe, uff daß se mogen vele Stiege verseden; alsdann möten se de Sale mit Gewalde des Feures treiben, soll da Saltz auß werden. Auch kumpt es (der zu starke Holzverbrauch) von weiten und rhumen (geräumigen) Oven, de de Sulters maken, uf daß se lustig Werk (bequeme, rasche Arbeit) mögen hebben.“ Die Descr. rechnet für das Haus jährlich 364 vaden Holz, für den Tag also ungefähr 1 vadem.

Ob das Haus eine Besitzeinheit war, mag fraglich sein, eine Betriebseinheit ist es jedenfalls stets gewesen. Die Sole wird auf die Häuser, nicht auf die Pfannen, verteilt; nur wer volle 4 Pfannen, also ein ganzes Haus, in Pacht bekam, wurde zum Sieden zugelassen[7]).

Nach Gebhardis Bericht dauert ein Sülzhaus, wenn es nicht lange kalt liegt (nicht unter Gefahr des Faulens zu leiden hat), etwa 50 Jahr. Die

[1]) L. U. II. 27 leste af werden, moghen soltes. Diese Urkunde ist übrigens im 3. Bande zum zweitenmal gedruckt.

[2]) L. U. 381 vor den wispel loses soltes, dat man to schepe voret, schal man geven 13½ pennig.

[3]) Staph. S. 861.

[4]) S. 18 u. 19.

[5]) Bericht S. 426.

[6]) Die Descr. hat deren zwölf.

[7]) Staph. S. 842. Wer zu kochen will admittieret sein, muß 4 Pfannen haben. L. U. II. 850 deghenne, de de hus to deseme neghesten jare bezeden scal.

Digitized by Google

Pfannen dagegen halten durchschnittlich nur 4 Wochen; ein Sülfmeister muß stets mehrere Pfannen vorrätig oder im Guß haben. Auf der alten Sülze ist man stets bei bleiernen Pfannen geblieben; heute benutzt man solche aus Schmiedeeisen.

Exkurs.

Volger führt in seinen Urkunden[1]) für die Zeit von 1121—1134 vier Klöster als früheste Eigentümer von Sülzgut in Lüneburg an: Schöningen, Rastede, Königslutter, Corvei. Von diesen wird jedoch das erste ausscheiden müssen. Die in Falke Cod. trad. Corb. p. 760 gedruckte Urkunde über Schöningen findet sich auch in Schmidt Urkunde des Hochstifts Halberstadt Nr. 151, aber mit der Andeutung, daß die in der Urkunde erwähnte Ortschaft Bardewick[2]) nicht die bei Lüneburg gelegene Stadt, sondern ein Dorf Barmke in der Nähe von Helmstedt sei. Diese Vermutung hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, denn erstens war 1121, im Ausstellungsjahr der Urkunde, Lüneburg eben so wohl bekannt wie Bardowieck, es ist also nicht zu ersehen, warum der Name Lüneburg in der Urkunde unterdrückt sein sollte, zweitens gibt es noch jetzt in der Nähe Helmstedts Salzquellen, und drittens kommt das Kloster Schöningen in den Urkunden und Verzeichnissen der Lüneburger Salzbegüterten nie wieder vor[3]).

Auch das von Volger zu zweit genannte Kloster Rastede wird 1388 in dem sonst ziemlich vollständigen Verzeichnis der vertragschließenden Prälaten[4]) nicht aufgeführt und ist nicht weiter als sülzbegütert zu belegen, doch ist gegen die Urkunde bei Lappenberg[5]) mit ihrem in Luneborch sex panstalia wohl nichts zu erinnern.

Vollständig zuverlässig erweist sich die Urkunde über das dritte Kloster, Königslutter[6]); der Abt von Luttere wird in dem schon erwähnten Vertrage von 1388 genannt, und Salzgüter des Klosters sind mehrfach nachzuweisen.

Die Pfannen von Corvei dagegen bestätigen sich nur sehr unvollkommen; von den 5 pfanstal, die in dem alten Verzeichnis bei Kindlinger[7]) gezählt werden, bleibt nur eine Leistung von 12 Süß Salz übrig, von Pfannen ist nie die Rede.

Das Unsichere haftet immer an dem Ausdruck panstalia; übrigens meint ja das Verzeichnis bei Kindlinger nicht, daß die Pfannen dem Kloster gehören, sondern nur, daß sie ihm Zins zahlen.

---

[1]) L. U. 13.

[2]) Iuxta Bardewick in Mectenhusen unum panstale et dimidium in Beckenhusen, qui solvunt XXIV. solidos.

[3]) Dies würde um so auffälliger sein, wenn eine zweite Bestätigungsurkunde von 1180 echt sein sollte, die Falke S. 770 gibt, Schmidt jedoch nicht aufgenommen hat. Nach dieser besitzt Schöningen in orientale 4 panstalia, in occidente decem; also eine gewaltige Pfannenzahl.

[4]) L. U. III. 1447.

[5]) Hamb. I. 138.

[6]) Rehtmeyer. Braunschw. Chronik I. 297, Leibniz, Or. Guelf. II. 524: Contulimus .... ecclesiae (in Luthere) in Luneburg super salinam unum chorum salis cum medio.

[7]) Münsterische Beiträge Band 2 (Münster 1790) S. 140. In dominicale Bartenwick pertinent XIV. mansi . .. Sunt etiam ibi XVIII. curtes et V. Efanstal (natürlich Pfanstal) que persolvunt IV marcas denar. de quibus villicus XII solidos accepit.

Digitized by Google

II. Verfassung des Salzwerks.

Die Lüneburger Sole erscheint geschichtlich als Privateigentum der sächsischen Herzoge, als auf deren Grund und Boden entspringend, erst der Billinger, dann ihrer Erben, der Welfen. So verteidigt Heinrich der Löwe „seine" Sülze[1]), das Erbe seiner Väter, so vergabt sein Enkel Otto das Kind 1235 de patrimonio suo eine Pfanne[2]). Eine schwache Spur läßt vermuten, daß das brunonische Geschlecht einst Anteil am Besitzrecht hatte, der Name eines Sülzhauses Bruniggi[3]), der jedoch nur einmal auftaucht; die in diesem Hause nachgewiesenen Güter liegen später in Everinge. Kaiser Lothar vollzog seine Vergabung einer Salzrente an Königslutter[4]) sicher infolge von Erbrecht. Wir müssen annehmen, daß das Herzogsgeschlecht grundsätzlich das Recht auf den gesamten Salzertrag und die alleinige Veräußerungsbefugnis für Teile des Salzwerks oder Abgaben von demselben besaß. Herzogliches Besitz- und Zollrecht.

So stand den Herzögen ein Zoll vom Salzverkauf zu, den 956 Otto I. auf die Fürbitte Hermann Billings[5]) dem Michaeliskloster überträgt, der im Lauf der Jahre nach anderweitiger Verpfändung und Einlösung[6]) in die Hände der Herzöge zurückgelangt, aber 1322 aufs neue[7]) an das Michaeliskloster verpfändet, seitdem mehrfach versetzt und wieder eingelöst[8]), gern als Leibrente für eine Herzogin verwendet wird[9]). Dieser Zoll beträgt 1257 für den Wispel $7^1/_2$ Denare, vom Empfänger des Salzes, bezw. der Salzrente oder vom Käufer zu entrichten[10]); 1340 ist dieser Satz im ganzen festgehalten, aber mit zahlreichen Ausnahmevergünstigungen für Ministerialen und Hörige des Herzogs und für dessen Landstädte[11]). Der Zoll wird um diese Zeit nicht nur vom Salz, sondern auch vom Beförderungsmittel, dem Wagen und Schiff, erhoben. 1225 wird der Zoll für 95 ℳ Silber eingelöst[12]), 1324 für 625 ℳ lüneb. Denare verpfändet[13]), 1360 ist er 3000 ℳ Pfennige wert[14]).

In welcher Weise die Herzoge ursprünglich ihre Saline haben betreiben lassen, ist urkundlich nicht zu belegen. Schon früh kommen in den Schriftstücken Bürger vor, welche Pfannen sub se[15]) haben, welche provisores ea Austun der Pfannen.

[1]) Helmold I. 76.
[2]) L. U. 59.
[3]) Leverk. 75 Streit de choro salis Bruniggi von 123....
[4]) Leibniz, Or. Guelfic. II. 524.
[5]) DD. Ottonis I. 183. Volger hat die Intervention ausgelassen L. U. 6.
[6]) 1225 L. U. 41. Andere Urkunden darüber Mich. 38, 39. 41, die jedoch Widersprüche enthalten.
[7]) L. U. 320.
[8]) L. U. 460, 538, 575.
[9]) 1330, Mekl. 5138.
[10]) L. U. 81 in sale suo, quod quisque obtinet in salina vel comparavit.
[11]) v. Hammerstein gibt den Tarif von 1340 aus Gebhardis Collectaneen XIII. 130 im Bardengau S. 139 im Auszuge, nach dem Liber memorialis senatus civ. Luneb. de 1340 in vig. Sim. et Iud. Jeder Lüneburger Bürger zahlte 8 d. für den chorus, hatte jedoch das Salz für seine Küche frei. Fuhr ein Lüneburger Bürger Salz, so zahlte er 1 d. für den Wagen und 8 d. für den Wispel; verfuhr er Salz zu Schiffe, so zahlte er pro nave qui dicitur kane 2 d. Gehörte der „Soltkane" einem Fremden, so zahlte dieser 20 denare.
[12]) L. U. 41.
[13]) L. U. 320.
[14]) L. U. 538.
[15]) Jordanis L. U. 73.

Digitized by Google

lege que vorhur dicitur, also Mieter[1]), Pächter von Salzgütern sind; schon in den ersten herzoglichen Urkunden über das Salzwerk, welche überhaupt vorhanden sind, seit 1200[2]), treten Bürger als Pfannenbesitzer und als Zeugen auf. Ähnlich wie hier die pachtenden Bürger gegen einen bestimmten Teil des Ertrages aus jeder Flut die Besiedung der Pfannen übernehmen[3]), werden auch die Herzoge die Häuser oder Pfannen einzeln an freie Leute oder Hörige nach demselben System ausgetan haben, wie man Grundbesitz in Einzelhöfen bewirtschaften ließ. Ob Salzhäuser oder Pfannen die ursprüngliche Einheit hierbei bildeten, erscheint fraglich. Für die Häuser spricht ihre Benennung, die meist an einen Personennamen anklingt, ferner die Tatsache, daß zwei Abgaben, die Hafer- und die Wiesenpfennige[4]), von den Häusern oder von halben[5]) Häusern, nicht von Pfannen erhoben werden, und das halbe Haus, welches 1231 der Mindener Kirche gehört[6]). Wahrscheinlich waren im 10. und 11. Jahrhundert panstalia, Stätten mit einer oder mehreren Pfannen, die Einheiten, die, als sie sich zu Häusern mit 4 Pfannen auswuchsen, zerstückt wurden. Spuren dieser Zerstückung zeigen die Urkunden über die Haferpfennige mit ihren ganzen und halben Häusern und die einzige Urkunde, in welcher halbe Häuser verpachtet werden, ein Dokument des Michaeliskloster von 1225[7]). Auch ritterliche Ministerialen[8]) erscheinen früh als Pfannenbesitzer, und mit ihren Namen haben die Namen eines hohen Prozentsatzes der Sülzhäuser Ähnlichkeit, so Brokhusen[9]), Kemping[10]), Cluvinge[11]), Berning[12]), Dörntzing[13]), Everinge[14]), Greving[15]), Woldertzing[16]), Huning[17]). Mit ziemlicher Sicherheit kann man wohl schließen, daß diese Ministerialenfamilien die Häuser, die nach ihnen benannt sind, lange verwalteten, auch in herzoglichem Auftrage manche Einrichtungen der Saline beaufsichtigten, so die ebenfalls im Zolltarif von 1340 begünstigten Grote und Medingen. Auf Macrinus' Darstellung der Sülze sind drei alte Abzeichen der Häuser auf

---

[1]) Mich. 43.

[2]) L. U. 31, 34, 38, 62.

[3]) So Jordanus L. U. 73 sartagines sub se in custodia et in commisso habuerat. De istis tribus sartagines dedit annis 2 last salis, et quicquid superfuit, suis usibus reservavit.

[4]) L. U. 54.

[5]) Ebenda Glusinge XVIII denarios in orientali parte, altera pars libera est.

[6]) Ebenda dimidia pars domus, que pertinet ecclesie Myndensi.

[7]) Mich. 43.

[8]) 1230 L. U. 47 Helenboldus miles.

[9]) Nobiles de Brochusen, Walsr. 4 von 1198, Zeuge Bischof Thietmars von Verden.

[10]) De Campe, miles, Walsr. 26, 1237.

[11]) Miles de Cluver, Walsr. 53, 61, 67; 1261—70. Die Cluver haben nach dem S. 56 erwähnten Zolltarif Vergünstigungen: Omnes qui dicuntur Cluvere habent 48 zus salis In salina Luneb, de quibus non dant theloneum.

[12]) Nik. Bär, Mich. 294, Siegel Bär.

[13]) Dörntzing wird dies Haus in dem Verzeichnis von 1454 bei Staphorst geschrieben. Darnach wäre ein Zusammenhang mit der Familie von Dohren möglich, Mich. 257, Siegel als Rad bezeichnet, sieht aber eher aus wie ein Dornkranz. Die älteren Urkunden haben jedoch durchweg Dernetzinge oder -singe.

[14]) v. Evering, Mich. 153.

[15]) Greving, Mich. 221, Siegel Dachs.

[16]) Nach v. Hammerstein S. 521, 538 kam der Name Walter oft bei den von dem Berge vor.

[17]) v. Hammerstein führt dieses auf einen Huner v. Odeme oder auf Huno, den Gründer von Rastede, zurück.

Digitized by Google

hohen Stangen sichtbar, wie sie einst jede Kate besaß, eine Eule, ein Pferd und ein Hahn, also wahrscheinlich die Bilder von Uling, Hinzt und Henring; 1710 waren, wie Macrinus berichtet, nur noch vier dieser Abzeichen vorhanden, doch haben v. Hammerstein und Krause noch einige mehr gesehen, ein in Kupfer getriebenes Männerbild mit der Unterschrift Benno dux (Benning), einen Bütt (Butzing) und einen Bären (Berning), das Wappen der Ministerialenfamilie von Bere. Ließe sich feststellen, daß auch das Haus Greving einen Dachs führte wie das Geschlecht der Grevinge usw., so wäre die Zugehörigkeit noch wahrscheinlicher. Jetzt werden auf dem Kontor der neuen Saline in Lüneburg folgende Bronzebilder gezeigt: ein Bär als zugehörig zu Berning, ein Abt zu Ebbetzing, offenbar ätiologisch gedacht und aus späterer Zeit stammend, ein größerer und ein kleinerer Ziegenkopf, ein Hahn und ein Pferd. Diese Sachen haben nur Wert, insofern sie vielleicht älteren Abzeichen nachgebildet sind. Es ist wahr, daß der Bär einem Schwein ähnlich sieht, und nicht unmöglich, daß er, wie Westrum meint, eine Art Abwandlung des Ebers vorstellt; es ist eben so wohl möglich, daß einige Häuser die Namen alter Herzöge, Bischöfe oder Bischofssitze tragen, denen sie vielleicht einmal gehörten, wie Lotaringe, Thitmeringe, Breminge, aber sichere Nachweise hierfür gibt es nicht. Daß die drei Berndinge und Eying weder Küchensalz, noch Bremer Silber, noch Sonnabende (siehe unten) zu entrichten haben[1]), kann auch mit Vorrechten kirchlicher Anstalten und einzelner Ministerialen zusammenhängen.

Sülzbegüterte neben dem Herzoge.

Während so die Katen ursprünglich gleich Meierhöfen für den Herzog bewirtschaftet wurden, ging dies Bewirtschaftungsverhältnis häufig in ein Lehensverhältnis über, am häufigsten bei den Ministerialen. Viele Pfannen sind später als Burglehn, feudum castrense, nachzuweisen; ihre Besitzer haben nur ein beschränktes Eigentumsrecht neben dem Herzoge[2]). Ausnahmsweise kommt solcher Lehnsbesitz auch beim Michaeliskloster vor[3]). Ein unabhängiges Allodialbesitzrecht über Pfannen aber gewinnen vornehmlich geistliche Stifter durch Schenkungen von seiten der Herzöge, später auch von seiten Privater, und durch Kauf; durch Kauf auch Privatpersonen[4]) und zwar mehr Bürger als Ritter. Diese Allodial- und Lehnsbesitzer erscheinen seit 1205 als omnes in sulcia possidentes[5]) neben dem Herzoge, die er mit befragen muß, um eine Schenkung an Sole vollziehen zu können. Aber noch längere Zeit bleibt die Obmacht des Herzogs als des ursprünglichen Grundherrn so bedeutend, daß er willkürliche Auflagen von den Sülzbegüterten erhebt und 1263 der Doberaner[6]) Kirche nur gegen eine Memorie Freiheit von solchen gewährt. Als jedoch 1263 die Lüneburger Sülzbegüterten den Herzog Johann auf dessen Bitte für 4 ℳ puri von jeder Pfanne aus dem Einlager lösten, versprachen die Herzöge feierlich, nie wieder willkürliche Steuern von ihnen zu erheben[7]).

---

[1]) Jung, Sylloge Sect. II. 17. Ordin. S. 9. L. U. 385 nennt nur 50 Häuser bei den Sonnabenden, die Ordin. dagegen nennt diese beschränkte Zahl nur beim Bremer Silber.

[2]) Siehe statistische Nachweise mit ✝.

[3]) 1261 Mich. 86.

[4]) Siehe 1125 Benno, von dem der Bardowieker Dompropst Pfannen kauft, Schlöp. S. 177.

[5]) L. U. 34 nos et omnes, qui proprietatem in sulta habere dinoscuntur.

[6]) Mekl. II. 993.

[7]) L. U. 90, 91, 92.

Digitized by Google

Fortdauer der grundherrlichen Rechte des Herzogs.

Manches von den eigentlich grundherrlichen Rechten der Welfen an der Saline blieb jedoch bestehen. So dürfen nur auf herzogliche Erlaubnis hin 1262 die drei Berndinge gebaut werden, nachdem die in dem alten Hause Bardinge Begüterten darauf angetragen und dem Herzoge für seine Zustimmung 100 ℳ Silber gegeben hatten[1]). Der Herzog trifft die Bestimmung, daß die drei neuen Häuser bei der Versorgung mit Sole zuerst kommen sollen. So sind auch die Sülzbegüterten machtlos dagegen, daß Johann nach Entdeckung einer neuen Quelle vor 1269 ein neues Salzwerk anlegt, und müssen, um nicht durch die Konkurrenz geschädigt zu werden, ihm 1273 die neue Sülze abkaufen[2]). Für den Zoll allein, den der Herzog auf der neuen Anstalt erhoben hatte, zahlen sie 800 ℳ Silber; für die Erlaubnis, die neue Saline zerstören[3]) zu dürfen, und für das Versprechen des Herzogs, nie wieder in seinem Gebiet eine Saline eröffnen zu wollen, aber müssen alle Häuser auf der Sülze sich eine neue Ertragssteuer gefallen lassen, jedes in jeder Flut 3 Wispel Salz[4]). Für dies gute Geschäft aber verzichtet der Herzog nochmals auf die Sotmeisterwahl und ausdrücklich auf die Lehnware der ihm abgekauften Pfannen samt den damit verbundenen Ansprüchen (dominia-boninge) und tritt so in die Rechte aller übrigen Allodialbesitzer auf der Sülze ein.

Eine Art Verbindung grundherrlicher Macht des Herzogs über die Sülze und landesherrlicher Gewalt ist noch in den Bestimmungen der Zollrolle von 1340 zu erblicken[5]), nach welchen die Wenden in Drevene qui dicunter et Slavi domini ducis de Luneb. einen Ausnahmezoll bezahlen, und omnes familiares sive milites sive famuli domini ducis morantes in terra, item Slavi seu Teutonici illorum Groten et illorum de Medinge, sowie alle Nonnenklöster in terra ducis de Luneb. ganz frei sind.

Verpflichtungen der Sülzbegüterten.

Als Grundherren hatten die Welfen der Saline gegenüber gewisse Verpflichtungen, die von ihnen aus auf solche übergingen, welche Eigentum an der Saline erwarben: der Sot, die Fahrt, die Wege und die Häuser mußten in Bau und Besserung erhalten werden[6]). Der Ertrag der Boninge war nach den Quaedam[7]) für solche Bauunkosten bestimmt. Die Pfannen dagegen waren offenbar Eigentum der Sieder; sie werden laut Stadtbuch 61, 5 von einem Sülfmeister einmal versetzt.

---

[1]) L. U. 88.

[2]) L. U. 111.

[3]) Die Quelle ist übrigens nicht verschüttet, sondern 1386 in den alten Sot geleitet worden, L. U. II. 1032.

[4]) L. U. 111 de quinquaginta domibus in ipsa constitutis centum et quinquaginta choros salis in quolibet flumine nobis dabunt ita videlicet, quod de ipsis 50 domibus tres chori salis de unaquaque domo .... in quolibet flumine nobis cedant. In eligendo autem magistro putei et dominiis et boningis neque nos neque heredes nostri contendimus vel volumus aliquod ius habere.

[5]) v. Hammerstein S. 139.

[6]) L. U. 88 Verum si casualiter .... contigerit istas domos incendio devastari, domini quorum ipsa bona esse dinoscuntur, easdem in expensis suis tenebuntur reedificare et in statum pristinum reformare.

[7]) Staph. 863. Von den Boningen bethalet men 4 wispel ..... de kamen den pannenherrn tho ..... unde kumpt tho dat huss tho buwende. Vergl. die Urkunde Borwins von Rostock für Doberan von 1243, Mekl. I. 550. Ne .... hiis, qui pro tempore antedicte saline prefuerint, presumant minuere vel aliquid ad supplementum ab eccles. Doberanensi extorquere, sive sartaginem, sive domus constructionem, sive canalium expensas, vel promptuarium vel puteorum emendationem, vel aliquas expensas ad predictam salinam pertinentes, cedulam etc. ....

Digitized by Google

Das Besitzrecht des Herzogs überhaupt sowie die Notwendigkeit, manche Anstalten zu schaffen und zu beaufsichtigen, führten frühe zu der Anstellung bestimmter Beamten und zu der Erhebung gewisser Sonderabgaben.

Beamte auf der Sülze: a. Der Sotmeister.

Als erster unter solchen ursprünglich herzoglichen Beamten erscheint der Sotmeister, dem die Aufsicht über den Brunnen, die Verteilung der Sole auf die Häuser und die Lohnung der Schöpfarbeiter, der später sogenannten Sodeskumpane[1]), oblag, der die Kauf- und Schichtstiegen zukommen ließ und das Geld dafür in Empfang nahm. Solche Sotmeister muß der Herzog schon sehr frühe aus der Zahl der Siedeunternehmer gewählt haben, denn bereits 1205 kommt der Name Sotmester zweimal als Familienname von lüneburger Bürgern vor[2]); wahrscheinlich hat die große Zahl von Siedeunternehmern und Salzhändlern, sowie das für die Salzausfuhr notwendige Böttcherhandwerk überhaupt zur Erteilung von Stadtrecht an Lüneburg geführt. Die Salzsieder sind sicherlich die ersten Bürger gewesen, und ihnen ist offenbar bald die Präsentation des Sotmeisters oder Einfluß auf dessen Wahl zugestanden worden. Da nun ein starker Prozentsatz von Pfannen durch Kauf schon bald nach 1200 in bürgerlichen Besitz gelangt war, so bewirkte die Gewährung freier Sotmeisterwahl durch die Sülzbegüterten von seiten des Herzogs um 1228[3]), daß dieselbe Obmachtstellung, welche vorher dem Herzoge als dem Grundherrn eigen gewesen war, nun theoretisch auf alle Sülzbegüterten, tatsächlich aber auf den Rat der Stadt Lüneburg überging, denn dieser hatte die Hand am Orte. Der Sotmeister, der eigentlich Vertreter aller Pfannenherren insgesamt hätte sein sollen, vertrat mehr oder weniger die Interessen des Rats und damit auch der Sülfmeister, obgleich nach der Schomakerchronik[4]) seit 1350 seine Wahl nicht bei dem Rate allein stand, sondern durch einen Ausschuß aller Pfannenherren vorgenommen wurde. Dieser Ausschuß bestand außer dem Rate der Stadt Lüneburg aus den Äbten zu St. Michaelis und Scharnebeck, den Pröbsten zu Ebstorf, Lüne und Medingen, den Ältesten der Geschlechter von Medingen, von Odeme, Grote und von dem Berge; die Stimmen ausssterbender Geschlechter sollte der lüneburger Rat erben. Der Sotmeister ist stets ein Glied des Rats[5]), wenn ihm auch andere städtische Geschäfte für die Zeit seiner Amtsdauer als Brunnenverwalter erlassen werden[6]); der Rat schreibt ihm seinen Eid vor[7]). Das Geld für die Kaufstiegen, das

[1]) Diesen Sodeskumpanen, deren die Crdin. 12, Gebhardi 14 aufführt, die wegen der schweren Schöpfarbeit „so groß und stark sein müssen, aus Ditmarschen und Eyderstatt, da man sie mehrenteils hergenommen", wurde erst 1569 die Erleichterung einer „Sucke" zuteil, Staph. S. 918 Anm.

[2]) L. U. 34. Zeugen Helmwicus Sotmester, Albertus Sotmester.

[3]) L. U. 45 nos omnibus eis, qui bona habent et possident in salina, illa uti concessimus libertate, ut de anno in annum magistrum putei sibi statuant communiter et eligant, qui ad hoc officium usui ipsorum maxime expediens et utilis videatur. Consensus autem noster sive consilium ad huiusmodi electionem nullatenus requiretur.

[4]) S. 3

[5]) L. U. III. 1447. Welkere ut deme rade des jares to sotmester gekoren wert.

[6]) L. U. III. 1447. De soodmester scal ok der stad werves, des rades und des radhuses vordregen wesen, de wile he zodmester is.

[7]) Dieselbe Urkunde: de scal .... sweren .... dat he der zulten vlytliken warnemen wille und den zood, dar he to koren is, truweliken vorstan wille na alle sineme sinne und witte, alse he allerbest kan, und dat he der gave, de God in den zood gifft, en lyk deler wesen wille dem armen alze deme ryken, und

Digitized by Google

einst dem herzoglichen Grundherrn allein gebührte, hätte von rechtswegen auf alle Pfannenbesitzer verteilt werden müssen, wie diese ganz richtig im Prälatenkriege behaupteten, aber es ist nach 1228 stets dem Rate zu gute gekommen, auch nicht unbilligerweise, weil der Rat Gesamtverwaltung und Schutz der Sülze übernahm. Aufs ehrenhafteste hat er diese Pflichten dem Herzoge Magnus gegenüber 1370—73 erfüllt; die Bürger Lüneburgs verteidigten mit ihrem Blut die Sülzgüter der fremden Prälaten, die der Herzog an sich reißen wollte. So war der Rat auch wohl im Recht, als er wegen der starken Unkosten beim Bau der Stadtmauern 1227 den Sülzgütern von Lübeck, Doberan und Reinefelde eine Steuer auflegt, die der Herzog auf Ansuchen der kirchlichen Stifter wieder aufhebt[1]).

Die Ordin. spricht noch von Unterbeamten des Sotmeisters, den seggern, wohl Ansagern seiner Anordnungen, welche die Schichtstiegen verabfolgen ꝛc.

Die Entrichtung für jede der Kauf- und Schichtstiegen betrug nach demselben Schriftstück soviel, wie der Preis von 4 F. Salz nach dem der ersten Flut des betreffenden Jahres[2]).

b. Der Barmeister.

Ein ähnlicher Wandel wie mit dem Sotmeister geht mit einem andern herzoglichen Beamten, dem Barmeister, und einer andern herzoglichen Anstalt am Salzwerk, der Bare, vor. Die Bare, bora, ist das Haus, in dem die Bleipfannen zum Sieden neugegossen und nach der Abnutzung umgegossen wurden, eine Art Aichamt, wie Westrum[3]) wohl richtig vermutet. 1269 verkauft sie der Herzog[4]) samt der Gießgerechtigkeit für 50 M Silber an die Sülzbegüterten; damit verschwindet das letzte Stück grundherrlicher Aufsicht aus dem Betriebe. Die ein oder zwei Barmeister, welche der Bare vorstanden, werden nun zu einer Art genossenschaftlichen Aufsichtsrats mit vollziehender Gewalt. Sagittarius beschreibt ihre Tätigkeit nach Bruchstücken einer Chronik[5]): „Überdies wurde auch die Einrichtung getroffen, daß jährlich zwei aus den Sülfmeistern zu Barmeistern erwählt wurden, deren Amt sein sollte, für den gemeinen Nutzen zu sorgen, den Salzpreis zu bestimmen und zu beschließen, wann und wohin das Salz ausgeführt werden sollte.“ Nach der Beuteordnung von 1565 haben sie auch polizeiliche Gewalt, ziehen Strafgelder ein usw.

c. Der Beutemeister.

Ein drittes Amt, das urkundlich bis 1370 nie erwähnt wird, war vielleicht noch notwendiger als das der Barmeister und entstand sicher, sobald aus dem einen Salinenherrn, dem Herzoge, deren viele wurden, das des Beutemeisters. Seine Tätigkeit schildert dieselbe Chronik bei Sagittarius[6]): Und schließlich wurde unter demselben Herzoge (Johann 1267—1280) ein anderer

dat he dat noch dorch leff anders don, noch dorch led laten wille. Zum Prälatenkriege siehe Leibniz SS. rer. Br. III. S. 228 Wes (de sodmester) .... gheten kan van stighen, dat hore der stad, to des zodes slete und ok der stad mengherhande slete. Hirenjeghen zeden de prelaten stedes hen, dat de stighe, de horen to dem gude, und horen nicht to der stadt; dat dat de stad aldüs lange gehad hebbe, si ghescheen van gnaden und van tolatinge wegen der beghüderden up der zulten. Aver de rad zede, ze hedden dat so ghevunden van ehren vorvaren, dat se der stighe bruked hedden.

[1]) L. U. 122.
[2]) Ordin. S. 2.
[3]) S. 20.
[4]) L. U. 104.
[5]) Sagitt. Memor. S. 8.
[6]) Memor. S. 8.

Digitized by Google

Beamter unter dem Namen Buthimagister verordnet, dessen Amt sein sollte, jedes Jahr dafür Sorge zu tragen, daß nicht Streitigkeiten um die Salzgüter entstünden, und solche Prozesse durch gleiche Verteilung unter die Sülfmeister zu verhüten". Die Quaed. [1]) erzählen: So ist dar echter eine leddige tyd van des hilligen Carstes dage an beth up den dach Thomae, under der tyd büten de sülfmester mit den hüsen, unde heth de büthe. Joh. Walther [2]): Wer nicht unstreitig 4 Pfannen in Pacht hat, „wird nicht zugelassen oder ihm ferner verstattet zu sieden. Sondern muß das übrige Gut zur Beute gehen lassen, deßhalben oft großer Streit vorgehet". „Büten mit den Häusern" bedeutet hochdeutsch: tauschen die Sülfmeister ihre gemieteten Pfannen so aus, daß einer sämtliche Pfannen in einem Hause bekommt. War z. B. jemand Sülfmeister für das Lübecker Kapitel und Kloster Walkenried wie Heinr. Lange [3]) im Prälatenkriege 24 Jahre lang, und hatte er als solcher vielleicht eine Pfanne in einem, 2 halbe Pfannen in zwei andern, wieder Pfannenteile in einem vierten Hause in Pacht, so mußte er zunächst noch eine Pfanne und so viel Pfannenbruchteile von jemand anders zu pachten suchen, bis er 4 Pfannen kontraktlich in Pacht hatte. Dann gab er diese dem Tausch- oder Beutemeister an und erhielt irgend ein Sülzhaus für ein Jahr zugewiesen, das aber nicht notwendig das zu sein brauchte, in dem die Pfannenteile des Klosters oder Kapitels lagen. So wurde der Besitz der Pfannen, wenngleich der Titel stets auf bestimmte Häuser lautete, zu einer Art Aktienabstraktion, die Pfannen zu „moralischen" [4]); nur um des Rechtstitels willen war es nicht gleichgültig, ob eine Pfanne sich im Oberen oder Unteren Cluving befand. Wer nicht volle 4 Pfannen in Pachtverträgen zusammengebracht hatte, mußte sein Gut „zur Beute gehen lassen". Volger [5]) erklärt (nach Gebhardi) „wurde für das Jahr abgebeutet; der Beutemeister ließ (zum Besten des Sodes) sieden und gab dem Pächter eine gewisse Summe als Entschädigung". Eins konnte den Sülfmeistern beim Tausch der Pfannen und Häuser durchaus nicht einerlei sein: ob ihnen ein Haus an einer oder mehr Ladungen zugewiesen wurde. Deshalb meint auch Gebhardi [6]): „Es scheint von den Beutemeistern eingeführt zu sein, daß, wenn sie einen Sülfmeister, der Gut im Hause des ersten Ladens hatte, in ein Haus vom zweiten oder dritten Laden beuteten, ihm zur Ersetzung einen halben oder ganzen Chorus zulegten", d. h. den Preis oder die Sole dafür. Diese Vermutung wird durch eine Angabe der Descr. bestätigt [7]).

Näheres über das Beuten gibt die Beuteordnung von 1565. Die Kündigung des Pfannenguts von seiten der Verpächter, die sogen. Loese, soll in der Johanniswoche erfolgen und erst für das nächste Jahr gelten (S. 15); die neue Verpachtung, das Austun oder Versagen, hat vor Michaelis oder längstens vor Martini zu geschehen (S. 16). Vor Luciae (13. Dez.) wird der Beutemeister von den Sülfmeistern aus ihrer Mitte erkoren (S. 19); am 14. Dezember sollen die Sülfmeister auf die Aufforderung der Barmeister hin ihre Beutezettel (Verzeichnis des von ihnen gepachteten Pfannenguts) persönlich

[1]) Staph. S. 863.
[2]) S. 842.
[3]) Leibniz SS. III. S. 227. Ik zede vorder, ik hedde de pannen woll XXIV jar in den weren ghehad .... Wan ik den tho Winachten de sulven pannen ok in de büte geven wolde, dar wolde den werre und vordreet van komen.
[4]) Staph. Anm. 910.
[5]) Neujahrsblatt 1862 S. 2.
[6]) Bericht S. 586.
[7]) S. 14.

Digitized by Google

eingeben. Viel Gut wird dem Sülfmeister ad vitam (S. 20) ausgetan; stirbt ein Sülfmeister, so darf seine Witwe die Besiedung ruhig weiter führen; sie muß sich dann gleich denen durch ehafte Not verhinderten Pächtern durch besondere dazu verordnete Sülfmeister vor dem Beutemeister vertreten lassen.

In älterer Zeit scheinen Frauen [1]) als Teilhaber an der Siedegerechtigkeit bei Lebzeiten des Ehemannes aufgetreten zu sein; später ist dies nicht mehr nachzuweisen.

Eine Angabe der Descr. [2]) erscheint befremdlich: iterum ordinantur nomina domorum sicut mutantur domus, et dicitur Buthe. Sie steht ganz allein da, wird durch keine andere Urkunde bestätigt. Sicher erfuhr die Namentauschung der Sülzkaten dadurch eine starke Beschränkung, daß offenbar das meiste Pfannengut auf Lebenszeit ausgetan wurde, ja die Pacht sich in ein und derselben Familie forterbte [3]). Erklärt würde durch den Namentausch die auf den vorhandenen Sülzplänen verschiedene Lage der Häuser. Vielleicht sind vom 16. Jahrhundert an die Häuser ebenso zu „moralischen" geworden wie die Pfannen, und man ließ die Abzeichen stehen, wo sie sich gerade befanden.

d. Der Vogt und die Gerichtsbarkeit über die Sülze.

Ein herzoglicher Beamter bleibt als solcher viel länger als alle die übrigen bestehen, der advocatus, der sein Amt zwar über die ganze Stadt ausübt, zur Saline jedoch wegen der für diese ungemein häufigen freiwilligen Gerichtsbarkeit in besondere Beziehung tritt. Ein Besitzwechsel in Bezug auf Sülzgüter konnte ursprünglich nur mit Bewilligung des Herzogs vor sich gehen; nach 1200 sind Kauf und Schenkung nur gültig, wenn die Auflassung vor Vogt und Stadtgericht geschieht. Anfangs stellt der Herzog als Salinengrundherr alle Besitzurkunden aus oder bestätigt die Übertragung, selbst wenn Sülzgut schon aus zweiter Hand veräußert wird [4]); diese persönliche Zustimmung des Herzogs bleibt selbstverständlich auch später notwendig, wenn es sich um Sülzlehngut handelt [5]), und herrenlos gewordener Salinbesitz fällt an den Herzog zurück [6]). Aber nach der freien Sotmeisterwahl ist nicht mehr der Herzog in Person der Ausüber der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern das Stadtgericht unter Vorsitz des Vogts [7]), und seit 1243 tritt der Rat mit dem Vogt als selbständiger, nicht mehr vertretungsweiser Aussteller der Auflassungs- und Bestätigungsurkunden auf [8]), der Idee nach nämlich als Vertreter der Sülzbegüterten insgesamt. Handelt es sich um Allodialgut, so sind zwei Urkunden nötig, je eine für die beiden Vertragschließenden, meist beide von Rat und Vogt ausgestellt, unbedingt aber muß die für den Käufer oder neuen Besitzer vom Stadtgericht vollzogen sein. Mitunter genügt diese letztere, die sogen. littera civitatis, allein [9]). Handelt es sich um Lehngut, so sind drei Schriftstücke erforderlich, außer den zweien der Kontrahenten, von denen mindestens eine littera civitatis sein muß, noch

[1]) Stadtbuch 38, 19, Helmold und Frau, 1293.
[2]) S. 22.
[3]) Siehe für Ilsenh. Familie Dorink, Ilsenh. 619.
[4]) L. U. 31, 38, 42, 47, 48.
[5]) L. U. 75 u. a.
[6]) L. U. 547.
[7]) 1239 L. U. 62 advocato nostro iudicio presidente.
[8]) L. U. 65.
[9]) L. U 85. Stadtbuch S. 120, 23 littera civitatis super dicta marca concessa. 135, 12 dimidius chorus est in littera civitatis scriptus.

Digitized by Google

eine Sonderurkunde mit der herzoglichen Zustimmung [1]). Diese dritte aber kann keineswegs die litt. civ. ersetzen; die Ratsurkunde ist für die Gültigkeit des Geschäfts entscheidend. Der Rat bestätigt auch Gesamtbesitz an Sülzgut [2]) für geistliche Stiftungen. So kommt es, daß um 1289 der junge Herzog Otto seine eigenen Schenkungen [3]) dem Rate anzeigt, und daß von 1290 an Vogt und Rat herzogliche Sülzgeschäfte bestätigen [4]), daß also in Salineangelegenheiten der Herzog vor dem Rat seiner Landstadt und seinem eigenen Vogt Recht nehmen muß — ein Kuriosum, das sich ganz gut mit der Vertretung aller Sülzbegüterten durch diese beiden erklärt. Von 1294 an urkundet jedoch für die Saline der Rat ohne Vogt, die consules allein. Die Stadt Lüneburg steht noch viel länger unter der herzoglichen Vogtei, erst 1369 wird ihr dies Amt auf 4 Jahre verpfändet [5]); nur der Sülze muß der Herzog die freiwillige Gerichtsbarkeit allein überlassen haben.

Die Erledigung der Rechtssachen für die Saline geschah an einer alten Dingstätte bei den Steinen [6]) vor dem Sülzhofe gegen Entrichtung einer Abgabe an Vogt und Ratmannen [7]). Der Vogt erhielt dabei nicht nur den üblichen vredeschilling, sondern es wurde auch auf der Sülze für ihn die Vogtstiege [8]) gesotten, deren Preis dem Herzoge zukam, so daß er sie 1276 für 140 ℳ puri veräußern konnte.

Bei der feierlichen Handlung mußte der Auflassende ein brennendes Scheit aus dem Pfannenofen ziehn und es als festuca dem neuen Eigentümer überreichen [9]). Gewaltsame Besitzergreifung geschah symbolisch durch Ausziehn der Brandscheite, so bei Pfändung [10]).

Sonderauflagen.

Wie schon bemerkt, führte die Notwendigkeit, alle Salinanstalten in Bau und Besserung zu erhalten, zu allerlei Sonderauflagen zu gunsten des Grundherrn. Zu diesen gehören ursprünglich die Boninge, die allmählich statt der 14. und 15. Flut eingeführt wurden, aber auch drei andere: erstens die Abgabe für die viae [11]), zweitens eine damit verbundene, mene asne genannt [12]), und drittens die sogenannten sabbata [13]). Alle drei kommen nur als Burglehn vor oder lassen sich doch auf ein solches zurückführen; nur einmal werden Sonnabende vom Herzoge an einen Bürger verkauft. Sicher hatte der Herzog die Aufsicht über die Wege und sonstige Salinanstalten ursprünglich Ministerialen übertragen, in deren Familien die Ämter als Lehenseinkünfte erblich wurden.

---

[1]) Hamb. S. 757 und viele andere.
[2]) L. U. 79, 80, 87.
[3]) L. U. 165.
[4]) L. U. 173a, 181, 187.
[5]) L. U. 619.
[6]) L. U. 100 ad lapides .... coram iudicio. 1267. Noch 1337 heißt es bei Sud. I. 607: Sinde de vrowe sprikt up sultegud, dat in der stad richt liggt, so schal se komen tho den stenen vor de sulte un vorderen dat mit der stad rechte.
[7]) 1243 L. U. 65 datisque ex more civitatis advocato XII denarios et consulibus IV solidi. 1296 Mich. 156 vredeschilling, quique advocato dari solet.
[8]) L. U. 119.
[9]) L. U. 100 cum teda extracta de ipsa sartagine, sicut in salina solet fieri, assignans eam sibi iure hereditario possidendam. Viele Urkunden, namentlich bei Leverk.
[10]) L. U. II. 850 dat wil wi richten na der sulten rechte also, dat men eme de breude uththen scholde.
[11]) Zuerst 1296 Mich. 153.
[12]) Zusammen mit sabbatis 1325, Ysen. 104, 106, 107.
[13]) Zuerst 1266 L. U. 99.

Digitized by Google

Die Abgabe für die viae ist hoch; sie wird 1296 für den Weg Greving [1]) einem Fuder Sülzrente gleichgerechnet. Auch ein halber Weg wird 1360 [2]) für 200 ℳ Pfennige, also den damaligen Preis mehrerer Fuder Rente, verkauft. Entrichtet wird die Steuer von den zu dem betreffenden Wege gehörigen Häusern. Die mene asne wird häufig zusammen mit dem Wege verkauft; daß sie sich auf die viae bezieht, ergibt sich aus einer Urkunde von 1364, wo von dem Hause Evering, das herkömmlich keine asne entrichtet, dennoch die Leistung von 8 Schillingen jährlich zum besten des Weges verlangt wird [3]). Die Quaed. bemerken (Staph. 860) Juwelik hus gifft alle vlode 4 pf. den osseren bi dem sode tho lohne (hier muß etwas ausgelassen sein), gifft men ok lohn, dat heet asne. Also Schöpfgeld, wie auch Manecke meint, oder Reinigungsgeld, wie Gebhardi auseinandersetzt, in Übereinstimmung mit der Ordinantie.

Für die Sabbata wissen die Dokumente bei Staph. keine Erklärung. Joh. Walther erwähnt beim Bremer Silber: „Etliche meynen, es werde dafür gegeben, daß man des Heiligentages kochet". Diese Vermutung mag eher für die Sonnabende richtig sein. Das Kloster Gotteesgnaden bei Calbe kommt ungefähr 1230 mit einigen Rittern und Bürgern überein, daß diese ihm jede Woche am Sonnabend 3 Schillinge zahlen sollen [4]), ausgenommen 4 Wochen im Jahre, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten (die vierte wird nicht genannt), welche Erlaßwochen heißen. Dies stimmt mit den veer tyden der Quaed. und der Descr., in denen nicht gesotten wird (siehe oben S. 19). Die Ordin. sagt [5]): „Sunnavende rechnet man von Lichtmeßen an bis zu St. Jakobs Dage, alle Sunnawende 2 s., ist zusammende 3 ℳ 2 s." Vielleicht zahlte ursprünglich der Herzog die Abgabe an die Kirche für die Gestattung der Sonntagsarbeit.

Eine letzte Steuer, das Bremer Silber oder hertogensulver, läßt sich in die Verfassung der Sülze nicht einreihen. Gebhardi meint, es sei die Verzinsung einer nach Leuckfeld Antiquit. Michaelsteinenses S. 46 von der Sülze zu Lüneburg 1269 zu „deren Erhaltung und Fortbauung" (für den Tondamm?) vom Kloster Michaelstein entliehenen Summe. Aber die Entrichtung an den Herzog ist damit nicht erklärt. Volger meint [6]), der Herzog habe die Summe vorgeschossen oder als Rente stehen lassen, und nach der Münze, in der das Kapital einst aufgenommen sei, heiße die Zinsentrichtung Bremer Silber. Der Herzog verkauft sie 1276 [7]) für 400 ℳ puri; sie beträgt 50 ℳ Silber, von 50 Häusern je 1 ℳ.

Als unwichtige Abgabe ist das bis 1799 gegebene herzogliche Küchensalz [8]) noch zu erwähnen.

Die Sülfmeister.

Die wichtigste Rolle in der Verfassung der Saline spielen später die

[1]) L. U. 221.
[2]) L. U. 539.
[3]) L. U. 559 quamvis de domo Everinge non dentur proventus qui dicuntur asne vulgariter, dabuntur tamen de eadem domo ad viam supradictam redditus octo solidorum singulis annis.
[4]) Jung, de iure sal. S. 128 u. 29.
[5]) S. 8.
[6]) Osterbl. 1861 S. 18.
[7]) L. U. 118.
[8]) Ordin. S. 8. Kokensolde sind 17 sus Solteß, ... und gehören sich zu nehmen in der 3. Flude.

Digitized by Google

Sülfmeister, die urkundlich erst 1374 unter diesem Namen vorkommen[1]). In den Lüneburger Zunfturkunden ist nicht selten von Meistern die Rede, die „ihr eigen Werk haben," die ires sulves sind; diese heißen in ihrer Zunft Sülfmeister, principales[2]). So erklärt auch Walther den Namen richtig: (Staph. 841) „Sülfmeister, quasi Selbst-Meister, daß sie sieden können und dürfen". So sicher es ist, daß die siedenden Sülfmeister später eine eigne Gilde bilden, so beruht doch ihre Zugehörigkeit zu derselben nicht auf Kunstfertigkeit im Salzkochen, einer Arbeit, die sie vielmehr den sogenannten Sültern überließen, sondern auf dem Besitz der Siedegerechtigkeit verbunden mit Eigengut an Pfannen Nur letzteres konnte die Siedegerechtigkeit wirklich sichern, denn der Andrang zur Besiedung, mit der der einträgliche Salzhandel sich naturgemäß verband, war unbedingt sehr groß. Und im Verlauf der Jahrhunderte wuchs noch die Bedeutung der Siedegerechtigkeit. Wer sein Kapital in einer Pfanne anlegte, konnte samt seinen Erben nicht mehr aus der Zahl derer vertrieben werden, welche einen Anspruch auf Pfannenpachtung beißen; wer Siedegerechtigkeit und Sülzgut hatte, erhielt dadurch auch das Recht, über die wichtigste Angelegenheit der Stadt, die Saline, ein Wort mitzureden, folglich Anspruch auf Sitz im Rat, der Hauptvertretung der Sülzbegüterten. So verketten sich schon zwischen 1150 und 1200 eine Anzahl Bürgerfamilien zu einer erblichen Inhaberschaft von Siedegerechtigkeit und Pfannen und zugleich zur Ratsfähigkeit. In der Liste der Ratmannen, wie sie seit 1250 urkundlich gegeben ist, finden sich sehr wenige Namen, bei denen nicht Sülzgut oder die um 1200 eben so wichtige Zeugenschaft beim Besitzwechsel von Pfannen nachzuweisen wäre, und gerade die Familien, bei welchen dies nicht möglich ist, verschwinden bald wieder aus der Reihe der consules. Alle Pfannenpächter und -Besitzer, die wir bis 1250 kennen[3]), sind gleichzeitig unter den Zeugen der Lüneburger Urkunden überhaupt zu finden, und diese Zeugen wieder müssen identisch sein mit den ersten Ratmannen. Neben andern Ursachen zur Ratsfähigkeit ist somit bis 1300 der Besitz von Salzpfannen und Siedegerechtigkeit als mindestens die vornehmste für Lüneburg zu betrachten; nur ein Ratsherr erscheint im Stadtbuch als Flandernfahrer, Joh. Hudzenvleth[4]); einer, Heyne Viscule[5]), scheint durch Holzhandel reich zu werden, bis er die Siedegerechtigkeit dazu erwirbt. Reiche Handwerksmeister scheinen sich vorzüglich in früherer Zeit auf Pfannenpachtung gelegt zu haben. Soweit Pfannenbesieder in den ältesten Urkunden genannt werden, erscheinen sie stets als Bürger oder als Ministerialen, die zu Bürgern werden. 1227 ist unter den Zeugen für den Sieder und Pfannenherrn Olbern ein Waltherus pellifex[6]); der Pfanneninhaber Ricward übt

[1]) L. U. II. 820 Dhe vorbate, dhe dhe sulfmestere gheven scolled dem rade.

[2]) Bodemann, Die ältesten Zunfturkunden Lüneburgs, S. 34: also in vortyden in unseme werke 80 sulvesheren belevet syn .... bidden wy, dat nement synes sulves werden schal, sunder he hebbe ersten etc.

[3]) Olbern 1225 als cives bei der Einlösung des Sülzzolls, ebenso 1228, 1239, L. U. 41, 45, 62. Jordanus filius Ade 1244 L. U. 66. Der Albertus cives, von dem 1233 Doberan eine Pfanne kauft, ist vielleicht schon identisch mit dem Zeugen Albertus von 1200, L. U. 31, oder mit Albertus Sodmester 1205 L. U. 34, oder Abbo 1219—1228.

[4]) Stadtbuch 1296; 49 21, 51 12.

[5]) Stadtbuch 38 10 soll jemand 30 ℳ für 100 Faden Holz an ihn zahlen; 41 13 sollen ihm zwei andere 100 Faden liefern.

[6]) Mich. 43.

Digitized by Google

1239 sein Handwerk weiter als Schuster für das Kloster[1]). Die Besiedung erforderte ja vor allen Dingen eine gewisse Kapitalkraft zur Lohnung der Arbeiter und zur Leistung der später aufzuzählenden Abgaben, zweitens die Möglichkeit, das Salz im Handel vertreiben zu können. Es ist fraglich, ob um 1240 der Kürschner und Schuster Sitz und Stimme im Rat gehabt hätten, wenn sie nicht zugleich Sülfmeister gewesen wären. Sicher gaben sie ihr Handwerk auf, sobald das Salzgeschäft sie zu sehr in Anspruch nahm. Später ist der Besitz der Siedegerechtigkeit für den Ratsstuhl ausschlaggebend, versehen mit einer gewissen Rückendeckung an eigenem Pfannengut; die Beuteordnung von 1565 rechnet stets damit, daß der Sülfmeister eignes Pfannengut „auszutun" hat. Der Erwerb von bloßen Salzrenten ohne Pfannen ist keine Ursache, sondern nur zufällige Begleiterscheinung der Ratsfähigkeit, lediglich ein Zeichen von Reichtum. Während der Erwerb von Teilrenten aber auf einer ancilla[2]) möglich ist, wird die Erlangung der Siedegerechtigkeit bei der Vererbung der Pfannen und dem gewaltigen Steigen der Pfannenpreise immer schwieriger. Von 1300—1370 treten noch einzelne neue Familien in den Rat, so namentlich die später so mächtigen Springintgud und Semelbeker; Semelbeker, der erst 1362 in der Ratsliste auftritt, ist schon 1301 Salzhändler. Aber enger und enger schließt sich der Kreis der salzsiedenden Geschlechter; in wachsender Macht bestimmen sie die Geschicke der Stadt, die den Herzögen oft mit Geld auszuhelfen hat, bis sie wohl bald nach 1370 keine neuen Familien zur Pfannenpacht mehr zulassen und die Ratssitze für sich allein in Beschlag nehmen. Dann sind Rat und Sülfmeister identisch, dann erscheint auch der Titel Sülfmeister in Urkunden.

Für die Meister der Handwerkergilde findet sich im Unterschiede von den Inhabern der Salzpfannen in den Lüneburger Urkunden weiterhin eine ähnliche Bezeichnung, sulvesher. Siehe Bodemann 36[3]): Welk bodeker syn eygen werk .... houwen wil, de scal den sulvesheren eres werks (eine) kost geven. Dagegen schwören die Böttcher 1437 einen Eid in jegenncardicheit der sulfmestere und der soltstoters. Wahrscheinlich hießen die Handwerksmeister ursprünglich auch sulfmestere; als sich nun diese Bezeichnung für die Pfannenpächter einbürgerte, wandelte man vielleicht den Namen für die Handwerksmeister, um sie von jenen zu unterscheiden.

Es folgen zum Vergleich 3 Listen, die der Ratmannengeschlechter von 1250, wo sie urkundlich als consules bezeichnet werden, bis 1370, mit Angaben über nachweislichen Pfannenbesitz, dann die der Salzhändler und wahrscheinlichen Sülfmeister nach dem Stadtbuch, endlich die der Pfannenbesitzer, bei denen kein Sitz im Rate nachzuweisen ist. Pfannengut ist mit ☐ bezeichnet; ein * neben den Namen der ersten Liste bedeutet, daß derselbe Name auch in der zweiten vorkommt, ein † beim Pfannengut ist = ungedruckte Lüneburger Urkunde.

---

[1]) L. U. 64.
[2]) Ungedr. L. U. von 1310.
[3]) Vergl. auch S. 21.

Digitized by Google

1. Liste der Ratmannen.

Ob dauernd im Rat	Name	Jahr des Auftretens	Pfannengut
Geschl. bleibt dauernd im Rat	Abbenborg	1282	† 1290 □
Siehe de Toppenstede, 1278, Febr. 21.	Adeboldus	1280	
	Adelholdus	1282	
Geschl. verschw. nach 1300	Albus* (Witte)	1291	Zeuge 1253, L. U. 76
„ setzt sich vielleicht in de Arena fort	Andreas	1282	
„ bleibt im Rat	de Arena*, Ludiger (vam Sande)	1254	† 1290 □ 1263, L. U. 88[a]
„ verschw. nach 1300	Aurifaber, Verdewardus	1260	Zeuge 1247, L. U. 67
„ „ vor 1300	Bertoldus	1262	
„ „ „ „	Bertoldi*, Joh.	1271	1290, Mekl. 2078 □
„ bleibt im Rat	Beve*, Johannes	1290	
„ verschw. bald	Bischoping, Joh.	1329	
„ „ vor 1300	de Blekede, Joh.	1271	
„ „ „ „	Burmester*, Thid.	1289	
„ „ sehr bald	de Cellario, Hinr.	1324	
„ „ sofort	de Cuna, Thid.	1295	† 1294 □
„ bleibt im Rat	Dicke, Joh.	1289	† 1285, Febr. 1. □
„ verschw. sofort	de Dutden, Thid.	1261	Zeuge 1228 de Dhude L. U. 45
„ „ vor 1300	de Eylbeke, Sifr.	1295	
„ „ nach „	Cleri, Ludolf	1250	
„ „ sofort	Fortis, Heinrich	1260	1261, L. U. 86 □
„ bleibt im Rat	Garlop, Gerh.	1273	Stadtbuch 1363 □
„ verschw. vor 1290	Gerbertus	1260	
	Gerberti, Thid.	1273	
„ „ „ 1270	Godehardus	1250	Zeuge 1250, Walsr. 38
„ bleibt im Rat	Hartwici*, Ludov.	1332	1334, Mich. 377 □
„ verschw. bald	Hasseko	1342	1365, L. U. 569[a] □
„ „ sofort	Helmoldi, Joh.	1292	
„ vielleicht fortgesetzt in de Toppenstede	Herderus	1271	
„ verschw. vor 1300	de Hertesberge, Thid.	1288	
„ setzt sich in Hoyeri fort	Hogerus	1260	
	Hogeri, Joh.	1290	L. U. 96 Hoyger de Pomerio 1264 Zeuge
„ verschw. nach 1300	Holle, Albertus	1271	Zeuge 1228, L. U. 45
„ „ bald	de Honouvere	1254	
„ „ vor 1300	Hoppensac, Lud.	1288	
„ bleibt im Rat	Hoth*, Hinricus	1288	via L. U. 559
„ „ „ „	Hoyke, Sifridus	1286	Stadtbuch 1368 □
„ verschw. nach 1300	Hudzenvlet	1295	
„ „ sofort	Jakobi, Hoyer	1250	

Ob dauernd im Rat	Name	Jahr des Auftretens	Pfannengut
Geſchl. verſchw. ſofort	Institor, Bertold. ſiehe Bertoldi	1250	Zeuge 1250, Walsr. 38
„ „ vor 1270	Jordanus	1254	Zeuge 1219, 1250 Walsr. ☐ 38
„ „ „ 1300	Kind*, Henricus (Puer)	1277	
„ „ ſofort	Kindiſcheman	1306	† 1318, XII. 27 ☐
„ „ vor 1270	Lamberti, Joh.	1250	L. U. 73 Zeuge 1250 Lamb. institor
„ bleibt im Rat	Longus, Bertold.	1261	Stadtbuch 1334 ☐☐
„ verſchw. ſofort	de Lubeke, Nicol.	1250	Zeuge 1250, Walsr. 38
„ bleibt nicht lange	Lubberſtede, Gerh.	1335	
„ „ im Rat	de Luchowe, Borch.	1318	
„ verſchw. vor 1280	Ludolfus (de Stenbike?)	1269	
„ „ „ 1300	de Melbeke, Joh.	1269	1280, 1282 L. U. 120 u. † ☐
„ „ „ 1270	Meßing, Hinr.	1250	Zeuge 1250, L. U. 73
„ bleibt im Rat	Miles, Chriſt. (Ridder)	1287	Stadtb. 1334—1366☐
„ „ in drei Linien	de Molendino (van der Möhlen)	1288	Stadtb. 1352, 1363 ☐
„ verſchw. vor 1300	Munter, Egge.	1275	Zeuge 1218, L. U. 38
„ „ nach 1350	de Netze, Fred.	1308	
„ „ „ 1320 viell. identiſch mit Nyebur de Ulleſſen	Nyebur, Jak.	1308	
„ verſchw. vor 1270	de Niemarket (Novo Foro)	1250	
„ „ „ „	Nypere, Gerh.	1263	Zeuge 1225 u. 26, L. U. 41, 42.
„ „ „ „	de Odeme, Nik.	1262	
„ „ ſofort	Olbern	1269	1264, L. U. 96 ☐
„ bleibt im Rat	Om, Johannes	1262	L. U. 404 ☐
„ verſchw. bald	de Parchem, Henr.	1303	
„ „ nach 1300	Paron, Nicol.	1261	
„ „ ſofort	Paribami, Nic.	1270	
„ bleibt im Rat	de Pentze, Joh.	1355	
„ „ „ „ zwei Linien 1370	de Ponte, Jak. (van der Brugge)	1338	L. U. 547 ☐
„ verſchw. vor 1290	de Pomerio*, Hog. (vam Bomgarden)	1260	L. U. 136, 223 ☐
„ „ ſofort	Remenſnider	1287	
„ „ nach 1270	Ricbern	1261	Zeuge 1239 u. 1257, L. U. 87
	Ricberni, Alard.	1260	1276, L. U. 120 ☐
	Ricberni	1250	

Digitized by Google

Ob dauernd im Rat	Name	Jahr des Auftretens	Pfannengut
Geschl. verschw. vor 1300	Rossac*, Thid.	1270	
	Ruscher, Lud.	1367	
„ „ nach 1320	de Sacco, Volcm.	1302	
„ bleibt, seit 1355 in zwei Linien	de Salina*, Hartw. (v. der Sulten)	1295	1293, Stadtb. 8 ☐ 1360 u. 61, Stadtb. ☐
„ bleibt im Rat	vam Schiltsten*, Alard.	1276	Zeuge 1243, L. U. 65, † 1282 ☐
	Seghardus*	1291	
„ „ „ „	Seghehardi	1298	
„ verschw. sofort	de Selden, Eyleman*	1317	†1287, 1294 Stadtb. ☐
„ bleibt im Rat	Semelbeker*, Joh.	1362	1361, L. U. 547 ☐
	Springintgud, Thider.	1362	
„ bleibt	Sotmester, Wasm.	1277	Zeuge 1205, L. U. 34, † 1291 ☐
„ verschw. sofort	Stenbeke*, Ludolf	1290	1271, L. U. 110 ☐
„ „ vor 1300	Stufen, Hoger	1261	
	de Sulta, Wasm. (de Salina)	1280	
„ „ sofort	Swicker, Georg	1303	1264, L. U. 95, †1268 ☐
„ „ „	Symundis, Thid.	1271	
„ bleibt bis 1350	Todonis, Joh.	1250	L. U. 79, Zeuge 1257, Stadtbuch 1365 ☐
„ „ mit Unterbrechung	van Toppenstede, Herd.	1277	Ifenh. 275, 1361 u. 1364 ☐
„ verschw. vor 1300	van Ulessen, Joh.	1276	
„ „ „ 1270	ante Valvam, Joh.	1262	Zeuge 1267, L. U. 102
„ „ „ 1320	Verdewardus (siehe Aurifaber)	1260	
„ „ sofort	Vestis, Sifrid	1302	
„ bleibt	Vintlo, Lud.	1354	
„ bleibt, 1361 in zwei Linien	Viscule, Lud.	1289	
	Volcmar	1261	
„ verschw. vor 1320	Volcmari*, Thid.	1292	
„ „ sofort	Vulveke, Joh.	1262	
„ „ um 1320	Weddissen, Joh.	1303	
„ „ sofort	Wegeman, Herm.	1327	
	Wiboldus, J.	1273	
„ „ „	Wilbold	1269	
„ „ nach 1270	Wicbern	1263	
„ „ sofort	Wicbert	1261	
„ „ vor 1320	Willeri*, Gerard.	1304	† 1297, L. U. 569a ☐
„ „ „ „	de Witinge, Elver.	1273	
„ „ „ „	Wolberti, Alb.	1297	
„ bleibt bis 1340	Zabel*, Bernard.	1250	

Digitized by Google

Liste der Salzhändler beziehungsweise Sülfmeister[1]) nach dem Stadtbuch.

1290	Stadtb.	21, 21	Borgher, Bürger aus Lübeck, soll Joh. von Boltersen 12 Last Salz liefern.
1291	„	23, 20	Herm. Albus* und Leon. Hanenvot haben Joh. dicto Travenemunde 47 choros verkauft.
	„	23, 12	Hartw., Sohn Volcmaris de Arena*, verkauft an Borgher (s. oben) 100 chor.
	„	25, 35	Segehardus* soll Otto Hartwici* für 32 ℳ Salz liefern ex parte abbatis de Luneborch, also Sülfmeister desselben.
	„	26, 35	Eyleman* und Joh. Beve* sollen Thid. Zabel* 34 ℳ oder für soviel Salz geben.
	„	28, 19	Heyne de Pomerio* soll Gher. Slure für 16 ℳ Salz liefern.
1292	„	31, 5	Hinr. Hoth* und Sohn sollen Nik. Puer* 45 ℳ für 40 chor. bezahlen.
1293	„	39, 9	Joh. Borghere soll Hartw. Volcmari* 90 chor. liefern.
	„	38, 19	Helmold und Frau bekommen von Hartw. de Salina 8 Pf. zur Besiedung.
1294	„	42, 5	Joh. Handorp schuldet Herm. Albo* für 3 chor.
	„	43, 7	Albert. filius Eylemanni* überläßt Gher. Willeri* 4 Pf. zur Besiedung.
1295	„	45, 13	Joh. Rossac* soll Hartw. de Salina* 80 ℳ für 10 Last zahlen.
1301	„	67, 8	Joh. de Evendorp soll an Alb. Semelbeker* 104 ℳ für Salz bezahlen.
	„	67, 25	Ebenso Heineke Olrici 54 ℳ.
1305	„	76, 33	Werner von Bardowieck soll Joh. Bertoldi* 51 tal. für Salz bezahlen.
	„	77, 4	Joh. Olrici schuldet Joh. de Wenden 90 ℳ hamb. für 60 chor.
	„	77, 7	Hoyger Klepelhorn soll 32 choros dem Herm. Cran bezahlen.
1315	„	92, 4	Nik. und Alb. Molnere schulden Marqu. Slepegrell 33 chor.
	„	92, 7	Herm. de Stenbeke aus Lübeck schuldet Tobeke de Witinge* $81\frac{1}{2}$ ℳ für Salz.
1317	„	94, 2	Herm. de Bardewich und Helmold Remeke (vielleicht ident. mit Remenfnider*?) sind 150 ℳ für Salz schuldig.
	„	94, 20	Dieselben sollen 60 chor. liefern an Albert, Bruder des Herrn Ludw. de Sancto Spiritu.
	„	95, 10	Purmester* und Stenbeke* sollen Alb. von Staplen 60 chor. liefern.
	„	95, 16	W. von Bardowieck und Sohn (s. oben) sollen dem Helm. Remeken 112 chor. liefern.[2])

[1]) Die Namen mit * sind zugleich in der Ratsliste vertreten.

[2]) Wahrscheinlich bezieht sich auch die Zahlung anderer großer Geldsummen im Stadtbuch auf den Salzhandel. Dann wäre diese Liste zu vermehren. So sagen auch 1291 Alard. Schiltsten*, Lud. Stenbike* und Thid. Volcmari* für eine Salzlieferung gut.

Digitized by Google

Liste der Pfannenherren, bei denen der Sitz im Rat nicht nachzuweisen ist.

Bernardi Stadtb. 1353.
de Merica (von der Heide) Stadtb. 1363.
Rocswale Mich. 377 1334.
von Rapenstede L. U. 31 1205.
Joh. Edeber „ 404 1342.
Wenethusen „ 121 1276.
Mako Horneman Stadtb. 107, 18.
Bartholomäus † 7. Sept. 1297 (vielleicht identisch mit Bertoldi*?).

Die enge Verbindung von Ratsfähigkeit mit Pfannenbesitz und Siedegerechtigkeit schon vor 1300 kann hiernach wohl als erwiesen gelten.

Von den Sülzarbeitern, die sich später in Gilden zusammengeschlossen zeigen, ist bis 1370 so wenig zu erfahren, daß sie in diesem Überblick nicht mit hineingezogen werden konnten.

III. Die Rentenerträge.

Vorhure.

Wieviel und in welcher Weise die Sülfmeister den Pfannenherren Pacht zu entrichten hatten, läßt sich am frühesten an vier Urkunden des Michaelisklosters, Verträgen des Klosters mit dem Bürger Olbern und dessen Söhnen, verfolgen. Olbern und filii eins sind 1227 vom Abt und Konvent eingesetzt[1]) als „Verwalter der Kircheneinkünfte auf der Sülze nach dem Gesetz, welches zu deutsch vorhur (Vermietung) heißt". Der Ausdruck vorhur kommt schon 1205 vor; der Probst des Klosters Lüne[2]) soll die Frauenstiege, ohne daß die Vereinbarung, welche vorehure heißt, den omnibus in sulcia possidentibus gegenüber nötig wäre, sine vorehure interposita, einem tauglichen Menschen übertragen, also in Besiedung geben dürfen. Der Herzog und die Gesamtheit der Pfannenherren verzichten also zugunsten des Klosters auf ein Mietgeld. Ein Mietgeld wofür? Schwerlich für die Pfannen, die ja, wie oben gezeigt wurde[3]), Eigentum der Sülfmeister waren, also doch wohl für die gelieferte Sole.

Gegen diese letzte Annahme streitet jedoch, daß die Pacht für die Sole in der schon angeführten Urkunde von 1227 sowohl wie in allen späteren Urkunden als eine bestimmte Zahl von Wispeln Salz in jeder Flut festgesetzt wird, und fernerhin die Tatsache, daß neben dieser Salzabgabe von vorehure als einer Leistung in Geld[4]) die Rede ist. Nun berichtet die Ordinantie S. 6 von einer Entrichtung, die neben der Pacht herläuft und als eine Art Aufschlaggeld zu letzterer erscheint, als eine Vormiete schon für das nächstfolgende

[1]) Mich. 43 provisores reddituum ecclesie in salina constitutorum ea lege que vulgo vorhur dicitur.

[2]) L. U. 34 Statuimus quoque, ut prepositus .. potestatem habeat committendi eadem bona (die Frauenstiege) sine omni conventione, que in vulgo vorehure dicitur, interposita homini, quem sibi et ecclesie cognoverit utiliorem.

[3]) S. 64. Einmal allerdings kommt der Ausdruck panhure vor, 1247 Mich. 57 in festo Thome XVIII denarios pro panhure. Dies erscheint jedoch als Ausnahmefall.

[4]) 1250 Mich. 69a. Das Kloster zahlt summam pecunie que nobis ex hoc debebatur quam vulgo dicunt vorhure.

Digitized by Google

Jahr, der vorbate: „Vorbathe ist nichtß anderß alß die Haur, dar der Sulfmeister Pannen vor empfangett up dat thokamende Jahr". Die alte Benennung für diese Heuer, die Vorbate, ist sicherlich die Vorhure; sobald von Vorbate die Rede ist, verschwindet die Vorhure. Sie verschafft gleich jener den Rechtstitel [1]) für die Besiedung; sie wird jedes Jahr neu vereinbart [2]), unter Umständen auch erlassen [3]). Man leistete sie zum Teil dem Herzoge als dem Hauptherrn auf der Sülze, später der Gesamtheit der Sülzbegüterten als den Grundherren, und zum andern Teil dem betreffenden einzelnen Pfannenherrn.

Vorbate.

Nach 1273 heißt das Aufschlaggeld nicht mehr vorhure, sondern vorbate, Vorgebot [4]). Der Rat, der nach dem feierlichen Verzichte des Herzogs auf Vorrechte in der Saline mehr und mehr die Gesamtheit der Pfannenherren vertritt, nimmt die eine Hälfte in Anspruch [5]), während die andere nach wie vor den Pfannenherren [6]) verbleibt. Die Vorbate steigt zu einer gewaltigen Höhe [7]) (bis zum Prälatenkrieg auf 100 ℳ), wird stets als wichtiger Teil bei den Einkünften des Pfannenherrn aufgezählt und früh im Jahre vereinbart, damit die Salzhändler darnach auf die Zeit des Heringsfangs nach Schonen ziehn [8]) und dort ihre Preise vereinbaren können. Sie war sicher in Händen des Rats ein Mittel, neue Familien vom Sieden abzuhalten.

Freundschaft.

Aber mit diesem einen Zuschlaggelde war es bald nicht genug. Wenn ein Sülfmeister allein jahrelang 8 Häuser inne hatte wie Heinr. Lange im Prälatenkrieg, wenn ein anderer Sülfmeister, wie H. de Salina, selbst schon 8 Pfannen besaß, so mußte es für die übrigen Siedelustigen oft sehr schwer werden, 4 Pfannen zusammenzubringen, und sie zahlten darum lieber noch ein Aufgeld, das später Freundschaft, auch heimliche Freundschaft oder lefmodicheit heißt, bis 1370 urkundlich aber nur in unbestimmten Ausdrücken als fructus, proventus [9]) aufgeführt wird. Die Ordinantie berechnet die Freundschaft auf durchschnittlich 60 ℳ ohne Geschenk.

---

[1]) Mich. 43 ea lege que dicitur vorhur.

[2]) 1293 Stadtb. 38, 20 für 12 ℳ Lüneb. 8 sartagines decoquendas at Nat. Dom.

[3]) 1310 Stadtb. 83, 20 Nik. obtinebit sartaginem pro sale decoquendam sine aliqua (solutione) quam tor hure dicitur.

[4]) Ordin. S. 6 Item vor Zeiten plag man die Vorbate gemeinliken so hoch zu maken, als dat negst vorgangene Jahr 2 chor Solde ... gegulden, hernach ist höher gedrungen.

[5]) L. U. II. 820 Dhe vorbate, dhe dhe sulfmestere gheven solled dem rade. Ebenda 881: allejarlikes na deme menen lope uppe der ... sulten gheven se uns de vorbate.

[6]) 1359 Stadtb. 168, 8 hat die Pfannenbesitzerin das Recht tollendi vorbate et boninge similiter et flumina.

[7]) 1368 Jsenh. 292 mindestens 56 ℳ lüneb.

[8]) Quaedam S. 860 De ... vörbate ward gesettet Jacobi (25. Juli) ümme der schonenvahrer willen, doch so steiht se ersten an to Wynachten. Auch Descr. S. 21 vorbate zu Jacobi, propter Reisam in Schone.

[9]) 1359 Stadtb. Pfanne cum omnibus suis redditibus, fructibus, proventibus et boningis Solche Freundschaft ist vielleicht darin zu erblicken, daß 1294 Stadtb. 43, 7 Gher. Willeri accommodavit domino Alberto ..... 26 ℳ Hamb. den. pro quibus dominus Albertus commisit Gher. Willeri 4 sartagines in salina sub hac forma, quod Gherardus a Nat. Dom. proxima ventura ad duos annos retinebit sub se ipsas 4 sartagines. Dies Geld soll bei Rückgabe der Pfannen auch zurückgegeben werden. Vergl. auch Stadtb. 31, 19. Die Beuteordnung von 1565 veranschlagt die Freundschaft auf 150 ℳ, unter Sülfmeistern auf mehr.

Digitized by Google

Alle diese Zahlungen aber verschafften nur die bloße Siedegerechtigkeit; wir kommen jetzt zur eigentlichen Pacht.

Die Fluterenten und Boninge.

Nach der schon angeführten Urkunde (Mich. 43) von 1227 sollen Olbern und seine Söhne nach ihm unter der Bedingung für die Kirche sieden, daß sie von zwei halben Häusern = 4 Pfannen in jeder Flut 24 Fuder Salz liefern oder zahlen. Ein Fuder ist $^1/_3$ Wispel[1]) oder chorus; das macht für die Pfanne 2 Wispel in der Flut. Noch der „Bericht von Austeilung der Sahlen“ [2]) nimmt an, daß der Pächter die Hälfte des Ertrages abliefere; diese Annahme hat wohl immer zu Grunde gelegen. Das Kloster erhielt also jährlich von der Pfanne $13 \times 2 = 26$ w; Olbern behielt ebensoviel für sich zum Verkauf. 1244 aber bei dem neuen Kontrakt (Mich. 54) heißt es jedoch: von den 4 Pf. in der Flut 10 w, also $2^1/_2$ w von der Pfanne — nach 17 Jahren $^1/_2$ w Steigerung[3]). Dazu soll er jetzt Boninge geben, die damals von je 4 Stiegen zusammen $2^2/_3$ w lieferten. Olbern leistet also jährlich von der Pfanne $13 \times 2^1/_2 = 32^1/_2$ w $+ 2^2/_3$ w $= 35$ bis 36 w rund. Dieselbe Urkunde ist in einer zweiten Fassung[4]) erhalten, und diese verlangt noch von den Söhnen des Olbern 2 Süß aus jeder Flut für das Hospital und obendrein 3 Gefäße voll Kohlen für die Armen. Die Tendenz zur Steigerung ist unverkennbar, gleichviel welcher Entwurf zur Ausführung gelangte. Naturalbeigaben kommen in älterer Zeit öfter vor; sie scheinen zuerst als eine Art Freundschaft gezahlt und dann zu einer dinglichen Last für Haus und Pfanne geworden zu sein. So hat 1247[5]) das Michaeliskloster in einer Pfanne $1^1/_2$ Pfund Pfeffer gehabt; der frühere Sieder war gewiß ein institor. 1299[6]) besitzt ein Ritter als Lehn vom Sot der Saline 4 verder (vielleicht verdel, verdendel, Viertel) Honig. Vielleicht sind auch die Haferpfennige des Herzogs[7]) auf die Ablösung einer solchen Naturallieferung zurückzuführen. Diese Verhältnisse dauern bis gegen 1300.

1291 nun gibt Herzog Otto die Fluterträge einer Pfanne in Hoyinge[8]) für ein Dorf. Diese belaufen sich jedoch nicht mehr auf $2^1/_2$ w, sondern auf 3 w quolibet flumine mit dem Recht[9]), „das wir in besagtem Hause über die genannten Wispel gehabt haben, daß nämlich niemand eine Salzlieferung irgend einer Art aus dem genannten Hause entrichtet werden darf, ehe nicht diese 3 Maß . . . unverkürzt übergeben und gezahlt sind.“ Dazu kommen noch die Boninge, die in allen Dokumenten bei Staph. auf je 2 w angegeben werden; 1261 betragen sie allerdings erst je 1 w[10]). Diese Leistungen, 3 chori für die Flut und je 2 für die Boninge, setzen sich um 1300 allgemein durch, und

[1]) Walsr. 84 tertia pars chori, scilicet unum plaustram.
[2]) Staph. S. 958.
[3]) Auch 1299 Stadtb. 58, 19 $2^1/_2$ w.
[4]) Mich. 54a. Nach der Beschreibung und im Druck ist nicht zu erkennen, welche Konzept und welche Ausfertigung war.
[5]) Mich. 57.
[6]) Mich. 161.
[7]) L. U. 54.
[8]) Meckl. III. 2107, 08, 14.
[9]) Cum ea libertate, quam in dicta domo in prefatis choris percipiendis habuimus, viz. quod nemini salis pensio ex domo nominata quomodolibet exsolvatur, nisi prius dicte tres mensure . . . integraliter exhibite fuerint et solute.
[10]) L. U. 87.

Digitized by Google

von da an bleiben sie unverändert bestehen[1]). Bei Schwankungen in der Pachthöhe steigen oder fallen Vorbate und Freundschaft; die oben genannten Beträge heißen schlechthin bona salinaria, Wispelgut, optima bona; sie blieben als oldes vloethguth unter allen Umständen fest. Wird eine Pfanne mit ihrer zusammen veräußert, so heißt sie vollständig, integra[2]), und der Verkauf geschieht cum omni proventu oder integraliter.

Zerstückung der Renten.

Daß eine Pfanne integra blieb, kam jedoch äußerst selten vor. Sehr bald wurden die 3 w vom Pfannenherrn als gesonderte Renten verkauft später auch die Pfanne mit ihren Rechtstiteln getrennt vom Flutgut. Die chori, die der Pächter anfangs in natura gab, wurden wohl sicher seit 1200 in Geld nach dem jährlichen Durchschnittspreise oder nach dem Preise des Salzes in jeder Flut besonders gezahlt[3]). 1301 wird urkundlich auf der schwankenden Salzpreis bei den Renten[4]) hingewiesen. Bald auch verkauften die Pfannenherren statt der Rente eines ganzen w Salz, die für viele zu teuer war, Renten eines halben chorus, Fuder- und halbe Fuderrenten; bis auf einige rump oder Süß ging man hinab[5]). Durch den Salzhandel kam viel Bargeld nach Lüneburg; wir finden hier einen frühen Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, bei dem die Salzrenten die Rolle von Aktienpapieren, in Anbetracht ihrer Sicherheit von staatlichen Obligationen spielen. Der Salzertrag der Lüneburger Saline ist wahrscheinlich allmählich durch Ausnutzung mehrerer Quellen und durch bessere Einrichtung der Fahrt und der Katen gewachsen: für den Salzverkauf bot der Heringsversand der Hansa besonders günstige Möglichkeiten; der Preis der Pfannen und Renten steigt von Jahr zu Jahr[6]), und um 1369 in die Zahlung für eine vollständige Pfanne so hoch, daß sie keine Privatperson, sondern nur noch die Stadt Lübeck erschwingt[7]). Dagegen werden unter Privaten Teilrenten jeder Art von w bis zu rumpones jährlich oft umgesetzt.

Die herschop oder das dominium.

So kommt es auch, daß die Pfanne gesondert von allen ihren Renten[8]) selbst zu einer Rente wird, daß sie als bloße Lehnware, Besitz, herschop, dominium, ja daß dies dominium wieder in Bruchteilen, als $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ dominium veräußert werden kann. Mit der herschop war nämlich das Recht der Verpachtung (locandi, früher committendi) und folglich der Anspruch auf Vorbate und Freundschaft, meist auch auf die Boninge verbunden. So hat Frau Beken 1359 ein dominium[9]) „mit allen seinen Abgaben, Er-

[1]) Vergl. folgende Staffel: 1257 L. U. 79 nur 2 w, 1261 L. U. 87 ebenso und jede Boninge 1 w, 1271 L. U. 110 schon 2 w 1 F., 1299 Stadtb. 58, 19 $2^1/_2$ w, 1301 Meckl. 2759 3 chor. salis, id est integram sartaginem cum choro dimidio.

[2]) 1226 Schlöp. cum omni proventu. 1226 L. U. 42 integraliter. 1356 Lübeck I. 3, 255 unam integram sartaginem, cum dominio ipsius sartaginis, habentem tres choros salis quolibet flumine tollendos.

[3]) L. U. 38 veranschlagt den Pfannenertrag in Gelde.

[4]) Meckl. 2759 3 choros salis, id est integram sartaginem cum choro dimidio in sal. Luneb., sive accrescat sive decrescat ex salis pretio carivri.

[5]) Siehe statist. Nachw.

[6]) Siehe statist. Nachw.

[7]) Lüb. I. 3 S. 255

[8]) Zum erstenmal gesondert verkauft wird sie nachweislich in einer ungedr. Lüneb. Urk. vom 15. Juni 1268, dann oft.

[9]) Stadtb. S. 168 cum omnibus suis redditibus, fructibus, proventibus et boningis, ita quod domina B..... habebat plenam potestatem locandi dominium predictum cui voluerit et tollendi vorbate et boninge similiter.

Digitized by Google

trägen, Einkünften und Boningen, sodaß Frau B. Vollmacht besitzt, den besagten Besitz wem sie will zu verpachten und gleicherweise Vorbate und Boninge zu erheben". Die herschop ist also an sich eine Rente von bedeutendem Werte. Wird sie stückweise verkauft, und geraten die Bruchteile in verschiedene Hände, so muß nur von den Inhabern jemand bestellt werden, der die Geschäfte in Bezug auf Verpachtung, Festsetzung und Einnahme der Freundschaft, Vorbate etc. führt und die Erträge den andern Teilhabern auszahlt. Hierfür hat eine Urkunde von 1368[1]) den technischen Ausdruck vorstan, wanne dat verdendel der herschop los is (vacat), d. h. der Sache vorstehe, wenn es neu zu verpachten ist.

Belastung der Renten u. Pfannen.

Nicht nur durch Verkauf von Renten konnte eine Pfanne ihre Eigenschaft als integra verlieren. Ungemein häufig werden nämlich Pfannen oder Renten mit Zinsabgaben von jährlich mehreren Schillingen oder Mark belegt, oft von den Eigentümern als Stiftungen an Kirchen und Klöstern, oft von Testatorem zur Aussonderung bestimmter Legate, oft infolge von Schulden durch Gläubiger. So bestimmt Herzog Otto 1247 ein Pfund jährlich aus Sülzeinkünften im Hause Soderstng der Kirche[2]) in Wittingen, so hat das Michaeliskloster 1247 in einer Pfanne, die es kauft, schon 3 ℳ den. als Zins gehabt[3]); Belastung durch Legate findet sich auf Schritt und Tritt[4]), im Stadtb. nicht selten solche durch Schulden[5]). So bleibt selten eine Pfanne wie die der Lübecker Familie Warendorp 1350 integra[6]), ihre drei Wispel liberi, nullo censu obligati[7]). Doch werden die Pfannenverkäufe mit dem Wachstum des Teilrentenumsatzes überhaupt sehr selten.

Bona ducis.

Nach 1273 kommen zu den angegebenen Renten noch die 3 w in jeder Flut, die der Herzog sich nach dem Verkauf der neuen Sülze von jedem Hause auf der alten entrichten ließ, die auch urkundlich von den 4 Häusern geleistet werden, welche 1273 noch nicht mit aufgezählt sind. Sie heißen bona ducis, hertogengut, und liegen im Gegensatz zu den älteren Renten, die nun als oldes vlothgud, bona antiqua[8]) bezeichnet werden, nicht in einer bestimmten Pfanne, sondern in tota domo. Sie sollten dem Herzoge laut der Urkunde von den Pfannen*herren* geliefert werden, aber offenbar ließen diese sich die Abgaben billigerweise von den Sülfmeistern entrichten.

---

[1]) Ifenh. 292. Albert Hoyke vermacht 1/3 herschop zweien Brüdern, davon soll nur einer dat dordendel vorstan, wanne it los is, und seinem Bruder die Hälfte der Rente, der Vorbate und der Boninge dieses Drittels jährlich geben. Ein zweites Drittel derselben herschop vermacht er an die hl. Geistkapelle; des Rats Schreiber soll vorstan, wanne id los is. 1/4 dom. setzt er dann noch zu verschiedenen Einzellegaten im Gesamtbetrage von mindestens 9 ℳ den. aus; zwei Verwandte sollen von diesem Viertel noch erhalten wes id beter is wen de vlode enes fuders soltes. Semelbeker soll vorstan.

[2]) Ifenh. 19.

[3]) Mich. 57.

[4]) Ifenh. 104, Meckl. IX. 5824, Mich. 490 u. a.

[5]) 1291 Stadtb. 1 F. in vero weddescath pro 20 ℳ Hamb. Auch S. 46, 15 u. a.

[6]) Einmal 3 dominia von Walsrode, Walsr. 159.

[7]) Nach der Urkunde bei Leverk. 160 von 1263 verliert übrigens eine Pfanne ihre Eigenschaft als integra nur durch Verkauf von Wispelrenten, nicht durch Belastung mit Zins. Dort heißt es: In Mettinge 2 sartagines integras ... de quibus reddemus ammatim pro censu 4 marcas denar.

[8]) L. U. 569a, Stadtb. 1339 und 1335, S. 110.

Digitized by Google

Seit 1289[1]) kommen diese Renten durch die Herzoge in Umlauf und sind seitdem vielfach in Urkunden zu verfolgen.

Volkswirtschaftlich von hohem Interesse ist die allmähliche Steigerung der Pfannen- und Rentenpreise, über welche hier eine Übersicht folgen möge.

Übersicht[2]).

I. Die Pfannenpreise.		II. Die Rentenpreise.	
		Wispel	Fuder
1231	120 ℳ den.		
1268	500 „ „	75—68 ℳ den.	28 ℳ den.
1290 bis	600 „ „	200 „ „	45 „ „
1320	— —	300 „ „	100 „ „
1350	— —	350—450 „ „	120 „ „
1369	— —	600 „ „	140 „ „

Ertrag einer Pfanne um 1290.

Vorehure[3])	1 ℳ	8 sol. lüneb.	Denare
Altflodgut[4])	52 „	— „	„
Boninge[5])	2 „	10 sol. „	„
	56 ℳ	2 sol.	

Kapitalwert 600 ℳ. Also Verzinsung zu ungefähr 9 %.

Für 1317 ist noch einmal der Salzpreis im Stadtb. angegeben[6]).

Ertrag um 1317.

Vorbate[7]) (mindestens)	9 ℳ	Denare	
Altflodgut	78 „	„	
Boninge	4 „	„	
	91 ℳ.		

Kapitalwert 900 ℳ. Also Verzinsung zu 10 %.

Zu diesen Veranschlagungen im Verhältnis steht die Berechnung des Pfannenertrags in einem Lübecker Testament[8]). Dort sollen 1 Pf., 1 w und 4 ℳ jährliche Geldrente für 4 Stipendien zu jährlich 20 ℳ Einnahme genügen; die Pfanne trägt also ungefähr 60 ℳ. Dies mag als Gegenprobe zu obigen Aufstellungen dienen. Leider ist wegen mangelnder Angabe des Salzpreises keine Berechnung für 1370 zu machen.

Unkosten der Pfannenherren.

Einmal wird das Einkommen der Pfannenherren durch Baukosten beträchtlich geschmälert sein, als 1330 nach der bei Sagittarius angeführten Chronik die ganze Sülze abbrannte. Brände ganzer Sülzhäusergruppen werden in der Schomakerchronik oft verzeichnet[9]). Für 1291 finden sich

[1]) 1289 Sud. I. 113. 2 choros in domo Glus. in quatuor sartagin. L. U. 194 tres choros in tota domo S. 1293.
[2]) Siehe statist. Angaben.
[3]) Stadtb. 38, 20.
[4]) Stadtb. 22, 33 werden 100 chori für 100 Talente hamb. verkauft und diese gleich 129 ℳ lüneburg. gerechnet. Also Preis eines Wispels rund 1⅓ ℳ.
[5]) Zu 2 w gerechnet, zumal die Vorhure wahrscheinlich zu niedrig angesetzt ist.
[6]) S. 95, 6. Einmal der w zu 30 sol. hamb., einmal zu 2 ℳ hamb.
[7]) Stadtb. 95, 25.
[8]) Leverk. 431 von 1309.
[9]) z. B. 1398 brennt zu Weihnachten Huning, am 14. Februar Dyttmering ab, 1470 in der Osternacht 8 Häuser, 1486 zu Ostern 7 Häuser.

Digitized by Google

folgende Hauspreise im Stadtbuch angegeben, allerdings für Haus, Hof und Word,

25 ℳ lüneb. Den.
16 „ „ „ 2 sol.
3 „ „ „ 6 „
25 „ „ „
und 31 „ „ „ um 1292.

Eine casa dagegen kostet 5 ℳ 2 sol. Die Sülzhäuser müssen wohl so groß wie ein Wohnhaus, sicher wertvoller als eine casa gewesen sein. Vielleicht betrugen die Ausgaben für Bau und Besserung doch durchschnittlich 3 ℳ im Jahre.

Vergleich mit dem Werte anderer Salzwerke und dem Ertrage von Hausrenten.

Interessant ist es, den Wert anderer Salzwerke und den Ertrag von Hausrenten mit den Lüneburger Sülzbriefen zu vergleichen.

1195 kostet eine Pfanne in Reichenhall[1]) 80 ℳ Silber und 20 montani, letztere nach Du Cange ein Ackermaß. Dies wäre ein bedeutend höherer Preis als der einer Lüneburger Pfanne um dieselbe Zeit.

1261 wird in dem mecklenburgischen Sülten bei Marlow[2]) der vierte Teil eines Salzhauses für 32 ℳ Denare verkauft.

1267 veräußert das Kloster Dargun[3]) ein Salzhaus in derselben Saline zu Sülten für 10 ℳ Denare erbrechtlich, unter der Bedingung, daß dem Kloster monatlich 4 punt Salz und einem anderen Kloster jährlich 1 Last Salz geliefert werde. Diese Last Salz wird 1289 als Rente[4]) für 25 ℳ Denare veräußert. 1 Last ist = 12 punt, die Darguner 4 punt haben also $8^1/_3$ ℳ ungefähren Wert, das ganze Salzhaus darnach 10 ℳ + 25 ℳ + 8 ℳ 5 sol. = ungefähr 45 ℳ gegen 500 ℳ in Lüneburg für eine Pfanne.

1351 erzielt ein ganzes Salzwerk in Schöningen bei Helmstedt[5]) (salina), wohl gleich einem Lüneburger domus zu setzen, den Preis von 5 ℳ einem verding den. und 5 ℳ stendalischem Silber = ungefähr 21 ℳ lüneb.

1309 kostet eine panne cum dimidia area ac 5 iugeribus et dimidio in Münder a. Deister[6]) 12 ℳ Bremer Silber, also ungefähr 22 ℳ Denare, gegen 600 ℳ in Lüneburg.

Im Stadtbuch werden eine ganze Anzahl lüneburger Hausrenten verzeichnet. Diese stehen in Bezug auf Zinshöhe vor 1300 nicht hinter den Sülzbriefen zurück, nach 1300 aber meist um 3 %, erscheinen auch als Kapitalanlagen kleineren Stils. Diese Hausrenten geben nach dem Stadtbuch

1291 für 25 ℳ 5 ℳ
„ 10 „ 1 „
1296 „ 30 „ 2 „
1301 „ 10 „ 1 „
1329 „ 10 „ 1 „
1336 „ 15 „ 1 „, Kapitalhöhe 60 ℳ
1346 „ 15 „ 1 „
1355 „ 20 „ 1 „, Kapitalhöhe 80 ℳ

also 1291 ungefähr 10 v. H., 1340 meist $6^1/_2$ v. H.

[1]) Steirisches Urkundenb. II. Nr. 10.
[2]) Mekl. II. 909 und 919.
[3]) Mekl. II. 1124.
[4]) Mekl. III. 2035.
[5]) Meibom Chronic. Mariaberg. p. 63.
[6]) Loccum 616.

Digitized by Google

Kaufkraft der Kapitalien.

Noch interessanter ist es, die Kaufkraft dieser Summen und damit ihre Größe im Verhältnis zur Jetztzeit festzustellen.

1350 kostet ein domus mit Hof und Wort[1]) 50 ℳ Denare, 1368 das steenhus eines Ritters[2]) 300 ℳ.

1335 gibt ein Haus 20 ℳ jährliche Rente[3]), ist also gleich einem Kapital von 300 ℳ.

1314 werden in Lüneburg 2 naves zusammen für 90 ℳ verpfändet, für $15^1/_2$ ℳ die Hälfte eines Prams[4]). 1352 bekommt jemand für 600 ℳ lüneb. 5 steinerne Buden mit deren Word, 4 Häuser und die via Kemping in salina[5]).

1314 kauft Kloster Walkenried den achten Teil einer Silbergrube bei Goslar für 10 ℳ puri. Die Unkosten beim Grubenbetrieb waren eben unverhältnismäßig höher als beim Salzkochen.

1272 wird dem Kloster Reinefelde ein Dorf von 26 Hufen mit Hals- und Handgericht für 520 ℳ lübische Denare und 20 ℳ wendische, also für 539 ℳ lübisch überlassen[6]); 1289 ein Dorf von 12 Hufen mit derselben Gerichtsbarkeit für 480 ℳ lübisch[7]). Der Bodenpreis ist natürlich sehr verschieden.

1265 erwerben die Herzöge von Braunschweig Stadt und Land Parchim für 6000 ℳ puri[8]). In demselben Jahre verkaufen die Grafen von Schwerin eine Pfanne im Lüneburger Hause Cluving für 200 ℳ examinati argenti[9]). Stadt und Land Parchim werden also 30 Pfannen oder $7^1/_2$ Sülzhäusern oder dem siebenten Teil der Lüneburger Sülze an Kapitalwert gleichgerechnet.

1296 kostete 1 Last Roggen = 72 Scheffel 12 ℳ Denare[10]). Für 1 ℳ Denare bekam man also 6 Scheffel. Es fragt sich, welches Gewicht nach unserer heutigen Rechnung dem damaligen Scheffel beizulegen ist; einen alten braunschw. Scheffel rechnet man zu 100 Pfund oder 50 kg. Sollte dies Gewicht stimmen, so wäre ein Anhaltepunkt gegeben, um die Kaufkraft einer Mark Denare und damit ihren Wert in heutiger Münze festzustellen. 1000 kg Roggen kosten heute etwa 150 ℳ; die 6 Scheffel, welche man 1296 für 1 ℳ erstehen konnte, würden 300 kg wiegen. 300 kg sind $^3/_{10}$ von 1000 kg, ihr Preis $^3/_{10}$ von 150 oder 45 ℳ. Die Kaufkraft einer Mark von 1296 ist darnach gleich der von 45 ℳ unserer jetzigen Münze. Der Kapitalwert einer Pfanne von 1296, 600 ℳ Denare, ist somit einer Summe von 27 000 ℳ um 1900 zu vergleichen.

1372 kostet der Scheffel Roggen 2 solidi[11]). Nimmt man den Kapitalwert einer Pfanne zu 1800 ℳ Denare an (3×1 w zu 600 ℳ), so konnte man 14 400 Scheffel Korn für den Wert einer Pfanne erstehen[12]). Sind diese 14 400 Scheffel gleich 720 000 kg, und setzt man wieder den Preis

---

[1]) Stadtb. 130, 1.
[2]) L. U. 599.
[3]) Stadtb. 108, 30.
[4]) Stadtb. 90, 27.
[5]) Stadtb. 140.
[6]) Mekl. II. 1243.
[7]) Mekl. III. 2041.
[8]) Mekl. II. 1035.
[9]) Mekl. II. 1032.
[10]) Mekl. IV. 462.
[11]) Mekl. XVII. Register.
[12]) Die Mark Denare ist zu 16 sol. gerechnet.

Digitized by Google

von 150 heutiger ℳ für 1000 kg, so beträgt der Kapitalwert einer Pfanne von 1372 nach unserem Gelde 108000 ℳ.

In demselben Jahre ist allerdings der Roggenpreis auch zu $2^1/_2$ solid. für den Scheffel angegeben[1]). Dann würde der Wert des Kapitals um ein Fünftel geringer anzusetzen sein, auf 81600 ℳ. Dies gäbe ein besseres Verhältnis zu dem Wert von 1269 und folgende Steigerung:

1296

600 ℳ Denare = 27000 ℳ.

1372

1800 ℳ Denare = 81600 ℳ[2]).

Wert des ganzen Salzwerks

1296

129600 ℳ Denare = 4 Mill. 832000 ℳ.

1372

388800 ℳ Denare = 17 Mill. 625600 ℳ.

Dies ist der Wert der Sülze für die Nutznießer der Pachtzahlungen. Bedenkt man jedoch, daß diese Pacht doch nur einen Teil des Ertrages, wahrscheinlich die gute Hälfte, ausmacht, so kann man den Wert der Lüneburger Saline für das Nationalvermögen wohl auf das Doppelte ansetzen.

IV. Die Rentenbesitzer.

Die Herzöge

Jahrhunderte hindurch muß die Saline für die sächsischen Herzöge eine Goldgrube gewesen sein, und die Billinger verdankten ihr sicherlich nicht den kleinsten Teil ihres Hausschatzes. Aber ebenso wie der Hort der Könige ihnen nur dienstwillige Mannen schaffte, wenn ein Stück nach dem andern verschenkt wurde, so mußte auch eine Sülzpfanne nach der andern vergabt werden, um den Welfen im Himmel Seelenheil und auf Erden verläßliche Diener zu sichern, oder zum Verkauf gelangen, damit die ständige Fehde durchgeführt und der Hofhalt versorgt werden konnte. Die 8000 ℳ, welche der Herzog für den Zoll auf der neuen Sülze erhielt, reichten hin, um Stadt und Land Parchim zu erwerben, aber auch die Grafschaft Wölpe und anderes wollte bezahlt sein. Um 1293 und 94—1300 muß sich Herzog Otto in besonderer Geldnot befunden haben, denn in diesen Jahren veräußert er allein 2 Pfannen, 36 w und 1 F. Sülzrenten, meist an seine „lieben Gläubiger“[3]). Von all den Sülzgütern, die ursprünglich Eigentum der herzoglichen Grundherren gewesen sein müssen, sind, alle als Lehen vergabte mit eingerechnet, nur noch 18 Pfannen, 2 dominia, $90^1/_2$ w und etwa 17 Pfund an Geldrenten als in ihrem Besitz befindlich nachzuweisen, aber

[1]) Mekl. XVI. 10112.

[2]) Als Gegenprobe hierzu mag dienen, daß die Ord. S. 5 annimmt, in jeder Flut würden in jedem Hause 40—43 chor gesotten; Preis des chor durchschnittlich 10 ℳ. $\frac{13 \times 430}{4}$ = 1397 ℳ wäre dann Bruttoertrag der Pfanne um 1530.

[3]) Hamb. I. S. 733 creditoribus nostris dilectis.

Digitized by Google

dadurch, daß sie Verkaufs-, Schenkungs- oder Verkaufskonsensurkunden darüber ausstellen. Um 1300 ist das Vermögen der Herzöge an Sülzgütern zum größten Teile verschwunden; nur noch 2 herschope, etwa 24 Wispel und Geldrenten werden nach diesem Jahre veräußert. In der Zeit von 1320—40 macht der Herzog entschiedene Anstrengungen, verlorenes Sülzgut zurückzubekommen; es sind allein 15 Urkunden vorhanden, in welchen sich Ritter zum Rückkauf veräußerter Salzlehen verpflichten. Ob sie diesen Versprechungen nachkamen, ist nur in seltenen Fällen zu ersehen. 1354 verschreibt die verwitwete Herzogin Mechthild noch ein Besitztum am Salzwerk zum Seelenheil ihres Gemahls der Kirche [1]); 1361 kommt noch der Bruchteil einer Pfanne an einen Bürger. Sehr selten werden die Nachweise von Herzogsgut; nur die „pflichtigen" Stiegen für das Küchensalz bleiben sicher bestehen [2]).

Die Ritter. Eine ähnliche Rolle wie die Herzöge als Rentenbesitzer auf der Sülze spielen ihre Lieben und Getreuen, die Burgmannen, milites und famuli. Auch sie sind zuerst mit reichen Lehngütern an der Saline versehen, die nur mit Bewilligung der Herzöge und der ihrer gesamten Familie veräußert werden dürfen; viele haben auch freies Eigentum an Pfannen- und Flutgut. Aber das Waffenhandwerk zehrt am Beutel; mancher gefangene Knecht muß eingelöst, mancher Pferdeschaden getragen werden. Dazu wollen unverheiratete Töchter nicht nur im Kloster geborgen, sondern mit einer anständigen Pfründe ausgestattet sein, und Domherren- oder Stiftsstellen für die Söhne stehen der Familie auf die Länge nur zur Verfügung, wenn man ein Erkleckliches an die Stiftung wendet und die Besetzung der Stelle testamentarisch der Familie vorbehält [3]). Die zur Nonnenschaft bestimmten Töchter oder ledigen Verwandten werden durchschnittlich mit $^1/_2$ oder einem ganzen Fuder Sülzrente für das Kloster versorgt [4]); eine Vikarie für die Söhne läßt sich auch schon damit errichten, verlangt aber eigentlich einen ganzen oder halben Wispel [5]). Dazu kommen noch Legate für die immerhin erwünschten Seelmessen [6]). Alle diese Gründe führen dazu, daß von 14 Pfannen $10^1/_2$ dom. 570 ℳ und fast 68 Wispel nachweisbaren Ritterbesitzes 12 Pfannen $10^1/_2$ dom. 70 ℳ und fast 51 Wispel veräußert, aber nur $^1/_2$ dom. $5^1/_2$ w 2 ℳ gekauft werden, daß die zwei- oder mehrjährige Rückkaufsfrist sehr selten genutzt werden kann. Nur ungefähr 2 Pf. 2 dom. 51 ℳ und 5 w sind als Schenkungen, dagegen 10 Pf $8^1/_2$ dom. 46 w 18 ℳ als Verkäufe zu erweisen. Mitunter findet sich als Grund in Verkaufsurkunden angegeben: paupertate coactus [7]), propter debitorum suorum [8]). So schmilzt der ritterliche Besitz besonders seit 1320 ungemein zusammen, und der wirtschaftliche Niedergang des Standes wird auch durch zahlreiche Verkäufe von Rittergrundstücken neben und in der Stadt, von steenhüsern [9]), bestätigt. Einige Adlige bleiben allerdings recht vermögend, wie Segeband von Wittorf, der 1352 allein 245 ℳ Denare an Geld-, daneben 4 choros und 52 wichimpten

[1]) L. U. 493
[2]) L. U. III. 1447.
[3]) So Stadtbuch S. 129, 30 und viele Urkunden.
[4]) L. U. 229, 333, 369 u. a.
[5]) L. U. 306, 617, Mich. 76 und viele andere.
[6]) Mich. 131 und viele andere.
[7]) H. v. Odeme, L. U. 245.
[8]) v. Bodenteich, Walsr. 77.
[9]) L. U. 599.

Digitized by Google

an Rogenerntan vermacht[1]). Dies scheint jedoch eine Ausnahme. Eine Verwilderung der Ritterschaft, wie sie das Braunschweiger Fehdebuch um dieselbe Zeit in zahllosen Mordbrennereien sehen läßt, wird in den Lüneburger Urkunden bis 1369 nicht offenbar; später zeigen sich auch solche Spuren in den ungeschlachten Absagebriefen, die von dem feineren und gehalteneren Deutsch der Ratsherren stark abstechen.

Als sülzbegüterte Ritterfamilien sind aufzuzählen[2]): von Alten (L. U. 195), Barvoth (L. U. 255), Beckendorp (L. U. 196), Bere (L. U. 211), von dem Berge (L. U. 65 und viele andere Urkunden, mehrere Linien), Berewinkel (L. U. 272), von Berscampe (Mekl. II. 1032), von Blücher (L. U. 490[b]), von Bodenteich (Walsr. 77), von Boldensele (L. U. 205), von Boyzenburg (L. U. 170), von Dannenberg (L. U. 535) von Dohren (L. U. 149), Dyse (L. U. 308), von Evering (L. U. 211), Eylemann (L. U. 229) von Estorp (L. U. 85[a]), Grote (L. U. 215), Gyr († L. U. 1320, ungedr.), die Grafen von Hallermund (L. U. 216), von Hitzacker (Sud. I. 414), Kind (L. U. 103), von dem Knesebeck (L. U. 339), von Mandelsleben († ungedr. L. U. 1268), von Medingen (L. U. 103), von Melbeck (L. U. 369), von Metzendorp (L. U. 202) vorübergehend auch die Fürsten von Meklenburg (Mekl. II. 1123), dann die Herren von der Mühlen (Mich. 150), von Odem (L. U. 75, von Prome (L. U. 195), Rone (L. U. 253), Schacke (L. U. 321), Ritter von Schwerin (L. U. 317), Grafen von Schwerin (Mekl. II. 1032), von Serchem (ungedr. L. U. 1292), von Sprengel (Isenh. 91), Struve (L. U. 175), von Thune (Mich. 186[a]), von Walsrode (Walsr. 1), von Wittorf (L. U. 331), von Wustrow (L. U. 302).

Am meisten kommen hiervon in Betracht: die von dem Berge mit 23 Urkunden, von Odem mit 12, von Meding mit 10, von Schwerin mit 8, von Wittorp mit 8, von Grote mit 7, von Dyse mit 7, von Doren und von Estorp mit je 4 Urkunden. Die Sonnabende waren Lehen der von Odeme, von dem Berge, von Medingen, Dyse. Begünstigungen genießen für den Sülzzoll[3]) die slavi seu Teutonici illorum Groten et illorum de Medinge, auch omnes qui dicuntur Cluvere (Dienstmannen der Bischöfe von Verden). In einer Urkunde von 1289 für das Lübecker Domkapitel erscheinen 16 Ritter, lauter Namen aus dem oben gegebenen Verzeichnis, als Bürgen eines vom Herzoge abgeschlossenen Verkaufs, darunter 5 von dem Berge, zweimal 2 Brüder und 1 Bruder, also 3 Linien des Geschlechts, auch je 2 von Estorp, von Medingen und von Wittorf. Diese Geschlechter waren der Lübecker Kirche als Garanten um so erwünschter, als mitunter Gefahr gewesen zu sein scheint, daß der Herzog unter einem Vorwande oder mit Gewalt Hand an veräußerte Sülzgüter legte[4]), und bei solchen Unternehmungen waren diese seine armigeri sicher

[1]) L. U. 469.

[2]) Es ist für jeden Namen nur ein Beleg aufgeführt worden; oft sind deren viele vorhanden.

[3]) v. Hammerstein S. 139, Zollrolle von 1340.

[4]) 1323 Marienr. 243: Das Kloster verkauft an den Hamburger Bürger Joh. v. Remstede ½ w und erklärt: si dominus noster dux se intromitteret de hoc dimidio choro salis quocunque modo, eo quod esset de bonis ducis, aut ex parte ipsius monasterii in hoc ipse Iohannes nullum defectum in suis fluminibus sustinebit, sed dominus abbas et conventus monasterii sibi sua dabunt flumina expedite. Si autem intromitteret se de hoc dimidio choro salis nomine ipsius Iohannis aut suae civitatis, illud dampnum in ipsum et non in dictum monasterium redundabit.

Digitized by Google

getreue Helfer. Da aber schon 1295 die Keime ständischer Mitwirkung mindestens bei Erbteilungen erscheinen[1]), da auch 1290 Sülzgüter „mit Rat und Zustimmung unserer Getreuen und Ratgeber“[2]), veräußert werden, so ist vielleicht auch hier in dem Auftreten der Ritterschaft eine solche Spur zu erblicken.

Die Prälaten.

In demselben Maße, wie das herzogliche und ritterliche Besitztum an Sülzgütern zusammenschmolz, mußte das geistliche aus den eben angedeuteten Gründen wachsen. Auch die zahlreichen Rentenbriefe, welche aus den Händen des Herzogs und seiner Mannen für gutes bares Geld in Bürgerhände kamen, fielen allmählich zum größten Teile der Kirche in den Schoß, weil auch im Bürgerstande dasselbe Bedürfnis nach Gewissensruhe und Fürsorge für die Angehörigen vorhanden war, ja sich noch lebhafter betätigen konnte. Dazu kam, daß die Kirche bis tief ins 13. Jahrh. auch die Gesamtheit des geistigen Lebens darstellte, daß auch ein ästhetisches Bedürfnis befriedigt wurde, wenn man zum Bau[3]) der Gotteshäuser Summen widmete, die schönen Glocken Lüneburgs läuten ließ[4]) und den Chorgesang der Schüler pflegte[5]), daß in den Händen der Geistlichen der Jugendunterricht lag, für den Schülerstipendien[6]) erforderlich waren, daß an zahlreichen Kranken und Elenden durch die Kirche wirkliche Werke der Barmherzigkeit geübt wurden. Für die Kirche konnten nicht leicht Erwerbungen angenehmer und bequemer sein, als Lüneburger Renten, weil mit der Einziehung dieser Einkünfte wenig Unannehmlichkeiten und Unkosten verbunden waren[7]). So sind für entfernte Klöster wie Walkenried, Riddagshausen, Hiddensee im Fürstentum Rügen[8]) Lüneburger Salzbriefe von hohem Wert, daher werden solche nur veräußert, wenn die Gläubiger[9]) der Prälaten oder Stifter dringend Geld verlangen, und mit Vorliebe ertauscht, wenn ein Kloster entfernte Zehnten dafür losschlagen kann[10]). Hat ein Pfarrer sich etwas erspart, so stiftet er oft einen Salzbrief zur Aufbesserung der Pfründe seines Nachfolgers[11]); ein Kapitalpropst wendet sein eigenes Erbe an bona salinaria den Stiftsgenossen zu, weil sie Mangel leiden[12]). Eigensüchtiges Verfahren der Kirche ist aus den Urkunden kaum zu belegen; nur ein Schriftstück wirft ein bedenkliches Licht auf den Eifer,

[1]) Mekl. III. 2348. Herzog Bogislav ex maturo consilio suorum vasallorum et civitatum ponit positiones duas totius dominii, quod vocatur ducatus Slavorum et Cassubium.

[2]) L. U. 179.

[3]) Ifenh. 274 ad structuram Sancti Iohannis 5 marcae und so in zahlreichen Urkunden.

[4]) 1357 in Schwerin dreimal täglich, „um des Kleinglaubens der Leute willen“.

[5]) Um 1300 Mekl. IV. 2652 gehören 2 w der Lübecker Domkirche scolaribus qui chorales dicuntur.

[6]) Schlöp. S. 265 ½ w für puerilem prebendam. Ebenso S. 258 und andere Urkunden.

[7]) Dagegen klagt das Kloster Mich. 67 über die redditus thelonei, quos domnus provisor cum magna fatigatione vix aut nunquam potuit integraliter extorquere.

[8]) Mekl. IV. 2476.

[9]) Mekl. VII. 4890. Neukloster verkauft Sülzgüter in onera plurimum debitorum, non potens creditoribus poscentibus satisfacere.

[10]) Mekl. 2729. Amelungsborn gibt 1 Dorf und 1 Hof (graugiam) wegen großer Entfernung an Doberan und erhält dafür 2 Salzpfannen. Siehe auch Mich. 198 und andere Urkunden.

[11]) Mich. 181, 527, 564, Ifenh. 265 u. a.

[12]) 1367 in Ratzeburg Mekl. XVI. 9663.

Digitized by Google

Präbenden einzuheimsen. Ermhard (Ermgard?) Winnighusen, eine Nonne des Klosters Walsrode, wird als ein „verirrtes und ausgestoßenes Schaf“ [1]) aus dem Kloster verwiesen, aber ihre Verwandten müssen urkundlich „auf ihr flehentliches Bitten“ (ad flebilem et lacrimis rigatam deprecationem predicti ovis) bezeugen, daß ihre Präbende dem Kloster verbleiben soll. Daß die Ausgestoßene dafür in das Gebet der Klosterinsassen eingeschlossen bleiben darf, mag sie vielleicht für das jüngste Gericht beruhigt haben; barmherzig ist es kaum, daß man sie ihres eingebrachten Erbes beraubte. Ob es überhaupt für den guten Ton in den Klöstern zuträglich war, daß fast jede Nonne ihre besondere Präbende mitbrachte, die Reiche viel, die Arme wenig, erscheint mehr als fraglich. Der Klosterbesitz an Pfannen stammt meist aus älterer Zeit, als die Herzöge noch viel vergabten und verkauften, als die Pfannen auch noch geringeren Kapitalwert hatten, aber ungefähr die Hälfte alles Flutguts fällt den Klöstern durch solche kleinen und großen Renten zu, welche den Eintretenden von Verwandten auf Lebenszeit ausgesetzt werden, aber nach ihrem Tode an das Stift fallen [2]). Verkauft werden die Rentenbriefe, wenn die geistliche Anstalt in Not kommt, oft an andere Kirchen oder Klöster, damit sie Besitz der toten Hand bleiben, aber dann um den höchsten Preis [3]). Finden sich jedoch Laien als Käufer, so müssen sich diese verpflichten, nach ihrem Tode das Sülzgut dem betreffenden Stifte wieder zukommen zu lassen; auch allerlei Freundschaftsgaben wissen die Klöster dabei herauszuschlagen [4]). Solche Verkäufe auf Lebenszeit werden begreiflicherweise bevorzugt und finden sich oft seit 1320 [5]) Die Rentenpreise scheinen dann niedriger [6]).

Die Kloster- oder Stiftsgüter werden durchaus nicht mit einheitlicher Kassenführung verwaltet, sondern es gibt Salzrenten, welche dem Amt des Küsters, andere, welche zu den Tafelgeldern des Abts gehören u. s. f. [7]).

Aber durchaus nicht allein auf Schenkungen und Vermächtnissen beruht der reiche Besitz der Kirche an Salingut. Wie kapitalkräftig die tote Hand war, ist daraus zu ermessen, daß in Lüneburger Sülzbriefen bis 1370 allein 15 Pfannen $10^1/_2$ dominia, $156^2/_3$ w, und fast 30 ℳ jährlichen Zinsgeldes durch Kauf ihr Eigentum werden. Hierbei ist allerdings eingerechnet, was die Kleriker persönlich erwerben, denn dies fällt regelmäßig mit wenigen Ausnahmen als Vermächtnis der Kirche zu.

Von der Kirche wieder an Laien verkauft werden bis 1370 nur 2 Pf., 5 dominia, $19^2/_3$ w 6 ℳ 10 sol. jährl. Renten. Hierbei ist der Verkauf auf Lebenszeit des Käufers mit eingerechnet.

Der Gesamtbesitz der Kirche an Sülzgut beläuft sich um 1300 auf $53^1/_2$ Pf., 6 dom. 121 w 1 F. 140 ℳ 10 sol. Um 1370 auf $61^1/_2$ Pf., $19^1/_3$ dom. 274 w 2 F. 284 ℳ 7 solidi.

Wie bekannt, hat der reichliche Übergang von Salzrenten in die Hände von Geistlichen dazu geführt, daß die Pfannenherren und Rentenbezieher überhaupt als Prälaten, die Salzpacht als Prälatengut bezeichnet wurde.

---

[1]) Walsr. 124.
[2]) L. U. 369, Isenh. 246, Walsr. 160, Mekl. X. 6936 und viele andere.
[3]) 1315 verkauft Scharnebeck an Walkenried 1 w für 450 ℳ, den Höchstpreis zwischen 1306 und 1325.
[4]) Walsr. 135 Häringe, cibaria und Pelze bei einer Verpfändung.
[5]) Walsr. 159, Isenh. 235, 238 und viele andere.
[6]) So Walsr. 159 für 3 dominia nur 1100 ℳ.
[7]) Mich. 111, 78, 584 u. a.

Digitized by Google

Die Vertragsurkunde, in welcher der Rat von Lüneburg 1388[1]) mit den Prälaten übereinkam, gibt ein ziemlich vollständiges Verzeichnis aller geistlichen Rentenbesitzer, wie sie auch schon 1369 ihre Einkünfte bezogen. Als Vertragschließende werden die provisores des Benediktiner-, Prämonstratenser-, Cisterzienser- und Augustinerordens in den Diözesen Mainz, Bremen, Verden, Hildesheim, Schwerin, Minden, Lübeck und Halberstadt genannt[2]), dann einzeln[3]) „die ehrwürdigen Väter und Herren Äbte [der Mönchsklöster] zu Harsefeld, Lüneburg, Ülzen (Altstadt), Königslutter, Reinefelde, Doberan, Walkenried, Riddagshausen, Amelungsborn, Lokkum, Neuenkamp, Hiddensee und Scharnebeck, und die hochehrwürdigen Herren Pröpste, Dekane, Kanoniker und Kapitel [der Stifter] des Doms von St. Andreas in Verden, von St. Blasien in Braunschweig, der Pfarrer von St. Martin und die Schutzherren (provisores) des Spitals Unserer lieben Frauen daselbst, in Bardowiek und Ramelslo, die ehrwürdigen Herren Pröpste der [Frauen-] Klöster Ebstorf, Lüne, Medingen, Buxtehude, Heiligenthal[4]), Neukloster, Walsrode, Diestorf, Dambeck, Wienhausen, Isenhagen, auf dem Nönnelberge (bei Braunschweig) und Mariensee (bei Neustadt a. Rübenberge), die provisores des Spitals St. Spiritus in Lüneburg und St. Nikolai in Bardowiek und viele andere geistliche und weltliche Herren".

a. Mönchsklöster.

Unter den Mönchsklöstern ist besonders das zweite, St. Michaelis in Lüneburg, bemerkenswert; es steht am frühesten mit der Saline in Verbindung[5]), und manche Glieder der Lüneburger Ratsfamilien sind dort als professi vertreten[6]). Harsefeld bei Stade, Ülzen und Scharnebeck kamen schon durch ihre Lage in der Nähe Lüneburgs leicht zu Sülzgütern; Königslutter war schon von Kaiser Lothar begabt worden. Anders ist es bei dem holsteinischen Reinefelde und dem mecklenburgischen Doberan, bei Neuenkamp und Hiddensee im Fürstentum Rügen. Sie bilden verschiedene Generationen von Cisterzienserniederlassungen; Amelungsborn (Diöz. Hildesheim) gründet Doberan, Neuenkamp Hiddensee, und von den Mutterklöstern werden den Tochteranstalten Sülzgüter überlassen[7]). Die verwandten Klöster tauschen mehrfach Salzhebungen gegen Zehnten mit einander aus. Mecklenburgische Herzöge schenken Sülzgüter an ihre Landesklöster[8]). Weit wichtiger aber für den Reichtum dieser nordischen Brüderschaften ist die direkte Verbindung der wendischen Seestädte mit Lüneburg, infolge welcher ihnen reiche Hansakaufleute Schenkungen zuwenden[9]) oder ihnen zum Kauf von Salzrenten verhelfen. Dies ist besonders der Fall bei dem Lübeck benachbarten Reinefelde und bei Doberan[10]). Das kalenbergische Lokkum hat bis 1369 nur eine Urkunde[11]) der Saline in

[1]) L. U. III. 1447.
[2]) 1329 Mekl. 2729 gibt der Abt von Kampen in Holland als Ordensvorgesetzter Kauftonsens.
[3]) L. U. III. 1447.
[4]) Die Schomakerchronik kennt Heiligenthal als Mönchskloster, L. U. 469 wird es dagegen als Nonnenkloster aufgezählt.
[5]) Siehe Zoll.
[6]) Z. B. Bertoldi Mekl. X. 6939.
[7]) Mekl. IV. 2476 legt Neuenkamp seinem Filialkloster Hiddensee 3 Pfannen zu: 2729 und X. 7037 Pfannenaustausch zwischen Amelungsborn und Doberan; zwischen Doberan und Neuenkamp Mekl. III. 2402.
[8]) Mekl. II. 1123.
[9]) Reinefelde Hamb. I. S. 680.
[10]) L. U. 151. Mekl. I. 3229, 3003, 3006, 3028, 3029, II. 1032.
[11]) Lokkum 177.

Digitized by Google

seinem Archiv aufzuweisen, während Walkenried in der Grafschaft Hohnstein und das braunschweigische Riddagshausen sich sehr kaufkräftig erweisen; ersteres ersteht manchen Salzbrief von Scharnebeck und von Lüneburger Einwohnern, letzteres besonders von Braunschweiger Bürgern[1]).

Das Verzeichnis der sülzbegüterten Mönchsklöster ist durch das später innerhalb der Mauern Lüneburgs gelegene Heiligenthal[2]), durch Michaelstein bei Blankenburg, Marienrode oder Betzingerode[3]) bei Hildesheim, Arendsee in der Mark[4]), Marienborn bei Magdeburg[5]), Harvestehude bei Hamburg[6]), Neumünster in Holstein[7]) zu ergänzen.

b. Dom- u. Kollegiatstifter.

Die Domkapitel von Verden und von Braunschweig haben durch die Braunschweigische Linie der Welfen und schon vor der Spaltung des Herzogsgeschlechts viele Zuwendungen an Salzhebungen erhalten, Verden besonders in der Zeit, da Bischof Konrad für den jungen Herzog Otto die vormundschaftliche Regierung führte[8]). Das Kapitel von Bardowiek war der Versorgungsplatz aller lüneburger Adels- und reichen Bürgerfamilien[9]). In dem Kapitelverzeichnis fehlt Ratzeburg, trotzdem es 1301 die Einkünfte von 3 choris zu Brot und Bier[10]) verwendete, und vor allen Dingen das überwiegend mit Salzhebungen ausgestattete Kapitel von Lübeck, in dem die Ratsherren der Stadt ihre Söhne unterbrachten. Dies besaß um 1300 schon[11]) 4 Pf. 11 Wispel, Sonnabendspfennige und 3 ℳ Zinsgeld; um 1370 hatte es durch Kauf allein 3 Pf. und 14 w erworben, wieviel durch Schenkungen ist nicht zu ermitteln.

c. Nonnenklöster.

Unter den sülzbegüterten Nonnenklöstern ist Lüne, 1172 gegründet, mit seiner Frauenstiege das älteste, dann folgen die dicht bei Lüneburg gelegenen Ebstorf, Medingen, Buxtehude, Walsrode, Isenhagen, von denen Walsrode aus früherer, Isenhagen aus späterer Zeit viel Salzurkunden bietet. Neukloster oder Sonnenkamp bei Wismar hat hansische Verbindungen mit Lüneburg, Diestorf und Arendsee in der Altmark scheinen durch Adelsgeschlechter in Verbindung mit der Saline zu kommen, sind auch durch Käufe vertreten. Wienhausen bei Celle wird von den Herzögen bedacht. Hinzuzufügen ist noch Reinbeck im Lauenburgischen.

d. Spitäler und sonstige Stiftungen.

Von den Spitälern steht der große Heilige Geist neben der Sülze in Lüneburg obenan; er besitzt 1323 fast 21 w. Daneben ist noch eine Kapelle „zum kleinen hl. Geist“ vorhanden. Nicht aufgezählt sind die Siechenhäuser zu Bleckede und Artlenburg, Spitäler in Hamburg und Lübeck, sowie Kalande und Beghinenhäuser in Lüneburg und Lübeck. Das Spital zum St. Nikolaihof in Bardowiek ist Eigentum der Stadt Lüneburg und wird mehrfach in Testamenten eifrig bedacht; es liegt als Wohnung der Aussätzigen außerhalb

[1]) L. U. 545.
[2]) L. U. 572.
[3]) Marienr. Nr. 243.
[4]) L. U. 463.
[5]) L. U. 5.
[6]) L. U. 572.
[7])
[8]) Verden L. U. 177, 194. Braunschw. St. Cyriak, später St Blasius L. U. 165.
[9]) Schlöp. S. 260 Greving, 270 Dyse, ungedr. L. U. vom 1. VII. 1317 Dicke, Schlöp. S. 282 Om, Biscule, Mekl. IX. 5824 Bertoldi usw.
[10]) Mekl. 2759.
[11]) Leverk. 380.

Digitized by Google

der Mauern. In dem Spital neben der Sülze werden offenbar angesehene Leute mit recht beträchtlichen Einkünften für ihr Alter versorgt, so ein wahrscheinlich natürlicher Sohn [1]) des Ritters Segeb. von Wittorf [2]), eine domina de Cuna, Angehörige der Ratsgeschlechter Thodo, Hoyke, Hoth; die Pfründen betragen 1 F. bis zu $3^1/_2$ Wispel [3]). Auch hier ist keine zentralisierte Kasse, es bestehen lauter Einzelpfründen, und selbst wenn ein Testator keine solche stiftet, sondern nur Geld vermacht, bestimmt er doch die Verwendung dieser Summen genau, ob zu Weizen- oder Gerstenbier, zu wieviel Ferkeln oder Semmeln auf einzelne Festtage, zu Holz und Torf [4]).

e. Pfarrkirchen und Vikarien.

Wenn es möglich wäre, den Sülzbesitz einzelner Pfarrkirchen und die Gründung von Vikarieen durch Wispelgut vollständig nachzuweisen, so würden sicher eine große Anzahl Fälle zusammenkommen. In Lüneburg handelt es sich dabei an erster Stelle um die Kirche von Modestorp [5]), zugleich ein Archidiakonat des Bistums Verden; die Pfarrkirche dieses Stadtteils ist St. Johannes geweiht und wird nach einem Testamente allein mit 3 Vikarieen bewidmet; von den 40 Nebenaltären und 160 Vikarieen, die nach von Hammerstein in ihr bestanden haben, sind sicher viele mit Salzrenten ausgestattet gewesen. Ebenso werden die zweite Pfarrkirche, St. Cyriak, die Kapellen der Spitäler und die des Rats am Markte sämtlich mit Salzlegaten bedacht. Außerhalb Lüneburgs sind Salzbriefe zu Vikarieen in fast allen Lüneburg nahe gelegenen Orten nachzuweisen, in Bardowiek, Ülzen, Boyzenburg, sehr zahlreich außerdem in den befreundeten hansischen Städten Lübeck und Hamburg, in Minden, Verden und Schwerin. Die Pfarrdörfer in der Nähe solcher Städte ziehen auch ihren Nutzen; so finden sich Salzbriefe für die Pfarre von Neuengamme bei Hamburg.

Die Bürger.

Neben den Herzögen und den alten Benediktinerklöstern St. Michaelis, Lüne, Königslutter, Scharnebeck und Walsrode treten schon frühe Bürger als Pfannenherren auf, wie bei der Salinverfassung zu erörtern war; sie überwiegen den Ritterstand bei weitem in Bezug auf Rentenerwerb. Von den 18 Pfannen und 90 Wispel in herzoglichen Verkaufsurkunden kommen 8 Pf. $2^1/_2$ dominia 20 Wispel samt großen Summen an Bremer Silber, Sonnabenden ꝛc. in Bürgerhände, und zwar ein hoher Prozentsatz nach auswärts; der Herzog scheint namentlich 1290—95 nicht allzuviel Sülzgut in die Gewere seiner eigenen Stadt gelangen lassen, sondern lieber hohe Preise in Lübeck erzielen zu wollen [6]). Das älteste Rentenverzeichnis zeigt überwiegend Bürgernamen [7]); Bürger halten sich als Sülzbegüterte neben den Prälaten bis in das Verzeichnis von 1449 und in die späteste Zeit. Ein Bürger verkauft nicht so oft paupertate coactus seine Renten wie ein Burgmann, und wenn, so arbeitet er sich doch leichter wieder empor, ist nicht wirtschaftlich so lahmgelegt wie der verarmte Ritter. Hanseatische Kaufleute vermitteln den

[1]) L. U. 569.
[2]) Stadtb. S. 144, 5.
[3]) L. U. 310.
[4]) L. U. 429. Isenh. 274.
[5]) L. U. 16, 274, 399, 572, 416 u. a.
[6]) $19^1/_2$ w kommen nach Lübeck, 4 nach Verden, 3 nach Ratzeburg u. s. f.
[7]) L. U. 88a, darunter Joh de Peine, 1294 als Braunschweiger Bürger genannt; bemerkenswert sind auch Hartwic braxator, Hogerus carnifex, die uxor sacerdotis de Hauthorpe, ein Stesouwe de Saltwidele, dessen Geschlecht 1362 nach Walsr. 170 in Salzwedel zu verfolgen ist, und eine vidua in Brokhovede.

Digitized by Google

Rentenumsatz in Städten und mit Klöstern ähnlich wie die Bankiers von heute den Verkauf von Aktienpapieren[1]). Der Wohlstand der Bürger, ihr Bedürfnis nach Behaglichkeit des Lebens auch in Kloster, Kapitel und Spital ist endlich der breite Kanal, durch den der Kirche allmählich die Menge der Sülzgüter zuströmt. Von Bürgern an die Kirche verschenkt werden nachweislich bis 1370 4 Pfannen, $4^1/_2$ dominia, rund 48 Wispel und 50 ℳ Renten, an Kleriker verkauft gut 12 Wispel. Dabei ist zu bedenken, daß ein gut Teil der Kleriker aus dem Bürgerstande stammt.

Während bei den Rittern mehr Lehn- als Allodialbesitz auf der Sülze begegnet, ist letzterer bei den Bürgern die Regel; ihre Pfannen sind pecunia legitime comparatae[2]). Der Kleriker Thebald, der 1218 labore proprio[3]) eine Pfanne erworben hat, scheint bürgerlichen Standes zu sein, und 1233 schon kann ein Albertus cives[4]) dem Kloster Doberan eine Pfanne wiederverkaufen. Noch eine andere Methode des Erwerbs scheint bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts vorgekommen zu sein: die Behauptung von Eigentum infolge gewohnheitsmäßiger Inhaberschaft. 1227 sind der Bürger Olbern und seine Söhne nur provisores[5]) der Pfannen des Michaelisklosters, 1244 aber erscheinen sie bei denselben Pfannen mindestens als Eigentümer des einen Wispels, den der Sohn Olberns bei seinem Eintritt ins Kloster zur Präbende[6]) mitbekommt. 1264 ist offenbar ein Streit im Gange gewesen[7]), bei dem die Familie Olbern Eigentumsrecht über alle 4 Pfannen beansprucht haben wird, ein Recht, das das Kloster auch insofern anerkennt, als es dem Olbern 11 ℳ Silber als Abschlagzahlung gibt und einen Sohn Olberns mit einem Teil der Pfannengüter ausgestattet im Kloster aufnimmt. Es ist ja möglich, daß die Familie schon 1227 die 4 Pfannen als Allod[8]) besaß und dem Kloster als Zins aus diesen 10 w Flutgut zu liefern hatte, daß die Olberns deshalb als provisores, d. h. als Gesamtpächter der klösterlichen Sülzgüter bezeichnet werden, dann hätte das Kloster mit der Zeit widerrechtliche Eigentumsansprüche erhoben. Nach den Urkunden aber ist das Gegenteil wahrscheinlicher: daß der Salzsieder Olbern aus jahrelanger Besiedung und erhöhter Pachtzahlung ein Eigentumsrecht herleitete und dies bis zu einem gewissen Grade auch durchsetzte. Zwei andere Fälle scheinen ebenfalls in diese Kategorie zu gehören: der Streit des Michaelisklosters mit dem Schuster Rikward und das Vermächtnis des Sülfmeisters Jordanus filius Ade. Im ersteren Falle wird vom Stadtgericht das Eigentumsrecht dem Kloster zugesprochen, und Rikward muß versprechen, kein anderes Recht an den Pfannen geltend machen zu wollen, als er durch Huld des Abts und Konvents erlangen könne; die Pfannen soll er dafür zeitlebens inne = in Besiedung haben, dem Abt dafür wohl an „Freundschaft" 10 ℳ zahlen und den Mönchen Stiefel liefern[9]). Jordanus, Sülfmeister des Klosters Walsrode, von dem er lebenslang

[1]) L. U. 98, 100, 105, 213.
[2]) L. U. 31.
[3]) L. U. 38.
[4]) Mekl. I. 416.
[5]) Mich. 43.
[6]) Mich. 54.
[7]) Mich 89.
[8]) 1247 Mich. 57 kauft der Abt zu St. Michaelis vom Bürger Offeko 1 Pfanne in Alberdinge, demselben Hause, in dem 2 Pfannen des Olbern liegen. Offeko ist vielleicht Deminutiv von Olbern.
[9]) 1239 L. U. 62.

Digitized by Google

3 Pfannen in Pacht gehabt hat, verschreibt dem Kloster auf dem Totenbette 2 ℳ Zins in einer vierten Pfanne, die ihm gehört, weil er viele Jahre lang dem Kloster Schaden zugefügt habe [1]) — vielleicht behauptete er einst sein Sülfmeistertum durch widerrechtliche Inanspruchnahme der vierten Pfannenherrschaft [2]). Von 1250 ab erscheinen die Eigentums- und Pachtverhältnisse gerichtlich so sichergestellt, daß kein Übergang mehr von dem einen zum andern stattfindet. Wenn Heinrich Lange, der Geschichtschreiber des Prälatenkriegs, davon spricht, daß er Pfannen in der were gehabt habe, so denkt er nicht entfernt an eine Behauptung von Eigentum, sondern an sein Siederecht [3]). Der Kreis der Sülfmeisterfamilien war eben schon geschlossen und bedurfte keiner herschop mehr zur Festhaltung seiner Pachtgerechtigkeit.

Weiblicher Besitz.

Bemerkenswert ist, daß die Sülzgüter, Pfannen sowohl wie Wispelrenten, sich genau so in weiblicher wie in männlicher Linie vererben, daß außer den dominae auch eine ancilla [4]) Flutgut kauft. Die Frau muß stets zu Verkauf und Schenkung ihre Zustimmung geben; die Schwestern erben ihren Teil an Renten wie die Brüder [5]). Deshalb müssen auch Eheleute sich gerichtlich gegenseitiges Erbrecht für den Notfall ausbedingen [6]). Mancher Wispel Flutgut kommt als Erbteil der Frauen nach auswärts [7]).

Gesamtbesitz.

Der bürgerliche Gesamtbesitz an Sülzgut beträgt 1295
11 Pfannen 9 dominia $88^{11}/_{12}$ Wispel
62 ℳ und etliche Schillinge Renten.

1370
15 Pfannen $25^{2}/_{3}$ dominia $136^{1}/_{6}$ Wispel
und fast 137 ℳ an Renten.

Davon kommen mehrere Pfannen und 8 Wispel, sowie Sonnabendspfennige auf Lübecker, $9^{1}/_{2}$ w und eine Pf. auf Hamburger, 3 w und eine Pf auf Braunschweiger Bürger; sporadisch findet sich Rentenbesitz bei Verdener, Salzwedeler, Schweriner und andern Leuten [8]). Welch gewaltiger Reichtum an Sülzgütern sich in einer Familie anhäufen konnte, erhellt aus dem Testamente Heinrichs von der Möhlen [9]). Er vermacht allein 1 herschop, 8 choros und 31 ℳ censuales ohne seine domus lapidea und anderes.

Verwendung der Renten.

Wie genau die Lüneburger Renten unseren heutigen Obligationen entsprechen, und wie sehr ihre Verwendung damals Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft bedeutet, dafür sind zwei Tatsachen besonders bezeichnend, daß sie zur Altersversorgung und zu Erbschaftsauseinandersetzungen so stark herangezogen und zur Fahrhabe gerechnet werden [10]). Witwen, unverheiratete Töchter, geistliche Söhne und alte Leute werden damit sozusagen eingekauft.

---

[1]) 1250 L. U. 73.
[2]) Nicht durch zu niedrige Pachtzahlung, denn die von ihm geleisteten 2 last werden 1257 Walsr. 47 bestätigt.
[3]) Siehe S. 27.
[4]) Ungedr. L. U. von 1310.
[5]) 1352 Stadtb. 139, 10.
[6]) Stadtb. 145, 30.
[7]) Mekl. IX. 6310, Stadtb. 145, 25 u. a.
[8]) L. U. 116, 273. Walsr. 170. Stadtb. 145, 25. Mekl. IX. 6310. X. 6729.
[9]) 1361 Ifenh. 226 und 274.
[10]) L. U. 569a will her Heyne Miles sine dochter mit 1 w oldes vloethgudes beraden hebben.

Digitized by Google

Ein Salzbrief als Witwenleibgedinge kommt häufig vor[1]) und nur deshalb nicht öfter, weil das Salzgut Eingebrachtes und so wie so der Frau Erbe ist. In den durchgesehenen Urkunden werden allein 40 Töchter mit Renten ausgestattet, jede durchschnittlich mit $^1/_2$ Fuder. Man sollte meinen, die Klöster wären bald wohlhabend genug geworden, um auch mittellose Schwestern anständig verpflegen zu können, aber mitunter erstehen Nonnen mit eigenem Gelde noch eine Rente zur Aufbesserung ihrer Präbende[2]). Die Einführung der Töchter in ein Kloster scheint für eine wohlhabende Lüneburger Familie ein ähnliches Fest wie eine Hochzeit gewesen zu sein; der Rat sieht sich wenigstens berufen, Luxus dabei zu verbieten[3]). Die jüngeren Söhne der Ratsfamilien reihen sich mit ihren reichen Wispelpfründen völlig ebenbürtig neben die der Adligen in den Kapiteln von Verden, Lübeck, Hamburg, Ratzeburg, Hildesheim und dem Archidiakonat von Modestorp, vor allem in Bardowiek[4]). Alternde Leute erkaufen sich eine Versorgung[5]) durch Salinbriefe. In einer Urkunde von 1271 wird genau auseinandergesetzt[6]), wie ein alterndes Ehepaar samt der noch älteren Schwiegermutter sich gegen Überlassung eines w Salz und eines Hauses in das Kloster Lüne begibt, wo offenbar die Töchter des Paares als Nonnen leben. Es klingt ganz behaglich, wie die Leutchen sich ausmachen, daß ihnen das Kloster 2—4 Kühe füttern, auch jährlich ein paar Schweinchen fettmachen soll, wenn sie Lust hätten, sich solche zu kaufen, weniger anmutend, daß der Mann beim Klosterpropst, die Frau samt Schwiegermutter „nach Art der andern Nonnen" speisen soll. Es wird wieder aus diesen Urkunden ersichtlich, wie die mittelalterliche Kirche jene Leistungen verrichtete, die bei uns Lebensversicherungen, Invalidenkasse und Krankenhäuser übernehmen.

Aber nicht nur zu größeren Kapitalanlagen werden die Rentenbriefe verwendet, sondern gerade für kleine Legate und bare Auszahlungen sind sie bei Testamentsvollstreckungen fast unersetzlich. Dazu macht die Sicherheit des Flutguts die Sülzbriefe geradezu zu mündelsicheren Papieren, in denen sich das Vermögen Verwaister vielfach angelegt findet. So wird ein Knabe für den jährlichen Ertrag eines Rentenbriefes in Pension gegeben[7]); ist er erwachsen, so soll das Erbe zur Gründung einer Vikarie, die ihm zuteil werden muß, verwendet werden[8]). Reiche Bürger zeigen sich oft gutmütig; sie begaben nicht nur ihre Nichten im Kloster[9]), sondern auch deren Freundinnen, jede genau[10]); sorgfältig wird der collectrix oder priorissa eine kleine Vergütigung für Verwaltung der Salzhebungen ausgesetzt[11]). Gern verschreiben

---

[1]) Z. B. Stadtb. 104, 9 über $^1/_2$ dom. und 2 Fuder.

[2]) L. U. 506 tun sich 8 Nonnen deshalb zusammen, Walsr. 170 5 Nonnen zu $^1/_2$ Fuder.

[3]) L. U. 562 Wanne men en kind to kloster voren scal unde kleden buten der stad, dar magh to hebben veer vrouwen, 4 meghede, 4 birider, twe waghene unde nicht meer. Bei dem bloßen Eintreten von Kindern in die Klosterschule gibts nur einen Wagen.

[4]) Stadtb. S. 196 Hartw. de Salina, Verdensis et Hamburgensis ecclesiarum canonicus. L. U. 280, 399, 613. Schlöp. S. 240, 241, 265 u. a.

[5]) Der Küster des Spitals bedingt sich eine Präbende darin aus L. U. 264 u. a.

[6]) L. U. 109.

[7]) Stadtb. 38, 1 für 15 ℳ Hamburg. in expensis et in omnibus necessariis tamdiu, quousque parentes et amici sui decreverint et puer sibi ipsi preesse valeat.

[8]) L. U. 329. Mell. IX. 6310.

[9]) Ifenh. 226 H. de Molendino 7 Nichten mit über 3 w.

[10]) Walsr. 141 die comita jeder Tochter.

[11]) Walsr. 160 2 solidi und andere Urkunden.

Digitized by Google

Teſtatoren den Nonnen gutes Bier für eine Anzahl Schillinge jährlich[1]); ein fürſorglicher Vater ſtiftet Tranlampen für die Schlafſäle[2]), eine verſtändnisvolle Dame Geld zu vorſchriftsmäßigen Hemden[3]), ein Herr Körbe mit Feigen, Öl und Pfeffer[4]). Die Memoriengebete werden den Klöſtern meiſt mit einem servicium, d. h. einer guten Mahlzeit für alle Inſaſſen, an dem Sterbetage des Stifters vergolten[5]). Sehr ſtattlich wünſchen die reichen Bürger ihre Memorien gehalten; der Prieſter muß im Chorhemd bei der Meſſe erſcheinen[6]); ſo und ſoviele Knaben ſollen ſingen[8]), die Nonnen und Siechen der Spitäler fleißig und ernſtlich beten[7]), der Glockenläuter ſein Amt üben[8]). Dafür werden mit peinlicher Genauigkeit für jeden, der bei der Memorie beſchäftigt iſt, kleine oder große Legate beſtimmt, wie ſie die Teilbarkeit der Bareinkünfte zuläßt[9]). Aber wehe, wenn nicht alles ſo ausgeführt wird, wie der Teſtator es wünſcht! Dann ſoll der betreffende Prieſter ſeiner Pfründe verluſtig erklärt werden[10]); die Familie Slepegrell, die einen Altar ſtiftet, darf den Prieſter wechſeln, wann ſie will[11]). Der Rat oder ein Bürgermeiſter ſoll häufig die Verwendung der Legate kontrollieren helfen und ſpäter das Patronat der geſtifteten Vikarieen übernehmen[12]); erſtens traut der Bürger dieſem beſſere Geſchäftsführung zu, und zweitens wird der Rat die Vikarie in der Familie des Stifters tunlichſt laſſen, denn dieſe gehört ihm an[13]).

Während der Wohlſtand der Lüneburger Bürger, die Behaglichkeit ihrer Lebensführung und ihr barmherziger Sinn in den Urkunden ſehr wohl zum Ausdruck kommen, finden ſich nur ſehr wenige Spuren geiſtiger Intereſſen. Einmal nur wird für eine Pfründe ein ſtudierter Mann gewünſcht[14]), einmal nur einem Knaben eine gelehrte Erziehung ausgemacht[15]). Aus dieſem Schweigen läßt ſich jedoch kein zutreffender Schluß ziehen. Bald nach 1370 zeigt die Stadt ein reges Intereſſe für die Schule, und die Schönheit der alten Lüneburger Kirchen iſt ohne ein reiches Gemütsleben der Bürger nicht denkbar. Hierhin gehört wohl auch das Vermächtnis manches Nönnleins, die Erträge ſeines Viertelfuders Salz möchten nach ſeinem Tode zu Lichtern[16]) für den Tag Allerſeelen beſtimmt werden.

---

[1]) Ifenh. 226 von ½ w unicuique domine ... singulis diebus in quadragesima unam quartam ..... quanto melior fieri poterit. und andere Urkunden.
[2]) Ifenh. 275.
[3]) Ifenh. 202 ad camisias sue regule condecentes.
[4]) Ifenh. 275.
[5]) Ifenh. 274 ½ w zu 5 servicia procuranda prout pingwius inde possint. Viele andere Urkunden.
[6]) Ifenh. 226. 30 presbiteri sancti Iohannis seniores, et si tot presentes non sint, sumet (commissarius) ab extra, ut numerus compleatur, qui cum superpelliciis sint. Auch Ifenh. 274
[7]) L. U. 452. Ifenh. 274 Presbyter ... infirmos ... hortabitur, ut pro mei et uxoris mee ac omnium fidelium animabus supplicent diligenter.
[8]) Ifenh. 226 quinque scolaribus et campanario cuilibet 3 denarios
[9]) Ifenh. 274 außer den 2 Kaplänen, dem scolari, dem Glöckner, der Äbtiſſin, der Schatzmeiſterin auch den 2 cantricibus ihre Denare
[10]) Ifenh. 274. Plebanus sancti Iohannis ... et notarius consulum ... debent eum ammovere et uni alteri ydoneo sacerdoti (die Pfründe) committere.
[11]) Walsr. 139. Für den Altar ſoll en sunderlike capellan angeſtellt werden, de eme und dem convente behaghet, den se aff edder tosetten moghen, wan id en behaghet.
[12]) Ifenh. 226.
[13]) L. U. 583.
[14]) Ifenh 226 vir literatus.
[15]) Ifenh 274 1 Fuder für Studienjahre.
[16]) Walsr. 170 u. a.

Digitized by Google

Vorbemerkungen zu den statistischen Nachweisen.

Bis 1323 einschließlich können diese Angaben den Anspruch auf eine gewisse Vollständigkeit erheben, denn alles meines Wissens überhaupt zugängliche Material ist bis dahin benutzt worden. Von 1324 an fehlen die in Lüneburg noch lagernden ungedruckten Urkunden.

An Kleriker übergegangenes Gut ist bei der Summierung stets als Kirchengut gerechnet, da es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Kirche verbleibt. Ebenso sind Schenkungen an Spitäler, Kalande ꝛc. unter das Kirchengut eingestellt, falls sie nicht besonders gekennzeichnet werden konnten.

Wenn bei den Preisen nicht puri bemerkt ist, hat man stets Denare zu verstehen, lübische, hamburgische, bremische. am häufigsten die lüneburgische Mark. Die Schwankungen dieser Geldwerte konnten nicht gekennzeichnet werden; die Mark ist durchschnittlich zu 16 solidi gerechnet, das Talent zu 30 Mark.

Die alphabetische Reihenfolge der Häuser ist in Übereinstimmung mit dem Registrum von 1474 bei Staphorst gegeben. Philologisch richtig ist die Anordnung des Registrum nicht, aber da die Identität der Häuser mit Ausnahme der Berndinge und Bernings feststeht, ist sachlich wenig dagegen einzuwenden. Für die zweifelhaften Häuser folgt hier ein Verzeichnis der Namensformen.

1260	Volger	Nr. 85	Berdinge.
1262	„	„ 88	Berdige.
„	„	„ 88a	Berdige inferior.
1263	Leverk.	„ 60	Barbenge.
1265	Volger	„ 98	Berdinghen superior proxima Woldercinghe.
1266	„	„ 99	Berdinge apud Brochusen.
1267	„	„ 100	Berdinge sita versus Woldercinge.
1269	Leverk.	Nr. 202, 204	Berdinge sita versus Woldercinge.
1275	Volger	„ 115, 116	Berdinge superior.
1282	„	„ 140	Bernendinge (1 w).
1288	„	„ 160	Berdinge inferior.
1289	Leverk.	„ 312	Bernendinge (3 w).
1294	Lüb. II.	„ 90	Berndinge media.
1297	Volger	„ 223	Berdinge superior.
1299	ungedr. L. Urk.		Berdinge apud puteum.
1300	Leverk.	Nr. 380	Bardinghe versus Wolderzinge.
„	„	„ „	Bernedinge (3 w noviter emptos).
„	„	„ „	Berendinge (1 w).
1301	Volger	„ 243	Berdinge inferior.
1322	„	„ 304	Berndinge apud Brochusen.
1331	„	„ 353	Berninge.

Digitized by Google

Statistische Nachweise.

Erklärung der Siglen.

Lose Renten sind solche, bei denen das Haus nicht angegeben ist.

Die Urkunden ohne jedes Abzeichen sind entnommen aus . . . . . Volger, Urkunden der Stadt Lüneburg.

Die mit * sind . . . . . ungedruckte Lüneburger Urkunden.

a bedeutet . . . . . Hamburg.
b „ . . . . . Isenhagen.
c „ . . . . . Leverkus.
d „ . . . . . Lübeck.
e „ . . . . . Marienrode.
f „ . . . . . Mellenburg.
g „ . . . . . Michaeliskloster.
h „ . . . . . Schlöpke.
i „ . . . . . Stadtbuch.
k „ . . . . . Sudendorf.
l „ . . . . . Verden.
m „ . . . . . Walkenried.
n „ . . . . . Walsrode.

Zuerst steht stets Verkäufer oder Geber, dann Empfänger.

H = Herzog, K = Kirche, Cl = Cleriker, R = Ritter, B = Bürger.

— bedeutet Schenkung oder Verleihung, × bedeutet Verkauf, mit | nur auf Lebenszeit, mit ✝ unter Zustimmung des Herzogs.

Pf = Pfanne, F = Fuder, w = Wispel, r = Rump, do = dominium, m = Mark, s = Schilling, solidus, t = talentum, Pfund.

Unten ist unter den Summen des Gesamtumsatzes zuerst das frühere Herzogs-, Ritter-, Kirchen- und Bürgergut berechnet, daher das Zeichen F vor H usw., zuletzt das jetzige Ritter-, Kirchen- und Bürgergut hinter J.

Rückkaufgut gehört stets zum herzoglichen Besitz.

351 294

Digitized by Google

	Benninge	Berdige (apud puteum)	Berdige (versus Woldertz., Superior)	Berdige (apud Brokh., Inferior)	Berderdu
1231					
1238					
1248					
1249					
1250					
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260		3 mesae B ⨯ B			
1261					
1262				1 w B	
1263					
1264					
1265			1 Pf H ⨯ B		
1266				1 w H ⨯ B	
1267			1 Pf H ⨯ B siehe 1265		
1268					
1269			c 1 Pf B ⨯ K ↓		
1270					
1271					
1272					
1273					
1274					
1276			1 Pf H ⨯ B, 2 Pf H ⨯ B		
1276					
1277					
1278					
1279					
1280					
1281					
1282					1 w R ⨯ B
1283					
1284					
1285					
1286					
1287					
1288				1 m R ⨯ Cl	
1289					3 w H ⨯
1290					
1291	1 Pf 1 F R ⨯ B				
1292					
1293					
1294	½ w R ⨯ K, * 1 do 1 F B ⨯ K	2½ w R ⨯ B			
1295					
1296					
1297			½ Pf B ⨯ B		
1298					
1299		* 1 m B ⨯ B			
1300			c 1 Pf siehe 1265		c 4 w siehe 12
Sa.	1 Pf 1 do 1⅙ w	3 mesae 2½ w 1 m	5½ Pf	2 w 1 m	4 w
H			5 Pf	1 w	4 w
„ R	1 Pf ⅚ w	2½ w 1 m		1 m	1 w
„ K					
„ B	1 do ⅓ w	3 mesae	1½ Pf	1 w	
R					
„ K	⅚ w 1 do		1 Pf	1 m	4 w
„ B	1 Pf ⅓ w	3 mesae 2½ w 1 m	4½ Pf	2 w	

…usen	Breminge	Bovinge	Brokhusen	Butzinge
	1 F K × Cl, 2 m R × Cl ↓			f 1 Pf B × K
	$1\frac{1}{3}$ w B		$\frac{1}{3}$ w B, 1 F, 1 w $\frac{1}{2}$ F B, 1 F R	4 F, 2 F B
				f 2 w 1 F K
	f 1 F K 2 m K siehe 1231			
	$\frac{1}{2}$ w K × K			
H × B				
		2 w R × K		
…us Cl				f 1 Pf siehe 1283
		1 F R — K		
	2 w H × K, 2 w H — Stadt			
			$1\frac{1}{2}$ w H × K	
		$\frac{1}{2}$ w B × Cl, g $\frac{1}{2}$ F R × K		
				* 1 F B × B, * 1 F R × B
		c 1 w R × Cl	c $1\frac{1}{2}$ w siehe 1293	c 1 m K
…$\frac{1}{2}$ w	$6\frac{1}{3}$ w 2 m	4 w	$3\frac{5}{6}$ w	1 Pf 5 w 1 m
… w	4 w		$1\frac{1}{2}$ w	
	2 w	$8\frac{1}{2}$ w	$\frac{1}{3}$ w	$\frac{1}{3}$ w
… w	$1\frac{1}{6}$ w			$2\frac{1}{3}$ w 1 m
	$1\frac{1}{2}$ w	$\frac{1}{2}$ w	2 w	1 Pf $2\frac{1}{3}$ w
			$\frac{1}{3}$ w	
… w	$2\frac{5}{6}$ w 2 m	4 w	$1\frac{1}{2}$ w	1 Pf $2\frac{1}{3}$ w 1 m
… w	$3\frac{1}{2}$ w		2 w	$2\frac{2}{3}$ w

Digitized by Google

	Cluvinge, Sup.	Cluvinge, Infer. (aliud)	Codsinge	Deyinge	Deniquen
1200					
1205	n 2 Pf R — K Gighingi?				
1231					
1233					
1243					1 w B —
1250	2 Pf K				
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257	Siehe 1250			½ last u. Rente K	
1258					
1259					
1260					
1261					
1262			1 F B, 1 w B	1 w B, 1 F B	1 w
1263	c 1 Pf K			f 1 w K	
1264	c 1 Pf Cl — K siehe 1263				
1265	f 1 Pf R × K ↓				
1266					
1267		½ w B × B			
1268		2 F 2 m B × K			
1269					
1270					
1271			1 w B — K		
1272					
1273					
1274					
1275					
1276					
1277		2 t B — K			
1278					
1279					
1280					
1281					g 1 w R
1282		* 1 do ½ w B × K			
1283					
1285	2 m R × K ↓ ½ F B × B				2 m R ×
1286					
1287				1½ w H × K	
1288	3 F 3 sus B	f 1 Pf K		* ½ F B — K, * ½ F B — K	
1289	n 1 w R × B ↓				
1290					
1291		1 w H × K			
1292					
1293			½ w H × B, 1 w H × B		
1294			1 w B × K ↓		
1295					
1296					
1297					
1298					
1299				* ½ w Cl × B	h ½ w K
1300				* ½ F B × Cl	
Sa.	1 Pf 5 w 1 m	2⅔ w 1 Pf 1 do 62 m	4⅚ w	½ last 4⅚ w	3½ w
F H		1 w	2½ w	1½ w	2 m
„ R	⅓ w				1 w 2
„ K	2⅓ w 1 m	1 Pf		1½ w ½ last u. Rente	½ w
„ B	1 Pf 2⅓ w	1⅔ w 1 do 62 m	3⅓ w	1⅚ w	2 w
J R					
„ K	1 Pf 2⅓ w 1 m	1 Pf 2⅙ w 62 m 1 do	2 w	½ last, Rente, 3 w	2½ w
„ B	2⅔ w	½ w	2⅚ w	1⅚ w	1 w

Dörntzinge, Sup. (Dernetsinge)	Dörntzinge, Inf.	Ebbinge	Ebbetzinge
2 Pf B X — K			
	2 Pf K		
	2 Pf K X Cl		
1 m K			
	1/2 w, 2 1/2 w, 1/2 w B		1 F B
			a 1 w B — K
	g 2 m B		
* 1 do	1 F B X K	1 w R X B, * 1 F B X K 2 w Cl — K	
1 w Cl — K			
1/2 w H — R, 1 w H X B 1 w H X K	n 1/2 w H — K, d 1/2 w B X K		f 1/2 F Cl X B
	f 1/2 Pf K X K		* 1/2 F B X K
1 w H X K			
2 Pf 4 1/2 w 1 m 1 do	4 1/2 Pf 4 5/6 w 2 m	3 1/2 w	1 2/3 w
3 1/2 w	1/2 w	1 w	
1 w 1 m	4 1/2 Pf	2 w	1/6 w
2 Pf	4 1/3 w 2 m	1/3 w	1 1/2 w
1 w			
2 Pf 2 w 1 m	4 1/2 Pf 1 1/3 w	2 1/3 w	1 1/6 w
1 w	3 1/2 w 2 m	1 w	1/2 w

Digitized by Google

	Edinge	Egberdinge	Egetinge	Elverdinge	Enning
1227				g 2 Pf K	
1238					
1247				g 1 w 1 ℌ B — K, 3 m K	
1249					
1250					
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260					
1261					
1262	2 ℌ, 2 ℌ B				
1263					
1264				2 Pf siehe 1227	
1265					
1266					
1267					
1268					
1269					
1270					
1271					
1272					
1273					
1274					
1275					
1276					
1277					
1278			* 1 ℌ B ✕ B		
1279					
1280			$^1/_2$ w B — K		
1281					
1282				k 3 w H ✕ B	k $1^1/_2$ w H ✕
1283					
1284					
1285					
1286					
1287	1 ℌ B — K				
1288			g $^1/_2$ w K		g 8 s K
1289					
1290					
1291					
1292		$1^1/_2$ w K ✕ Cl			
1293		g 1 m Cl — K	2 w H ✕ B		
1294		1 ℌ R ✕ K			
1295					
1296					
1297					* $1^1/_2$ ℌ B
1298		2 ℌ R ✕ K			
1299					(1300) * 1 ℌ B
1300	c $1^1/_2$ w K ✕ K				g 2 m 10 s K
Sa.	$2^1/_6$ w	$2^1/_2$ w 1 m	$3^1/_3$ w	2 Pf $4^1/_3$ w 3 m	2 w 8 m 2 s
ℌ H			2 w	3 w	$1^1/_2$ w
„ R		1 w			$^1/_3$ w
„ K	$^1/_2$ w	$1^1/_2$ w 1 m	$^1/_2$ w	2 Pf 3 m	3 m 2 s
„ B	$1^2/_3$ w		$^5/_6$ w	$1^1/_3$ w	$^1/_6$ w
∑ R					2 m 10 s
„ K	$^5/_6$ w	$2^1/_2$ w 1 m	1 w	2 Pf $1^1/_3$ w 3 m	$^1/_3$ w $^1/_2$ m
„ B	$1^1/_3$ w		$2^1/_3$ w	3 w	$1^1/_2$ w

Digitized by Google

...ringe	Everinge	Eninge	Geminge	Gererdinge
	c 1 w Cl — K (Brunig.)			
		n K Lieferungen		
w K				
		1_2 w B		2^1_2 w B
	f 1 w K siehe 1283			
H B ⨯ K				1 w 1 F B — K
		24 s B ⨯ K		
			d 1_2 w B ⨯ B	
		1^1_2 w B ⨯ K	1 w R ⨯ B, 1 w R ⨯ K	
	1^1_2 w H ⨯ B 1^1_2 w B ⨯ K			
	* 1 w R ⨯ B		1 1 F K ⨯ B	
w 2 Bf	5 w	2 w 1^1_2 m	2^5_6 w	3^5_6 w
	1^1_2 w			
1 w	1 w		2 w	
2 Bf	1^1_2 w	2 w 1^1_2 m	1^1_2 w	3^5_6 w
w 2 Bf	2^1_2 w	1^1_2 w 1^1_2 m	1 w	1^1_2 w
	2^1_2 w	1^1_2 w	1^5_6 w	2^1_2 w

Digitized by Google

	Glusinge	Gosletzinge	Grevinge	Honovere	Henrin
1226					3½ F Cl
1231					
1248					
1249					
1250					
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260					
1261					
1262				2 w B	
1263					
1264		1 do 1 F R × B			
1265					
1266					
1267					
1268		* 1 do 1 F R × B			
1269					
1270					
1271					
1272					
1273	½ w B × K				
1274					
1275					
1276					h 1 w B
1277					
1278					
1279					
1280					
1281				g 1½ F K × B ↓	
1282					
1283					
1284					
1285					
1286					
1287				g 1 m R — K	
1288					1 m Cl
1289	2 w H × K				
1290					
1291					
1292				* 1 do R × K	
1293				3 w H × B	
1294				3 w H × K	1 Pf H ×
1295	½ F R × B				
1296					
1297					
1298	g 2 m K × B				
1299			1 ½ F R × Cl		
1300			a 1 w Cl × K		
Sa.	2⅔ w 2 m	2 do ⅔ w	1⅙ w	8½ w 1 m 2 do	2⅙ w 1 m
F H	2 w			6½ w	1 Pf
„ R	⅙ w	2 do ⅔ w	⅙ w	1 m 2 do	
„ K	2 m		1 w	½ w	1⅙ w 1
„ B	½ w			2 w	1 w
J R					
„ K	2½ w		1⅙ w	1 m 2 do 3 w	1 m 2½
„ B	⅙ w 2 m	2 do ⅔ w		5½ w	1 Pf

Digitized by Google

Hinxt	Hovinge (Hug.)	Huninge	Huttinge	Kempinge
				1 Pf R
		g 8 s B — K		
1 w K				
w B, 1½ w K	f 1 Pf Herz. v. Mekl. × K		½ F B	
	f 1 Pf siehe 1262			
	1 Pf H × B			
Cl — K				
			g 2 m K	
	1 Pf B × K			
	f 1 Pf K siehe 1262			
				1 Pf R × K
			l 1 w B × K	1 Pf R × K ↓
	3 w H × K			
			f ½ w B — K	
			1 w R × Cl ↓	2 w R × Cl ↓, 2 w Cl × R
w K × B				
R × K ↓			½ w H × Cl	
			c 1½ w K	
⅔ w	3 Pf 3 w	½ m	2 m 4⅔ w	3 Pf 4 w
1 w	2 Pf 3 w		1½ w	1 Pf 2 w
1 w			1 w	8 Pf 2 w
⅔ w			1½ w 2 m	2 w
½ w	1 Pf	½ m	1⅔ w	
				1 Pf 2 w
½ w	2 Pf 3 w	½ m	4½ w 2 m	2 Pf 2 w
⅙ w	1 Pf		⅙ w	

Digitized by Google

	Loteringe	Ludolfinge	Memminge	Mettinge	Munt
1230				1 Pf R ⨯ Cl ↓	
1231				1 Pf R ⨯ K ↓	
1234					
1243					
1248					
1250					
1252					
1253	1 Pf R K ↓				
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260					
1261			• 1 w R ⨯ B, B — K		
1262				1½ w B	2 F
1263				c 2 Pf K siehe 1230 u. 31	
1264			12 s Cl — K		
1265					
1266					
1267					
1268					
1269					
1270					
1271	2 m 7 F B ⨯ B				
1272					
1275					
1274					
1275					
1276					
1277					
1278					
1279					
1280					
1281					
1282	c 4 F B ⨯ Cl				
1283					
1284					
1285					
1286					
1287		• 1 F B ⨯ K			
1288					f 2 F B
1289			1 w H ⨯ K		d 1 F B
1290			b 1 F B — K		
1291					
1292					
1293					
1294					
1295					
1296			g 1 F R ⨯ Cl		
1297					
1298					
1299					
1300		c ½ w B ⨯ Cl	c 1 w K siehe 1289	c 2 Pf siehe 1263	
Sa.	1 Pf 2 m 8⅔ w	⅚ w	2⅔ w ¾ m	2 Pf 1½ w	1⅔ w
F H	1 Pf		1 w	2 Pf	
„ R	1 Pf		1⅓ w	2 Pf	
„ K			¾ m		
„ B	2 m 8⅔ w	⅚ w	1⅓ w	1½ w	1⅔ w
J R					
„ K	1 Pf 1⅓ w	⅚ w	2⅔ w ¾ m	2 Pf	1 w
„ B	2 m 8⅓ w			1½ w	⅔ w

Digitized by Google

…eninge	Soderstinge	Starthusen h 1218, 1 panst. K	Udinge	Utinge
	1 w R — K			
				g 1 w K
	2 m K × K			
	Rente Cl — K			
				g siehe 1248
…w, 1 F B	2 F B			1 w B
	½ w B — K			
	1 Pf B — K			
	g 4 s K × K	g 1½ F K × B ↓		
			k 3 w H × B	
	1 w K			
	½ w R × B		1 Pf B × K	
	* ½ w B × B		g 1 F R × Cl	
	3 w H — K			
	3 w K	1 F R × B ↓		
		½ w Cl — K		½ w Cl — K, i ½ w Cl × K
		b ½ F R × Cl ↓	g 1 F Cl — K	
	d ½ w B × K			
				i ½ w B
	b 8 s K × K			k ½ w K × K
	c 2 m K siehe 1253			
⅚ w	1 Pf 10⅔ w 2¾ m	1 Pf 1½ w	1 Pf 3⅔ w	4 w
	3 w	1 w	3 w	
	1½ w	½ w	⅓ w	
	4 w 2¾ m	1 w 1 Pf	⅓ w	2½ w
⅚ w	1 Pf 2⅙ w		1 Pf	1½ w
	1 Pf 9 w 2¾ m	1 Pf ⅔ w	1 Pf ⅔ w	2½ w
⅚ w	1⅔ w	⅚ w	3 w	1½ w

Digitized by Google

	Velinge	Volquardinge (ap. Bovinge und Erderinge)	Woldertzinge	Lose Renten
1205	n 1 Pf R X K ?			1135 $1^1/_2$ w H — K
1218		1 Pf Cl — K, 1248 ↓		
1226		1 Pf Cl — K		
1227			g 2 Pf K	1 m Cl — K, 1230 1 Pf K
1239		2 Pf B K		1235 1 Pf H — K, 1247 1 t H —
1250	1 Pf K			g 1251 1 w K X K, g 4 m Cl X
1252				
1253				
1254				
1255				
1256				
1257	Siehe 1250			
1258				
1259				g 1 ℌ R — K
1260				3 sus von jedem Hause B X B
1261		g 1 Pf 2 ℌ Cl X K		1 w K X B ↓
1262				
1263		f 1 Pf siehe 1248		
1264			2 Pf siehe 1227	
1265				1 Pf H X B
1266				
1267				18 m Herz. v. Mekl. — K
1268				
1269				
1270				
1271				
1272				
1273				f 2 do R X K
1274				
1275				h 1 w Cl — K ↓
1276				1 w B — K
1277				
1278				
1279				
1280				
1281				g 1 ℌ R — K, 1 Pf B X B
1282				3 w H X K
1283				
1284				
1285		1 $^1/_2$ w B X Cl		
1286				
1287		* 1 ℌ B — K		
1288				
1289				1 w H — K
1290	1 w H X Cl, * 1 Pf B X B			2 w H — K
1291				1 w H X B, $1^1/_2$ w B X Cl, 1 1 ℌ B X B, 1 w
1292				1 $^1/_4$ w B X B
1293				1 ℌ R X B, 1 $1^1/_2$ w 1 ℌ B X R
1294			1 Pf H X B, B X K	
1295				1 1 ℌ R X B
1296				
1297		* 1 do Cl X B, ap. Erd.		
1298				h 1 w Cl — K, f 3 Pf K — K, h $1^1/_2$ w C
1299				1298 1 1 ℌ B X K, 1300 3 w B —
1300		1 1 w R X Cl	g 2 m 10 s R X K	c $1^1/_2$ Pf Cl X B, g 4 w H X K, 1 $1^1/_2$ w B
Sa.	3 Pf 1 w	5 Pf $2^1/_2$ w 1 do	3 Pf $2^5/_6$ m	$16^1/_2$ Pf $29^1/_{12}$ w 2 do 53 m
ℌ H	1 w	1 Pf	1 Pf	3 Pf $18^5/_6$ w 34 m
„ R	1 Pf	1 w	$2^5/_6$ m	$2^1/_3$ w 2 do
„ K	1 Pf	3 Pf $2^1/_3$ w 1 do	2 Pf	$10^1/_2$ Pf $5^1/_2$ w 5 m
„ B	1 Pf	1 Pf $5/_6$ w	1 Pf	4 Pf $7^3/_4$ w 3 sus
ℑ R				
„ K	2 Pf 1 w	5 Pf $2^1/_2$ w	3 Pf $2^5/_6$ m	14 Pf 25 w 2 do 53 m
„ B	1 Pf	1 do		$2^1/_2$ Pf $4^1/_{12}$ w 3 sus

Digitized by Google

Sonstige Abgaben	Preise		
	Pfanne	Wispel	Fuder
964 Sülzzoll			
1205 Frauenstiege	1184 h 10 m		
g 1225 Sülzzoll			
1231 haverpennige	1230 120 m		1231 28 m
	1236 20 m		
	1248 c 60 m		
	f 200 m puri		
	150 m puri		
5 Sabbata H × B	1265 200 m		
	500 m		
	212½ m puri		
rtogensulver H × B für 400 m puri			
e Vogtstiege H × K für 143 m puri			45 m
d hertogensulver B × K		34 m ex. arg. 70 m puri, 72 m puri	22 m puri
5 Sabbata B × K für 390 m		27½ puri	68 m
	600 m	200 m 200 m 200 m, 80 m puri 200 m, 200 m 200 m 200 m, 200 m	40 m
via Grevinge = 1 ℈ c Sülzzoll = 6 w		c 200 m	66 m
2 v Honig H — R		200 m a 240 m	

Digitized by Google

	Venninge	Vernding, Sup.	Vernding, Inf.	Vernding
1301			$^1/_2$ ♆ R — K	
1302				
1303				
1304	1 ♆ R ╳ K ↓			
1305	f $^1/_2$ w R ╳ K			
1307	g 2 ♇ R ╳ K			
1308				
1310		b 1 ♆ R ╳ B ↓		
1313			g 3 m R ╳ Cl	
1315		g 1 ♆ Cl — K (Berd.)		1 ♆ R ╳ B
1317				
1320	g $^1/_2$ w R — K			
1321	$^1/_2$♆R╳B↓, g 1♆H╳B	g 1 do 2$^1/_2$ ♆ R ╳ K (Berd.)		* $^3/_4$ w K ╳
1322			1 ♆ R ╳ K (ap. Brokh.)	
1323				
1324	1 ♆ H ╳ B			
1325	1 ♆ R ╳ K ↓		b $^1/_4$ do 11 sus R ╳ R	
1326				
1327			1$^1/_2$♆R╳K, 1$^1/_2$rR╳Cl, $^1/_3$doR-K, 1$^1/_2$♆R╳K, $^1/_2$w B-K	
1328				
1331				
1334	b 1 ♆ B — K		g $^1/_4$ w K ╳ B	
1335	b 1 ♆ B ╳ Cl			
1337				
1338				
1339				
1340				
1341				
1342				
1343	1 ♆ Cl K			
1344				
1345			g 1 m Cl	
1346				
1347			1 ♆ B — K	
1348				
1349	g $^1/_2$ B — K			
1350				
1351				
1352	$^1/_2$ w H — R			f 2 do
1353				
1354		2 w K ╳ H		
1355				
1356				
1357	b $^1/_2$ w K ╳ B			
1358	g $^1/_2$ w K ╳ Cl — K			
1359				
1360				
1361	$^1/_2$ w B ╳ K, b 1 ♆ K ╳ Cl			
1362				
1363	b 1 ♆ K ╳ B			
1364				
1365		h $^1/_2$ w B — K		
1366	b 1 ♆ K ╳ B — K			
1367				
1368				
1369				
Sa.	2 ♇ 7 w	1 do 4 w	$^7/_{12}$ do 4 m 4$^7/_{36}$ w	2 do 1
♆ H	2 w	1 ♆		
„ R	2 ♇ 1$^5/_6$ w	1 do 1$^1/_6$ w	$^7/_{12}$ do 3 m 2$^{13}/_{36}$ w	1 ♆
„ K	2$^1/_3$ w	2$^1/_3$ w	1 w 1 m	$^3/_4$ w
„ B	2 w	1$^1/_2$ w	$^1/_3$ w	2 do
♃ R	$^1/_2$ w		$^1/_4$ do 11$^1/_{18}$ w	
„ K	4$^5/_6$ w 2 ♇	1 do 1$^2/_3$ w	2$^4/_{12}$ w $^1/_3$ do 4 m	
„ B	1$^2/_3$ w	1 ♆	$^1/_4$ w	1$^1/_{12}$ w

…inge	Betzehusen	Breminge	Bovinge	Brokhusen	Butzinge
					$\frac{1}{2}$ 𝔉 B — K
					b $\frac{1}{2}$ do 1 𝔉 R — K
					g $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × K
					g $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × K, g 9 sus K × R
			* $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × B, 2 s 8 do R × B		
		c $\frac{1}{2}$ w R × B			g 8 sus R × K
					$\frac{1}{2}$ 𝔉 B — K
…Rudl.					2 𝔉 Cl — K
					$\frac{1}{2}$ w H × K
		c 1 w K × B — K		c $\frac{1}{2}$ 𝔉 K × B — K	$\frac{1}{2}$ 𝔉 R — K
…— K					
	g 2 do 2 m K × B				
		$\frac{1}{2}$ 𝔉 Cl × B	1 do B		
					i $\frac{1}{2}$ 𝔉 B
…B × K		g $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × Cl			
			b 1 𝔉 K × B		g $\frac{1}{2}$ 𝔉 K × Cl
			g $\frac{1}{2}$ 𝔉 B — K		$\frac{1}{2}$ w B — K, i $\frac{1}{2}$ do 2 𝔉 B
	i $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × B				
…1 w B					
…B × K					$\frac{1}{2}$ w B × K, i $\frac{1}{2}$ do 1 𝔉 Cl — B
…K × B					
				$\frac{1}{4}$ do B — K	
			b $\frac{1}{2}$ 𝔉 K × Cl		
				b $\frac{1}{4}$ do B — K	
…w 1 do	2 do 2 m $\frac{1}{6}$ w	$1\frac{5}{6}$ w	$\frac{5}{6}$ w $2\frac{2}{3}$ s 1 do	$\frac{1}{2}$ do $\frac{1}{6}$ w	$5\frac{11}{18}$ w $1\frac{1}{2}$ do
…$\frac{1}{2}$ w					$\frac{1}{2}$ w
…$\frac{1}{2}$ w		$\frac{1}{2}$ w	$2\frac{2}{3}$ s		$\frac{1}{2}$ do $\frac{17}{18}$ w
…1 w	2 do 2 m	$1\frac{1}{6}$ w	$\frac{1}{2}$ w	$\frac{1}{6}$ w	$\frac{1}{2}$ do $1\frac{1}{6}$ w 9 sus
…$2\frac{1}{12}$ w	$\frac{1}{6}$ w	$1\frac{1}{6}$ w	1 do $\frac{1}{3}$ w	$\frac{1}{2}$ do $\frac{1}{6}$ w	$\frac{1}{2}$ do $2\frac{1}{2}$ w
					$\frac{1}{2}$ w
…do 2 w		$1\frac{1}{6}$ w	$\frac{1}{3}$ w	$\frac{1}{2}$ do $\frac{1}{6}$ w	$\frac{1}{2}$ do $3\frac{17}{18}$ w
…$\frac{1}{12}$ w	2 do 2 m $\frac{1}{6}$ w	$\frac{2}{3}$ w	$\frac{1}{2}$ w $2\frac{2}{3}$ s 1 do		1 do $1\frac{1}{6}$ w

Digitized by Google

	Eluvinge, Sup.	Eluvinge, Inf.	Godfinge	Devinge	Denquering
1802					
1803	n 1 w B — K				
1804	c K 8 ℱ zurück				
1805					
1808					
1809					
1813					
1815	1 w B ╳ K ↓		g $1/2$ w B — K		
1816		* $1/2$ ℱ B ╳ B			
1817					
1818					
1820					
1821					
1822					* $1/2$ w B ╳
1823			* $1/2$ ℱ B — K	1 w K ╳ B, $1/2$ w K ╳ B	
1824					
1825					
1827		1 ℙf K ╳ B			
1828					$1/2$ w B — K
1830					
1834		b $1/2$ ℱ R ╳ B			
1836					
1837					
1838			$1/2$ w B — K		
1839					
1840					
1841					
1842					g $1/2$ w Cl —
1843					f 1 w B — K
1844	$1/2$ w B ╳ Cl — K				
1845			1 do $1/2$ w B — K		$1/2$ w B ╳ B
1846			b $1/2$ w K ╳ B !		
1847					
1848					h 2 r Cl — K
1849	n 2 do $1/2$ w K ╳ B !		$1/3$ do Cl — K		
1850					2 do 1 w B ╳
1851					
1852	$1/2$ w R — K, f $1/2$ w B				$1/2$ w R — K, g $1/2$ ℱ
1853					
1854	1 ℱ B — K				1 ℱ Cl ╳ Cl
1855					$1/2$ ℱ B ╳ Cl —
1856		i 1 ℙf B ╳ Stadt			
1857		1 ℙf Stadt — K			
1858					
1859					
1860					
1861			$1/2$ w B — K		
1862					
1863					
1864					
1865					
1866				10 m B — K	
1867					
1868					
1869				b 1 w B ╳ B — K	
Sa.	$4^1/_3$ w 2 do	3 ℙf $1/_3$ w	$2^2/_3$ w $1^1/_3$ do	$2^1/_4$ w 10 m	$3^2/_3$ w 3 do
ℱ H	1 w				2 do $1^1/_2$ w
„ R	$1/_2$ w	$1/_6$ w			$1/_2$ w
„ K	2 do $3^2/_3$ w	1 ℙf	$1/_3$ do $1/_2$ w	$1^1/_2$ w	$1^1/_2$ w
„ B	$3^1/_3$ w	2 ℙf $1/_6$ w	$2^1/_6$ w 1 do	10 m 1 w	$2^5/_6$ w 1 do
ℐ R					$1/_2$ w
„ K	6 w	1 ℙf	$2^1/_6$ w $1^1/_3$ do	10 m 1 w	$3^2/_3$ w 1 do
„ B	2 do 1 w	2 ℙf $1/_3$ w	$1/_2$ w	$1^1/_2$ w	$1^1/_2$ w 2 do

Cämeringe	Dörnzinge, Sup.	Dörnzinge, Inf.	Ebbinge	Ebbetzinge
				h $1_{/2}$ w K ╳ Cl
				$1_{/2}$ ℌ B — K
s s R ╳ K				
		$1_{/2}$ w B ╳ K		
				* $1_{/2}$ ℌ B ╳ B
			* $1_{/2}$ w B ╳ K	
			* 1 ℌ B ╳ B	
				* $1_{/2}$ do B ╳ B
				* 1 Pf K ╳ B
$1_{/2}$ ℌ B — K				* $1_{/2}$ w B, * $1_{/2}$ ℌ B ╳ K
w R ╳ B ↓				
w R ╳ B ↓				
ℌ B ╳ B — K			f $1_{/2}$ w K ╳ Cl	
				2 w K ╳ B
			g 1 ℌ K ╳ B	
			g $1_{/2}$ ℌ K ╳ B	
				1 w K ╳ K, g 1 w B ╳ K
1 w B — K				
		g 1 w K ╳ K		
				1 w Stadt verpfändet
$2^{1}/_{3}$ w 8 s		$1^{1}/_{2}$ w	$1^{5}/_{6}$ w	$8^{1}/_{2}$ w 1 Pf $1_{/2}$ do
1 w				
1 w 8 s				
		1 w	1 w	1 Pf $8^{1}/_{2}$ w
$1^{1}/_{3}$ w		$1_{/2}$ w	$5_{/6}$ w	8 w $1_{/2}$ do
$1^{1}/_{3}$ w 8 s		$1^{1}/_{2}$ w	1 w	$2^{5}/_{6}$ w
1 w			$5_{/6}$ w	$2^{2}/_{3}$ w 1 Pf $1_{/2}$ do

Digitized by Google

	Edinge	Ekberdinge	Egetinge	Elverdinge	Eu[illegible]
1301					
1305	f 1/2 w B × K				
1308			f 1/2 w B — K		
1310					
1314					
1315					1 w K
1316	m 1 w K × K				
1317	* 1/2 𝔉 B × Cl				
1318	* 1/2 w B × B				
1319		k 1/2 w R Rückk., b 1 𝔉 R			
1320	* 1 r K × K				
1322		1 𝔉 R — K			
1325			b 2 m R		
1326		1/3 do R — K			
1327					* 1/2 𝔉 [illegible]
1328					f 1 w K
1329					
1332					
1333					
1334	i 2 do B × B				
1335					
1336					
1337	f 1/3 w Cl — K				
1338					
1339					
1340	g 1/2 𝔉 B × K				
1341					
1342					
1343					
1344					
1345					
1346					
1347	b 1 𝔉 K × B				
1348					
1349					
1350					
1351	b 1/2 𝔉 B — K				
1352	i 1/2 w B			g 1 1/2 w K × Cl siehe 1227	
1353					
1354					
1355					
1356	m 1/2 w B × K				
1357					
1358					
1359					
1360					
1361		1/2 do B — K			
1362					
1363					
1364		b 1/2 do B — K			
1365	h 1 r B — K				
1366					
1367					
1368			b 1/3 do B		
1369					
Sa.	4 2/3 w 2 do	1 1/6 w 1 1/3 do	1/2 w 1/3 do 2 m	1 1/2 w	2 1/6 w
𝔉 H		1/2 w			
„ R		1/3 do 1 1/6 w	2 m		
„ K	2 w			1 1/2 w	2 w
„ B	2 2/3 w 2 do	1 do	1/3 do 1/2 w		1/6 w
𝔍 R		5/6 w	2 m		
„ K	3 1/3 w	1 1/3 do 1/3 w	1/2 w	1 1/2 w	2 w
„ B	1 1/3 w 2 do		1/3 do		1/6 w

Digitized by Google

ringe	Everinge	Evinge	Gemminge	Gererdinge
			1 w R ⨯ B ↓	
K ⨯ K		* 1 ℌ B ⨯ B		
R ⨯ B			1 w B ⨯ K, * 1/2 ℌ Dienerin	
R ⨯ K				g 1/2 ℌ B — K
	1 w K ⨯ Cl	* 1 w B ⨯ K		
				* 1 ℌ B ⨯ B
		* 2 ℌ Cl — K, 1/2 w B ⨯ Cl		* 1 ℌ B — K
				* 1/2 ℌ R ⨯ B
		b 1/4 do R ⨯ R		
		1/2 do R ⨯ Cl, 1/3 do R — K	1/2 do R ⨯ K	
		1/2 do R ⨯ K		
	c 1/2 w B ⨯ B	1 w K ⨯ Cl		
				g s s R — K
		b 1 do R — K		1 ℌ K ⨯ R — K
R Rücklauf				
				b 1 ℌ K ⨯ B — K
				1/2 w B — K
w B ⨯ Cl				
	1 w R — K			
w B ⨯ K	1 w B ⨯ K			
		n 1/2 ℌ B ⨯ Cl — K		
	3 do B	h 1/2 w B — K		
		b 2 m B — K		
w 1 m	4 1/2 w 3 do	4 1/6 w 2 7/12 do 2 m	1/2 do 2 1/6 w	2 1/6 w 1/2 m
1/2 w			1 w	
3 w	1 w	2 7/12 do	1 w 1/2 do	1/6 w 1/2 m
1 m	1 w	1 5/6 w		2/3 w
2 w	2 1/2 w 3 do	2 1/2 w 2 m	1 1/6 w	2 w
1/2 w		1/4 do		
4 w 1 m	3 w	3 5/6 w 2 1/3 do 2 m	1 w 1/2 do	1 2/3 w 1/2 m
1/2 w	1 1/2 w 3 do	1/3 w	1 1/3 w	1/2 w

Digitized by Google

	Glusinge	Gosselsinge	Grevinge	Hanovere	Henrin
1301	1/2 w H ✕ B				
1302	1/2 w B ✕ Cl				
1305			f 1/2 ℑ B ✕ K		c 2 w B
1308					
1309					
1312			1/2 ℑ R ✕ B		* 1 w 1 s
1314					
1315				m 1 1/2 w B ✕ K	
1317	h 7 s Cl ✕ K			* 1/2 ℑ B ✕ B	
1318			* 1 ℑ B ✕ B	1/2 ℑ B — K	
1319			c 1/2 w B ✕ Cl		
1320			* 1/2 w B ✕ Cl		
1322	* 2 m Cl ✕ Cl				
1323			* 1/2 ℑ B — K		
1325					
1327					
1328					
1332					
1333					
1334					
1335					
1336					
1337					
1338					
1339					
1340			1/2 ℑ K		
1341				1 w B	
1342					
1343			1/2 ℑ Cl — K		
1344					
1345					
1346				2 1/2 ℑ B — K	
1347					
1348				b 1/2 ℑ K ✕ B	
1349				g 1 ℑ Cl ✕ K	
1350		g 1/2 ℑ B — K		1 w K ✕ K, 1 1/2 w B ✕ K	
1351	i 2 do 3 1/2 w B, b 1/2 ℑ K ✕ B				
1352					
1353					
1354					
1355					
1356					
1357					
1358			g 4 s K ✕ K		
1359					
1360					
1361		1/3 do Vogt ✕ B			
1362					
1363	b 1/2 ℑ B ✕ Cl — K			1 1/2 w B — K, 1 1 w B	
1364					
1365					
1366					
1367					
1368					
1369					
Sa.	4 5/6 w 2 do 2 m 7 s	1/3 do 1/6 w	2 1/6 w 1/4 m	9 1/6 w	3 w 1 m
ℑ H	1/2 w				
„ R			1/6 w		
„ K	1/3 w 2 m 7 s		1/3 w 1/4 m	1 1/2 w	
„ B	4 1/6 w 2 do	1/6 w 1/3 do	1 2/3 w	7 2/3 w	3 w 1 m
ℑ R					
„ K	2/3 w 7 s 2 m	1/6 w	1 2/3 w 1/4 m	6 5/6 w	2 w
„ B	4 1/6 w 2 do	1/3 do	1/2 w	2 1/3 w	1 w 1 m

Hinxt	Huninge	Huttinge	Kempinge	Loteringe
		i 1 w B × B		
		c 1½ w Cl — K		
B — Kaland			c 1 w Cl — K	
1 m R × B			½ w B — K	
		m 1 w B × K		* ½ w B × B
		* ½ w B × K		
1 w R × Cl				
		1 𝔉 Cl — K, * ½ 𝔉 R × B		
			k ½ w R × B	
1 w R × B				
		f 1 𝔉 B — K		
		f ½ w K × Cl		
		f 2 m Cl — K		
		b ½ 𝔉 K		
w B × B — K				
𝔉 B × Cl — K				
1 m B — K				
		1 𝔉 Cl — K		
		g 2 m Cl × K		
				g ½ w B × K
½ 𝔉 B — K	b ½ w B — K			
3 2/9 w 3 m	½ w	5 5/6 w 4 m	2 w	1 w
2 w 1 m		1/6 w	½ w	
1/18 w		2 5/6 w 4 m	1 w	
2 m 1 2/9 w	½ w	2 5/6 w	½ w	1 w
2 2/9 w 1 m	½ w	4 2/3 w 4 m	1½ w	½ w
1 w 2 m		1 1/6 w	½ w	½ w

(Für Hoyinge standen keine Urkunden zur Verfügung.)

Digitized by Google

	Ludolfinge	Memminge	Mettinge	Munkinge	Seven
1301	c $1/2$ w B ╳ Cl, 1 w Cl ╳ Cl		i $1/4$ w B ╳ B		
1302				b 1 ℑ B — K	
1304	g $1/2$ ℑ K ╳ K	g 1 ℑ Cl — K			
1305	f $1/2$ w B ╳ K				
1306	c $1\,1/2$ w Cl — K			g 1 m B — K	$1/2$ ℑ B
1308					
1309					
1310					
1314					
1315	* 1 ℑ Cl — K				
1318					* 1 ℑ B
1319	c $1/2$ ℑ B ╳ Cl		k $1/2$ w R Rückkauf		
1320					
1321					
1322					
1324			1 ℑ R ╳ B ↓		
1325	$1/2$ ℑ B — K				
1326					
1327			1 w R ╳ B ↓		
1328			$1/2$ ℑ R ╳ B ↓, 2 m R ╳ B — K		
1330					
1331					
1332			$1/2$ w R Rückkauf, 1 w R ╳ B ↓		
1334					
1336					
1338					
1341					
1342					
1343					
1344			$1/2$ w B ╳ Cl — K		
1345					
1346				8 sus K ╳ B	
1347					
1348					
1349	2 m B — K				
1350			b $1/2$ w Cl ╳ B		
1351					
1352				g $1/2$ ℑ B ╳ K	
1353					
1354					
1355					
1356	b $1/2$ ℑ K ╳ Cl				
1357	i $1\,1/2$ w K, b $1/2$ w K ╳ B				
1358			$1/2$ ℑ B — K		
1360					
1360					
1361					
1362					
1368			b $1/2$ w 8 ℑ B — K		b $1/2$ ℑ B
1364					
1365					
1366					
1367					
1368					
1369					
Sa.	$6\,1/2$ w 2 m	$1/3$ w	$6\,5/12$ w 2 m	$5/6$ w 1 m	$2/3$ w
ℑ H			$3\,1/2$ w		
„ R			$3\,1/2$ w 2 m		
„ K	$5\,1/6$ w	$1/3$ w	1 w	$1/2$ w	
„ B	$1\,1/2$ w 2 m		$2\,5/12$ w 2 m	$1/2$ w 1 m	$2/3$ w
ℑ R			1 w		
„ K	6 w 2 m	$1/3$ w	2 m $2\,1/6$ w	$1/2$ w 1 m	$2/3$ w
„ B	$1/2$ w		$3\,1/4$ w	$1/3$ w	

erstinge	Starthusen	Udinge	Ulinge	Velinge
	g 4 s K ⨯ K			
			1 r B — K	
			* 1 ℌ B ⨯ B	
			m ½ w B ⨯ K	
			* 1 ℌ Cl — K	
		b 2 w R ⨯ K		
			c 2½ ℌ B ⨯ Cl	
	½ w R ⨯ B ↓, g 1 ℌ H ⨯ B			
		b 1 w R ⨯ B		
		1 ℙf ½ ℌ R ⨯ B		
	k ½ w R Rückkauf			
	g 1 w K ⨯ Cl			
			1 ℌ K ⨯ B	
			1 ℌ Cl — K	
		g 3 m R ⨯ K		
		g 3 m K		b 8 s B ⨯ K
			g 2 do 2 m B ⨯ K	
	k ½ w R Rückkauf			
w B — K				
			1 ℌ B	
w B ⨯ B				
				n 1 do K ⨯ B
w B — K	g 2 ℌ B ⨯ K			
w R — K				
		1 w B ⨯ B		
			g ½ ℌ Cl ⨯ K	
	½ w R ⨯ Cl ↓			
			n ½ ℌ B ⨯ Cl — K	
	b ½ w Cl — K			
		b 1 do B — K, 1 1 do B		
2¼ w	4½ w 4 s	4⅙ w 1 ℙf 2 do 6 m	3½ w 2 do 2 m	1 do ½ m
	2⅓ w			
¼ w	2 w	3⅙ w 1 ℙf 3 m		
⅓ w	1½ w 4 s	3 m	1⅓ w	1 do
⅓ w	⅔ w	1 w 2 do	2⅓ w 2 do 2 m	½ m
	1 w			
1¼ w	2⅔ w 4 s	2 w 1 do 6 m	2½ w 2 do 2 m	½ m
1 w	⅚ w	2⅙ w 1 ℙf 1 do	1 w	1 do

Digitized by Google

	Volkwardinge, major	Volkwardinge, minor	Woldertzinge	Lose Renten
1301				f ± Pf K ⨯ K
1302				h 1 w Cl — K
1303				i 2 F R ⨯ B
1304				i 1½ F B, h 1 w Cl — K
1305				1 w B — K, i 1½ w B — K
1307				k 1 w K ⨯ Cl, 1 F B ⨯ B
1308				2 F Cl — K, i 1½ F B ⨯ B
1309			c 1 Pf Cl — K	
1310	f 1 w B ⨯ Cl			g 1 t R ⨯ Cl, h 1½ w Cl — K, 2 m R
1311				h 1 F Cl — K
1312			1½ w R ⨯ K	i 1 F B ⨯ B, 1½ w B — Cl
1313				h 1 w Cl — K, i 1½ F B ⨯ B
1314				h 1 F Cl — K
1315				i 1 F B, m 1 w K ⨯ K, f 1 Pf
1317				* 2 F B — K
1318				i 2½ F B
1319	k 1½ w R Rückkauf			f 1½ w Cl — K, * 1½ w B — K
1320				h 1½ w Cl — K
1321				k 2 F R Rückkauf, h 1½ w Cl — K
1322				23 w 2½ F 1 r Hofpital, 1½ w R ⨯ B ↓
1323	* 1½ w B ⨯ Cl (ap. Bovinge)		* 1½ F B ⨯ Cl	
1324	g 4 s K ⨯ K			
1325	g 4 s K ⨯ K			
1326	g 6 s K ⨯ K			
1330				1331 k 1½ w R Rückk., h 1 r R — K, n 50 m
1333	1½ w R Rückkauf			1 F R — K, 1334 g 9 m 8 s K ⨯
1335				i 1½ w B ⨯ B, i 1 w B ⨯ B, 1336 f 10
1337				f 1 w K ⨯ R, n 1½ w B — K, k 5 w R
1339				i 1½ F B — K, 1338 15 t Rückkauf
1340		1½ w R ⨯ B ↓		1341 k 14 m R Rückkauf
1342				n 1½ w K
1344				
1345				h 1½ F B ⨯ K
1346				i 1½ w B
1347			1348 1½ F B — K	6 sus K ⨯ B
1349		1 w B — K		3 w B ⨯ K
1350				f 2 Pf K ⨯ K, i 1 F B ⨯ Cl, 1 F B
1351				i 1 F B — K, i 1½ F K ⨯ K
1352				m 1 w B ⨯ K, 1½ w R — K
1353				i 1 F B ⨯ B, 1½ w B, i 1½ w B ⨯ K, m R
1354				1 F H — K, i 1 w B
1355				i 1 F B
1356				i 1 F B ⨯ B
1358				
1359				
1360			n 1½ F B ⨯ Cl — K	i 1½ do 2 w 1 F B
1361				1½ w Cl — K
1362				
1363	1½ F B — K, i 1 F B — K			i 2 F B
1364				1 do 1 w B
1365				1 do 1 w B
1366				
1367				1 w Stadt ⨯ K
1368				
1369				2 w Stadt ⨯ K
Sa.	4 w 7/8 m	1½ w	1 Pf 1 w	5 Pf 1½ do 70½ w 566½ m
F H		1/2 w		7 w 464 m
„ R	2 w	1/2 w	1/2 w	61/3 w 544 m
„ K	7/8 m		1 Pf 1/6 w	5 Pf 12½ w 30½ m
„ B	2 w	1 w	1/2 w	1½ do 25⅔ w 2 m
F R	2 w			2⅙ w 464 m
„ K	2 w 7/8 m	1 w	1 Pf 1 w	5 Pf 51⅔ w 102½ m
„ B		1/2 w		1½ do 14 w

Sonstige Abgaben	Preise		
	Pfanne	Wispel	Fuder
8 Maß Honig R ⨯ K ↓		120 m bremisch, i 248 m	
		240 m	
			71 m
		f 300 m	
			i 60 m
		* 460 m	i 140 m, b 100 m
			i 116 m, 90 m
		m 450 m	
		c 400 m	70 m
		* 300 m	
		f 440 m, b 250 m	c 165 m, b 55 m
		* 240 m	
		* 253 m	g, k 100 m
		k 360 m, b 350 m	
		280 m, 200	
Süllzoll verpfändet für 675 m		300 m	100 m
b Sabb. und asne R ⨯ R	200 m, vielleicht do		120 m
Sabb. R Rückkauf, Sabb. R ⨯ K ↓		f 400 m, 1327 390 m	
Süllzoll Leibgedinge			
	1334 i 2 do 80 m		60 m
		i 400 m	
1336 100 Sabb. R ⨯ B ↓			
Sabb. R ⨯ B ↓, 3 Sabb. R ⨯ B ↓			
1341 Sabb. R Rückkauf		380 m	
			1343 b 130 m
		480 m	
5 m Sabb. R ⨯ K ↓ Rückkauf			
	1348 n. i do 366 m	f 450 m	
		850 m	i 100 m
Süllzoll für 1000 m Silber verpfändet			i 100 m
			b 70 m
½ Weg B ⨯ B			i 100 m
			b 126 m
	d 1/3 Pf integr. 600 m	300 m	
für 3000 m verpfändet, ½ w B ⨯ B		b 400 m	
		m 420 m	b 140 m
			b 140 m
½ Weg und asne B ⨯ B			
Süllzoll verpfändet			
		500 m	
m Sabb. für 250 m R ⨯ B ↓		615 m, b 595 m	

Digitized by Google

Gesamtsummen.

Früheres Herzogsgut:	18	Pf	2	do	$90^1/_2$	w	502	m.		
„ Rittergut:	14	Pf	$10^1/_2$	do	$67^5/_6$	w	$569^1/_2$	m.		
Gekauftes Rittergut:			$^1/_2$	do	$5^1/_3$	w	2	m	10	s.
Verkauftes Rittergut:	10	Pf	$8^1/_2$	do	$45^1/_2$	w	$13^1/_4$	m.		
Verschenktes Rittergut:	2	Pf	2	do	$5^1/_3$	w	$51^1/_2$	m.		
Kirchengut bis 1300:	$53^1/_2$	Pf	6	do	$121^1/_3$	w	140	m	10	s.
Kirchengut bis 1370:	$61^1/_2$	Pf	$19^1/_2$	do	$274^2/_3$	w	284	m	7	s.
Erkauftes Kirchengut:	15	Pf	$10^1/_2$	do	$156^2/_3$	w	30	m.		
An Laien verkauftes Kirchengut:	2	Pf	5	do	$19^2/_3$	w	6	m	10	s.
Bürgergut um 1300:	11	Pf	9	do	$88^{11}/_{12}$	w	62	m	3	s.
Bürgergut um 1370:	15	Pf	$25^2/_3$	do	$136^1/_3$	w	136	m	11	s.
Vom Herzog davon verkauft:	8	Pf	$2^1/_3$	do	20	w	ohne die Sonderabgaben.			
An die Kirche von Bürgern verschenkt:	4	Pf	$4^1/_2$	do	$47^5/_6$	w	$49^1/_2$	m.		
An Kleriker verkauft:					$12^1/_6$	w.				

Wilh. Riemschneider. Hannover.

Digitized by Google

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 3. Heft.

Meyer

Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung.

Mit drei Anlagen.

Digitized by Google

Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung.

Mit drei Anlagen

von

D. Philipp Meyer
Oberkonsistorialrat in Hannover.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Digitized by Google

Druckberichtigungen.

S.	5, Z.	17	statt Versammlungen	lies: Verhandlungen
S.	5, Z.	31	statt erkennen	lies: verkennen.
S.	6, Z.	18	statt innewohnt	lies: einwohnt
S.	8, Z.	39	statt vorzustehenden	lies: einzugehenden
S.	8, Z.	46	statt 12. Aug.	lies: 6. Aug.
S.	12, Z.	40	statt daß man weder	lies: daß weder
S.	21, Z.	17	hinter erlassen füge hinzu:	oder in wesentlichen Grundsätzen derselben
S.	21, Z.	22	statt berichten	lies: berathen.

Digitized by Google

Vorwort.

Zu der nachstehenden Untersuchung sind namentlich folgende Akten benutzt:

1. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten. Geistliche und Schul-Sachen. Generalia. Religions-Sachen. 1845/1846. Betr. die Verständigung deutscher Regierungen über die Interessen der evangelischen Kirche und desfallsige Conferenzen zu Berlin. 23.

2. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten. Geistliche und Schulsachen. Generalia. Religionssachen. Ad acta die Verständigung der deutschen Regierungen über die Interessen der evangelischen Kirche, in specie 1846 Protocolle der Berliner Conferenz vom Januar und Februar 1846. ad fasc. 23.

3. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten. Geistliche und Schulsachen. Generalia. Religionssachen. 1851 u. fgd. Betr. die Verabredungen behuf einer fortlaufenden Verbindung zwischen den evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands. (Eisenacher Conferenzen.)

4. Ad acta betr. die Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen in der evangelischen Kirche, in specie 1848/49. Protocolle der Commission zur Berathung über Synodal- und Presbyterial-Einrichtungen. ad fasc. 29.

5. Acta Consistorialia betreffend die Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen, auch Kirchenverfassung überhaupt. Generalsachen. P. Nr. 43, 1845—1864. 2 Bände.

Die beiden Denkschriften (S. 34 und S. 44) finden sich abschriftlich in der an zweiter Stelle, die Loccumer auch in der an erster Stelle genannten Akte. Die Abweichungen in den Abschriften der letzteren sind selten von Belang. Auch der Celler Nachdruck (S. 5 Anm. 1) bietet wenig Verschiedenheiten. Die Textgestaltung (S. 44) hat sich durchgehends der in der zuerst genannten Akte befindlichen Abschrift angeschlossen. Das Schreiben des Abtes Lücke an das hannoversche Konsistorium (S. 49) gehört zu dem ersten Bande der unter Nr. 5 aufgeführten Akte.

Möge dieses Schriftchen den Beifall derer finden, die gern für die Gegenwart aus der Geschichte lernen.

Hannover, den 14. Juni 1906.

Ph. Meyer.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

	Seite
1. Die hannoversche Kirchenregierung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchenregierungen	1—19
Vorschlag zur Wiederaufrichtung eines Corpus Evangelicorum von G. J. Planck	1
Weitere Erörterungen des Gedankens	2
Versuch einer Verwirklichung desselben im ersten preußischen Kirchenstreit	2
Umgestaltung des Gedankens zu einem rein kirchlichen in den Verhandlungen zwischen Preußen und Württemberg von 1843—45 und die Stuttgarter Denkschrift	3
Einladung Hannovers zu der ersten deutschen evangelischen Kirchenkonferenz und die Loccumer Denkschrift	4
Vergleichung der beiden Denkschriften	5
Absendung der hannoverschen Abgeordneten zu der Konferenz in Berlin	8
Die Stellung Hannovers auf der Konferenz	10
Das Ende der Konferenz	14
Unterbrechung der Angelegenheit durch die Revolution von 1848	15
Wiederanknüpfung der Verhandlungen auf dem Stuttgarter Kirchentage von 1850	15
Die Stellung Hannovers dazu	16
Die Genehmigung zur Beschickung der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach durch König Georg V.	17
Stellung Hannovers zur gemeinsamen Versorgung der Diaspora	18
Die Eisenach-Dresdener Konferenzen	19
2. Die hannoversche Synodalverfassung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden	20—33
Entwicklung der hannoverschen Synodalverfassung	20
Das Ministerium Stüve und die deutsche evangelische Nationalkirche	21
Der Entwurf der Presbyterial- und Synodalverfassung von 1849 und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden	23
Die Stellung sonstiger deutscher Synodalverfassungen zu diesem Gedanken	26
Scheitern des hannoverschen Entwurfs	28
Die hannoversche Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden	29
Die Landessynoden von 1869 und 1876	32
3. Anlagen	34—51
a) Die Stuttgarter Denkschrift vom 2. Juni 1845	34
b) Die Loccumer Denkschrift vom 28. August 1845	44
c) Das Schreiben des Abtes Lücke an das Königliche Konsistorium in Hannover vom 30. März 1848	49

Digitized by Google

1. Die Hannoversche Kirchenregierung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Gottlieb Jacob Planck, Professor der Theologie an der hannoverschen Landesuniversität war der Erste, der nach dem Untergang des Corpus Evangelicorum den Gedanken einer Verbindung der deutschen protestantischen Kirchen öffentlich zur Sprache brachte.[1]) „Wir haben in einer gewissen Beziehung," so begründet Planck seinen Plan, „keine Kirche, sondern wir haben nur Kirchen. Wir haben als eine kirchliche Gesellschaft keine Central-Behörde, oder keinen äußeren Mittelpunkt unserer Vereinigung; und wenn wir auch nach mehreren Hinsichten, einen solchen Mittelpunkt recht füglich entbehren können, wenn auch unsere Gesellschaft ohne eine solche Einheit immer noch gut genug bestehen kann, und sich bisher ganz erträglich fortgebracht hat, so kann sie doch, wenn es darauf ankommt, ihre Gesamt-Rechte gegen einen äußeren Angriff zu vertheidigen, nicht gemeinschaftlich handeln, und dies mußte und muß uns immer, besonders der katholischen Kirche gegenüber in den sichtbarsten Nachtheil setzen." Irgend einen politischen Vorteil sollte die Verbindung der protestantischen Kirchen den Protestanten nicht bringen, betonte Planck dabei ausdrücklich; vielmehr sollte die Assoziation der Kirchen ihre Zwecke rein auf das Kirchliche und Religiöse beschränken. Damit war gleich zuerst eine Verbindung des Politischen mit dem Kirchlichen in der Absicht der neuen Einrichtung grundsätzlich abgelehnt.

Planck erwartete von der Bundesversammlung eine staatsrechtliche Regulierung der künftigen kirchlichen Verhältnisse in den Bundesländern überhaupt. Diese mochte, wie er sich ausdrückt, durch eine aus Mitgliedern beider Parteien zusammengesetzte Deputation, oder durch eine besondere katholische und protestantische Kommission, über deren Entwürfe die Bundesversammlung hernach eine gemeinschaftliche Einigung erzielen sollte, oder durch die Bundesversammlung selbst vorbereitet werden. Die dabei zu schaffende Assoziation der Protestanten sollte durch eine von ihr instruierte permanente Kommission handeln. Diese Kommission, also das Organ der neuen Verbindung der Protestanten, würde ihren beständigen Sitz in dem Orte der Bundesversammlung haben.

Es war also eine staatsrechtliche Verbindung der protestantischen Kirchen mit rein kirchlichem Zweck, die Planck im Sinne hatte. Sie war dabei wesentlich gegen die katholische Kirche gerichtet. Diese Form und diese Richtung behielt der Gedanke auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

[1]) Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Parthey in Deutschland und einige besondere zum Theil von dem deutschen Bundes-Tage darüber zu erwartende Bestimmungen. Betrachtungen und Wünsche von D. G. J. Planck, Konsistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen. Hannover bei den Gebrüdern Hahn. 1816. Vergl. zu dem Gesagten besonders S. 167—174.

Digitized by Google

Lag es nicht in den Verhältnissen, daß die Hoffnung Plancks sich erfüllen konnte, der Bundestag werde sich mit der Lösung der kirchlichen Frage in Deutschland beschäftigen, so hat das Erstarken der katholischen Kirche es verhindert, daß der neu angeregte Gedanke wieder verstummte. Einzelne Anlässe dienten dazu, den Wunsch nach einer Assoziation der protestantischen Kirchen immer wieder rege zu machen. Der erste Anlaß war wohl der im Jahre 1825 erfolgte Übertritt des Herzogs Ferdinand Friedrich von Anhalt zur katholischen Kirche. Darauf weist das Erscheinen des „Privatgutachten" von H. E. G. Paulus hin.[1] In demselben Jahre verlangte der württembergische Dekan L. G. Pahl, ebenso wie Paulus, ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit konstituiertes Corpus Evangelicorum.[2] Ein neuer Anlaß bot sich, als die bei der Gelegenheit der Papstwahl Pius VIII. im Jahre 1829 von dem österreichischen Gesandten von Lützow den Kardinälen gegenüber gemachten Äußerungen bekannt wurden, nach denen es als der Wunsch des Kaisers angesehen werden konnte, daß dieser die Advokatie der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhles, welche der deutsche Kaiser einst behauptete, auch als Kaiser von Oesterreich fortsetzen wollte. Das veranlaßte den Regierungsrat Alexander Müller in Weimar zu seiner Schrift: „Ueber die Notwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Deutschen", in der die 28 evangelischen Fürsten des deutschen Bundes aufgefordert wurden zu protestieren und zu ihrer Sicherung den Bedürfnissen der Zeit entsprechend das Corpus Evangelicorum zu restituieren. Gegen ihn erhob aber die ernstesten Bedenken C. E. Weiß und zwar vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus. Die Bildung eines Corpus Evangelicorum werde die Souveränität der Bundesfürsten beschränken.[3]

Aus der Sphäre der reinen Erörterung in die Nähe der Wirklichkeit wurde der Gedanke eines Zusammenschlusses der protestantischen Mächte durch den ersten preußischen Kirchenstreit gerückt. Als die beiden Erzbischöfe, der eine im Osten, der andere im Westen der Monarchie der preußischen Regierung ernst zu schaffen machten, hat diese an eine Verbindung der protestantischen Mächte gedacht. Im Jahre 1838, also am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III., wurden von Preußen die übrigen protestantischen Staaten, die katholische Untertanen hatten, zu Konferenzen aufgefordert, um über die Mittel der Abwehr Rom gegenüber zu beraten. Die Konferenzen kamen nicht zu stande. Trotzdem setzte die preußische Regierung ihre Bemühungen fort, die süddeutschen Staaten zu einer dem wachsenden Ultramontanismus entgegen zu stellenden gemeinsamen Staatskirchengesetzgebung zu veranlassen. Namentlich war in Stuttgart dafür der preußische Gesandte, General von Rochow, tätig. Aber erst von 1843 an ging König Wilhelm I. von Württemberg, dessen Land jetzt „den ersten Ansturm der Ultramontanen" erlebte, auf den Gedanken der preußischen Regierung ein. Jetzt ließ er sogar durch Rochow die Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum mit Preußen an der Spitze

[1] Privatgutachten über die aufgegebene Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich als Souverän oder als oberster Bischof zu wirken? Dessau 1827.

[2] Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland. Tübingen 1827.

[3] Archiv für Kirchenrechtswissenschaft Bd. II, 1831 Frankfurt a. M., S. 1 ff.

Digitized by Google

vorschlagen. Es war zu spät. In Preußen war man schon dabei, mit Rom den konfessionellen Frieden zu schließen.[1])

Man darf es als eine gnädige Fügung ansehen, daß ein Corpus Evangelicorum in dem geplanten Sinne nicht zu stande kam. So konnte der Gedanke der Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen seine ursprüngliche Freiheit von politischer Beigabe, wie es Planck gedacht hatte, wiedergewinnen.

Die Ablehnung der württembergischen Vorschläge, ein neues Corpus Evangelicorum zu gründen, wurde der Beginn einer neuen Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen. Sei es, daß die erste Anregung dazu von Friedrich Wilhelm IV. ausging, wie Hermann Mosapp[2]) annimmt, sei es, daß König Wilhelm von Württemberg, von seinem Prälaten Carl von Grüneisen beraten, zuerst den Vorschlag gemacht hat, wie die gewöhnliche Annahme lautet —, der württembergische Vorschlag von 1843 ermäßigte sich in den Verhandlungen der folgenden Jahre dahin, eine Versammlung von Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregierungen anzuregen, die eine Verständigung über gemeinsame rein kirchliche Fragen versuchen sollte. Die von württembergischer Seite zunächst erfolgten Anregungen betrafen eine weitere Ausgestaltung des Kultus, wie sie dort schon seit einigen Jahren in Angriff genommen war (Gesangbuch, Kirchenbuch, Choralbuch, Spruchbuch) und die Einführung einer Presbyterial- und Synodalordnung. Mit diesem Gedanken verband König Wilhelm, wie es in einer kurzen Darstellung heißt, die Grüneisen bei der ersten deutschen Kirchenkonferenz verlas, die ihm immer gegenwärtige Idee der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Volksstämme auch in der höchsten und heiligsten Angelegenheit, dem Glauben und Kirchenwesen, die Idee der Annäherung und Vereinbarung der zwar autonomisch selbständigen Landeskirchen zu einer Kirchengemeinschaft, wie sie dem Grundbegriff der evangelischen Kirchen entsprechen mag, eine Idee, die namentlich von dem edlen Herzog Christoph von Württemberg im 16. Jahrhundert schon gehegt wurde.

Dieser neue, von dem des Corpus Evangelicorum durchaus verschiedene Gedanke, wurde in einer Denkschrift, die von dem württembergischen Geheimratsdirektor von Pistorius nach einer längeren Korrespondenz mit dem preußischen Kultusminister Eichhorn verfaßt war, im Januar 1845 dem Könige Friedrich Wilhelm IV. unterbreitet. Dieser hieß den Vorschlag willkommen, sandte aber vorerst seinen Hofprediger Dr. Snethlage nach Stuttgart, um durch Besprechung mit einem württembergischen Kommissar eine nähere Verständigung und vorläufige Grundlage für weitere Schritte in dieser Sache zu

[1]) Emil Friedberg, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882, S. 27, 52 f. und im allgemeinen H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1894, Bd. 5.

[2]) Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausgegeben von Hauck, dritte Auflage, Bd. VII S. 204. Von wem ursprünglich der Gedanke ausgegangen ist, läßt sich erst dann entscheiden, wenn die gleich zu erwähnende Denkschrift des Geheimrats von Pistorius veröffentlicht sein wird. Sie wurde im Jahre 1859 in dem Archive der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz zu Eisenach von dem Prälaten von Grüneisen selbst deponiert. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. Stuttgart und Augsburg, Jahrgang 1859, S. 437 f. Vergl. zu dem Folgenden auch besonders: D. Otto Meyer, Minister Eichhorn. Biographisches, Freiburg i. Br. 1886. S. 309 ff.

Digitized by Google

gewinnen. Das Resultat dieser Verhandlungen zwischen Snethlage und dem württembergischen Beauftragten Dr. von Grüneisen liegt in der Stuttgarter Denkschrift vor, die vom 2. Juni 1845 datiert ist. Um für die Gedanken der Denkschrift das allgemeine Interesse anzuregen, wurde Ullmann dahin bestimmt, seine bekannte Schrift „Für die Zukunft der evangelischen Kirche Deutschlands. Ein Wort an ihre Schirmherren und Freunde" (Stuttgart und Tübingen, 1845) zu verfassen.

Sollte aber die beabsichtigte Annäherung der deutschen Landeskirchen verwirklicht werden, so mußten auch Verhandlungen mit diesen zugelegt werden. In Norddeutschland kam da von selbst zuerst Hannover in Betracht.

Die erste Äußerung in den Akten des Hannoverschen Kultusministeriums über diese Angelegenheit ist ein Aufsatz des uns schon bekannten preußischen Generals von Rochow, der dem hannoverschen Geheimen Rat, Freiherrn von Falcke am 24. Juli 1845 von Rochow selbst vertraulich mitgeteilt wurde. Falcke führte damals kommissarisch die Geschäfte eines Kabinettministers. Dieser Aufsatz enthält die Hauptzüge der Stuttgarter Denkschrift, hat aber seine Spitze in dem an die Hannoversche Regierung gerichteten Vorschlage einer Beteiligung an der zu berufenden Konferenz von Abgeordneten der deutschen Kirchenregierungen. Hierüber heißt es in dem Schreiben: „Daher kommt es zunächst darauf an, daß die Fürsten sich geneigt zeigen, zuförderst für die Berathung der Sache im Allgemeinen aus dem Gesichtspuncte der eben bezeichneten Verständigung, Abgeordnete zusammentreten zu lassen. Die Geneigtheit hierzu ist im Süden Deutschlands bereits von der Krone Würtemberg an den Tag gelegt. Preußischer Seits hält man solche Vereinigung für höchst wünschenswerth. Der Königliche Hof sieht es aber als eine seiner nächsten Verpflichtungen an, über diesen Gegenstand mit den übrigen deutschen Cabineten in Verbindung zu treten. Bevor dies jedoch geschieht, sind des Königs von Preußen Majestät der Meinung gewesen, die Ansichten Seiner Majestät des Königs von Hannover einzuholen. Finden sich Allerhöchstdieselben für den Gedanken geneigt, so wollen Seine Preußische Majestät dem Könige von Hannover überlassen, die Einladung zu der beabsichtigten Conferenz in Berlin oder an einem anderen geeigneten Orte an die Höfe von Dänemark, Oldenburg, Mecklenburg und Braunschweig zu übernehmen."

Es ist anzunehmen, daß die weiteren Verhandlungen über die Verwirklichung des Vorschlags zunächst mündlich geführt sind. Dabei wird auch die Auswahl des Ortes für die nächste Konferenz und das Erlassen der Einladungen Preußen anheimgestellt sein. Die offizielle Anfrage des preußischen Gesandten, Grafen von Seckendorf, ob hannoverscherseits die Konferenz beschickt werden sollte, datiert erst vom 29. August. Und die Erwiderung Falckes, daß seitens seines Königs der Sache „das lebhafteste Interesse" gewidmet werde, ist unter dem 1. September gegeben. Inzwischen war der Oberhofprediger Snethlage bereits in Hannover eingetroffen und hatte mit dem hannoverschen Kommissar, dem Abte von Loccum, Dr. Rupstein, schon die Beratungen am 26. August begonnen, deren Resultat in der Loccumer Denkschrift vom 28. August vorliegt

Nachdem König Ernst August dem Plane zugestimmt hatte, durfte das Zustandekommen der Konferenz als gesichert angesehen werden. Es geschahen nun sofort die Einladungen der übrigen Kirchenregierungen. Hessen-Darmstadt und Kurhessen wurden von Stuttgart aus geladen und zwar auf Grund der

Digitized by Google

Stuttgarter Denkschrift durch Grüneisen persönlich in den Monaten September und Oktober. Die norddeutschen Höfe sind von Berlin aus verständigt.

Es ist nicht ohne Interesse, die beiden Denkschriften, die als Anlagen dieser Schrift beigefügt sind, mit einander zu vergleichen.[1]) Denn schon dadurch tritt es hervor, welche Stellung Hannover zu dem Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen eingenommen hat. Eine solche Vergleichung tut um so mehr not, als mehrfach die Beurteilung der Loccumer Denkschrift sehr ungerecht gewesen ist. Ungerecht ist, wenn es in den „Mitteilungen über die Verhandlungen der evangelischen Konferenz" in Karl Biedermanns „Unsere Gegenwart und Zukunft" (Band 2, 1846, S. 287) heißt: „Die .. kürzere Denkschrift, auf deren Grund die übrigen norddeutschen Kirchenregierungen zur Theilnahme an der Conferenz eingeladen werden, zeichnet sich nur dadurch aus, daß von dem Festhalten der Augsburgischen Confession und der übrigen Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche in ihr nicht die Rede ist." Vielleicht hat sich durch diese Äußerung auch Mejer zu dem Urteile bestimmen lassen, das Stuttgarter Programm sei in den Loccumer Versammlungen mit der Veränderung angenommen, „daß statt auf die Augustana nur auf die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens verwiesen werden dürfe."[2])

Es sind gewiß manche Unterschiede zwischen den beiden Denkschriften vorhanden. Eine genaue Übereinstimmung mit allen Aufstellungen der Stuttgarter Denkschrift war auch von dieser nicht erwartet. Nur im „Allgemeinen und Wesentlichen" war eine Übereinstimmung für erwünscht gehalten. Schon auf die Anlage der beiden Schriftstücke gesehen, ergibt sich ein wesentlicher Unterschied. Die Stuttgarter Denkschrift leidet an großer Breite. Eine Reihe von Einzelausführungen, theologischen Erörterungen machten sie zu einem Programm, was sie doch sein sollte, nicht gerade geeignet. Diese Breite ist in der Loccumer Redaktion schon besser vermieden. Dazu mußte das, was Preußen und Württemberg allein anging, in der für die norddeutschen Höfe bestimmten Form fortfallen.

Aber auch tiefer gehende Abweichungen sind nicht zu erkennen.

In Preußen war schon durch die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 der Grund einer Presbyterial und Synodalverfassung gelegt. Für die älteren Provinzen war eine solche in Vorbereitung. Auch in Württemberg war man schon 1845 zu einem Entwurfe einer Presbyterial- und Synodalordnung gekommen. Vermutlich war Grüneisen bei dieser Arbeit selbst beteiligt gewesen. So lag es für die Vertreter der preußischen und württembergischen Kirche nahe, in der Denkschrift sich über die Kirchenverfassung besonders aus-

[1]) Die Stuttgarter Denkschrift ist noch nicht gedruckt. Die Loccumer erschien noch während der Verhandlungen der ersten Konferenz und zwar unter dem Titel: Die Vorschläge des Oberconsistorialraths Dr. Snethlage und des Abtes Dr. Rupstein zur Vereinigung der Kirche Deutschlands, den protestantischen Höfen eingereicht und aus authentischen Actenstücken mitgetheilt von Dr. Perez. Grimma 1846. Die Vorrede ist datiert aus Celle, vom 25. November 1845. Durch wessen Indiskretion die Denkschrift damals veröffentlicht ist, konnte nach Ausweis der Akten nicht ermittelt werden. Diese Ausgabe wurde sodann von Rheinwald in der Nr. 3 der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung vom 10. Januar 1846 wieder abgedruckt und von dem Herausgeber mit einigen schnöden Bemerkungen begleitet. Ein Abdruck neuester Zeit findet sich in Nr. 62 der Hannoverschen Tagesnachrichten vom 14. März 1903.

[2]) A. a. O. S. 326.

Digitized by Google

zusprechen. Die Frage nach der Presbyterial- und Synodalverfassung ist geradezu der Lieblingsgedanke des Schriftstücks. Ganz anders mußte der Vertreter der hannoverschen Kirche zu dieser Frage stehen. In dem zweiten Abschnitte dieser Untersuchung werden die hannoverschen Kirchenverfassungsverhältnisse weiter ausgeführt. Unter Hinweis darauf sei hier nur kurz bemerkt, daß König Ernst August nicht allein, sondern auch seine Konsistorien dem Gedanken an Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung sehr ablehnend gegenüber standen. So mußte denn auch die Loccumer Denkschrift bei diesem Kapitel sehr zurückhaltend sein. Sie durfte unmöglich Vorschläge detaillieren, die weder in der Staats- noch Kirchenverfassung vorgesehen waren. So konnte auch der wichtige Satz der Stuttgarter Denkschrift, daß den Konferenzen der Kirchenregierungen auch Versammlungen der Landessynoden unbeschadet der Selbständigkeit der Landeskirchen zur Seite treten sollten, in dem Loccumer Programm keine Aufnahme finden.

Die zweite tiefere Divergenz der beiden Schriften geht auf die Formulierung der Stellung zur Augustana. Die Stuttgarter hat den Versuch gemacht, aus der Augustana „einen Kern des evangelischen Glaubens, der allen evangelischen Bekenntnissen innewohnt", zusammenzustellen. Zu diesem Kern wird außer den beiden sogenannten Prinzipien des Protestantismus, der Lehre von der Schrift, als der alleinigen Glaubensnorm und der Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben auch eine Sakramentslehre gerechnet, die lediglich dem Artikel 13 der Augustana entnommen ist. Nun steht außer Zweifel, daß den Verfassern der Stuttgarter Denkschrift unionistische Gedanken fern lagen, aber argwöhnische Gemüter konnten die Aufstellungen über das Gemeinsame der Kirchen in der Sakramentslehre für eine Annäherung an die Grundsätze der Union halten. Darum hat der Vertreter der hannoverschen Kirche recht daran getan, daß er der Stuttgarter Denkschrift in dieser Beziehung nicht gefolgt ist. Aber darum hat die Loccumer Denkschrift keineswegs die Augustana verleugnet, wie man ihr vorgeworfen hat. Sie hat es ausdrücklich ausgesprochen, daß die gesamte deutsche Landeskirche in der Augustana eine gemeinschaftliche Bekenntnisschrift besitzt und sie verlangt, daß behufs der beabsichtigten Vereinbarung der evangelischen Landeskirchen die Teilnehmer zuvor ihre Einstimmung zu erkennen geben hinsichtlich des gemeinsamen Glaubensgrundes, der nach dem Zusammenhang der Stelle nur in der Anerkennung der Augustana als der gemeinsamen Bekenntnisschrift gefunden werden kann. Erst auf dieser Grundlage wird empfohlen die Einheit im Geiste durch das Band des Friedens zu halten, wobei die Unterschiede der Kirchen keineswegs verwischt werden sollten. Damit hat sich die Loccumer Denkschrift auf die staatsrechtlich und kirchenrechtlich bestehende, auch in Hannover anerkannte Grundlage der evangelischen Kirche Deutschlands gestellt. Schon der bekannte hannoversche Kirchenrechtslehrer G. L. Böhmer hatte gelehrt: Ecclesiae particulares omnes, Augustanae confessioni addictae eodem regimine externo in certo territorio Germaniae unitae, faciunt ecclesiam Evangelicam particularem. Omnes vero ecclesiae Evangelicae singulae et particulares eodem unionis fidei vinculo, per Germaniam unitae, constituunt universam ecclesiam Evangelicam germanicam.[1])

[1]) Georgii Ludovici Böhmeri Principia juris canonici § 45. Daß auch er dem westfälischen Frieden entsprechend (J. P. O. Art. VII § 1) die Reformierten zu

Digitized by Google

So hat denn die Loccumer Denkschrift dem lutherischen Bekenntnisstande der hannoverschen Landeskirche nichts vergeben.

Unserm Geschlecht fällt ja noch manches an der Loccumer Denkschrift auf. Die kaum entschwundene Vergangenheit läßt sich schwer historisch würdigen. Aber das muß doch auch hier versucht werden. Schon, daß dort der hannoversche Landeskatechismus mit der Augustana in einem Atem genannt wird. Aber abgesehen davon, daß der Vorgang der Stuttgarter Denkschrift die Nennung auch des hannoverschen Katechismus nahe legte, so bestand doch damals der Katechismus von 1790 in Hannover unerschüttert zu recht und seine Verbreitung ging über die Grenzen Hannovers weit hinaus. Endlich hat ihm doch auch das hannoversche Konsistorium in dem bekannten Ausschreiben vom 19. August 1862 zum Abschied seine Rechtgläubigkeit in aller Form bescheinigt. Es kann auch auffallen, daß in der Denkschrift wenigstens die Möglichkeit offengehalten ist, ein neues Bekenntnis abzufassen. Doch diese Frage bewegte gerade im vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts alle Parteien in Theologie und Kirche. Auch die erste lutherische Leipziger Konferenz von 1848, an der Petri, Kliefoth und Harleß teilnahmen, sprach es in ihrem sechsten Beschlusse aus: „Es ist nicht unmöglich, daß Gott der heilige Geist in Zukunft ein neues Bekenntnis ins Herz und in den Mund gibt." [1] Aber auch der ganze konfessionell-vermittelnde Standpunkt der Denkschrift kann auffällig sein. Indessen muß man sich erinnern, daß die streng-konfessionelle Richtung in Hannover damals noch sehr im Entstehen war. Die erste Konferenz der streng-konfessionellen Geistlichen, die sich unter Petris Führung am 25. Mai 1842 in Hannover versammelte, zählte doch erst 52 Mitglieder. [2] Der Streit um die Konfessionalität der Norddeutschen Missionsgesellschaft war zwar schon entbrannt, aber die Mehrzahl der Bremen-Verdenschen Geistlichkeit mit dem späteren Generalsuperintendenten Sager an der Spitze, wollte die neuen Wege nicht mitgehen. Gerade Männer wie Sager waren es, die offen die vermittelnde Stellung zwischen den beiden Konfessionen für die kirchliche Arbeit ernstlich betonten: „Ich . . bleibe bei meiner lutherischen Kirche, so lange ich dabei bleiben kann und darf, aber ich fordere, daß man den Gläubigen aller Konfessionen Freiheit gebe, sich mit einander zu verbinden, mit einander zu beten und zu arbeiten, so viel sie wollen und können. Will man diese Forderung nicht zugestehen, so setzt man das abstracte Kirchenwesen über die concrete Kirche, den Buchstaben über den Geist, das Gesetz über das Evangelium, welches aber ganz entschieden gegen Gottes Ordnung ist." [3]

So darf man sagen, daß die Loccumer Denkschrift in ihrer Stellung zum Bekenntnis überhaupt wohl eine mittlere Linie in der Landeskirche inne hielt.

Nach alledem kann auch nicht die Rede davon sein, daß die beiden Denkschriften in prinzipieller Verschiedenheit ständen. In dem, was von der

---

den Augustanae Confessioni Addicti rechnet, hat er im § 47 betont. Das berühmte Kirchenrechtskompendium Böhmers erschien zuerst Göttingen 1762.

[1] Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche, herausgegeben von Lücke und Wieseler. 1848. S. 511.

[2] Ludwig Adolf Petri, Ein Lebensbild, dargestellt von E. Petri. Hannover 1888. I. S. 259.

[3] J. A. Sager, Pastor zu Dorum, Ueber den wiedererwachten Confessions-Streit mit besonderer Beziehung auf die Angelegenheiten der norddeutschen Missions-Gesellschaft. Stade 1843. S. 55 f. Vergl. auch Sagers Antwort auf ein an ihn gerichtetes Schreiben mehrerer Geistlichen in Petris Zeitblatt. 1849. S. 203.

Digitized by Google

beabsichtigten Konferenz erwartet wurde, stimmen beide überein. Die Konferenz wollte eine unverbindliche Verständigung der von einander unabhängigen Landeskirchen über die wichtigsten kirchlichen Fragen, wie z. B. über die Verwaltung des Lehramtes, die Kirchenverfassung und den Kultus. Das wird in beiden Aufsätzen mit fast gleichlautenden Worten zum Ausdruck gebracht.

König Ernst August war bereit, auf Grund der Loccumer Denkschrift die Konferenz in Berlin zu beschicken. Leider konnte sich Abt Rupstein wegen seiner schon damals schwankenden Gesundheit nicht bereit erklären, diese Mission zu übernehmen. An seiner Stelle wurde der Konsistorialrat Dr. H. A. W. Meyer, der bekannte Exeget, zum Abgeordneten für die Konferenz vom König ernannt Er wird von dem Ministerium des Auswärtigen dem hannoverschen Gesandten in Berlin, Grafen zu Inn- und Knyphausen als ein gelehrter, vielseitig gebildeter und in jeder Beziehung höchst achtbarer Mann empfohlen. In religiöser Beziehung vereinige er den Ruf der erforderlichen Korrektheit mit dem einer duldsamen und gemäßigten Gesinnung. Aber Abt Rupstein war ihm vielleicht an geschäftlicher Erfahrung und Gewandtheit in Verhandeln überlegen.

War in der Loccumer Denkschrift bereits eine Grundlage geschaffen, die dem hannoverschen Abgeordneten für Berlin einen bestimmten Standpunkt anwies, so hielt man es doch noch für erforderlich, demselben noch eine besondere Instruktion zu erteilen. Diese ist auf Grund besonderer Anweisung seitens des Kabinetts vom 8. Dezember 1845 von dem Kultusministerium entworfen und datiert vom 16. Dezember desselben Jahres. Sie lautet:

Instruktion behuf der Conferenzen über eine Verständigung deutscher Regierungen hinsichtlich der Interessen der Evang. Kirche.

Bei den Konferenzen behuf einer Verständigung der deutschen Regierungen über die Interessen der Evangelischen Kirche werden dem königlich hannöverschen Bevollmächtigten die nachbemerkten Vorschriften zur Richtschnur dienen.

1.

Die dermalige Versammlung bezweckt vorzugsweise, wie auch Königlich Preußischer Seits in bisherigen Mittheilungen bestimmt ausgesprochen ist, nur eine Besprechung der verschiedenen Zustände und der nächsten Bedürfnisse, ohne schon jetzt eine bestimmte Einigung über deren Befriedigung erzielen zu wollen, und wird sich daher innerhalb der Grenzen einer unverbindlichen Verständigung zu halten haben. Es ist darauf hinzuwirken, daß dieser Gesichtspunct unabweichlich festgehalten werde. Etwaige Vorschläge über die Grundzüge einer von den betheiligten Staaten vorzustehenden verbindlichen Übereinkunft sind zur Erwirkung weiterer Instruktion entgegenzunehmen.

2.

Es ist den Absichten Sr. Majestät entgegen, von der Landesherrlichen Kirchengewalt irgend etwas aufzugeben, oder zu einer Abänderung der betreffenden Anordnungen und Vorschriften des Landes-Verfassungsgesetzes vom 12. Aug. 1840 die Hand zu bieten.

Digitized by Google

3.

Als eine wesentliche und Hauptaufgabe der bevorstehenden Zusammenkunft ist es anzusehen, daß die Mittel in reiflicher Erwägung genommen werden, die dazu gereichen können, die Evangelische Kirche vor dem Übel des Separatisten-Wesens und des Sektirens, sowie des Mißbrauchs religiöser Vorwände und Richtungen zu Zwecken des Radikalismus zu bewahren.

4.

Bei den Berathungen wird dem Kgl. hannoverschen Bevollmächtigten die abschriftlich anliegende, zwischen dem Abte zu Loccum und dem Kgl. Preuß. Ober-Consistorialrathe Snethlage getroffene Abrede vom 28. Aug. c. a., welche von des Königs Majestät genehmigt ist, zur Norm dienen.

5.

Über das Ergebniß der Berathungen ist, so oft sich im Verlaufe derselben Veranlassung findet, dem unterzeichneten Min. Bericht zu erstatten.

Hannover pp.

M. d. g. u. U. A.

Wenn der Inhalt der Instruktion nach Kenntnis der Loccumer Denkschrift im Allgemeinen nicht überraschen kann, so bedarf doch Punkt 3 noch einiger Erklärung. Die in diesem § gewünschten Maßnahmen gegen die Erscheinungen des Separatismus und der Sekten scheinen dem selbständigen Beschluß des Kabinetts zu entstammen. Sie entsprachen einem damals auch außerhalb Hannovers gefühlten Bedürfnis. Die Akten der hiesigen kirchlichen Behörden weisen grade aus dem Beginn des 4. Jahrzehnts ein starkes Anwachsen des Separatismus und der Sekten auf. Namentlich sind es die Baptisten, die von Hamburg aus in Nord- und Südhannover ihre Propaganda entwickelten. Auch Irwingianer und Methodisten trieben ihr Wesen bei uns.[1] Daneben wird man nicht verkennen dürfen, daß sich mit dem Wiedererwachen des kirchlichen Lebens nach der Dürre des Rationalismus auch manche ungesunde Richtungen verbanden. Solche Abirrungen werden in der Instruktion mitgemeint sein. Wer unter denen zu verstehen war, die religiöse Vorwände und Richtungen zu Zwecken des politischen Radikalismus gebrauchen sollten, ist nicht so leicht zu entscheiden. Vielleicht die Lichtfreunde und Deutschkatholiken, vielleicht aber auch solche, die eine kirchliche Synodalverfassung im politischen Interesse wünschten, wie denn auch nach Lechler die französische Julirevolution Einfluß nach dieser Richtung geübt haben soll.[2]

Mit solcher Instruktion ausgerüstet traf der hannoversche Abgeordnete am 1. Januar 1846 in Berlin ein.

Über den Gang und Verlauf der ersten „deutschen evangelischen Kirchenkonferenz" — diesen Namen hat die Konferenz sich selbst schon damals beigelegt —, die am 5. Januar 1846 begann und am 13. Februar schloß, sei im Allgemeinen auf den oben genannten Artikel in Carl Biedermanns „Unsere Gegenwart und Zukunft" verwiesen. Auch der kurze Aufsatz in der Augsburger

[1] Vergl. auch Petri, Zeitblatt. 1850. S. 143. Die Darstellung beruht auf Berichten von Geistlichen der Landeskirche.

[2] G. V. Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. Leiden 1854. S. 273 und 277.

Digitized by Google

Allgemeinen Zeitung vom 18. Januar 1846 S. 143 ff, der nach Meyers Angabe von Grüneisen und Ullmann stammt, sei erwähnt. Bei Biedermann findet sich auch ein Verzeichnis der Abgeordneten der 26 Regierungen, die die Konferenz beschickt hatten. Die Aufgabe dieser Untersuchung ist es nur die Stellung Hannovers auf der Konferenz darzustellen.

Meyer hat über seine Tätigkeit in Berlin schon während der Verhandlungen genaue und ausführliche Berichte an das Kultusministerium in Hannover gesandt und nach seiner Rückkehr seine Eindrücke und Vorschläge in einem Haupt- und Schlußbericht zusammengefaßt. Dieser ist erst vom 18. April 1846 datiert. An früherer Berichterstattung war er durch eine heftige Erkrankung behindert.

Zum Präsidenten der Konferenz wurde der preußische Geheime Oberregierungsrat Dr. von Bethmann-Hollweg, zum Vizepräsidenten der württembergische Oberkonsistorialrat Dr. von Grüneisen gewählt. Aus den jüngeren Mitgliedern der Konferenz, zu denen auch Meyer gehörte, sollten die Sekretäre genommen werden, denen die Protokollführung und das Redaktionsgeschäft oblag. Unter ihnen sollte auch ein Theolog sein. Bei der Wahl für diese Stelle unterlag Meyer gegen den Mecklenburger Kliefoth mit 12 gegen 14 Stimmen. Es wurden dann 5 Kommissionen bestellt. Die erste sollte die Hauptgegenstände beraten, die von der Konferenz zu behandeln seien und die Reihenfolge derselben. In dieser Kommission war auch der Abgeordnete für Hannover. Dem Inhalte der Denkschriften entsprechend wurden als solche Hauptgegenstände der Beratung bestimmt: a) die Frage wegen künftiger Wiederholung der evangelischen Konferenz, b) die Kirchenverfassungsfrage, c) die Kultusfrage, d) die Bekenntnisfrage. Diese vier Gegenstände wurden wieder in einzelnen Kommissionen beraten, sodann im Plenum. Meyer wurde in den ersten und den letzten dieser Ausschüsse gewählt. An drei Kommissionen waren nur wenige Abgeordnete sonst beteiligt. So war schon äußerlich angesehen, die Tätigkeit des hannoverschen Abgeordneten in der Konferenz eine bedeutende. Doch konnte dieser bei seiner Instruktion und den hannoverschen Verhältnissen entsprechend in manchen Punkten nicht mit der Majorität gehen. Auch Meyers Persönlichkeit selbst neigte zur Vorsicht. Doch hat er keineswegs zu den Extremen gehört, die mehr oder minder die Erfolge der Konferenz nicht haben zur Geltung kommen lassen.

Die erste der vier Kommissionen war zuerst mit ihrer Arbeit fertig. Demgemäß wurde am 17. und 20. Januar über die Frage verhandelt: Ob es zur Weckung und ferneren Entwicklung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der einzelnen evangelischen Landeskirchen wünschenswert sei, ihren Regierungen die regelmäßige Wiederholung von Konferenzen, wie die gegenwärtige, in Vorschlag zu bringen, in welcher Weise dieselben zu halten und welche Gegenstände denselben zur Beratung vorzulegen sein dürften? Während die Delegierten für Preußen, Sachsen, Württemberg u. a. ohne weitere Bedingung erklären konnten, ihren Regierungen regelmäßig wiederkehrende Konferenzen zu empfehlen, glaubte der hannoversche Abgeordnete dies nicht tun zu sollen. Wie sich aus dem Haupt- und Schlußbericht ergiebt, sah Meyer die Resultate der Konferenz „als Keime zu späterer Entwicklung" an und legte dem hohe Wichtigkeit bei, daß die evangelischen Kirchen Deutschlands mehr und mehr durch ein lebendiges Band der Gemeinschaft und der Übereinstimmung unter der Obsorge ihrer Regierungen verbunden würden, sowohl um die Wechselwirkung zwischen den Kirchen zu verstärken, als um eine größere

Digitized by Google

Einigung gegenüber den Wirren und Faktionen der Zeit zu erzielen, sowie auch um den beständigen gegnerischen Vorwürfen der Zerrissenheit und Zerfallenheit faktisch entgegenzutreten. Dabei wollte er aber die Autonomie der einzelnen Landeskirchen auf das strengste gewahrt wissen und schlug daher seiner Regierung vor, nur dem Stattfinden der nächsten Konferenz ihre Zustimmung zu geben. Diesem sehr vorsichtigen Rate ist König Ernst August auch gefolgt. Dem Grafen von Seckendorf wurde unter dem 3. April 1846 mitgeteilt: „In Betracht der Umsicht, der Mäßigung, des Geistes der Eintracht und der Duldsamkeit, die in den Sitzungen der Konferenz vorgewaltet haben, sowie der heilsamen Folgen, die vom ferneren Zusammentreten derselben mit Recht gehofft werden dürfen, nehmen Seine Majestät keinen Anstand, die Beschickung einer nach drey Jahren zu haltenden ähnlichen Versammlung Allerhöchst Ihrer Seits zuzusichern."

Die Kultuskommission, die der Reihenfolge nach die dritte war, hatte ihre Beratungen früher als die Verfassungskommission zu Ende führen können. So verhandelte man auch im Plenum zunächst über die Kultusfrage. Hier war die Frage so gestellt: „Ob der Versuch zu machen sei, für den Kultus der deutschen evangelischen Kirchen ein Gemeinsames zu ermitteln, bei welchem die konfessionellen Unterschiede und die landeskirchlichen Eigentümlichkeiten nicht aufgegeben oder verwischt, sondern bewahrt würden?" Einstimmig war man dabei der Ansicht, daß, wenn die Ermittlung eines solchen relativ Gemeinsamen gelänge, dies nicht nur zur Förderung deutscher Nationaleinheit dienen, und das Bewußtsein der Einen kirchlichen Gemeinschaft selbst in dem aus der einen Landeskirche in die andere Übersiedelnden lebendig zu erhalten, sondern daß dies namentlich für diejenigen Landeskirchen von unberechenbarem Gewinn sein würde, welche gegenwärtig aus der mehr oder minder eingetretenen liturgischen Formlosigkeit einer festeren Gestaltung zustreben. Übrigens sollten die etwa von der Konferenz ausgehenden Arbeiten nur als Vorlagen zu betrachten sein, welche für die einzelne Landeskirche erst infolge eintretenden Bedürfnisses, sowie durch ihre freie und zur Beurteilung ihrer Regierung stehende Annahme Bedeutung gewönnen. [1])

Über die Wege zu diesem Ziele ist man auf der Konferenz zu einer Einstimmigkeit nicht gelangt. Die Majorität war für die sofortige Ernennung einer Kommission seitens der Kirchenregierungen. Die Minorität vertrat dagegen die Ansicht, daß die nächste Konferenz die Grundzüge der liturgischen Arbeit entwerfen sollte. Meyer wünschte auch die Einsetzung einer Kommission, aber nicht sofort und auch nur einer solchen, die aus Fachmännern bestände. Diese sollte auch zunächst nur über die Prinzipien beraten. Unter den Umständen empfahl er seiner Regierung im Schlußbericht zu erklären, daß sie für jetzt noch Bedenken trage, bei der Bestellung der Kommission sich zu beteiligen.

In der Verfassungsfrage, die sodann zur Verhandlung kam, mußte der hannoversche Abgeordnete, wie vorauszusehen war, zu der Majorität in Gegensatz treten, da dieselbe im Allgemeinen doch die Einführung einer Presbyterial- und Synodalordnung empfahl. Die Äußerungen Meyers im Schlußbericht sind so charakteristisch, daß sie im Wortlaut verdienen, angeführt

[1]) Die Darstellung schließt sich hier, wie schon bei den vorhergehenden Punkten, möglichst genau an den Wortlaut der vier Résumées an, die ursprünglich zum Zweck der Veröffentlichung entworfen, gedruckt bei den Akten sich finden.

Digitized by Google

zu werden. „So wenig ich auch gegen eine geordnete Betheiligung der Gemeinden am Kirchenwesen, wie eine solche namentlich auch in unserem Landesverfassungsgesetze §§ 66 und 76 garantiert wird, irgend etwas zu bedenken finden kann, so wohlthätig vielmehr in mehrfacher wichtiger Beziehung die Ausführung solcher verfassungsgesetzlicher Bestimmungen werden könnte und präsumtiv werden würde, so kann ich doch das Heil der evangelischen Kirche, namentlich der lutherischen, nach deren eigenen Grundsätzen und nach ihrer Geschichte, nicht aus einer Veränderung der Verfassungsform, sondern nur aus der Predigt des reinen Evangeliums und aus dem rechten Gebrauche der Sakramente erwarten, welcher Grundsatz daher auch auf meinen entschiedenen Antrag einstimmige Annahme gefunden hat. Die moderne Presbyterial- und Synodalverfassung wird jetzt zwar sehr laut und vielfach gefordert, aber nach meiner unvorgreiflichen Überzeugung steht diese Forderung wenigstens zu einem nicht unwesentlichen Teile mit der demokratischen Richtung, welche in unsern Tagen in den sozialen Verhältnissen sich bemerklich macht, nicht außer Zusammenhang, und stellt, selbst noch nicht hinreichend und noch nicht allgemein genug bewährt, die seit 300 Jahren vielfach bewährte landesherrliche Consistorial-Verfassung auf eine hin und wieder unbillige Weise in Schatten. Als bemerkenswerthe Bestätigung dafür erscheint mir der Umstand, daß bei liberalen und independentischen Secten, wie sie die Neuzeit hervorgebracht hat, das Gemeinderegiment auf kirchlichem Gebiete so stark und wesentlich hervortritt. Bin ich hiernach in dem wichtigen Verfassungspuncte, ohne Verkennung etwa vorhandener Mängel des Bestehenden, wesentlich conservativ gesinnt, und ist es meine feste Überzeugung, daß die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der landesherrlichen Kirchengewalt, auch durch die Wichtigkeit und Heiligkeit der Berechtigung und Verpflichtung, welche diese Gewalt auf die fürstliche Krone legt, für die Kirche selbst die beste Garantie ihres zeitlichen Schutzes und der landesväterlichen Obsorge ist so habe ich diese Bemerkungen hier vorausschicken zu dürfen geglaubt, um diejenige Stellung, welche ich bei Behandlung der Verfassungsfrage eingenommen habe, im Allgemeinen eherbietigst ins Licht zu setzen."

Zuletzt kam die Bekenntnisfrage zur Verhandlung. Hier wurde zunächst einstimmig angenommen, auf materielle Glaubenssätze nicht einzugehen. Demzufolge wurde, wie es in dem vierten Resümee heißt, „der Stoff zu den Berathungen auf die drei Puncte zurückgeführt, welche

1. die Geltung der symbolischen Bücher, die in den einzelnen Landeskirchen vorhanden sind; 2. die Verpflichtung der Lehrer, sich an die reine evangelische Lehre zu halten; 3. die Handhabung der Aufsicht in Betreff der Treue der Lehrer gegen die überkommene Verpflichtung betreffen.

Bei dem ersten Puncte war man einverstanden darüber, daß man weder von einer Lossagung von den symbolischen Büchern, noch von einer durch die Conferenz vorzunehme den Änderung die Rede sein könne, vielmehr diese Bücher für die einzelnen Landeskirchen völlig dasjenige Gewicht behalten müßten, das ihnen von jeder derselben beigelegt wird; ja in ihrem Werthe selbst dann bleiben würden, wenn jemals ein neues Bekenntniß als Gesammt-Bekenntniß zu stande käme.

Die Möglichkeit nämlich, daß ein solches aufgestellt werden könne, erkannte die Versammlung deshalb, weil sie einerseits den Kanon, die Fassung des evangelischen Lehrbegriffs müsse für alle Zeiten unveränderlich dieselbe

Digitized by Google

bleiben, nicht für den richtigen, und anderseits das Recht der evangelischen Kirche, sich auf der vorhandenen Grundlage fortzuentwickeln, als unbestreitbar ansah.

Einen Versuch dagegen zu einer solchen Aufstellung zu machen, achtet sie weder die Zeit, in der wir leben, geeignet, noch die Conferenz ermächtigt, da die Abgeordneten nicht Vertreter der gesammten Kirchengemeinschaft, sondern Deputirte des Kirchenregiments in den einzelnen deutschen Ländern sind.

Eben so wenig kann von einer Lösung des in der Augsburger Confession vorhandenen gemeinsamen Bandes der deutschen evangelischen Kirche die Rede sein. Aber auch in dieser Anerkennung der Augsburger Confession, als des ursprünglichen und allgemeinsten öffentlichen Bekenntnisses, soll eine Herabsetzung der Bedeutung der sonst in den einzelnen Ländern geltenden Symbole in keiner Weise liegen.

Die Bekenntnißschriften müssen vielmehr in der Geltung, die sie in den einzelnen Landeskirchen einmal besitzen, friedlich neben einander bestehen; wobei jedoch nicht nur jeder dieser Kirchen das ihr zustehende Recht, über das Maß dieser Geltung und über das Verhältniß der Symbole untereinander, für sich, namentlich in Bezug auf die Union in ihrem Lande, Bestimmungen zu treffen, unbestritten bleibt, sondern auch, durch das, was in dieser Art geschieht, das Band der Gemeinschaft unter den einzelnen Landeskirchen nicht als gelockert angesehen werden soll."

Ist der hannoversche Abgeordnete mit diesen Sätzen einverstanden gewesen und scheint er keine besondere Stellung eingenommen zu haben, so hat er bei der Frage nach der Verpflichtung der Geistlichen besonders in die Verhandlungen eingegriffen. Die Beschlüsse der Konferenz nach dieser Seite hin seien daher wieder mit den Worten seines Schlußberichts wiedergegeben:

„In Betreff der Verpflichtung der Lehrer, an die reine evangelische Lehre sich zu halten, hat die Conferenz einstimmig das Wort Gottes in der heiligen Schrift als die dabei nachdrücklich zu bezeichnende norma normans hervorgehoben, die Art und Weise der Verpflichtung aber, und namentlich die näheren Bestimmungen über das Verhältniß der Bekenntnißschriften (norma normata) zu dem göttlichen Worte, ganz den einzelnen Kirchenregimenten überlassen zu müssen geglaubt, wobei man sich im Falle etwaiger Änderungen des Verpflichtungsmodus für das vorgängige Einvernehmen mit den gesetzmäßigen Behörden oder sonstigen Organen der Landeskirchen, sowie für die Erhaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erklärt hat, welche letztere jedoch nicht zu subjectiver Lehrwillkühr zu mißbrauchen sei. Zur Vermeidung von Mißverständnissen habe ich dabei das protestantische Prinzip der freien Schriftforschung zu Protocoll gewahrt, und hat sich die ganze Versammlung dem angeschlossen. Hinsichtlich der kirchenregimentlichen Aufsicht über die Treue der Verpflichteten hat man mit dem Ernste, der ihr gebührt, Schonung und Milde zu verbinden für das Beste erachtet, den Versuch wiederholter Verständigung empfohlen, und hauptsächlich für erforderlich gehalten, dahin zu sehen, daß nicht gegen die Lehre der evangelischen Kirche vor dem Volke polemisirt, und daß in dem evangelischen Sinne und Geiste der Bekenntnißschriften das Wort Gottes erklärt und demgemäß das lautere unverkümmerte Evangelium zur Erbauung der Gemeinden gelehrt werde. Die Conferenz hat in einer solchen mit Ernst und Milde geführten Aufsicht zugleich das geeignetste Gegenmittel gegen die kirchlichen Spaltungen im evangelischen Deutschland zu erkennen geglaubt."

Digitized by Google

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen brachte der Abgeordnete für Hannover seinem Spezialauftrage gemäß auch zur Sprache, wie man etwa den Sektierern beikommen könne. Hier hat er aber keinen Erfolg erzielt. Nur der Vertreter von Kurhessen stand ihm zur Seite. Für Preußen war es ja wegen der separierten Lutheraner unmöglich auf diese Angelegenheit näher einzugehen. Es ist auch gut, daß das nicht geschehen. Man wäre sonst ohne Zweifel auf das Gebiet des Politischen gekommen.

Damit sind die wesentlichen Verhandlungen der ersten deutschen evangelischen Kirchenkonferenz berührt, auch wie sich Hannover zu den einzelnen Fragen gestellt hat. Bedauern kann man, daß Meyer den Wunsch der preußischen Abgeordneten, im sonntäglichen allgemeinen Kirchengebete auch eine Fürbitte für die evangelische Kirche Deutschlands einzuschieben „mit Rücksicht auf die Gegenden mit gemischter Konfession" seiner Regierung nicht zu empfehlen wagte. Doch hatte er kein Bedenken, den Wunsch der Württemberger seiner Regierung befürwortend zu übermitteln, daß man im allgemeinen Kirchengebete des deutschen Vaterlands gedenken möge.

Die Konferenz wurde am 13. Februar geschlossen. Doch war noch eine wichtige Frage, nämlich die nach der Veröffentlichung der Konferenzverhandlungen zu erledigen. Preußen, Württemberg und eine Reihe von kleinen Regierungen waren für die Veröffentlichung der gesamten Verhandlungen mit Ausnahme der statistischen Nachrichten über die einzelnen Landeskirchen, mit denen die Konferenz die Zeit während der Kommissionsberatungen ausgefüllt hatte. Sachsen und ähnlich Hannover wünschten nur die Veröffentlichung der schon genannten Resümees, denen eine geschichtliche Einleitung vorangeschickt werden möchte. Auch hierzu war Preußen bereit. Da verdarben Kurhessen und einige kleine Kirchenregierungen die Sache, indem sie sich gegen jede Veröffentlichung erklärten. So unterblieb denn die Veröffentlichung nach langen, preußischerseits mit großer Geduld geführten, Verhandlungen.

Das war ein schwerer Fehler. Schon war es unheilvoll, daß es scheinen konnte, als hätte die Konferenz etwas zu verbergen gehabt. Der Umstand wurde denn auch von der Presse gern ausgenutzt. Aber das war noch das Geringste. Die Tatsache der Konferenz überhaupt, die zuerst den Gedanken einer rein kirchlichen Verständigung der deutschen evangelischen Kirchenregierungen verwirklicht hatte, mußte ohne die erwünschte Wirkung bleiben. Auch die von der Stuttgarter Denkschrift ausgesprochene Erwartung, daß nicht nur die Kirchenregierungen, sondern auch die Landessynoden dem Gedanken einer Verbindung nähertreten würden, verhallte ungehört. Wie anderwärts, so hatte man auch in Hannover nicht geringe Hoffnungen auf die Konferenz gesetzt. Das zeigt z. B. die Abhandlung des Stader Generalsuperintendenten Köster „die Kirche, die Kirchen und die Gemeinden dieser Zeit".[1]) Alle solche Erwartungen wurden getäuscht.

Wie schon oben angedeutet, wurde nach Schluß der Konferenz auch die Frage nach ihrer Wiederholung ausgetragen. In der neunten Sitzung hatte man bereits über den Ort der künftigen Zusammenkunft beraten. Schon damals war Eisenach genannt. Später einigte man sich für Stuttgart. Demgemäß ging am 27. April 1847 die gemeinsame Geschäftsleitung in den Konferenzangelegenheiten an die Württembergische Kirchenregierung über.

[1]) Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche. 1846. S. 173.

Digitized by Google

Damit schließen die Akten über die erste deutsche evangelische Kirchenkonferenz.

Die Revolution von 1848 hat die nächste Zusammenkunft zwar gehindert. Doch hat sie den Gedanken des Zusammenschlusses der Landeskirchen nur gefördert. Zum ersten Male trat durch die von der Reichsversammlung in Frankfurt beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes der Gedanke der Trennung des Staates von der Kirche für die deutsche evangelische Kirche in greifbare Nähe. Ein Zusammenschluß der Landeskirchen erschien damals Vielen als einziges Mittel gegen solche Gefahr.

Der erste Wittenberger Kirchentag im September 1848 hatte namentlich auch von diesem Gedanken aus eine Konföderation der deutschen evangelischen Landeskirchen gewünscht.[1]) Aber kirchliche Versammlungen von Privatleuten können ein solches Ziel nicht erreichen. Zwischen rechtlich organisierten Landeskirchen können nur Kirchenregierungen und Landessynoden vermittelnd eintreten.

Indessen führte ein Kirchentag die Kirchenregierungen wieder zusammen. Wiederum ging die Anregung von Stuttgart aus. Auf dem dritten Kirchentage, der im September 1850 in Stuttgart stattfand, waren einige Mitglieder verschiedener Kirchenbehörden und andere Freunde der Kirche zusammengetreten, um eine regelmäßige Zusammenkunft der ersteren zu besprechen. Zur weiteren Ausbildung des Gedankens versammelten sie sich am Dienstage nach Pfingsten, den 10. Juni 1851 zu Frankfurt am Main, aus Württemberg der Oberhofprediger von Grüneisen, aus Baden der Direktor des Oberkirchenrats von Wöllwarth und Ministerialrat Bähr, aus Hessen-Darmstadt der Prälat Zimmermann und Konsistorialrat Palmer, aus Nassau der Kirchenrat Wilhelmi, zwar ohne offiziellen Auftrag aber mit Vorwissen und Genehmigung ihrer Behörden zur weiteren vertraulichen Beratung, wie etwa eine nähere Verbindung der kirchenregimentlichen Behörden der einzelnen deutschen Länder angebahnt werden könnte. Sie zogen dann auch den Vorsitzenden des letzten Kirchentages von Bethmann-Hollweg zu. Das Resultat der Besprechungen wurde in folgenden Sätzen ausgesprochen:

„Es erscheint als ein tiefes Bedürfnis der evangelischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten, daß die Kirchenbehörden in ein näheres Verhältnis zu einander treten und dies a) durch wiederkehrenden Zusammentritt von Mitgliedern des Kirchenregiments b) durch Austausch kirchlicher Verordnungen verwirklichen“ Bei den regelmäßigen Zusammenkünften sollte es sich um unverbindliche Besprechungen handeln. Endlich war auch eine nähere Verbindung mit der Einrichtung der Kirchentage geplant.

Diese Gedanken waren in einem Promemoria zusammengefaßt und wurden durch Freunde der Sache an die maßgebenden Personen in den deutschen Kirchenregierungen gebracht.

So kam die Anregung auch nach Hannover an den damaligen Kultusminister Meyer und zwar durch einen Brief Emil Herrmanns, der damals Professor in Göttingen war.[2]) Herrmann, der zu dem Kirchen-

[1]) Die Verhandlungen der Wittenberger Versammlung für Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes. Berlin 1848.

[2]) Theodor Meyer war Mitglied des zweiten hannoverschen Ministeriums nach 1848, dessen Vorsitz Alexander von Münchhausen führte. Er hatte einst zu den Gegnern des Landesverfassungsgesetzes gehört und war 1848 Mitglied des Vorparlamentes in Frankfurt. Ehe er ins Ministerium kam, stand er als Landdrost in Hildesheim und vorher als Senator in Lüneburg.

Digitized by Google

tage nach Elberfeld reisen wollte, hatte dem Minister jene Mitteilungen gemacht, indem er sich erbot etwaige Aufträge des Ministers zu übernehmen. Der Brief Herrmanns ist zu den Akten geschrieben. Der Minister wollte der Anregung scheinbar keine Folge geben. Aber die Süddeutschen ließen nicht nach. Eine zweite Anregung ging von Grüneisen selbst aus und wurde an den Minister durch einen Brief des bekannten Juristen G. O. von Wächter gebracht, der vom 28. August 1851 datiert ist. Wächter erinnert den Minister an die ihm einst gewordene freundliche Aufnahme in Lüneburg und an „das nur kurze Zwiegespräch in der letzten Sitzung des Vorparlaments in der Paulskirche im verhängnißvollen Jahre 1848". Er teilt mit, daß und warum Grüneisen ihn zu diesem Briefe veranlaßt habe und fährt dann fort: „In Anerkennung dieser unleugbaren Vortheile des gedachten Vorschlags haben sich denn auch die meisten Regierungen der größeren Staaten nach den mir zugekommenen Nachrichten, insbesondere die preußische, die bayrische für denselben sowie auch dafür, daß zu den beabsichtigten Conferenzen zuvörderst der jährlich stattfindende Kirchentag benützt werde, erklärt. Hauptsächlich fehlt noch von größeren Staaten Hannovers Zustimmung. Um sie zu erlangen, ist einer der Würdenträger der dortigen Kirche, Herr Niemann, um Vermittlung angegangen worden. Da von demselben jedoch bis auf den heutigen Tag keine Nachricht eingelaufen ist, so bin ich ersucht worden, mich an die oberste Autorität zu wenden — was ich denn, im Hinblick auf die wohlwollenden Gesinnungen des Vertreters der letzteren, sowie im Bewußtsein der guten Absicht und des löblichen Zwecks, mit Vertrauen und Zuversicht thue."

Zugleich hatte sich Grüneisen persönlich an den Abt Rupstein gewandt, wie aus einem, leider undatierten, Schreiben des letzteren an den Minister hervorgeht. Durch Rupstein war auch wohl Wächters Brief an Meyer gesandt. Aus dem Briefe des Abtes geht aber hervor, daß der Konsistorialrat Niemann seiner Zeit allerdings dem Minister die Sache vorgetragen hatte, aber auf materielle Bedenken gestoßen war. Diese Bedenken gründeten sich höchst wahrscheinlich darauf, daß eine Verbindung der Konferenzen mit dem Kirchentage in Aussicht genommen war. Wenigstens wurde diese Kombination bei der ersten in Eisenach tagenden Kirchenkonferenz 1852 auf Antrag und Referat des hannoverschen Abgeordneten Niemann abgelehnt.[1]) Wächters und Rupsteins Schreiben ließen, wie es scheint, die Bedenken des Ministers zurücktreten. Jedenfalls ist damals der älteste Rat im Kultusministerium, Adolf Küster von dem Minister mündlich beauftragt, gelegentlich der Verhandlungen des Wittenberger Kirchentages an der gemeinsamen Versammlung der Abgeordneten der Kirchenregierungen teilzunehmen. Niemann war ebenfalls dort anwesend. Auch er durfte der Konferenz beiwohnen, wie Küster in seinem vorläufigen Bericht vom 22. September 1851 mitteilt. In dem Hauptberichte vom 25. Oktober legte Küster dann das Protokoll über die Verhandlung der Vertreter der Kirchenregierungen vor, die am 18. September stattgefunden hatte.[2]) Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau und Oldenburg waren vertreten gewesen. Die bereits bei der Zusammenkunft im Juni verabredeten Sätze erscheinen nun in ausgebildeter Gestalt. Das

[1]) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. 1852. S. 221 f. und 283 ff.

[2]) Auch im Allgemeinen Kirchenblatt. 1852. S. 193 ff.

Digitized by Google

Programm der nun verabredeten regelmäßigen Konferenzen liegt in der Geschäftsordnung für die Abhaltung wiederkehrender Konferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden im evangelischen Deutschland vor, deren § 1 lautet: „Ein Zusammentritt von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands findet womöglich in jedem Jahre statt, um, auf Grundlage des Bekenntnisses, wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausche zu besprechen und, unbeschadet der Selbstständigkeit jeder einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern." [1])

Am 18. November 1851 starb König Ernst August. An Stelle des Ministeriums Münchhausen trat das Ministerium Schele. Den Platz Meyers nahm Bacmeister ein. Diese Änderungen in der Regierung hatten auf unsere Angelegenheit keinen Einfluß. Am 25. November 1851 trug Bacmeister in Gegenwart des Ministers Windthorst, der damals die Justiz hatte, dem Könige Georg V. die Elberfelder Beschlüsse vor. Daraufhin genehmigte der König: „daß von Hannover aus bis auf weiteres an der Verbindung teil genommen werde, welche zunächst für die evangelischen Kirchenregierungen von Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Oldenburg — vorbehältlich des Beitritts anderer evangelischer Kirchenleitungen — im September 1851 zu Elberfeld verabredet worden ist und laut näheren Inhalts dieser Verabredungen im Wesentlichen darin bestehen soll, daß

1. wiederkehrende Conferenzen zu freien und unverbindlichen Besprechungen gehalten werden

und

2. ein Zeitblatt hervorgerufen wird, durch welches nur amtlich-zuverlässige Mittheilungen in kirchlichen Angelegenheiten erfolgen."

Mit dieser Allerhöchsten Genehmhaltung war die Teilnahme Hannovers an der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz erklärt. Zwar nur bis auf Weiteres. Aber die Genehmigung ist nie zurückgezogen. Es findet sich in den Akten auch nicht eine Spur davon, daß man in Hannover die von Anfang an eingenommene wohlwollende Stellung zu den Konferenzen geändert hätte. Dem entspricht, daß die Eisenacher Konferenzen auch bis 1866 regelmäßig beschickt sind. Es wurden stets zwei Deputierte entsandt und zwar jedesmal auf direkte Ernennung durch den König. Niemann hat an allen Tagungen bis 1866 teil genommen. Als weltliche Abgeordnete haben bis 1859 der Geheime Regierungsrat Küster, 1861, 1863 und 1865 der Regierungsrat Brüel, beide aus dem Kultusministerim, fungiert. Man nahm es auch sehr ernst mit den Konferenzen, wie sich aus der großen Reihe von Akten ergibt, in denen die von der Kirchenkonferenz behandelten Fragen vorbereitet und hernach weitergeführt sind.

Es kann nicht die Absicht sein, die Tätigkeit der hannoverschen Abgeordneten bei den Versammlungen der Eisenacher Konferenzen in ihrer Gesamtheit darzustellen. Das würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen.

Nur auf zweierlei sei hingewiesen, und zwar zuerst auf die Stellung der hannoverschen Kirchenregierung zu der Frage nach einer gemeinsamen Diasporaversorgung seitens der deutschen Landeskirchen.

[1]) Auch im Allgemeinen Kirchenblatt. 1852. S. 195.

Digitized by Google

Schon im Jahre 1855 war auf der Konferenz in Anlaß eines Antrages des Zentralausschusses für die Innere Mission über die Versorgung der Diaspora verhandelt. Wichern wünschte die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte zu diesem Zweck. Die Konferenz beschloß am 14. Juni auf diese „hochwichtige Frage" für jetzt nicht einzugehen, sondern den Gegenstand für die nächste Tagung erst noch weiter vorzubereiten. Daraufhin arbeitete der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin eine Denkschrift aus, die den Titel führt: „Nachrichten über die außerdeutsche evangelische Diaspora in Europa." Diese wurde im August 1856 allen an der Konferenz beteiligten Kirchenregierungen zugeschickt. Aber auch auf der Tagung von 1857 kam die Sache noch nicht viel weiter. Die hannoverschen Abgeordneten waren schon damals dafür. In diesem Sinne berichteten sie auch am 3. November 1857 an das Kultusministerium. Aus ihrem Berichte erfahren wir, daß die Konferenz außer den im Allgemeinen Kirchenblatt von 1857 abgedruckten Beschlüssen auf Anregen Kliefoths dahin sich geeinigt hatte, „für die nächste Konferenz eine Erörterung darüber vorbereiten zu lassen wie durch vereinte Kräfte und Bemühungen der Kirchenregierungen der geistlichen Not der fortwährend wachsenden Diaspora entgegenzuwirken sein möchte."

Zur Vorbereitung der Konferenz für 1859 hatte der Geh. Regierungsrat Küster in Vertretung des verhinderten Ministers von Bothmer das von ihm und Niemann Berichtete dem Könige vorgetragen. Das geschah am 6. April 1858. Über das Ergebnis seines Vortrags nahm er folgendes Notatum auf:

„Notirt Hannover, den 6. April 1858.

Über die Hauptergebnisse der vorjährigen Eisenacher Kirchenkonferenz habe ich (in Vertretung Sr. Excellenz des verhinderten Herrn Cultusministers) heute Sr. Maj. dem Könige Vortrag gehalten.

In Beziehung auf die für die nächste Conferenz in Aussicht stehende Verhandlung darüber, wie durch vereinte Kräfte und Bemühungen der Kirchenregierungen der geistlichen Noth der fortwährend wachsenden außerdeutschen evangelischen Diaspora entgegen zu wirken sein möchte, geruheten Seine K. Maj., neben Äußerung Allerhöchst Ihres besonderen Interesses für den Gegenstand Sich dahin auszusprechen, daß gerade Hannover nach seiner Lage und seinen Verhältnissen zu einer hervorragenden Wirksamkeit und Stellung in der gemeinschaftlichen Verfolgung dieses Zweckes berufen erscheine und daß dies bei der Conferenzverhandlung hiesiger Seits besonders zu beachten sein werde.

A. Küster."

Besonderes Interesse für die lutherischen Kirchen hat auch die Behandlung der liturgischen Frage auf den Eisenacher Konferenzen, über die man 1846 in Berlin eine Einigung nicht erzielt hatte. Schon auf der ersten Tagung von 1852 war beschlossen, nicht im Allgemeinen die liturgische Besserung anzustreben; vielmehr sollten zuerst die lutherischen Kirchenregierungen sich über ihren Kultus einigen. Daraufhin traten schon 1852 die Abgeordneten von Sachsen, Hannover, Württemberg und den beiden Mecklenburg zu einer Besprechung zusammen. Es wurden dabei regelmäßige Konferenzen verabredet, die eine einheitliche Grundlage des Kultus für die lutherischen Länder schaffen sollten. Von Dresden aus erging die erste Einladung. Noch im November fand die erste Dresdener Konferenz statt. Von Hannover aus war Niemann deputiert. Zur Ausarbeitung der für die Verhandlungen notwendigen Unter-

Digitized by Google

lagen wurde Kliefoth gewählt. Noch 1854 und 1856 fanden weitere Konferenzen statt.[1]) Dann unterblieben sie. Die Zeitströmung war den Bestrebungen auf Herstellung eines ausgeprägt lutherischen Typus im Kultus nicht günstig. Im Jahre 1863 wurden die Zusammenkünfte durch ein Schreiben des sächsischen Kultusministeriums mit Rücksicht auf die ungünstigen politischen und kirchlichen Strömungen auch formell suspendiert.

Die Ergebnisse der Eisenach-Dresdener Konferenzen sind für die gesamte lutherische Kirche von großem Werte gewesen. Die Referate Kliefoths sind der Grundstock der bekannten „Liturgischen Abhandlungen" Kliefoths geworden, die noch heute eine Fundgrube für liturgische Forschungen bilden. Auch das von der Allgemeinen lutherischen Konferenz 1883 herausgegebene Allgemeine Gebetbuch entstammt den Ideen der Eisenach-Dresdener Konferenzen. Der erste Entwurf datiert nach Ausweis der Akten schon aus dem Jahre 1852.

Wie schon bemerkt, hatten die Eisenach-Dresdener Konferenzen eine große Gegnerschaft. In Hannover war die „Eisenach-Dresdener Kirchenpolitik" geradezu ein Schlagwort geworden, mit dem man die hannoversche Kirchenpolitik seit 1850 überhaupt bezeichnete. Auf der hannoverschen Vorsynode von 1863 spielte diese Rede eine große Rolle. Namentlich Professor Heinrich Ewald[2]) bekämpfte damit die Kirchenregierung. Infolge der Eisenach-Dresdener Kirchenpolitik laste auf der hannoverschen Geistlichkeit ein Druck, der sich besonders in ungerechtfertigten Entfernungen vom Amte und Disziplinaruntersuchungen äußere. Die Männer, welche die Einführung des neuen Katechismus angeraten, seien dieselben, welche die Eisenach-Dresdener Kirchenpolitik geteilt und die Grundsätze des Mecklenburger Kliefoths gebilligt hätten. Wie die Regierung solche Angriffe aufnahm, zeigt Brüels Entgegnung, daß er selbst die Grundsätze Kliefoths nicht billige und die des Kultusministers Lichtenberg, daß die Eisenacher Konferenzen nicht blos von streng orthodoxen Regierungen, sondern von einer Mehrzahl deutscher Regierungen, gleichviel ob lutherischer, reformierter oder unierter Konfession, beschickt würden.[3])

Als Ergebnis dieses ersten Abschnittes unserer Untersuchung darf festgestellt werden, daß die hannoversche Kirchenregierung von Anfang an mit lebhaftem Interesse an dem in der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz sich darstellenden Versuch eines Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen zu gemeinsamer Arbeit an allgemeinen Aufgaben der evangelischen Kirchen Deutschlands sich beteiligt hat. Die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der hannoverschen Landeskirche und des lutherischen Bekenntnisses war dabei die selbstverständliche Voraussetzung, die aber von der deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz auch nie in Zweifel gezogen ist.

---

[1]) Ihre Protokolle im Allgemeinen Kirchenblatt.

[2]) In der Reihe der 10 Aufsätze, die Ewald unter dem Gesamttitel „An die evangelischen Gemeinden des Königreichs Hannover" in 4 Heften 1862—1864 in Göttingen erscheinen ließ, führt einer (Nr. VII) geradezu die Aufschrift „Ueber die Eisenach-Dresdener Kirchenregiments-Besprechungen".

[3]) Protokolle der Vorsynode des Königreichs Hannover. 1863. Erste Abteilung, S. 69, 323; Zweite Abteilung, S. 4.

Digitized by Google

2. Die Hannoversche Synodalverfassung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden.

Noch im achtzehnten Jahrhundert haben die Landstände in Hannover dem Landesherrn und seinen Konsistorien gegenüber ihre eigenen kirchlichen Rechte und diejenigen der Kirchengemeinden kräftig vertreten. E. von Meier nennt die Landtage geradezu Synoden.[1]) Namentlich hat die Lüneburger Landschaft sich hier manche Verdienste erworben.[2])

Durch die Bestimmung der deutschen Bundesakte von 1815 über die Rechte der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes hörte auch bei uns die lutherische Kirche vollends auf, die Landeskirche zu sein. Als die kalenbergische und hoyasche Landschaft nach dem Tode Georgs III. (29. Januar 1820) noch um Bestätigung der landschaftlichen Rechte hinsichtlich der „evangelischen Kirche" baten, erhielten sie eine abschlägige Antwort.[3]) Die allgemeine Ständeversammlung konnte, wie sie nach dem Patent vom 7. Dezember 1819 verfaßt war, eine kirchliche Vertretung nicht mehr üben. Der § 3 der Verfassung verlangte nur, daß die Mitglieder beider Kammern „einer der drei vermöge der Wiener Congreß-Acte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen zugethan seyn" sollten.[4])

Damit war eine neue und andersartige Vertretung der lutherischen Kirche geschichtlich nötig geworden. Nur Synoden konnten in Frage kommen.[5]) Mit dem Wiedererwachen des kirchlichen Lebens, erhoben sich auch die Stimmen, die eine Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die lutherische Kirche in Hannover forderten. Namentlich als der Erlaß des Staatsgrundgesetzes in Vorbereitung war, verlangten die Besten in der Kirche, daß die Stände die staatsrechtliche Grundlage für eine kirchliche Verfassung schüfen.[6]) Diesen Wünschen wollte auch § 60 des Staatsgrundgesetzes nach der Absicht der Stände Rechnung tragen: „Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, sowie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten." Man kann es nur mit Staunen wahrnehmen, wie wenig Verständnis die obersten Behörden damals für die Bedürfnisse der Kirche an den Tag legten. In dem Berichte des Ministeriums an den König vom 24. Juni 1833, das Staatsgrundgesetz des Königreichs betreffend, heißt es: „Was aber die Synoden anbetrifft, so werden damit höchst unbestimmte Begriffe verbunden und es würde deshalb am besten gewesen sein, wenn dieser Zusatz nicht gemacht wäre. Da indeß bei

[1]) Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1898. I. S. 309.

[2]) E. L. von Lenthe, Kirchenrechtliche Mittheilungen aus dem Fürstenthum Lüneburg. Celle 1859 ff.

[3]) Ebenda Heft 5. 1863. S. 108.

[4]) Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1819. Erste Abtheilung, S. 135 ff.

[5]) Interessant ist das Urteil G. L. Böhmers a. a. O. § 171: A formula cujuslibet particularis ecclesiae pendet, utrum ecclesiae, vel in synodis congregatae, vel ab ordinibus provincialibus repraesentatae, consensus desideretur.

[6]) Vergl. besonders Fr. Köhler (Pastor in Bilsen), Die Kirche und die Stände des Königreichs Hannover. Hannover 1832.

Digitized by Google

dem nach diesem § (§ 60), näher bestimmten Kirchenregimente in der evangelischen Kirche und nach dem bisherigen gesetzlichen Sprachgebrauche unter Synoden nicht wohl etwas Anderes verstanden werden kann, als die namentlich im Lüneburgischen längst gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenkünfte der Prediger behuf gegenseitiger Ausbildung, und es jedenfalls vom Gouvernement abhängt, dem Worte diese Auslegung auch praktisch zu geben, so scheint uns die Beibehaltung desselben, auf welche von mehreren Seiten Werth gelegt wird, wohl genehmigt werden zu können, zumal die Auslassung ohne wesentlichen Grund auffallen würde." Diese „bestimmte und unverfängliche Auslegung" des von den Ständen gebrauchten Ausdrucks „Synode" ist auch von dem königlichen Rescript vom 26 September 1833, welches das Staatsgrundgesetz bestätigte, aufgenommen. So konnten auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes Kirchenvorstände und Synoden nicht erwachsen. In dem § 66 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 ist dann der Kirchenvorstände und Synoden als dauernder Institutionen nicht einmal mehr Erwähnung getan. Die Neueinrichtungen sind auch nur als Möglichkeiten gedacht. „Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berichten."

Erst das Jahr 1848 brachte auch auf kirchlichem Gebiet die Weiterentwicklung.

Am 17. März 1848 kam es zu der großen Volksdemonstration vor dem Königlichen Schloß in Hannover. Am 20. März wurde Johann Carl Bertram Stüve als Minister nach Hannover berufen. In dem Programm des Ministeriums Stüve vom 22. März ist der Kirche nicht gedacht.[1]) Auch in der Thronrede, mit der die allgemeine Ständeversammlung am 28. März eröffnet wurde, sind die kirchlichen Verhältnisse nicht berührt. Das findet seine Erklärung in dem Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 30. März, mit dem sie den Gesetzentwurf, die Abänderung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes betreffend, begleitete.[2]) Hier trifft man auf folgenden sehr bemerkenswerten Satz: „Die kirchlichen Verhältnisse befinden sich gegenwärtig in einer ungemeinen Bewegung, und es wird vielleicht erwartet, daß darüber ebenfalls Bestimmungen von uns vorgeschlagen werden. Inzwischen ist es nach unserer Ansicht nicht die Sache des Staates in diese Bewegungen einzugreifen, vielmehr soll derselbe diesen Zustand der inneren geistigen Entwicklung ungestört überlassen und nur dahin sehen, daß sein Gebiet, dasjenige nämlich des äußeren Lebens, nicht beeinträchtigt werde. Was die Gränzbestimmung zwischen Kirche und Staat angeht, so scheint die evangelische Kirche sich zu ähnlicher Selbständigkeit hinaufarbeiten zu wollen, wie die katholische Kirche. Wir hegen die Überzeugung, daß Synodal-Einrichtungen zu unserer Zeit, jedoch unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt wieder hervorgerufen werden müssen. Wie aber eine Entwicklung in

[1]) J. C. B. Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, von Gustav Stüve. Hannover und Leipzig 1900. II. S. 3 ff.

[2]) Aktenstücke der neunten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Erste Diät. Hannover 1848. S. 162 ff.

Digitized by Google

der Richtung auf bloße Landeskirchen, nach der Art der letzten Jahrhunderte, unmöglich geworden ist: so halten wir dafür, daß die Bestimmungen einer einzelnen Landesverfassung hier sehr wenig erheben werden, während der Streit über Modalitäten und Grundbegriffe, der bei keinem Gegenstand ein so weites Feld findet, sehr leicht den Erfolg haben könnte, daß die nächsten, notwendigen Verbesserungen der Verfassung darüber scheiterten."

In der Tat eine höchst merkwürdige Gedankenreihe, die aber bei der schwebenden Ausdrucksweise nicht leicht zu verstehen ist. Es scheint der Gedanke einer deutschen evangelischen Gesamtkirche, im letzten Grunde vielleicht sogar eine Verbindung der evangelischen Kirchen aller Länder, wie die Gegenüberstellung der katholischen Kirche vermuten läßt, dem Ministerium vorgeschwebt zu haben. Ob bei einem so verstandenen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen nach der Meinung der hannoverschen Regierung die einzelnen deutschen Landeskirchen aufgehoben werden sollten, läßt sich vielleicht aus der Zeitgeschichte noch klarer herausstellen.

Das Ideal einer deutschen evangelischen Nationalkirche war ja nichts Neues mehr. Dem von der Stuttgarter Denkschrift zuerst wieder ausgesprochenen Gedanken hatte C. Ullmann in seiner oben genannten Schrift seit 1845 Verbreitung verschafft.[1]) Aber die Denkschrift, wie auch Ullmann haben die Unantastbarkeit der einzelnen Landeskirchen vorausgesetzt. Innerhalb Hannovers waren, wie es scheint, die Georgia Augusta und die mit dieser zusammenhängenden Kreise der Geistlichen, die Träger der Gedanken, denen die hannoversche Regierung jetzt Ausdruck gab. Schon in den ersten Jahrgängen der für die Kenntnis der damaligen Zeit sehr wichtigen Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche, 1845 von Lücke und Karl Wieseler begründet, begegnet man hie und da Anklängen. Der Abt Lücke selbst kommt auf diese Gedanken in der als Anlage beigefügten Eingabe an das Hannoversche Konsistorium zu sprechen. Nur, daß auch er mit sicherem Takte ihre Verwirklichung ohne Landeskirchen für eine Unmöglichkeit hält. Eine Eingabe von Mitgliedern der Universität und der Geistlichkeit des Fürstentums Göttingen vom 13. Juni 1848 an das Gesamtministerium in Hannover spricht in lebhaftester Weise ihre Zustimmung zu dem Gedanken des Ministeriums von „der Einigung zu einer deutsch-evangelischen Kirche" aus. Aber auch diese Eingabe setzt das Weiterbestehen der Landeskirchen voraus. Doch gab es auch radikalere Geister. Zu solchen gehörte z. B. der Pastor Philipp Sander in Geismar bei Göttingen, der sich Lücke sehr angeschlossen hatte.[2]) Pastor Sander war schon damals kein unbekannter Mann mehr. Er hatte, von seiner sonstigen politischen Tätigkeit abgesehen, bereits mit einem Artikel „Die hannoversche Frage und die hannoversche Geistlichkeit" im Dezemberheft des „Politischen Journal" von 1838 in den Streit um die Göttinger Sieben eingegriffen. Das hatte ihm von dem damaligen Ministerium eine Disziplinarstrafe eingetragen. Mit dem Ministerium Stüve schien seine Zeit gekommen. Seine Eingabe an den Kultusminister Braun, die am 28. März von diesem präsentiert ist, enthält ein vollkommenes und dabei sehr radikales kirchenpolitisches Programm, das übrigens auch seiner Ansicht

[1]) J. A. Dorners Abhandlung über „Die Reform der evangelischen Landeskirchen im Zusammenhang mit der Herstellung einer evangelisch-deutschen Nationalkirche" hat hier keinen Einfluß geübt. Sie datiert erst vom 3. Mai 1848. Karl Hases Schrift „Die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs" ist erst 1849 erschienen.

[2]) F. Sander, D. Friedrich Lücke, Hannover-Linden 1891, S. 181.

Digitized by Google

nach nicht mit einem Zauberschlage ins Leben gerufen werden konnte. Er wünscht vielmehr zur allgemeinen Beruhigung nur die sichere Aussicht auf desselben Verwirklichung eröffnet zu sehen. In dem Programm findet sich nun auch der Satz: „Aufhebung aller landeskirchlichen Schranken, mögen sie in katholischen Einzelkonkordaten oder in protestantischen Landes-Kirchenordnungen sich finden, die bisher eine Einigung zu deutschen Nationalkirchen verhindert haben." Die Petition Sanders ist im Kultusministerium sehr sorgsam geprüft. Die Vorschläge sind einzeln mit Bleistiftnotizen versehen, die teils billigenden, teils einschränkenden, aber nicht ganz abweisenden Inhalts sind. Bei dem angeführten Absatz ist mit Bleistift bemerkt: „z. B. Indigenat —". Und darunter: „Das geht in solcher Weise nicht" Also im Allgemeinen scheint der Minister doch zuzustimmen. Es ist daher nicht ganz ausgeschlossen, daß die Eingabe Sanders auf die Fassung des kirchenpolitischen Satzes im Schreiben des Ministeriums vom 30. März mit eingewirkt hat. Lange Zeit zur Vorbereitung ihrer Verfügungen hatten ja damals die Minister nicht. Man lese nur bei Stüve, wie eilig das Programm vom 22. März verfaßt und redigiert wurde. Es erscheint daher auch nicht als unmöglich, daß von dem Ministerium die Aufhebung der Landeskirchen für denkbar gehalten wurde, obwohl bei dem nüchternen Sinne Stüves das schwer glaublich ist. Aber auch E. Herrmann, der doch wohl als ein sachverständiger Beurteiler gelten darf, scheint die Worte so verstanden zu haben. Er faßt den Gedankengang so zusammen: „Es war die ursprüngliche Absicht der Regierung, bei der im Jahre 1848 eintretenden Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes das vierte Kapitel desselben „Von den Kirchen etc." und somit auch den § 66 unberührt zu lassen. Sie berief sich dafür auf die Notwendigkeit, die große Bewegung, die auf dem kirchlichen Gebiete sich zeige, ohne maßgebendes Eingreifen des Staates ihrer eigenen Entwicklung zu überlassen und wies auf die naheliegende Aussicht hin, daß die landeskirchliche Abgeschlossenheit sich nicht halten lassen und einer Richtung der Entwicklung Raum schaffen werde, für welche die Bestimmungen einzelner Landesverfassungen sehr wenig erheben würden. [1])

Der hannoversche Landtag scheint sich über die Frage nicht geäußert zu haben. Er brachte seinerseits den Antrag auf Abänderung des § 66 des Landesverfassungsgesetzes vor. Der Wunsch ging auf die Einrichtung von Presbyterien und Synoden für die Landeskirche. Die Regierung hatte auch nicht die Absicht zu widerstreben. Sie war inzwischen schon von anderer Seite darauf hingewiesen. Namentlich von dem hannoverschen Konsistorium. Hier hatte das Schreiben des Abtes Lücke vom 30. März durchgeschlagen. Die Behörde hatte daher unter dem 13. April ausführlich die Einrichtung einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung bei dem Kultusministerium beantragt. Der Minister antwortete am 21. April, daß die Frage einer dortigen Erwägung bereits unterläge.

Inzwischen nahmen die Verhandlungen des Landtags raschen Verlauf. Bereits am 6. Juli konnte der Regierung der Entwurf des geänderten Landesverfassungsgesetzes zurückgereicht werden. In dem § 23 des Gesetzentwurfes sind die Änderungen der Kirchenverfassung vorgeschlagen, die später

[1]) Dr. E. Herrmann, Professor der Rechte in Göttingen, „Ueber den verfassungsmäßigen Weg bei Einführung von Veränderungen in den Consistorialeinrichtungen. Göttingen 1851." S. 21. Zuerst erschienen in der Monatsschrift für Theologie und Kirche, herausgegeben von Lücke und Wieseler. 1851.

Digitized by Google

auch Gesetz wurden. Das Begleitschreiben bittet darum, die zu den Synodaleinrichtungen erforderlichen Vorbereitungen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen.

Dem Wunsche hatte die Regierung bereits entsprochen. Schon am 30. Mai 1848 war von dem Kultusministerium eine Kommission für die Beratung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen bestellt. Ihre Aufgabe war zunächst, einen Entwurf über die Berufung und die Zusammensetzung der Vorsynode zu geben und sodann eine Presbyterial- und Synodalordnung zur Beratung auf der einzuberufenden Vorsynode zu entwerfen. Das sollte zunächst die Arbeit einer engeren Kommission sein, die sich dann, wenn ein erster Entwurf fertig gestellt sei, zu einer größeren zu erweitern hatte. Der engeren Kommission gehörten an: der Abt Dr. Rupstein, Konsistorialrat Dr. Meyer, Superintendent Meyer aus Gisborn, Ministerialreferent Lichtenberg, Ministerialreferent Brüel, Pastor Grotefend aus Hannover und als Protokollführer der Konsistorial-Sekretär Dr. Polchau. Konsistorialdirektor von Derschau führte den Vorsitz. Zur Erweiterung der Kommission traten später hinzu Pastor Sluyter aus Lage in Ostfriesland (reformiert), Superintendent Sayer aus Debstädt, Professor Dr. Ehrenfeuchter, Professor Dr. Herrmann, Landdrost Dr. Meyer aus Hildesheim, Pastor Vietor aus Emden (reformiert) und Advokat Buddenberg aus Bersenbrück. Brüel und der Konsistorialrat Meyer hatten die Entwürfe für die Verhandlungen in der Kommission ausgearbeitet. Die Sitzungen begannen am 16. Juni und dauerten zunächst bis zum 7. Juli. Dann wurde abgebrochen, offenbar mit Bezug auf den an diesem Tage dem Ministerium zugegangenen Entwurf des abgeänderten Landesverfassungsgesetzes. Am 2. Februar 1849 nahm die Kommission die Arbeit wieder auf und tagte bis zum 3. Juni 1849. Im ganzen 26 Sitzungen.

Die Frage nach einer synodalen Verbindung der deutschen Landeskirchen wurde dabei in bedeutungsvoller Form berührt. Man lehnte zwar ab, daß der Landessynode eine Vertretung der Kirche nach außen, etwa andern Kirchen oder dem Staate gegenüber zukomme, sah aber die Beteiligung der hannoverschen Landessynode an allgemeinen synodalen Versammlungen der evangelischen Landeskirchen Deutschlands vor. In diesem Sinne wurde zunächst am 7. Februar 1849 in der engern Kommission festgestellt, „daß man, wenn man die Synoden als die Vertretung der Kirche bezeichne, sich hüten müsse, an etwas anderes zu denken, als an eine innere Vertretung der Kirchengemeinden der Kirchenregierung gegenüber, nicht etwa an eine Vertretung nach außen gegenüber andern Kirchen und dem Staate, als welche lediglich dem Könige als Träger der Kirchengewalt oder seinem Kultusminister, wenn er diesen mit Ausübung der Kirchengewalt in Gemeinschaft mit den kirchlichen Behörden beauftragt habe, zustehe". In der erweiterten Kommission scheint der Superintendent Sayer ähnliche Gedanken, wie die von der engern Kommission abgelehnten, wieder aufgenommen zu haben; denn es heißt im Protokoll der 21. Sitzung vom 28. April 1849, wo wiederum über die Befugnisse der Landessynode verhandelt wurde: „Von einer Aufnahme der seitens des Herrn Superintendenten Sayer proponierten Bestimmung, daß der Landessynode die Vertretung der Freiheiten und Rechte der Kirche zustehen sollte, wurde abstrahiert." Dann fährt das Protokoll fort: „Dagegen wurde eine Hindeutung auf die Betheiligung an etwaigen größeren Versammlungen in der evangelischen Kirche, über die Grenzen des Königreichs hinaus allgemein für angemessen gehalten.

Digitized by Google

Ministerialreferent Brüel schlug dafür die Einschaltung einer Bestimmung des Inhalts vor: Zum Wirkungskreis der General-Synode soll auch gehören: «eine eintretenden Falls näher zu ordnende Theilnahme an der Beschickung allgemeiner synodaler Versammlungen».

Man entschied sich jedoch für eine andere von Herrn Professor Herrmann proponierte Fassung, wonach: «Teilnahme an allgemeinen Synodalversammlungen der evangelischen Kirche durch Absendung von Vertretern in näher zu ordnender Weise als Gegenstand jenes Wirkungskreises bezeichnet werden solle.»"

Dieser Gedanke der Kommission ist denn auch in den von dem Ministerium genehmigten und veröffentlichten Verfassungsentwurfe für die evangelische Landeskirche aufgenommen. In § 69, Ziffer 4 wird als zum Wirkungskreise der Landessynode gehörig gerechnet: „Betheiligung bei allgemeineren Kirchenversammlungen durch Absendung von Abgeordneten in näher festzustellender Weise." [1]) Die zweite Denkschrift zum Entwurfe (S. 102), die von Ehrenfeuchter verfaßt ist, äußert sich zu dieser Stelle: „Die Landessynode (§ 69) endlich hat den Beruf. Darstellung des die ganze Landeskirche durchwaltenden Gemeindelebens zu sein. In ihr erneut und erfrischt sich der Kreislauf desselben; in ihr erkennt es sich in der wunderbaren Macht seines gliedlichen Zusammenhangs und stärken sich seine mannigfaltigen Kräfte aneinander. Freilich darf sie nicht vergessen, daß sie im Verhältniß zu der allgemeinen Kirche, auf welche wir in unserm Taufbekenntniß hingewiesen sind, nur als eine Art von Provinzialsynode erscheint, gleichwie sie innerhalb der Landeskirche eigentlich als eine quantitative Erweiterung der Provinzialsynoden auftritt. Wenn daher an einer Stelle des Entwurfs auf allgemeinere kirchliche Synodalversammlungen (§ 69 Nr. 4) hingezeigt wird, so ist zwar nicht zu übersehen, daß Bedingungen hierfür eintreten müssen, deren Erfüllung sich jetzt noch nicht berechnen läßt, aber es darf eine Synodalordnung, wie uns scheint, nimmer ohne eine solche Weissagung bleiben, will sie nicht eine der theuersten Hoffnungen, ja, was mehr sagt, eine der bestimmtesten Verheißungen des Herrn an seine Kirche aufgeben (Joh. 10, 16)."

Der Satz § 69, 4 ist als Verwirklichung des ähnlichen Gedankens der Regierung im Schreiben vom 30. März 1848 anzusehen. Aber jetzt ist alle Unklarheit abgestreift. Die Selbständigkeit der Landeskirchen bildet die Voraussetzung einer Verbindung der Landessynoden. Diese ist in der Möglichkeit gegeben, eine gemeinsame Synode zu beschicken. Die Auswahl der Abgeordneten steht nach hannoverschem Recht der Landessynode allein zu. So hatte es auch die Stuttgarter Denkschrift gewollt. Sehr wahrscheinlich hat die Kommission die Präzisierung des Gedankens aus dieser Schrift entlehnt. Eine direkte Bekanntschaft der Kommission mit der Denkschrift steht fest. Die Verhandlungen der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Berlin und damit auch die Denkschrift waren der Kommission vom Kultusministerum zur Verfügung gestellt. [2])

[1]) Der Entwurf erschien unter dem Titel: Commissions-Entwürfe zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in der evangelischen Kirche des Königreichs Hannover nebst dem begleitenden Berichte der Commission und zwei begründenden Denkschriften, gedruckt mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover. Göttingen 1849. Es ist ein Separatabdruck aus der Monatsschrift für Theologie und Kirche (der Fortsetzung der oben genannten Vierteljahrschrift), Jahrgang 1849, S. 347—466. Der Text der Entwürfe allein auch bei Petri, Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche, Hannover 1849, S. 329—344.

[2]) Petris Zeitblatt. 1848. S. 16.

Digitized by Google

Man sieht sich unwillkürlich darnach um, ob andere deutsche Synodalordnungen damals schon gleiche Bestimmungen, wie der hannoversche Entwurf von 1849, hatten. Auch hier steht die Württembergische Kirche wieder an der Spitze. Der Hauptverfasser der Stuttgarter Denkschrift, Oberkonsistorialrat Grüneisen war auch Mitglied der vierzehngliedrigen Kommission, die vom 27. November bis 14. Dezember 1848 für Württemberg eine Synodalordnung ausarbeitete.[1]) § 75 derselben rechnet in seiner Ziffer 6 zu dem Wirkungskreise der Landessynode: „Wahl ihres Ausschusses und Theilnahme an der Beschickung einer deutschen evangelischen Reichssynode mit Vertretern der württembergischen Landeskirche." Lehrreich ist auch die Begründung dieser Ziffer in den Erläuterungen zu dem Entwurf (S. 31). „Möglich ist eine Verbindung der evangelischen Landesgemeinden Deutschlands untereinander, sobald man nicht durch ein Zusammenwerfen aller in eine Kirchengemeinschaft, unter einem gemeinschaftlichen Kirchenregiment, namentlich nicht auf Verschmelzung und Ausgleichung der lutherischen, der reformierten und der unierten Kirche in Lehre und Glaubensbekenntnis ausgeht, sondern sich mit einem Bund, einer Verbrüderung der Kirchen in der Art begnügt, daß jede Landesgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet und ordnet, mit eignem Kirchenregiment, daß aber die verschiedenen Landesgemeinden zu gemeinsamem Wirken und gegenseitiger Unterstützung sich unter einander die Hände reichen. Bei einem solchen Kirchenbund würde also die Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche gewahrt, und namentlich würde auch jede protestantische Konfession, die lutherische, die reformierte, die unierte, in ungestörtem Besitz dessen verbleiben, was sie im Bekenntnis Eigentümliches und Unterscheidendes hat, während auf der andern Seite dasjenige, was alle evangelischen Konfessionen gemeinsam haben, bedeutend genug ist, um eine Verbrüderung derselben unter einander möglich zu machen. Daß aber eine solche Verbrüderung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands auch rätlich sein möchte, ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß Eintracht stark macht, und daß ein sie umschlingendes Band des Friedens ihnen selbst untereinander viel nützen, und ihnen beim Kampf gegen alles Unchristliche und Unevangelische zugute kommen würde." In § 2 des Entwurfs bezeichnet die Württemberger Ordnung außerdem die württembergische Kirche „als einen Theil der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes". Ähnlich lautet der § 1 des Verfassungsgesetzes der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 3. Juli 1849: „Die evangelische Kirche des Herzogtums Oldenburg betrachtet sich als ein Glied der evangelischen Kirche Deutschlands und mit dieser als einen Theil der gesammten evangelischen Kirche." Und das Anschreiben des Oberkirchenrats vom 15. August 1849 bei der Bekanntmachung der Verfassung blickt „auf das schöne Ziel der Einigung aller protestantischen Christen zu einer großen deutsch-evangelischen Nationalkirche".[2]) Die Oldenburger Verfassung mußte wegen ihrer konfessionellen Unbestimmtheit und wegen des Übermaßes von Konzessionen an das presbyteriale Prinzip bald revidiert werden. Auch das revidierte Verfassungsgesetz vom 11. April 1853 führt als Artikel 1: „Die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied

[1]) Entwurf einer neuen Ordnung für die evangelische Kirche von Würtemberg. Stuttgart und Tübingen 1849.

[2]) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. Jahrgang 1852. S. 29 ff.

Digitized by Google

der evangelischen Gesammtkirche.“ [1]) Aus späterer Zeit sind dann noch zu nennen die entsprechenden Bestimmungen aus der badenschen und preußischen (altländischen) Kirchenverfassung. „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden,“ so heißt es in § 1 der badenschen Kirchenverfassung vom 5. September 1861, „welche mit der evangelischen Gesammtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands.“ Der § 2, 2 fährt dann fort: „Sie hält es für ihre Aufgabe, in eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten.“ [2]) Die altländische Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 kommt an mehreren Stellen auf unsern Gedanken zu sprechen. Es gehört nach § 5 zu dem Wirkungskreise der preußischen Generalsynode, die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und andern Teilen der evangelischen Gesamtkirche zu pflegen. Nach § 19 nimmt die Generalsynode Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftslebens dienenden Einrichtungen und beteiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche. [3])

Es läßt sich daher feststellen, daß der Gedanke an eine synodale Verbindung der deutschen Landeskirchen ein alter ist und aus der schöpferischen Zeit der Synodalverfassungsgedanken stammt. Drei lutherische Landeskirchen haben ihn zuerst ausgebildet. Selbständigkeit der Landeskirchen und Unversehrtheit des Bekenntnisses ist dabei Voraussetzung.

Kehren wir nach dieser Feststellung zur Geschichte des hannoverschen Kirchenverfassungsentwurfs zurück. Er wurde am 30. August 1849 auch dem hannoverschen Konsistorium zugesandt, um den Mitgliedern desselben, wie es in der Ministerialverfügung heißt, ungesäumt Gelegenheit zu geben, mit dem Inhalte derselben sich vertraut zu machen. Inzwischen wollte das Ministerium auch die Entwürfe selbst prüfen. Am 7. Mai 1850 schreibt das Kultusministerium weiter, daß es seinerseits den Entwurf geprüft und darnach zur Grundlage der weiteren Verhandlungen zu nehmen beschlossen habe. Das Konsistorium solle sich binnen 3 Monaten gutachtlich äußern. Als einen in diesem Gutachten nicht zu übergehenden Punkt sieht das Ministerium das für die Vorsynode eintretende Verhältnis der Lutheraner und Reformierten zu einander an. Das Konsistorium forderte seinerseits Gutachten von den Superintendenten Spitta in Wittingen, Hüpeden in Vilsen, Generalsuperintendent Gerke in Hohnstedt und Steinmetz in Clausthal, Pastor D. Petri in Hannover und Oberkirchenrat van Nes in Bovenden (reformiert). Die Mehrzahl der erfolgten Antworten sprachen sich gegen den § 21 des Entwurfs der Verordnung betreffend die Berufung einer Vorsynode aus, die den beiden zu berufenden Versammlungen, der lutherischen und der reformierten die Entscheidung über eine Verbindung zu einer Versammlung zuweist. Aus dem zweiten Entwurf, der die Kirchenrats- und Synodalordnung enthält, waren den Geistlichen namentlich die Bestimmungen anstößig, die von den Befugnissen der Presbyterien und der Synoden handelten. Die Stellung des

[1]) E. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885. S. 560.
[2]) Ebenda S. 476.
[3]) Ebenda S. 90 und 96. Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats war damals E. Herrmann.

Digitized by Google

Pfarramts, des Ephorenamts und der Kirchenregierung erschien ihnen zu sehr beschränkt. Dagegen ist der § 69, 4 von keinem der Gutachten angegriffen. Auch im Konsistorium stimmte die Mehrzahl der Mitglieder den Bedenken der Geistlichen zu. In diesem Sinne sprach sich daher auch der Bericht der Behörde vom 14. November aus. Aber die vorgesehene synodale Verbindung mit andern Landeskirchen nach § 69, 4 ist auch von dem Konsistorium nicht berührt.

Bekanntlich ist der Kirchenverfassungsversuch von 1849 liegen geblieben. Das Kultusministerium spricht sich in seinem Schreiben an das Konsistorium zu Hannover vom 17. November 1862, das die neuen Verhandlungen über den Erlaß einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung einleitete, über den Grund des Scheiterns der Pläne von 1849 so aus: „Die früherhin eingeleiteten Verhandlungen zur Ausführung dessen, was wegen Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung durch den zweiten Absatz des § 23 des die Landesverfassung betreffenden Gesetzes vom 5. September 1848 in Aussicht gestellt ist, haben in der Folge zunächst aus dem Gesichtspunkte Beanstandung erfahren, daß es räthlich sei, vor weiteren Schritten zuvörderst die beabsichtigte Änderung in der Organisation der Königlichen Consistorien eintreten zu lassen und insbesondere durch Einrichtung einer centralen Consistorialbehörde den geeignetsten Anhaltspunkt für eine zu berufende Versammlung herzustellen." Die Konsistorial-Organisationspläne seien aber bis jetzt „an den Verhandlungen mit den Ständen gescheitert, welche über deren finanzielle Seite mit der allgemeinen Ständeversammlung zu pflegen waren." Daß die Staatsregierung im Jahre 1849 etwa unionistische Absichten gehabt habe, ist keineswegs zu beweisen. Die Möglichkeit einer Verbindung der Lutherischen und Reformierten zu einer Vorsynode nach § 21 des Entwurfs war durch die Fassung des zweiten Absatzes von § 23 des revidierten Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und schon durch den § 66 des ungeänderten Landesverfassungsgesetzes der Staatsregierung an die Hand gegeben, in dem für die Erreichung von Abänderungen der bestehenden Kirchenverfassung mehr als eine zuberufende Versammlung nicht vorgesehen war. Auch läßt die Art und Weise, wie die Regierung von dem Konsistorium in Hannover gerade über diesen Punkt eine gutachtliche Äußerung wünschte, erkennen, daß sie wohl nicht abgeneigt gewesen wäre, den konfessionellen Bedenken Rechnung zu tragen, wie das denn auch 1863 geschehen ist, zumal auch in der Kommission von 1848/49 keineswegs Einstimmigkeit in dieser Sache herrschte. Mit mehr Recht wird darin ein Grund für die Nichtausführung der Entwürfe gesehen, daß das spezifisch lutherische Verfassungsprinzip durch ein gewißes einseitiges Geltendmachen des presbyterialen Prinzips verletzt schien.[1]) Die letzte Ursache aber lag in dem Wandel der allgemeinen politischen Verhältnisse. Das Ministerium Bennigsen, als dessen Seele Stüve gelten darf, war schon am 26. Oktober 1850 zurückgetreten. „Unsere Nachfolger, Münchhausen, Lindemann, Rössing, Meyer, Jacobi", schreibt Stüve an demselben Tage, „beginnen mit einer Politik der Halbheit, die nach meiner Meinung unhaltbar ist. Sie dienen dazu, einem Ministerium der gänzlichen Reaktion eben durch ihre Schwäche den Weg zu bahnen."[2]) Stüve hat recht gesehen.

[1]) Vergl. auch die Protokolle der Vorsynode von 1863, I, S. 481.

[2]) Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850, herausgegeben von Gustav Stüve. Hannover 1903. S. 540.

Digitized by Google

Auch in der Kirchenpolitik kehrten die Grundsätze schnell zum Alten zurück. König Georg war einer Synodalverfassung kaum mehr geneigt als sein Vater vor 1848.

Es bedurfte erst eines neuen gewaltsamen Stoßes, um der hannoverschen Kirche die erwünschte Verfassung zu bringen. Den gab der bekannte Katechismusstreit von 1862. Es war eine der Hauptforderungen der sogenannten Celler Konferenz vom 7. Oktober 1862, die von den Gegnern des Katechismus berufen und besucht war, daß die Kirche eine Presbyterial- und Synodalverfassung erhielte.[1]) Auch diesesmal lag die Bewegung auf kirchlichem und politischem Gebiet zugleich.

Wiederum wurde von dem Könige eine Kommission berufen, die unter Zugrundelegung der Entwürfe von 1849 ihre Arbeit tun sollte. Sie trat am 3. Februar zusammen und bestand aus folgenden Mitgliedern: Geheimer Rat Bergmann (Vorsitzender), Konsistorialassessor v. d. Beck zu Stade, Regierungsrat Brüel, Pastor Diestelmann in Celle, Superintendent Durlach in Menslage, Abt Dr. Ehrenfeuchter, Konsistorialrat Gossel in Aurich, Hofrat Professor Dr. Herrmann, Oberkonsistorialrat Dr. Meyer in Hannover, Landrat Neubourg in Stade, Pastor D. Petri in Hannover, Abt Dr. Rupstein in Hannover, Landrat von Trampe in Hoya und Konsistorialrat D. Uhlhorn. Alle kirchenpolitischen Parteien waren somit in der Kommission vertreten. Am 1. Juni waren die Arbeiten derselben schon vollendet und lagen der Regierung vor Auch jetzt waren die Konsistorien wiederum zum Bericht aufgefordert. Uhlhorn war der Verfasser des hannoverschen Gutachtens, das vom 30. Juli datiert ist. Auch die theologische Fakultät der Landesuniversität hat sich zu dem Entwurf geäußert.

Der uns interessierende Passus über die Beteiligung der Landessynode an größeren Kirchenversammlungen ist unverändert in den neuen Entwurf übergegangen. Hier bildet er die Ziffer 4 des § 64.

„Die Vorsynode des Königreichs Hannover" wurde am 6. Oktober 1863 eröffnet. In 46 Sitzungen, bis zum 4. Dezember, wurde die erste Lesung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erledigt. Vom 7. bis 14. Dezember fand die zweite Lesung statt. Im Ganzen wurden 53 Sitzungen gehalten.

Die Verhandlungen der Vorsynode sind in mehr als einer Beziehung für unsere Kirche von der höchsten Bedeutung und von außerordentlichem Interesse. Ohne Kenntnis derselben ist ein unbefangenes Verständnis der späteren Entwicklung nicht möglich. Auch für das Verständnis der Stellung der hannoverschen Landessynode zu einem synodalen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen sind wir auf die Verhandlungen der Vorsynode angewiesen.

Eine allgemeine Bemerkung sei vorangeschickt. Sie betrifft den Gesichtspunkt, unter dem der Verfassungsentwurf und auch die am 9. Oktober 1864 zum Gesetz gewordene Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach der Meinung der Vorsynode anzusehen ist. Abweichend von der damaligen kirchlichen Gesetzgebung aller übrigen deutschen Länder, so führte ein Mitglied der Kommission aus,[2]) welche teilweise im Wege der sogenannten Kodifikation nicht blos das

[1]) Die Celler Pastoral-Conferenz vom 7. Oktober 1862, von C. G. W. Baurschmidt. Göttingen 1862. Die neueste Darstellung des Katechismusstreites bei W. von Hassel, Geschichte des Königreichs Hannover, II. Teil, erste Abteilung, Leipzig 1899, S. 477 ff., wird übrigens der konfessionellen Richtung nicht gerecht.

[2]) Protokolle der Vorsynode, Erste Abteilung, S. 17.

Digitized by Google

neu Geschaffene, sondern auch das bleibende Alte in ein vollständiges Gesetz zusammenzufassen suchten, teilweise den als Bedürfnis erkannten synodalen Organismus nach und nach in seinen eigenen Stufen durch Spezialgesetze ins Leben zu rufen beabsichtigten, verfolge der hannoversche Entwurf das als Bedürfnis Erkannte durch ein Gesetz einzuführen. Und an einer andern Stelle spricht sich der Referent der Kommission dahin aus, daß der vorliegende Entwurf sich darauf beschränke, das wesentlich Neue zu geben und zu gestalten, dessen bisheriges Fehlen, nach dem Prinzipe und der Geschichte unserer Kirche, sowie nach den lehreichen Erfahrungen der letzten Jahre als eine Lücke unserer Kirchenverfassung erkannt sei.[1])

Unter diesem Gesichtspunkt darf daher auch die Stellungnahme der Synodalordnung zu dem synodalen Zusammenschluß der Landeskirchen verstanden werden. § 64, 4 des Entwurfs gehört auch zu dem, was als ein Bedürfnis erkannt war.

In der Synode waren Strebungen vorhanden, die den Zusammenschluß der hannoverschen Landeskirche und ihrer Landessynode mit den übrigen Kirchen lieber noch umfassender und allgemeiner ausgedrückt gesehen hätten, als der Entwurf in § 64, 4 es aussprach. Es war das ein Einfluß der Oldenburger Verfassung von 1853 und der badenschen von 1861, auch des Württemberger Entwurfs von 1848, die wir oben kennen gelernt haben.[2]) Diese Verfassungen schicken den näheren Bestimmungen längere oder kürzere allgemeine Sätze von prinzipieller Bedeutung voran.

Namentlich war es Professor Ewald, der mit bekannter Zähigkeit in dieser Richtung vorging. Er überreichte der Kommission, die mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt wurde, in der sechsten Sitzung eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen, die in drei Abschnitte geteilt waren. Der erste hatte die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen". der zweite handelte von dem Pastorenamte, der dritte von den kirchlichen Versammlungen und Behörden. Hier interessieren uns die drei ersten Sätze der „Allgemeinen Bestimmungen". Diese lauteten:

1.

Die im Königreiche Hannover bestehende Evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands, und hat mit der gesammten Evangelischen Kirche in und außerhalb Deutschlands Christus allein zu ihrem Haupte.

2.

Sie hält das Band, welches sie bis 1806 mit dem Corpus Evangelicorum des deutschen Reichs einigte nicht für gesetzlich gelöst, und erstrebt dessen neue festere und fruchtbarere Schließung.

3.

Sie hält die geringen Abweichungen, welche sich vor 300 Jahren zwischen ihr und der Reformierten Kirche Deutschlands gebildet haben, für kein Hinderniß der heranreifenden völligen Wiedervereinigung mit ihr.[3])

---

[1]) Protokolle der Vorsynode, Erste Abteilung, S. 70.

[2]) Ueber die Verwandtschaft aller dieser Verfassungen vergl. die Rede Ehrenfeuchters, Protokolle I, S. 18 f.

[3]) Ebenda S. 39.

Digitized by Google

Der erste Satz ist dem Inhalte nach einwandsfrei. Auch sonst ist in den Verhandlungen der Vorsynode die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers ein Teil oder eine Provinz der allgemeinen evangelischen Kirche genannt, ohne daß Widerspruch dagegen erhoben wurde.[1]) Aber warum nannte Ewald die hannoversche Kirche eine evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses, wo doch im Entwurf nur von der „evangelisch-lutherischen Kirche" die Rede war? Der zweite Satz enthielt eine geschichtliche Unrichtigkeit, denn auch das Corpus Evangelicorum war mit dem deutschen Reiche 1806 hingefallen. Nach Ewalds Meinung sollte er vermutlich den Gegensatz gegen die römische Kirche aussprechen. Dem entsprechend stellt die dritte Erklärung das Verhältnis zur deutschen reformierten Kirche fest. Sie konnte aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen leicht als eine Anbahnung der Union aufgefaßt werden. Trotzdem hat die Kommission, wie ihr Referent in der zehnten Sitzung ausführte, darüber beraten, ob nicht dem ganzen Gesetz gewisse allgemeine Bestimmungen über die gliedliche Stellung der Hannoverschen Landeskirche in der evangelischen überhaupt und der deutschen insbesondere, über die Festhaltung des landesherrlichen Kirchenregiments u. dgl. voraufzuschicken seien. Die Kommission habe indeß dafürgehalten, daß die Angelegenheit und der Wert solcher Bestimmungen sich erst dann völlig werde übersehen lassen, wenn das Gesetz in allen seinen Teilen durchberaten und so die durch das Fehlen derselben entstandenen Lücken besser erkennbar seien, und behalte sich vor, am Ende ihrer Berichterstattung auf diesen Punkt zurückzukommen.[2]) Unter den Umständen war es keineswegs ausgeschlossen, daß wenigstens der erste der Ewaldschen Sätze dem Sinne nach in das Gesetz aufgenommen wurde. Das war um so eher möglich, als Bestimmungen über das landesherrliche Kirchenregiment auch den Anfang der Grundsätze gebildet hatten, die in der Ministerialkommission von 1848/49 beraten waren. Doch waren die Verhältnisse dem ungünstig. Die Endperiode der Vorsynode, in der also über die Ewaldschen Anregungen Beschluß gefaßt werden mußte, stand nicht mehr unter demselben Zeichen, wie die erste Zeit. Mit dem am 15. November 1863 erfolgten Tode König Friedrichs VII. von Dänemark war die Schleswig-Holsteinische Frage aufgerollt. Das politische Interesse ließ manchem Synodalen von nun an weniger Zeit übrig für die kirchlichen Angelegenheiten.[3]) Indessen, würde Ewald gewartet haben, bis die Kommission von selbst ihr in der neunten Sitzung gegebenes Wort einlöste, so konnte er vielleicht doch noch auf Erfolg hoffen. Er hatte aber inzwischen auch eingesehen, daß sein zweiter Satz viel zu weit ging. Eine bessere Fassung desselben vorzubringen, war wohl auch sein Zweck, als er in der 50. Sitzung den Antrag stellte, seine drei Sätze dem Gesetz voranzustellen. So kam es, daß derselbe bei der Abstimmung in betreff aller drei Sätze abgelehnt wurde. Die Kommission hat damit auch ihre Sache als erledigt angesehen.[4])

Die Entscheidung der Synode traf das Richtige. Die drei Sätze enthielten Urteile über Verhältnisse, anstatt gesetzliche Handhaben zu geben. Das Letztere war allein notwendig.

---

[1]) Ebenda S. 573.
[2]) Ebenda S. 70.
[3]) G. Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte, S. 156.
[4]) Protokolle der Vorsynode, II, S. 45.

Digitized by Google

Um so mehr hebt sich unter diesen Verhältnissen die unscheinbare Bestimmung von § 64, 4 heraus, die in der 44. Sitzung zur Verhandlung kam. Abt Ehrenfeuchter begründete als Referent der Kommission die Vorlage mit folgenden Worten: „Durch diese Nummer sei die Beziehung ausgedrückt, die jede Landeskirche über ihre eigenen Grenzen hinaus haben müsse. Darin seien alle Richtungen der Kirche einig, daß die Abschneidung und Zerschneidung der Kirche in bloße Territorialkirchen den kirchlichen Gesichtskreis verengt und dadurch die kirchlichen Interessen vielfach beschädigt habe. Dieser allgemeinen Erkenntnis begegne der ebenso allgemeine Drang unserer Zeit nach Gemeinschaftsbildung und Überwindung streng abschließender zufälliger Grenzen, der nirgends lebendiger sein solle als in der Kirche. Sei dieser Gedanke aber zur Zeit auch erst noch Wunsch und Hoffnung, so könne man doch mit Recht auf deren Verwirklichung blicken, und müsse man ihr wenigstens einen allgemeinen Ausdruck im Gesetze geben." [1]) Vergleicht man diese Begründung mit der in der Denkschrift von 1849 (oben S. 25), so hält sie sich kürzer und sachlicher. Der Sinn aber ist derselbe geblieben. Es handelt sich nach wie vor um Beschickung von Synoden und zwar von deutschen evangelischen Synodalversammlungen. An einer anderen Stelle der Protokolle läßt die Kommission deutlich erkennen, daß sie den Zusammentritt einer „allgemeinen deutschen Kirchenversammlung" durchaus für eine Möglichkeit hält. [2]) Solchen Ausführungen ist von keiner Seite widersprochen. Es ist also mit dem § 64, 4 nicht etwa die Beschickung eines Kirchentags, oder theologischer Versammlungen und dergleichen, sondern von Synodalversammlungen und zwar von Synodalversammlungen deutscher evangelischer Landeskirchen vorgesehen.

Die Ziffer 4 des § 64 ist von der Synode in der ersten und zweiten Lesung ohne Debatte genehmigt. Auch diese Einmütigkeit ist hervorzuheben, wo doch die theologischen und kirchenpolitischen Gegensätze auf der Vorsynode sehr groß waren.

Zum Schluß möge noch erwähnt werden, wie spätere hannoversche Landessynoden sich zu der Ausführung des Gedankens eines Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen gestellt haben. Von der Hannoverschen Landeskirche war nach den Ereignissen des Jahres 1866 besonders wenig für diesen zu hoffen. Dennoch haben zwei ordentliche Landessynoden, die erste von 1869 und die zweite von 1875/76, über den Zusammenschluß verhandelt, und zwar beide Male auf den Antrag der Bezirkssynode Vienenburg hin, die in ihren Tagungen vom 6. Oktober 1869 und 28. Juli 1875 diesen Gegenstand behandelt hatte. Der Antrag war beide Male dem Sinne nach derselbe. Die Formulierung stammte von dem Vorsitzenden der Synode, Superintendenten Beyer. Der Antrag von 1875 lautete: „Die Bezirkssynode der Inspektion Ockerthal (Vienenburg) beschließt unter Bezugnahme auf ihre Versammlung von 1869 und 1871 der hochwürdigen diesjährigen Landessynode den Wunsch zu äußern, daß dieselbe auf Mittel und Wege bedacht sein wolle, um eine nähere Verbindung (Conföderation) der deutschen evangelischen Landeskirchen zu fördern und zwar zu gemeinschaftlichem Handeln in allen denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf das

[1]) Protokolle der Vorsynode, I, S. 557.
[2]) Ebenda S. 573.
[3]) Ebenda I, S. 557; II, S. 94.

Digitized by Google

gemeinsame kirchliche Interesse beziehen.“ [1]) Die beiden Landessynoden haben zu dem Antrage die gleiche Stellung eingenommen. Man ist über ihn zur Tagesordnung übergegangen, doch mit folgender Motivierung: „daß es der Landessynode fern liegt, einer Isolirung unserer Landeskirche von dem Verkehr und Austausch mit andern Kirchengemeinschaften, wie dazu durch die Eisenacher Conferenzen ein Anfang gemacht ist, das Wort zu reden; daß sie aber in der gegenwärtigen Lage der kirchlichen Dinge keinen Anhalt sieht, ihrerseits einen Schritt zur Herbeiführung weitergehender conföderativer Gestaltungen zu thun.[2]“ Bemerkenswert ist, daß die Stimmung der zweiten Landessynode dem Bienenburger Antrage gegenüber erheblich freundlicher war. Damals stand gerade die Zuziehung synodaler Organe zu der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Frage.

Abt Uhlhorn schloß seine Rede mit den Worten:[3]) „Man stehe aber in dem Stadium, das abzuwarten, was Gott vorhabe; Aufgabe sei es: das treu zu hüten, was Gott uns anvertraut, auf daß wir, wenn etwa der Tag einer Einigung komme, Rechenschaft davon geben können.“

[1]) Ungedrucktes Protokoll der Bezirkssynode von 1875, bei den Akten des Königlichen Landes-Konsistoriums. Superintendent Beyer, geboren 2. August 1819, war Superintendent der Inspektion Bienenburg 1859—1878, zuletzt Stadtsuperintendent von Lüneburg. † 9. Dezember 1901.

[2]) Protokolle der ordentlichen Versammlung der ersten Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des vormaligen Königreichs Hannover. Hannover 1869. S. 388. Aktenstücke der zweiten Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers. 1875—1876 Hannover o. J. Aktenstück 29, D. S. 25.

[3]) Protokolle der ordentlichen Versammlung der zweiten Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers. Hannover 1876. S. 474.

Digitized by Google

Anlage 1.

Stuttgarter Denkschrift.

Von dem allergnädigsten Vertrauen unserer Monarchen berufen zu einem Austausch von Ideen über zweckmäßige Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens in den beiderseitigen Ländern, beziehungsweise in den protestantischen Ländern Deutschlands, und zu Entwerfung des Plans einer vorläufigen Verständigung der deutschen Fürsten zur Förderung des christlichen Lebens ihrer evangelischen Unterthanen durch gleichartige Einrichtungen und Maaßregeln bei ihren protestantischen Landeskirchen, sowie einer auf diesem Wege der Verständigung herbeizuführenden Einigung der evangelischen Kirchen des deutschen Vaterlandes auf möglichst gleichförmigen Grundlagen — sind wir im Monat Mai dieses Jahres zusammengetreten und haben als das Ergebniß unserer nach Maaßgabe der beiderseitigen Instructionen gepflogenen Verhandlungen nachstehende Ansichten und Anträge zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen.

Je länger wir uns mit dem Gegenstande der uns gewordenen hochwichtigen Aufgabe beschäftigten, und ihre verschiedenen Anlässe, Richtungen und Bezüge in's Auge faßten: desto entschiedener und vollständiger hat sich uns nicht blos ihre Bedeutung gerechtfertigt, sondern ist uns auch ihr Ziel und ihre Gestalt unter Vergleichung des vorhandenen Bedürfnisses mit den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und mit der Idee des Protestantismus und der evangelischen Kirche klar geworden.

Es ist seit mehreren Jahrzehnten in verschiedenen evangelischen Ländern Deutschlands, solchen zumal, welche zu den altlutherischen gehören, ein Ungenügen an den bestehenden kirchlichen Einrichtungen in Beziehung sowohl auf Gemeinde- und Kirchenordnung, als auf die kirchlichen Erbauungsmittel und Cultusformen erwacht, und der Tadel, welcher sich anfänglich mehr in wissenschaftlichen Werken und deren Beurtheilung ausgesprochen hatte, ist nunmehr auch in weiteren Kreisen unter dem Volke selbst verbreitet und thut im öffentlichen Austausch sich durch Stimmen der Unzufriedenheit und des Verlangens nach einer angemeßeneren Gestaltung der kirchlichen Dinge kund.

Manche dieser Stimmen scheinen freilich in der Frage von der evangelischen Kirchen-Verfaßung von politischen Analogieen auszugehen, deren Heimath weniger diesseits als jenseits des Rheines zu suchen sein dürfte, und deren Beziehung auf das kirchliche Leben und dessen Entwickelungen jedenfalls den eigentlichen Gesichtspunkt nur zu leicht verrückt, so wie dieselben auch in stürmischen Reformen eine Bahn zur Verwirklichung ihrer Gedanken brechen zu sollen meinen. Allein auch von dem höheren Gesichtspunkte aus, nach der eigenthümlichen Idee der evangelischen Kirche und der, ihr gemäßen christlichen Lebensbildung, liegt in dem so laut vernehmbaren Ungenügen an dem gegenwärtigen Stand und Maaß des evangelischen Kirchenwesens und in dem von allen Seiten hervortretenden Wunsche nach Verbesserung desselben eine Wahrheit, welche gerade unter solchen Umständen, wie es die jetzigen sind, der sorgfältigsten Beachtung und beflissensten Anerkennung würdig ist. Es ist dies die Wahrheit, welche in der, dem Protestantismus eigenen schriftmäßigen Lehre von der christlichen Gemeinschaft und dem allgemeinen Priesterthum der Glaubensgenossen wurzelt, und dem Einzelnen eine mehr als blos empfangende und leidende Theilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft, dieser Gemeinschaft selbst aber in kleinerem und größerem Kreise das Recht, sich als solche zu bethätigen und darin ihrer selbst bewußt zu sein, zuerkennt. Hiernach bedarf es überall,

Digitized by Google

wo es bisher, wie in den meisten lutherischen Kirchen, an Bethätigung und Ausbildung der kirchlichen Gemeinschaft gemangelt hatte, einer angemessenen Stellung und Geltung für dieselbe im kirchlichen Organismus, und insofern sind die Beschwerden und Wünsche, die mit jedem Jahre, man darf gegenwärtig sagen, mit jedem Monat allgemeiner sich hören lassen, gerecht zu nennen, wird ihre Berücksichtigung von Seiten der Kirchenleitung zur Pflicht, und erheischt es die Vorsicht, dem billigen Wunsche entgegenzukommen, bevor er in dem nicht zu berechnenden Fortgange der Zeit sich zur unbilligen Forderung steigert, durch die Welle hinzuschiffen, bevor sie zur Woge wird, welche auch dem kunstgewandten Steuermann die Fahrt erschwert.

Hat es jedoch, schon so wie die Sachen jetzt stehen, im Allgemeinen und Besonderen für jede Landeskirche mehrfache Schwierigkeiten, Bedenken und Anstöße, wie mit dem consistorialen Elemente, an dessen Beseitigung nicht nur nicht gedacht werden darf, weil es durch die Geschichte dreier Jahrhunderte seinen Werth erprobt und in mehreren deutschen Landes-Verfassungen einen festen Rechtsgrund gewonnen hat, das vielmehr in manchen Beziehungen selbst noch gekräftigt werden sollte, auch ein repräsentatives Element in Kirche und Gemeinde zu verbinden und so den unabweisbaren Forderungen der Idee kirchlicher Gemeinschaft Genüge zu thun, so erscheint es gewiß wünschenswerth, für die evangelische Kirche nicht nur der beiden Länder, deren hochherzige Könige diesen Gedanken zur Ausführung bringen wollen, sondern des gesammten deutschen Vaterlandes, daß, was in verschiedenen Ländern für diesen Zweck und auch für Anderes, was näher oder entfernter damit zusammenhängen mag, geschieht oder noch geschehen muß, in möglichstem Einverständniß und mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Landeskirchen in eine große Glaubens-Gemeinschaft geschehe, damit, wenn auch nur in den allgemeinen Umrissen ein gemeinschaftlicher Charakter im Geiste evangelischer Wahrheit und Freiheit den Fortschritt des kirchlichen Lebens im evangelischen Deutschland bezeichne, und ihm durch ruhige Prüfung jedes wirklichen Bedürfnisses, unter steter Berücksichtigung des göttlichen Wortes und der geschichtlichen Unterlagen des bisherigen Zustandes, ein gründliches und nachhaltiges Gedeihen verschaffe. In einer solchen Verständigung über dasjenige, was der evangelischen Kirche im Allgemeinen und Wesentlichen Noth thut, fände jeder Theil eine Belehrung und Ermuthigung, um nach dem gemeinsam Anerkannten die besonderen Zustände und eigenthümlichen Bedingnisse der einzelnen Heimath und Stammesart zu behandeln. Eine solche Verständigung wäre in regelmäßiger Wiederkehr auch schon eine Einigung zur Gemeinschaft der Kirche im weiteren Sinne zu nennen, welche, soweit diese Idee nach protestantischen Begriffen überhaupt und nach rechtlichen Voraussetzungen insbesondere zwischen verschiedenen kirchlichen Gebieten zu Stande kommen dürfte, doch hinreichend wäre, um zugleich den die evangelische Kirche drückenden Vorwurf der Zersplitterung von Seiten ihrer Freunde wie ihrer Gegner zu widerlegen und dem protestantischen Bewußtsein eine unter allen Umständen heilsame Kräftigung und einen in Zeiten größerer Erschütterung willkommenen Halt zu verleihen.

Wenn unstreitig dadurch die evangelische Kirche zu einem wahren Fortschritt, zu innerer Befriedigung und zur Achtung vor sich selbst auch in Bezug auf ihre äußere Lebensordnung gelangte, so könnte der Eindruck davon auch auf die Genossen der römisch-katholischen Kirche nicht ausbleiben, welche gegenüber unserer Kirche bei ihrer mangelhaften Gestaltung im Einzelnen und bei bei ihrer zerrissenen Erscheinung im Großen wohl einen anschaulichen Grund

Digitized by Google

hatten, wenn sie ihr als Kirche die Existenz bestritten, von da an aber, wo die evangelische Kirche in den verschiedenen landesherrlichen Gebieten sich ihrer Idee gemäß organisiert und die ihr unentbehrliche Mannigfaltigkeit auf möglichst gleichförmigen Grundlagen in eine ebenso wesentliche Verwandtschaft bringt, das wirkliche Dasein und die ebenbürtige Stellung derselben als Kirche anerkennen und achten müssen.

Ein weiterer, wohl zu beachtender Gewinn dürfte sich aus dem Einverständniß der hohen Regierungen zum Behufe der Förderung der kirchlichen Zustände auch für die christliche Wissenschaft ergeben. Die protestantische Theologie vergeudet einen großen Theil der edelsten geistigen Kräfte im nutzlosen Streit um unfruchtbare Abstractionen, und auch die Erörterung der wirklichen Lebensfragen des christlichen Glaubens und Wissens wird nicht selten von der einen Seite mit kalter Gleichgültigkeit um den Inhalt der Wahrheit, von der anderen Seite mit schroffer Leidenschaftlichkeit für positive und negative Ansichten geführt. Dieser Fanatismus wie des Glaubens so des Unglaubens unserer Tage theilt sich frühe auch der theologischen Jugend mit, welche, weil ihr ein anderes Feld der freien geistigen Thätigkeit nicht aufgeschlossen ist, als dasjenige der Wissenschaft, ihrem Drang auch nur hier Luft machen kann, und es mit vorlautem Eifer thut, indem sie sich in den literarischen Krieg der Parteien mengt und durch ihre, in der Regel unreife, Theilnahme die Verwirrung und die Unwürdigkeit der modernen Behandlung der heiligsten Interessen des menschlichen Geistes und Gemüthes nur noch vermehrt.

Durch die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse aber würde dem Talent eine praktische Bahn eröffnet, die Luft am Gemeindedienst erhöht, das Studium von leeren Spekulationen ab- und ins bedürfnißreiche Leben hineingezogen, und unter denjenigen, welche zur wissenschaftlichen Forschung und Belehrung die Weihe empfangen haben, würde bei den Anlässen des häufigeren persönlichen Austausches auf dem praktischen Boden der Kirche und bei dem gemeinsamen Interesse für die lebendige Idee der Gemeinschaft und ihrer Fortbildung auch die wissenschaftliche Begegnung in Ton und Art, Maaß und Würde dem großen Gegenstande, dem es gilt, mehr als gemeiniglich bisher geschah, die Ehre geben.

Aber der größte Segen erwächst aus der angemesseneren Gestaltung der kirchlichen Lebensordnung für den christlichen Sinn und das kirchliche Leben selbst, und die Erfahrungen, welche derjenige von uns, der auf eine mehr als 20jährige amtliche Wirksamkeit im preußischen Rheinlande zurücksieht, über den bei all ihrer gegenwärtigen Unvollkommenheit allgemein belebenden Einfluß der dortigen Presbyterial- und Synodal-Verfassung auf die Gemeinden besitzt, die Zeugnisse, die er dem geordneten kirchlichen Zustande jener und der benachbarten Provinz Westphalen, dem ruhigen Geiste und einträchtigen Sinne der evangelischen Bevölkerung, der Ausgleichung aller Extreme religiöser Parteien, der Überwindung namentlich jedes einseitigen Pietismus, dem regen Ineinandergreifen und Zusammenwirken der verschiedenen Organe der kirchlichen Leitung und Vertretung, den damit verbundenen Äußerungen der christlichen Wohlthätigkeit und Armenpflege u. s. w. ertheilen muß, bestätigen das Vertrauen, welches die auf den apostolischen Grundlagen einer evangelischen Kirchen-Gemeinschaft erbaute und gegliederte Einrichtung, auch dem Entfernterstehenden einflößen kann, und widersprechen zugleich den Befürchtungen, welche in Kirchen von strenger Consistorial-Verfaßung über die active Theilnahme

Digitized by Google

der Gemeinde- und Kirchen-Genossen an der kirchlichen Organisation entstehen mögen und auch schon entstanden sind.

Was nun die Vornahme einer sach- und zeitgemäßen Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen im Einzelnen betrifft, so bedarf es nicht der Erinnerung an die, unter den Wirren des Jahrhunderts bald wieder verkommenen Bestrebungen und Fürsorgen Philipps von Hessen im Jahr 1528, da aus jener Zeit ähnliche Zustände in ursprünglich reformirten nicht allein, sondern auch in vormals lutherischen Bestandtheilen der zwei westlichen Provinzen des Preußischen Staates und aus dem gegenwärtigen Jahrhunderte die mehr oder weniger vollständigen Versuche einer gleichartigen Gestaltung des Kirchenwesens in dem protestantischen Baiern und Baden vorliegen. In Beziehung auf eine Annäherung verschiedener Landeskirchen aber und auf eine Verständigung ihrer Fürsten zur Förderung des christlichen Lebens in den einzelnen Ländern bietet sich nächst den Bemühungen Philipps des Großmüthigen um eine innigere Verbindung der evangelischen Gemeinden und Kirchen des lutherischen und reformirten Bekenntnisses in deutschen und außerdeutschen Landen um die Jahre 1529. und 1530. das Beispiel der Schmalkaldischen Bundesgenossen vom Jahr 1546. dar, welche damals die Vornahme einer Visitation der Kirchen und Schulen und die Abstellung aller Mängel und Gebrechen des Kirchenwesens in ihren Ländern verabredet haben.

Aus diesen Beispielen, wie aus dem Zuvorgesagten, erhellt wohl bereits, daß für den angegebenen Zweck es einer organischen Vereinigung der einzelnen deutschen Landeskirchen zu einem Ganzen, mit einer diese vereinigten Kirchen beherrschenden Centralgewalt ebensowenig bedarf, als eine solche Verschmelzung der Landeskirchen mit den autonomischen Ansprüchen jeder einzelnen Kirche, wie sie zumal durch die Verfaßungs-Urkunden mehrerer deutschen Staaten begründet sind, sich verträge. Es erhellt ferner, daß auch in dem Sinne nicht von einer Verschwisterung der deutschen Landeskirchen die Rede sein darf, in welchem durch ein vertragsmäßiges Verhältniß rechtliche Verpflichtungen festgestellt würden, denen sich das einzelne Mitglied des Bundes unterziehen müßte, weil auch hierdurch der autonomischen Stellung der verfassungsmäßig von einander abgegrenzten Kirchen zu nahe getreten wäre. Vielmehr kann es sich mit der beabsichtigten Annäherung oder Vereinigung der evangelischen Landeskirchen wohl nur von gemeinschaftlicher Berathung der Grundsätze und Maaßregeln handeln, durch welche das Wohl der evangelischen Kirche in den deutschen Ländern gefördert, möglichste Einheit in den Lehren, größere Gleichheit in der kirchlichen Verfassung hergestellt und das christliche Leben der Kirchengenossen gehoben und gestärkt würde, von einem Austausch der Erfahrungen und Ansichten, von einem Einverständniß über Bedürfnisse und Zwecke, auf deren Anwendung in seinem Kreise jeder Theil eingehen könnte, ohne daß er dazu in seiner freien Entschließung gebunden wäre. Aber auch schon in einer solchen unverbindlichen Verständigung der von einander unabhängigen Landeskirchen, in dem Willen der verschiedenen Theile, bei ihren Vornahmen in kirchlichen Einrichtungen das Ganze im Auge zu behalten und sich, wenn es anders ihnen mit den bestehenden Grundsätzen verträglich und dem wirklichen Bedürfniß entsprechend erscheint, zu gleichmäßigen Maaßregeln in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten zu entschließen, in der Übereinkunft, von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete sich über die kirchlichen Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart oder nächsten Zukunft zu berathen, liegt eine Vereinigung, eine auf der Glaubensgemeinschaft ruhende Lebensgemeinschaft,

Digitized by Google

wie solche nicht nur der Idee des Protestantismus nicht widerspricht, sondern die wahren sittlichen Zwecke der evangelischen Kirche als einer christlichen Lebensgemeinschaft in weitestem Umfange zur Verwirklichung führt.

Die Einleitung sowohl zur zweckmäßigeren Einrichtung der einzelnen Landeskirchen, als zu einer in dem vorangehenden umschriebenen freien Vereinbarung mehrerer Landeskirchen in Deutschland kann lediglich von den deutschen Fürsten als den Inhabern der Kirchengewalt ausgehen, und würde ohne deren Entschluß und Zusage es nimmermehr zu dem erwünschten Ziele kommen. Deshalb sind mit dieser vorläufigen Besprechung des Gegenstandes die beiden Königlichen Majestäten von Württemberg und Preußen vorangegangen, und würde die Erweiterung dieses von Höchstdenselben bewilligten Einverständnisses auch fernerhin zuvörderst nur durch Einladung der übrigen deutschen Höfe und durch gemeinschaftliche Berathung mit Abgeordneten derselben bewirkt werden können. Später jedoch dürften zu den Abgeordneten der Fürsten und ihrer Consistorien auch Abgeordnete der Landeskirchen als solchen, d. h. entweder der Landessynoden oder einer andern aus der kirchlichen Gemeinschaft selbst hervorgegangenen Vertretung hinzutreten, um ein Concilium im evangelischen Sinn, eine freie Berathung über allgemeine kirchliche Angelegenheiten verschiedener Länder zur unverbindlichen Benutzung auf jeder Seite zu veranstalten. Da die christliche Lebensgemeinschaft wesentlich in der Glaubensgemeinschaft ihren Grund haben muß, so ist für den Zweck einer beabsichtigten Vereinbarung vor Allem die Frage nach dem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntniß in Erwägung zu ziehen. Dahin gehört: ob Grund vorhanden sei, jetzt ein solches Bekenntniß zu geben, und ob es möglich sei, dasselbe so zu formulieren, daß alle Bekenner der evangelischen Kirche, wie verschieden auch ihre Bildungsstufe sein mag, befriedigt werden?

Ein Bekenntniß neben der heiligen Schrift ist unumgänglich als Zeugniß über den Inhalt der heiligen Schrift, wie ihn die evangelische Kirche faßt und lehrt. Ohne ein solches fehlt es der Kirche an einem festen Mittelpunkt, woran ihre lebendigen Glieder sich erkennen, nicht sowohl als Vorschrift für den Glauben der Einzelnen und im Widerstreit mit der dem Protestantismus heiligen Gewissensfreiheit, vielmehr als Zeugniß des Glaubens, in dem der Einzelne mit der Kirche, zu der er sich bekennen will, übereinstimmen soll, und als Norm für die Predigt und den Unterricht des christlichen Lehramtes. — Ein neues Bekenntniß abzufassen, ist darum kein Grund vorhanden, weil es sich nicht von der Bildung einer neuen Glaubensansicht und Kirchen-Gesellschaft, sondern blos von einer Vereinbarung der verschiedenartigen Bestandtheile einer längst bestehenden Kirche in möglichst weitem Rahmen handelt. Auch würde, wenn das Bedürfniß eines neuen gemeinschaftlichen Bekenntnisses vorläge, solches unter den jetzigen Verhältnissen nicht sowohl im Anfange, sondern erst im späteren Verlauf einer Verständigung über die mannigfaltigen Gegenstände des Kirchenwesens befriedigt werden können und die gereifte Arbeit eines andauernden Zusammenwirkens der edelsten Geister unter dem Segen einer wohlgeordneten allgemeinen deutschen Kirchen-Versammlung sein. Andre Versuche würden voraussichtlich nur neue Trennungen und Zersplitterungen hervorrufen. Namentlich wenn sie vom bisherigen Kirchen-Regiment ausgingen, würden sie den Bestand und Frieden der Kirche von vorn herein erschüttern.

Indessen bedarf es neuer Bekenntnisse schon darum nicht, weil für die verschiedenen evangelischen Confessionen eine gemeinschaftliche Bekenntniß-Schrift

Digitized by Google

vorhanden ist in der Augsburgischen Confession. In dieser aber nicht allein, sondern auch in den übrigen Bekenntnißschriften, namentlich in den älteren Landes-Katechismen, aus welchen sich der Glaube des Volkes nährt, in den Katechismen von Luther und Brenz, in dem Heidelberger Katechismus, in dem Württembergischen Confirmationsbüchlein und andern mehr, sind als die zwei Grundprinzipien der evangelischen Lehre das Formale von der heiligen Schrift als Erkenntnißquelle der seligmachenden Wahrheit und das Materiale von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum enthalten, zwei Lehren, zu welchen sich alle übrigen wesentlich theils als Voraussetzungen, theils als nothwendige Folgen verhalten, und worüber es dem christlichen Prediger ein Leichtes ist, das christliche Volk und schon die christliche Jugend aus der Anlage und dem Zusammenhange des Katechismus zu verständigen.

Aus demselben Grunde genügt nun zur Bezeichnung des kirchlichen Charakters einer Vereinbarung der evangelischen Landeskirchen und ihres Zusammenhangs mit dem Wesen und Geiste der Reformation theils die Hinweisung auf die Augsburgische Confession, theils die Angabe der obengenannten Hauptstücke christlicher Lehre und der damit verbundenen sacramentlichen Gebräuche, und wird die daran geknüpfte Belassung der übrigen symbolischen Schriften für das individuelle Bedürfniß jedem nicht ungerechten Wunsche auch der strengsten Richtungen entsprechen, da gerade die strengere Glaubensrichtung sich allenthalben vorzugsweise an die Lehren von der heiligen Schrift und vom rechtfertigenden Glauben hält. Die Formulirung eines solchen Hinweises wird aber dann am unverfänglichsten sein, wenn sie sich, wie im Nachfolgenden geschehen ist, an die eigenen Worte der hierauf bezüglichen Artikel der Augsburgischen Confession genau anschließt.

Dieser Hinweis ist um so weniger zu entrathen, als die Kirche auf der Verbindlichkeit des Lehramtes bestehen muß, nicht nach den eigenen subjektiven Ansichten, sondern auf der Grundlage des Bekenntnisses das Evangelium zu lehren.

Und wenn auch hier in billiger Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und der Bildungsverhältnisse der Geistlichen, die möglichste Nachsicht zu üben ist, so wird jedenfalls doch eine solche Lehre eben so wenig zu gestatten sein, die darauf ausgeht, den Grund zu zerstören, auf dem die Kirche erbaut ist, und ihre Lebensprinzipien zu verwerfen, als eine Lehre gestattet werden würde, die es sich zur Aufgabe macht, Grundsätze der römischen Kirche, welche jenen evangelischen Prinzipien zufolge Irrthum und Mißbräuche sind, in der evangelischen Kirche zu verbreiten.

In solcher Erwägung halten wir für unerläßlich, den für die beabsichtigte Vereinbarung der evangelischen Kirchen Deutschlands zur näheren Berathung vorzuschlagenden Propositionen ein Zeugniß über den gemeinsamen Glaubensgrund, gewissermaßen als den Kern des evangelischen Glaubens, der allen evangelischen Bekenntnissen einwohnt, vorausgehen zu lassen. Hierauf folgen zunächst über Lehramt, Verfassung, Gottesdienst und Kirchen-Einigung die Hauptartikel unseres Vorschlags, sodann die den Inhalt dieser Artikel theils erläuternden, theils vervollständigenden näheren Punkte, welche uns zunächst im Interesse und Bedürfniß der beiden Landeskirchen von Württemberg und Preußen zu liegen scheinen.

Digitized by Google

I.

Kern des evangelischen Glaubens.
Aus der Augsburgischen Confession.

Die evangelische Kirche hält allein zu solcher Lehre, welche dem reinen göttlichen Wort und christlicher Wahrheit gemäß ist, wie solche in der heiligen Schrift klar gegründet und überdies der allgemeinen christlichen Kirche nicht zuwider noch entgegen. (Schluß der 20 ersten Artikel.)

Das Hauptstück in dieser Lehre, wie im ganzen christlichen Wesen, ist dieses, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthuung, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden um seines Sohnes Jesu Christi willen, durch den Glauben, welcher solche Gnade ergreift und durch den heiligen Geist das Herz geschickt macht, gute Werke zu thun, Gott anzurufen, Geduld zu haben im Leiden, den Nächsten zu lieben, befohlene Ämter fleißig auszurichten u. s. w. (Art. IV. VI. XX.)

Mit diesen zwei Lehren, von der heiligen Schrift, welche allein Gottes Wort, und vom lebendigen Glauben, der allein unsre Rechtfertigung enthält, verbindet die evangelische Kirche die beiden Sacramente der Taufe und des Nachtmahls, welche unser Herr eingesetzt hat, als Zeichen und Zeugniß göttlichen Willen gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken (Art. XIII.)

In diesen vornehmsten Artikeln christlichen Glaubens und Gottesdienstes stimmt auf dem Grunde des allgemeinen deutschen Bekenntnisses der Augsburgischen Confession die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen überein und läßt dabei die älteren, lutherischen und reformirten Bekenntniß-Schriften verschiedener Kirchen und Länder, welche ja dennoch in jenen Hauptstücken gleich sind, für das Bedürfniß und die Überzeugung derjenigen, so ihnen anhangen, ungekränkt neben einander fortbestehen, ohne daß für irgend wen eine Nöthigung ihrer Annahme oder ein Verdenken wegen ihres Anschlusses einträte.

Solches Alles zum Zeugniß, daß wir mit Anerkennung Aller in dem Gemeinsamen, mit Duldung eines Jeden in dem Übrigen den Herrn preisen und um Seinetwillen die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens behalten.

II.

Auf den Grund dieser gemeinsam anerkannten evangelischen Lehren und Gebräuche würden durch die Fürsorge ihrer durchlauchtigsten Schirmherrn und Pfleger die evangelischen Kirchen von — in eine Vereinigung zur Förderung des christlichen Lebens nach gleichmäßigen Grundsätzen treten. Diese Vereinigung wäre in folgenden Artikeln näher bezeichnet.

I. Das christliche Lehramt werde als ein Dienst am Evangelium verwaltet, ein schriftmäßiger Glaube in Kirche und Schule gepflegt, daneben aber vollkommene Gewißensfreiheit gewahrt, Duldung und Friedfertigkeit gegen Confeßionsverwandte und Andersdenkende befördert.

II. Die kirchliche Verfaßung, welche in jedem Land ihre Selbstständigkeit bewahrt, dürfte jedoch im Wesentlichen der Natur und Bestimmung der evangelischen Kirche gemäß nach möglichst gleichartigen Grundsätzen geordnet,

Digitized by Google

welche in den verschiedenen Gebieten nach örtlichen Bedingungen und geschichtlichen Vorgängen eine verschiedene Gestalt annehmen müssen, während sie gleichwohl in den Hauptzügen ihre Verwandtschaft zu erkennen geben.

Die von der evangelischen Obrigkeit eingesetzten kirchlichen Behörden (Consistorien, Superintendenzen) besorgen seit 300 Jahren im evangelischen Deutschland die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, während, wo dies noch nicht der Fall ist, der einzelnen Gemeinde und der Gesammtheit der Gemeinden ganzer Bezirke und Länder in Presbyterien und Synoden eine Vertretung zustehen sollte, welche an die Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinde-Verhältnisse und an der Berathung und Einrichtung der kirchlichen Zustände im Großen einen gesetzmäßigen Antheil nimmt.

III. Der evangelische Gottesdienst bildet sich auf den vorhandenen geschichtlichen Grundlagen fort. Jede Landeskirche behält ihre eigenthümliche Sitte. Aber auch hiervon wird die Gemeinschaft allmälig angestrebt, um durch Zusammenstellung der geistvollsten Gebete, Lieder und Choräle der verschiedenen Kirchengebiete einen gleichartigen Grundstock zu gewinnen, dem sich sodann in jedem besonderen Kreise das Besondere und Heimathliche anschließen mag, und um durch angemessenen Austausch die Gottesdienstordnungen (Agenden) in ihrem Maaß und in ihrer Form einander anzunähern und auszugleichen.

IV. Zur Berathung der Zustände und Bedürfnisse der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes fände thunlichst bald und weiterhin je nach Ablauf einer Reihe von Jahren eine Versammlung von Abgeordneten der Consistorien und Landessynoden Statt, wodurch unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirche, die gewünschte Vereinigung der Kirchen auf einer allgemeinen deutschen Synode ins Leben gerufen wäre.

III.

Weitere Punkte, theils zur Erläuterung, theils zur Vervollständigung der vier Artikel.

Zum ersten Artikel:

1. Eine ordinatio absoluta wäre, wo es noch nicht geschehen, in Übereinstimmung mit der kirchlichen Sitte anderer deutschen Länder des evangelischen Bekenntnisses einzuführen.

Nur dem Ordinirten darf die Versehung des Pfarramtes und des Pfarrgehülfendienstes, namentlich die Verwaltung der Sacramente, gestattet sein.

2. Auch da, wo die Besetzung der Kirchenämter nicht dem Landesherrn oder dem landesherrlichen Consistorium zusteht, dürfte darauf hinzuwirken sein, dieselbe unter die consistoriale Prüfungs-, Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung zu stellen.

Ebenso wird Seitens der Consistorien darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei Auswahl der Geistlichen das Bedürfniß der Gemeinden, ihr sittlicher Zustand, das Vorhandensein religiöser Parteiungen oder confessioneller Gegensätze u. dergl. m. vorzugsweise berücksichtigt werde.

3. Zur Verpflichtung des Kirchendienstes genügt es an der Forderung und dem Bekenntniß der Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Lehren der evangelischen Kirche, wie solche vornehmlich in der Augsburgischen Konfession enthalten sind.

Digitized by Google

4. Von den kirchlichen Gehalten sind solche Einkommenstheile, welche der Würde des geistlichen Standes und Amtes zuwiderlaufen, durch Umwandlung in Geld oder andere Naturalbezüge möglichst zu entfernen.

5. Ebenso ist möglichste Entlassung des geistlichen Amtes von nicht kirchlichen Dienstleistungen zu wünschen.

6. Im Interesse der Bildung des kirchlichen Lehrstandes dürfte bei Besetzung der theologischen Lehrstühle auf Männer Bedacht genommen werden, welche mit wissenschaftlicher Selbständigkeit und Gelehrsamkeit Liebe zum Evangelium und zur Kirche verbinden und so in der akademischen Jugend neben freier Erforschung der Wahrheit auch christlichen Sinn anregend, der Kirche gründlich gebildete und wohlgesinnte, ihrem Beruf in der Gemeinde hingegebene Diener zuführen.

Zum zweiten Artikel.

7. Die Consistorien sind die obersten Behörden für Gegenstände der kirchlichen Verwaltung; in dieser Hinsicht gebührt ihnen die volle Ausübung der zur Kirchenleitung gehörenden Rechte, während den Synoden blos Kenntnißnahme, Berathung, Bitte und Beschwerde zusteht.

In der Gesetzgebung hingegen theilen sich, nach den in jeder Kirche gesetzlich festzustellenden Grenzen, Consistorien und Synoden in die Fürsorge um das Wohlergehen der Kirche. Ob der Wirkungskreis der Consistorien auf die jura in sacra beschränkt oder auch auf die jura circa sacra ausgedehnt sein mag: jedenfalls erscheint als das vornehmste Erforderniß ein bestimmteres Hervortreten ihres kirchlichen Charakters in ihrer Einrichtung und Verwaltung, namentlich durch Besetzung derselben mit solchen Männern geistlichen und nicht geistlichen Standes, deren bekenntnißmäßige Gesinnung und deren kirchlicher Charakter unzweifelhaft ist.

8. Die Landessynode vertritt die Landeskirche, das ist die Gesammtheit der evangelischen Kirchengenossen des Landes, in den allgemeinen Kirchenangelegenheiten.

Der Wirkungskreis der Landes-Synoden beschränkt sich nicht auf freie Berathung über allgemeine kirchliche Fragen und auf das Recht der Einsichtnahme von dem Zustande der Kirche und von dem Verfahren der kirchlichen Behörden; sondern besteht auch in einem Antheil an der Gesetzgebung in inneren Kirchen-Angelegenheiten, das heißt ohne Berathung und Zustimmung der Synode wird in Gegenständen, welche die Lehre, den Gottesdienst und die Kirchenzucht betreffen, keine Veränderung vorgenommen.

9. Zur kirchlichen Ordnung der Gemeinde gehört nach apostolischem Vorgange die Einsegnung von Diakonen und Presbytern (Presbyterium, Kirchenvorstand, Kirchenconvent, Kirchengemeinderath). Das Presbyterium vertritt die Ortsgemeinde in allgemeinen und besonderen Kirchen-Angelegenheiten.

Dasselbe mindestens zu einem namhaften Theile, wird durch das Vertrauen der Gemeinde berufen.

Seinen Mitgliedern liegt als Presbytern (Ältesten) die Wahrung der Kirchen- und Sittenzucht, und wo nicht anderweitige Bestimmungen durch die Landesgesetze getroffen sind, die Verwaltung der Stiftungen, als Diakonen (Helfern) die Armen- und Krankenpflege in der Gemeinde ob.

10. Dem Presbyterium steht als solchem, das ist in kirchlichen Sachen, blos geistliche Einwirkung zu Gebote.

Digitized by Google

11. In größeren Staaten gliedert sich die Kirchenvertretung zwischen Landes-Synode und Presbyterium durch Diöcesan- oder Kreis-Synoden, auch durch Provinzial-Synoden ab.

Die Diöcesan- oder Kreis-Synoden werden mit Deputirten der zur Diöcese (zum Kreise) gehörigen Presbyterien, die Provinzial-Synoden mit Deputirten der in der Provinz befindlichen Diöcesan- oder Kreis-Synoden, die Landes-Synoden mit Deputirten der Provinzial-Synoden, und, wo es keine Kirchenprovinzen giebt, der Diöcesan- oder Kreis-Synoden beschickt.

Die Provinzial- und Diöcesan- oder Kreis-Synode vertritt die Gesammtheit der Gemeinden einer Provinz oder Diöcese (Kreises). Es steht ihr in den besonderen kirchlichen Angelegenheiten der Provinz oder Diöcese (Kreises) ein Berathungs- und Zustimmungsrecht, in allgemeinen Fragen jedoch nur Vorberathung für die Landes-Synode zu.

Zum dritten Artikel.

12. Zur Erwägung der Ausführbarkeit einer Annäherung der verschiedenen Gottesdienst-Ordnungen des evangelischen Deutschlands dürfte eine Commission aus Geistlichen mehrerer Kirchen, unter Zuziehung von Technikern für Gegenstände der Poesie und Musik zu bestellen sein, welche über das Ergebniß ihrer Berathungen einer späteren Versammlung von Abgeordneten Vor- und Antrag zu erstatten hätte.

Schließlich glauben wir die ehrerbietigste Bemerkung machen zu sollen, daß, dem ursprünglichen Plane gemäß, die voranstehenden Andeutungen zu Punktationen für eine freie Verständigung und Vereinbarung der evangelischen Kirchen Deutschlands, wenn sie die allergnädigste Gutheißung beider Monarchen erhielten, auf einer demnächstigen Zusammenkunft von Abgeordneten derjenigen Höfe, welche gleichfalls dem Inhalte dieser Andeutungen im Allgemeinen und Wesentlichen beistimmen würden, berathen werden.

Wir sind ferner der Ansicht, die auch schon früher ausgesprochen worden ist, daß es von Seiten jeder Regierung hiezu nicht blos eines geistlichen Kirchendieners, sondern auch eines weltlichen, mit dem Staats- und Kirchenrechte vertrauten Abgeordneten bedürfe, sowie, daß es Männer seien, welche, der allgemeinen und heimathlichen Verhältnisse des evangelischen Kirchenwesens kundig, von jeder Parteiansicht frei, und von reiner Liebe zum Evangelium und Reiche des Herrn durchdrungen sind.

Stuttgart, den 2ten Juni 1845.

(gez.) Dr. Snethlage. Dr. v. Grüneisen.

Digitized by Google

Anlage 2.

Coccumer Denkschrift.

Von dem allergnädigsten Vertrauen unserer Monarchen berufen zu einem Austausch von Ideen über das, was der evangelischen Kirche Deutschlands zu ihrer Befestigung und Entwickelung in der Jetztzeit Noth sein dürfte, und zur Entwerfung des Plans einer vorläufigen Verständigung der deutschen Fürsten zur Förderung eines gesunden christlichen Lebens ihrer evangelischen Unterthanen durch gleichartige Maaßnahmen und Einrichtungen, so wie einer auf diesem Wege der Verständigung herbeizuführenden Einigung der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes auf möglichst gleichartigen Grundlagen, — sind wir am 26 August d. J. zu Coccum zusammengetreten, haben an diesen und den folgenden Tagen unsere Gedanken ausgetauscht und legen nunmehr als das Ergebniß unserer Verhandlungen nachstehende Ansichten und Anträge zur Allerhöchsten Einsicht vor.

Je länger wir uns mit dem Gegenstande der uns gewordenen hochwichtigen Aufgabe beschäftigten und ihre verschiedenen Veranlassungen, Richtungen und Beziehungen ins Auge faßten, desto entschiedener und vollständiger hat sich nicht nur ihre Bedeutung uns gerechtfertigt, sondern ist uns auch ihr Ziel und ihre Gestalt unter Vergleichung des vorhandenen Bedürfnisses mit den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und der Idee der evangelisch-protestantischen Kirche klar geworden.

Es ist seit mehreren Jahrzehnden in den verschiedenen evangelischen Ländern Deutschlands ein Ungenügen an den bestehenden kirchlichen Einrichtungen in Beziehung so wohl auf Kirchenordnung als auf die kirchlichen Erbauungsmittel und Cultusformen erwacht und der Tadel, welcher sich anfänglich mehr in wissenschaftlichen Werken und deren Beurtheilung ausgesprochen hatte, ist nunmehr auch in weiteren Kreisen unter dem Volke selbst verbreitet und thut im öffentlichen Austausch durch Stimmen der Unzufriedenheit und des Verlangens nach einer angemesseneren Gestaltung der kirchlichen Dinge sich kund. Wenn es nun schon bedenklich ist, daß manche dieser an sich wohlmeinenden Stimmen, unter leicht erklärlichem Beifall der Menge derer, die von einem kirchlichen Bewußtsein nicht getragen werden, bei ihren Reformplanen nur von politischen Analogieen und zwar solchen ausgehen, deren Heimath weniger diesseits des Rheins als jenseits zu suchen sein dürfte, so wird die Gefahr um so größer, als sowohl der politische Radicalismus der Zeit als eine, Gott und Sittlichkeit, wie vielmehr Christum und seine Kirche negirende Wissenschaft jenes überall mehr oder weniger gefühlte Ungenügen an den kirchlichen Einrichtungen mit Erfolg auszubeuten sucht.

Unter diesen Umständen wird es ebenso zur Pflicht des Kirchen-Regiments, unbillige Anforderungen und Reformbestrebungen mit Entschiedenheit zurück zu weisen, als es die Pflicht und Vorsicht einer besonnenen Kirchenleitung erheischt, den billigen Wünschen entgegen zu kommen und die vorhandenen wirklichen Bedürfnisse ins Auge zu fassen und ihnen abzuhelfen.

Hat es aber, so wie die Sachen jetzt stehen, und bei den Zeitbestrebungen, die mehr oder weniger in allen deutschen Ländern sich zeigen, für die einzelne Landeskirche mehrfache Schwierigkeiten und Bedenken, durch zeitgemäße kirchliche Maaßnahmen der Kirche Schutz und Förderung ihrer wahren Interessen zu gewähren, so kann es nur für höchst wünschenswerth und nöthig erachtet werden, daß, was in den einzelnen Ländern für den in Rede stehenden

Digitized by Google

Zweck geschieht oder geschehen muß, im möglichsten Einverständniß und mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Landeskirchen geschehe, damit, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen ein gemeinschaftlicher Charakter im Geiste evangelischer Wahrheit und Freiheit die Beförderung des kirchlichen Lebens im evangelischen Deutschland bezeichne und der Kirche durch ruhige Prüfung jedes wirklichen Bedürfnisses, unter steter Berücksichtigung des göttlichen Wortes und der geschichtlichen Grundlagen des bisherigen Zustandes, ein gründliches und nachhaltiges Gedeihen verschaffe.

In einer solchen Verständigung über das, was der evangelischen Kirche noth thut im Allgemeinen und Wesentlichen, fände jeder Theil eine Belehrung und Ermuthigung, um nach dem gemeinsam Anerkannten, die besonderen Zustände und eigenthümlichen Bedingnisse der einzelnen Heimath und Stammesart zu behandeln. Eine solche Verständigung wäre in regelmäßiger Wiederkehr auch schon eine Einigung zur Gemeinschaft der Kirche im weiteren Sinne zu nennen, welche, so weit diese Idee nach evangelischen Begriffen überhaupt und nach rechtlichen Voraussetzungen insbesondere zwischen verschiedenen kirchlichen Gebieten zu Stande kommen dürfte, doch hinreichend wäre, um eben so den die evangelische Kirche drückenden Vorwurf der Zersplitterung, Seitens ihrer Freunde und ihrer Gegner, zu widerlegen, als auch dem evangelisch-protestantischen Bewußtsein eine unter allen Umständen heilsame Kräftigung und einen in Zeiten größerer Erschütterung willkommenen Halt zu verleihen.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß für den angegebenen Zweck es einer organischen Vereinigung der einzelnen deutschen Landeskirchen zu einem Ganzen mit einer diese vereinigten Kirchen beherrschenden Centralgewalt eben so wenig bedarf, als eine solche Vereinigung mit den autonomischen Ansprüchen jeder einzelnen Kirche, wie sie zumal durch die Verfassungs Urkunden mehrerer deutschen Staaten begründet sind, sich vereinigen ließe.

Es erhellet ferner, daß auch nicht in dem Sinne von einer Verschwisterung der deutschen Landeskirchen die Rede sein könne, in welchem — nach der Analogie der deutschen Bundesstaaten — durch ein vertragsmäßiges Verhältniß rechtliche Verpflichtungen festgesetzt würden, denen sich das einzelne Mitglied des Bundes unterziehen müßte, weil auch hierdurch der autonomischen Stellung der verfassungsmäßig von einander abgegrenzten Kirchen leicht zu nahe getreten würde.

Vielmehr kann es sich mit der beabsichtigten Annäherung oder Vereinigung der evangelischen Landeskirchen wohl nur von gemeinschaftlicher Berathung der Grundsätze und Maaßregeln handeln, durch welche das Wohl der evangelischen Kirche in den deutschen Ländern gefördert, die Einheit in der Lehre gewahrt und bewahrt, größere Gleichheit in der kirchlichen Verfassung hergestellt und das christliche Leben der Kirchengenossen gehoben und gestärkt würde; — von einem Austausch der Erfahrungen und Ansichten, von einem Einverständnisse über Bedürfnisse und Zwecke, auf deren Anwendung in seinem Kreise jeder Theil eingehen könnte, ohne daß er dazu in seiner freien Entschließung gebunden wäre. Aber auch schon in einer solchen *unverbindlichen Verständigung* der von einander unabhängigen Landeskirchen, in dem Willen der verschiedenen Theile, bei ihren Vornahmen in kirchlichen Einrichtungen das Ganze im Auge zu behalten, und sich, wenn es anders ihnen mit den bestehenden Grundsätzen verträglich und dem wirklichen Bedürfniß entsprechend erscheint, sich zu gleichartigen Maaßnahmen in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten zu entschließen, in der Uebereins-

Digitized by Google

kunft von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete sich über die kirchlichen Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart oder nächsten Zukunft zu berathen, liegt eine Vereinigung, eine auf der Glaubensgemeinschaft ruhende Lebensgemeinschaft, wie solche der Idee des Protestantismus nicht nur nicht widerspricht, sondern die wahren sittlichen Zwecke der evangelischen Kirche als einer christlichen Lebensgemeinschaft im weitesten Umfange zur Verwirklichung führt.

Da die christliche Lebensgemeinschaft wesentlich in der Glaubensgemeinschaft ihren Grund haben muß, so ist für den Zweck der beabsichtigten Vereinbarung zunächst die Frage nach dem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntniß in Erwägung zu ziehen. Dahin gehört:

ob Grund vorhanden sei, jetzt ein solches Bekenntniß zu geben, und ob es möglich sei, dasselbe so zu formuliren, daß alle Bekenner der evangelischen Lehre, wie verschieden auch ihre Bildungsstufe und ihre religiöse und dogmatische Richtung sei, dadurch befriedigt werden?

Ein Bekenntniß neben der heiligen Schrift ist unumgänglich erforderlich als Zeugniß über den Inhalt der heiligen Schrift, wie ihn die protestantische Kirche faßt und lehrt. Ohne ein solches fehlt es der Kirche an einem festen Mittelpuncte, woran ihre lebendigen Glieder sich erkennen, nicht so wohl als zwingende Vorschrift und Forderung für den Glauben und im Widerstreit mit der Gewissensfreiheit des Einzelnen, vielmehr als Zeugniß des Glaubens, indem der Einzelne mit der Kirche, zu der er sich bekennt, übereinstimmen oder die Übereinstimmung doch suchen soll und als Norm für die Predigt und den Unterricht des christlichen Lehramts.

Ein neues Bekenntniß aber abzufassen, ist darum kein Grund vorhanden, weil es sich nicht von der Bildung einer neuen Glaubensansicht und Kirchengesellschaft, sondern von einer Vereinbarung der verschiedenartigen Bestandtheile einer längst bestehenden Kirche auf möglichst breiter und sicherer Basis handelt. Auch bedarf es eines neuen Bekenntnisses schon darum nicht, weil für die gesammte deutsche Landeskirche eine gemeinschaftliche Bekenntnißschrift vorhanden ist in der Augsburgischen Confession. In dieser aber nicht allein, sondern auch in den übrigen Bekenntnißschriften, namentlich in den Landescatechismen, aus welchen sich der Glaube des Volkes nährt, in den Catechismen von Luther, in dem Heidelberger Catechismus, so wie auch in dem Hannoverschen Catechismus und dem Württembergischen Confirmationsbüchlein u. a. m. sind als die zwei Hauptlehren der evangelischen Kirche die Lehren von der heiligen Schrift, als Bekenntnißquelle der seligmachenden Wahrheit, und die von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum enthalten, Grundlehren, zu welchen sich alle übrigen theils wesentlich als nothwendige Voraussetzungen und Folgen, theils minder wesentlich verhalten.

In Beziehung auf die für die evangelische Kirche bestehenden Bekenntnißschriften muß nun hiernächst die Kirche die Verbindlichkeit des Lehramts festhalten, nicht nach den eigenen subjektiven Ansichten, sondern auf der Grundlage des Bekenntnisses das Evangelium zu lehren. Und wenn auch hier in billiger Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und der Bildungsverhältnisse der Geistlichen, die möglichste Nachsicht zu üben und denen, die auf der Grundlage des Bekenntnisses stehen, ihrer sonst etwa abweichenden Ansichten und Überzeugungen wegen, die Anerkennung nicht zu versagen ist, so wird jedenfalls doch eine solche Lehre ebensowenig zu gestatten sein, die darauf ausgeht, den Grund zu zerstören,

Digitized by Google

auf dem die Kirche erbauet ist und ihre Lebensprinzipien zu verwerfen, als die protestantische Kirche sich eine Lehre gefallen lassen könnte, die es sich zur Aufgabe machen wollte, Lehren und Grundsätze der Römisch-katholischen Kirche, die jenen Prinzipien zufolge, Irrlehren und Mißbräuche sind, zu verbreiten.

In solcher Erwägung halten wir es für unerläßlich, daß behufs der beabsichtigten Vereinbarung der evangelischen Landeskirchen die Theilnehmer zuvor ihre Einstimmung zu erkennen geben hinsichtlich des gemeinsamen Glaubensgrundes und zwar zu einem Zeugniß, daß sie mit Anerkennung Aller in dem Gemeinsamen, mit Duldung eines jeden in den Uebrigen die Einigheit im Geiste durch das Band des Friedens zu halten und ihrer Vereinbarung eben so wenig den Charakter des Indifferentismus als den der Ausschließung zu geben geneigt sind.

Auf dem Grunde dieser gemeinsam anerkannten Lehren würden alsdann durch die Fürsorge ihrer Durchlauchtigsten Schirmherren und Pfleger die deutschen Landeskirchen in dem oben angedeuteten Maaße in eine Vereinigung zur Förderung des kirchlichen Lebens nach gleichmäßigen Grundsätzen treten, die eben so sehr den Charakter der Conservation, d. h. den Charakter der treuen objektiven Bewahrung des positiven Grundes der Kirche, als den Charakter der lebendigen kirchlichen Fortbildung auf jenem Grunde tragen würde.

Die Vereinigung würde in folgenden Artikeln näher zu bezeichnen sein:

I. Das christliche Lehramt soll als ein Dienst am Evangelio verwaltet, ein schriftmäßiger Glaube in Kirche und Schule gepflegt, dabei aber die Gewissensfreiheit des Einzelnen gewahrt, Duldung und Friedfertigkeit gegen Confessionsverwandte und Andersdenkende befördert werden.

Im Interesse der Bildung des kirchlichen Lehrstandes ist bei Besetzung der theologischen Lehrstühle auf Männer Bedacht zu nehmen, welche mit wissenschaftlicher Selbstständigkeit und Gelehrsamkeit. Liebe zum Evangelium und zur Kirche verbinden und so in der akademischen Jugend neben freier Erforschung und Wahrheit, auch christlichen Sinn anregend, der Kirche gründlich gebildete und wohlgesinnte, ihrem Berufe in der Gemeinde hingegebene Diener zuführen.

II. Die kirchliche Verfassung, die in jedem Lande ihre Selbstständigkeit bewahrt, wird im wesentlichen der Natur und Bestimmung der evangelischen Kirche gemäß nach möglichst gleichartigen Grundsätzen geordnet, welche in den verschiedenen Gebieten nach örtlichen Bedingungen und geschichtlichen Vorgängen eine verschiedene Gestalt annehmen mögen, während sie gleichwohl in den Hauptzügen ihre Verwandtschaft zu erkennen geben.

Die von den Fürsten und Obrigkeiten, als rechtlichen Inhabern der Kirchengewalt, eingesetzten Behörden (Consistorien, Superintendenturen) besorgen seit 300 Jahren im evangelischen Deutschland die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Eine gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse hängt zunächst von einer Kräftigung und Stärkung derselben ab. Eine solche wird den Consistorien werden durch bestimmteres Hervortreten ihres kirchlichen Charakters im Organismus und der Verwaltung, da zumal, wo dieser Charakter unter staatspolizeilichen Formen verdeckt ist, und insbesondere durch Besetzung derselben mit solchen Männern, deren kirchliche Gesinnung und kirchlicher Charakter, mögen sie geistlichen oder nicht geistlichen Standes sein, unzweifelhaft ist.

Es wird zu erwägen sein, ob und in welchem Maaße unter Berücksichtigung der den Landesherren zustehenden Rechte wie auch sonstiger ver-

Digitized by Google

fassungsmäßiger bestehender Gerechtsame den einzelnen Gemeinden und der Gesammtheit der Gemeinde und des Lehrstandes ganzer Bezirke und Ländern in Gemeindevorständen (Presbyterien und Diakonien) und Synoden — nach dem Vorgange des apostolischen Zeitalters — eine Einrichtung werden könne, welche an der Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeverhältnisse und an der Berathung gewisser im Voraus näher zu bestimmender kirchlicher Zustände einen geeigneten und gesetzmäßigen Antheil ihnen verschafft.

III. Der evangelische Gottesdienst bildet sich auf den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen fort. Jede Landeskirche behält ihre eigenthümliche Sitte. Aber auch hierin wird die Gemeinschaft allmählig angestrebt, um durch Zusammenstellung der bewährtesten und geistvollsten Gebete, Lieder und Choräle der verschiedenen Kirchengebiete einen gleichartigen Grundstock zu gewinnen, dem sich sodann in jedem besonderen Kreise das Besondere und Heimathliche anschließen mag, und um durch angemessenen Austausch die Gottesdienstordnungen (Agenden) in ihrem Maaß und in ihrer Form einander anzunähern und auszugleichen.

Schließlich glauben wir die ehrerbietigste Bemerkung machen zu müssen, daß die voranstehenden Andeutungen zu Punctationen für eine freie Verständigung und Vereinbarung der evangelisch-protestantischen Kirchen Deutschlands, wenn sie die Allergnädigste Gutheißung beider Monarchen erhielten, auf einer demnächst anzuberaumenden Zusammenkunft von Abgeordneten derjenigen Höfe, welche gleichfalls dem Inhalte dieser Andeutungen im Allgemeinen und Wesentlichen beistimmen würden, berathen werden mögen. Die in der evangelischen Kirche sich kundgebenden Bewegungen dürften es nöthig machen, daß die Zusammenkunft dieser Abgeordneten ohne Verzögern statt finde, damit die Kirchenbehörden die erforderliche Thätigkeit nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen sich entwickeln lassen können.

Um jeden diplomatischen Schein zu vermeiden, dürfte es zugleich im Interesse der Sache liegen, daß das Zusammentreten der Abgeordneten nicht als eine Berathung der Höfe, sondern vielmehr nur als eine Berathung der von ihren resp. Landesherren berufenen Mitglieder evangelisch-kirchlicher Behörden angesehen werde, welche nach Maaßgabe einer ihnen zu ertheilenden geeigneten Instruktion, ihre Grundsätze und Ideen mit einander austauschen und wegen einer möglichst übereinstimmenden Handlungsweise in Ausübung und Führung des evangelischen Kirchenregiments sich zu verständigen suchen. Deshalb dürften als Abgeordnete der einzelnen evangelischen Staaten wenn auch nicht bloß Geistliche, doch solche Geschäftsmänner abzuordnen sein, welche zur Besorgung von Angelegenheiten des Kirchenregiments berufen und angestellt sind. Hinsichtlich der größeren Staaten möchte es nicht undienlich sein, wenn außer einem Geistlichen auch ein geeignetes weltliches Mitglied einer kirchlichen Behörde zu der fraglichen Conferenz abgeordnet würde.

Stift Loccum, den 28ten August 1845.

(gez.) Dr. Rupstein,
Abt zu Loccum und Consistorialrath.

(gez.) Dr. Snethlage,
Ober-Consistorialrath und Hofprediger.

Digitized by Google

Anlage 3

An das Hochwürdige Königliche Consistorium in Hannover.

Das Hochwürdige Collegium wolle einem seiner Mitglieder gestatten, Folgendes ehrerbietigst vorzutragen und zu beantragen, aus innerstem Gewissensdrange.

Je mehr ich in der Muße der Ferien und in der stillen Zurückgezogenheit eines kränklichen Zustandes anfangen kann die gegenwärtige Erschütterung und Krisis des ganzen öffentlichen Lebens im deutschen Vaterlande ruhig zu betrachten, je mehr ich mich bemühe, die Gegenwart und Zukunft unseres Volkes aus seiner Geschichte und ihren großen Warnungen und Lehren zu verstehen und vom Standpuncte der öffentlichen Christlichen Moral zu beurtheilen, desto mehr ist in mir die unzweifelhafte Gewißheit entstanden, daß die gegenwärtige Bewegung, je tiefer sie in das ganze Leben der Völker und Staaten umgestaltend eingreift, desto weniger säumen wird, auch die für den Augenblick etwas zurückgedrängten Angelegenheiten und Verhältniße der Kirche aufs mächtigste zu ergreifen. Unsere Landeskirche wird um so weniger davon verschont bleiben, je mehr sie sich bisher im Ganzen von den kirchlichen Reformbewegungen der Zeit fern gehalten hat. Trügen nicht alle Zeichen der Zeit, so haben wir vielleicht mehr als andere Deutsche Landeskirchen die radicalsten Angriffe und Forderungen zu befürchten. Das alte Verhältniß zwischen Staat und Kirche, wie es sich in der Consistorialverfaßung darstellt, ist bereits in manchen Ländern durch heftige Forderungen und unvermeidlich gewordene Concessionen tief erschüttert und wird weder bey uns noch sonst in Deutschland länger bestehen können. Je mehr der Staat überall den Anfang macht, sich auch in religiöser und kirchlicher Beziehung freyer zu gestalten, desto weniger wird die Kirche den daraus notwendig resultierenden Forderungen zu widerstehen im Stande seyn, ja desto muß sie, um nicht zersplittert zu werden und in Indepententismus auszuarten, denselben frey und gern nachgeben. Die Forderung der entschiedensten Trennung von Kirche und Staat ist bereits und zum Theil sehr radical, nach Nordamerikanischem Typus, ausgesprochen worden. Sie wird bis auf einen gewißen Punct schwerlich abgewiesen werden können und dürfen. Man fordert schon in mehr und weniger tumultuarischen Bürgervereinen im Lande, mit und ohne Kenntniß der Sache, eine freye selbstständige Organisation der Kirche. Schon überbietet sich die Forderung und verlangt, ohne alle Rücksicht auf Landes- und Volkseigenthümlichkeit eine allgemeine deutsche Evangelische Kirche mit Nationalsynoden und dergleichen. Von hier aus wird nächstens eine Petition der Bürger um freye Presbyterial- und Synodalverfaßung an die Stände gehen. Andere Bürgerschaften werden dem Beyspiele folgen. Auf der Universität wird lebhaft davon gesprochen, die Staats- und Kirchenexamina durch Theilnahme der Akademischen Lehrer zu schärfen und auf eine solche Schärfung für das ganze Land anzutragen. So regt es sich und fordert immer gewaltsamer von allen Seiten. Und ich würde es als kein erfreuliches Zeichen der Zeit und des Lebens in unserer Landeskirche ansehn, wenn sich nicht über kurz oder lang die Geistlichkeit des Landes regen und eine geordnete Theilnahme am Kirchenregiment beantragen würde. Man würde von Seiten des Consistoriums gerade solche Petitionen am wenigsten abweisen oder ad acta legen dürfen. Hinter allen diesen Forderungen steht meines Erachtens nicht bloß die augenblickliche, alles ergreifende Auf-

Digitized by Google

regung der Geister, sondern der Geist der Evangelischen Kirche und die Idee der fortschreitenden Reformation. Wir dürfen diesen nicht widerstehen, ohne als θεομάχοι zu erscheinen.

Von jeher ist meine vielfach durchgeprüfte theologische Überzeugung gewesen, daß die allein heilsame Form der deutschen Ev. Kirche die gehörige Verbindung der Presbyterial- und Synodal-Form mit der zur geordneten und regelmäßigen Verwaltung nothwendigen Consistorialform sey. Dieß ist die Theorie aller Besonnenen, aller Kenner. Seit 20 Jahren lehre ich sie mündlich in meinen Vorlesungen und habe mich dazu wiederholt in Schriften öffentlich bekannt. Allein bey den gegenwärtigen tumultuarischen Bewegungen und überstürzenden Concessionen ist sehr zu fürchten, daß man im Genuß der neuen Freyheit das wesentliche Element der Consistorialform aus Mißverstand und Groll ganz zu beseitigen suchen wird, zum großen Schaden für die Kirche. Je mehr manche darin eine Hemmung finden, desto eher wird es den Reformers der linken Seite gelingen, diese Form zu verdächtigen und zu verkümmern.

Unter diesen Umständen scheint mir die christliche Weisheit, — ja auch die christliche Liebe, so wie der echte Historische Sinn zu fordern, ja aufs dringendste von unserem Collegium zu fordern, daß dasselbe, ehe das dictum fatale: c'est trop tard! erschallt, so bald als möglich die Initiative ergreift und geeigneten Ortes auf eine dem gegenwärtigen Zustande der Kirche entsprechende freye Verfaßung der Kirche anträgt.

Zu dem Ende erlaube ich mir den bestimmten Antrag an das verehrte hochwürdige Collegium zu stellen:

1. Daß der bezeichnete Gegenstand im Plenum forderjamst berathen und bearbeitet werde, und daß das Collegium von diesem guten Willen und Werke öffentlich in geeigneter Weise Kunde gebe. (Das letztere wird dazu dienen, dem Consistorium die öffentliche Meinung zu gewinnen und daßelbe vor überstürzenden Anträgen zu bewahren).

2. Daß man unter so ganz veränderten Umständen von den früheren, sehr ungenügenden Anträgen gänzlich abstrahiert, und eine wahre und echte Presbyterial- und Synodalverfaßung mit Consistorialem Element beantragt.

3. Daß man die Geistlichkeit des Landes zu gutem Rath und freyer Mittheilung ihrer Wünsche so bald als möglich auffordert und dabey nicht bloß die Superintendenten, sondern auch die freyen Predigervereine zur Mitberathung wohlwollend heranzieht.

4. Endlich, daß man sich von Seiten unseres Collegiums mit den übrigen Landesconsistorien und Kirchenregimenten in Verbindung setzt und sie zu einer vorläufigen synodalischen Berathung in Hannover oder sonst wo auffordert. Wir kommen mit einer bloßen Provinzialreform nicht mehr aus. Die Sache selbst fordert, es auf eine Hannoveriche Gesammtkirche, worin die volksthümlichen Verschiedenheiten organisch eingefügt werden, anzulegen. NB. Die Theilnahme der theologischen Facultät der Landesuniversität halte ich dabey für um so nothwendiger, da diese schon einen Gemeinschaftsgrund für die gesammte Landeskirche repräsentiert.

Dieß etwa sind meine unvorgreiflichen Gedanken über die gegenwärtig für uns entstehende Aufgabe. Ist die Sache im Collegium schon angeregt, desto beßer; ich möchte dann nur aus der Ferne meinen guten Willen und meinen guten Rath den H. H. Collegen aussprechen. Die bestimmten, hier

Digitized by Google

gestellten Anträge würde ich bis zu meiner persönlichen Gegenwart in dem verehrten Collegium im Anfange Mai verspart haben, aber, wie die Zeit eben läuft, gilt nicht bloß mehr: Gut Ding will Weil haben, sondern für den Augenblick fast allein: Gut Ding will Eil haben.

Nur im Interesse der Sache, zur Bewahrung der Ordnung mitten in der Freyheit, zur Beruhigung und Wahrung meines Gewissens habe ich mein gutes (so denke ich) Wort dem Hochwürdigen Collegium in aller Bescheidenheit vorgelegt, und bitte nochmahlig dringend um recht baldige Berathung meiner Anträge und um gefällige Benachrichtigung, ob und in wiefern dieselben Aufnahme gefunden haben. Ich verharre in treuester Ergebenheit und größter Hochachtung

des Hochwürdigen Consistoriums
gehorsamer Diener

Abt Dr. Lücke.

Göttingen, den 30ten März 1848.

Digitized by Google

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 4. Heft.

Uhl

Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden

und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen.

Digitized by Google

Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden

und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen.

Mit 2 Stadtplänen.

Von

Bernhard Uhl
Dr. phil.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

15.j.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—4
Das Tal der Werra von Hedemünden bis Münden	4—14
Das Tal der Fulda von Spiekershausen bis Münden	14—26
Der Kessel von Münden	26—43
Das Tal der Weser von Münden bis Bursfelde	43—52

Digitized by Google

Die Landschaft um die Mündung der Fulda in die Werra — die von hier ab mit niederdeutscher Namensform Weser heißt — ist ihrem Bau nach durch das Zusammentreffen tektonischer Linien aus zweien der großen Richtungssysteme bestimmt, die dem Aufbau der deutschen Mittelgebirge überhaupt zu Grunde liegen, dem hercynischen und dem oberrheinischen. Der Kaufunger Wald, dessen letzte Ausläufer bis an das Mündener Tal heranreichen, streicht in nordwestlicher, d. h. hercynischer Richtung. Derselben folgt das Werratal. Die oberrheinische Richtung hat als Bildner der niederhessischen Tertiärversenkung und des Leinegrabens den Bau der Landschaft um Fulda und Weser beeinflußt und den Lauf dieser Flüsse bestimmt. Das Umbiegen des Hauptflusses, der Werra/Weser, aus nordwestlicher in nördliche Laufrichtung ist das augenfälligste Kennzeichen der Einflüsse, die hier gewirkt haben. Ihrem äußeren Bau nach stellt sich die Landschaft um das Zusammentreffen der Flußlinien dar als Verbindung der meist tief eingeschnittenen Täler der Werra/Weser und Fulda mit einer Anzahl schwach geneigter, z. T. nur oberflächlich gegliederter, z. T. durch stärker hervortretende Linien in Mulden geteilter Hochflächen mesozoischer Gesteine (vgl. Bl. Cassel und Uslar der Reichskarte).

Südlich und westlich der Werra/Weser, d. h. zu beiden Seiten der Fulda, bildet der Buntsandstein allein den Grund der weiten Hochflächen des Kaufunger Waldes und des Reinhardswaldes, die mit sanfter Neigung nach Südwesten und Westen in die hessische Tertiärsenke übergehen. Der Kaufunger Wald zwischen Werra und Fulda zeigt außer dieser schwachen Neigung nach Südwesten von seiner wasserscheidenden Längsachse aus in seiner nördlichen Spitze noch eine gleichfalls sanfte Neigung nach Norden und Nordosten, die ganze Scholle ist dadurch in einen größeren südwestlichen und einen kleineren nordöstlichen Teil geschieden. Jener wässert zur Fulda, dieser zur Werra ab. Der südwestliche Teil, die eigentliche breit im Südosten der Fulda gelagerte Hochfläche ist nur am äußeren Rande durch kurze Wasserläufe, die z. T. zur Fulda, z. T. zu deren letztem bedeutenderen Zufluß, der Nieste, gehen, zerfranst, der nordöstliche durch tiefer eingeschnittene Täler in einzelne Rücken geteilt. Der Reinhardswald zeigt ähnlichen Charakter, nach Westen flaches Absinken in ganzer, ungeteilter Breite, nach Osten, der Weser zu, Zerteilung in einzelne Rücken. Doch ist die Scholle auch nach Süden hin, wo sie das Fuldatal von der Kaufunger Wald-Scholle scheidet, durch tiefer greifende Täler zerschnitten.

Rechts der Werra/Weser folgt dem Buntsandstein nach Osten hin sehr bald der Muschelkalk als Boden der Hochfläche. Auf ihm verläuft hier die Wasserscheide zwischen Weser und Leine in nordsüdlicher Richtung. Die Grenze zwischen den beiden Formationen ist durch den Steilhang, mit dem der harte Wellenkalk zu den weichen Mergeltonen des Röt abfällt, von der Werra bei Hedemünden bis zu den Basalthöhen des Hohen Hagens, Hengels-, Bruns- und Dransberges sehr scharf zum Ausdruck gebracht. Weiter nördlich verflacht sich diese Geländestufe bedeutend. Da die Schichten hier durchweg von der

Digitized by Google

Linie der Werra und Weser her geneigt sind, so liegt zwischen dem Steilabfall des Unteren Muschelkalkes und dem schwach geneigten Mittleren Buntsandstein, der die Gehänge des Flußtals bildet, der Röt in flachen, ungefähr elliptischen Mulden, deren Längsachsen demnach dem Flußtal parallel laufen. Bei Hedemünden fehlt jedoch der Werra auf ihrem rechten Ufer das hohe Gehänge gänzlich, das Flußtal wird hier im Norden durch den Muschelkalk begrenzt. Erst vom Subholze ab trennt als erste dieser Mulden die von Wiershausen und Lippoldehausen der Mittlere Buntsandstein als erhöhter Rand vom Flußtale; diese Siedlungen dem Werratale zuzurechnen, wie dies E. Wagner tut,[1]) dürfte sich also wohl kaum rechtfertigen lassen. Ebenso wenig dürfte man die weiterhin nach Norden folgende Mulde von Scheden, die der Blümer Berg und der Bramwald vom Wesertale trennen, diesem Tale selbst zurechnen. Die Trennung dieser beiden Mulden von einander ist durch die scharfe Scheidelinie zwischen ihnen, den schmalen wasserscheidenden Verbindungsrücken, der vom Blümer Berge östlich bis zum Unteren Muschelkalk nordöstlich von Wiershausen verläuft, gerechtfertigt. Eine fast ebenso deutliche Grenzlinie findet die Schedener Mulde im Norden durch die Wasserscheide zwischen Schede und Nieme, die gleichfalls vom Mittleren Buntsandstein quer über den Röt zum Wellenkalk verläuft. Auch die dritte derartige Mulde, die das Gebiet der oberen Nieme mit ihren Nebenbächen umfaßt, hat im Norden in der Basalthöhe des Backenberges eine gut hervortretende Grenze, wenn auch infolge der südnördlichen Längsrichtung dieses Berges der Abschluß nicht so scharf ist wie der von jenen Querriegeln gebildete. — Nach dem Tale der Werra/Weser zu begrenzt überall eine schmale Hochfläche Mittleren Buntsandsteins diese Mulden, mit ihrem hohen Rand hier zugleich der Kamm des Talgehänges. Die Bäche, deren Einzugsgebiete der Gliederung in jene einzelnen Mulden zu Grunde liegen, durchbrechen dieses Gehänge, ihre Täler bilden die Grenzen der einzelnen, besonders benannten Abschnitte des Gehänges: Subholz, Kramberg, Blümer Berg, Bramwald.

In diese Hochflächen sind die Täler der Flüsse, der Werra/Weser und Fulda, fast durchweg als tiefe Furchen eingeschnitten. Besonders Werra- und Fuldatal haben größtenteils beinahe kañonartigen Charakter.[2]) Etwas größere, auffälligere Weitungen finden sich an der Fulda nur bei Wilhelmshausen und Bonafort, die Werra hat nur bei Hedemünden und Oberode eine Weitung zu beiden Seiten, im übrigen sind beide Täler schmale, tiefe Furchen. An der Stelle ihres Zusammentreffens ist ein Talkessel entstanden von außergewöhnlich mannichfaltigem Bau. Denn an den Flüssen finden die einzelnen Teile der ganzen Landschaft durchgängig ihren Abschluß, also stoßen in dem Kessel von Münden Kaufunger Wald, Reinhardswald und die Bildungen des rechtsseitigen Werra/Weser-Ufers zusammen.[3]) Die Weitungen, die die Flüsse hier zur Seite haben, sind einzeln nicht groß, durch ihr nahes Zusammenliegen schließen sie jedoch zu einer zwar mannichfaltigen, aber immerhin einheitlichen, scharf

[1]) Die Bevölkerungsdichte in Südhannover, Forsch. z. deutsch. Landes- und Volkskunde XIV, Heft 6, S. 150.

[2]) Jäschke, Meißnerland, in Forsch. z. deutsch. Landes- und Volkskunde, Bd. III, H. 2, S. 43.

[3]) Diesen letzteren hat man ehemals keinen umfassenden Namen gegeben, Guthe (die Lande Braunschweig und Hannover, [3], S. 413), legt seiner Beschreibung die Formationen zu Grunde, diesem folgt E. Wagner (Bevölkerungsdichte S. 71); in Weser und Ems I S. 130 heißt es: Dransfelder Höhenland, doch hat es immerhin sein Bedenken, dies bis an die Flußtäler reichen zu lassen.

Digitized by Google

begrenzten Bildung von ziemlich bedeutendem Umfang zusammen. Als eine Art Übergang zur Hochfläche des Kaufunger Waldes gehört zu diesem Talkessel noch die flache Mulde von Königshof-Schäferhof, die jenen Rötmulden östlich der Weser nicht unähnlich, jedoch auf andere Weise, nämlich durch einen Einbruch, entstanden ist.[1]) — Auch das Wesertal hat im ganzen ähnlichen Charakter, als Erweiterung fallen hier nur ins Auge das Gimter Feld, das fast ganz dem rechten Ufer angehört, und die Weitung von Beckerhagen/Hemeln, die durch beiderseitiges Ausbiegen der Gehänge gebildet wird.

Für Verkehr und Besiedlung pflegen Täler größerer Flüsse hervorragend wertvoll zu sein. Beide haben sich ihnen von jeher eng angeschlossen. Auch hier bilden die Flüsse natürliche Leitlinien, deren Richtungen, nach Norden, Südosten und Süden, auch der Verkehr hauptsächlich einhält, die auch ebenso die Besiedlung vorzugsweise an sich gezogen, wie die siedlerische Weiterentwicklung begünstigt haben. Doch sind die meist geringe Breite des Talgrundes, der häufige Wechsel von Enge und Weitung, sowie andererseits die Steilheit und Höhe der Ufergehänge Faktoren, die auf Verkehr und Besiedlung in hohem Maße hindernd einwirken. Es ist deshalb ein charakteristisches Merkmal dieser Talabschnitte, daß die umliegenden Hochflächen vielfach, mindestens zeitweilig, vom Verkehr den Tälern vorgezogen sind. Denn diese bieten, abgesehen von einzelnen, durch Sumpfbildung wenig gangbaren Teilen geringeren Umfangs, im ganzen ein Gelände, das ohne größere Schwierigkeiten nach allen Richtungen bequem zu begehen ist. Doch haben bei derartigen Bergwegen der Übergang vom Tal zur Höhe sowie quer vorliegende Nebentäler immer außergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet. — Bedeutendere Nebentäler fehlen nicht, nur wenige sind jedoch so tief eingeschnitten und zugleich so breit, daß sie einen größeren Verkehrsweg aufnehmen können.

Dieser Ungunst des Topographischen steht jedoch eine außerordentlich günstige geographische Lage gegenüber. Die Weser ist einer der großen Ströme Deutschlands, die mittlere Linie zwischen Rhein und Elbe. Durch ihren nördlich gerichteten Lauf fügt sie sich dem europäischen Großverkehr ein. Ebenfalls durch ihre Nordrichtung hat daran Anteil die hessische Tertiärsenke, die hier mit ihrer Umrandung, dem Kaufunger und Reinhardswalde an die Werra/Weser heranreicht. Bei ihrer ebenenartigen Flachheit stellt diese Senke die bequemste Verbindung dar zwischen dem geographisch am schärfsten gekennzeichneten Punkte am mittleren Rhein, der Mainmündung, und Niederdeutschland. Die Fulda, die Längsader der Tertiärsenke, muß auch beim Verlassen der Senke als Leitlinie für den Verkehr mindestens sehr stark in Betracht kommen. Mit dieser Linie nördlicher Richtung vereinigt sich hier der Nordwestzug der Werra. Deren Flußgebiet findet also hier seinen oder doch jedenfalls einen natürlichen Anschluß an jenen Großverkehr. Der Punkt der Vereinigung der beiden Verkehrsrichtungen muß für beide besondere Bedeutung haben, seinerseits auch von beiden Nutzen ziehen. Es sind daher hier die Vorbedingungen für eine wichtige Handelssiedlung gegeben, die den Verkehr des nördlichen Hessens und nordwestlichen Thüringens mit Niedersachsen und der Nordsee vermittelt.

Im übrigen gilt für die Besiedlung fast genau dasselbe wie für den Verkehr. Auch hier liegen die topographischen Verhältnisse recht ungünstig. Der schmale, meist erst spät versestigte Talgrund und dazu die besonders große Hochwassergefahr lassen nicht viele Plätze für Siedlungsanlage hervorragend geeignet

[1]) Vgl. Erläut. zu Bl. Jühnde der geolog. Spezialkarte, bearb. von v. Koenen, S. 4.

Digitized by Google

erscheinen, während doch andrerseits die Größe der Flüsse schon früh zur Besiedlung der Täler antreiben mußte — was in der Tat durch die Ortsnamen seine Bestätigung findet. Die nahe an die Ufer herantretenden Talgehänge drängen die Besiedlung auf den Talgrund zusammen, schließen sie durch ihre Steilheit und Waldbedeckung fast ohne Übergang von den angrenzenden Hochflächen ab. Die Täler bilden daher, wie auch in verschiedener anderer Beziehung[1]), Inseln verhältnismäßig großer Besiedlungsdichte (E. Wagner, a. a. O., Karte). Es hat für die Anlage und Entwicklung der Siedlungen noch besondere Bedeutung gehabt, daß diese Landschaft im Zusammenhang mit der Sprach- und Stammesgrenze zwischen Ober- und Niederdeutsch, die jetzt südlich von Münden verläuft, ehemals jedoch wohl die Linie der Fulda und Werra einhielt, von jeher Grenzgebiet zwischen großen deutschen Stämmen: Hessen, Sachsen und Thüringern, gewesen ist. Die Provinzialgrenzen von Hannover, Hessen und Sachsen sind größtenteils die Nachfolger ehemaliger schärfer trennender Linien.

Das Tal der **Werra** hält auf seiner ganzen Erstreckung am Südwestfuße des Thüringer Waldes und weiterhin nach der Übersetzung auf die Nordostseite des Gebirges im allgemeinen hercynische Richtung ein. Nordwestlich streichende Gebirgsbildungen schreiben dem Fluß auch in Hessen diese Richtung vor. Von Witzenhausen ab folgt er einer Depressionsfalte, die einen gleichfalls nordwestlich streichenden Sattel paläozoischer Gesteine im Nordosten als entsprechende Mulde begleitet.[2]) Zu diesem paläozoischen Sattel gehört als mesozoische Bedeckung des südwestlichen Sattelflügels und des nordwestlichen Abschlusses des Sattels der Kaufunger Wald, eine Buntsandsteinscholle, die durch die Aufwölbung des Sattels in beträchtliche Höhenlage gekommen ist.[3]) Als nordwestlicher Abschluß des Sattels legt diese Scholle sich dem Lauf der Werra quer vor, so daß diese sie in einem engen und tiefen Tale durchbrechen muß. Doch sind die vordersten, östlichen Ausläufer der Scholle noch durch die Faltung stark beeinflußt, hier ist sogar der Muschelkalk bis zum Talgrunde gesenkt (Erll. Bl. Ermschwerd, S. 10), es liegt hier das Nordwestende der Depressionsfalte. Erst vom Sudholze ab, wo der Durchbruch in enger Spalte beginnt, ist auch die Sattelwölbung des Mittleren Buntsandsteins flach (a. a. O.). Am rechten Werraufer leitet der nordöstliche Muldenflügel zu Bildungen über, die zur westlichen und südwestlichen Umrandung des Leinegrabens gehören. Die Muschelkalkhochfläche, die die Wasserscheide zwischen Weser und Leine bildet, tritt hier bei Hedemünden mit ihrer südlichen Spitze der Werra nahe. Ihr Steilabfall, der durch schwache Wasserläufe in einzelne Vorsprünge geteilt ist, bildet den nördlichen Uferhang des Flußtales. Weiter nach Osten schieben sich kleinere Falten senkrecht gegen das Tal dazwischen, die Nebentäler, die dadurch entstehen, leiten unmittelbar zum Westflügel des Leinegrabens über, sie reichen

---

[1]) Die Flußtäler bilden Trockeninseln, vgl. Kremser in: Weser und Ems I, S. 69; E. Wagner, Bevölkerungsdichte, S. 78. Floristisch sondern sie sich gleichfalls stark von ihrer Umgebung, vgl. Karte bei Peter, Flora von Südhannover.

[2]) Vgl. Bll. Witzenhausen und Ermschwerd d. geolog. Spezialkarte, bearb. von Moesta und Beyschlag; Jäschke, das Meißnerland in Forsch. z. deutsch. Landes- und Volkskunde, Bd. III, Heft 2, S. 40 ff., doch ist diese letztere Darstellung nicht durchaus zuverlässig.

[3]) Jäschke, a. a. O., Taf. Prof. I.

Digitized by Google

bis an die Wasserscheide. Nach Nordwesten bildet eine niedrige Wasserscheide die Grenze des Haupttales, der Talweitung von Hedemünden, gegen die Mulde von Wiershausen-Lippoldshausen. — Als Bedeckung des linksseitigen Flügels der Mulde umrandet der Kaufunger Wald im Südwesten das Tal. In drei durch ihre Böschung unterschiedenen Absätzen sinkt sein 350 m hoher steiler Hang zum Talgrunde ab. Als letzte Bildungen des linksseitigen Flügels der Depressionsfalte schieben sich jedoch weiter östlich zwischen Kaufunger Wald und Werra eine Reihe von Erhebungen jüngerer Triasgesteine. Über den Talgrund des Flusses, in dem ausgedehnte Schwemmlandablagerungen den Oberen Buntsandstein bedecken, ragen einzelne Muschelkalkhügel am Flusse entlang höher hervor (a. a. O. S. 3), als deren letzter bei Hedemünden der Hegen so dicht an den Fluß herantritt, daß sogar durch Unterwaschung ein schmaler Streifen gegen den Fluß abgesunken ist (ebenda S. 13). Dieser steil aufragende Felsen engt den linksseitigen Teil der Weitung stark ein, dieser bleibt dadurch an Größe bedeutend hinter dem rechtsseitigen zurück. — Die jüngeren Ablagerungen sind infolge dessen rechts der Werra viel ausgedehnter als am andern Ufer. Hier ist deshalb noch ein breites Stück des tiefsten Absatzes des Buntsandsteins in Kultur genommen. Diesem und dem diluvialen Band gegenüber verschwindet der schmale Alluvialstreifen am Flusse fast vollständig. Am rechten Ufer reicht in dem etwas verengten Anfangsteile im Osten das Diluvium tief, unmittelbar bis an den ebenen Talboden herab, im westlichen Teile, in dem die jungen Ablagerungen bis zu der sehr beträchtlichen Breite von 1,5 km ausgedehnt sind, ist zwischen Diluvium und ebenem Talboden noch eine hier recht breite Zwischenstufe entwickelt, der nach thüringischem Vorbilde sogenannte Auelehm. Etwas östlich der Mitte der ganzen Weitung hat der erwähnte Bach, der in den Rand der Muschelkalkhochfläche das Mannstal eingerissen hat, einen Schuttkegel von beträchtlicher Breiten- und Längenausdehnung beinahe bis an die heutige Uferlinie der Werra herangeschoben.

Für diesen Abschnitt des Tales ist also, seiner Entstehung gemäß, ein breiter Talgrund mit mäßig hohen Rändern bezeichnend. Nur auf dem Übergang zu dem nächstfolgenden Teile werden die Ränder höher und steiler. Dazu sind sie im Osten von tektonischen Nebentalbildungen abgeschlossen. Ganz verschieden davon stellt sich der nächstfolgende Abschnitt, der letzte vor Münden, dar. Von der Linie Hühnerfeld-Oberode ab sind die Schichten des Mittleren Buntsandsteins flach gewölbt (Bl. Ermschwerd, Erll. S. 10), weiter flußabwärts schwach nach Norden geneigt (Bl. Jühnde, Erll. S. 2). Das Tal wird hier sehr eng, die Wände hoch und steil. Vermutlich liegt diesem Abschnitt eine Bruchlinie zu Grunde (v. Koenen, Erll. z. Bl. Jühnde, S. 4). Starkes Gefälle hat ein Weitereinschneiden des Flusses in ziemlich geradlinigem Laufe zur Folge gehabt. Der Talgrund zeigt nicht ganz die Schmalheit wie bei dem Abschnitt der Fulda zwischen Wolfsanger und Speele (vgl. unten); die Windungen des Flusses verlaufen sehr flach von einem Hohlufer zum andern, die dazwischenliegenden Alluvialstücke zeigen daher bei sehr geringer Größe schmale, langgestreckte Gestalt. Unmittelbar dahinter steigt fast durchgängig der Talhang steil in die Höhe; im ganzen ähnelt dieser Abschnitt mehr der Strecke des Fuldatales von Wilhelmshausen bis Bonafort (wenn man bei dieser von den Erweiterungen zu Anfang und zu Ende absieht). Nebentäler von etwas größerer Breite fehlen, der Ilksbach am rechten, wie die Abflüsse des Kaufunger Waldes, Glasebach und Laubach, am linken Ufer haben nur schmale und tiefe Spalten in die Uferwände eingerissen. Die

Digitized by Google

letzteren zeichnen sich auch durch starkes Gefälle aus. Ihrer eigenen, nicht gerade großen Wasserfülle, sowie der Enge des Haupttales entsprechend haben die Schuttkegelbildungen an den Mündungen ihrer Täler nur geringen Umfang.

Die Verschiedenartigkeit dieser beiden Abschnitte des Tales ist somit recht beträchtlich, auch in Verkehr und Besiedlung stellen sie sich entsprechend sehr verschieden dar. Die Weitung von Hedemünden bietet dem Verkehr in beiden überall an Flüssen in Betracht kommenden Richtungen, der an dem Flusse entlang und der auf den Fluß zu führenden,[1]) den bei weitem günstigeren Boden, hat daher von jeher auch Verkehrswege von größerer Bedeutung aufgenommen. Für den Längsverkehr verhalten sich allerdings die beiden Ufer nicht gleich, das rechte ist dem linken entschieden überlegen. Der Hegen, an den der Fluß unmittelbar heranreicht, ist auf dem letzteren doch ein starkes Hindernis, wenn auch zuzugeben ist, daß dies Hindernis teilweise künstlicher Art ist. Denn die Werder wären ohne den Aufstau durch ein Wehr zweifelsohne längst verlandet und dadurch am oberen Teile Boden für einen Weg am Flusse gewonnen. Im übrigen reicht auf beiden Ufern das Diluvium, das Sicherheit vor Überschwemmung bietet, tief herab, so daß die Hauptwege auf festem Boden und doch dem Flusse sehr nahe bleiben, also auch stärkere Steigung vermeiden können. Das rechtsseitige Ufer hat deshalb zweifelsohne von jeher den Großverkehrsweg getragen, der die Werra zur allgemeinen Leitlinie genommen hat, in erster Linie als Nebenstraße des Schiffahrtsweges, den der Fluß selbst bot. Für die Urzeit liegen sichere Anzeichen dafür allerdings nicht vor, für die karolingische Zeit wird die planmäßige Anlage von Königshöfen am Flusse — zunächst zum Zweck der Sicherung des Flußverkehrs — wie sie durch die neueren Forschungen über die Organisation des Frankenreiches festgestellt ist, jedenfalls auch regen Landverkehr zur Folge gehabt haben. Zum mindesten ist die Werrastraße als Eigentum der Landgrafen von Thüringen im späteren Mittelalter nachzuweisen, 1306 ging sie laut Urkunde vom 16. August[2]) aus deren Besitz in den der Landgrafen von Hessen über (Rommel, Gesch. v. Hessen, Tl. II, Anmerkungen S. 58); biz in daz dorf zcu Breytforthe (das jetzige Brevörde an der Weser bei Polle) reichte danach das thüringische, dann hessische Geleit die Werra zcu tale. Die Straße war kein Weg von internationaler Bedeutung, wie die an der Fulda, dazu fehlte ihr ein weiter entfernter großer Ausgangspunkt im Südosten; auch fügte sich ihr Verlauf in nordwestlicher Richtung dem allgemeinen des mittelalterlichen mitteldeutschen Großverkehrs nicht recht ein. Denn dieser hielt im ganzen entweder südnördliche oder westöstliche Richtung ein nach der Lage der Länder, die in Verkehrsbeziehung zu Deutschland standen. Wie der Fluß, dem sich die Landstraße anschloß, verband sie vielmehr einen großen Teil von Thüringen, die westliche Hälfte, mit der nördlich gerichteten Weserlinie und dadurch mit der Nordsee. Anschluß an den Großverkehr war also immerhin für jene Landschaften durch diese Linie gegeben. Doch stand sie dem Schiffahrtswege an Bedeutung entschieden nach. Denn der Landverkehr dieser Landschaften hatte noch genug andere Wege, die ungefähr zu demselben Ziele führten. Den bequemsten Weg nach Norden bot hier doch der Leinegraben mit seinem breiten, ebenenartigen

[1]) Schlüter, über den Grundriß der Städte, Zeitschr. der Gesellsch. für Erdkunde zu Berlin, Bd. 34, 1899, S. 457.

[2]) Nach Mitteilung des Königl. Staatsarchivs zu Marburg, nicht vom 3. Juli, wie Rommel angibt. Die Urkunde ist z. T. angeführt von Landau in Müller und Falkes Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. 1856, S. 650.

Digitized by Google

Talgrunde, der bei Eichenberg bis in die unmittelbare Nähe des Werratales heranreichte. Fast ebenso bequem zu benutzen war auch der sehr ebene Boden des Eichsfeldes sowie die Senke, die sich um den Südwestfuß des Harzes herumzieht. Der Verkehr hat diese Verhältnisse ausgenutzt, schon im frühen Mittelalter lag um den Paß von Eichenberg ein dichtes Netz von Hauptverkehrswegen. Am Hanstein hin, also dem Paß ganz nahe, verlief die via regia, nach deren Linie die Söhne Heinrichs des Löwen 1202 die Besitzungen ihres Vaters unter einander teilten.[1]) Sie führte im Süden nach Mainz, vermutlich über Eschwege.[2]) Im Norden wird — wie auch Schuchhardt, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1903, S. 45 annimmt — die in jener Urkunde angegebene Linie Göttingen-Northeim-Hannover mit gutem Grund gleichfalls als Straße aufzufassen sein, da dieser Verlauf genau dem der späteren „Hamburger Straße" entspricht (Landau, a. a. O.) und auch im Mittelalter an der Leine entlang ein „Hellweg" nach Norden führte.[3]) Von Witzenhausen östlich führte durch den Paß von Eichenberg eine wichtige Straße in den Tälern der oberen Leine und Wipper nach Nordhausen, wo sie sich in zwei Linien, eine nordöstliche und eine östliche, teilte.[4]) Eine andere Straße, aus neuerer Zeit als „Berliner Straße" bekannt, überschritt von Cassel aus den Kaufunger Wald in den Tälern der Losse und der Gelster, erreichte somit die Werra und den Südwestausgang des Eichenberger Passes bei Witzenhausen;[5]) nach den Ausführungen Vugs über die Burganlagen des Gelstertales[6]) dürfte sie als recht alt anzusehen sein. In der Neuzeit ist sie Poststraße gewesen.[7]) Auch in der neuesten Zeit hat der Paß von Eichenberg seine alte Bedeutung bewahrt, in ihm kreuzen sich die Eisenbahnlinien Hamburg-Göttingen-Bebra-Frankfurt, der unmittelbare Nachkomme der alten Hamburger Straße, und Halle-Cassel, mit der Abzweigung Sangerhausen-Magdeburg-Berlin, die die Hauptlinie an Bedeutung übertrifft und erkennen läßt, daß hier die Fortsetzung der alten Berliner Straße vorliegt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Eisenbahn nicht, wie die ehemalige Poststraße, von Witzenhausen ab den Weg durch den Kaufunger Wald nimmt, sondern das Werratal benutzt und dadurch in Münden Anschluß an die Linie Hannover-Cassel-Frankfurt gewinnt. Auch für die ehemalige Poststraße Witzenhausen-Cassel ist, soweit sie nicht schon von der Linie Cassel-Waldkappel benutzt wird, schon öfter eine Bahn gewünscht, die jedoch als Hauptlinie nicht mehr in Betracht kommen kann. Die Linie der Eisenbahn hält sich also ganz streng an die geographischen Hauptlinien, die Täler der großen Flüsse, Werra und Fulda. Nur diese bieten durch ihr wenig geneigtes Längsprofil die Möglichkeit, starke

---

[1]) Urkundenb. der Stadt Hannover, 1863, Nr. 2; Guthe, die Lande Braunschweig und Hannover, [3], S. 398; Rübel, die Franken, 1904, S. 131.

[2]) Guthe, a. a. O.; Landau, Korrespondenzbl. d. Ges. Ver. 1862, S. 54.

[3]) Zwischen Nieder-Jesa und Stockhausen nach Urkunde von Kl. Reinhausen von 1445, Königl. Staatsarch. Hannover, Reinhausen Nr. 41; bei Weende nach Urkunden von Kl. Weende von 1427 und 1466, ebenda Weende Nr. 184 und 248.

[4]) Guthe, a. a. O.; Schlüter, das nordöstl. Thüringen, S. 287, z. T. nach Meyer und Rackwitz, der Helmegau, T. III, in Mitt. d. Vereins f. Erdkunde zu Halle 1890, S. 16, doch fehlen sichere Anzeichen dafür, daß auch der westliche Teil der Straße, bis Nordhausen, in so frühe Zeit zurückreicht wie der östliche.

[5]) Landau, Beschr. d. Kurf. Hessen, S. 325.

[6]) Zeitschr. d. Vereins f. hess. Geschichte und Landeskunde, N. F. XV, S. 94.

[7]) Lotterische Karte der Postverbindungen vom Ende des 18. Jahrh. Vgl. auch Rauers in Peterm. Mitt. 1906, Heft 3 mit Karte.

Digitized by Google

Steigungen, das größte Hindernis für Hauptbahnlinien, zu vermeiden. Jetzt liegen die Hauptpunkte dieser Linie, die Bahnhöfe von Witzenhausen, Münden, Cassel, in einer Höhe von bezw. 184, 140, 183 m, der Unterschied ist also nicht zu groß. Ihres glatten Verlaufs wegen wird die Strecke gegenwärtig mehr und mehr als Ersatz der Linie Münden-Göttingen über Dransfeld verwendet. Die alte Straße Witzenhausen-Cassel dagegen mußte bei Groß-Almerode die 300 m hoch liegende Wasserscheide zwischen Werra und Fulda überschreiten. Man kann also sagen, daß das neuzeitliche Verkehrsmittel, die Eisenbahn, hier den geographischen Hauptlinien ihr Recht gegeben hat. Die Bedeutung des Tales als Verkehrsweg ist demnach heute auch gegenüber der mittelalterlichen, als thüringischer Weg zur Weserlinie, ganz bedeutend gesteigert.

Auch die Enge des unteren Talabschnittes ist für die Eisenbahn kein Hindernis gewesen, während sie dem Straßenverkehr einige Schwierigkeiten bereitet hat. Die geringe Breite des Talgrundes erfordert der Sicherung vor Hochwasser halber die Durchführung von Längswegen der beiden Ufer — die hier kaum von einander verschieden sind — auf dem anstehenden Gestein, die Schwierigkeit dieser Anlage hat es erst um 1830 zum Bau einer Chaussee von Münden nach Witzenhausen kommen lassen.[1]) Auf der ältesten Aufnahme des Amtes Münden[2]) ist noch der Weg auf der Höhe des rechtsseitigen Talhangs als „Mundischer Fahrweg" bezeichnet, während allerdings auch im Tale selbst ein Fahrweg eingezeichnet ist. Dieselbe Erscheinung, die in ihrer auffallendsten Ausbildung beim Fuldatale festzustellen sein wird, findet sich also auch hier, daß nämlich die Enge des Tales zum wenigstens zeitweiligen Ersatz der Talstraße durch einen Bergweg gezwungen hat. Auf dem linken Ufer fehlt noch heute eine gute, unter allen Umständen benutzbare ganz durchgehende Wegeverbindung. Schwaches Hochwasser kann die Verbindung zwischen der Zella und der Ziegelei unterbrechen.

Die Verschiedenheit der beiden Talstrecken äußert sich ebenfalls dem den Fluß kreuzenden Verkehr gegenüber. Die Weitung um Hedemünden ist, besonders in ihrem rechtsseitigen Teile, nach allen Richtungen entweder ganz offen oder doch durch tektonische und darum dem Verkehr bequeme Täler in gute Verbindung mit ihrer näheren Umgebung gesetzt. Die Wasserscheide nach der Mulde von Wiershausen-Lippoldshausen tritt als Höhenunterschied kaum hervor, zu der Hochfläche im Norden führt das tief eingerissene Mannstal, die Verbindung nach Nordosten mit dem Leinegraben durch das Tal zwischen Hessenberg und Tremberg ist so gut, daß z. B. für die Bahnlinie Göttingen-Münden neben andern auch die Linie Göttingen-Rosdorf-Hedemünden-Münden stark in Betracht gezogen werden konnte. Nicht ganz so günstig liegen die Verhältnisse am linken Ufer. Die Täler des Kaufunger Waldes sind auch hier durch Steilheit ausgezeichnet, das Gebirge selbst steigt bis zur Wasserscheide 350 m an bei einer Entfernung von nur 6 km Luftlinie. Nur der untere Anstieg ist durch die Muldenform des Haupttales im Vergleich zu dem Spaltenabschnitt etwas erleichtert. — In noch höherem Maße als von der Gestaltung der Umrandung ist der Querverkehr von dem Flusse, d. h. von der Möglichkeit, dieses Hindernis zu überschreiten, abhängig. Denn mit künstlichen Hülfsmitteln, Fähren und Brücken, kann hier zunächst nicht gerechnet werden. Furten sind deshalb die für

[1]) Lotze, Gesch. d. Stadt Münden, S. 205.
[2]) Vom Jahre 1705 von Kapitän Villiers, Königl. Staatsarch. Hannover, Karten I A. b. 117—120.

Digitized by Google

den ältesten Querverkehr wichtigsten Stellen des Flußlaufes. Sie entstehen nach Tronnier entweder durch Barrenbildung oder durch Flußverbreiterung (Peterm. Mitt. 1905, S. 209 f.), außerdem jedoch — in Mittelgebirgslandschaften wohl am häufigsten — durch Geröllaufschüttung eines einmündenden Baches.[1]) Die ehemals größere Breite der Flüsse mußte außerdem Stellen, an denen das Bett durch örtliche Verhältnisse eingeengt war, zum Überschreiten besonders geeignet erscheinen lassen. In der Tat sind noch deutliche Anzeichen vorhanden, daß derartige Stellen auch an der Werra eine wichtige Rolle im Verkehr gespielt haben. Am stärksten eingeengt ist hier der Fluß in der Zeit der Bildung des älteren Alluviums einmal da gewesen, wo der Hegen auf der linken Seite unmittelbar an ihn herantritt und zugleich gegenüber der Abfluß des Mannstales sein breites Delta aufgeschüttet hat (vgl. geol. Bl. Ermschwerd), andrerseits da, wo der Fluß in das Engtal eintritt und gleichfalls in einer Enge fließt, die auf der einen Seite vom anstehenden Gestein, auf der andern vom Schuttkegel des Renzelbaches gebildet wird. Beide Stellen sind auch, als Bachmündungen, durch Geröllanhäufungen zu Furten geeignet, mehrfache Teilungen in Arme zeichnen den Hedemündener Punkt noch besonders aus. Genau über dem Renzelbach liegen zwei alte Ringwälle einander gegenüber, im Sudholze und im Revier Kattenbühl, bei denen noch einige sehr deutliche Spuren auf uralten Handelsverkehr hinweisen. Wenigstens müssen die Broncen der Hallstattperiode, die hier beim Kring gefunden sind,[2]) unbedingt auf einen hier durchführenden Weg bezogen werden, ebenso wie der Name „Höhweg", der, zuerst 1654 bezeugt, sich für einen Weg nordöstlicher Richtung im Mündener Walde und Königlichen Forst Kattenbühl bis heute erhalten hat, auf einen Verkehrsweg sehr früher Zeit hindeutet.[3]) Auch die Gräber beim Kring sprechen dafür.[4]) Die hervorragende Bedeutung des Übergangs von Hedemünden in der Urzeit ergibt sich aus der Tatsache eines Fundes römischer Münzen aus vorchristlicher Zeit nordöstlich der Stadt am Tremberge.[5]) Auch hier finden sich Hünengräber. Es erscheint im Hinblick auf diese bedeutenden Funde, zusammen mit den örtlichen Verhältnissen des Übergangs nicht zu gewagt, diesen Übergang als den in ältester Zeit wichtigsten an der ganzen unteren Werra anzusehen, besonders im Vergleich zu denen, die später die Hauptrolle im Verkehr gespielt haben, von Witzenhausen und Münden. Beide Fälle zeigen in der Tat ungünstigere Verhältnisse der nächsten Umgebung als Hedemünden, die breiten Sümpfe, die an beiden Stellen dem Fluß zur Seite gelegen haben müssen, erforderten erst nicht unbedeutende Kulturarbeit, um Herankommen an die Flußlinie und Übergang zu gestatten. Bei Hedemünden war der Fluß

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1900, S. 290; unsere beiderseitigen Darlegungen ergänzen einander. Tronnier berücksichtigt nur Furten, die durch die erodierende oder die aufschüttende Tätigkeit des Flusses selbst entstehen, ich dort nur solche, die durch Aufschüttung von außen gebildet sind. Für die Berechtigung zur Annahme der letzteren Art liefert diese Abhandlung, hoffe ich, genügendes Beweismaterial. Vielleicht wird es mir möglich sein, weiteres darauf bezügliche Material an anderm Ort zu veröffentlichen.

[2]) Jetzt im Provinzialmuseum zu Hannover als „Depotfund vom Kattenbühl", vgl. Schuchhardt im Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen IV, Text S. 33.

[3]) Vgl. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1900, S. 306; Schmidt, ebenda, 1896, S. 449.

[4]) Schuchhardt, a. a. O.

[5]) Einfeld, Forsch. z. deutsch. Geschichte I, Göttingen 1861, S. 255; Lotze, Gesch. d. Stadt Münden, S. 299; Dr. Wißmann, Mündensche Nachrichten 1881, Nr. 45.

Digitized by Google

ohne weitere Vorkehrungen leicht zu überschreiten. Im Mündener Tale zeigt höchstens die Einengung des Flusses am Fuße des Kattenbühls, da, wo am andern Ufer der Hermannshäger Bach ein kleines Delta aufgeschüttet hat (vgl. geol. Bl. Jühnde), ähnlich günstige Verhältnisse. In der Tat finden sich hier gleichfalls Spuren ältesten Verkehrs (vgl. unten), diese Übergangsstelle steht jedoch im Umfang des Schuttkegels ganz bedeutend hinter der von Hedemünden zurück. Diese mußte also zu einer Zeit, in der alles Andere im Vergleich zu der Bequemlichkeit des Flußübergangs Nebensache war, entschieden den Verkehr am stärksten auf sich ziehen. Es ist danach sogar nicht unwahrscheinlich, daß die spätere Straße von Mainz nach Magdeburg in der Urzeit hier über diesen Punkt geführt hat. Später muß allerdings der große Übelstand, den dieser Übergang für den Großverkehr hatte, das Überschreiten des Kaufunger Waldes im Südwesten mit seinem Höhenunterschiede von 350 m gegen die Sohle des Werratales bei einer Entfernung von 6 km (wobei die Hauptsteigung fast ganz auf die mittleren 2 km fällt) diesen Weg zu Gunsten des über Witzenhausen haben zurücktreten lassen. Der Höhenunterschied ist dort der gleiche, aber die Entfernung bis zur Wasserscheide ungefähr doppelt so groß, der Anstieg also ganz allmählich. — Jedenfalls ist danach als Tatsache festzustellen, daß die Querwege zeitweilig hier sogar Bedeutung für den Großverkehr gehabt haben, während sie später nur noch dem Kleinverkehr dienten. Auch die militärische Bedeutung des Übergangs war in älterer Zeit dementsprechend größer als in späterer. Die beiden erwähnten Burgen, der Kring und die Burg im Sudholze, stellen starke Befestigungen ältester Zeit dar, in neuerer Zeit ist nur im siebenjährigen Kriege ein paar Mal hier um die Furt gekämpft. Damals war diese auch durch eine kleine Schanze wieder befestigt.[1])

Bedeutung für den militärischen Verkehr ist an den Querwegen des Spaltenabschnitts beinahe das einzige etwas stärker hervortretende Merkmal. Denn wenn auch die Hochfläche des Kaufunger Waldes in ihrer Höhenlage auch für militärische Unternehmungen nicht gerade verlockend erscheinen kann, so liegt doch darin andrerseits der Vorteil, gegen feindlichen Angriff vollständig gesichert zu sein. Zur Umgehung des Tales von Münden mit den gefährlichen Engpässen in seiner Nähe, durch die die Heerstraße von Cassel nach Göttingen führte, wurde der Überlieferung nach gleichfalls im siebenjährigen Kriege die heute noch sog. Franzosenstraße gebaut, die, wie der alte Höhweg, quer über die Hochfläche auf die Werra am südlichen Hang des Laubachtales zuführte, den Fluß nahe der Mündung des Baches überschritt und dann am rechten Ufer auf der Hochfläche in nordöstlicher Richtung weiterzog.[2]) Der Sicherung desselben Nebentales diente schon im Mittelalter ein Sperrfort kleinster Gattung, eine Kemnate, das jetzige Forsthaus, ehemalige Gut Haarth.[3]) —

Die Verschiedenheit der beiden Abschnitte des Tales springt indessen am kräftigsten in die Augen in ihrer Besetzung mit Siedlungen — wenn man bei dem untern Abschnitt überhaupt so sagen darf. Denn diesem fehlen, wie zuerst Guthe zur besondern Charakterisierung des Tales zwischen Hedemünden und Münden hervorgehoben hat (die Lande Br. u. Hann. [2]S. 424), im Tale

[1]) Lotze, GStM S. 169 u. 175.
[2]) Lotze, GStM S. 171.
[3]) Lotze, GStM S. 306, Sudendorf, Urkundenb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. I S. 175: villa harte?; II Nr. 395: kemenade to der harte.

Digitized by Google

selbst eigentliche Siedlungen ganz, die Kreuzungspunkte der beiden Richtungen des Verkehrs sind nur durch Einzelgehöfte bezeichnet, die allerdings als Gasthäuser stark vom Verkehr abhängig sind. Von ihnen geht eins, die Zella, wie auch der Name und die schriftliche Überlieferung erkennen läßt, auf eine mittelalterliche Klause zurück, die noch besondere Beziehungen zum Verkehr gehabt hat, indem den Klausnern unter anderm auch die Instandhaltung der Wege oblag.[1]) — Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß zu diesem Talabschnitt noch eine kleine Gruppe von Siedlungen gehört, die eine zweite Reihe in einiger Entfernung vom Flusse bildet, wie sie bei breiter entwickelten Tälern gewöhnlich nachzuweisen ist. Die erste Stufe des Gehänges des Kaufunger Waldes über dem eigentlichen Flußtal ist hier noch in die Besiedelung einbezogen. Die militärische Besetzung der Linien des Querverkehrs hat den Anschluß von Siedlungen zur Folge gehabt, von denen jedoch nur die neben der jüngeren Befestigung, ebenso wie diese selbst, Laubach neben der Haarth, in recht dürftigen Verhältnissen erhalten geblieben ist. Der Verlauf seiner Straßen, parallel dem Laubache und auf die Haarth (und damit auf den Bach) zu, zeigt im Plane der Siedlung die beiden Hauptbeziehungen des Verkehrs. Die unmittelbare Nachbarschaft des Waldes, etwas weiter entfernte Steinbrüche und das nicht allzu weit abliegende Münden mit seinem starken Fabrikbetrieb ermöglichen der Siedlung ein dürftiges Weiterbestehen. Hohenlohe dagegen, das, schon auf dem Übergang zum Muldental, ähnlich zum Kring wie Laubach zur Haarth gelegen haben muß, ist schon seit dem Mittelalter wüst geworden.[2])

Im Gegensatze dazu ist der Muldenabschnitt des Tales — wenn auch in späterer Zeit für den Verkehr nicht mehr so günstig wie andere Punkte am Flusse — doch wenigstens der Boden einer städtischen und einer dörflichen Siedlung geworden, entsprechend den verschiedenen Verkehrsbedingungen der beiden Ufer. Die Schuttkegelbildungen sind auch für den Längsverkehr die günstigsten Stellen durch ihre Sicherheit vor Überschwemmungen. Beide Siedlungen, Hedemünden wie Oberode, stehen deshalb auf derartigen Anschüttungen, gehen sogar in ihrer neuzeitlichen, nicht ganz unbedeutenden Entwicklung überhaupt nicht über diesen Boden hinaus; selbst das kleine Schuttland an der Mündung des Renzelbaches soll eine — jetzt wüste — Siedlung getragen haben[3]) Der Verlauf des Hauptverkehrsweges am rechten Ufer gibt jedoch Hedemünden seinen Hauptvorzug vor Oberode (das im Mittelalter sogar eine Zeitlang wüst gelegen hat). Es hat dadurch von jeher an dem Verkehr des Werratales unmittelbar Anteil gehabt und als fast genaue Mitte zwischen den nächsten größeren Stadtsiedlungen, Witzenhausen und Münden, einigen Vorteil daraus gezogen. Die für den Verkehr so ungünstige Natur des folgenden Talabschnittes fiel dabei gleichfalls ins Gewicht. Als Bahnstation bietet es immerhin bei der Nähe der wichtigen Knotenpunkte Eichenberg und Cassel den Vorteil bequemer allseitiger Verbindung durch die sich dort kreuzenden Linien, wenn ihm auch besonders Münden als Schnellzugstation sehr überlegen ist. Die Einrichtung einer Station in Gertenbach, also

[1]) Mündener Kämmerei-Rechnungen (ungedruckt, jetzt im Königl. Staatsarch. zu Hannover, Depositum der Stadt Münden) 1440, 11 u. ö. 1403, 11; 1405, 13' u. ö

[2]) Bl. Ermschwerd; Landau, Hessengau, S. 86; Lotze, GStM S. 305.

[3]) Lotze, GStM S 305; das Tal des Renzelbaches heißt auch: Enzeröder Grund, so schon auf der ältesten Aufnahme des Kaufunger Waldes, 1619, von Caspar Dauthendey, Königl. Staatsarch. Hannover, Karten II B. a, 3.

Digitized by Google

in nur 3 km Entfernung, hat ihm einigen Abbruch getan. Die Nähe von Münden und Witzenhausen hat der Stadt, wie auch Oberode, etwas Tabakindustrie im Filialbetrieb verschafft. — Auch für den Querverkehr stellt sich das rechte Ufer der Werra viel günstiger als das linke. Hedemünden ist der Vereinigungspunkt aller Verkehrslinien seines Ufers, am linken Ufer laufen die Linien des Kleinverkehrs parallel auf den Fluß zu. Hedemünden ist deshalb ein kleiner Marktort geworden — die Grundlage für seine Ausbildung zur Stadt. Es ist auch die eigentliche Furt-, später Fähren-, endlich Brückensiedlung der ganzen Weitung. Denn wenn auch der Schuttkegel, auf dem Oberode steht, nahe genug an den Fluß heranreicht, so fehlt doch an dieser Stelle der feste Boden am gegenüberliegenden Ufer. Hier erreicht vielmehr das jüngste Anschwemmungsland seine größte Breite. Oberode ist deshalb in seinem Übergang über den Fluß immer von Hedemünden abhängig gewesen, es ist allerdings die Furtsiedlung des linken Ufers, aber an derselben Furt, an der Hedemünden liegt; es nimmt nicht die eigentliche Übergangsstelle ein, weil der Hegen hier zu nahe an den Fluß tritt, als daß hier Ansiedlung möglich wäre; es ist auch noch weiter flußabwärts angelegt, weil hier zunächst noch ebener Talboden, also Überschwemmungsbereich folgt. Die Stelle der Siedlung ist zugleich dadurch ausgezeichnet, daß der alte Verkehrsweg über den Kaufunger Wald, um den Übergang von Hedemünden benutzen zu können, am besten hier den Talgrund erreichte und dann am Flusse selbst entlang darauf zulief. Auch die Entwicklung der Siedlung hängt mit dem Querverkehr aufs engste zusammen. Die Waldwirtschaft ist heute noch eine wichtige Erwerbsquelle, unbedeutend jedoch gegen die Töpferei, die ehemals in Oberode geblüht hat und erst in neuester Zeit verschwunden ist. Der Ton, der hier verarbeitet wurde, stammte aus dem tertiären Lager des Kleinen Steinbergs; Nahelage und zugleich Lage an der Wasserstraße ließen gerade in Oberode diese Industrie aufkommen (ähnlich Beckerhagen und Vaake an der Weser, vgl. unten). Schon im 15. Jahrhundert war Oberode das Haupttöpferdorf der Gegend. Da nur die im Kaufunger Walde berechtigten Dörfer auch das Recht zum Tongraben hatten, so ist sogar in Oberode mit dem Material selbst gelegentlich Handel getrieben. Wenigstens versprach der Mündener Rat seinem Ziegelbrenner zu Bonafort 1446 durch Kontrakt (Stadtbuch Bl. 248'): weret dat de erde nicht dögen wolde, so schullen we unde willen öme laten vören der erden von Overode unde schicken öme de hinder de borch. Hedemünden hat an dieser Tonindustrie wenig Anteil gehabt, dagegen in neuester Zeit nach der Verbesserung der Verbindung mit dem Kaufunger Walde (durch den Bau der Brücke) durch Holzhandelbetrieb einen kleinen Teil des alten Mündener Holzhandels für sich in Anspruch genommen. Eine Vermittelung zwischen beiden Ufern auch in weiterem Umkreise, wie sie jede Brückenstadt ausübt, hat hier in Anbetracht der Waldbedeckung und demzufolge dünnen Besiedlung dieser Umgebung nicht viel zu bedeuten. — Der Rückgang der Einwohnerzahl kann nach alle dem nicht gerade auffallen (1871: 978, Lotze GMS. 298; 1905: 883). Selbst eine stärkere Ausnutzung der waldreichen Umgebung und gesunden Lage der Stadt für den Fremdenverkehr, eine Art Fremdenindustrie, dürfte hieran kaum etwas ändern.

In sehr klar erkennbarer Weise drücken sich in den Grundrissen der beiden Siedlungen ihre Beziehungen zu den Verkehrslinien aus. Beide zeigen

Digitized by Google

kräftige Ausbildung der Tallängsstraßen, Hedemünden (s. den Plan)[1] hat sogar — was sehr bemerkenswert — schon lange „vor dem Oppertore", also außerhalb der eigentlichen Stadt, seine Hauptstraße weiterentwickelt. (Hierauf dürfte die Schwäche der mittelalterlichen Umfassung der Stadt, die nur in einem Graben und Torbauten ohne Mauer bestand, allerdings von Einfluß gewesen sein.) Außerdem läuft hier der Bergweg, der am unteren Abschnitt des Werratales auf dem Uferhang entlang führte, nicht in die Längsstraße ein (zu der er doch nur eine Abzweigung bildete), sondern vereinigt sich mit der am Bache auf den Fluß zu verlaufenden Steinstraße, der Hauptlinie des Querverkehrs. Die starke Bedeutung des Querverkehrs ist im Vergleich zu ähnlichen Siedlungen (Oberode, Hemeln, Vaake u. a.) aus der größeren Anzahl der zum Flusse führenden Straßen zu erkennen. Außer diesen stark ausgebildeten Linien tritt im Plane noch der älteste Teil der Siedlung, zwischen Kirche und Rathaus (das auf dem Boden des alten Reichshofes Hademinni steht) als ein ringsherum geschlossenes Viereck hervor; dieses dürfte demnach als ehemaliger, später bebauter Dorfplatz anzusehen sein, wie ihn Schlüter als Kern vieler Siedlungen im nordöstlichen Thüringen nachgewiesen hat.[2] Die Siedlung gehört danach in die Zahl der Platzdörfer.

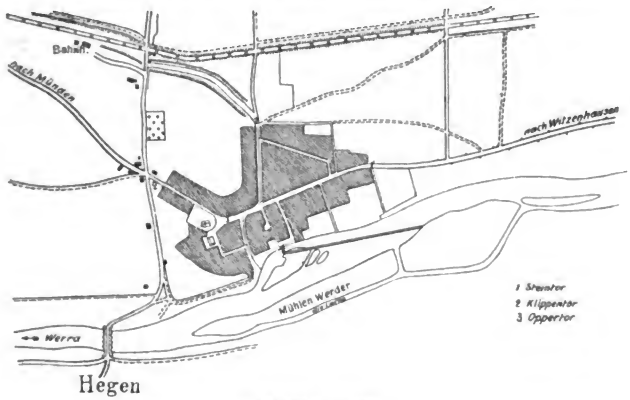

Hedemünden. 1 : 12 500.

Von diesem Kern aus ist die Weiterentwicklung in durchaus organischer Weise, durch einfache Verlängerung zweier zusammenstoßender Seiten des Vierecks erfolgt. Als zweites Element, das dazu einen gewissen Gegensatz bildet, fällt die Hinterstraße durch ihre Richtung ins Auge. Sie scheint nur zu dem Zweck angelegt zu sein, eine Verbindung zwischen dem Stein- und dem Klippentor herzustellen und entspricht darin den Straßen, die vielfach in ummauerten

[1] Der Grundriß der Stadt auf Bl. Ermschwerd ist z. T. ungenau; der beistehende Plan ist nach der Stromkarte des Werralaufes von Hedemünden bis Gertenbach von J. W. Lahmeyer, gez. 1841—42, 1 : 2000, im Königl. Staatsarch. zu Hannover, sowie eigenen Aufnahmen verbessert und vervollständigt.

[2] Siedl. d. nordöstl. Thür., S. 298 u. 305. Karte 6.

Digitized by Google

Städten an der Innenseite der Mauer zur Verbindung der Tore untereinander entlang geführt sind. Hierin ist also eine mehr städtische Ausbildung des Planes zu erkennen. — Der Grundriß von Oberode (vgl. Bl. Ermschwerd) ist einfacher, zwei parallele Längsstraßen, eine ganz durchgehende Querstraße und eine kurze Verbindungsquerstraße, er läßt aber sehr gut noch erkennen, daß die scheinbaren Linien des Längsverkehrs ursprünglich zum Querverkehr gehören. Denn durch den Verlauf und die Richtung der Verbindung der Oberen mit der Unteren Straße an der Kirche entlang erscheint die Obere als wichtigere der beiden Hauptstraßen, und diese hat im Wege nach dem Kaufunger Walde ihre Fortsetzung. Auch die starke Ausbildung der Straße am Wittengrunde hinauf ist ein Zeugnis für die Bedeutung der Verbindung mit dem Walde.

Wenn schon bei dem letzten Abschnitt des Werratales eine teilweise Bevorzugung des Bergweges vor der Talstraße zu bemerken war, so tritt diese Erscheinung beim Tale der **Fulda** zwischen Cassel und Münden noch viel stärker hervor. Hier hat schon Jäschke (Meißnerland, S. 39) als charakteristisch hervorgehoben, daß nicht die Linie des Tales selbst von der Verkehrsstraße Cassel-Münden benutzt wird, sondern die Hochfläche zur Seite des Flusses. Allerdings ist diese Feststellung nicht auch für die Eisenbahn gültig. Diese verläuft vielmehr größtenteils im Tale der Fulda. Eine genauere Untersuchung wird noch weitere Ausnahmen ergeben. Denn das Tal ist auf dieser Strecke keine einheitliche Bildung. Die Hauptrichtung, der der Fluß in der mit jungen Ablagerungen erfüllten Tertiärsenke bisher gefolgt ist, Süd — Nord, behält er auch nach seinem Eintritt in den Buntsandstein bei, erst bei Wilhelmshausen biegt er rechtwinklig, also in westöstliche Richtung, um und hält diese Hauptrichtung inne bis an das Rattwerder (vgl. hess. Nivk. Bll. Cassel u. Veckerhagen). Hier biegt er abermals rechtwinklig, also nach Norden, um. Es sind also zwei Abschnitte, ein nördlich und ein östlich gerichteter, deutlich zu unterscheiden. Von der allgemeinen Richtung weicht der Fluß jedoch in dem oberen Abschnitt auffallend stark ab. Die Bildung der Schleife bei Kragenhof, bei der der Fluß auf 0,4 km Luftlinie 4 km Lauflänge, also 900 % Entwickelung zeigt, hat von jeher die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen.[1]) An diese erste schließt eine zweite Schleife von breiterer, ungefähr quadratischer Gestalt an. Der Fluß hat also auf dieser Strecke, offenbar infolge sehr schwachen Gefälles[2]) und begünstigt durch weiche, ehemals den Buntsandstein überlagernde Tertiärmassen, stark in die Breite gearbeitet. Wie immer bei derartig gebildeten Talabschnitten, ist der Talgrund fast durchweg so schmal, daß der Fluß im anstehenden Gestein selbst zu fließen scheint (W. u. E. II, S. 403: Die Breite des ganzen Überschwemmungsgebietes geht bis zu 130 m herab). Nur an den Vorderseiten der Schleifen, da, wo die Windung am schärfsten ist, finden sich an der Innenseite über den schwach ansteigenden älteren Alluvialablagerungen auch diluviale. Am Außenrande des Alluviums oder am Flußufer selbst steigt sonst sofort der Buntsandstein mit

[1]) Jäschke, Meißnerland, S. 39; W. u. E. I, S. 396.

[2]) Von der Umbiegung unterhalb Wolfsanger bis vor Wilhelmshausen (= 15 km) beträgt das Gefälle 6,76 m, also 1 : 2200, während die Fulda von Mecklar bis zur Mündung im Durchschnitt nur 1 : 1370 hat. (Die Stromgebiete des Deutschen Reiches, Gebiet der Weser. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amt. Berlin, 1901, S. 52 u. 2.)

Digitized by Google

steilem Hang 70—100 m hoch auf. — Deutlich verschieden davon ist der folgende Abschnitt gebildet, von Wilhelmshausen bis an die scharfe Umbiegung beim Rattwerder. Die Hauptrichtung des Tales, West — Ost, tritt hier viel deutlicher hervor als in dem vorigen, da auch der Fluß von ihr nur in dem Spitzbogen am Wemmberge etwas stärker abweicht. Auch diese Windung liegt im Talgrunde selbst; da an ihrem Beginn der Elsterbach seinen breiten Schuttkegel abgelagert hat, gewinnt es den Anschein, als ob dieser die Ursache des Ausbiegens des Flusses gewesen sei. Der Talgrund hat hier, auch da, wo der Fluß die allgemeine Richtung des Tales einhält, etwas größere Breite. Im Innern der Windungen liegen ansehnliche Alluvialablagerungen dem Flusse zur Seite. Der Anstieg der Gehänge ist jedoch mindestens ebenso steil wie im vorigen Abschnitt. Der Gesamtcharakter dieser Talstrecke ähnelt hier sehr dem des letzten Werratalabschnittes. Vermutlich hat die Mulde, die sich zwischen Kaufunger Wald und Reinhardswald durch die Aufrichtung des letzteren bildete, den Lauf des Flusses in diese Richtung gelenkt, das außerordentlich starke Gefälle dieser Strecke [1]) hat das gradlinige Einschneiden, wie bei der Werra, zur Folge gehabt. — Als Übergang von dem oberen zu dem unteren Abschnitt ist zwischen Speele und Wilhelmshausen eine Weitung von etwas größerer Ausdehnung gebildet, ebenso eine kleinere Weitung am rechten Ufer bei Bonafort als Übergang zu dem nächstfolgenden Talabschnitt. Einen letzten, sehr kurzen Abschnitt des Flußlaufes stellt die nördlich gerichtete Strecke der Fulda im Mündener Tale selbst dar. Von der Bonaförter Ecke bis zur Mündung gehört sie hier schon halb zum Wesertale, da die Reinhardswaldscholle auch ihr links zur Seite liegt.

Dem jedenfalls deutlich verschiedenen Charakter der Abschnitte entsprechen auch nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten in Verkehr und Besiedlung. Dem Längsverkehr kommt der obere Abschnitt weniger entgegen als irgend ein Talstück in der ganzen Mündener Landschaft, er ist sogar im höchsten Maße verkehrsfeindlich. Selbst von den technischen Schwierigkeiten, die er dem Wegebau durch die geringe Breite des Talgrundes bereiten würde, auch von der Hochwassergefahr abgesehen, stehen die starken Krümmungen in zu schroffem Gegensatze zu dem Grundstreben jeden Landverkehrs, die gerade Linie im allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen. Die Straßen des Großverkehrs haben deshalb von jeher diesen Abschnitt gänzlich gemieden, trotzdem dessen allgemeine Richtung, von Süden nach Norden, durchaus in diesen Verkehr hineinpassen würde. Von Cassel gingen ehemals drei Straßen nach Nordnordwesten, Norden und Nordnordosten aus, für die das Fuldatal, wenn günstiger für den Verkehr gebildet, der naturgewiesene Weg gewesen wäre. Nach Nordnordwesten zog über Grebenstein, Hofgeismar nach dem Weserknie am Solling die heute noch unter diesem Namen dort bekannte „Bremer Straße". [2]) Für diesen hervorragend wichtigen Verkehrsweg, der in seiner ganzen Erstreckung das Mittelmeer mit der Nordsee verband, [3]) war also das Tal der Esse dem „unwegsamen Tale der Fulda und Weser vorgezogen, da

[1]) Bei einer Entfernung von nur 3 km: 5,7 m, also etwa 1:500 (Stromgebiete, Weser, S. 52).

[2]) „Helleweg" bei Simmershausen, Landau, wüste Ortsch., S. 64; derselbe, Beschr. d. Kurf. Hessen, S. 120 f.; Schneider, die alten Heer- und Handelswege, Heft IX, Karte u. Heft VI, S. 13; Weser und Ems II, S. 143; Meßtischbl. Karlshafen; Generalstabskarte Bl. Uslar; vgl. auch den Casseler Straßennamen.

[3]) Schneider, a. a. O.

Digitized by Google

dessen Seitengelände so offen ist, daß es den Eindruck einer Ebene erweckt" (W. u. E., a. a. O.). In nördlicher Richtung lief von Cassel eine Straße, die die Hochfläche des Reinhardswaldes benutzte, sie ist als „Waldstraße" gleichfalls heute noch bekannt (Meßtischbl. Ödelsheim), sie verband Cassel über Immenhausen mit der Oberweser bei Ödelsheim.[1]) Auch diese Straße ist jedenfalls recht alt, Immenhausen war Reichshof;[2]) die Sababurg ist an dieser Straße angelegt, ebenso auch das fränkische Kastell auf dem Ahlberge[3]) sowie eine kleine Befestigung im Steinbornschlag südwestlich Gottstreu (vgl. hess. Niveauk. Bl. Sababurg). Die Straße ist später durch die Chaussee Cassel-Beckerhagen ersetzt. In sehr bezeichnender Weise kommt gerade diese letztere Straße an das Fuldatal nur an der Spitze der großen Erosionsschleife heran, die Absicht, dem Tale möglichst nahe zu bleiben, ohne es doch zu benutzen, liegt darin klar ausgedrückt. Als dritte Straße endlich führte von Cassel nach Nordnordosten die hannoversche, ebenfalls nicht im Tale, sondern über die Hochfläche am rechten Ufer. Sie wird unten eingehend besprochen werden. Selbst die neuzeitliche Nachfolgerin dieser Straße, die Eisenbahn, verläßt bei der Station Kragenhof das Tal. — Auch der Kleinverkehr hat unter der Ungunst dieser Verhältnisse sehr zu leiden. Heute noch führen auf große Strecken nur Fußwege am Ufer entlang. Für das linksseitige Ufer ist erst jetzt die Anlage einer ganz durchgehenden Chaussee geplant.

In dem das Tal kreuzenden Verkehr treten in gewisser Weise ähnliche Erscheinungen zu Tage, wie sie oben am Verkehr über die Werra festgestellt wurden. Die Enge des Tales bietet diesem Verkehr Vorteile, die zeitweilig eine erhöhte Bedeutung zur Folge gehabt haben. Es zeigt sich auch hier eine auffällige Benutzung der Übergänge über den Fluß in einer Zeit, die noch die Stellen an den Flüssen aufsuchen mußte, an denen fester Boden zu beiden Seiten möglichst nahe am Wasser besondere Vorkehrungen für den Übergang, wie Fähren und Brücken, unnötig oder wenigstens das Überschreiten möglichst bequem machte. Das Tal ist an und für sich sehr eng, da also, wo der Anstieg zum Rande der Hochflächen durch Nebentäler erleichtert wird und außerdem die Bäche dieser Nebentäler durch Geröllanhäufung am und im Flusse diesen noch mehr einengen, sowie einen Weg durch den Fluß weisen, wird der Verkehr älterer Zeit die Verhältnisse recht günstig gefunden haben. Doch hat Rücksicht auf die Enge des Tales die Besiedelung auf die Stellen gewiesen, an denen der Hang wenigstens auf einer Seite weniger steil geböscht ist, also der Anbau nicht so große Schwierigkeiten bereitet. Das ist hier allein der Fall an der Spitze der Schleifen und zwar auf der Bolluferseite. Deshalb ist die sonst günstigste Übergangsstelle, die Mündung des Zeckelbaches, nicht als Siedlungsplatz gewählt, sondern man hat sich mit Furtstellen begnügt, die durch sehr unbedeutende Gehängebäche bezeichnet sind. So bei Spiekershausen, Wahnhausen und Speele. An der letzteren Stelle hat außerdem Verbreiterung bei der Furtbildung mitgewirkt. Der Querverkehr hat diese Stellen, wie für die beiden ersteren noch wohl erkennbar ist, in älterer Zeit bevorzugt. Der Weg, der von Nordwesten her in starken Windungen am Abhange des linken Ufers herab auf Wahnhausen und den

[1]) Landau, Hessen, S. 120.
[2]) Landau, Hessen, S. 184; Wigand, Gesch. d. gefürsteten Reichs-Abtei Corvey ꝛc., Höxter 1819, I, S. 131.
[3]) W. Lange in Heßlers hess. Landeskunde I, 1, S. 315.

Digitized by Google

Fluß zuläuft und sich am rechten Ufer als „Klingelweg" auf Landwehrhagen zu fortsetzt (Bl. Cassel), führt südwestlich von dem Gute Eichenberg den für Wege ältester Zeit gebräuchlichen Namen „Hesseweg".[1]) Es scheint hier eine Abzweigung des erwähnten, im Essetal führenden, später „Bremer Straße" genannten Hellweges vorzuliegen. Bei Spiekershausen führte der Tradition nach ehemals die Heerstraße von Cassel nach Münden über die Fulda,[2]) sicher ist, daß die Fähre von Spiekershausen, die später an die Stelle der Furt getreten ist, im 14. Jahrhundert herzoglicher Besitz war,[3]) woraus in der Tat auf Zugehörigkeit zu einer Geleitstraße zu schließen sein dürfte. Auch jene alte Straße der Urzeit, die als Höh- oder Hochweg die Wasserscheide des Kaufunger Waldes in nordöstlicher Richtung überquerte, dürfte, ihrer allgemeinen Richtung nach zu urteilen, hier die Fulda überschritten haben. Hünengräber sind hier heute noch am Abhange über der Fulda vorhanden. — Auch diese ältesten Übergangsstellen haben, wie die der Werra, später nur Bedeutung für den Kleinverkehr behalten. Die Casseler Überbrückung der Fulda hat sie überflüssig gemacht, allerdings dürfte die Fähre von Spiekershausen als deren Ersatz bei Hochwasser, das die Wiesen am rechten Fuldaufer gegenüber Cassel überschwemmte, noch lange Zeit bestanden haben. Bemerkenswert ist auch, daß die Überführung der Eisenbahn vom linken auf das rechte Fuldaufer durch die Brücke bei Kragenhof, die durch die Enge dieses Talabschnittes sehr erleichtert wurde, immerhin ein gewisses Zurückgreifen auf die älteren Verkehrsverhältnisse darstellt.

Eine ähnliche Erscheinung ist auch in der Besiedlung festzustellen. Das vollständige Überwiegen des Querverkehrs in älterer Zeit läßt Furtsiedlungen erwarten, die jedoch seit langer Zeit Bedeutung für den größeren Verkehr nicht mehr haben und demgemäß in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind. Spiekershausen, Speele und Wahnhausen zeigen durch ihre auf den Fluß zulaufenden Straßen äußerlich den Charakter der Furtsiedlung, wenn diese Straßen auch nicht in der sonst gewöhnlichen Weise lang und gerade verlaufen, sondern sich am Abhange hinaufwinden. Die äußere Entwicklung ist jedoch schwach geblieben, der Bewohnerzahl entsprechend. Erst die Eisenbahn hat durch die Verlegung der Hauptverkehrslinie wenigstens in den unteren Teil dieses Talabschnittes hier etwas Besserung eintreten lassen, die indessen naturgemäß zunächst die Stationen betroffen hat, erst mittelbar mit Hülfe der Industrie auch die übrigen Siedlungen. Die Station Kragenhof ist allerdings, weil mitten im Walde neu angelegt (das Gut, nach dem sie benannt ist, liegt 1,5 km entfernt), durchaus entwicklungsunfähig. sie hat nur Bedeutung als Vermittler des Personenverkehrs für die großen Siedlungen der Hochfläche des rechten Ufers. Zugleich dient sie auch sehr dem Vergnügungsverkehr, der das Fuldatal seiner landschaftlichen Schönheit wegen von Cassel und von Münden aus gern aufsucht.[4]) Speele dagegen ist der eigentliche Nutznießer der Vorteile der Bahnlinie geworden. An einer Verbreiterungsfurt angelegt,[5]) hat es

[1]) Schmidt, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1896, S. 449.

[2]) Lotze, GStM S. 315; Wißmann, handschriftl. Aufzeichnungen; Bauer, die Verkehrswege im Kaufunger Walde.

[3]) Urk. bei Sudendorf, Urkundenb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. II, Nr. 537; Mithoff, Kunstdenkm. u. Altert. in Hannover II. S. 120.

[4]) Daher erklärt sich die hohe Ziffer des Personenverkehrs der Station (Bericht der Handelskammer zu Göttingen, 1904 und frühere Jahre, Beil. IV)

[5]) Vgl. Tronnier, a. a. O. Der Fluß hat an dieser Stelle noch vor nicht langer Zeit außergewöhnliche Breite gehabt, die Werder, die hier liegen, sind nur z. T. alt, z. T. dagegen erst in neuerer Zeit entstanden (Weser und Ems II, S. 443).

Digitized by Google

ursprünglich für den Längsverkehr kaum irgendwie Bedeutung gehabt. Dagegen ist bemerkenswert, daß Industrie von jeher, allerdings mit Unterbrechung, hier eine Rolle gespielt hat. Im Mittelalter wurde in Speele eine Salzquelle am Flusse ausgebeutet.[1]) Diese gewiß nur kleine Industrie mag schon damals hier einen Verkehrsmittelpunkt, wenn auch sehr niederen Ranges, geschaffen haben. Die Wasserkraft, die der Wehraufstau bei den Werdern lieferte, diente früher nur zu Mühlbetrieb; nach Einrichtung der Haltestelle ist sie für eine Papierfabrik ausgenutzt; es folgte weiter eine Drahtseilbahn, die die Zeche Gahrenberg im Reinhardswalde hier an den Großverkehr anschließt. Dadurch ist die Siedlung in der Tat ein Verkehrsmittelpunkt geworden, der noch über das Fuldatal hinaus Bedeutung hat. Ein ganz unverhältnismäßiger Güterverkehr der kleinen Station[2]) ist die Folge gewesen und weiterhin Beschäftigung fast der gesamten, begreiflicher Weise in Zunahme begriffenen Bewohnerschaft[3]), außer in der Papierindustrie selbst, bei der Bewältigung dieses Verkehrs. Auch der Grundriß der Siedlung, der bis vor kurzem wenig Charakteristisches hatte, nimmt gegenwärtig ein Aussehen an, das die große Bedeutung des Bahnhofs auch äußerlich erkennen läßt. Der Bahnhof bildet für jede Siedlung einen neuen Verkehrsmittelpunkt, der ganz auffallend auf die Neusiedlung einwirkt (vgl. unten über Münden). Hier, wo er eine so hervorragende Stelle im Leben der Siedlung einnimmt, wird er sich vermutlich bald auch zum Kernpunkt ihres gesamten Grundrisses entwickeln. —

Der Großverkehr älterer und z. T. auch neuerer Zeit hat also den oberen Abschnitt gemieden. Der untere dagegen gestattet auf dem linken Ufer sehr wohl die Anlage eines Verkehrsweges im Tale selbst. Hier fehlen selbst Schwierigkeiten, wie sie sonst in derartigen Tälern nicht selten vorkommen, durch längeres Streichen des Flusses an einem steilen Hohlufer entlang gebildet. Das rechte Ufer weist am Wemmberge in der Tat ein derartiges Hindernis auf. Für die Eisenbahn war dieses Hindernis jedoch ohne Bedeutung, die Linie Cassel-Münden ist ganz am rechten Ufer entlang geführt. Auch die allgemeine Richtung des Talabschnittes von Westen nach Osten fiel dabei nicht ins Gewicht, während diese dem Weg am linken Ufer allerdings ein anderes Ziel gab als das südwestlich gelegene Cassel, auf das die Flußlinie hinwies. Die gerade Fortsetzung dieser ostwestlichen Linie führt zunächst in die hessisch-sächsische Landschaft an der westlichen Abdachung des Reinhardswaldes und weiterhin nach Westfalen und dem Rhein. Hier ist diese Verkehrsrichtung durch den Lauf der rechtsseitigen Nebenflüsse des Rheins vorgezeichnet, und es ist zur Genüge bekannt, daß an diesen eine ganze Anzahl paralleler Straßen in das innere Deutschland führten. Z. T. sind sie durch vorgeschichtliche Funde als sehr alt erwiesen, z. T. von den Römern zu festen Heerstraßen ausgebaut, z. T. von den Franken als Einfallstraßen in das sächsische Land und zugleich Verbindungsstraßen der fränkischen Militärkolonien angelegt. Hellweg und

[1]) Lotze, GStM S. 317 f.; ein älteres Zeugnis im Lehnbuche des Herzogs Otto des Milden, zwischen 1318 und 1344, Sudendorf, Urkundenb I S. 173: ... sal in Spele; auch in der Mündener Kämmerei-Rechnung von 1502 wird (Bl. 20) das Salzwerk erwähnt.

[2]) In den letzten Jahren ist regelmäßig mehr als die Hälfte der Mündener Zahl an versandten Wagenladungen erreicht, vgl. die Berichte der Handelskammer zu Göttingen 1901, 1902, 1903, 1904, Beil. IV.

[3]) 1871: 295, Lotze GM S. 319; 1895: 413; 1900: 472; 1905: 634. Also beinahe 33 % in 5 Jahren!

Digitized by Google

Plaggweg sind als derartige Straßen bekannt.[1]) Der westöstlichen Richtung, die diese Straßen sämtlich einhalten, fügt sich diese Strecke des Fuldatales ganz natürlich ein, die Verbindung zwischen Münden und Westfalen dürfte deshalb ehemals durch diese Linie hergestellt sein. Wenigstens deuten einige Spuren darauf hin, daß hier ein wichtigerer Verkehrsweg älterer Zeit geführt hat. Die hessische Niveaukarte (Bl. Hofgeismar) verzeichnet noch sw. von Grebenstein bei Schachten eine „alte Mündener Straße"; um von Münden nach Volkmarsen zu gelangen, zog Banner im Jahre 1640 über Wilhelmshausen, also im Fuldatale entlang, und weiterhin über Immenhausen (Lotze, GStM S. 100). Von der holländischen Straße bei Nieder-Listingen ab wird er hier die Volkmarser Straße, die weiterhin nach Arolsen und an die Ruhr führte, benutzt haben (Landau, Hessen, S. 122). Im Vertrage von Nieste zwischen Erich II. von Braunschweig und Wilhelm dem Weisen von Hessen (1575) wurde das Geleit über das Ratterfeld bis an den Knick dem ersteren allein zugestanden (Willigerod, Geschichte von Münden, S. 324). Als Bergweg zu dieser Talstraße von Immenhausen ab diente die auf der Wasserscheide des Reinhardswaldes führende Kohlenstraße. Die Landwehr, die östlich von Immenhausen nach Norden verläuft, nimmt auf diese Straße Rücksicht (vgl. hess. Niveauk. Bl. Beckerhagen). Sie stammt nach den Untersuchungen Schuchhardts und Boehlaus aus dem 14. Jahrhundert (Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, Heft IV, S. 20 ff.). Der Weg dürfte dadurch für diese Zeit bezeugt werden.[2]) Nach Landaus Darstellung wichen jedoch diese Straßen aus Westfalen im Diemelgebiete von ihrer bisherigen Richtung ab und zogen entweder die Diemel abwärts an die Weser oder die Esse aufwärts an die Fulda bei Cassel. Der geradlinige Weg auf Münden hat also später hinter diesen von den natürlichen Verhältnissen etwas mehr begünstigten Linien zurückstehen müssen, vermutlich hat er schon früh nur noch dem kleineren Verkehr gedient. Später hat er dann für Münden den unmittelbaren Anschlußweg an die wichtige von Cassel ausgehende holländische Straße gebildet. Jedenfalls hat aber der Durchgangsverkehr zwischen Westfalen und Thüringen Cassel und nicht Münden als Vermittler benutzt, ebenso wie heute noch für Münden eine unmittelbare Eisenbahnverbindung fehlt, die die Werralinie ziemlich gerade fortsetzte. Der Weg von Münden nach den Städten an der westlichen Abdachung des Reinhardswaldes, Immenhausen, Grebenstein, Hofgeismar u. s. w., wird dadurch ganz unverhältnismäßig verlängert — was natürlich für die Beziehungen zu diesen Städten im Vergleich zum Mittelalter wenig günstig ist.

Was Weser und Ems II, S. 69 über die Zuflüsse der Fulda zwischen Wolfsanger und Münden gesagt wird, gilt vorzugsweise für die Bäche dieses

[1]) Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege, 1901, S. 33 u. ö.; Landau, Korrespondenzbl. d. Gesamtv. r. 1862, S. 47.

[2]) Schmidt (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1896, S. 453) erwähnt nach Falke, Geschichte des deutschen Handels, eine Straße, die von Westen her kommend in älterer Zeit „die Weser bei Münden" überschritt und in nordöstlicher Richtung weiterging, später dagegen das Diemeltal bevorzugte. Ich habe die Stelle bei Falke nicht gefunden. Vermutlich ist das diese Straße im Fuldatale gewesen. Ihre Fortsetzung nach Nordosten hat sie wahrscheinlich von Münden über Wiershausen und Meensen ins Leinetal gehabt. Diese beiden Dörfer sind Reichsbesitz (der von Otto III. an Kl. Hilwartshausen geschenkt wurde), bei Wiershausen ist noch heute ein „Heleweg" bekannt, im Dorfe heißt ein Hof 1664: „Franderhof" (Lüttemann, die Parochie Wiershausen, S. 54, Anm.). Vgl. Rübel, die Franken, S. 344 u. ö.

Digitized by Google

westöstlich gerichteten Abschnittes: „Unter gewöhnlichen Verhältnissen bringen sie nur geringe Abflußmengen in den Hauptfluß; manche sind überhaupt nur Trockenrinnen, die lediglich bei der Schneeschmelze und nach stärkeren Niederschlägen vom Tagewasser durchflossen werden. Wenn aber nach längerer Pause ein heftiger Gewitterregen das kleine Sammelgebiet eines solchen Wildbachs plötzlich überschüttet, so strömt sein Hochwasser mit reißender Geschwindigkeit durch das überaus gefällreiche Bett und wälzt die darin aufgehäuften Geröllmassen zu Tale, wo sie in der gefällärmeren Mündungstrecke oder im Flußbette der Fulda selbst als Schuttkegel liegen bleiben." An der Mündung der Rattbach engt ein mächtiger Schuttkegel jetzt noch, trotz der Kanalisierung, das Flußbett zu einer schmalen Rinne ein, auch an der Mündung des Elsterbaches, Mühlbaches, Steinbaches und sogar des Höllegrundes, eines ziemlich unbedeutenden, rechtsseitigen, etwas vertieften Gehängetales, ist die Geröllablagerung recht beträchtlich. Alle diese Punkte stellen deshalb auch Furten dar, waren für den den Fluß querenden Verkehr ältester Zeit sehr wohl zum Überschreiten geeignet. Da im oberen Teil des Abschnittes am rechten Ufer größere Zuflüsse fehlen liegt die günstigste Furtstelle im unteren Teil da, wo Rattbach und Höllegrund einander gegenüber münden und im Flusse die „Hirschfurt" bilden.[1]) Ihrer auffallend häufigen Erwähnung nach[2]) muß diese Furt in der Tat im kleineren Verkehr eine Hauptrolle gespielt haben, so besonders auch in den kleinen Kriegen des 15. Jahrhunderts, wo die Bewachung der Furten zu den Hauptaufgaben der Landesverteidigung gehörte.[3]) Auch beim „bollenvorde", an der Mündung des Steinbaches, bestand im 15. Jahrhundert eine Einfahrt, hier hielten 1487 Mündener Stadtknechte fünf Nächte Wache (K.-R. 32). Auch andere Spuren deuten darauf hin, daß das Militärische, wie an der Werra, im Querverkehr Bedeutung hatte. Über der Mündung des Elsterbaches muß, wie der Name „Ziegenburg" erkennen läßt (vgl. hess. Niveaukarte Bl. Beckerhagen) eine Befestigung gelegen haben. Dieselbe Höhe führt auch den Namen „Fährwertsberg", also von einer Warte bei oder, wohl genauer, zum Schutze der Fähre. Am rechten Ufer schützte, wie an der Werra die Haarth den Weg zum Flusse, eine Kemenate die „bollenvort".[4]) — Bildung und Verlauf lassen den Nebentälern des linken Ufers nur Bedeutung für den Kleinverkehr zwischen dem Tale und der Hochfläche des Reinhardswaldes zukommen. Am rechten Ufer dagegen hat die wichtige hier über die Hochfläche ziehende Straße den Nebentälern außergewöhnlichen Wert als Vermittlern des Abstieges ins Haupttal gegeben (s. unten).

In der Besiedlung bleibt dieser Talabschnitt hinter dem, was er für den Verkehr bedeutet, entschieden zurück. Wenigstens wird er in der Zahl der erhalten gebliebenen Siedlungen von dem Erosionsabschnitt übertroffen. Abgesehen von anderm dürfte die Ursache hierfür darin zu suchen sein, daß der Erosionsabschnitt durch die scharfe Teilung des Tales in Unterabschnitte (infolge der starken Krümmungen des Flusses) das Bestehenbleiben einzelner, kleiner Siedlungen in diesen Unterteilen, der leichtere Verkehr im Spalten-

[1]) Hertes vort Münd. Kämm.-Rechn. 1412, 14; der Name ist später als „Harzfähre" auf den Bonaförter Wald übergegangen.

[2]) Die Furt war auch mit einer Einfahrt versehen, an der öfter Ausbesserungen vorgenommen wurden, so noch 1527 nach der Münd. Kämm. Rechn. d. J., Bl. 59.

[3]) Vgl. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1900, S. 290; Weser und Ems II, S. 384, Anm.; Münd. Kämm.-Rechn. 1441, 19': do me up deme hertesvorde waz, do uns de vyende vormaket waren.

[4]) Willigerod, GW S. 103 f.; Lotze, GStM S. 320 f.

Digitized by Google

abschnitt dagegen das Verschwinden ungünstiger gelegener zu gunsten mehr bevorzugter befördert hat. Von den Siedlungen des Erosionsabschnittes ist keine wüst geworden, keine hat sich aber auch etwas stärker entwickelt. Im Spaltenabschnitt dagegen ist die Siedlung an der günstigsten Übergangsstelle wieder eingegangen. Ratterhagen ist jedenfalls an die Mündung der Rattbach zu verlegen, nicht, wie Landau annimmt (wüste Ortsch., S. 14), „auf die an der Fulda sich ausbreitenden Wiesen, bei Ratten", da ein Zinsregister von Hilwartshausen ausdrücklich angibt: De Retterhagen bofen Ratten.[1]) Dagegen ist Wilhelmshausen trotz seiner kurzen Entwicklungszeit[2]) die bedeutendste Siedlung beider Talabschnitte geworden. Allerdings ist es auch durch anderes begünstigt — die Talerweiterung, die den Übergang von dem Erosions- zu dem Spaltenabschnitt in der Art einer Nische von großer Ausdehnung bildet, hat als einzige Stelle des Tales auf der ganzen Strecke sanft ansteigenden Diluvialboden — aber für diese auffallende Entwicklung ist es doch wohl wesentlich gewesen, daß hier der Punkt liegt, wo der Längsweg das Fuldatal verläßt und zugleich dessen Anstieg auf die Hochfläche zur Seite des Flusses beginnt. Außerdem bringt das Umbiegen des Tales in westöstliche Richtung ein Zusammenlaufen von Wegen von Westen her auf diesen Punkt mit sich, die Enge des Tales vereinigt bis hierher getrennt verlaufende Wegstrahlen zu einem einzigen, und der Treffpunkt ist Wilhelmshausen. Auch für den Verkehr auf den Fluß zu bietet die Lage am Mühlbache dadurch einen besonderen Vorteil, daß dessen Tal am weitesten in die Reinhardswaldhochfläche eingreift, der wasserscheidende Kamm zwischen Mühlbach und Nasser Ahle am schmalsten ist. Die Siedlung ist deshalb nach der Kanalisierung der Fulda ein kleiner Stapelplatz für die Hölzer des Reinhardswaldes behufs deren Übergang auf den Wasserweg geworden. Die Beziehungen zum Reinhardswalde drücken sich auch vorzugsweise in ihrem Grundriß aus; dadurch, daß die ostwestliche Straße hier mit rechtwinkliger Biegung eine Strecke am Bache hinauf, also in der Querrichtung, verläuft, hat diese Richtung noch Förderung erfahren. Es ist jedoch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Künstliche der ganzen Siedlungsanlage gerade hierin zu Tage tritt. Erst die neueste Zeit hat durch die Kanalisierung der Fulda und den daraus folgenden Verkehr auf und am Wasser entlang auf Weiterbildung in der Tallängsrichtung günstig eingewirkt. — Die andere erhaltene Siedlung dieses Talabschnittes, Bonafort, wird besser in Verbindung mit dem Bergweg über die Hochfläche des Kaufunger Waldes besprochen. —

Das Fuldatal auf seiner Gesamterstreckung von Wolfsanger bis Bonafort fängt demnach erst in neuester Zeit an, Vorteil vom Verkehr zu ziehen, trotzdem dieser doch schon von jeher dem Fluß als allgemeiner Leitlinie gefolgt ist. Die Verkehrsstraße selbst hat eben das Tal gemieden und den Bergweg gewählt (Jäschke, Meißnerland, S. 22). Heute noch führt die Chaussee Cassel-Münden über die Hochfläche und hat immer hier geführt, wenn auch ihr Verlauf im einzelnen nicht geringe Änderungen im Laufe der Zeit erfahren hat. Infolge dieser sicher ein Jahrtausend währenden Abweichung eines Hauptverkehrsweges von der Flußlinie haben sich hier Verhältnisse herausgebildet, die ein selten klares Beispiel für den Einfluß darstellen,

[1]) Königl. Staatsarch. Hannover, III, 113, Bl. 34, vgl. auch Lotze, GStM S. 339; Münd. Kämm.-Rechn. 1415, 29' und 1418, 25.

[2]) Das Kloster, das ursprünglich hier lag, ist erst bei der Reformation in eine dörfliche Siedlung umgewandelt.

Digitized by Google

den der Verkehr unter Umständen auszuüben imstande ist. Die Hochfläche, die von der Wasserscheide des Kaufunger Waldes in beträchtlicher Breitenerstreckung südwestlich nach dem Fuldatale hin absinkt, ist durch ihre Natur allein der Besiedlung sehr wenig günstig. Dürftiger Buntsandsteinboden mit spärlichen Auflagerungen diluvialer Lehme und Tone, Wassermangel infolge der Durchlässigkeit des Bodengesteins, ungeschützte Lage gegen den Hauptwind bei bedeutender Höhe sind die bezeichnenden Eigentümlichkeiten dieser Landschaft. Sie erklären zusammen mit den geschichtlich-ethnographischen Verhältnissen, die den Kaufunger Wald auch in seinem westlichen Teile als Grenze zwischen Hessen und Sachsen lange erhalten haben, die im Vergleich zum Fuldatale[1]) erst spät, nach 800, erfolgte Besiedlung.[2]) Daß aber von allen hier angelegten Siedlungen trotzdem nicht eine einzige eingegangen ist, einige dagegen sich zu auffallend ansehnlichen Dörfern entwickelt haben, ist allein dem Verkehr, dem Durchziehen der wichtigsten Verkehrsstraße des ganzen Gebietes zuzuschreiben.

Hochflächen bieten für den Verkehr durch ihre (mehr oder weniger) ebene Oberfläche nicht ungünstigen Boden. Schwierigkeiten kann hier nur der An- und Abstieg bereiten. Sind sie, wie diese Buntsandsteinscholle, schwach geneigt, so gestalten sich die Verhältnisse für den Verkehr, der sie senkrecht zur Wasserscheide überschreiten will, etwas anders als bei flacher Lagerung der Schichten und entsprechender Oberfläche. Während in diesem Falle der Anstieg bis zur Höhe auf einer verhältnismäßig kurzen Strecke erfolgen muß, bei bedeutender Höhenlage also recht schwierig werden kann, wird er sich bei geneigter Oberfläche auf die ganze Strecke vom Fuße bis zur Wasserscheide verteilen, kann also wohl als weniger schwierig angesehen werden. Dagegen werden auf der andern Seite, wo die Schichtenköpfe den Boden für den Verkehr herzugeben haben, die Schwierigkeiten besonders groß werden. Demgemäß verläuft hier die Steigung von Cassel her (135 m hoch) ganz allmählich bis zum höchsten Punkte, der Mündener Höhe (351 m, vgl. Generalstabskarte, Bl. Cassel). Diese ist von Cassel etwa $^5/_7$, von Münden nur $^2/_7$ der gesamten Strecke entfernt. Das Verhältnis stellt sich für die letztere Strecke noch ungünstiger, da die Endstrecke vor Münden schon ganz im Fuldatale, ohne stärkere Steigung verläuft. Allerdings ist auch der Aufstieg von Cassel her nicht immer so geradlinig verlaufen wie jetzt, vielmehr hat die Straße, vermutlich in ihrem ursprünglichsten Verlauf, von Sandershausen ab die Steigung noch bequemer genommen, indem sie zunächst auf Uschlag und von hier am Tale des Wellebaches entlang über Benterode nach Lutterberg zog. Wenigstens bezeichnet eine Aufnahme der hessisch-hannoverschen Grenze vom Jahre 1716[3]) den Weg zwischen Ellenbach und Uschlag[4]) als: alte landstraße von Caßel. So wurden auch die z. T. recht kräftig gewölbten Rücken vermieden, in die die Hochfläche nach ihrem Rande zu durch die zur Fulda gehenden Bäche zerteilt ist, die die später (um 1775) angelegte Chaussee zu nicht ganz unbedeutenden Steigungen an verschiedenen Stellen zwingen, auch nachträglich kleinere Verlegungen, wie die um den Hohenschleifengraben (hess. Niveaukarte,

[1]) Speele ist seinem Namen nach jedenfalls eine sehr alte Siedlung!
[2]) Arnold, Ansiedlg. u. Wanderg. deutsch. Stämme, S. 259; Rübel, die Franken, S. 107 ff.
[3]) Königl. Staatsarch. Hannover, Karten I, B, b, 6, Bl. 1.
[4]) Uschlag war, wie Cassel, Königshof (Rübel, die Franken, S. 112).

Digitized by Google

Bl. Cassel) notwendig gemacht haben. Außerdem wird auch, wenigstens in älterer Zeit, der Weg über den Fuldaübergang von Spiekershausen als Nebenlinie noch im Gebrauch gewesen, auch hier also, um den Rand der Hochfläche unmittelbar über den Fuldatale zu gewinnen, auf eine kurze Strecke starke Steigung zu überwinden gewesen sein. Aber alle Schwierigkeiten des südlichen Teils der Straße verschwinden doch vor dem Riß des Steinbachtales, das nach Münden zu der allgemeinen Richtung der Straße quer vorliegt, heute (seit 1824) in dreifacher Schlangenwindung von halber Höhe aus leidlich bequem überschritten wird, ehemals dagegen (vgl. „die alte Straße" der hess. Nivk.) von seiner Sohle aus in geradlinigem Zuge am linksseitigen Hange hinauf bewältigt werden mußte. Fast die gesamte Steigung der Strecke von rund 220 m ist hier auf diese kurze Entfernung von etwas mehr als 1 km zusammengedrängt. Es ist begreiflich, daß, ehe der Anstieg (durch den Ausbau neuerer Zeit) nicht ganz bedeutend erleichtert war, nach Möglichkeiten gesucht wurde, diesen schwierigen Paß, das Casseler Hohl, überhaupt zu vermeiden. Man hat deshalb, vermutlich schon in sehr früher Zeit, auch den Hang des Höllengrundes unweit Lutterberg zur Verbindung des Fuldatales von Bonafort aus mit der Hochfläche benutzt. Der sumpfige Boden in dessen höher gelegenen Teilen empfahl indessen diesen Weg auch nicht besonders. Daß die Schwierigkeiten dieser Stelle für die ganze Straße, mithin auch für die Siedlungen an und neben ihr, einen außerordentlichen Nachteil bedeuteten, gibt sehr drastisch eine Beischrift zu erkennen, die einer amtlichen Aufnahme der Straße (vom Ende des 18. Jahrhunderts mit Projekten für Verlegung) zugefügt ist (K. Staatsarch. Hann., Kart. d. ehem. Minist. d. Inn. E. 9): Der Grose Umbweg welchen sich die Schwere frachten anitzo bedienen müsen ist dem maas nach eine halbe Stunde umb, dem bössen weg nach aber und Sonderlich im früh und Späth Jahre wohl eine gantze Stunde, davor die Fuhrleute schont zu Franckfort einen Ekel bekommen und durch andere Ländter passiren.

Diese örtlichen Schwierigkeiten haben demnach in der Tat dem Verkehr Abbruch getan. Die allgemeine Bedeutung der Straßenlinie war jedoch groß genug, um dieser trotzdem starken Verkehr zuzuwenden. Allerdings hat die Straße auch das Mündener Obergericht (den Teil des ehemaligen Gerichts Münden, der zwischen Werra und Fulda liegt) Einflüssen ausgesetzt, die der Entwicklung der Siedlungen nichts weniger als förderlich gewesen sind. Bei ihrer großen Bedeutung für militärische Unternehmungen, die sich vom Rhein und von Hessen her gegen Nordwestdeutschland richteten, hat die Straße, von andern Kriegen abgesehen, im siebenjährigen Kriege hier eine geradezu unheilvolle Rolle gespielt. Die Angriffslinien der Franzosen sind in diesem Kriege dieselben gewesen, die überhaupt von jeher feindliche Heere vom Rhein gegen das innere Deutschland geführt haben, einerseits die Straßen vom Niederrhein gegen die mittlere Weser, die hier nicht in Betracht kommen, andrerseits hier diese Hauptstraße von Mainz durch Hessen auf Cassel und weiter über Münden ins Leinetal. Durch ihren Anstieg von Cassel am rechten Fuldaufer hinauf und weiter bis Lutterberg bietet diese Straße für ein zurückweichendes Heer sehr günstige Verteidigungsstellungen, während diese in dem südlich anstoßenden Hessen vollständig fehlen. Nach einem Zurückweichen von Marburg ab haben am 23. Juli 1758 die hessischen Truppen am Sandershäuser Berge ein fast doppelt überlegenes feindliches Korps längere Zeit aufgehalten. Bei Landwehrhagen und Lutterberg versuchte im Oktober desselben Jahres General Oberg

Digitized by Google

gegen eine starke französische Armee standzuhalten.[1]) In den letzten Kämpfen dieses Krieges spielte nochmals die Hochfläche, hauptsächlich der durchziehenden Straße wegen, eine wichtige Rolle, da die Franzosen und Sachsen bei Landwehrhagen, Lutterberg und Speele lange Zeit in festen Lagern standen. Die natürliche Festigkeit des Dreiecks zwischen Werra, Fulda und Nieste in Verbindung mit Cassel und Münden, den stark befestigten Brückenköpfen und Endpunkten der Straße, die in ihrer Hand waren, schützte sie so gut, daß selbst ein sehr geschickt angelegter und tapfer durchgeführter Angriff Herzog Ferdinands von Braunschweig ohne nachhaltigen Erfolg blieb.[2]) Erst die Bedrohung ihrer Rückzugslinie durch Hessen zwang die Franzosen schließlich, diese Stellung aufzugeben. Wie furchtbar die Siedlungen des Obergerichts unter diesen Ereignissen, zu denen auch noch während des ganzen Krieges ununterbrochene Truppendurchzüge kamen, zu leiden hatten, läßt sich aus den Angaben schließen, die Lotze (auf Grund amtlicher Quellen, S. 145, 149, 157, 160) über die Plünderungen und Brandschatzungen macht, denen die Dörfer während des Krieges ausgesetzt waren. — Die lange, auf den Krieg folgende Friedenszeit hat indessen diese schweren Verluste wieder gut gemacht. Die Verbesserungen der Straße, besonders als letzte der Brückenbau über das Steinbachtal und die Anlage der Schlangenwindungen am Hange hinauf, schufen erträgliche Zustände, und es folgten bis zum Bau der Eisenbahn Zeiten, die heute noch in der Erinnerung der Bevölkerung als wahrhaft gesegnete fortleben. Ein kundiger Ortsangesessener macht darüber folgende Mitteilungen (Münd. Nachr. 1904, Nr. 285): „Mancher fand bei dem Frachtfuhrwerke eine lohnende Beschäftigung. Das waren für das Obergericht goldene Zeiten, als täglich 100 und mehr Frachtfuhrwerke die Straße von Cassel nach Göttingen passierten! Da ward gut bezahltes Vorspann verlangt, Knechte fanden stets Stellung bei dem Frachtfuhrwerke, und wer imstande war, selbst ein Fuhrwerk auszurüsten, der fand auch stets Fracht. Besonders in den Dörfern, die an der großen Heerstraße lagen, gab es viele Frachtfuhrleute, und mancher fuhr mit seinem Gespann über Deutschlands Grenzen, einige bis Warschau und noch weiter nach Rußland hinein." Von einer merkwürdigen — man kann fast sagen: Industrie, die durch die ganz besonderen Bedürfnisse des Frachtverkehrs an dieser Stelle ins Leben gerufen wurde, heißt es in demselben Bericht: „In Lutterberg[3]) gab es Familien, die das ganze Jahr „Klapperstöcke" suchten und schnitzten. Das waren 2 cm dicke, $^1/_2$ m lange Eichenstöcke, welche auf der Lutterberger Höhe oder an sonstigen steilen Abhängen so an den Wagen befestigt wurden, daß sie von einer Speiche in die andere schlugen und dadurch den Wagen hemmten. Im übrigen gebrauchte man den eisernen Hemmschuh, der aber bei Glatteis, Schnee oder schlüpfrigen Wegen unwirksam war. Da wurden dann die dauerhaften eichenen Klapperstöcke gern gekauft und teuer bezahlt."

Trotzdem dieser für seine Zeit gewaltige Verkehr seit dem Bau der Eisenbahn im Fuldatale selbst, also schon seit einem halben Jahrhundert, vollständig aufgehört hat, und der allgemeine Rückgang rein ländlicher, ganz

[1]) Vgl. Renouard, Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen in den Jahren 1757 bis 1763, Bd. 1, S. 701 ff. und 767 ff.; Lotze, GStM S. 147—156.

[2]) v. d. Knesebeck, Ferdinand, Herzog zu Braunschw. und Lüneb. während des 7jährigen Krieges, II, S. 482; Lotze, S. 171, führt noch andere Quellen an.

[3]) Lutterberg wird auch von Rauers (Peterm. Mitt. 1906, Karte) als Fuhrmannssiedlung hervorgehoben.

Digitized by Google

industrieloser Siedlungen auch hier festzustellen ist (allerdings hat der neueste Aufschwung der Landwirtschaft darin etwas Besserung gebracht), so sind doch heute noch die Folgen der früheren günstigen Verhältnisse unverkennbar. Wie schon erwähnt, ist das Bestehenbleiben dieser Siedlungen in Anbetracht ihrer sonst äußerst ungünstigen Lage an sich schon bemerkenswert. Landwehrhagen und Lutterberg sind ihren Namen nach noch jüngere Gründungen als Benterode und Escherode, die Siedlungen Bennits und Asigs,[1]) sie stehen hinter diesen besonders durch ihre weniger geschützte, höhere Lage zurück; die Hagendörfer, zu denen das erstere seinem Namen nach gehört, sind auch in der Landschaft um Münden größtenteils wieder eingegangen. Landwehrhagen dagegen ist mit 730 Einwohnern aller Ungunst zum Trotz die größte dörfliche Siedlung dieser Landschaft geworden. Höchstens die Doppelsiedlung Ober- und Niederscheden, die in ähnlicher Weise aus dem Verkehr Nutzen gezogen hat, könnte man als überlegen ansehen. Dabei liegen so bedeutende Siedlungen wie das ebenso große Uschlag und Benterode in unmittelbarer Nachbarschaft. Landwehrhagen muß nach seiner Lage an der ehemaligen von Spiekershausen heraufführenden Linie der Straße in älterer Zeit vorzugsweise von dieser Linie Vorteil gezogen haben, Spiekershausen erscheint hier nur als sein Vorposten am Übergang über die Fulda. In der Tat war ja auch die Fähre von Spiekershausen im 14. Jahrhundert im Besitz der Kirche von Landwehrhagen.[2]) Ganz allein an dieser Linie hat sich auch seine ältere Straßenentwicklung vollzogen, es ist, ehe der jüngere Durchbruch durch diese Linie bei der Kirche erfolgte, der reine Typus des Straßendorfes, genauer noch des Einstraßendorfes, gewesen. — Während Landwehrhagen für den Aufstieg auf die Hochfläche von Cassel her nicht der einzige Vermittler gewesen ist, sondern, von Spiekershausen abgesehen, an Sandershausen, Uschlag und Benterode je nach dem zeitweilig verschiedenen Verlauf der Hauptlinie der Straße verschieden scharfe Nebenbuhler gehabt hat, kam für den An- und Abstieg auf der Mündener Seite als einzige Siedlung nur Lutterberg in Betracht. In einem ähnlichen Verhältnis, wie Spiekershausen zu Landwehrhagen, hat zu Lutterberg Bonafort gestanden, wenn es auch zweifelhaft sein kann, ob die bollenfort auch, wie Wißmann annahm, vom Großverkehr benutzt worden ist. Jedenfalls hat aber Bonafort in späterer Zeit, wo die Straße von hier ab wieder im Fuldatale verlief, sich in den Nutzen, den der Abhang des Steinbachtales oder auch des Höllegrundes als Verkehrshindernis abwarf, mit Lutterberg geteilt, es ist sogar den Veränderungen, die mit dem Verlauf der Straße vorgenommen wurden, gefolgt durch Verlegung des Gutes, des Nachfolgers der alten Kemnate,[3]) und schließlich noch durch Anlage einer Schmiede an der jüngsten Linie (hess. Niveauk. Bl. Cassel). In ihren Grundrissen lassen Lutterberg und Bonafort die hier wirksamen Verkehrsbeziehungen gut erkennen. Das erstere, bei dem die Bebauung eines freien Platzes um die Kirche als Kern ins Auge fällt, hat sich von da aus an den beiden älteren Linien der Straße, nach dem Steinbachtal und nach dem Höllegrund, entwickelt; Bonafort hat die kräftige Ausbildung der ursprünglichen Furtstraße der ehemals in sie einlaufenden Hauptlinie des Großverkehrsweges zu verdanken, im Vergleich dazu ist das, was an der Höllegrundslinie entwickelt ist, nur unbedeutend. —

[1]) Vgl. Rübel, die Franken, S. 107 ff.
[2]) Sudendorf, Urkundenb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. II, Nr. 537.
[3]) Lotze, GStM S. 321.

Digitized by Google

Die Verlegung des Verkehrsweges in das Tal der Fulda hat allerdings für die Siedlungen der Hochfläche ein Sinken der Einwohnerzahl im Gefolge gehabt, und schwerlich wird sich dies bei Landwehrhagen ändern, da diesem andere Erwerbsquellen als Landwirtschaft und etwas Steinbrucharbeit nicht zu Gebote stehen. Lutterberg dagegen hat seine kürzere Entfernung von den Industrien in Münden, Speele und auf dem Steinberg ausgenutzt und in der Tat in den letzten Jahrzehnten an Einwohnerzahl zugenommen (Lotze, S. 320; 1895: 574; 1900: 562; 1905: 589). Bonafort, das jetzt nur noch durch die Fulda von dem Außenstadtteil Mündens am linken Fuldaufer getrennt ist, hat von jeher durch Tonlager, die der Stadt Münden gehörten, zu dieser in den engsten Beziehungen gestanden; der Mündener Industrie ist auch hauptsächlich das ständige Steigen seiner Einwohnerzahl zuzuschreiben (Lotze, S. 321; 1895: 390; 1900: 414; 1905: 456).

Bei Bonafort endigt die östlich gerichtete Strecke des Laufes der Fulda, der Fluß biegt am Siechenberge in nördliche Richtung um, er umfließt hier die Südostecke der Reinhardswald-Scholle. Dadurch vollzieht sich der Übergang zum Wesertale. Die Mulde zwischen Kaufunger Wald und Reinhardswald, die den Fluß auf dem vorigen Abschnitt aufgenommen hatte, wird nach dem Umbiegen links von der Ostkante der Reinhardswald-Scholle gebildet, darin gleicht also das Tal durchaus dem der Weser, von dem es 2,5 km weiter abwärts nur durch einen schmalen Vorsprung der Scholle getrennt ist. Am rechten Ufer hat eine Störung die nördliche Spitze der Kaufunger-Wald-Scholle beträchtlich verändert. „Eine Verwerfung von bedeutenderer Sprunghöhe hat hier Tertiärgebirge und die obersten Schichten des Mittleren Buntsandsteins neben bedeutend tiefere gelegt" (Erl. z. Bl. Jühnde, S. 4). Dabei ist eine Aufrichtung der Schichten erfolgt, infolge deren sie jetzt denen des Kaufunger Waldes fast entgegengesetzt einfallen und dem Mündener Kessel die Schichtenköpfe zukehren. Es erscheint nicht unmöglich, daß diese Bildung des rechtsseitigen Ufers mit der Bildung des Wesertales zusammenhängt. Auf diese nördlich gerichtete Fulda-Weserlinie trifft hier von Südosten her das Bruchliniental der Werra. Für diese Linie hercynischer Richtung bedeutet dieses Zusammentreffen im Gegensatz zur Fulda zugleich den endgültigen Abschluß. Die Reinhardswaldscholle, die sich im Westen vorlegt, zeigt keinerlei Beeinflussung durch die südost-nordwestliche Störungsrichtung. Unter kräftigster Mitwirkung der Erosions- und der Aufschüttungsarbeit der Flüsse ist um die Stelle dieses Zusammentreffens der enge **Kessel von Münden** entstanden, der als Vereinigungspunkt in jeder Beziehung eine besondere Stellung an den Flüssen einnimmt. Konfluenz bringt örtliche Verhältnisse mit sich, die Verkehr und Besiedlung ziemlich ungünstig zu beeinflussen pflegen, während andrerseits die Kreuzung der Verkehrslinien günstig wirkt. Geographie und Topographie stehen hier in starkem Gegensatz zu einander, wie Hahn[1]) gegen Kohl[2]) betont hat. Im norddeutschen Flachlande hat Hahn nachgewiesen, ist die Ausnutzung derartiger geographisch sehr vorteilhafter Lage durch die topische Ungunst nur selten gestattet werden und auch für das Mittelgebirge, das sonst hierin günstiger

[1]) Die Städte der norddeutschen Tiefebene, Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde I, Heft 3, S. 122.

[2]) Der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen, 1841, S. 481.

Digitized by Google

gestellt ist, liegt doch z. B. in der Gründung von Carlshafen an der Mündung der Diemel ein Fall sehr später Ausnutzung solcher Lage vor, der noch dazu ohne die besonderen politischen Verhältnisse überhaupt nicht eingetreten wäre. Allerdings ist die Verlandung des ehemals sumpfigen Alluviums, das bei Konfluenz einen breiteren Raum als sonst einnimmt, im Mittelgebirge schon früher erfolgt als im Flachlande, wo die hier noch viel weiter ausgedehnten Sümpfe vielfach erst in der Neuzeit trockengelegt sind, z. T. heute noch bestehen. Aber die ältere Zeit hat auch im Mittelgebirge viele Arbeit auf die Beseitigung dieses Hindernisses der Besiedlung verwenden müssen und erst spät ist mit dessen Beseitigung zugleich auch größere Sicherheit vor Hochwasser erreicht. Die Enge der Örtlichkeit (die auch die Ursache der nicht allzu großen Ausdehnung des Schwemmlandes ist) bedeutet allerdings einen großen Vorteil, aber dabei ist doch auch mit deren Nachteilen sehr stark zu rechnen. — Für den Verkehr bringt die Konfluenz noch insofern eine Besonderheit mit sich, als dessen beide Richtungen sich zu den beiden Flüssen reciprok verhalten. Was für den einen Fluß Längsrichtung, ist hier für den andern Querrichtung.

Der Mündener Kessel,[1]) der also seinem Bau nach wohl größtenteils dem Fulda-Wesertale angehört, besteht aus drei durch die Flüsse geschiedenen Hauptteilen, dem dreieckigen Kern im innern Winkel zwischen den Flüssen und je einem ungefähr elliptischen Stück an deren Außenseiten. Das Kernstück im innern Winkel zwischen Werra und Fulda ist in der Hauptsache das Aufstauungsdreieck, das regelmäßig durch den Zusammenstoß zweier Wasserläufe entsteht und zumeist mit feinen Sinkstoffen angefüllt ist. Es wird im Südosten begrenzt durch den 130 m hohen Steilabfall des Kattenbühls, der durch den erwähnten Einbruch aufgerichteten nördlichsten Spitze der Kaufunger-Wald-Scholle. Dieser scharfe Abschluß reicht jedoch von der Werra ab nur etwa bis zur Mitte der Grundlinie des Dreiecks. Hier biegt die Böschung rechtwinklig nach Südosten um, sie bildet den Westrand der Mulde von Königshof, die ihre Entstehung größtenteils dem erwähnten Einbruch verdankt (Erll. z. Bl. Jühnde, S. 4). Durch ihr allmähliches Ansteigen vermittelt diese Mulde zwischen dem Mündener Tale und der Hochfläche des Kaufunger Waldes; durch zwei Bäche, den Vogelsangsbach, in seinem Oberlaufe Eselsbach genannt, und einen Zufluß von rechts ist sie in flach gewölbte Rücken geteilt, von denen der westliche, der Galgenberg, mit seinem äußeren niedrigen Steilabfall den rechtsseitigen Hang des Fuldatales bildet. Der Fluß hat am Galgenberge auf eine Strecke von mehr als 1 km sein Hohlufer. — Die Ellipse am linken Ufer der Fulda wird gebildet von dem Fuß und dem Abhang der südöstlichen Ecke der Reinhardswaldscholle. Außer der Erosion des Flusses haben auch tektonische Ursachen mitgewirkt, um diese Ecke so stark abzuschleifen und nach innen auszubuchten. Wenigstens scheint dem Triangelgraben, der von der kleinen Basaltkuppe des Staufenberges herabkommt, wie die Ausfüllung seines oberen Teiles mit tertiärem Sand beweist, Spaltenbildung, die an das Basalt-

[1]) Die einzige einigermaßen brauchbare kartographische Darstellung der Stadt mit ihrer näheren Umgebung in größerem Maßstabe (Terrain in Schummerung) in Weser und Ems II, S. 390, leider ist der größere Plan unvollständig, der kleinere nicht sehr zuverlässig. Der von mir angefertigte Plan ist in der Situation größtenteils nach eigenen Aufnahmen gearbeitet, die Höhenlinien sind, soweit sie nicht dem Meßtischbl. Jühnde und Bl. Beckerhagen der hess. Niveaukarte entnommen sind, nach Forstkarten gezeichnet, in der Altstadt und bis zum Bahnhof hauptsächlich auf Grund des Nivellements des städtischen Bauamts konstruiert. Das Meßtischbl. Münden, eine Neubearbeitung des Bl. Beckerhagen der hess. Niveaukarte, wird voraussichtlich in kurzem erscheinen.

Digitized by Google

vorkommen anschließt, zu Grunde zu liegen. — Die Bildung des rechten Werraufers ist der des linken Fuldaufers sehr ähnlich, gleichfalls ein flußaufwärts sanfter, flußabwärts steiler geböschter, dazu konkav zum Flusse ausgebogener Abhang, der südliche Abfall des Blümer Berges, der durch die Neigung der Schichten nach dieser Seite veranlagt, durch die Erosion noch weitere entsprechende Ausbildung erfahren hat. Der Rand des Blümer Berges schließt jedoch flußaufwärts nicht unmittelbar an die Werra an, wie der des Reinhardswaldes an die Fulda, sondern zwischen ihm und dem Kramberge (s. oben), der seiner Bildung nach zu dem letzten Abschnitt des Werratales gehört, liegt noch eine kleine Mulde, deren Mitte eine durch die Erosionsarbeit zweier Bäche zu beiden Seiten herausmodellierte kuppenartige Erhöhung, die Querenburg, einnimmt. An seinem Südwestende verläuft der Blümer Berg, steil zum Wasser abfallend, genau auf die Stelle zu, an der die Einmündung der Fulda in die Werra erfolgt. Ihm gegenüber springt der Reinhardswald mit einer schmalen Nase vor, die das Fuldatal vom Wesertale scheidet. So ist hier als Abschluß des Mündener Kessels ein enges Tor gebildet, in dem die Fulda in die Werra fließt und das Wesertal seinen Anfang nimmt. Der schmale Saum von Altmünden stellt am linken Ufer einen Übergang her zu dem ersten ringsum scharf begrenzten Teile des Wesertales, dem Gimter Felde (das linksseitige Ufer bei dieser Benennung einbegriffen).

Die jüngeren Ablagerungen, die den Boden dieses Kessels bedecken, sind heute so gut wie ganz fester Boden, aus älteren Geschichtsquellen, Funden und Ortsnamen läßt sich noch einzelnes über den Verlandungsprozeß nachweisen. Die Ufer der Flüsse sind, soweit sie nicht Hohlufer sind, also vom anstehenden Gestein gebildet werden (am Fuße des Galgenberges, des Rabanenkopfes und des Questenberges) oder das Diluvium unmittelbar an das Wasser herantritt, wie beim Eintritt der Werra in das Tal unter der Ecke des Kattenbühls (vgl. geolog. Meßtischbl. Jühnde), ehemals sumpfig gewesen und erst im Laufe des Mittelalters, meist unter menschlicher Beihülfe, fest geworden, zugleich auch nicht unbedeutend gegen das Wasser vorgeschoben. Im tiefer gelegenen Teil des inneren Winkels zwischen den Flüssen sind an verschiedenen Stellen Pfahlroste gefunden, die aus dem frühen Mittelalter stammen mögen, also war in dieser Zeit hier noch Sumpf. Alle Werder sind ehemals halbfeste Flußinseln gewesen, deren völliger Anschluß an die Flußufer z. T. erst in neuster Zeit erfolgt ist. Auf dem Rattwerder ist der Ansatz eines alten Armes der Fulda erst bei der Begradigung des Ufers gelegentlich der Kanalisierung des Flusses beseitigt, auch auf neueren Karten (z. B. der Generalstabskarte) ist er noch dargestellt. Ein kleineres Werder lag weiter flußabwärts, im Kriegenhagen[1]), der Name „Lake", den hier eine Wiese ehemals führte, weist auf einen versumpften Flußarm hin. An der Werra lag ehemals in Schulzenrode ein kleines Werder,[2]) das Zickenwerder unterhalb der jetzigen Eisenbahnbrücke ist nach sicherer Überlieferung erst im 17. Jahrhundert völlig verlandet. Auch die jetzigen Mühlenarme würden ohne die Wehranlagen nicht bestehen bleiben, teilweise verraten sie überhaupt durch sehr geradlinigen Verlauf ihren künstlichen Ursprung, größtenteils sind jedoch, wird man annehmen dürfen, in den jetzigen Teilungen der Flüsse ältere Zustände erhalten geblieben. Der Boden des Tales ist also in der Hauptsache ursprünglich ein Gemenge von

[1]) Sudendorf, Urkundenb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. VIII, Nr. 184.
[2]) Sudendorf, a. a. O.

Digitized by Google

Flußarmen und Sumpfgelände gewesen, in dem erst eine Jahrhunderte dauernde Kulturarbeit Wasser und Land scharf geschieden hat. Als einzige Punkte von größerer Festigkeit heben sich auch hier die Schuttkegel der Bäche ab. Der Vogelsangsbach hat eine ganz gewaltige Schottermasse im Tale abgelagert. Sie reicht vom Galgenberge bis in die obere Stadt hinein. Ein anderer Schuttkegel findet sich bei dem Bach, der aus Hermannshagen kommt, an der Stelle seines Eintritts in das Haupttal (geolog. Meßtischbl Jühnde).

Die Hochwassergefahr ist auf diesem Boden seiner tiefen Lage und des Zusammenflusses wegen sehr groß, bei der größten an der Weser überhaupt beobachteten Flut, von 1342, die jedoch sonst allgemein nur von ganz kurzer Dauer war, „wird bloß bei der besonders niedrig gelegenen Stadt Münden ausdrücklich von mehrtägiger Überschwemmung berichtet" (Weser und Ems III, S. 566). In jedem Jahrhundert hat die Stadt mehrmals bis an die Höhe, auf der die Aegidienkirche steht, d. h. den Schuttkegel des Vogelsangsbaches[1], unter Wasser gestanden. Die Nachrichten über diese Naturereignisse sind meist recht ausführlich und werden auch durch Hochwassermarken an den Hauptgebäuden der Stadt bestätigt[2]. Aus den städtischen Rechnungen sei außerdem zur Charakterisierung des großen Schadens, den Hochfluten anrichteten, erwähnt, daß nach der vom 16. Januar 1682 die Regierung der Stadt den Schoß für das verflossene Jahr erließ (Rechn. v. 1681, S. 9). 1590 riß das Hochwasser die Walkemühle (oberhalb der Grabenmühle) weg (K.-R. 1593, S. 12).

Die Hindernisse, die die Flußtäler überhaupt für Verkehr und Besiedlung bieten, finden sich somit hier infolge der Konfluenz gehäuft. Der unmittelbare Zusammenstoß von Fluß und anstehendem Gestein, beim Hohlufer der Fulda am Siechen- und Galgenberge, sowie der Anschnitt des Reinhardswaldvorsprunges (des Rabanenkopfes), bei der Werra des Endes des Blümer Berges (des Questenberges), hat den Verkehr, besonders älterer Zeit, an diesen Stellen recht schwierig gestaltet. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß die erstere Strecke vom Verkehr ehemals ganz gemieden sei, und die Fuldastraße, wie Wißmann glaubte, den Fluß einmal bei Bonafort und zum zweiten Male vermittelst der Oberen Fähre überschritten habe. Denn die Mündener Stadtrechnungen beweisen durch die Erwähnung einer Ausbesserung des Weges am Siechenberge vom Schiff aus (1419, 27), daß hier der Hauptweg am Wasser entlang führte. Aber mit Rücksicht auf die Hochwassergefahr war die Anlage eines Bergweges über den Galgenberg ebenso gut erforderlich wie über den Questenberg; am Rabanenkopfe hat bis in die neueste Zeit überhaupt kein fahrbarer Weg entlang geführt, die Verbindung zwischen den Siedlungen am linken Fuldaufer und am linken Weserufer stellten ehemals nur Bergwege her (vgl. hess. Niveaukarte Bl. Beckerhagen). Die erst 1883 am Rabanenkopfe angelegte Chaussee ist noch Jahre lang durch den Absturz von Felsmassen gefährdet gewesen. Die Hochwassergefahr und der Sumpfboden erforderten frühzeitig Pflasterung der nahe am Wasser entlang führenden Straßen,[3] so des danach benannten Steinweges (schon 1400 erwähnt) und der Casseler Straße (1528).[4] Für das Herankommen an die Flüsse zum Zweck des Überschreitens mußten die Sümpfe

[1] Vgl. den Plan mit der Hochwassergrenze von 1841 in Weser und Ems II, S. 390.
[2] Vgl. Quentin, von den Mündenschen Wasserfluten, Ann. d. Braunschw.-Lüneb. Churlande, Jahrg. IV, 3, S. 548 ff. Danach Willigerod, GM S. 142, 316 f., 459 f.; Lotze, GStM S. 261 ff.; Weser und Ems III, S. 564 ff
[3] Vgl. Landau, Zeitschr. f. deutsch. Kulturgesch. von Küller und Falke, 1856, S. 488.
[4] Stadtbuch Bl. 56; Kämm.-Rechn. 1528, Bl. 56.

Digitized by Google

ganz besonders hinderlich sein. Eine leidlich bequeme Stelle zum Überschreiten der Werra bot nur die Mündung des Hermannshäger Baches, wo der Raum zwischen den festen Rändern, des Diluviums links und des Schuttkegels rechts nur etwa 130 m beträgt. In der Tat muß diese Furt „to dem kattenbule“, die 1397 noch in Benutzung war und sogar Einkünfte für die herzogliche Kasse lieferte,[1]) schon für den Verkehr ältester Zeit Bedeutung gehabt haben. Das beweist die Anlage der Querenburg, wahrscheinlich einer sächsischen Volksburg, gerade über dieser Stelle.[2]) Die Benutzung des hier auf den Fluß zuführenden Weges in ältester Zeit wird durch einen Gräberfund in Hermannshagen sichergestellt.[3]) Hier scheinen auch weiter aufwärts noch mehr Gräber zu liegen; die bei der Verkoppelung eingeebneten nördlich Wiershausen (vgl. Meßtischbl. Jühnde) dürften gleichfalls auf diesen Weg zu beziehen sein. Der andere Schuttkegel im Tale, an der Mündung des Vogelsangsbaches, wo auch im Flusse selbst ehemals (der Bach ist heute verbaut) eine ganz beträchtliche Anhäufung von Geröllen stattgefunden haben muß, eignete sich sehr wenig zum Ausgangspunkt für den Übergang über den Fluß, da gerade gegenüber die „Lake“, also eine Sumpfwiese, den Weg zum Flusse unmöglich machte. Günstigere Verhältnisse bieten die Ufer etwas weiter oberhalb, wo rechts nur ein ganz schmaler Alluvialsaum zwischen Fluß und anstehendem Gestein liegt, links das jüngere Alluvium durch einen Vorsprung schwach geneigter, also wohl etwas älterer Ablagerungen unterbrochen ist. Doch fehlt an dieser Stelle dem Flusse eine eigentliche Furt, es kann daher zweifelhaft sein, ob man in ältester Zeit den Fluß hier durchschritten hat. Jedenfalls hat schon im Mittelalter eine Fähre den Verkehr vermittelt.[4]) Für die Brücke, die sie schließlich in neuester Zeit ersetzt hat, ist indessen nicht diese Stelle gewählt, da sie einerseits von der Stadt zu weit entfernt ist, andererseits gerade Werderbildung (die für Fährbetrieb der Teilung des Flusses wegen höchst ungünstig ist, man kann sagen, denselben ganz verbietet) für Brückenbau die günstigsten Verhältnisse liefert. Unterhalb der oberen Spitze des Tanzwerders ist es möglich gewesen, die Pfeiler der Brücke sämtlich auf trockenem Lande anzulegen — offenbar eine große Erleichterung des Baues und eine Gewähr für seine Festigkeit. Außerdem konnte hier der linksseitige Ausgang auf diluvialen Boden, und flach darunter lagernden Felsen, also aus dem Hochwasserbereich heraus gelegt werden (für den rechtsseitigen Ausgang wurde dasselbe durch Aufschüttung erreicht). In der Tat steht so die Brücke an dem unter den modernen Verhältnissen günstigsten Punkte, sie vermittelt bequem den größeren Verkehr der Stadt Münden nach dem linken Ufer der Fulda sowohl wie der Weser, nur für den Kleinverkehr nach diesem letzteren ist, wie ehemals eine zweite Fähre, so in der Neuzeit noch eine zweite Brücke erforderlich geworden. — Es ist anzunehmen, daß die Werra im Mündener Tale noch eine zweite Furtstelle gehabt hat, vor der Einmündung der Fulda, wo jedoch die Untiefe nicht durch Geröllaufschüttung eines Baches, sondern durch Verbreiterung und Werderbildung veranlaßt war, vielleicht auch verbunden mit einer Barre härteren Gesteins, dem letzten Rest der Verbindung zwischen Reinhardswald und Blümer Berg. Es ist dies die Stelle, an der die Werra

[1]) Sudendorf, Urkundenb. VIII, Nr. 184, vgl. Zeitschr. f. Niedersachsen 1900, S. 297
[2]) Rübel, die Franken, S. 115.
[3]) Vgl. Münd. Nachrichten 1881, Nr. 73.
[4]) Priv.-Buch Nr. 14 von 1354; Kämm.-Rechn. 1405, 13'.

Digitized by Google

so starken Fall hatte, daß Schiffe ohne eine Schleuse nicht durchfahren konnten.[1] Das kleine Werder, das die Untiefe veranlaßte, erleichterte außerdem den Übergang an dieser Stelle, auch der Aufstieg aufs Ufer war wenigstens am Fuße des Blümer Berges durch Felsboden und Diluvium bequem gemacht. Dagegen lag am linken Ufer zwischen dem Fluß und dem Rande des Schuttkegels des Vogelsangsbaches ein Zwischenraum von etwa 300 m Breite, der ganz mit sumpfigem Jungalluvium ausgefüllt war. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich und fehlt auch an sicheren Anzeichen dafür, daß diese Furt schon früh in Benutzung gewesen ist. Die große Bedeutung der hier auf die Werra zuführenden Straße hat jedoch, noch ehe der Sumpfboden vollständig fest geworden war, einen Brückenbau erforderlich gemacht, Reste einer hölzernen Brücke, die weit auf den Boden der jetzigen Stadt hinüberreichte, sind bei Aufgrabungen auf der unteren Langen Straße zu Tage gekommen. An deren Stelle ist im 14. Jahrhundert ein Bau aus Quadern des Buntsandsteins der Umgegend getreten, nicht erst in den Jahren 1397—1402, wie zuerst Quentin[2] angegeben hat und danach in die späteren Schriften zur Geschichte Mündens übergegangen ist. Denn die „steinerne Brücke" wird schon in einer Urkunde von 1329 erwähnt,[3] mehrere andere Erwähnungen einer „Brücke" müssen deshalb gleichfalls auf die steinerne bezogen werden. Sie ist somit die älteste steinerne Brücke an der Werra-Weser oberhalb des alten Königshofes und wichtigen Übergangspunktes für die Verkehrsstraßen der Weserlandschaft, Hörter.[4])

Als Platz für eine entwicklungsfähige Siedlung kann in dem ganzen Talkessel doch nur der innere Winkel zwischen den Flüssen in Betracht kommen, mag dieser sich zunächst auch nur durch den Schutz, den er für eine mittelalterliche Stadtsiedlung bot, empfohlen haben. Allerdings ist die Hochwassergefahr hier so groß, daß die eigentliche Mündungsstelle heute noch unbesiedelt ist. Die Teilung der Flüsse, die später durch Wehranlagen aufrecht erhalten wurde, ermöglichte jedoch immerhin genügende Nahelage am Wasser und zugleich Benutzung des älteren Alluviums, das doch wenigstens schon in älterer historischer Zeit verfestigt war. Der Schuttkegel des Vogelsangsbaches, der, wenn etwas näher an der Werra gelegen, den besten Boden für eine Siedlung abgegeben hätte, bot so wenigstens gegen Eindringen etwaigen Hochwassers von Süden her willkommenen Schutz. Von den übrigen Siedlungen des Tales (dessen einzelne Teile ursprünglich von einzelnen Siedlungen besetzt gewesen sind) hatte höchstens Ratten, das links der Fulda am Eintritt der linksseitigen Fuldastraße oberhalb des alten Flußarmes lag, durch die steile Böschung des Talhangs an dieser Stelle besser gegen Hochwasser gesicherte Lage.[5] Altmünden dagegen, auf dem Übergang vom Fulda- zum Wesertale nördlich des Rabanenkopfes, hatte zwar eine Feldmark, die durch Lößauflagerung

[1]) Vgl. Willigerod, Geschichte von Münden, S. 67; Guthe, die Lande Braunschweig und Hannover [2] 1888, S. 425; Weser und Ems II, S. 373.

[2]) Diplomatische Nachrichten von der Kalands Brüderschaft zu Münden a. d. Werra, Göttingen 1779, S. 2, Anm. g.

[3]) Königl. Staatsarch. Hannover, Hilwartshausen Nr. 134.

[4]) Vgl. Weser und Ems II, S. 383; Guthe, a. a. O., S. 433.

[5]) Vgl. Lotze, GStM S. 338; Karten: Königl. Staatsarch. Hannover, Karten I, B, b 14, Aufnahme der Grenze zwischen Hannover und Hessen bei Münden von Leopold und Schriver, 1738; Entwurf des Ratterfeldes u. s. w., vermessen von J. Th. Willich 1756, in der Sammlung der Tillyschanze; die Angaben Landaus, wüste Ortschaften, S. 13, sind ungenau.

Digitized by Google

ziemlich steil ansteigt und jedem Hochwasser entrückt ist, die Siedlung selbst dagegen war auf ihrem Alluvium selbst schwachem Hochwasser erreichbar. Blume endlich, auf dem rechtsseitigen Werraufer, bezeugt durch seinen Namen [1]) seine Lage auf Aueboden, es ist erst in der neuesten Zeit durch Aufschüttung einigermaßen gegen schwächere Hochfluten gesichert worden. — Die andere Schuttlandbildung des Talkessels, an der Mündung des Hermannshäger Baches, hat so geringen Umfang (vgl. geolog. Meßtischbl. Jühnde), daß sie für Besiedlung kaum in Betracht kommen kann.

Das innere Mündungsdreieck ist also zwar nicht eine für Besiedlung besonders günstige, aber auch nicht gerade ungünstige Stelle des Tales. Jedenfalls aber ist hier allein die Möglichkeit geboten, die sämtlichen Verkehrsbeziehungen des Tales zugleich und unmittelbar ausnutzen zu können, während die andern besiedelten Stellen nur einzelne Wege auszunutzen gestatteten. So Ratten nur den Talzug der linksseitigen Fuldastraße, für die es die Fährensiedlung des linken Ufers hätte sein können, wie Oberode für den Hedemündener Übergang über die Werra. In der nebensächlichen Bedeutung dieser Straße dürfte wohl neben der Nachbarschaft Mündens der Hauptgrund für das Eingehen der Siedlung zu suchen sein. Vermutlich hat dabei noch die fortschreitende Verlandung des Fuldaarmes, an dem die Siedlung lag, mitgesprochen; damit wurde ihr eine wichtige Erwerbsquelle, die Fischerei, genommen, für die, (vgl. Gimte) halbverlandete Nebenarme sehr günstige Verhältnisse bieten. [2]) Noch mißlicher für den Verkehr war die Lage Altmündens zwischen dem Steilhang des Reinhardswaldes und Fulda und Weser, wo selbst kleine Gehängetäler fehlen, die für den Querverkehr Wege zum Flußtale bilden könnten, und auch nach dem Innern des Mündener Kessels ehemals nur eine Fähre über die Fulda (noch früher die erwähnte Verbreiterungsfurt), später nur eine Fußgängerbrücke eine mangelhafte Verbindung herstellte. Bis in die neueste Zeit hat hier ein fahrbarer Weg an der Weser überhaupt gefehlt, die Fahrverbindung zwischen Münden und Veckerhagen führte am rechten Ufer des Flusses entlang und erst vermittelst der Hemeler Fähre auf das andere. Altmünden wies seine Lage noch mehr als Ratten auf den Verkehr auf dem Flusse hin, es ist, wie sich aus mittelalterlichen Quellen noch sicher nachweisen läßt, wie Blume ein Fischerdorf gewesen, dessen Bewohner bei ihrer Umsiedlung nach Münden das Hauptkontingent zu dessen Fischer- und Schifferbewohnerschaft gestellt haben. Günstiger als Ratten und Altmünden liegt Blume. Gewiß hat auch hier der Verkehr auf und am Wasser die Hauptbedeutung gehabt, Blume war gleichfalls ursprünglich Fischerdorf und ist von der Fischerei weiter zur Schiffahrt und zum Holzhandel, der heute noch hier vorzugsweise seinen Sitz hat, fortgeschritten. Außerdem hat jedoch die Siedlung auch von den Straßen, die hier an der Werraüberbrückung zusammenlaufen, einigen Vorteil gezogen. [3])

[1]) Blomena 1300, Landau, Hessengau, S. 85.

[2]) Vielleicht hängt auch die Anlage des Wehres zwischen Bonafort und der Oberen Fähre, das 1354 weggenommen werden mußte (Münd. Privileg.-Buch Nr. 14, Willigerod, GM S. 148), mit dem Eingehen Rattens eng zusammen. Die Möglichkeit ist sogar nicht ausgeschlossen, daß durch das große Hochwasser von 1342 (Willigerod, GM S. 142; Lotze, GStM S. 261; Weser und Ems III, S. 565—568 mit einer sehr eingehenden Darstellung auf Grund zuverlässigen Materials) die Fulda hier bei Ratten ihre jetzige Laufrichtung erhalten hat, vorher dagegen in der Richtung jenes alten Armes geflossen ist. Die Anlage des Wehres, die Verlandung des Armes und das Eingehen Rattens ließe sich dann daraus sehr wohl erklären.

[3]) Lotze, GStM S. 322; Münd. Kämm.-Rechn. 1594, 173: Dem Blomischen Post, so in Schiffartts sachen Briefe von Speyer brachte.

Digitized by Google

— Auch ihren Grundrissen nach sind jedenfalls Ratten und Altmünden, wie Blume heute noch, echte Tallängssiedlungen gewesen. Blume ist noch dadurch ausgezeichnet, daß es seine einzige Häuserreihe nicht dorfstraßenartig offen, sondern wie eine Stadtstraße geschlossen gebildet hat. Das ehemalige Dorf zeigt hierin seine Entwicklung zur Vorstadt, die es als Münden gegenüberliegender Brückenkopf genommen hat. Dabei hat auch mitgewirkt, daß die Siedlung keine Feldmark besitzt, sondern nur die Höfe, auf denen die Häuser stehen, daß also zur Ausnutzung des Raumes möglichste Zusammendrängung erforderlich war.

Die dörflichen Siedlungen des Kessels sind demnach vorzugsweise auf den Längsverkehr begründet gewesen, keine von ihnen zeigt Kreuzung von Verkehrslinien der beiden Richtungen. Die städtische Hauptsiedlung im innern Mündungswinkel der Flüsse ist dagegen der Punkt des Zusammentreffens aller Verkehrsbeziehungen, die hier überhaupt in Betracht kommen. Die Fuldalängsstraße trifft hier auf die ihre Richtung kreuzende Werra, muß sie also überschreiten, die Straße von Westen muß die Fulda überschreiten und läuft mit jener zusammen. Die Werrastraße braucht nicht unbedingt diesen Teil des Tales zu berühren, die Überbrückung des Flusses bringt sie jedoch unmittelbar mit ihm in Verbindung. Ebenso gut liegt hier für den engeren und engsten Verkehr der eigentliche Mittelpunkt, alle Teile des Tales liegen um dieses Dreieck herum, wie die Schale um den Kern, sie berühren es sämtlich, eine Verbindung unter einander ist für sie kaum möglich ohne Vermittlung dieses Mittelteils, dieser erst macht aus ihnen eine höhere Einheit.

In der Tatsache, daß die Werra mehr als 500 Jahre früher überbrückt ist als die Fulda, tritt das Verhältnis Mündens zu den Flüssen klar zu Tage, die Stadt ist in erster Linie Brückensiedlung der Straße von Süden her „an der Werra". Bis ins 19. Jahrhundert hinein hat ihr Name diesen Zusatz geführt zur Unterscheidung von den vielen ähnlichen Ortsnamen, sogar amtlich ist diese Benennung angenommen, das städtische Siegel von 1509 trägt sie.[1]) Topographisch steht, wie oben ausgeführt, der Übergang von Münden hinter dem von Hedemünden ursprünglich zurück, so daß dieser letztere in der Urzeit vom Verkehr bevorzugt wurde. Im weiteren Umkreise bot er jedoch den großen Vorteil, daß bei dem Wege von Kassel auf Münden bedeutend geringere Steigung zu überwinden war als bei dem auf Hedemünden. Die Kaufunger-Wald-Hochfläche konnte in 350 m Höhe überschritten werden, von Hedemünden betrug die Steigung über 100 m mehr bei nur wenig längerem Weg. Dieser Zugang vor Münden stand andrerseits hinter dem auf Witzenhausen zurück, da hier die Täler der Losse und Gelster benutzt werden konnten — eine Abkürzung des Weges, die sich auch durch die fast 100 m geringere Steigung empfahl. Doch lagen diese beiden Übergangsstellen schon so weit von einander entfernt, daß jede ihre besondere Bedeutung, für verschiedene Hauptstraßen behalten konnte, Witzenhausen für die Berliner, d. h. nordöstliche, Münden für die nach Hannover und den Hansastädten, d. h. nach Norden bezw. Nordnordosten führende Straße. Im besondern empfahl sich der Mündener Übergang für einen Weg nordnordöstlicher Richtung auch dadurch, daß er sich am wenigsten weit von der geraden Verbindungslinie zwischen den beiden zunächst hier in Betracht kommenden größeren städtischen Siedlungen, Cassel und Göttingen,

[1]) Fischer, Kunstdenkmäler und Altertümer im Kr. M., S. 53; Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1900, S. 298.

Digitized by Google

entfernt. Zwischen diesen beiden, und damit der hessischen Senke und dem Leinegraben, nimmt Münden zwar nicht die Mitte ein — es ist von Cassel $^2/_5$, von Göttingen $^3/_5$ der gesamten Strecke entfernt — aber es ist doch durch den Übergang über die Werra der geographisch am schärfsten gekennzeichnete Punkt. Auch wenn die Fulda viel unbedeutender wäre als sie es ist, so daß von einer Konfluenzstelle (bei dieser Bezeichnung wird immer annähernde Gleichheit der Wasserläufe vorausgesetzt) nicht mehr die Rede sein könnte, würde sich hier an der Übergangsstelle eine größere Siedlung entwickelt haben.

Die Bedeutung des Werraüberganges tritt in militärischen und politischen Ereignissen, die Münden berührt haben, sehr klar hervor. Die Stadt galt mit Recht ihrer Brücke wegen als Schlüssel des ganzen Herzogtums Braunschweig, als Tor im besondern des südlichen Teils desselben, Göttingens: clavis Brunoniae, porta Theopoleos, wie es in einer Inschrift an der ehemaligen Befestigung des Oberen Tores, d. h. des Eintritts der Casseler Straße in die Stadt, heißt.[1]) Daß die langwierigen Kämpfe zwischen Franken und Sachsen,[2]) die nachweislich z. T. mit Hauptereignissen in dieser Grenzlandschaft ihren Schauplatz gehabt haben, auch dem Mündener Werraübergang eine entsprechende Rolle zugewiesen haben, ist wahrscheinlich.[3]) Im späteren Mittelalter hat eine geräumige Burg zusammen mit der gleichfalls befestigten Brücke einen für mittelalterliche Verhältnisse außergewöhnlich starken Schutz des Flußübergangs gebildet.[4]) Im weiteren Sinne war natürlich die Stadt selbst durch ihre Befestigung der Brückenkopf geworden. Allerdings hat der Übergang Mündens an Braunschweig-Lüneburg die Folge gehabt, daß die ursprüngliche Richtung des Brückenkopfes (als fränkischer Grenzburg gegen Norden) sich in die entgegengesetzte verwandelt hat, indem Münden nun Grenzfeste Braunschweigs gegen Hessen wurde. Die Möglichkeit eines derartigen Wechsels liegt eben in der Natur der Brückenstadt begründet. Die Verkehrsverbindung beider Ufer drängt stark auch zu politischer Vereinigung. Wäre die Stadt bei Hessen geblieben, so hätte dieses jedenfalls versucht, sich über die Werra hinaus auszudehnen. Der Werrabrücke muß also jedenfalls ein gewisser Einfluß auf die politische Zugehörigkeit der ganzen Landschaft südlich von Münden zugesprochen werden. — Der siebenjährige Krieg hat, wie für das Obergericht (vgl. oben S. 24), auch für Münden durch die Lage an der Hauptanmarschlinie der Franzosen abwechselnd feindliche Besetzung und Wiederaufgabe mit sich gebracht,[5]) begreiflicher Weise unter schwerster Schädigung der materiellen Entwicklung der Stadt. — Beim Werraübergang sollte noch 1866, als die hannoversche Armee sich bei Göttingen versammelte, gegen eine von Süden anrückende preußische Brigade Widerstand geleistet werden, die Vorstadt Blume wurde deshalb zur Verteidigung eingerichtet, ohne daß es jedoch schließlich, infolge des schleunigen Abmarsches der hannoverschen Armee nach Thüringen, hier überhaupt zum Zusammenstoß gekommen wäre.

[1]) Mithoff, Kunstdenkmäler und Altertümer im Hannoverschen II, S. 142; Willigerod, GM. S. 311.

[2]) Karl der Große wählte bekanntlich öfter das Diemeltal als Angriffsstraße gegen die Sachsen. Die Gründung des Klosters Lippoldsberg hängt mit einem Kampf zwischen Franken und Sachsen an dieser Stelle zusammen (Landau, Hessen, S. 200). Der Reinhardswald war eine fränkische Mark (Wenck in Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F., 1902)

[3]) Rübel, die Franken, S. 115 u. 125.

[4]) Vgl. das älteste Bild von Münden (von 1570) in Hogenberg und Bruins Städtebuch.

[5]) Willigerod, GM S. 434 ff.; Loße, GStM. S. 138 ff.

Digitized by Google

Auch im Handelsverkehr bildet diese Straße einen der Hauptwege des Großverkehrs zwischen dem Süden und dem Norden, nicht nur Deutschlands, sondern Europas, die mittlere Straße des westlichen Deutschland, deren Bedeutung zwar ehemals der ihrer Nebenbuhler im Osten und Westen (durch Thüringen und am Rhein) nicht gleichkam, aber im ganzen doch für die von ihr durchzogenen Landschaften gewiß verhältnismäßig ebenso groß war. Ihrem Verlauf nach war sie ja auch in der Tat (vielleicht abgesehen von der Urzeit) nur eine Abzweigung der Rheinstraße, da sie diese erst bei Frankfurt verließ. Mit dem Rhein kann die Weser überhaupt nicht in Wettbewerb treten. Nur besondere Kriegsverhältnisse haben es einmal in der Revolutionszeit durch Sperrung des rheinischen Verkehrsweges dahin gebracht, daß die Weserlinie eine Zeit lang den ganzen Verkehr im Westen leitete, und dadurch allerdings eine — nur sehr kurze — Periode geradezu überraschenden Aufschwungs für Münden herbeigeführt wurde, woran auch der Landverkehr starken Anteil hatte.[1]) In dieser Zeit gab es in der kleinen Stadt von 4000 Einwohnern (1802: 4141, vgl. Kämm.-Rechn.) 46 Großkaufleute (Lotze, S. 239); die Verpachtung des Brücken- und Wegegeldes brachte seit 1800 das Doppelte des bisherigen Ertrages (Kämm.-Rechn. 1800). Im allgemeinen hat jedoch selbstverständlich Münden niemals für den Landverkehr eine Bedeutung gehabt, wie sie ihm der Flußverkehr von selbst gab. Abgesehen von den ungünstigen Verkehrsverhältnissen der Kaufunger-Wald-Hochfläche, im besondern dem gefährlichen Steinbachtal, jedenfalls auch die Privilegien, die zum Abladen und Ausbieten aller Waren in der Stadt zwangen, gerade den Großverkehr von der Berührung der Stadt abgehalten. Der eigentliche Großverkehrsweg von Hessen nach Bremen führte ehemals gar nicht über Münden, sondern westlich an Kassel vorbei nach dem Weserknie am Solling, die Hamburger Straße durch den Paß von Eichenberg ins Leinetal.[2]) Daraus werden einige, auf den ersten Blick verwunderlich erscheinende Tatsachen der älteren Geschichte Mündens zu erklären sein, so das langsame Anwachsen der Stadt im 14. Jahrhundert, das den Rat 1371 zur zeitweiligen Aufhebung des Bürger- und Gildenrechts veranlaßte;[3]) ebenso auch die geringe Höhe des Durchgangsverkehrs in Wein im Jahre 1409/10.[4]) Erst der Ausbau der Straße zwischen Cassel und Hannover hat den Hauptzug des südnördlichen Verkehrs über Münden geleitet. Wie die Dörfer des Obergerichts (vgl. oben S. 24) hat auch die Stadt in dieser Zeit, der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Vorteile des Landgroßverkehrs älterer Zeit unmittelbar erfahren. Die vorzügliche Straße zog damals den Handelsverkehr nicht nur Hessens, sondern auch eines großen Teiles des Maingebietes, Unter- und Mittelfrankens, nach dem Norden auf sich. Wichtige süddeutsche Handelsstädte, wie Nürnberg, Frankfurt, Schweinfurt, unterhielten damals lebhafte

[1]) Vgl. Willigerod, GM S. 516 ff; Lotze, GStM S. 238 f.

[2]) Der Großverkehr vermied, um lästigen Abgaben auszuweichen, unter Umständen am Wege liegende Städte. Der Straßenzwang wirkte dem entgegen. Die Bremer Straße führte noch im 18. Jahrhundert nicht durch Cassel, sondern in seiner Nähe vorbei. Vgl. Zeitschr. f. hess. Geschichte und Landeskunde, N. F. IX, S. 365.

[3]) Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1883, S. 324.

[4]) Vgl. Schönfeld in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. I, S. 65. Dabei ist jedoch mit in Betracht zu ziehen, daß der mittelalterliche Verkehr ganz allgemein sich zu dem modernen verhält „wie ein Zwerg zu einem Riesen" (Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, S. 722). Auch der Verkehr im Mündener Flußhafen um 1600, der sich nach den erhaltenen Schlagregistern sehr gut erkennen läßt, bestätigt dies.

Digitized by Google

Beziehungen zu Münden. Die von Kassel ausgehende Bremer Straße wurde vollständig in den Hintergrund gedrängt, sie war nur „Staatschaussee zweiter Klasse als Verbindung der geringeren Städte“ (Landau, Kurf. Hessen, S. 122). Durch den Bau der Eisenbahnlinien Hannover-Kassel und Göttingen-Bebra ist dann dies Verhältnis endgültig festgelegt. Sie sind die Fortsetzungen der hannoverschen und der Hamburger Straße (die von Göttingen ab zusammenlaufen), während die ehemalige Bremer Straße bis jetzt noch keinen Nachfolger in einer durchgehenden Bahnlinie gefunden hat.

Der großen Bedeutung der südnördlichen Straße und des dazugehörigen Werraübergangs gegenüber tritt die dieselbe kreuzende Verkehrslinie zwischen dem Westen und Osten und der Fuldaübergang stark zurück. Im Tale von Münden erreicht die nordwestlich gerichtete Linie des Werratales ihren Abschluß, die nördlich gerichtete des untersten Fulda- und des Wesertales legt sich ihr quer in den Weg. Der steile Ostabfall der Reinhardswaldscholle bildet ein starkes Hindernis für den Verkehr, Nebentäler, die in der Richtung des Werratales diese Schranke durchbrächen und als — wenn auch unvollkommene — Fortsetzung der Werralinie dienen könnten, fehlen vollständig. So ist der Verkehr auf das Fuldatal zwischen Bonafort und Wilhelmshausen angewiesen, dadurch ist jedoch zweimaliger Flußübergang kurz hintereinander erforderlich — für ältere Zeit gewiß ein ganz und gar abschreckendes Hindernis. Außerdem sind auch die beiden Flußtäler selbst auf den hier in Betracht kommenden untersten Strecken für größeren Verkehr durch ihre Enge zu wenig geeignet. Man zog begreiflicher Weise den Weg von Witzenhausen auf Cassel durch den Kaufunger Wald vor. Erst die Anlage der Eisenbahn hat wenigstens dem unteren Werratale zu der ihm als der natürlichen Verkehrslinie zukommenden Bedeutung verholfen (vgl. oben S. 7). Als Übergangspunkt für den Verkehr nach Westfalen ist jedoch trotz des großen Umweges, der sich daraus ergibt, Cassel beibehalten und wird es jedenfalls noch sehr lange bleiben, wenn auch eine Änderung hierin zu Gunsten Mündens im Hinblick auf die immer stärker werdende Überlastung der Bahnstrecke Münden-Cassel nicht ganz außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen scheint. Vorläufig ist Münden nur eine Station an dieser Bahn wie viele andere. Dasselbe war der Fall bei dem früheren Werra-Weser-Verkehr, auch hier bedeutete die Stadt nur den Punkt der Vereinigung mit der südnördlichen Richtung. In Wirklichkeit diente demnach auch die Werralinie dem Verkehr südnördlicher Richtung. Immerhin ist es jedoch für Münden vom größten Wert, unmittelbar auch an einer der wichtigsten deutschen West-Ost-Bahnen zu liegen und dadurch, von andern abgesehen, mit den bedeutendsten norddeutschen Binnenstädten, Berlin und Leipzig, bequemste Verbindung zu haben.

Der Abschluß der ostwestlichen Linie an der südnördlichen, der auf der Konfluenz beruht, stellt durch die Verbindung der beiden Arten von Verkehrswegen, der Landwege und der Wasserwege, die hier zu bewerkstelligen ist, noch einen besondern Vorteil dar. Mehr als die Landstraßen haben ja bekanntlich die Wasserwege, die der ältere Verkehr bevorzugte, die Entwicklung der Stadt Münden gefördert. Durch das Zusammentreffen der beiden ehemals weit hinauf schiffbaren Flüsse war Münden auch ohne das Verkehrshindernis, das das Stapelrecht der Stadt bildete, der gegebene Punkt, von dem aus die Flußgebiete ihre Waren austauschten. Der ältere, so viel schwerfälligere Handelsverkehr brauchte derartige Plätze mehr als der moderne mit seiner im Vergleich dazu ungeheuern Schnelligkeit der Beförderung. Münden war von Natur

Digitized by Google

zum Stapel- und Speditionsplatz geschaffen. „Hannöverisch-Münden," sagt J. G. Kohl (Der Verkehr u. d. Anf. usw., S. 193 Anm.) „spediert alle oberländischen Waren nach Bremen hinunter und besorgt für Bremen die seewärts eingekommenen an ihre Bestimmungsorte, nach Cassel, Frankfurt usw." und das von einer Zeit, in der das Stapelrecht der Stadt längst abgeschafft war. Für den reinen Wasserstraßenverkehr bestand ja allerdings von Hause aus ein natürlicher Zwang, aus- und umzuladen, durchaus nicht, die Schwierigkeit, die das Fahrwasser der Werra bei der Stadt bot, hätte durch Anlage eines Hohles, wie es später in der Tat vorhanden war, oder auch einer Schleuse beseitigt werden können (Weser u. Ems II, S. 378). Das Stapelrecht, das die Stadt bis ins 18. Jahrhundert ausgeübt hat, verdankt seinen Ursprung nachweislich offener Fehde zwischen Hessen und Braunschweig.[1]) Noch weniger Grund hatte der reine Landverkehr, hier umzuladen. Dagegen ist nicht zu vergessen, daß Münden immer als Umschlagsplatz, an dem der Verkehr von der einen Art von Wegen auf die der andern Art überging, größere Bedeutung gehabt haben mag, als jetzt noch zu erkennen möglich ist. Denn vor allem bringt doch der Einfluß der Fulda in die Werra dieser eine größere Wasserfülle, die die Befahrung unter allen Umständen gestattete, während gerade auf Fulda und Werra (dieser in besonders hohem Grade) die Schiffahrt immer unter der schlechten Beschaffenheit des Fahrwassers zu leiden gehabt hat (W. u. E. II, S. 375). Noch ehe die Schiffahrt selbst auf der Weser durch den Eisenbahnbau fast völlig unrentabel wurde, galten Werra und Fulda überhaupt nicht mehr als schiffbare Flüsse (W. u. E., a. a. O.). Auch in älterer Zeit wird der Verkehr, und zwar nicht nur der nächsten Umgebung, aus dem angeführten Grunde die Benutzung der Wasserstraßen oberhalb Mündens vielfach unterlassen haben, erst hier also auf den Wasserweg übergegangen sein. Insofern war also die Stadt von jeher auch immer Umschlagstelle. Die Kanalisierung der Fulda hat den Beginn der Schiffbarkeit bis Cassel hinaufgeschoben, Cassel dadurch zum Hafenplatz auch für das Gebiet der Werra zu machen, ist jedoch nicht gelungen, die Hebung des Schiffsverkehrs auf Fulda und Weser, die ja in der Tat erreicht ist, rührt allein von dem hessischen Verkehr her. Durch den Anschluß des Mündener Bahnhofs an die Wasserstraße wird vielmehr diese Stadt, allen geographischen Verhältnissen entsprechend, der Flußhafen für das Werragebiet, außerdem auch für die Gebiete der oberen Leine, der Wipper, Helme und z. T. noch der Unstrut

[1]) Nach den Ausführungen Doebners (die Städeprivilegien Herzog Otto des Kindes, Hannover 1882, S. 8 ff.) über das angeblich älteste Privileg der Stadt Münden, das das Stapelrecht begründete, muß dasselbe als Fälschung aus dem Jahre 1319 angesehen werden (vgl. auch Ilgen und Vogel, kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thür.-hess. Erbfolgekrieges, 1247—1264, in: Zeitschr. f. hess. Geschichte u. Landeskunde, N. F. X, S. 296 ff.). Dazu stimmt zeitlich ganz vorzüglich die bisher nur von Rommel (Geschichte von Hessen II, S. 107) herangezogene und richtig gewürdigte Verordnung von braunschweigischer Seite aus dem Jahre 1316: „daß alle Casselsche Kaufleute, welche Salz zu Schiffe bei Münden vorbeiführten, davon jedesmal die Hälfte in der Stadt ausbieten sollten" und die hessische Vergeltungsmaßregel: „daß von allen bei Cassel vorbeifahrenden Mündenschen Kaufleuten ein Gleiches hinsichtlich aller ihrer Waren geschehen sollte" (gedr. bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, IV, S. 267). Die Fehde zwischen Albrecht II. von Braunschweig und Otto I. von Hessen um den Besitz von Gudensberg und Schöneberg ist also die Veranlassung zur Gewährung des (zunächst beschränkten) Stapelrechts an die Stadt Münden von Seiten des Landesfürsten gewesen, die hessische Gegenmaßregel wird die Ausdehnung auf alle Handelswaren, d. h. die Fälschung von 1319, zur Folge gehabt haben.

Digitized by Google

werden, industriereiche Städte wie Heiligenstadt, Duderstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Allendorf, Eschwege werden also jetzt mit Nutzen auf dem Wasserwege über Bremen exportieren können. Besonders wird diese Verbindung der im letzten Jahrzehnt aufgeblühten Kaliindustrie des oberen Werratales zu gute kommen, da der Wasserweg für Massengüter besonders vorteilhaft ist. Wenn man nach entsprechenden neuzeitlichen Hafengründungen, wie Ludwigshafen und Wallwitzhafen, urteilen darf, so wird diese Anlage den Anfang einer neuen Periode der Entwicklung der Siedlung bezeichnen. Die ehemals in Münden heimische Spedition wird hier bald wieder eine Stätte finden, der Handel, zu dem die Stadt entschieden die meiste natürliche Veranlagung hat, neu belebt werden, zugleich auch die Industrie mannichfaltige neue Anregungen erhalten.

Dem älteren Handel der Stadt haben, wie überall, die Eisenbahnen den Garaus gemacht, der neue Verkehr bedurfte Zwischenstationen nicht entfernt in dem Maße wie der alte; auch die Schiffahrt unterlag zunächst im Wettbewerb mit den Eisenbahnen. Trotz äußerst trauriger Verhältnisse konnte jedoch damals Guthe[1]) der Stadt bei Ausnutzung ihrer vorzüglichen Verkehrsverbindungen eine bessere Zukunft mit Hülfe der Industrie vorhersagen. In der Tat hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit Münden zu einer Industriestadt von Bedeutung entwickelt, also aus seiner günstigen Verkehrslage den den veränderten Verhältnissen entsprechenden Vorteil gezogen. Unmittelbare Verbindung mit wichtigen Verkehrs- und Handelsmittelpunkten ist für die Industrie hauptsächlich von Wert, weil diese großen Städte die stärksten Verbraucher aller Arten industrieller Erzeugnisse sind und in ihnen der Zwischenhandel, den die Industrie meist nicht entbehren kann, vorzugsweise seinen Sitz hat. Es kommt der Industrie Mündens in erster Linie zu gute, daß von hier eine Großstadt wie Cassel in $^1/_2$ Stunde zu erreichen ist, Hannover, Halle in 3—4 Stunden, Frankfurt, Magdeburg, Leipzig in 4—6 Stunden, die wichtigsten deutschen Handels- und Verkehrsplätze, Berlin, Hamburg, Bremen, in 6—7 Stunden. Der ungünstigeren Verbindung nach dem Westen entsprechend steht Köln trotz einer in Luftlinie um $^1/_3$ geringeren Entfernung mit Berlin gleich. Ganz besonders wertvoll ist für die Stadt die außergewöhnlich günstige Verbindung mit Cassel. Infolge des Zusammenfließens der beiden Bahnlinien wird diese Strecke von etwa 40 Zügen täglich befahren, ein Verkehr, der dem zwischen einander benachbarten Großstädten, z. B. Halle und Leipzig, nahe kommt. Im Güterverkehr liegen die Verhältnisse entsprechend. Die (mehr oder minder) bodenständigen Industrien haben Nutzen von der guten Verbindung mit den Plätzen starken Verbrauchs, also durch günstige Absatzbedingungen für die fertigen Produkte; so die alteingesessene Ton-, Sand- und Braunkohlenindustrie des Steinbergs, die im 18. Jahrhundert ihren Hauptsitz in der Stadt hatte, heute durch Seilbahn an den Güterbahnhof angeschlossen ist; die Holzindustrie, die sich auf die weiten Waldungen der Umgegend stützt; die Lederindustrie, die durch ihr hauptsächlichstes Fabrikationsmittel, die Lohe, bodenständig ist. Ebenso die Blei- und Zinnverarbeitung, die ihre Rohstoffe ursprünglich vom Harz bezog, also, wenn man den Begriff für einen weiteren Kreis gelten läßt, noch bodenständig genannt werden kann; ferner die Kandisfabrikation, die ursprünglich den Rohstoff aus dem Auslande bezog und später erst (durch Einführung des Rübenbaues) bodenständig wurde. Die nicht bodenständigen Industrien genießen den Vorteil

[1]) Die Lande Braunschweig und Hannover 1867, S. 409.

Digitized by Google

bequemen Bezuges der Rohstoffe. So die sehr umfangreiche Tabakindustrie, die durch die Verkehrsbeziehungen zu Bremen schon im 18. Jahrhundert an der ganzen Weser und ihren Zuflüssen eingebürgert ist und sich bis heute sehr lebenskräftig, z. T. als Hausindustrie, erhalten hat. Die Leinöl- und Leinkuchen-Fabrikation ist von Bremen unmittelbar eingeführt und hat mit ähnlichen Verhältnissen zu rechnen wie die Tabakindustrie. Ebenfalls hierher gehört die Gummiverarbeitung. — Zur Kennzeichnung der Bedeutung der Mündener Industrie sei nur angeführt, daß der Güterversand des Bahnhofes ständig eine unverhältnismäßige Höhe einhält. Die Zahl der versandten Wagenladungen blieb in den Jahren 1899 und 1902 nicht viel hinter der des Göttinger Bahnhofes zurück trotz der dreimal größeren Einwohnerzahl dieser Stadt.[1])

Auch die andern Seiten des Erwerbslebens der Stadt ziehen aus den guten Verkehrsbeziehungen Nutzen. Denn die Industrie ist, obwohl die hervorragendste, mit nichten die einzige Erwerbsquelle, die Stadt zeigt vielmehr hierin eine große Mannichfaltigkeit. Doch sprechen die Verkehrsbeziehungen wohl nur für den starken Touristen- und Fremdenverkehr wirklich bedeutungsvoll mit, der auf der landschaftlichen Schönheit des Mündener Kessels und seiner Umgebung, besonders auch den ausgedehnten Waldungen auf allen Seiten, beruht. Die leichte Erreichbarkeit der Stadt, die diese vor vielen Kurorten und Sommerfrischen auszeichnet, kommt diesem Verkehr sehr zu statten.

Die Entwicklung Mündens ist danach vom Großverkehr aufs stärkste beeinflußt worden, die Einwirkungen des Kleinverkehrs treten dem gegenüber sehr zurück. Immerhin nimmt die Stelle des Schnittpunktes der Tallinien den ersten Platz im Kleinverkehr der ganzen Landschaft zunächst unmittelbar um die Flüsse, weiterhin auch der dazwischen liegenden Hochflächen und Hochmulden ein. Es entspricht daher durchaus den natürlichen Verhältnissen, wenn die Stadt der Markt, d. h. der geschäftliche, und ebenso der Verwaltungsmittelpunkt dieses „Kreises" geworden ist. Allerdings trifft dies letztere nicht genau zu, die hessische Grenze verläuft schon seit Jahrhunderten mit der Fulda und der Weser, der Viertelkreis zwischen Fulda und Weser liegt also heute noch sogar in einer andern Provinz. Der Verwaltungsbezirk, zu dem die Stadt in ältester Zeit gehörte, umfaßte vermutlich (genauere Untersuchungen darüber fehlen noch) vorzugsweise die Flußtäler. Später wurde sie der Vorort und offizielle Markt eines Kreises, den einerseits das Dreieck zwischen Werra, Fulda und Nieste (das sog. Obergericht), andrerseits die Landschaft zwischen Werra und Weser, im Norden etwa bis zur Nieme und der Wasserscheide zwischen Weser und Leine, im Osten bis Hedemünden (das Untergericht) bildete. Später wurden noch im Nordosten Teile der Hochfläche um Dransfeld dazugelegt, die ehemals kleine selbständige Bezirke gewesen waren. Als Markt und Sitz der Behörden liegt demnach die Stadt zu ihrem „Kreise" durchaus natürlich, nämlich central. Doch muß man sagen, daß, wie ihm das linksseitige Fulda- und Weserufer fehlt, so die südlichsten und die nordöstlichen Teile über das Verkehrsgebiet der Stadt hinausreichen, der Kreis greift im Süden in den Bereich Cassels, im Nordosten in den Bereich Göttingens über. Der Kleinverkehr, der sich für die Stadt aus diesen Beziehungen ergiebt, bringt ihr natürlich nicht geringe Vorteile.

[1]) 1899: 43876 gegen 46375; 1902: 40307 gegen 49565, Bericht d. Handelsk. zu Götting. 1901 und 1903, Beil. IV.

Digitized by Google

Der engste Verkehrskreis umfaßt den Boden, den die Siedlung selbst mit ihren Wohngebäuden einnimmt. Wie alle Siedlungen, die an der neuzeitlichen Industrieentwicklung teilgenommen haben, ist die Stadt in den letzten dreißig Jahren über ihren mittelalterlichen Umfang ganz bedeutend hinausgewachsen, fast der gesamte Talkessel zwischen Blümer Berg, Reinhardswald, Kattenbühl, Kleeberg und Siechenberg ist heute schon Siedlungsboden. Wenn auch nach der Peripherie zu die Bebauung noch sehr lückenhaft ist, so sind doch alle Teile schon in ihrem Straßenverlauf veranlagt, so daß sich über die Gesamtanlage wohl ein Überblick gewinnen läßt. Als Verkehrsmittelpunkt, der demnach für das Ganze als Geschäftsviertel dient (vgl. Kohl, Verk. u. Ans., S. 175 ff.), trägt der innere Mündungswinkel die Altstadt, das einzige geschlossen gebaute Viertel, die Brückenstadt an der Werra kaum sonst zeigt sich die Bedeutung des südnördlichen Verkehrsweges so offenkundig wie in der Anlage der Straßen der Altstadt. Die Straßen der Längsrichtung mit dem Verlauf der Fulda parallel auf die Werra zu haben im Plan des alten Münden vollständig das Übergewicht. Die Richtlinie für den Aufbau des Grundrisses ist die Werrabrückenstraße geworden, von ihr gehen zwei Nebenlängsstraßen aus,[1]) von der einen dieser beiden noch eine abschließende Linie nach der Fulda zu. Die Ansicht Willigerods, daß in der Burgstraße die älteste Straße der Stadt zu sehen wäre (GM S. 137), läßt sich dem gegenüber kaum halten. Auch die Tatsache, daß an der Langen Straße das älteste Bauwerk der Stadt steht, eine Kapelle aus der Übergangszeit vom romanischen zum gotischen Stil,[2]) spricht entschieden dagegen. Das Übergewicht der Längs- über die Querstraßen tritt sehr klar darin hervor, daß, wie andere Städte im Mittelalter nach Weichbildern (Braunschweig) oder Nachbarschaften (Einbeck), so Münden amtlich nach den „vier Straßen", d. h. Längsstraßen, eingeteilt war. Nach dieser Einteilung wurden die Steuern bezahlt,[3]) ebenso eine Abgabe an die Herrschaft für das Halten von Vieh.[4]) Die Straßen der Querrichtung dienen, wie ihre Namen: Marktstraße, Kirchstraße, Mühlenstraße, Tanzwerderstraße, erkennen lassen, lediglich zur Verbindung der Längsstraßen unter einander und mit den Plätzen der Stadt, höchstens mit deren unmittelbarster Umgebung. Daß von ihnen keine einzige durchgehends — trotzdem sie recht kurz sind — denselben Namen behält, hat Willigerod bemerkt (GM S. 139). Auch das ist ein Beweis für ihre nebensächliche Bedeutung. Ihre Verteilung ist sehr regelmäßig, der ganze Grundriß verrät dadurch die der Bebauung vorhergegangene Festlegung der Linien.[5]) Landau hebt (Hessengau, S. 246) die Planmäßigkeit der Anlage

[1]) Daß die eine Nebenlängsstraße, die Ziegelstraße, ursprünglich selbständiger gewesen ist, lehrt ihr Name. Dieser ist nicht, wie Willigerod annimmt (GM S. 138), danach gegeben, daß an ihr zuerst ziegelgedeckte Häuser gestanden haben, sondern danach, daß der Weg aus ihrem südlichen Ausgang, der teygelporte, nach der städtischen Ziegelei in Bonafort führte. Ebenso diente der südwestliche Ausgang an der Fulda speziell als Weg zur Oberen Fähre, dies war die verenporte.

[2]) Fischer, Kunstdenkmäler und Altertümer im Kreise Münden, S. 6.

[3]) Vgl. die Statuten von 1467, mitgeteilt von Doebner, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1899, S. 129.

[4]) Kämm.-Rechn. 1412, 5′; 1415, 8′: ... von deme queke ... ute den straten veirn; 1417; 1418.

[5]) Die Angaben Willigerods zur Baugeschichte der Stadt sind, wie die Kämmerei-Rechnungen ausweisen, größtenteils unrichtig. Die Urkunde Otto des Quaden von 1389 (Willigerod, S. 132) bezieht sich auf das Gelände zwischen den Flußufern und der jetzigen Mauer, nicht einer älteren, weiter einwärts gelegenen. Die Mauer bei der Fährenpforte (an der südwestlichen Ecke der Stadt) wird 1411 neu gebaut, weil die alte im Winter

Digitized by Google

bei einer großen Zahl kleiner hessischer Städte, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sind, hervor. Jedenfalls ist jedoch für Münden zuzugeben, daß der hier befolgte Plan sich durchaus an die natürlichen Linien hält, die Flußläufe und die diesen parallelen Verkehrswege. Fritz (deutsche Stadtanlagen, S. 37 f.) und nach ihm Schlüter (Siedlungen im nordöstl. Thür., S. 316) vertreten die Meinung, daß in der Regelmäßigkeit der Stadtanlage eine durch die oberitaliänischen Städte nach Deutschland übermittelte Nachahmung der Formen des römischen Lagers zu sehen sei. Nach Rübels Untersuchungen wäre eher im fränkischen Lager, dem heribergum, das Vorbild der Stadtanlage zu erkennen, das römische, das ja allerdings im fränkischen seine Fortsetzung gefunden hat, käme dabei nur mittelbar in Frage.[1]) Die Begründung der Mündener Burg und der Mündener Königshof[2]) weisen ja entschieden auf fränkische Kolonisation hin. — Die spätere Entwicklung innerhalb der durch die Ummauerung gezogenen Schranke zeigt starke Beeinflussung durch die Wasserwege, die Flüsse. In der Bebauung der innern Stadt tritt deutlich starkes Hindrängen nach den Flußlinien zu Tage. Während in der oberen Stadt innerhalb der Mauer bis in die neueste Zeit noch Gärten lagen, lehren die älteren Bilder Mündens (bei Braun-Hohenberg und Merian), daß an den Flüssen schon im 16. Jahrhundert die Häuser die Stadtmauer besetzten. Die Fischer wohnten sogar schon im 15. Jahrhundert z. T. außerhalb der Mauern.[3])

Bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich die Stadt streng innerhalb des Mauerrings gehalten.[4]) Die Absicht, jenseits anzubauen — bezeichnender Weise an der Casseler Straße —, ist im 17. und 18. Jahrhundert verschiedentlich hervorgetreten, die Erlaubnis zum Anbau ist jedoch stets unter Hinweis auf die Eigenschaft der Stadt als Festung versagt. Erst die neueste Zeit hat ein Hinauswachsen über die jetzt wertlose Mauerschranke eingeleitet, und zwar zuerst wieder an der Casseler Straße. Später haben jedoch die Eisenbahn und der Bahnhof als eigentlich belebende Elemente zu siedlerischen Neubildungen Veranlassung gegeben, die den Anfang der neuesten Entwicklung darstellen. Die Lage des Bahnhofs außerhalb der Stadt erforderte Straßenzüge, die zu diesem Übergangspunkt auf den äußern Verkehr hinführten. Die Gärten, die dabei durchschnitten wurden, gaben den günstigsten Boden für ein Villenviertel ab. Der Punkt, auf dem der Bahnhof seine Stelle fand, war entschieden im ganzen sehr vorteilhaft, da er die Mitte der Grundlinie des Dreiecks zwischen Werra, Fulda und Kattenbühl bildet. Die Bahnhofstraße verläuft dadurch in

eingestürzt war. Über den angeblichen Neubau der Mauer zwischen Loh- und Fischpforte enthalten die Kämmerei-Rechnungen nichts. In den Jahren 1441—49 ist allerdings viel an der Stadtmauer gearbeitet, im Jahre 1446 allein etwa ein Vierteljahr lang, aber nicht an den Flüssen, sondern bei der St. Aegidien-Kirche (1446, 18′: Exposita to der Nygen muern. Nachher: do se arbeydeden bii Ste Egidien). Das Einzige, was sich über ein Hinausschieben feststellen läßt, ist der Neubau und die Verschiebung der Fischpforte, schon 1402, doch muß die Verschiebung nur unbedeutend gewesen sein, da Neubau der Mauer an dieser Stelle dadurch nicht erforderlich wurde. Wenigstens enthalten die Rechnungen nichts darauf Bezügliches.

[1]) Vgl. Rübel, die Franken, S. 298.

[2]) Kämm.-Rechn. 1405, 11′ u. ö.

[3]) Zeitschr. Niedersachsen 1883, S. 327: unse borgere, de dar vischere sin vor unde in unser stad; in den Steuerrollen: Piscatores und Ante portas civitatis oder Extranei als gleichbedeutend gesetzt.

[4]) Vgl. den Wittsteinschen Plan aus westfälischer Zeit, auf dem die Fayence- und die Lederfabrik die einzigen bewohnten Gebäude außerhalb der Mauer sind.

Digitized by Google

der Richtung der Mittellinie dieses Dreiecks, Parallelstraßen, die an die Querstraßen der Altstadt anschließen (diese nicht eigentlich fortsetzen), teilen die Fläche des Dreiecks außerdem. Für die Straßen, die diese kreuzen, hat der Umriß der Altstadt als Richtungslinie gedient. Im ganzen ist somit hier ein vollständig neues Liniensystem entstanden, das nur allgemeine Beziehungen zur Altstadt hat. Noch selbständiger sind die übrigen neuen Außenstadtteile, die ja auch viel schärfer, entweder durch einen Fluß oder durch die Bahnlinie, von der Altstadt getrennt sind. Ihre Straßen bilden in sich geschlossene Systeme, die auf die schon vorhandenen Tallängsstraßen begründet sind. Die Querstraßen treten auch hier allgemein sehr zurück. Etwas verwickelter liegen die Verhältnisse nur im Osten. Der Steilabfall des Kattenbühls bildet für Verkehr und Besiedlung ein starkes Hindernis, die Bebauung will deshalb über den Fuß des Abhangs nicht recht hinaus. Außerdem grenzt die Bahnlinie fast ebenso streng ab wie ein Flußlauf, auch hier ist nur an einzelnen Stellen eine Verbindung über diese Schranke möglich. Dadurch wird strahlenförmiges Zusammenlaufen der Verkehrswege auf den Kreuzungspunkt zu bedingt, starkes Zusammendrängen des Verkehrs ist die unausbleibliche Folge dieser Umstände, die allerdings auch in den hier mannichfaltigeren Geländeverhältnissen ihre natürliche Ursache haben. — Über die Folgen der Anlage des Anschlußgeleises läßt sich vorläufig nur so viel sagen, daß sich aller Wahrscheinlichkeit nach das Gimter Feld mehr als die andern Außenstadtteile zum Fabrikviertel herausbilden wird, da auch die einheimische Industrie den Vorteil unmittelbarer Lage am Schiffahrtswege und an der Eisenbahn zu würdigen wissen wird. Von einer Besiedlung kann bis jetzt hier noch nicht die Rede sein. Jedenfalls ist aber zu beachten, daß ein Übergreifen der Stadt Münden ins Gimter Feld über die Grenzen hinausgeht, die man für deren Entwickelung als naturgegeben ansehen möchte, trotzdem der städtische Besitz auf diese Grenzen keine Rücksicht nimmt. Denn das Gimter Feld ist schon durchaus ein selbständiger, ringsum scharf begrenzter Teil des Wesertales, der auch verkehrs- und siedlungsgeographisch vom eigentlichen Mündener Kessel klar unterschieden ist. —

Der neuzeitlichen Ausbreitung der Stadt über eine Fläche von etwa 4 qkm entspricht eine ganz bedeutende Zunahme der Einwohnerzahl, in der der Einfluß der Industrie, also mittelbar der Verkehrswege, am besten zum Ausdruck kommt. Das mittelalterliche Münden war, wie alle Städte dieser Zeit, an Einwohnerzahl klein im Vergleich zu seiner sonstigen Bedeutung. Der Handel, der überall vorzugsweise die Ursache der mittelalterlichen Städteblüte war, bedarf längst nicht so vieler Hände wie die Industrie. Münden hat, wie aus der Zahl der Steuerzahler (die in den Schoßregistern der Kämmerei-Rechnungen aufgezeichnet sind) zu schließen ist, gegen den Ausgang des Mittelalters nicht mehr als 1200 Einwohner gehabt. Im 18. Jahrhundert betrug die Zahl 3500—4000 (von 1775 an ist die Zahl der Steuerpflichtigen im Vorwort zu den Kämmerei-Rechnungen angegeben, die Gesamtzahl beträgt davon knapp das Doppelte, wie sich aus dem Vergleich der Zahlen für 1801 und 1802 ergibt). 1802 zählte die Stadt (nach der Kämm.-Rechn.) 4141 Einwohner. Nach kurzem Sinken während der Kriegszeit hob sich die Zahl bis 1819 wieder auf 4630. Doch folgte darauf wieder Sinken entsprechend dem Vorwiegen der Handelstätigkeit in der Stadt (1840: 4123, 1848: 3805). Erst Eisenbahn und Industrie brachten wieder Anwachsen. Die Zahl des Jahres 1819 war erst 1867 wieder erreicht. Die neueste Zeit endlich brachte Anwachsen auf mehr als das Doppelte wie zu Anfang des

Digitized by Google

19. Jahrhunderts binnen zwei Jahrzehnten, schließlich auf 10000 im Jahre 1900, 10755 im Jahre 1905. Die auffallend starke Vermehrung von 1900 findet allerdings zu einem großen Teile in der neuen Garnison ihre Erklärung.

Die **Weser** ist ihrem Namen nach die Fortsetzung der Werra, ihr Tal dagegen setzt durch seine Richtung, wie es im Verhältnis von Hauptfluß und Nebenfluß so häufig der Fall ist, das Tal der Fulda fort, die ja in Hessen fast durchgängig nördliche Richtung einhält. Allerdings ist die Richtung des Wesertales nicht gleichmäßig genau nördlich, aber die Abweichungen sind doch nicht gerade stark. Nur auf der Anfangsstrecke, im Gimter Felde, fließt die Weser genau nach Norden, biegt dann aber in der Weitung von Beckerhagen-Hemeln nordnordwestlich ab. Beim unteren Abschluß dieser Weitung ändert der Fluß seine Hauptrichtung nicht eigentlich, er verschiebt nur seinen Lauf durch ein kurzes Zwischenstück etwas nach Osten. Von Ödelsheim ab biegt er vor dem Solling ganz nach Westen aus, im rechten Winkel geht er schließlich wieder zu nördlicher Richtung über. Das Umbiegen nach Westen vor dem Solling vollzieht sich unter Bildung mächtiger Schleifen, im übrigen verläuft der Fluß in den einzelnen Abschnitten sehr geradlinig, stärkere Windungen liegen nur an den Stellen des Übergangs vom einen zum andern Abschnitt.

Seinem Bau nach ist das Tal das bekannte Antiklinaltal (Guthe, S. 416 f.), das mindestens teilweise durch Spalten veranlagt gewesen ist (W. u. E. III, S. 117). Die geologische Spezialaufnahme hat auf dem Bramwalde bei Bühren dem Wesertal parallele Spalten nachgewiesen, die mit Tertiär angefüllt und von Basalten begleitet sind (Bl. Jühnde). Die Schleifen vor Carlshafen und die Windungen unterhalb Hilwartshausen und um den Hünengraben sind natürlich reine Bildungen seitlicher Erosion, die an derartigen Übergangsstellen zwischen zwei Abschnitten des Flußlaufes weiter nichts Auffälliges haben. Im übrigen hat die Erosion durchgängig mächtig in die Tiefe gearbeitet und dadurch Formen geschaffen, die denen der letzten Abschnitte der Werra und der Fulda vor Münden ähnlich sind. Die Buntsandsteinschollen, zwischen denen das Tal verläuft, zeigen größtenteils Einfallen der Schichten von der Flußlinie ab, nur im Süden sind der Bramwald[1]) und der Reinhardswald gewölbeartig geschlossen. Der Schichtenneigung entspricht es, daß die größeren Höhen dem Flusse nahe liegen (sie steigen auch von Süden nach Norden nicht unbeträchtlich an: Vaaker Berg 377, Pflüge-Berg 389,6, Klingenbergshäuschen 405,5, Toten-Berg 407,7, Generalstk. Bl. Cassel; Mtbl. Ödelsheim). Ebenso im Reinhardswalde (Mühlen-Berg 441, Staufen-Berg 472,2, Knot-Berg 389,4, Olben-Berg 391,1, Hahne-Berg 460,6). In dessen südlichem Teile behält der östliche Rand über Hilwartshausen mit 381 m gleichfalls eine durchaus entsprechende Höhe. Die Gehänge steigen daher durchschnittlich 2—300 m hoch an.

Im einzelnen ist allerdings — wohl größtenteils durch sekundäre Ursachen bewirkt — in den verschiedenen Unterabschnitten ziemlich starke Verschiedenheit in der Ausbildung des Tales zu erkennen. Rein V-förmig, also durch starke Tiefenerosion bei vorheriger Veranlagung durch eine Spalte (W. u. E., a. a. O.) ist das Tal in der Enge von Burgfelde gebildet. Hier ist

[1]) Erll. z. Bl. Jühnde, S. 2.

Digitized by Google

der Talgrund außerordentlich schmal, der Fluß teilt ihn in fast geradlinigem Lauf in gleiche Hälften zu beiden Seiten, die Gehänge steigen dahinter sehr gleichmäßig mit ziemlich steiler Böschung an. Genau ebenso gebildet ist das linksseitige Ufer des ersten Abschnittes unterhalb Münden. Auch hier läuft ein sehr schmaler Talgrund ganz durch am Flusse entlang, dahinter steigt der Hang sofort recht steil auf. Stark verbreitert ist dagegen das Tal auf dem rechten Ufer dieser Strecke und zu beiden Seiten um Beckerhagen und Hemeln. Hier haben vermutlich besondere Ursachen, Auswaschung von Kalisalzstöcken oder auch Einbrüche, die durch Spaltenbildung hervorgerufen sind, gewirkt. Jedenfalls treten gerade diese beiden Weitungen durch ihre für das sonst so enge Tal bedeutende Ausdehnung stark hervor. Den Strecken des Werra- und des Fuldatales oberhalb Münden am ähnlichsten sind die kurzen Abschnitte des Übergangs von einer Richtung in eine andere. Zwischen Hilwartshausen und Vaake und beim Hünengraben bildet der Fluß wie bei Werra und Fulda deutliche Hohl- und Vollufer, er setzt quer durch den Talgrund durch von einer Gehängeseite zur andern. Die Folge davon ist, daß die gesamte Masse der jüngeren Ablagerungen nur an einem Ufer liegt, während am entgegengesetzten der Fluß auf lange Strecken das anstehende Gestein unmittelbar berührt. — Diese Verschiedenheiten im Bau des Tales bringen — was für den Verkehr besonders in Frage kommt — verschiedenes Verhalten des Höhenunterschiedes zwischen Talgrund und Talrand mit sich. In den Engen ist dieser Höhenunterschied zwar nicht größer als in den Weitungen, er schwankt zwischen 200 und 300 m, nach Norden zu steigt er, da der Talrand hier höher, der Talgrund etwas tiefer liegt. Aber Engen und Weitungen unterscheiden sich bedeutend durch die Entfernung des Talgrundes, genauer der Flußufer, vom Talrande, im ganzen also durch die Steilheit der Gehänge. In den Engen entfällt der ganze Höhenunterschied auf eine Strecke von oft kaum 1 km, in den Weitungen ist die Entfernung bei ziemlich gleichmäßiger Böschung meist dreimal so groß.

Dem danach im allgemeinen recht engen, durch steile Gehänge abgeschlossenen Tale fehlt es auch an guter Verbindung mit seiner Umgebung durch Nebentäler. Einen Nebenfluß von einiger Bedeutung hat die Weser auf dieser Strecke nicht, die Lagerung der Schichten, beiderseits vom Flusse abfallend, kann der Ausbildung stärkerer Zuflüsse und somit größerer Nebentäler nicht günstig sein. Im Reinhardswalde tritt dies am schärfsten hervor. Die Wasserscheide gegen die Diemel verläuft hier in einer Entfernung von höchstens 5, meist jedoch nur 2 — 3 km von der Weser, die Holzape, der bedeutendste Abfluß des Reinhardswaldes nach der Diemel hin, entspringt am Staufen-Berge, 2,5 km von der Weser; bis zur Mündung bei Wülmersen mißt ihr Lauf in Luftlinie etwa 14 km. Der stärkste Zufluß der Weser dagegen, die Hemel, hat bei sehr gekrümmtem Lauf nur eine Länge von kaum 7 km. Das Gefälle ist also bei diesem wie bei den übrigen etwas größeren Bächen der linken Seite, der Olbe, der Nassen und der Trockenen Ahle, die nur 4 — 5 km Lauflänge bei gleichem Höhenunterschied haben, außerordentlich stark, sie gleichen durchaus den Abflüssen des Reinhardswaldes, die nach Süden zur Fulda gehen (W. u. E. II, S. 186). Bedeutender als diese sind die Nebentäler des rechten Ufers. Das Entwässerungsgebiet der Bäche reicht hier ungefähr doppelt so weit als gegenüber, es umfaßt vollständig die Mulden, die zwischen dem hohen Buntsandsteinrande im Westen und dem Steilabfall des Muschelkalks im Osten liegen. Der tiefsten Linie dieser Mulden fließen strahlenförmig die sie entwässernden Bachläufe zu, die Vereinigung durchbricht

Digitized by Google

in tief eingerissenem Tale den Ostrand des Haupttales. Wenn W. u. E. II, S. 204 für Schede und Nieme, die beiden Abflüsse dieser Mulden, das starke Gefälle hervorgehoben wird, so ist doch zu betonen, daß dasselbe bei der Schede zum größeren Teile in der oberen Hälfte des Baches liegt, die mit östlicher Richtung noch in der Mulde selbst verläuft, während es vom Eintritt in das Engtal zwischen Blümer Berg und Bramwald an bis zur Mündung bei einer Länge von etwa 4 km nur etwa 60 m beträgt.[1]) Die Nieme hat in ihrem Durchbruch durch den Uferhang bei einer Länge von etwa 6 km ein Gefälle von etwa 125 m, also gleichfalls im Vergleich zu den Bächen des Reinhardswaldes recht wenig. — Alle sonstigen Täler des rechten wie des linken Ufers sind nur flach eingeritzte Gehängetäler, die auf die kurze Entfernung von 1—1,5 km bis zur Höhe des Uferhangs hinaufreichen, also außerordentlich steilen Anstieg bieten. Nur in den Weitungen, wo der Talgrund des Hauptflusses nach der Seite hin selbst flach bis an den Fuß des hier weiter zurückliegenden Hanges ansteigt, wird die Entfernung bis zur Wasserscheide größer, der Anstieg vermittelst eines Gehängetales also etwas bequemer.

Im allgemeinen müssen danach die natürlichen Bedingungen für den Verkehr im Wesertale als gleichfalls ziemlich ungünstig bezeichnet werden. Bei seiner durchschnittlich größeren Breite könnte das Tal ja besser als Werra- und Fuldatal Wege des Längsverkehrs aufnehmen. In der Tat wird auch die Fortsetzung des Hauptverkehrsweges an der Werra wenigstens in älterer Zeit das Flußtal selbst benutzt haben, da ja das rechte Ufer höchstens beim Eichhof dem Längsverkehr einige Schwierigkeiten bot. Es ist dies die alte Straße, auf der das Geleit bis 1306 den thüringischen, von da ab den hessischen Landgrafen „werraabwärts bis Brevörde" zustand (vgl. oben S. 6). Jedenfalls ist jedoch schon im 16. Jahrhundert als Hauptweg des Großverkehrs von Münden nach Norden eine Bergstraße in Gebrauch gewesen, die die Verkehrsverhältnisse vorbereitet hat, wie sie heute sind, daß nämlich die nördlich verlaufende Weserlinie durch eine zunächst nach Nordosten führende Verbindung mit dem Leinetale ersetzt ist. Erich I. von Braunschweig-Kalenberg baute gegen Ende seiner Regierung eine Straße, die von Münden zunächst an der Weser bis zum Hilwartshäuser Vorwerk Eichhof ging, vor dem Rotenstein jedoch das Tal verließ, vermittelst eines Nebentales der Schede, des Habichtstales, die Höhe des Bramwaldes erstieg und über Bühren, Varlosen, Imbsen, Güntersen in nordnordöstlicher Richtung ursprünglich auf Hardegsen und Moringen, weiterhin jedenfalls auf Einbeck zog.[2]) In Bühren und Varlosen ist die „alte Heerstraße" in ihrem Verlaufe heute noch bekannt.[3]) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war der Weg Poststraße, verlief jedoch von Güntersen ab nicht mehr in der Richtung auf Hardegsen, sondern über Barterode und Harste nach Nörten ins Leinetal.[4]) Ohne Zweifel ist danach in dieser Linie die Straße zu sehen, auf der zuerst der Hildesheimer Postmeister Rütger Hinüber

[1]) Die Mündung liegt in 115 m Höhe, vgl. die Stromgebiete des deutschen Reiches, Tl. II b: Gebiet der Weser, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, S. 34.

[2]) Vgl. Guthe, Braunschw. und Hannover [3] S. 415; Lotze, GStM S. 279; die Mündener Kämmerei-Rechnungen enthalten Ausgaben zum Bau des Steinwegs unter dem Weinberge aus den Jahren 1535—37; Aufnahme der Straße im Königl. Staatsarch. Hannover, Karten I, A, b, 126.

[3]) Lotze, a. a. O.

[4]) Vgl. Akten des ehem. Amtes Münden, jetzt im Königl. Staatsarch. Hannover, Regiminalia, Fach 96, Konvolut 6, von 1691—1723.

Digitized by Google

in der Zeit des dreißigjährigen Krieges Postverkehr von Kassel über Hildesheim nach Bremen einrichtete,[1]) eine Linie, die im Konkurrenzkampfe gegen eine andere, die sich genauer an den Weserlauf anschloß (vermutlich die alte Bremer Straße): Cassel-Hameln-Bremen obgesiegt hatte. Bei dem Bau der Chaussee von Hannover nach Cassel um 1775 ist jedoch diese Linie fallen gelassen und statt deren die Verbindung der städtischen Siedlungen Göttingen, Dransfeld, Münden für den Großverkehrsweg gewählt, dieser also noch mehr vom Wesertale abgerückt. Dieser Linie ist dann schließlich auch die Eisenbahn gefolgt, während dem Wesertal selbst bis heute eine Eisenbahn fehlt. Selbst wenn diese gebaut wird (nach der Anlage des Anschlußgeleises in Münden haben sich ja die Aussichten dafür entschieden gebessert), wird sie voraussichtlich immer nur Bedeutung für den kleineren Verkehr haben, der Großverkehr zu Lande wird jedenfalls sein Endziel Bremen auf dem alten Wege durchs Leinetal erreichen. — Am linken Ufer hat mehr als am rechten die Ungunst der topographischen Verhältnisse der Führung eines Weges des größeren Verkehrs im Tale selbst im Wege gestanden. Das kilometerlange Hohlufer am Steinwehrberge in der Enge unterhalb Hilwartshausen, zusammen mit der ähnlich ungünstigen Stelle bei Münden selbst am Abhange des Rabanenkopfes hat überhaupt hier die Anlage eines ganz durchgehenden Verkehrsweges bis in die neueste Zeit verhindert. Die Stadt Münden war bis zum Jahre 1883 ohne unmittelbare fahrbare Wegeverbindung mit Veckerhagen, der bedeutendsten Siedlung des ganzen Wesertales bis Karlshafen, der Fahrverkehr mußte das rechte Ufer benutzen und von Hemeln nach Veckerhagen vermittelst der Fähre über den Fluß setzen. Der eigentliche Träger des Verkehrs war vielmehr in älterer Zeit am linken Ufer eine Hochflächenstraße, der von Cassel aus (vgl. oben S. 16) nach Norden, genauer Nordnordosten führende niedersächsische, im Reinhardswalde heute „Waldstraße" benannte Verkehrsweg.[2]) Diese Straße verlief auf der Höhe des Reinhardswaldes und stieg bei Ödelsheim ins Tal hinab, ohne indessen in demselben weiterzuführen. Sie dürfte vielmehr in derselben Richtung nach Nordnordosten, also zunächst auf Uslar weitergezogen sein. Auf eine kürzere Strecke vermittelte in späterer bis in die neueste Zeit die prächtige Bergstraße, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts von Cassel nach Veckerhagen z. T. auf der Wasserscheide des Reinhardswaldes gebaut wurde, den Verkehr der hessischen Weserlandschaft mit dem Hauptland und der Hauptstadt.[3])

Noch weniger begünstigt die Natur des Tales den Querverkehr. Der Fluß bietet an und für sich durch seine größere Breite schon ein stärkeres Hindernis als Werra und Fulda. Wie diese ist jedoch auch die Weser durch zahlreiche Furtbildungen ausgezeichnet, die in älterer Zeit, in der die Grundlagen für Verkehr und Besiedlung gelegt wurden, den Verkehr quer über den Fluß auch ohne besondere Hülfsmittel erleichterten. Verbreiterungsfurten, durch Werder gebildet finden sich bei Gimte und (ehemals) Vaake, die Mündungen der Bäche sind übrigens auch hier die Stellen, an denen durch Geröllanhäufungen Wege durch den Fluß gebildet sind. Die „Furten zwischen Münden und Bursfelde" wurden z. B. im Jahre 1401 gegen

[1]) Hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft XXV, 1904, S. 541 ff.
[2]) Landau, Kurfürstent. Hessen, S. 120; Mtbl. Ödelsheim; auch Bl. Sababurg der hess. Niveauk.
[3]) Willigerod, GM S. 547.

Digitized by Google

feindlichen Einfall bewacht,[1]) vadum Heimbeke bezeichnete in Wirra flumine die Grenze des Fischereibezirks des Klosters Bursfelde.[2]) Noch heute sind eine ganze Anzahl Furten („Föhr", das dann auch zu „Wehr" verderbt wird, ist hier die Benennung) bei den Schiffern bekannt, ehemals waren einige der Schiffahrt recht gefährlich.[3]) So das „Steinwehr" in der Enge unterhalb Hilwartshausen, das „lange Wehr" und das „Wienföhr" unter dem Knotberge, das „Bramföhr" bei der Bramburg, das „Bursfelder Wehr" an der Mündung der Nieme. Für den Verkehr hängt der Wert einer Furt jedoch durchaus von der besseren oder schlechteren Möglichkeit der Fortsetzung des Weges durch den Fluß nach beiden Seiten ab. Wo, wie beim Steinwehr, der Talhang an der einen Seite mit steilster Böschung unmittelbar aus dem Flusse zu 250 m Höhe ansteigt, auf der andern Seite sumpfiger Alluvialboden das Herankommen an das Ufer erschwert, ist die Möglichkeit, die Furt für Querverkehr zu benutzen, vollständig ausgeschlossen. Die Furten an der Mündung der Ahle (die oberhalb Vaake dem Fluß große Mengen grober Gerölle zuführt, Weser u. Ems II, S. 186), der Quarmke und Olbe (Wienföhr und Bramföhr) setzen sich doch wenigstens durch ein etwas größeres Tal nach einer Seite ins Hinterland fort. Ebenso die an der Mündung der Nieme. Indessen kann dieser Punkt trotz des bequemen Zuwegs von Osten für den Querverkehr keine besondere Bedeutung haben, da am anderen Ufer die Möglichkeit, bequem weiterzukommen, ganz und gar fehlt. Die Fähre, die hier schon früh[4]) an die Stelle der Furt getreten ist, hat nur Bedeutung als Verbindung des Klosters Bursfelde mit seinem Vorwerk Ochsenhof gehabt. Erst in der neuesten Zeit ist der Olben Berg durch Wege im Norden und Süden, die dem Querverkehr dienen können, umgangen (vgl. hess. Niveauk. Bl. Sababurg gegen Mtbl. Ödelsheim). Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei Hilwartshausen an der Schedemündung.[5]) Hier setzt sich allerdings die Richtung der Schede auch über den Fluß in dem etwas tiefer eingerissenen Gehängetal des Piepenborns nach Westen fort. Aber auch dieses ist zu steil, um für wichtigeren Verkehr in Betracht kommen zu können. Das Tal der Schede ist dagegen schon seit langem zur Aufnahme des Großverkehrsweges nach dem Leinetale, also des Ersatzes der Weserlängsstraße, benutzt worden. Denn es ermöglicht zusammen mit der nordöstlich anschließenden Mulde von Scheden einen einigermaßen bequemen Anstieg vom Wesertale zur Hochfläche von Dransfeld, bildet mindestens die natürliche Verbindung zwischen dem Gimter Felde und der Schedener Mulde. — Von allen Furtstellen des Tales bietet jedenfalls die Mündung des Hemelbaches in der Weitung von Veckerhagen-Hemeln die für den Verkehr günstigsten Verhältnisse. Wie Schede, Ahle und Nieme schiebt die Hemel große Mengen meist grober Gerölle in den Fluß (Weser u. Ems II, S. 186), so daß die Absicht besteht, durch Verbauung das starke Gefälle zu mildern und den Anschüttungen vorzubeugen. Der Weg, den die Geröllbank im Flusse bildet, setzt sich nach beiden Seiten in leidlich bequemen

[1]) Münd. Kämm.-Rechn. 1401, 16; vgl. Zeitschr. f. Niedersachsen 1900, S. 304.

[2]) Landau, wüste Ortschaften, S. 5.

[3]) Vgl. die Stromgebiete des deutschen Reiches, II b: Weser, S. 28; Stromkarte der Weser im Königl. Staatsarch. zu Hannover, Karte d. ehem. Minist. d. Inn. F, 68 a.

[4]) Zuerst 1459 erwähnt, Urk. im Königl. Staatsarch. Hannover, Bursfelde Nr. 103.

[5]) Hier wurde bemerkenswerter Weise die Furt noch in der neuesten Zeit zum Verkehr zwischen den beiderseits liegenden Ländereien des Klosters benutzt, vgl. hess. Niveauk. Bl. Beckerhagen.

Digitized by Google

Linien fort. Eine ausgedehnte ältere Schotterablagerung folgt auf dem linken Ufer zunächst landeinwärts. Weiterhin ist vermittelst des tief eingerissenen Tales des Baches mit seinem breiten Grunde die Wasserscheide leichter als sonst irgendwo am linken Ufer zu erreichen. Auf dem rechten Ufer fehlt zwar ein derartiges Tal, das als Weg benutzt werden könnte. Da jedoch der Boden der Weitung selbst nach dieser Seite hin allmählig ansteigt (Forsthaus Röhrmühle unterhalb des Pflüge-Berges liegt bei 246 m), so bleiben schließlich nur noch etwa 120 m, die sich auch durch ein Gehängetal bewältigen lassen. Bei den sonst so ungünstigen Verhältnissen des ganzen Flußtales muß diese Stelle an der Mündung der Hemel noch als ziemlich günstig für den Querverkehr angesehen werden, wenn ihr auch genug fehlt, um für wirklich gut gelten zu können. Für den Kleinverkehr hat der Übergang an dieser Stelle deshalb immer Bedeutung gehabt, der Großverkehr hat ihn jedoch, man kann geradezu sagen, gemieden. Hemeln war ein fränkischer Königshof[1]) und die fränkische Militärstraße vom Rhein zur Weser, der Hellweg, führte fast geradlinig darauf zu.[2]) Trotzdem fehlen Anzeichen dafür, daß diese Straße wirklich hier an die Weser gelangte, es deutet vielmehr alles darauf hin, daß das Diemeltal den schließlichen Weg dieser Straße zur Weser gebildet hat. Erst als Hessen Beckerhagen als Weserhafen ausbauen wollte und demgemäß eine gute Wegeverbindung mit dem Hinterlande erforderlich war, wurde das Hemeltal zur Aufnahme dieses Weges gewählt (vgl. oben). Aber dabei handelte es sich eben nur um die Verbindung des geplanten Hafens mit dem übrigen Hessen, nicht auch um Überquerung des Flusses.

Für Siedlungsanlage und -entwicklung ist danach gleichfalls schwerlich das Wesertal ein günstiger Boden. Die Besiedlung ist immerhin verhältnismäßig dicht (E. Wagner, a. a. O. S. 111), aber das ist nur eine Folge der Zusammendrängung auf engen Raum. Das, was diese Zusammendrängung verursacht, die steilen Ränder des Tales, liegen als waldbedeckte, vollständig siedlungsleere Streifen von beträchtlicher Breite unmittelbar neben dieser Dichtezone. Es hat zwar nicht an Versuchen gefehlt, im Tal auch zwischen den tiefsten Linien, den Ufern des Flusses, und dem Gehänge Siedlungen zu begründen und Volkmarshausen könnte mit einer gewissen Berechtigung als eine derartige Siedlung zweiter Reihe im Gimter Felde angesehen werden. Bei diesem kommen jedoch Verkehrsbeziehungen vorwiegend in Betracht, die hier nicht mehr behandelt werden sollen, es ist deshalb hier nicht weiter zu berücksichtigen. Außerdem wäre höchstens Horod in der Weitung von Beckerhagen zu erwähnen (eine junge Rodung der Herren von Schöneberg, später im Besitz des Klosters Hilwartshausen), das auf einer zwischen der Nassen und der Trockenen Ahle kräftig ins Tal vorspringenden Buntsandsteinstufe angelegt war, aber schon früh wieder eingegangen ist.[3]) Erhalten sind nur Siedlungen, die an der Hauptverkehrslinie, dem Flusse selbst, liegen und außerdem auch für Querverkehr nicht allzu ungünstig gestellt sind. An den Mündungen

[1]) Er wurde 834 von Ludwig dem Frommen an Kloster Korvey geschenkt, Rübel, die Franken, S. 116.

[2]) Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege, Dortmund 1901, Karte I.

[3]) Hess. Niveaut. Bl. Beckerhagen; Landau, wüste Ortschaften, S. 5 und 15, Rod, Hrot ist schwerlich Ratten, sondern wohl Horod; Urkk. v. 1278 u. 1279 Königl. Staatsarch. Hannover, Hilwartshausen Nr. 60 und 61; Hilwartshäuser Güterverz. Bl. 24': Horod .... is nu to der tydt holt unde walt geworden.

Digitized by Google

der Schede und der Nieme haben die dort begründeten Klöster ältere Siedlungen aufgelogen.

Wie an der Werra und der Fulda sind die Teile des Tales, in denen der Fluß in kurzen Windungen von einer Seite zur andern hinübersetzt, überhaupt nicht von der Besiedlung berührt, der Verkehr zwischen den Ländereien einer einzelnen Siedlung würde hier zu schwierig gewesen sein. Rotbrechtshausen hat nicht, wie Landau zuerst angedeutet und Lotze dann genauer angegeben hat, oberhalb der Ballertasche gelegen, sondern, wie sich aus der Urkunde, in der es erwähnt wird, zweifellos ergibt, in der Nähe der Diemelmündung.[1]) Auch in dem Abschnitt von Bursfelde mit nicht sehr breitem Talgrunde und ziemlich stark geneigten Hängen haben sich, wohl hauptsächlich der Kleinverkehrsschwierigkeiten halber, die Siedlungen (Haltmerden, Heymbeke, Wesefeld) nicht gehalten. Dasselbe gilt für Hottenhausen am Eingang der Weitung von Beckerhagen. Den günstigsten Boden für Besiedlung liefern offenbar die Weitungen, die dem Verkehr höchstens in ihren mittleren Teilen, wo beide etwas eingetieft und infolgedessen sumpfig sind, Schwierigkeiten bereiten. Die Lage am Wasser, wie sie Gimte, Vaake und Hemeln zeigen (wohl auf etwas älterem Alluvium), schützt deshalb ganz gut gegen Hochwasser, außerdem jedoch auch bei dem ersteren heute noch und bei Vaake in älterer Zeit Werderbildung, Teilung des Flußlaufes. Beckerhagens Lage bietet durch den Schuttkegel des Hemelbaches, auf dem der Flecken inmitten ausgedehnter Sumpfwiesen steht, genügend Schutz. — Für die Anlage verschiedener Siedlungen sind auch hier ursprünglich Rücksichten auf den Schiffahrtsweg vorwiegend maßgebend gewesen. Gimte und Hemeln sind als altes Reichsgut bekannt (Rübel, d. Franken, S. 116), sie sind als Stützpunkte der fränkischen Eroberung, Etappenstationen, Geleitsorte, begründet. Auch Hottenhausen und vielleicht Bursfelde (oder Wesefeld?) dürften dazu zu rechnen sein, da sich, von anderm abgesehen, in beider unmittelbarer Nähe „Sundern" finden, die, wie Rübel (a. a. O. S. 260 u. ö.) nachgewiesen hat, aus der gemeinen Mark ausgeschiedenes Königsgut sind.

Überhaupt hat die Wasserstraße hier auch auf die Entwicklung der Siedlungen so überwiegenden Einfluß gehabt, daß die Bedeutung der Landwege großenteils nur in ihren Beziehungen zum Wasserverkehr liegt. Daß der Kleinverkehr auf und an dem Wasser zu Zwecken der Fischerei ehemals ungleich ausgedehnter gewesen ist als gegenwärtig, läßt sich aus vielen Anzeichen mit Sicherheit schließen. Es ist schon oben hervorgehoben, daß die Anlage der Siedlungen an Flußteilungen jedenfalls auch die Ausnutzung derartiger, für den Fischfang sehr ergiebiger Stellen, im Auge gehabt haben dürfte. Gegenwärtig hat nur Gimte durch die Nachbarschaft der Stadt Münden günstige Absatzgelegenheit und infolgedessen einigen Nutzen, im übrigen dient die Fischerei nur eigenen Bedürfnissen. Dagegen ist ursprünglich auch Vaake, wie der Name bezeugt,[2]) eine ganz auf Fischerei begründete Siedlung; am rechten Ufer lag hier gleichfalls ein jetzt ganz verlandetes Werder. Auch das „Wehr", das im Jahre 1562 (Münd. Kämm.-Rechn. Bl. 77') bei Vaake

[1]) Landau, wüste Ortschaften, S. 15; Lotze, GStM S. 7; Erhard, regesta historiae Westfaliae, Cod. diplom. Nr. 99: ... forestim ... quae ... prope Reginhereshuson et Ufenhuson atque Biberbach (Beberbeck) et Rötbrechteshuson in quoddam flumen Wisera vocatum usque protenditur.

[2]) Vak, vah = Fischwehr, maceries, Arnold, Ansiedlg. u. Wanderg., S. 132; Jellinghaus, die westfäl. Ortsnamen, S. 32.

Digitized by Google

angelegt, aber von den Mündenern ihrer Schiffahrt wegen dreimal niedergeschlagen wurde, sollte jedenfalls Fischereizwecken dienen. Bei Wesefeld war gleichfalls eine maceria (que vulgo vah vocatur) quer durch den Fluß gebaut, deren Besitz dem Kloster Fulda sehr wertvoll war (Trad. et antiqu. Fuld. ed. Dronke, Cap. 74). Wenn es von Haltmerden 1554 heißt[1]): „Haldtinar (!), Wann es befaſſt yſt," so ist daraus vielleicht ein nur zeitweiliges Bewohntsein, etwa zum Zweck der Ausbeutung der Laichzüge großer Fische, wie der Lachse, zu erschließen. Die Fischereiberechtigung des Klosters Bursfelde in Wirra flumine a vado Heimbeke usque ad locum, qui vocatur Bedersich wird öfter erwähnt (Landau, wüste Ortschaften, S. 41 f.). — Durch die Schiffszieherei diente der Kleinverkehr auf dem Lande auch dem Schiffsgroßverkehr, ehemals gleichfalls mehr als in der Gegenwart. Vermutlich rührt die ältere Entwicklung Hemelns, das als Königshof zunächst für den Schiffsverkehr begründet war, hauptsächlich von diesem Verkehr her. In neuerer Zeit hat von allen Siedlungen durch seine für den Kleinverkehr im Tale entlang günstigste Lage Vaake entschieden die auffälligste Förderung erfahren. Zu Veckerhagen steht es durch seine Nahelage beinahe im Verhältnis eines Vorortes, so daß es an dessen Industrie starken Anteil genommen hat. Dabei ist seine Entfernung von Münden auch nicht so groß, daß es sich nicht hier gleichfalls hätte beteiligen können, während dagegen für Veckerhagen und Hemeln die Entfernung schon zu groß ist. Dieses letztere ist deshalb in der Gegenwart ein reines Ackerbaudorf, höchstens zieht es noch, wie auch Vaake und Veckerhagen, aus Fuhren für die Mündener und Gimter Holzindustrie und -handel einigen Nutzen. Auch die kleine, zu Hemeln gehörige Siedlung Glashütte, die ihrem Ursprung nach auf die ehemals auch hier blühende Glasindustrie zurückgeht, findet jetzt ihren Erwerb nur durch Ackerbau, eignen und für das Klostergut Bursfelde, der also nur durch die Verkehrslage ermöglicht wird. Eigenen Holzhandel hat bis jetzt nur, durch die Nähe Mündens angeregt, Gimte aufzuweisen (Lotze, GStM, S. 324), das schon längere Zeit der Mündener Spezialhafen für die werraabwärts geflößten Thüringer Hölzer ist und dann auch den Holzreichtum der Umgebung selbständig ausgenutzt hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich, wie in Hedemünden, auch in Veckerhagen ein kleiner Eigenhandel, verbunden mit Industrie, herausbilden wird, einige Ansätze dazu sind schon vorhanden, werden sich allerdings wohl nur durch eine Eisenbahn weiter entwickeln können.

Der Querverkehr bedeutete ehemals gleichfalls mehr als gegenwärtig, immerhin ist er jedoch dasjenige, was auch heute noch das größte Interesse beanspruchte, da hierdurch das Tal, allerdings unter Beihilfe politischer Beweggründe, eine wenigstens etwas über den sonstigen engen Rahmen seiner Bedeutung hinausgehende Rolle gespielt hat. Die Industrie des Tales, um die es sich hierbei handelt, beruht einerseits auf dem billigen Wassertransport, andrerseits auf der mehr oder minder günstigen Verbindung der Plätze der Verfrachtung mit den Stellen der Gewinnung der Rohstoffe. Von den Glashütten, die auch hier ehemals den Holzreichtum der Talgehänge ausbeuteten, bei Altmünden, bei Bursfelde, im Niemetal,[2]) hat sich infolge der späteren Verteuerung des Brennstoffes keine bis in die neueste Zeit gehalten. Auch die Eisenhütten, die eine bei Bursfelde,[3]) die andere in Veckerhagen, sind

[1]) Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter, II, S. LXXII.
[2]) Lotze, GStM S. 335.
[3]) Lotze, a. a. O.

Digitized by Google

wieder eingegangen, trotzdem diese an den Plätzen der besten Verbindungen mit dem Hinterlande, dem Ausgang der größeren Nebentäler, errichtet waren, also für den Bezug des Rohstoffes, ursprünglich tertiären Eisensteins, in Beckerhagen von Hohenkirchen,[1]) bei Bursfelde vermutlich vom Bramwalde, so günstig wie möglich lagen. Die Beckerhäger Hütte hat allerdings lange bestanden, der Betrieb ist erst 1902 eingestellt, da die Gruben von Hohenkirchen eingegangen sind und anderweitiger Bezug der Rohstoffe sich bei dem Fehlen einer Eisenbahn als zu kostspielig erwiesen hat.[2]) Bestehen geblieben ist nur die Farbenfabrikation, die als einzigartiges Erzeugnis des nördlichen Hessens[3]) hauptsächlich Casseler Braun aus den Braunkohlen der Zeche Gahrenberg herstellt, und eine kleine Tonwarenindustrie, die sich genau an die Verkehrsverhältnisse anschließt: in Beckerhagen wird der (tertiäre) Ton des Ahlberges bei Mariendorf, in Vaake der des Gahrenberges verarbeitet. Wenn endlich auch der Versuch unternommen ist, durch Ausbau der Straße im Hemeltal Beckerhagen zu einem zweiten Weserhafen für ganz Hessen zu machen, so zeigt dies nur, wie mangelhaft die Verbindung des Wesertales mit dem Hinterlande selbst an der günstigsten Stelle ist. Willigerod bemerkt (Gesch. v. Münden, S. 547) mit Recht, daß Münden, auf dessen Umgehung es dabei hauptsächlich abgesehen war, schwerlich Schaden dadurch gehabt haben würde, da, von anderm abgesehen, „der hohe Berg gleich hinter Beckerhagen nicht weniger beschwerlich ist als die Lutterberger Höhe". — Daß die Straße im Hemeltale auch militärische Bedeutung gehabt hat, zeigt die frühzeitige Erbauung einer Burg in Beckerhagen von hessischer Seite (Landau, Hessen, S. 188), die nur den Zweck gehabt haben kann, den Weg in den damals großenteils schon hessischen Reinhardswald an dieser zur Verteidigung am besten geeigneten Stelle zu sichern. —

Außerordentlich charakteristisch prägen sich, obwohl im kleinsten Maßstabe, die Verkehrsverhältnisse des Wesertales in den Grundrissen der Siedlungen aus. An Werra und Fulda lassen sämtliche Siedlungen die Bedeutung der den Fluß kreuzenden Wege erkennen, Spiekershausen, Wilhelmshausen, Bonafort sind fast reine Furtsiedlungen, an der Weser fehlt diese Form in reiner Ausbildung vollständig, trotzdem doch immerhin Nebentäler, die zum Flusse hinführen, auf beiden Seiten vorhanden sind. Sämtliche Siedlungen schließen sich ihren Grundrissen nach in erster Linie der Längsrichtung an, Gimte und Vaake sind fast reine Längssiedlungen, zwei Parallelstraßen sind durch ganz kurze Querstraßen verbunden (vgl. hess. Nivk. Bl. Beckerhagen). Erst ganz neuerdings zeigt sich bei Vaake der Ansatz einer Querstraße, die über die zweite Längsstraße hinausgeht. Der stärkere Querverkehr hat bei Beckerhagen und Hemeln die Ausbildung von Straßen auch dieser Richtung im Gefolge gehabt, doch haben die Längslinien immerhin das Übergewicht, bei Beckerhagen entstehen gegenwärtig erst an der Straße nach Cassel Häuserreihen. Sehr bezeichnend hat bei Hemeln die Querentwicklung genau an der Stelle der alten Furt des Hemelbaches angesetzt, ebenso wie auch die alte (z. T. romanische!) Kirche und der Thie hinter dieser Stelle liegen. Wie sehr der Wasserverkehr hier den Landverkehr überwiegt, lehrt die Tatsache, daß in Gimte, Vaake, Hemeln die durchführende Chaussee als Dorfstraße „hinter dem Dorfe" heißt,

[1]) Landau, Hessen, S. 188.
[2]) Bericht der Handelskammer zu Kassel 1902, Tl. 2, S. 26.
[3]) Ebenda, S. 44.

Digitized by Google

dem Wasser wenden also die Siedlungen ihr Angesicht, dem Lande den Rücken zu. — Der Grundriß von Veckerhagen, der einzigen Siedlung des Tales, die städtischem Charakter nahekommt, wenn auch ihre Bauweise meist dorfartig, d. h. offen, ist, hat noch einige Besonderheiten, die, weil von allgemeiner Bedeutung, erwähnenswert sind (Plan auf der hess. Nivk. Bl. V.). Die offene Bauweise ist die Ursache der großen Ausdehnung der Siedlung, deren Grundfläche der der Mündener Altstadt (bei ungefähr $^1/_3$ der Einwohnerzahl) mindestens gleichkommt. Für Flecken ohne Ummauerung darf wohl grundsätzlich ein größerer bebauter Raum anzusetzen sein als für Städte. Ferner ist zu bemerken, daß die Hauptlängsstraßen von Norden und von Süden nicht als eine glatt verlaufende Linie durch die Siedlung durchgehen (wie bei Münden, Hedemünden usw.), sondern jede für sich an einer besonderen Querstraße endigt, die Verbindung also durch die Querstraße hergestellt wird. Dieser Verlauf (schematisch: ⊔) findet sich bei städtischen Siedlungen öfter (vgl. Hofgeismar; das heutige Göttingen, während in älterer Zeit die südnördliche Hauptstraße glatt durchlief; Duderstadt). Jedenfalls handelt es sich bei derartigem Verlauf immer um Siedlungen, die nicht nach vorher festgelegtem Plane gebaut sind, sondern sich, wie Dörfer, ohne Plan, an den Verkehrswegen entwickelt haben. Deshalb dürfte eine allgemein gültige Erklärung für diese Erscheinung schwerlich zu finden sein. Hervorzuheben ist nur, daß ein Grundriß durch diese Anordnung meist verwickelter wird als bei dem glatten Durchgehen der Straßen (vgl. Münden gegen Veckerhagen). —

Da die neuere Zeit durch den allgemeinen Rückgang der Schiffahrt und das Fehlen einer Eisenbahn dem Wesertal seinen Verkehr zu einem großen Teile genommen hat, auch die Industrie z. T. dadurch nicht lebensfähig geblieben ist, so ist auch in den Einwohnerzahlen meist Rückgang zu verzeichnen. Allein Vaake hat sich nach beträchtlichem Niedergange wieder gehoben (1841: 810, Landau, Hessen, S. 189; 1871: 728, Wagner, Bevölkerungsdichte, S. 153; 1875: 714, Lotze, GStM., S. 337; 1895: 737, Wagner, a. a. O.; 1900: 728, 1905: 775). Ob der kleinen Zunahme, die Gimte und Hemeln nach der letzten Zählung aufweisen, weiteres Steigen folgen wird, muß abgewartet werden, jedenfalls haben beide bis 1895 abgenommen (Gimte: 1867: 317; 1871: 276; 1875: 279; 1895: 266; 1900: 275; 1905: 288. Hemeln: 1867: 759; 1871: 694; 1875: 681; 1895: 622; 1900: 594; 1905: 609). Vor allem nimmt Veckerhagen noch ständig ab: 1871: 1617; 1875: 1688; 1895: 1566; 1900: 1493; 1905: 1463.

So mißlich sich die Erwerbsverhältnisse des Tales durch den neuzeitlichen Verkehr gestaltet haben, so ist doch für die Zukunft mit Sicherheit Besserung zu erwarten. Die Schiffahrt wird jedenfalls durch die Mündener Anschlußbahn stärker belebt werden und vielleicht wird doch über kurz oder lang auch eine Bahn im Tale selbst dazu kommen. Auch muß man sagen, daß das Tal eine Hülfsquelle, aus der gegenwärtig vielfach geschöpft wird, den Fremdenverkehr, noch nicht entfernt so ausnutzt, wie man es bei den dafür außergewöhnlich günstigen örtlichen Verhältnissen erwarten sollte. Gerade das Fehlen modernen Großverkehrs wäre hierfür ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.

Digitized by Google

Digitized by Google

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 5. Heft.

Kühnel
Finden sich noch Spuren der Slawen im mittleren und westlichen Hannover?

Digitized by Google

Finden sich noch Spuren der Slawen

im mittleren und westlichen Hannover?

Von

P. Kühnel.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Digitized by Google

Vorwort.

Hiermit wird ein vor vier Jahren gegebenes Versprechen erfüllt. Es wurde damals in Aussicht gestellt (Slawische Orts- und Flurn. im Lüneb. III. S. 473), die etwa noch vorhandenen Spuren der Slawen im übrigen Lüneburgischen, sowie im mittleren, westlichen und südlichen Hannover würden gesammelt und erklärt werden. Einzelne weit nach Westen oder Süden angetroffene Zeichen des Slawentums reizten zur genauen Durchforschung von ganz Hannover nach slawischen Überresten. Es sind zu dem Zwecke die sämtlichen Flurkarten durchmustert und die Katasterbücher durchforscht worden. Die folgende Arbeit zeigt den im ganzen spärlichen Befund. Beim Vorgehen nach Westen mußte wegen der massenhaft auftretenden allmählich allein sich zeigenden niederdeutschen Flurnamen (neben hochdeutschen) mit besonderer Vorsicht verfahren werden, welche veranlaßt hat, zweifelhafte Wortformen zunächst stets als deutsche anzusehen und erst beim Versagen aller Hülfsmittel zu slawischer Erklärung die Zuflucht zu nehmen. Auf Kosten des Deutschtums Slawisches herauszufinden, ist nie beabsichtigt worden.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Mit der Bearbeitung der in der Abhandlung „Slawische Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen I—III“ behandelten Ämter konnte die Frage nach dem Vorkommen slawischer Überreste im Lüneburgischen nicht erschöpfend beantwortet sein. Wenn auch das Gros der auftretenden slawischen Orts- und Flurnamen bearbeitet sein mochte, so sprachen doch manche Anzeichen dafür, daß in den noch nicht durchforschten Ämtern des Lüneburgischen nach Süden und Westen, aber auch außerhalb des lüneburgischen Gebiets in den Landdrosteien Stade (westlich davon), Hannover und Hildesheim (südlich von den beiden vorigen) hie und da mehr oder weniger breite Streifen, dann und wann auch nur vereinzelte Spuren als letzte Ausläufer des Slawentums sich finden würden. Einzelne, weit nach Süden und Westen zu Tage getretene, schon ziemlich allgemein bekannte Zeichen der Slawizität — so z. B. die Bezeichnung „die Barne“ für ein großes Gebiet ehemaligen Sumpfwaldes bei Wunstorf, 3 Meilen westlich von Hannover; die Ortsnamen Gr. Mahner und Kl. Mahner (urkundlich stets Mandere) im A. Liebenburg, 8 Meilen südöstlich von Hannover; slawische Rundlinge viel weiter westlich, als man erwartet hatte, so z. B. Daerstorf im A. Tostedt, ebenso Bohnhorst im A. Uchte usw. — reizten zu weiteren Forschungen. Es sind demnach im Laufe dreier Jahre die in Betracht kommenden Urkundenbücher durchforscht, sodann hunderte von Flurkarten durchmustert und alle einschlägigen Katasterflurbücher durchgesehen worden, allerdings nicht grade mit großem gesichertem Erfolge. — Es bedurfte der Anwendung besonderer Vorsicht bei der Erklärung der Namen. Je weiter man vom Lüneburgischen aus nach Westen und Süden vordringt, desto mehr treten mit den slawischen die niederdeutschen auf, bis sie, zusammen mit hochdeutschen, in den anderen Landdrosteien ausschließlich vorkommen. Es sind aber, so lächerlich es auch klingen mag, zahlreiche niederdeutsche Flurnamen in ihrem Laute slawischen so ähnlich oder gleich, daß ihre Form direkt zur Ansetzung eines slawischen Etymons verführt. Dadurch wird es erklärlich und hoffentlich verzeihlich, wenn in der früheren, eben zitierten Arbeit, Teil I—III, hie und da slawisches Herkommen für Ortsnamen und Flurnamen beansprucht worden ist, die sich als niederdeutsche erwiesen haben. In der vorliegenden Arbeit sind solche Mißgriffe nach Kräften vermieden und die früheren verbessert worden. Um späteren Forschern die Mühe einer nochmaligen Durchsicht der Quellen zu ersparen, sind nicht bloß alle sicher slawischen Namen, ON. und Flurn. (es dürften ihrer nur wenige sein), sondern auch alle der Slawizität verdächtigen oder bisher für slawisch gehaltenen Flurnamen aufgeführt, und soweit es die Hülfsmittel gestatteten, erklärt worden; auch besonders auffallende, rätselhafte, oder besonders interessante, ausgesprochen niederdeutsche Flurnamen haben einen Platz gefunden, um zu zeigen, daß die Veröffentlichung eines hannoverschen Flurnamenbuches wohl der Mühe wert wäre. Um ersichtlich slawische Ortsnamen handelt es sich auf diesem Gebiete fast gar nicht mehr; sie haben meistens deutschen Namen Platz gemacht. Auch dieser Mangel hat die Forschung bedeutend erschwert. Fast nur noch die slawische Anlage der Dörfer und der Fluren, hie und da die Angabe einzelner für

Digitized by Google

wendische Orte charakteristischer Bezeichnungen ermöglichen es einen Ort als früher wendisch — wenn auch zögernd und zweifelnd — zu bezeichnen. Erschwerend für die Forschung ist auch der Umstand, daß, wie die in Frage kommenden Ortschaften ihrem Namen nach deutsch geworden sind, so auch die ursprünglichen wendischen Bezeichnungen in der Dorfflur verschwunden sind, oder höchstens dann und wann in deutscher Übersetzung sich vorfinden. Es fehlen die charakteristischen Namen Sieleitz, Güsteneitz, Plast, Sagelaften, Klantzei, Prießink; aber einzelne konstante finden sich in einer ihrer Bedeutung annähernd entsprechenden deutschen Übersetzung vor, z. B. Sie(de)leitz, das den besten Acker in der Nähe des Dorfes bezeichnet, der zur Anpflanzung von Kohl, Bohnen, Flachs usw. verwendet wurde und buchstäblich „das Siedelland" bezeichnet, in der etwas freien, die Bestimmung des Siedeleitz wiedergebenden Übersetzung „Kohlhof, Kohlhöfe, Kohlgarten, Kohlgärten", so daß wohl die Annahme gerechtfertigt erscheint, wir hätten es bei den Ortschaften, welche als Flurbezeichnung unter andern auch „Kohlhöfe" aufweisen, mit ursprünglich wendischen Anlagen zu tun. Beachtung verdient dabei, daß sich bei den Dörfern im eigentlichen Wendlande die Flurnamen „Sie(de)leitz" und „Kohlgarten" nach Ausweis der Flurbücher und Flurkarten niemals zusammen vorfinden, sondern stets nur der eine oder der andere! Aehnlich verhält es sich mit dem „Prießnick", der in der Übersetzung Schweinehag usw. auftritt, jedoch bleibt dieser seltenere Flurname natürlich ziemlich bedeutungslos für die Entscheidung. Aber vielfache Erkundigungen haben zu dem Resultat geführt, daß der „Kohlhof" ein integrierender Bestandteil der wendischen, nicht aber der sächsischen Dorfflur ist, eine Ansicht, die auch durch die weiter unten folgende Beschreibung des wendischen Dorfes im eigentlichen Wendlande bestätigt wird. In der fast rein sächsischen Landdrostei Hannover finden sich Kohlhöfe selten, ebensowenig im NW. des Landes, in der Landdrostei Stade. Sie sind auch in Westfalen, wie es scheint, nicht vorhanden, und Direktor Dr. H. Jellinghaus teilt mit, daß sie auch in den holsteinischen Erdbüchern nicht vorkommen. Die Behauptung Koblischkes (Deutsche Erde Jahrg. 1906, S. 207), daß der Flurname Kohlgarten, der im Braunschweigischen oft wiederkehrt, „rein germanisch" sei, ist aus Andree [2], S. 105 nicht zu beweisen. — Während so die Kohlhöfe ein Charakteristikum der wendischen Dorfflur zu sein scheinen, ist es mit dem „Wischhof", der in Lüneburg OR I—III als solches angegeben wurde, nicht der Fall, wenigstens nicht für den Süden und besonders nicht für den Westen Hannovers, wo der Wischhof als integrierender Bestandteil des Vollhofes im sächsischen Dorfe anzusehen ist, ein Umstand, der die Entscheidung zwischen wendisch und sächsisch noch schwieriger macht, zumal da die slawischen Rundlinge durch mancherlei Eingriffe fast unkenntlich geworden sind. In den beigegebenen Skizzen sind zur Vergleichung zwei Rundlinge aus dem eigentlichen Wendlande und zwei der westlichsten noch erkennbaren Rundlinge aus den Verkoppelungskarten durchgepaust, also erträglich genau, in Verkleinerung wiedergegeben. — Die beiden folgenden Darstellungen des wendischen und sächsischen Dorfes sollen es dem Leser ermöglichen, selbst zu beurteilen, ob in dieser Abhandlung die Grenzen nach Möglichkeit innegehalten worden sind. Daß es dem Verfasser fern gelegen hat, absichtlich das Gebiet des Wendischen auf Kosten des Deutschen zu erweitern, versteht sich wohl von selbst, aber: errare humanum.

Immerhin ergibt sich aus den folgenden Forschungen mit Sicherheit, daß einzelne slawische Orts- und Flurnamen und zahlreiche nach Wendenart

Digitized by Google

rundgebaute Ortschaften mit den charakteristischen „Kohlhöfen, Kohlgärten" im Süden Hannovers bis nach Goslar, im Westen bis an die Weser und Hunte vorkommen: wird ja doch selbst für den Namen von Bremen, der nach Förstemann (ON.) aus dem Deutschen unerklärt bleibt, von Baudouin de Courtenay slawische Herkunft beansprucht! In Bezug auf die Gestalt und das Aussehen des wendischen Rundlings zitieren wir zunächst die Beschreibung aus: K. Hennings, das hannoversche Wendland, S. 34 f.: „Die wendischen Dörfer liegen alle in der Runde, hufeisenförmig, und haben gewöhnlich nur einen Eingang. Rings um einen freien Platz herum liegen die Häuser und zwar alle mit den Giebeln dem Dorfplatze zugekehrt, so daß man aus der sogenannten „großen Türe" (einer hohen Bogentür mit zwei Flügeln und beweglicher Schwelle an der Giebelseite des Gebäudes) auf den freien Platz tritt. Zwischen den Häusern eines wendischen Dorfes durch führt der Weg auf den Hofplatz, der mit Obstbäumen bestanden ist. Wenn es die gedrängte Lage der Gebäude erlaubt, ist auch noch ein eigener kleiner Obstgarten, „Klantzei" genannt, vorhanden. Hinter dem Gehöfte finden wir den „Wischhof", der im Frühjahr als Linnenbleiche benutzen wird . . .; auf ihm liebt es der Wende Waldbäume zu kultivieren, und wir erblicken hier noch manche hundertjährige Eiche, die der Besitzer schonte . . . Eine kleine Strohhütte im Hintergrunde bekundet, daß zur Sicherheit des Eigentums eine nächtliche Wache notwendig ist. — Unmittelbar bei den Dörfern lag ein großer „Kohlgarten", wenn nicht die örtliche Lage und die Zahl der Einwohner noch andere erforderlich machte. In diesem Kohlgarten besaß jeder Hauswirt ein Stück Land, das . . . mit dem hochstämmigen braunen Kohl (der früheren National- und Lieblingsspeise des Wenden) bepflanzt wurde. Solche Kohlgärten waren mit geflochtenen Zäunen umgeben, zu welchen die an den Zäunen stehenden Kopfweiden den Busch lieferten . . . Lag der Kohlgarten unmittelbar vor dem Ausgange des Dorfes, so war derselbe durch einen mit Schleyhorn bepflanzten Wall vor dem Vieh geschützt. — Befand sich der Kohlgarten gewöhnlich auf der höheren Seite der Dörfer, so lag der sogenannte „Prießink" an der anderen Seite. Dies war nämlich ein Bruch, der als Schweineweide und Gemeindeforst benutzt wurde." —

Vergleichen wir damit die Beschreibung des altsächsischen Dorfes bei J. Müller, über die Anlage der altsächsischen Geestdörfer (Neue Hamburger Zeitung, 2. März 1906): . . „Was lehren uns die heutigen Verhältnisse über die ursprüngliche Anlage der altsächsischen Geestdörfer? Meine Beobachtungen habe ich in mehreren Dörfern des Kreises Stade gemacht und die gewonnene Ansicht an zahlreichen Dörfern auf altsächsischem Boden geprüft . . . Die Ursache der Entstehung dieser Dörfer ist in der Differenzierung der Sippe beim Übergang zum intensiveren Ackerbau zu suchen. Die Dörfer waren die ältesten festen und dauernden Siedelungen in unserer Heimat. Wann die Gründung derselben erfolgt ist, läßt sich wohl schwerlich feststellen, doch dürfte die Zeit um 100 nach Christo die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben. Aber eins läßt sich deutlich erkennen: fast alle alten Geestdörfer sind gleichzeitig angelegt worden . . . Die heutigen Dörfer lassen noch deutlich erkennen, daß stets eine gewisse Anzahl Personen sich zur Gründung eines Dorfes zusammengetan hat. Bei der ursprünglichen Anlage muß man nur mit den Vollhöfen rechnen, die Brinksitzer, Anbauer und Neubauer sind später hinzugekommen. Die Haus- und Hofplätze sind heutzutage noch fast alle die ursprünglichen. . . Am reinsten haben also diejenigen Dörfer den ursprünglichen Typus bewahrt, die noch jetzt ausschließlich aus Vollhöfen bestehen. Es zeigt sich nun, daß

Digitized by Google

man bei der Auswahl der Lokalität für die Ansiedlung mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen ist. Alle alten Dörfer liegen am Rande eines Wiesentals. Das Wiesental ist Alluvialboden, der höher gelegene Sandboden gehört dem Diluvium an. Aber nur da liegt ein Dorf, wo der diluviale Boden ganz allmählich zum Wiesental abfällt, niemals an einem steilen Abhang. Ein bequemer Zugang zum Flußtal wurde als unbedingt nötig erachtet. Eine zweite wichtige Vorbedingung ist die geologische Beschaffenheit des Bodens. Alle alten Dörfer liegen auf reinem Sandboden; Lehmboden und anmoorigen Boden hat man ängstlich vermieden. Der Sandboden war ein besserer Baugrund und vor allen Dingen lieferte er besseres Trinkwasser. Oft ist die Größe des Dorfes durch die Größe des geeigneten Baugrundes am Wiesental bedingt worden. Erstreckt sich das Flußtal gleichmäßig auf der Strecke günstigen Baugrundes in gerader Richtung fort, so bilden die Gehöfte eine Reihe; dies ist der am häufigsten vorkommende Fall. Man denke sich die eben genannte Strecke etwa in sieben Teile geteilt und schneide vom Diluvialboden geradlinig durch das Wiesental, so daß man sieben Streifen erhält, jeder bestehend aus einem Stück Sand- und Wiesenboden, dann hat man den ursprünglichen Plan eines Geestdorfes. Diese typische Form läßt sich heutzutage noch deutlich erkennen und es hat ein besonderes Interesse, wenn man ein scheinbar ganz regellos angelegtes Dorf als eine ganz planmäßige Anlage erkennt. — Das Wohnhaus wurde auf dem Sandboden errichtet, und zwar wurde es soweit hinaufgerückt, daß es unter allen Umständen bei etwaigen Überschwemmungen des Flußtals von dem Wasser verschont blieb. Die Rückseite des Hauses wurde der Niederung zugekehrt, die Vorderseite mit der großen Tür der großen Hauptdorfstraße, die in geringer Entfernung von den Häusern, sich parallel dem Wiesental hinzog. Jeder Hofplatz hatte eine bestimmte Breite, so daß die Häuser eines Dorfes wenigstens 50 Meter von einander entfernt lagen, dies war der Feuersgefahr wegen unbedingt erforderlich. Hinter dem Hause auf der Grenze zwischen Diluvial- und Alluvialboden lag etwas Gartenland zum Anbau der Gartenfrüchte. Dann folgt die Wiese oder „der Wischhof". Dieser ist ein wichtiger Bestandteil eines Hofes und für den landwirtschaftlichen Betrieb von großer Bedeutung. Es ist von Vorteil, wenn stets Grünfutter in unmittelbarer Nähe des Hauses ist. Es gibt einige später angelegte Dörfer auf einer Anhöhe, wo also die Höfe ohne Wischhof sind, aber noch in der Jetztzeit, wo die Landwirtschaft durch Anwendung von Kunstdünger sich immer mehr von den natürlichen Verhältnissen unabhängig zu machen sucht, wird der Mangel eines Wischhofes schmerzlich empfunden. Der Wischhof ist für den Forscher ein sicheres Kriterium für ein ursprüngliches Besitztum. Da wo die Verhältnisse nicht umgestaltet worden sind, ist es so: der Vollhof hat einen Wischhof, der Kleinbesitz nicht. Durch dieses Kennzeichen kann man die ursprüngliche Anlage des Dorfes rekonstruiren. Aus diesen Darstellungen ergibt sich, daß die Form eines Dorfes abhängig ist von der Form des Wiesentals und der Bodenbeschaffenheit des angrenzenden Diluviums. Es gibt Dörfer, in welchen die Höfe zerstreut umherliegen, weil die Niederung vielgestaltig ist; es kommt auch vor, daß Dörfer zu beiden Seiten der Niederung sich ausbreiten, aber auch in diesem Falle wird man die typische Form erkennen können. Es möge noch einmal daran erinnert werden, daß bei der ersten Anlage der Dörfer nur Vollhöfe entstanden sind. Hinter den Häusern und Hausplätzen lagen die Wiesen, vor denselben führte die Dorfstraße entlang und jenseits derselben breitete sich die Ackerflur aus. Aber zunächst der Dorf-

Digitized by Google

straße lag der Brink, ein großer, mit Gras bewachsener und mit einzelnen Bäumen bestandener freier Platz. Hier fanden in der ersten Zeit die Versammlungen der Dorfgenossen statt, und hier wurden die Gemeindeangelegenheiten beraten. Diese Verhältnisse haben viele Jahrhunderte bestanden; etwa um 1100 nahm die Vergrößerung des Dorfes durch Ansiedlung von Brinksitzern, Anbauern, auch Handwerkern usw. ihren Anfang. Diese erwarben einen Hausplatz am Brink . . und wohnen heutzutage noch um den Brink herum an der dem Wiesental entgegengesetzten Seite der Dorfstraße; sie haben in der Regel keinen Wischhof. . . Ausschließlich die natürlichen Verhältnisse sind für die Gruppierung der Wohnstätten in einem Dorfe maßgebend gewesen. Bei veränderten Bodenverhältnissen treten uns auch sofort andere Formen der Siedelungen und der Wohnungen entgegen. Im alten Bardengau und den angrenzenden lüneburgischen Landen treten größere zusammenhängende Geestflächen auf, deshalb treten hier dem auf altsächsischem Boden Heimischen sofort fremde Verhältnisse entgegen."

I. Westlicher Teil der Landdrostei Lüneburg.

A. Burgdorf.

Bei Uetze (1022 Utisson, später Uttessem, also deutsch) fallen unter den Flurn. auf: die Fuhse-Wiesen (Fuhse Fluß, 1279 Vusene, 1291 Fusenna, 1311 Vusena, 1347 twischen der Vusen, wenn slawisch, was sehr fraglich ist, zu altsl. osa Espe, ON. tschech. Osnice, Osé, bulg. Osina, hier ebenso Vosina „Espenfluß", Adj.); Erse-Kamp, Ersewiesen (Erse, Nebenfluß der Fuhse (Fuse), 1347 twischen der Vusen, vn der Ersen, 1392 up de Erzen, später Erssene, Eyrse, 1751 Ersche, wohl deutsch). — Bei Abbeile (deutsch): der Welp (mnd. welp das Junge des Hundes, Wolfes, Löwen). — Bei Crätze: Großer und kleiner Kiekkamp (nicht slawisch, sondern zu mnd. kif Zank, Streit); im Greitengraben (zu mnd. grêt Wiese, Weideland). — Bei Dollbergen (1354 Doleberghe) der große Röhn (entweder zu mnd. rone abgehauener Baumstamm, Klotz, oder zu altsl. ravinŭ flach, ON. os. Rowne, poln. Równe, hier ebenso Rovne „das flache Stück", Adj.). — Bei Arpke, das wohl ursprünglich Rundb. um einen kleinen Teich war: Pesmer Acker, am Pesmer Teiche (Bed. ?); in den Raunser Äckern (wenn slawisch, s. eben, zu ravinŭ flach, ON. nsl. Ravnica, hier ebenso?). — Bei Schwüblingsen: in dem Lahn (wohl kaum nd., sondern zu altsl. lanŭ Hufe, tschech. lán, ON. tschech. Lany, Lanov, hier ähnlich). — Bei Hülptingsen: Grashöfe (dicht beim Dorfe, charakt. Flurn. für wendischen Bau). — Bei Hänigsen: Brennsen (Bed?); gr. Damsfeld, kl. Damsriethe und Salveitskamp (die ersteren deutsch oder zu altsl. dabŭ Eiche, ON. poln. Dębica, hier Dabica „Eichsfeld" Kollekt., oder ähnlich; das letztere wohl zu mnd. salvete Serviette); hinter Petz (wenn slawisch, zu altsl. pešti Höhle, Ofen, tschech. pec, poln. piec, ON. polab. Peez in Meckl., urk. villa Pezce, hier ebenso, Pec'e „Backofenstück, Höhlenland", § 4, 3); bei der Zitterfurt (wohl von nd. sitter Grenzrain). — Bei Ramlingen: Grashöfe (hinter dem Dorfe, Kennzeichen slawischen Baues). — Bei Otze: die Dammern, Dammfeld (entweder deutsch, oder zu altsl. dąbrŭ, dąbŭ Eiche, ON. poln. Dąbrowa, Dem-

Digitized by Google

borzyn, nſl. Dobrje, oſ. Dubŕeńk Dubring, hier Dąbrova oder ähnlich); Barnacker (kaum nd., ſondern zu altſl. brün-, polab. barn Sumpf, ON. tſchech. Brná, Brno, hier ebenſo). — Bei Sorgenſen: Grashofsfeld (ſ. eben Ramlingen). — Bei Beerbuſch: Stüh, im Stüh (braucht nicht vom ſlaw. stadŭ friſch abgeleitet zu werden, vgl. mnd. stude Staudicht, Gebüſch, häufig in ON.); Trendel-Moor (mnd. trendele Scheibe). — Bei Altmerdingſen: Greben-Kamp (entweder nd., von mnd. greve Grieve, alles was dürr und trocken geworden, oder zu altſl. grebenĭ Kamm, Erhöhung); Kluntherbohmsfeld (vgl. mnd. klunte Klumpe, klunteren klumpig werden). — Bei Heeßel: große Möſchen, Möſchhagen (mnd. moseke Waldmeiſter, in Meckl. „Möſch“, oder zu altſl. mŭhŭ Moos, ON. tſchech. Mšeno, hier etwa Mošno „Moosplatz Adj.); die Burgwieſen, dabei in den Burgtannen die Reſte einer (deutſchen?) Burg. — Bei Ahrbeek: das ſchwarze Klaat (das urſprünglich ſlawiſche Wort, altſl. blato Sumpf, iſt hier ziemlich allgemein nd. geworden; mit mnd. vlade „Fladen, flacher Kuchen“ hat es nichts zu tun, ON. tſchech. Blato, poln. Błoto). — — Bei Beinhorn: im Flath (ſ. eben). — Bei Röddenſen: Düpe (altſl. dupa Loch; das Wort iſt mnd. dupe, dupede, dûpte und nd. Düpe „Tiefe“ (?), im Braunſchw. „Sandloch“ geworden). — Bei Colshorn: in den Düpwieſen (ſ. eben). — Bei Steinwedel (1306 Stenwede): über der Jetterie (wohl zu mnd. geten gießen, geterie Gießerei). — Bei Aligſe: am Seecken, Seckfeld (mnd. sek, seke Pflugſech. oder nd. sêg, sech, segen niedriger, ſumpfiger Ort; segge Riedgras). — Bei Ahlten: in der Adel vor dem ſpaniſchen Kirchhofe (!); in der Thol (Bed.?); das Seckbruch (ſ. eben); in den Klampern (Wieſe und Acker, entweder zu mnd. klampe Haken, Spange, Steg über einen Graben, oder zu altſl. klapŭ Bank, im A. Bleckede „klempe der Deichfuß“, Flurn. Klamper [Sandgrube bei Bergen a. d. Dumme], hier Bedeutung?); auf der Darl (ob nd. Darrloh?); auf der Wahrenhorſt (mnd. ware Aufſicht, Hut; Anteil, Berechtigung zur Benutzung von Wald, zur Schweineweide, zur Fiſcherei; oder zu altſl. vrana, polab. worno Krähe); im Mahlrook (Bed.?) Schlahde-Wieſen (mnd. slât moorige Vertiefung in der Heide; nd. slade Schlucht, Streifen zwiſchen zwei Gehölzen). — Bei Höver: vor dem Gaim (Bed.?). — Bilm (1288 Bilnem, 1382 in campo villae Byllem, Billum, iſt deutſch ſamt allen Flurn.; nicht ſo Bilm bei Lüneburg, ſ. dort Nr. 483). — Bei Evern: die Dummhorſt (wohl zu altſl. dąbŭ Eiche, ON. poln. Dąbie Eichhorſt, hier ähnlich); nördlich und ſüdlich des Biller Baches (entweder zu nd. bîl, bil Teilung, Spaltung vgl. die Bille, der Bielſtein, oder zu altſl. bělŭ weiß, ON. tſchech. Bílá, poln. Biela, hier Bêla, Weißbach“). — Dolgen (1224 Dolge[n], 1344/65 Dolgen, 1508 Dolgen, zu altſl. dlŭgŭ, polab. dolg lang, ON. poln. Długie, hier ebenſo Dolge „das lange Stück, der lange Ort“ uſw. Adj., Maſſendorf). Flurn. Dolgener Moor, Dolger Haide; Stabelhorſt (Bed.?); die hohe Warte; Bürgermeiſterwieſe (!). — Bei Haimar (1160 Heimbere): die gr. u. kl. Sohrwieſen (nicht ſlawiſch, ſondern mnd. sôr trocken, dürr); Gilger Wieſen, das Gilgerwegsfeld (Bed.?); der Tolltenkamp (Bed.?) im Schierken, hinter dem Schierke (wohl zu nd. schîr Grenze, häufig in ON. z. B. Schierenbeke, nicht zu altſl. širokŭ breit, ON. poln. Szeroko Schierocke, da man braw. s ſtatt š erwarten müßte); der Gülkenberg (ob zu altſl. golŭ kahl, golka Heide ON. poln. Golków, nſl. Golek, hier ähnlich „(kleiner) Haideberg, Kahlenberg“ uſw.?). — Kl.-Lopke (1178 Loabeke aquilonaris, (1182 Lobeke minor, 1273 Lobike, 1311 in parvo Lobeke, 1529 Lütken Lopke, nach den urkundlichen Formen

Digitized by Google

unzweifelhaft deutsch); ebenso fast alle Flurn.: in den soren Morgen (nd.); auf dem Löftmer Berge (Bed.?); vor dem Kiefwinkel (nd.); im Biefittig, Piefittsche (nd.); in den Wiekäckern (nd.); die Farmschen, im Farmschen Felde (Bed.? Ob zu altsl. vrŭba Weide, OM. serb. Vrbnica, hier Varbnica?). Gr.-Lopke s. A. Hildesheim. — Zu Köthenwalde: die Quadenriethe (nicht unmittelbar slawisch zu altsl. hudŭ ärmlich, schlecht, sondern zu mnd. quât böse, schlecht, quade worde Schimpfworte, in OM. ziemlich häufig).

A. Burgwedel.

Bei Gr.-Burgwedel (1347 Magnum Borchwede): Seckbruchsdamm, Seckbruchsscheide (nd. sēg, oder segge, s. weiter oben Aligse Flurn.); Varlheide. Varltrift (nd. Varloh?); Flöth- und Afterwiesen (nd. flet, flöte Flut, Wasserlauf); im Barm (mnd. barm m., berme f. Fuß des Deiches, aufgehäufte Erde). — Bei Kl.-Burgwedel (früh. Rundb.): die Pebau, die gr. Pebau (Bed.?); die Roslath (Bed.? Wenn slaw., vgl. etwa os. rozlětny von verschiedenen Jahren; hier?); auf der Lasti (Bed.?); die Graube (nd.); das Breismoor (zu altsl. brěza Birke, OM. tschech. Březí, nsl. Brêze, Brêzje); in den Weststricken (wohl durch Volksetymologie aus Wistricken entstanden, nicht zu altsl. bystru, das auf polabischem Gebiet immer „Beuster" ergeben hat, sondern zu altsl. ostrogŭ, poln. ostrog mit Pallisaden befestigter Ort, brav. vastrüg, *vüstrüg, entstellt wistrik, Wall, Schanze, hier ebenso. Darnach ist auch die Bedeutung der gleichlautenden Flurn. in den Lüneburg. OM. unter Nr. 60, 96, 145, 232 zu ändern); in den Benebrinken (ob zu mnd. bene Biene?). — Bei Fuhrberg (1323 Wurberghen): Flöthwiesen (nd.); die Gräschen (Bed.?); das Gesmoor, der Gesenbrink (ob zu altsl. jezí Igel, OM. tschech. Ježov, poln. Jeże?); die raume Galze (ob zu altsl. golŭ kahl, OM. nsl. Golica, tschech. Holice, hier Golica „kahle Stelle" § 4, 6); Quänwiese (mnd. quene alte Frau, nd. quene Kuh); im Lavsack (Bed.?); im Breis (s. eben bei Kl.-Burgwedel); auf dem Lapler (wohl nd.); Mockelskamp (ob deutsch?); Zilgenwiese (wohl nach e. Fam.-N.). — Meitze (urkundliche Formen fehlen); Flurn.: der Rövekamp, auf dem Ruberkampe (Bed.?), in der Lanneweđe, Lanneweh (wohl nd. „Landwehr"); der Wissel (nd.). — Bei Elze: der Drenskamp (wohl zu altsl. drěnŭ Hartriegel, Dorn, OM. nsl. Drênije, tschech. Dřenice); Grabenbäumen (!); auf den Kauerschen (ob nd.?); die Wietze (Fluß, 786 in Wicenam, wohl deutsch). — Bei Berkhof (zerstreut, kein Rundbau mehr): das Gastland (im Wendlande charakteristisch für wendische Orte). — Bei Dudenhostel (sieht fast noch wie ein Rundb. aus): Wiesenhöfe und Dreckhöfen (charakteristisch für wendische Bauart); Schwagenstell (Bed.?). — Bei Abbensen: die Schockenkammer (zu mnd. schok Haufen, Hocke, oder zu schoke Konkubine); das Benemoor (ob deutsch?); im Lüningsbusche (mnd. lunink, nd. lüning Sperling). — Bei Brelingen: am Ohmer Wege (einen Ort Ohme gibt es nicht); Wiegner Kolken (einen Ort Wiegen gibt es nicht, das andere Wort ist mnd. kolk eine mit Wasser gefüllte Vertiefung); der Queefbusch (Bed.?); der Schwittmer (Bed.? S. weiter unten A. Peine, Woltorf). — Bei Resse (1667 Resse, ob slaw.?): Im Erbregister des A. Ahlden von 1667 ist bei Resse „der wendische Kirchhof" aufgeführt; jetzt weiß man dort nichts mehr davon. Die jetzigen wenigen Flurn. sind nd., z. B.: Düvelsars, Täwenriethe. — Bei Bissendorf: Wietzenbruch (s. eben bei Elze); die Krakau (wohl kaum deutsch, zu mnd. krack Unterholz, sondern vgl. poln. OM. Kraków,

Digitized by Google

polab. Krakow in Meckl. zu altsl. krakŭ Rabe PN.); Natelsheide (s. Lüneb. ON. Nr. 603). — Bei Isernhagen: der gr. und kl. Mörsewinkel (ob deutsch, oder zu altsl. mrŭza Kälte, ON. tschech. Mrozy, hier Morzy, Morze?); die Mosel (Bed.?).

Bei Gr. Horst: auf dem Edder-Berge, die Edder-Wiesen (zu mnd. eder geflochtener Zaun, eingezäuntes Feld); in den Grashöfen (charakteristisch für wendische Dorfanlage); in den Flahen (Bed.?); Questwiesen (Bed.?). — Bei Warmbüchen: Lohne (Gut und Ziegelei, ob zu mnd. lôn Lohn?); Lohnwiesen (s. eben); Drenwiesen (ob zu altsl drênŭ Hartriegel, Dorn, ON. nsl. Drênije?).

A. Celle.

Bei Bostel: das Ahlkenkamp (ob nach e. PN mnd. Aleke „Adelheid"; mnd. alke bedeutet auch „schnatternde Gans, schwatzende Dohle"?); die Grashöfe (dicht beim Dorfe, welches Rundb. war); auf dem Weddau (Bed.?). — Bei Garssen: das Werdas-Moor (Bed.?); der Dahlberg (wohl kaum nd. dâl Tal); der Quetschenberg (Bed.?); das Duphols (s. o.). — Bei Gr.-Hehlen: im Wilkshornfeld (Bed.?); auf dem Simbeefs (Bed.?); die Bröhnheide (Bed ?). — Bei Osterlohe: im Wehlen (nicht slaw., sondern nd. wêl durch Deichbruch entstandene Wasserkuhle). — Bei Alvern: das Schmaulmoor, der Schmaulberg, der Schmaulkamp (ob zu altsl. smola Teer, ON. poln. Smolen, Smolno, Smoły?). — Bei Bargfeld: die Trannen-Wiese (Bed.?). — Bei Beedenbostel: Barnbruchskamp (zu altsl. brŭno, polab. barn Sumpf, Bruch; das Wort ist nd. geworden und kommt noch westlich von Hannover vor; ON. tschech. Brno, Brna). — Dalle (nach Förstem. 1203 Danlo (?) also nd., aber noch als Rundb. erkennbar). Flurn.: der Wendsloh; Aullengrund (nd.); vor, hinter den Kuegen (Bed.?); in den Grabenstücken, daneben: in den Hesterstücken, sodaß das zweite die nd. Übersetzung des ersten zu sein scheint (zu altsl. grabŭ Buche, nd. Heister, Hester, ON. häufig). — Bei Eldingen: Grashöfe (beim Dorfe, das darnach wendische Anlage war); Brüschen-Dick (Bed.?). — Bei Hohne: der Penneckamp, die Penneckhorst (wohl nd.); Deden Clint (nach e. PN. nd. Thedi, Deding; nd. klint steile Anhöhe); Thöleken-Kamp (Bed.?); im Kallenmoore (s. Nr. 632 Callenbrock?). — Bei Hohnhorst: die Wolfsburg; Werdau (Bed.?); die Dubrockswiesen (kaum zu mnd. duwenwocke, nd. duwick, duwock, duwop Schachtelhalm; es findet sich keine nd. Form dubrock, vgl. der Dobrock, Ksp. Cadenberge, A. Neuhaus a. d. Oste); Mösselrath (Bed.?); das Zeege (Bed.?). — Bei Ummern (1385 Ummerige, deutsch); die Dummhorstwiesen (wohl zu altsl. dabŭ Eiche, ON. poln. Dabie); im Rickster Moore (Bed.?); die Kalbarnen-Gärten (Bed.?); die Grashöfe (hinter dem noch 1846 als langgezogener Rundbau erkennbaren Dorfe); das Prenzelfeld (Bed.?); auf dem Mißlohfelde (nd. misse fehl, verkehrt); die Düpe (ein großes Waldstück, nach einer Düpe, nd. aus altsl. dupa, Sandloch usw. benannt). — Bei Wohlenrode: auf dem Wilsrade (ob slaw., zu altsl. olĭha, poln. olsza, braw. wŭlsa Erle?); das Mehlbruch (ob slaw., zu altsl. mêlĭ seichte Stelle?). — Bannetze (1337 Benetze, 1338 Bentze, 1489 Bannetze, XVI. Jh. in Benetz, wohl zu altsl. ben- Mord, PN. tschech. Ben, Bena, poln. Bien, ON. poln. Bieniec, hier ebenso Benec oder Bence, d. i. Benĭci Sg. oder Benĭci Pl. Sippe des Ben, Bena). — Bei Hambühren, W. Celle (schöner deutlicher Rundbau, s. Karte 3 am Ende dieser Abh.): Leboy (Bed.?); Lebsfuhren (Bed.?); das Flath (s. weiter oben bei Ahrbeck, A. Burgdorf).

Digitized by Google

— Bei Jeversen; die Beu-Wiese (mnd. boie Fessel; boge Bogen?); das blanke Flath, das Sandflath (s. eben). — Meißendorf (1315 in Meysne, 1337 Mesne, 1371 to der Mesne, 1489 Meesſzen, an der Meiße, wohl zu altsl. mizêti tropfen, rinnen, ON. tschech. Mže Mies, Miesa); Flurn.: die Drebte (nd.); Schiltenkolk (nd.); Gartbusch (ob zu altsl. gradŭ, polab. gard Burg, Schanze?). — Wietze (1227 Witsene, 1320 in Wysen, to der Wysene, ob slaw.?). — Winsen a. d. Aller (1437 Wynsen, 1489 Winsen, 1494 Winſzen, XVI. Jh. Verden Wenſzen, Winſzen, wohl kaum zu altsl. vęzŭ poln. wiąz Ulme, ON. poln. Więzów?). Flurn.: auf dem alten Fehlen (ob zu nd. vêle, ON. Velen, oder zu altsl. velŭ groß, ON. poln. Wiele, hier ebenso Vele „das große (Wald-) Stück", Adj ?); das Gelatsfeld, auf dem Galatsfelde (!), beim Gelate (wohl mnd. gelât Verlassenheit?); das Jger-Moor, der niedere, der hohe Jger (Bed.?); — Bei Wolthausen: im Wittmer (nicht slaw., sondern zu mnd. wedem Wittum, Pfarrgut); der Fehlenkamp (s. eben bei Winsen); im Schornbuhl (Bed.?). — Bei Offensen: der Drallenstock (mnd. dralen sich rundum drehen); die Strodwiesen (mnd. ströt Gebüsch, Dickicht). — Bei Sandlingen: Schmolen, im Schmoolen (kleine Ortschaft, zu altsl. smola Teer, ON. poln. Smolno Schmolne, hier ebenso Smolno, Smolne „Teerbrennerplatz", § 4, 15). — Bei Wathlingen: im Schlate (mnd. slât moorige Vertiefung); auf dem Krümmel (Bed.?); die Lüneburger Forst, darin: die Rennebritz, der Rennebritz-Kamp (Bed.?); das Rienen-Moor (nd.).

A. Ahlden.

Bei Häuslingen (c. 1230 Hûchselem deutsch): die Warbe (zu altsl. vrŭba, tschech. vrba Weide(nbaum), ON. nsl. Vrbje, tschech Vrbno, hier Varb'e Kollekt. „der Weidenstand"). — Bei Hülsen: der Mehlensee (zu altsl. mêli seichte Stelle, Untiefe, ON. klr. Mel'na, poln. Mielno, hier ebenso Mêlno (nämlich jezero) „der seichte See", Adj.); auf dem Greve (nicht slaw., sondern mnd. greve Grieße, alles was trocken, dürr geworden ist). — Böhme, Dorf an der Böhme (1362 van der Bomen an, 1413 by der Bomene, vsen hoff to der Bomene, ob slawisch?). — Bei Ahlden: der Drawen (im Erbregister von 1667, früher Wald, 32 Landstücke, wohl zu altsl. drêvo, drav. dravo Wald, ON. klr. Derevna, hier Dravno „das Waldstück", Adj.); Schlenke (Ziegelei am Einflusse eines Baches in die Aller bei Ahlden, zu altsl. sŭlanŭ zusammengeflossen, ON. tschech. Slané Schlan, hier *Slanka oder Slanik; das slawische Wort ist nd. geworden in der Bedeutung „flache, nasse Mulde", s. Andree ² S. 117). — Bei Essel (1489 Ezele, deutsch): das Rottlose Feld (Bed ?); auf dem Staisch (wenn slaw., etwa zu altsl. stavŭ, tschech. stav Deich poln. staw Teich, ON. poln. Stawisko, Stawiska, hier ebenso Stavisk „Teichstück" Adj.?). — Bei Neumühlen: auf dem Kohlhofe (etwa entsprechend dem wendischen Sieleitz, Sedlice, dicht beim Rundbau). — Bei Büchten (860 Buochem, 1224 Bochem, 1235 Buchten, deutsch, aber 1847 noch als Rundb. erkennbar): Mörschrieth, Mörschfeld (ob deutsch?); hinter dem Sandgarten; der Ostrefsgarten (ob slav.?), auf dem Lösk (Bed.?); hinter dem Wiebusch (mnd. vîe-busch); das Draunfeld (wohl kaum zu altsl. drêvo, drav. dravo Holz, hier Adj. dravno Holzfeld; eher zu mnd. dru Tierfalle?); der Dubock (wohl nd. duwick Schachtelhalm). — Gr.-Grindau, Kl.-Grindau (1489 Grindow in parrochia Swarmsten, 1542 Grindow, ob slaw.?).

Digitized by Google

A. Bergen.

Bei Belſen (1379 Bellensen, Bellenzen, deutſch): die Burg. — Bei Bleckmar (1197 Blecmere, deutſch): die Hohendüpe, Wittenbergs Düpe (ſ. vorher); im Graſsgarten: die Kohlgärten (beim Dorfe, das darnach wendiſche Anlage war); in den Stucken (mnd. stuke Baumſtumpf). — Bei Barmboſtel: Glinsheide (mnd. glinsen glänzen); Seſſelriethe, Seſſelberg (wohl deutſch, wenn ſlaw., vgl. Seiſſelberg, A. Bleckede). — Bei Huzahl (1489 Hukeshole, nd. zu mnd. hûk Eule, Uhu, hol Höhle, Loch): auf der Burg. — Bei Hermannsburg: Schlüpke (Hof), Schlüpker Wieſen, Schlüpker Feld (urkundl. Formen fehlen; der Name ſcheint deutſch?). — Bei Hohne: die Kehkulenfuhren (Bed.?); im Bark (nd. bark das Birkenholz); das Veerßer Bruch (Bed.?). — Müden (1379 Muden, an der Mündung der Oertze [786 Ursena, 1060 Ursinna, wohl deutſch] in die Wietze [786 in ascensu Ursenae in Wizenam, XVI. Jh. Verd. Wicena, wohl auch deutſch], nicht ſlaw., ſondern nd., zu angelſ. mûdh, altſächſ. mûdh, engl. mouth, mnd. Mude, Mund, Mündung). — Bei Nindorf: die Langen (deutſch, oder zu altſl. lagü Sumpfwald, ON. häufig); die Wieſengärten (in der Nähe des Dorfes); die Ortslangen (ſ. eben). — Bei Offen: die Maſſelt (dicht beim Dorfe) (ob zu altſl. maslo Butter, Fett, ON. poln. Masłów, tſchech. Maslojedy, hier Maslik „der fette Platz, der fette Boden"?). — Bei Oldendorf: im Salmbruch, die Salmbruchswieſen (am Fluſſe, wohl zu altſl. lomü Bruch, poln. załom Biegung, ON. poln. Załom Salm, tſchech. Zalom, hier ebenſo „Flußbiegung"). — Schmarbeck (1060 rivus Smeribeki, 1197 Smerebike, deutſch, aber rund gebaut). — Warbböhmen (1197 Werthebomen, 1272 Werdebomene, wohl deutſch); Flurn.: auf den Schierens (ob nd.?); Worbslohberg, Worbslohgrund (ob zu altſl. vrúba Weidenbaum?); Sagenhank (Bed.?).

A. Fallingboſtel.

Benzen (1241 Benedessen, 1251 Benethissen, 1256 Bendessen, 1525 Bentzen, alſo deutſch). — Bei Pröbſten (1337 und oft Prouestinge nd., ebenſo iſt Prabſtorf, A. Dannenberg, Lüneb. ON. Nr. 218, niederd.): die Eitz, Eitzheide (Bed.?); hinterm Heidbalken (nd. balken langgeſtrecktes Flurſtück oder Heidebſtreifen zwiſchen den Äckern, auch Rain). — Bommelſen (c. 950 Bamlinestade (?), 1237 Bomlose, 1489 Bommensenbeke, an der Bomlitz, einem Zufluß der Böhme [dieſe 1362 Bomen, 1413 Bomene, jene kommt urkundlich nicht vor] ob ſlaw.?); Flurn.: Aſſelt (Bed.?); Greiſenwinkel (ob deutſch?); in der Löwerſchen Heide (ob nach e. untergeg. Orte?) — Bei Borg (1489 Borch, kleiner Rundb.): die Warnau (Fluß, in die Böhme mündend, zu altſl. vranü ſchwarz, Rabe vrana Krähe, drav. worno, ON. tſchech Vranov, Vranove, polab. Warnow, Fl. in Meckl., hier Varnava „Krähenbach", § 4, 17); am Carbötel (Bed.?). — Ober-Enzingen (1344 Encige) mit Eggersglüß, Hangelüß, Siemens Glüß uſw (tief im Walde, 1290 Glusse, 1489 Glusse in parrochia Dorpmarke, ſicher zu altſl. gluchü taub, dumpf, oſ. hłušina, nſ. głušyna Ort wo es dumpf ſchallt, Walddickicht, ON. ſerb. Głušci, oſ. Hłušina Gloſſen, poln. Głuszyn, Głusk, hier wohl Głušije, Głuše Kolleft. „Walddickicht"). — Bei Fiſchendorf (NO. Fallingb., 1520 Visschendorpp, deutſch): vor dem gr. Pageritsberge, der kleine Pageritsberg (zu altſl. gora, Berg, ON. nſl. Prgorica, Zagorica, ſerb. Podgorica, klr. Pohorce, poln. Pogorzyce, hier ebenſo Pagorica, Pogorica „Amberg"

Digitized by Google

Kollekt. § 4, 6). — Bei Fuhrhop (1337 Vůrhope, nd.) und Bomme (Hof an der Böhme, 1337 Bomene, 1542 Bommen, ob slaw.?): Bibrock (eine Wiese, nd. bi-brôk Nebenbruch); Bielbusch (nicht slaw., sondern zu nd. bil Teilung, Spaltung, in OR. häufig). — Bei Kettenburg (1473 Kedenborg, deutsch) und Griemen (1484 Grymelinge also deutsch, aber rund gebaut): Langen Stücke (sie sind nicht lang, wohl zu altsl. lagŭ Sumpfland, oder laka Wiese, OR. häufig): Rischlath (zu mnd. risch Schilf, und dem nd. gewordenen Flath, aus altsl. blato Sumpf); die Leese Wiese (mnd. lêsch, lês Ried, Schilf); Kamper Bruch Wiesen (nd. oder slaw.). — Bei Krelingen (1534 Kreling, deutsch, aber früher wohl Rundb.): Rischfarben (Bed.?); Kohlgärten (beim Dorfe, in wendischen Orten Sieleitz, Sedlice): der Pahnenkamp (Bed.?); Natlos Kamp, Breitenlohskamp (ob slaw. Nadlaz'e Stück über der Rodung, und Laz'e Rodeland?); das Feld auf dem Lande (die scheinbar unsinnige Bezeichnung würde sich erklären aus altsl. ledina, poln. *lada, leda „Unland, Lehde", OR. poln. Lad, Lady); die Flathen-Wiese (s. eben). — Bei Kroge: das gr. u. kl. Wissahl (wohl nd.). — Ksp. Ostenholz oder sogen. Dührgemeinde: das Dührbruch (ob nd.?). — Bei Frielingen: lange Flath, Barken Flath (s. oben); Brenkstücken (Bed.?); der Kritt (Bed.?); große Grabe, kleine Grabe (kein Graben daselbst, vielleicht zu altsl. grabŭ Weißbuche, OR. häufig, hier Kollekt. Grab'e „Weißbuchenstand"?); große Stüh Kamp, kleine Stüh Kamp (nd. stude Gebüsch). — Bei Alten-Boitzen (1242 Olden Botzem, nd., zu böz Bezeichnung von Gehölz?); beim Masselbusch (Bed.?); auf dem Oestern (ob deutsch?); die langen Schierens, kurze Schierens (ob nd.?); Menspecken (nd.); Schwalkensteert (nd. „Schwalbenschwanz"); Schuurs Kohlhof. — Bei Kl. Eilstorf: das gr. Flath; beim Rethemer Thor-Flath (s. oben); Meyers Wieshof, im großen Wieshofe (beim Dorfe); bei Kappenbergs Kohlhofe; die vorderste Düpe, die achterste Düpe (altsl. dupa, nd Düpe „Sandloch"); im Wedel, die Wedel-Wiese (nd. wedel Furt). — Bei Hollige (1224 Honlege, 1311 Honlage, nd.): die drei Flathe; Schreielberg (Bed.?); im grünen Soltau (Bed.? Ob zu altsl. zlato, OR. poln. Zlotowo, hier Zoltovo „Goldaue"; oder zu zlŭtŭ, poln. żółty gelb, Adj. § 4, 17?); auf den Meent (mnd. mênt Gemeinheit); vor dem Rölkberge (mnd. rolik Schafgarbe); auf dem Oestern (ob zum nd. öster östlich? S. eben bei Alten-Boitzen); in der Fienen (Bed.?). — Bei Nordbostel: Kohlgarten (beim Dorfe); Brohmbusch (mnd. brâm, Ginster, Brombeerstrauch). — Bei Rödershöfen: in den Schiersen (Bed.?).

A. Soltau.

Bei Alvern: bei dem Kohlgarten (beim Dorfe, das wohl ein kleiner Rundb. war). — Bei Behringen (1197 Thanebernigge, 1489 Dankberingh): Wischhof (beim Dorfe); die Musick (wenn nicht deutsch, zu altsl. mŭhŭ Moos, OR. klr. Mšana, hier Mošik Moosplatz); das Gillenmoor (Bed.?). — Bei Borstel in der Kuhle: Druhwald (XVI. Jh. V. Druwolt silva, deutsch, zusammengesetzt mit mnd. dru Tierfalle; also nicht volksetymologisch entstellt aus Druwal, wie poln. OR. Drwal, Drwały [der, die] Holzhacker, zu altsl. drŭvalŭ!). — Bei Deimern (1489 Deymerdingh, deutsch): Simahn und Hammahn (Bed.?); Greben-Kamp (entweder mnd. grebe Grieve, alles was trocken und dürr ist, oder zu altsl. grebenĭ Kamm, Erhöhung); vor dem Süttels (Bed.?). — Bei Hambostel: der Sühre (Bed.?): beim Pracherbusche (nd. „Pracher" Bettler ist aus altsl. *prochati bitten entstanden). — Bei Hützel: Wischhof (beim Dorfe,

Digitized by Google

das jetzt zerstreut ist). — Bei Leitzingen: vor dem Kohlgarten (darnach wendische Anlage). — Bei Marbostel: in der Düp (s. oben); Striebwisch (ob deutsch?); Mehland (Bed.). — Soltau (937 Salta, 1068 villam Saltowe, 1197, 1212 Soltowe, 1367 Solthowe, 1392 Saltowe, 1489 und später Soltow, von Prof. Perwolf 1876 als slawisch erklärt, zu altsl. zlătŭ, poln. żółty gelb, OR. poln. Żółtowo, hier Zoltov [?]. Die ältesten urkundlichen Formen weisen event. auf eine nd. Bezeichnung „Salzau" hin, von got. agś. an. salt, ahd. nhd. salz). Flurn. 1825: Soltauer Flath (s. oben); Syberien (Bed.?); die Hoynhaide, das Hoynfeld (Bed.?). — Bei Tetendorf (1338 Todingedorpe): Gemeinheiten im Gadenbruche (wohl nd., kaum zu altsl. gadŭ (Schlange); Horneits Flaren (mnd. hornetse Horniſſe, vlade Fladen); Kafets Heide (Bed.?). — Bei Trauen: (1450 Trawen, 1574 Trewen, 1668 Trawen, noch als Rundb. erkennbar): Krittland (Bed.?); Röbberg (nd.). — Bei Brochdorf: auf dem Kosfehr (Bed.?); auf dem Wackels (Bed.?); in den grünen Seegen (nd. segen niedriger, sumpfiger Ort, nicht wie Prof. Broniſch meint, altsl. zagonŭ Flur, Ackerstück). — Bei Delmsen: auf dem Brünzen (Bed.?); im schiefen Jahren (mnd. jart Ackerstück, nd. jar, jart Abteilung eines Dorfschlages); die Suchhorst (wohl deutsch). — Bei Fintel: Peetz Kabenworth (ist das erste slaw.? Poln. piec, tschech. pec Höhle, Ofen? Das zweite nd. „Kobenwurth"); Schluuten-Moor, Schluuten-Wiesen (nd.); in den Sehlken (ob nd. ?); auf dem Schiel (Bed.?); im Vieh (mnd. vî, vie Sumpf, Bruch). — Bei Gilmerdingen: beim grünen Schüssel-Flath; das Hukoben-Flath (s. oben). — Bei Grauen (vollständig Rundb., 1334 Groewinghe, also deutsch): hinter den Höfen; die Molkenreith (nd.). — Bei Hillern (1489 Hilderding): Bredels, siede Bredels, Hammbredels (nd., Bed.?); Wischhof (dicht beim Dorfe, das wohl kleiner Rundb. war). — Kempen (urkundl Formen fehlen; der Name scheint zu altsl. kopa „Flußinsel" zu gehören). Die sehr kleine Feldmark, die nach slawischer Weise von dem kleinen Dorfe, das gewiß Rundb. war, radienförmig sich erstreckt, hat nur folgende Flurn.: die Wohrt, im Stuk, der Vieh, alle drei nd.). — Bei Insel (XIV. Jh. Entzele, XVI. Jh. Inczele): östlich vom Dorfe, einem noch erkennbaren Rundbau, mehrere Stücke, die „Wischhof" heißen; westlich mehrere Stücke „Kohlgarten" (s. oben); Dup. dicht beim Dorfe (s. oben). — Bei Reimerdingen (1306 Remeldinge): Gröps, kleine Ortschaft (Bed.?); im Gröps-Gehäge; im Morken-Ort (ob nd.?); Kohlgarten (s. oben); beim Kiebitzflath (s. oben); das Pietzmoor (ob slaw.? S. bei Fintel oben, und gleich unten). — Bei Lünzen (urk. Formen fehlen): Pettschamp; Pettscho-Wiese (Bed.?). — Bei Hertel: Schwiebers Feld (wohl nach e. Fam. N.); an mehreren Stellen „Wischhof" (s. oben); Kneg (ob slaw.?). — Bei Schneverdingen (1306 Snewerdinge): Glüßberg (ob zu altsl. gluchŭ taub, dumpf tönend?), s. bei Enzingen, A. Fallingbostel); Gallhorn, ein Hof (Bed.?); Hof Pietz, daneben „der alte Pietz" (wohl slaw, zu altsl. peśtĭ, poln. piec, tschech. pec Ofen, Höhle, OR. polab. Peetz in Meckl.); Hof Möhr (Bed.?), dabei Kohlhof (s. oben); Geschamp (Bed.?); große Rokel, kl. Rokel (ob mnd. rôk-lo Krähenbusch?); die Fintau-Wiesen, die Fintau (Fluß, urkundl. Formen fehlen); der Glumm, bei der Glumm-Reith (nd. oder slaw.?). — Bei Schwalingen: im Krons-Flathe (s. oben); der Trahl (Bed.?); die lahmlosen Wiesen (ob slaw. Zusammensetzung lomŭ + lazŭ „Bruchland"?); der Leisch (mnd. lêsch Riedgras, Schilf); der Blesch (Bed.?); die taube Liest (mnd. liste Leiste, oder zu altsl. lêska Haselbusch, tschech. léšťí, OR. tschech. Leštna, polab. Lehsten in Meckl., hier Lêste „Haselgebüsch"?); auf der Röpshöhe, im Röpsbusch (Bed.?). — Bei Schülern (XVI. Jh. Seulre, Schulre, noch ziemlich als Rundb. erkennbar):

Digitized by Google

Vier (ob mnd. virt „Heidefläche oder Hölzung"); Heidknähl (nd.); Kneeg (ſ. bei Lünzen, Flurn.); Zahrenſer Glüß (nach dem Nachbarorte Zahrenſen; Glüß, ſ. oben bei Schneverdingen, Flurn.). — Zu Sprengel (1407 Sprengele, groß, zerſtreut; deutſch) und Lieſte (Hof): der alte Garten; auf dem Preisberg (ob deutſch?); in den Tater-Bülten (nd.); Bohrn-Horſt (ob zu altſl. ború Fichtenwald?). — Zu Weſſeloh (deutſch, urkundl. Formen fehlen) und Schiel: Krafföhr (Bed.?); im Pudelhof (ob ſlav. podolú Amtal?); Wiſchhof; Kohlhof; blangen Schiel (aus nd. bi-langen „entlang"); in den Uhlanden (Bed.?); Zuckerort (wohl volksetymologiſch entſtellt, vielleicht aus altſl. suhú trocken?); der große Glumm, der kleine Glumm (nd. glum im Bremer Wörterb. „trübe" von Wein, Waſſer uſw., oder ſlaw.); in den Sehlken (nd. oder zu altſl. zelije Kraut hier Zelik, Zelki „kleine Krautſtücken"). — Zu Wintermoor: im Flath (aus altſl. blato Sumpf). — Zu Zahrenſen (16. Jh. Tzarenhuſzen, zerſtreut): Mötels (zu altſl. motylo Weife, Haſpel, Inſtrument bei der Flachsbereitung, OM. poln. Motyła Motelmühle, hier ähnlich, vgl. Flurn. bei Neetze A. Bleckede, bei Quickborn A. Dannenberg, und bei Carrenzien A. Neuhaus); Lahren (Bed.?); Geſchamp (im Geſchamp, Vollergeſchamp (Bed.?); Glüß (ſ. Schneverdingen, Flurn.).

A. Winſen a. d. Luhe.

Zu Bahlburg Flurn: auf den Zech (Holzung, ob ſlaw.?). Laßbruch (wohl zu altſl. lazŭ Rodung, OM. zahlreich, oder zu mnd. las keilartiger Streifen). — Zu Brackel: am Schripke (zu altſl. žrěbę, tſchech. žrěbě junges Tier, Füllen, OM. klr. Zerebky, hier Zrebko, Zrebki „Füllenweide, Fohlenkoppel" § 4, 4); die Linzfuhlen (wohl nd.); im Stue, der Stuekamp, (wohl nd.); die Euwern (nd. „die Ufer"); der Prickenberg (ob zu mnd. pricke Spitze, Stachel, oder zu altſl. prêkŭ quer?); das Stinſahl (nd.); das Söhrbruch (mnd. sör dürr, trocken); der Hoinloſenkamp (Bed.?). — Zu Vorſtel, Flurn.: Seeſchen Heide (Bed.?); die gr. und kl. Leeſebleeken (mnd. lêsch Riedgras). — Zu Handorf: auf den Ahnk, auf dem Ahmsk (Bed.?). — Zu Luhdorf: Düpe (aus altſl. dupa nd. Düpe „Sandloch"); die Rens Koppeln (ob zu altſl. resa Kätzchen an Bäumen, OM. ruſſ. Rjasy, polab. „der Rens," A. Neuhaus?); Möhren (ob deutſch?). — Zu Maſchen (16. Jh. Merschen), Flurn.: Oben der Domhorſt (ob deutſch, oder zu altſl. dabŭ Eiche?); Rönne-Wieſen (mnd. ronne Grenzpfahl, Schlagbaum); Wieſen an der Seeve (Fluß, urkundl. Tsevena (?), der Name ſcheint deutſch); Lasbrock (ſ. oben bei Bahlburg). — Bei Pattenſen, Flurn.: Ohle oder Pattenſer Bruch (Bed.?); der Lübbig (ein Wald, zu altſl. lubŭ lieb, lieblich, vgl. oſ. Lubata Fluß, hier Lubik „der liebliche Wald" § 4, 4); Pinnen-Wieſe (ob zu altſl. plnĭ, poln. pień Baumſtumpf, OM. p. Pniów Pinne, hier ähnlich?); die Grevelau (nicht ſlaviſch, ſondern nd. „die Grevelah"). — Bei Quarrendorf, Flurn.: die Bauſchir (nd., kaum ſlaw.); die Wein-Köſten (Bed.?); in Dahlen (doch wohl kaum nd., ſondern zu altſl. dalnŭ fern, hier alſo Dalno „das weite Stück"); im Schripk (ſ. oben Brackel, Flurn.). — Zu Ramelsloh (937 Ramaslahun, 1262 Ramesloh, alſo deutſch) Flurn.: im Wilkenböhn (Bed.?); im Brenneik (wohl nd.). — Zu Scharmbeck (1450 Schermbeke, deutſch) Flurn.: Pilſchump (Forſt und Moor, Bed.?). — Zu Tangendorf, Flurn.: Schier (Wald), die Schier Wieſen (nd., nicht ſlaw.). — Zu Wittorf (grenzt an Bardowiek), Flurn.: Glüſing (doch wohl zu altſl. gluchŭ taub, dumpf, ſ. glušyna, oſ. hlušina Ort wo es dumpf hallt, Wald-

Digitized by Google

dickicht, OR. p. Głuszyn, Głuszyno, klr. Hłušina, hier Glušinka oder Glušnik, „Walddickicht“ Kollekt.); die Fienen, an den Fienen (Bed.?); Mehland (ob slaw.?); Krauge (wohl. nd.); Uelbenstae (Bed.?); Lasbleck (s. oben bei Bahlburg). — Zu Asendorf, Flurn.: vor dem Kohlgarten (!); im Schnapk, Schnap, Schnapkamp (Bed.?); Kendahl, im Quendahl (wohl nd.). — Zu Döhle (1450 Dolde, 1577 Tole, 1600 Doelde, also deutsch) fehlen Flurn. — Zu Egestorf: auf dem Repenberge; die Pracherkuhlen (nd. aber aus dem slawischen prochati bitten); die Sinnelskämpe; auf dem Klinkenberge; die Well, die Wellkämpe (nd.). — Zu Evendorf, Flurn.: beim Druwalde (s. oben, bei Borstel in der Kuhle, A. Soltau); Kretelberg, Kretelkamp. — Zu Eyendorf, Flurn.: die Wüstenei; Kocksfoelen-Born (Bed.?); der Bauksberg; der Thäkenberg; das Burgfeld. — Zu Garlstorf, Flurn.: Knede (Bed.?); Schrangen-Kamp (Bed.?). — Zu Gödenstorf, Flurn.: Bähnfeld (nd. oder slaw.); Fehlen-Wiese (wohl nd.); Hahnskfeld; Köperfiek (ob zu altsl. koprŭ Dill?). — Zu Hanstedt, Flurn.: in den Eddiensen (Bed.?); der Faaßenberg (ob zu altsl. osa, polab. vosa Espe?). — Zu Lübberstedt, Flurn.: Hakulen-Feld (wohl kaum zu altsl. o-kolo Umkreis, Rundung?); Wiethstrücken (wenn nicht nd., volksetymologisch entstellt aus Wißtrick drav. vastrŭg, *vüstrŭg, altsl. ostrogŭ Wall, Schanze, s. auch oben bei Kl. Burgwedel); Grebenberg (wohl zu altsl. grebenĭ Kamm, Bergrücken); Catimp (Bed.?). — Zu Oehlstorf, Flurn.: im Döhren (westlich vom Dorfe, ob zu altsl. dvorŭ Hof?). — Zu Sahrendorf, Flurn.: Düfingskamp, in den Düfinken (doch wohl zu altsl. duša Seele, vgl. poln. OR. Duszinki, hier ähnlich); Bosel (Bed.?); der Küß-Kamp (Bed.?). — Zu Salzhausen: Hof Lobke (16. Jh. Lobeke, Löpke, man vgl. Kl.-Lobke, A. Burgdorf). — Zu Schätzendorf, Flurn.: Groß Rahen, Klein Rahen (Bed.?); Tiefenbergs Kämpe (nach e. Fam.-N.), das Nötzfeld Bed.?); beim Krietzberge (Bed.?). — Zu Schierhorn, Flurn.: Mestingsfeld; Töbs (Bed.?). — Zu Soderstorf, Flurn.: Lähbäh (Bed.?); Müß (Bed.?); Dorfschelk (beim Dorfe, Bed.?). — Zu Undeloh (1450 Undelle, 16. Jh. Umtelo also deutsch) Flurn: Elms (Bed.?); kleine, mittlere, große Multhorst (nd.). — Zu Wetzen (1450 Wetzen, XVI. Jh. Weddessen, also deutsch, aber früher Rundbau) Flurn.: Wählwiesen, vor dem Wähl (mnd. wêl eine von Sturmflut hinter dem Deiche ausgespülte Tiefe, Kolk); Krüskamp (Bed.?); Grebenkamp, in der Greben (mnd. greve alles dürre, Griebe, oder zu altsl. grebenĭ Bergrücken, Kamm). — Zu Winsen (Stadt, alt Wuninghussen, 1450 to Winsen, 1494 Winszen upper Lü, nicht slaw.), Flurn.: der Jllmer (Bed.?); die Grevelau (nd. s. oben bei Pattensen, Flurn.); Lähn-Feld; die Kahlstedte (Bed.?). —

A. Harburg.

Zu Beckedorf, Flurn.: die Raachkuhle (Bed.?); auf den Schier-Äckern (nd. kaum slaw.). — Zu Ehestorf: in der Peintsch (ob zu altsl. pinĭ Baumstumpf?); Brahmberg, Bramkamp (mnd. brâm Brombeer, Ginster); Weseberg (ob deutsch?); Schulbern (ob deutsch? Das Wort sieht slaw. aus, vgl. OR. poln. Szulbory, der ihm ganz entspricht und von Miki. zu den von sulŭ, sulêj „besser“ abgeleiteten PN. und OR. gestellt ist; Bed.?). — Zu Emmelndorf, Flurn.: im Zebahl (Bed.?); auf dem Natenberge (doch wohl zu altsl. natonŭ Holzplatz?); auf den Bahlen (Bed.?); der Riethen (Bed.?); auf Plaß (wohl gleich Plast, zu altsl. *plastŭ, drav. plast, plost Hufe, Hufenland, im Wendlande sehr häufiger Flurn.); auf Thanei (Bed.?); beim Suhl

Digitized by Google

(wohl nd.); alten Söhn (Bed.?); vor der Growe (Bed.?); im Jisdahl (Bed.?); hinter den Höfen; bei Schaneeken (Bed.?); auf der Liel (Bed.?) — Zu Glüsingen (1450 Glusing, ob deutsch?), Flurn.: im Bormsiek (nd.); vor den Krumshörsten (Bed.?) im Wieren (nd. oder slaw.); die Musikshöfe (wohl kaum deutsch, eher zu altsl. mühü Moos, hier Mošik Moosplatz?); die Kohlhöfe (sprechen für wendischen Bau). — Zu Hittfeld (1494 Hitvelde, also deutsch), Flurn.: auf dem Lars (wohl ziemlich sicher wendisch, zu altsl. *lazü Rodung, ON. zahlreich); auf den Grobebergen (deutsch oder slaw.); im Meßahl (Bed.?); in der Wiechel (nicht slaw. zu altsl. vikl-, poln. wikla Gestrüpp, sondern mnd. wichele Weidenbaum, salix.) — Klecken, Gr. u. Kl. (jetzt ein Dorf, 1450 Lutteken Kleken, 1602 Klecken; Mucke leitet es ab von altsl. *kljukü, polab. kluky, Quelle, Sprudel, Spring, ob richtig? Beides sind kleine Massendörfer: sie könnten früher Rundbauten gewesen sein); Flurn. 1846: auf dem Gallick (zwischen beiden Dörfern, ob slaw.? Dann zu altsl. golü kahl, ON. poln. Gołki, Gołków, hier Golik, oder Golki „der kleine kahle Platz"); ferner der Kleckener Wald und darin: Schünzelberg (Bed.?); Schierenberg, in der Schier (nd.); der Bergdahlen (ob slaw.?). — Zu Leversen, Flurn.: in der Pietsche (ob nd.?); die Helmsburg. — Zu Lindhorst, Flurn.: auf dem Schättig (Bed.?); im Dalsch (Abfindung aus dem Kleckener Wald, nd. oder zu altsl. dalü, dalekü fern). — Zu Lüllau (1306 Lulleghe, XVI. Jh V. Lullinge, also deutsch, ob von lullen, leise murmeln, von Mucke fälschlich zu altsl. *ljulj, serb. ljulj „Loch, Bilsenkraut" gestellt), Flurn.: Dohrencamp (häufig in der Gegend, nd. „Dorn", oder zu altsl. dvorü Hof?). — Mogdorf, urk. Formen fehlen, bei Metzendorf, kleiner Rundbau; die Flurn. sind deutsch. — Zu Rönneburg (1233 Runneborge, 1242 Renneborgh, deutsch) Flurn.: in Trohnkuhlen (Bed.?); der Bulsch (Bed.?); Seeswisch (wohl nd. „Sensenwiese"); vor dem Wiethick (Bed.?). — Im Stuve Wald (zu den Ämtern Harburg und Moisburg) 1820; der Nubtenberg (Bed.?); der Boilz Hoop (wohl nd.); im großen Rischen (nd.). — Ferner im Todt Holz (Gemeinheiten zu den Ämtern Harburg und Moisburg) 1829: die Rage Wiese, in der Rage (Bed.?); das Wapel Horn (Bed.?); die Fulau Wiesen (Bed.?); in der großen Kahlen (deutsch oder slaw.); Bleezen-Wiesen (Bed.?); am kleinen Füßel, daneben kleine Fusel Wiesen (!), am großen Füßel, daneben große Fusel Wiesen (!Bed.?). Wümme Wiesen (Fluß Wümme, 786 Wiemena, XVI. Jh. V. Wemma, wohl deutsch); Sieschen Horst (wohl deutsch).

A. Tostedt.

Bei Daensen (c. 1600 Daenlzen, Davensen, Doverlzen): die Vielberge (deutsch oder slav.). — Bei Daerstorf (1295 in Dadestorpe, ob von e. slaw. PN.?, vollständiger Rundbau, s. Karte 4 am Ende dieser Abh.), Flurn. 1854: in der Mitte des Dorfes „Dorfshof"; nördlich vom Dorfe: auf dem Gustkamp (zu altsl. gostĭ Gast, und kapa, poln. kępa Flußinsel, Horst, Ackerkamp, also „Gastkamp" ganz, wie so häufig im eigentlichen Wendlande, Zusammens.); östlich vom Dorfe: Günnenhof; südlich vom Dorfe: Haidöhren, hinter den H. (sicher slaw., Zusammensetzung aus altsl. u, draw. eu, oi, ai und dvorü Hof, also „bei den Höfen", vgl. Heidömken zu Woltersdorf A. Lüchow, Heidrenken zu Martin A. Clenze, Haiguhlen zu Siemen, A. Dannenberg, vgl. ferner ON. os. Wudwor „Höfchen"); südöstlich: im Dohrgang (zwei verschiedene Stücke, wohl hybride Form aus altsl. dvorü Hof und deutsch „Gang", Zusammens.); der Krimm

Digitized by Google

(Bed.?); im Wiebusch (spitzer Streifen, nd.); die Doppheide (nd.); der Stubbenbeuken (wohl nd.). — Bei Dohren (1357 Dorne, wohl deutsch?), Flurn. c. 1850: hinter den alten Kohlhöfen (beim Dorfe, das nicht gezeichnet ist, aber Rundb. gewesen sein muß, wie die radienförmige Anlage der Felder zeigt); große Füsel-Wiese, im großen Fusel; kleine Füsel-Wiese, im kleinen Fusel (Bed.? S. auch am Ende des A. Harburg); Bleezen-Wiesen (Bed.?); Fusthorn Wiese (wohl nd.). — Bei Elstorf, Flurn.: auf dem Kraienberge (an der Grenze, nd. oder slaw.); auf den Rai-Bulten (kaum zu altsl. raj Garten, sondern nd.); auf dem Stuk (nd.) — Zu Callmoor (ob hybrid wie Callenbrock Nr. 632? Ehemals Rundbau) und Varloh, Flurn.: Bahrenbruchs-Wiesen (wenn nicht nd. wie Barnbruch palus ursi in Vorpommern, zu altsl. brúno, polab. barn Sumpf, häufig): Dummoor (wohl zu altsl. dabú Eiche, ON. zahlreich); Hundenfurths Düpe, in der Düpe (slaw., daraus nd.). — Zu Oldendorf (zeigt noch 1851 runde Form), Flurn.: der Kötelberg (nd. oder zu altsl. kotelú Kessel); Wischhof (zwischen dem Dorfe); dahinter „die Kohlhöfe"; die Neunstücke (deutsch, oder Zusammensetzung mit altsl. novina „Neuland"); der Baacksacker. — — Zu Minenbüttel, Flurn.: am Dowen Pütten (nd. an der „tauben Pfütze"); im großen Dahl (kaum nd., sondern slaw.); am Schlepels Berge; Ransoor (Bed.?): oben der Arskarr (nd.); in der Sohren-Heide (nd.). — Zu Halvesbostel, Flurn.: auf dem Bahlen; Kohlhöfe; auf dem Glumm (nd. oder slaw.); im Ilk, Ilk-Wiese (mnd. ilke Iltis); hohe Düpe, Reiher-Düpe, kleine und große Hägen-Düpe. — Zu Handorf, Flurn.: Brand-Külver (Bed.?); im Netzfelde (ob deutsch?); Külbs-Moor, Külbs-Grund (ob zu altsl. klúb-, poln. kielb, polab. kolb, drav. Külb „Stichling"?); hinter dem Schanzengraben; Grebens Grund (wohl zu altsl. grebenĭ Kamm, Bergrücken); hinter dem alten Kohlhof. — Zu Hollenstedt, Flurn.: der Bombeck, am Bumbek, Bumbek-Gehäge (kein Bach, ob wohl zu altsl. bab-, vgl. Bomke Nr. 631?); beim Penn-Busche (ob slaw.?); die kleine Hofstäh; auf der Melkstäh (nd.); in der Koltschale (nd.); im Holtzick (Bed.?). — Zu Immenbeck (merkwürdiger, auf das Moor gestützter Rundbau), Flurn.: die Holzberge, darin: in der Nath (ob deutsch?); das Meckelmoor (nd.); auf dem Twistelberg (nd.). — Zu Lauenbrück, Flurn.: die Palmhorst; Bracker Kohlhöfe; Neuenhäuser Kohlhöfe: im Glumm (s. eben); Fintau (Fluß, s. bei Schneverdingen, A. Soltau); auf dem Wilsmoor (wohl zu altsl.* olьša, poln. olsza, drav. Wülsa Erle, ON. zahlreich). — Zu Otter (1500 Otter, früher großer Rundbau), Schillingsbostel und Riepshof (noch 1857 niedlicher Rundbau), Flurn.: der Leipziger Berg (zu altsl. lipa Linde, ON. of. Lipsk „Leipzig", hier ebenso Lipsk „Lindenberg"; bei Riepshof: Kamshof; Netzhof; das Netzenfeld; Gerstenhof; Kohlhöfe (neben dem Rundbau). — Zu Regesbostel, Flurn.: Mackwiese (Bed.?); Kohlhöfe; Sträthöfe (Bed.?); das Köpsenfeld (ob slaw. oder nd.?). — Zu Steinbeck (1845 noch als Rundb. erkennbar), Flurn.: im Strek (nd.); im Kohlhof; Peperputts Wiesen (wohl entstellt aus Perpert, Parpart, zu altsl. praprotĭ, polab. parpart Farn?). — Zu Wüstenhöfen, Flurn.: baben Bleezen (Bed.?); vor, achter Pokriesel (Bed.?). — Zu Totshorn, Gr. und Kl., Flurn.: Krüs Kamp (Bed.?); die Wapel-Wiesen, in den Wapel-Bergen, Wapelhorn (entweder altsl. o- „um" und pole Feld, oder palú Brand, also Vopole „Feld", oder Vopale „Brandstelle"). — Zu Trelde und Brumhagen, Flurn.: Kohlhof, nördlich und südlich vom ersteren; im Peusknöl (Bed.?); im Wöpföl (Bed.?). — Zu Wistedt, Flurn.: das Deupe-Bruch (ob gleich Düpe?); die ehemaligen Arporn-Wiesen (ob altsl.

Digitized by Google

obora Wildgehege, Hürde?); der Kohlhof. — Zu Wulmstorf (noch 1850 als Rundb. erkennbar), Flurn.: die Wasenberge (ob slaw.?); im Kissenthal (Bed.?); Pennenberge (ob slaw.?). —

II. Landdrostei Stade.

Im Westen schließt sich an die Landdrostei Lüneburg die Landdrostei Stade an. Naturgemäß werden slawische Spuren immer spärlicher, sind aber doch hie und da vorhanden, wie die folgenden Aufstellungen zeigen. — Die zahlreich vorkommenden „Wischhöfe, Wiesenhöfe" sind hier *nicht* immer Beweis slawischer Bauart, sondern ebenso charakteristisch für die alten sächsischen Dörfer, wie solche oben in der Einleitung beschrieben sind.

A. Harsefeld.

Bei Ahrenswohlde Flurn.: Scholer Moor, im Scholer (Bed.? Eine Ortschaft Scholen ist nicht vorhanden); in der Müssen (ob zu altsl. mühü Moos, hier Mošno „Moosplatz"?). — Brest (1359 Brestede, 1684 Breste, also deutsch). Noch 1839 Rundbau, Flurn.: im Tadel (1684 „der Tattel, Buchenholtzung" Bed.?); die übrigen Flurn. sind deutsch. — Bei Harsefeld (1377 Hersvelde, also deutsch), Flurn.: im Buhn (Bed.?); bei den Tadelhöfen (s. eben Brest). — Bei Kohlenhausen (1684 Kaldehauss); Flurn.: Horitschfeld (Bed.?); Letzfeld (Bed.?); in den Wiesenhöfen; Meischfeld (Bed.?) im Wiehr (nd. oder slaw.). — Zu Ottendorf (1684 Ottendorff) und Klethen (ältere urkundliche Formen des wohl slawischen Namens waren nicht zu erlangen, 1684 Klethen, Kleten, 1845 noch als Rundbau erkennbar, wohl zu altsl. klětí Haus, poln. kleć elendes Haus aus Fachwerk mit Lehmfüllung „Klehmstaken", os. klětka Käfig, ON. poln. Kletnia, hier ähnlich Kletno, Kletne Adj. „Elenddorf"), Flurn.: Glumm (nd. oder slaw.); Glinsch (nd., oder zu altsl. glina Lehm, ON. poln. Glincz, hier Glińskŭ, Glinsk oder wie poln., Glinč „Lehmfeld", § 4, 14); kleiner Leisch, großer Leisch (entweder nd., von mnd. lêsch Riedgras, Schilf, oder zu altsl. lisŭ, lisica Fuchs). — Zu Reith (1684 Reite, Reith) und Klein-Reith, Flurn.: in den Wiesenhöfen; der Karnbrockshof, die Karnbrockswiese (Bed.?); Tadel-Düp, Tadel-Moor (s. Brest). — Zu Wohlerste (1684 Wohlerstedt, Wohlerst, noch 1844 flacher Rundbau), Flurn.: in der Düp; im Wiehr (nd. oder slaw.); auf den Drauen (entweder nd., vgl. mnd. dru Falle für wilde Tiere, oder zu altsl. drěvo, drav. dravo Holz, hier Dravno „Holzplatz", Adj.); Wiesenhöfe. — Zu Dollern (1684 Dollern) Flurn.: Waßberg (wenn slaw., zu altsl. osa, polab. vosa, draw. Wosa (Espe); Mußfeld (Bed.?). — Bei Grundoldendorf (1684 Oldendorp) Flurn.: im Dohrn (nd. oder slaw.); Schrull-Kamp (Bed.?). — Bei Apensen (1684 Abensen, Abbensen, Apensen) Flurn.: auf dem Stüh, Stüh-Heide (nd.); Dahlsdorfer Moor (kein Ort Dahlsdorf in der Nähe!); Kaikbohnen (Bed.?).

A. Jork,

„das Alte Land" (weist keine wendischen Spuren auf).

Digitized by Google

A. Himmelpforten.

Fredenbeck, Gr. u. Kl. (1308, 1864 Groten, Lütken Vredenbecke), Flurn.: im Schell, Schellberg (nd.); Lietz-Feld (Bed.?); hinter den Wischhöfen; Flatt-Kamp (zu altfl. blato Sumpf); Grebs-Kamp, Grebs-Bruch (Bed.?); im Dohren (nd. oder slaw.); Schlängels, Schlengelsberg (Bed.?). — Zu Hagen (1843 noch als Rundbau erkennbar): Wischhöfe. — Zu Kutenholz (1313 Cutenholt) Flurn.: Glümm-Wiesen (nd. oder slaw.); auf dem Saders (wohl altfl. Zadvorica „Stück hinter den Höfen", zu altfl. za jenseit, hinter und dvorü Hof); Baster, auf dem Bastüh (Bed.?); Wiesenhöfe. — Zu Mulsum (1360 Mulsen) Flurn.: auf dem Schierel (Bed.?); Dühnk (Bed.?); bei den Wiesenhöfen; hinter dem Laas, Laasberg (wohl kaum nd., sondern zu altfl. *lazü Rodung, ON. tschech. Laz, Lazy, hier ebenso „Rodeland, Rodeberg"); Hof zum Tinste, Melsumer Forst im Tinste (1350 Deynstede, 1684 Deinst, ob dieses hier?). — Zu Schwinge (1328 Swinghe) Flurn.: Langwiesen (sind nicht lang, also wohl zu altfl. laka Wiese, oder lagü Hain, Sumpfwald). — Zu Behrste (1684 Beerstedt, Beerste) Flurn: Wischhof, alte Wischhof, Müddelsee (nd. oder slaw.). — Zu Elm (1312 Elm) Flurn.: Hof Schierl (Bed.?); Gr. Breen (nd. oder slaw.? Vgl. ON. tschech. Brenná, Brenné); die Wiesenhöfe; Glüse (ob zu altfl. gluchü taub?); Lünz-Kamp (Bed.?); im Wicheln-Siek (nd.); im gr., im kl. Nuttel, Nutteler See (vgl. Nutteln, urk. Nutlo, A. Zeeven, also deutsch). — Zu Hammah (1321 Hamma) Flurn.: in den Beesen, Beesen-Moor (Bed.?); im Provinsel-Moor (Bed.?); Bylafs Moor (Bed.?). — Zu Mittelsdorf (1347 Middelstorpe) Flurn.: Mastret (Bed.?); Zinsel (Bed.?); Soortkamp (nd.). — Zu Oldendorf Flurn.: Dobben Moor, übern Dobben (nd., vom mnd. dobbe Vertiefung, Sumpf); hinterm Grevenkamp (slaw., zu altfl. grebenï Kamm, Rücken, oder nd.); die Dallenstücke (entweder nd. oder zu altfl. dalü, dalïnü fern).

A. Osten (1312 Osta).

Zu Dornsode (c. 1250 Durensa, wohl deutsch) Flurn.: Szufult (Bed.?); Wiesenhöfe. — Zu Nindorf Flurn.: das Stabrockmoor (Bed.?). — Zu Stinstedt Flurn.: auf dem Wachelberge, auf der Waachel (Bed.?); hinter dem Borm (nd.); Klauen (Bed.?).

A. Freiburg

enthält nichts Slawisches.

A. Neuhaus a. d. Oste.

Dieses Amt weist, wie es scheint, in mehreren seiner acht Kirchspiele wendische Namen auf. Im Ksp. Belum sind die Namen der Dörfer, wie Belum (1420 Bedelem) Cammdeich (1684 Cambdeiche) usw., so wie die Namen der Flurstücke deutsch. Zum Ksp. Belum gehörte ein Dorf Semern, das lange durch die Gewalt des Wassers weggerissen ist (1582 Semeren, butendicket „ausgedeicht", 1684 Semern „durch Wassers Gewalt eingenommen, was aber davon übrig ist, haben die Behlemer und Bardorffer", ob deutsch?). Ferner 1818: die Belumer Gemeinde hat im Norden einen Fluß, die sogenannte Wettern (1684 die Wettern; zwischen der Emmelke und den Wättern, wohl deutsch). — Im Ksp. Bülkau ist der Name dieses Dorfes wendisch

Digitized by Google

(1405, 1406 Johannes, rector parrochialis ecclesie in Bulcowe, 1420 in Bulckau, 1470 den Bülckauern, 1485 in Bülckow, 1684 Bülckow, Bilckau, zu altſl. bolü, bolêj größer, PN. poln. Bolesław, Bolek, tſchech. Bolik, ON. tſchech. Bolikovice, Bolkov, hier ebenſo „Ort des Bolek, Bolk-, Adj. oder zu altſl. *bula, poln. bula, bulka Tölpel ON. poln. Bulkowo, hier ebenſo, Adj.); die Flurn. ſind, wie Prof. J. Kettler freundlichſt an Ort und Stelle konſtatiert hat, ſämtlich deutſch — Im Kſp. Cadenberge ſind mehrere Namen ſlawiſch; Flecken Cadenberge (1370 Cadenberch), wohl deutſch; Cadewiſch (1301 Kadewysch, 1312 Cadewis, 1684 Kadewisch, wohl deutſch); Langenſtraße (Dorf, 1684 Lange Strasse); Klotzen (Dorf, 1684 auf der Klotzen, 1780 der Klozen, ob deutſch?). Die Wingſt (Name eines Bergdiſtriktes), der Dobrock (eigentlich ein Tal, öſtlich der Wingſt, aber auch Ortſchaft), Balckſee (See mit einigen Gehöften daran) und der Remper Bach (fließt in den Balkſee) ſind doch wohl ſlawiſch, wie auch die urkundlichen Formen zeigen: a. 1301 Nos Gyselbertus . . Bremensis ecclesie Archiepiscopus . . . dimisimus Erponi de Luneberge et Augustino de Osta, militibus . . Castrum nostrum novum situm super locum qui dicitur Golic Se (verſchrieben ſtatt Bolic) et super flumen quod Remp dicitur, cum omnibus bonis ad istum castrum pertinentibus. Bona vero quae eis dimisimus sunt hec. locum Bolic Se . . . et omnia prata . . item villam in Westerhamme . . decimam maiorem et minorem in Oppelem (!) . . in Kadewysch . . Item Winx, qui dicitur vorst cum decima tam maiore quam minore . . duas domos in Verle (Varrel, ob deutſch?) et unam domum in Holtbecke. — Darnach alſo die Wingſt (1301 Winx, 1684 die Wingst, 1756 „Karte von die auf der Wingſt befindlichen Forſtreviere": Barenbeck, drei Barge, Twelsbarg, Heidbarg, Rugenbarg, Steenbarg, Rolkensbarg, Ruge Kreyenbarg, Kahl Kreyenbarg, Küpelsbarg (Bed.?); im Schiere Eitzen; der Scheidebrock, Dobrocker Höltzung), wohl ſlawiſch, vgl. ON. poln. Wiecki, Wiezów; hier? Der Dobrock (1684 Dobrok, 1756 Dobröcker Höltzung, ein Tal öſtlich von der Wingſt, 1684 Dobrok ein adeliger Hof), zu altſl. dĭbrĭ, tſchech. debř Tal, ON. ſerb. Dabar, nſ. Debsk (aus altſl. *dĭbrĭskŭ) Debrik, hier Dabrik, polab. *Dobrak, *Dobrok „Tälchen." Der Balkſee (1301 Bolic Se, 1684 Balck-See) zu altſl. bolü, bolêj groß, größer, PN., alſo „des Bolik." Der Remper Bach (1301 flumen quod Remp dicitur) entweder zu altſl. rabŭ Hau, ON. poln. Rąb, Rębowo, hier, Rąb „Bach am Hau", oder zu altſl. rep- ON. poln. Repin, Rempin, hier Rep, Bed.? — Endlich im Kſp. Oppeln, mit Oppeln, Oppeler Geeſt, ſieht der Name Oppeln ſlawiſch aus (1301 Oppelem (!), 1420 in Oppelen, 1684 Oppeln); die erſte urkundliche Form ſcheint allerdings einem hochd. „Oppelheim", das auf einen PN. Opel (Opal? Opole?) zurückzuführen wäre, zu entſprechen.

A. Otterndorf

enthält keine ſlawiſchen Spuren.

A. Dorum

(1684 Dorumb) enthält gleichfalls nichts Slawiſches; es fallen auf: der Hof Bellitzen in Kſp. Padingbüttel (1684 nicht angegeben) ferner Steinau im Kſp. Spieka (1357 Stennowe, Stennow, was aber auch nd. ſein kann), und der Name des Kſp. Wremen (mit Wremen, Wremerbüttel, Wremer Tief, 1319 Werme, 1331 Werme, ſpäter Wreme, alſo keinenfalls ſlawiſch!).

Digitized by Google

A. Lehe.

Zu Langen, (1684 Langen) Flurn.: auf dem Narbe (Bed.?); in der Pläddern (wohl nd. zu mnd. pladeren „mit Rasen belegen"?); hinter den Strödden (wohl zu mnd. strôt Gebüsch, Dickicht). — Zu Schiffdorf (1684 Schiffdorff) Flurn.: Wulsbergen (ob zu drav. Wülsa Erle?); Kiel-Moor (wohl nd.). — Zu Sievern Flurn.: Tajenberge, im Tajenfelde (Bed.?); Bullmers Feld (wohl nach e. Fam.-N.). — Zu Spaden, Flurn.: Gr.-Meersen, Kl.-Meersen, Meersenfeld (ob slaw.? Ableitung von mnd. mers = mersch, marsch, masch ist nicht wahrscheinlich, da im Nachbarort der Flurn. „Gart-Masch" vorkommt): Klein Westerstruck, Groß Westerstruck (ob nd.? Oder ob volksetymologische Entstellung aus Wistrück, altsl. ostrogŭ Schanze?). — Zu Frelsdorf: in der Müsse (ob zu altsl. mŭhŭ Moos?); auf dem Walerpahn (Bed.?); im Wulsmoore (s. eben bei Schiffdorf) — Zu Sellstedt: der gr. Delph (See, nicht slaw., mnd. delf Graben, dagegen aber polab. Delvenau?); im Kohlhof; die Growe (am Wasser; Bed.?); Giesken Hören (Bed.?); Flath im Oberzug, (altsl. blato Sumpf); in den Duwocken (mnd. duwenwoke, nd. duwock, duwick Schachtelhalm). — Zu Wehdel, Flurn.: im gr. Rugels (Bed.?); die alten Wieken; die alten und die neuen Wiekteile (ob slaw.?); die Barloge (wohl nd. Zusammensetzung, kaum zu altsl. brălogŭ Wildlager); das Laasch-feld (zu mnd. las, lasche keilförmiger Streifen). — Zu Elmlohe, Flurn.: auf den Salm-Breiten (wenn slaw., zu altsl. lomŭ, poln. łom Bruch, załom Biegung, vgl. ON. poln. Załom „Salm"); auf den Kohlhof-Stücken; die Dallacker (nd. oder slaw.). — Zu Flögeln (1338 Vlogelinge, also deutsch, Rundb. mit Kirche in der Mitte) Flurn.: auf dem Kringelers (Bed.?); der Dahlemer See (nach e. untergegangenen Orte Dahlem). — Zu Großenhain und Kleinenhain (1684 Grosse Heyn, Kleine Heyn), Flurn: Altenstühlen (einzelne Häuser); im Schlinsmoor, in der Schlins (wohl zu mnd. slins Schlund); auf dem Stapel (auch hier wird kaum slaw. Abkunft von altsl. stĭplĭ polab. *stapl „Schwein", das den ON. Stapel A. Neuhaus a. d. E., Stiepelse A. Bleckede und einigen Flurn. weiter im Osten zu Grunde liegt, anzunehmen sein, sondern das hochd. und nd. „Stapel"); auf dem Dubben (mnd. dobbe Vertiefung, Sumpf). — Zu Köhlen (14 Jh. in villa que Colne dicitur, 1684 Kölen, also wohl slawisch, zu altsl. kolŭ, tschech. kol Pfahl, nj. kolna Schuppen, einzelne Häuser im Spreewalde ON. poln. Kolnowo, Kolno Köln Wpr., Kölln-Berlin (ursp. Fischerdorf an der Spree), hier ebenso Kolno, Kolne „Pfahldorf"; jetzt großes Reihendorf, früher Rundbau am Defebruch); Flurn.: die Sabelsgrund, auf dem Sabel (ob slaw.? Vgl. ON. poln. Zabiele (oft), hier ebenso Zabêle „hinter dem weißen Stück"); die Döhren-Acker (beim Dorfe, wohl zu altsl. dvorŭ Hof); die Kohlhöfe; Defe-Bruch (Bed.? wohl auch slawisch. zu altsl. *dĕža, os. dźeža Mulde, ON. os. Dźeže Diehsa, hier ebenso Děza, Děze „Mulde"?). — Zu Kührstedt, Flurn.: Meschen-See, kleine Meschenberg, große Meschenberg (nd. oder slaw.). — Zu Neuenwalde (1282 Wolda), Flurn.: das große, das kleine Dahlemer Holz (s. eben Flögeln); Krengelberg; kleine Dönz, große Dönz (nd. gewordenes Wort aus altsl. dvorĭnica Hofplatz, „Diele", Stube).

A. Bremervörde.

Bei Eberstorf Flurn.: die Klohns Rehn (ob slaw.?); der Krohns Rehn-Berg (ob slaw.?); auf dem Nüttel (Bed.?); das Leischfeld, vor dem Leischmoore

Digitized by Google

(slaw. oder nd.); das Glämmer Moor; der Stüh-Kamp, vor dem Stüh, im Stüh (in der ganzen Gegend häufig, mnd. stude, Staudicht). — Zu Orel (1340 Orle, ob slawisch?), Flurn.: Glind-Dahl, auch Glindahl (nd. von mnd. glint Einfassung). — Zu Alt-Wistedt (1684 Wistede), Flurn.: Dwanshorst (Bed.? Wohl kaum zu altsl. dvanŭ, poln. dzwon Glocke, ON. poln. Dzwonek, Dzwonowice?); auf dem Grüll (Bed.?); große Grafel, kleine Grafel (Bed.?); auf der Ostroh (ob slaw.?). — Zu Brillit (1684 to Bredelyt), Flurn.: im Wischhof; im gr. und kl. Balen Seegen (nd.); im Balen Bruch; in der Müsten (ob zu altsl. mostŭ Brücke?) — Zu Kirchwistedt, Flurn.: im Koll, das Kollfeld, die Kollhäge (Bed.?); auf der Dösch (vielleicht mnd. dorsche, dersche, nd. dösch „Dreschstätte"); die Grashöfe; die Lun-Wiesen; das Schmockmoor (mnd. smoken räuchern, durch Rauch ersticken). — Zu Byhusen (1648 Byhausen), Flurn.: Gussau (ob slaw.?); Wischhof. — Zu Granstedt, Flurn.: Eitzte (Bed.?); auf der Beerst (wohl aus Beerstede, nd.); Burg; auf dem Stillig (Bed.?); in der Kauen (Bed.?); im Wulkenthal (ob nd.?); Mutzsee (Bed.?). — Zu Mahlstedt, Flurn.: im Daan Bevern (Bed.?); der Linstees (Bed.?). Düpe (nd. aus altsl. dupa Loch). — Zu Minstedt (1346 Mynstede, 1843 noch als Rundd. erkennbar), Flurn.: Schierel (Bed.?); Grebenshöfe (nd. od. slaw.). — Zu Ohrel (1839 noch als Rundd. erkennbar), Flurn.: in den Wischhöfen; im Grashof; auf dem, bei dem Glinkberge (zu altsl. glina Lehm, ON. nsl. Glinek, hier ebenso „Lehmstelle"). — Zu Parnewinkel, 1315 Parnewinkel, XVI. Jh. V. Parnewinkell, 1684 Parnewinckel, Barnewinkel (ist der Name eine hybride Zusammensetzung?), Flurn.: die Rönkwiesen (ob slaw.?); das alte, das neue Stühfeld (nd.). — Zu Sandbostel, Flurn.: die Blang-Wiesen (mnd. bi-lank entlang, längs). —

A. Hagen.

Zu Bockel, Flurn.: der Clauen (Bed.?); Fardelßu (Bed.?); Peisenter Weide, Peisenter Moor (Bed.?). — Zu Bramstedt, Flurn.: Gackau (Hof, ob slaw.? Vgl. Gackower Ufer an der Ostküste von Rügen, wohl slaw., zu altsl.?); im Quaven (Bed.?); im gr. und kl. Gliesorte (mnd. glisen glänzen); im Süse (ob zu altsl. suhŭ trocken, ON. tschech. Suš?). — Zu Heine, Flurn.: in der Schlenge, in der Schlenken (Holz, nd. Schlenke, Schlänke, aus altsl. sülanŭ „zusammengeflossen", s. oben Ahlden, Flurn.); auf dem Schullau (Bed.?) im Musselken Bruch (Bed.?). — Zu Lohe, Flurn.: Gisselmoor (Bed.?); Reitschür (ob nd.?); Gackauer Theile (s. oben Bramstedt). — Zu Lübberstedt, Flurn.: vor den Gieschen-Blöcken; Wroobreeden (nd.); im Schrum (ob slaw.?) — Zu Wittstedt, Flurn.: die großen, die kleinen Marleken, das Marleken-Moor (Bed.?).

A. Blumenthal

zeigt nichts Slawisches.

A. Osterholz.

Osterholz (Flecken, 1387 Osterholte) mit Muscau (Dorf, wird urkundlich nirgends aufgeführt, erst 1648 Muskau, auch Klein-Ahrensfeld genannt, ob slaw.?); Flurn. deutsch. — Zu Paddewisch und Steden (beide rund gebaut), Flurn.: am großen Müssel; die Wüstenei.

A. Lilienthal.

Nur Trupe (Dorf, mit Truper Deich und Truper Moor (1431 Trupe), könnte slawisch sein; alles übrige ist deutsch. Vgl. Worpedahl, Wörpedorf,

Digitized by Google

Worphauſen, Worpheim (an der Worpe, Nbſl. der Wümme, urkundliche Formen der Worpe fehlen); Worpswede (an einem Zufluß der Worpe, noch 1717 ein merkwürdiger ſächſiſcher Rundbau; Flurn. deutſch).

A. Zeven.

Zu Boitzen (1617 ſchon Boitzen, niederdeutſch) Flurn.: alten Dohren (nd. „Doorn" oder zu altſl. dvorü Hof?). — Zu Brauel, Flurn: Mehde (Fluß 1684 Mehe, Mede, wohl deutſch). — Zu Calbe (1684 Kalve, noch 1844 als Rundb. erkennbar): Röf-Kamp (ob zu altſl. rovü Grab, Graben?); Kohlhof; Jitſcheeren (Bed.?) Weg nach Calmoor; Calmoors Moor (!). — Zu Ellsdorf und Burg-Elſtorf (Ehlſtorf) Flurn.: auf dem Ehtz (Bed.?); im Rähren, Rährnbruchs-Wieſen (Bed.?); Barken-Düp; Düp-Wieſe; Lührs Düp; im groten Dohrn (ſ. eben Boitzen); Wiſchhöfe. — Zu Hamerſen, Flurn.: Bützten Kamp (Bed.?); Wilsbruch (ob wohl zu altſl. *olïsa, drav. Wülsa Erle?); Scheun-Düpe; Wieſenhöfe; im Leiſch (mnd. lêsch Riedgras, Schilf); im Staaken (Bed.?). — Zu Heſelingen, Flurn.: in den Kohlhöfen; im dicken Dooren; im Heſelinger Dooren (nd.); der oberſte Jübecks-Kamp (Bed.?). — Zu Kl.-Meckelſen, Flurn.: Glumm (nd. oder ſlaw.); Meiers Schamp, kleiner Schamp (Bed.?); Kohlhöfe; Häätſch (Bed.?). — Zu Meinſtedt, Flurn.: Flath-Kamp (von altſl. blato Sumpf); Jamerſen Berg (Bed.?). — Zu Rhade (c. 1253 Rade), Flurn.: Burgſtelle; in der Düpe; bei der Ummelhorſt (Bed.?); die Glinn-Wieſen, im Glinn-Bruch, daneben: die Lehmkuhlshöfe (was die Ableitung der beiden vorigen Namen von altſl. glina „Lehm, Mergel" beſtätigt). — Zu Rockſtedt, Flurn.: hinter dem Rullberge (ob deutſch?); das lange Flatt, das tiefe Flatt (ſ. eben Meinſtedt); der Pöppelken-Pohl (nd.). — Zu Rüſpel (1684 Ruspel, Rispel, zerſtreut, aber die Flur nach wendiſcher Art angelegt), Flurn.: im Lögner (nd.). — Zu Kl. Sittenſen, (XVI. Jh. V. Zittenhusen), Flurn.: hintern Kohlhöfen; Steins Flath. — Zu Weertzen (Werssene, 1684 Werssen, wohl deutſch, früher wohl Rundb.), Flurn.: Wiſchhöfe, Jübecks Moor (ſ. Heſelingen, Bed.?). — Zu Wenſe (1684 Wensen), Flurn.: Fallao, Fallao-Moor (Bed.?); Vallos-Wieſen (ob dasſelbe?); Staden-Bruch (Bed.?); Wichel-Wieſen (nd.). — Wohnſte, Gr. u. Kl. (1684 Grosswohnste, Kleinw., Gross-Wohnsen, Kl.-W.). — Zu Zeven, (1393 Tzevena) Flurn: bei der Null-Wieſe; in der Kamer (Bed.?); Mehnde (Fluß, urkundlich wie es ſcheint nicht genannt); auf dem Draun (nd. oder ſlaw.); auf dem Bickbeen (Bed.?). — Zu Hepſtedt und Ummel (urkundlich nicht genannt, fehlt auch 1684), Flurn.: Smähs Kamp (Bed.?); Linnarth (Bed.?); im Muſſick (wohl zu altſl. mühü Moos, hier Mošik „Moosplatz"); Drahmfeld; Tiefeld; Rahrsbruch; im Stöpsmoor (Bed.?). — Zu Oſtertimke, Flurn.: auf dem Drüppel (Bed.?); im Schierk (Forſt), zum Schierk (Forſthof, wohl nd., nicht zu altſl. šerokü breit); der Flath (zu altſl. blato Sumpf); auf dem Glumm (nd. oder ſlaw.). — Zu Weſtertimke, Flurn.: die Schierksheide (ſ. eben); bei der Meddeln, die hohe Meddeln (Bed.?); im Dobben (nd.); auf der Dellich (Bed.?); im Stofels-Moore, im Stofel, das Stofelsfeld (Bed.?). — Zu Wilſtedt, Flurn.: Wonnen-Heide (Bed.?); Apeluken-Berg (Bed.?); Wietſtrücken nd. oder volksetymologiſch für Wiſtrücken, altſl. ostrogü, drav.* Wastrüg, *Wüstrüg Schanze).

Digitized by Google

A. Rotenburg.

Zu Abbendorf, Flurn.: die Pann-Stelle (wohl nd.); die Grabens (wohl zu altsl. grabŭ Weißbuche); die Kohlhöfe; die Deel-Düpe; auf der Loo (nd.); die Loo's Düpe. — Zu Affwinkel (XVI. Jh. V. Affwinckell), Flurn.: Stölpe, Stölpenhof (nach dem Fam.-N. Stölpe, dieser nd. oder zu altsl. stlŭpŭ, polab. stolp Säule, Fischständer); Wischhof. — Zu Bartelsdorf (1855 noch als Rundb. erkennbar), Flurn.: im großen Lohs-Moor (ob zu altsl. lazŭ Rodung?); auf der Dünn-Horst (Bed.?); die Floren-Höfe; die großen Kohlhöfe. — Zu Bothel, Flurn.: auf dem Glumm (nd. oder slaw.); hinter dem Wiehr (nd oder slaw.); Balkenohr (Bed.?); die Rodau-Wiesen (wohl deutsch); die Mühr-Wiesen (ob deutsch?); das gr., das kl. Wahr-Moor, die Wahr-Wiesen (nd., vgl. mnd. ware Hut, Achtung, Nutzung zur Weide usw.). — Zu Buchholz, Flurn.: die Wischhöfe; der Kohlhof; beim Schierensbusch (ob slaw.?). — Zu Drögenbostel, Flurn.: die Gilkenheide (ob deutsch?); der Ganner-Kamp (Bed.?); in den Wischhöfen; die Mießelwiese (Bed.?) — Zu Eversen (Reihendorf, aber die Felder sind nach slawischer Weise angelegt), Flurn.: Flatthof; in den Kohlhöfen. — Zu Hastedt, Flurn.: die Heidhöfe, Sandhöfe, Kohlhöfe, Jaddhöfe (Bed.?); Küppen, im Küppen-Vieh (ersteres wohl zu altsl. kopanŭ gegraben; letzteres nd. zu mnd. vî, vie Sumpf, Bruchwald); beim schwarzen Flathe (zu altsl. blato Sumpf); im Glumm (nd. oder slaw.); Prüssenkamp (nd. oder slaw., vgl. mnd. Prûsse Preuße?). — Zu Helvesiek, Flurn.: Stalps Hoorn (Bed.?); am Ende der Feldmark Krömer Düp (wohl zu altsl. kroma Rand, und altsl. dupa nd. Düpe); Reddern (nd.); Reddern-Düp; Wiesenhöfe (hinter dem Dorfe). Kahlenkamp. — Zu Hemslingen und Bellen (XVI. Jh. V. Belne, 1684 Bellen, slawisch, zu altsl. bělŭ weiß, OM. poln. Bielny, Bielno, hier Bělno, „Weißort, Schönort", Adj.), Flurn.: Wiebau-Wiese, Wiebau (Fluß, urkundlich nicht vorgekommen); Söhlinger Dönntze (altsl. dvorĭnica Hofraum, „Diele", Stube); Kurk (Bed.?); in den Kölsten (ob mnd. köl-stede Kohlstätte?). — Zu Hetzwege (XVI. Jh V. Hetzwede, früher Rundb.), Flurn.: die Kohlhöfe; Fallig (Bed.?). — Zu Hiddingen, Flurn.: die Gilken-Heide (s. eben Drögenbostel); der unterste, der oberste Gilkenhof; Wiesenhöfe; in Wolters Düpe. — Zu Jeersdorf (1648 Jersdorff), Flurn.: Kohlhof; auf der Mehnt (mnd. mênte Gemeinheit); Sittelstelle (ob slaw. sedlo?); im schwarzen Flath; Entenflath. — Zu Lüdingen und Hassel (1838 noch Rundb.), Flurn.: der Kohlhof, der neue Hof, der große Hof (keine Höfe, sondern Flurstücke); das Barnbruch (wenn nicht nd., zu altsl. brúno, polab. barn Sumpf); der Döhren (nd. oder slaw.); der Krüll (Bed.?). — Zu Osterveseđe, Flurn.: die Sandhöfe, die Moorhöfe, die Wischhöfe; auf dem Drauen (nd. oder slaw.); der Bunzel, der Bünzel (Bed.?); die Düpe; im Glumm; der Huhn (Bed.?) das Kien-Flath; Kaas-Wiesen (Bed.?). — Zu Rosebruch (1184 Rodesbroke): auf dem Breding (scheint slaw.?); die Schierens (nd. ob. slaw.); in der Reh-Düpe. — Zu Rotenburg, 1259 Rodenborch (Flecken), Flurn : Grafel (nd.); Lune (Forsthof, c. 1230 Lume (!), c. 1300 Lüne, ob slaw.?). — Zu Scheeßel (1517 Schesło, also deutsch), Flurn.: vor den Metschen-Brüchen, die Meschen-Brüchen-Wiesen (Bed.?); die Wischhöfe; bei den Kohlhöfen. — Zu Schleeßel, 1684 Schlessel (noch 1830 als Rundbau erkennbar), Flurn.: die Wieste-Wiesen, die Wieste (Fluß, urkundliche Form nicht vorhanden, 1648 Wiste deutsch). — Schwitschen, Switschen (1648 Schwitschen, Zwitschen, ob deutsch?), Flurn.: auf der Düpe; hinter den Öbern (ob zu altsl. obora

Digitized by Google

Viehhürde?); die Köhnken-Heide (Bed.?); in den Wiesenhöfen; auf den Dubben (nd.); auf den Drennstücken (wohl zu altsl. drěnú Hartriegel, Dorn). — Zu Sothel (noch 1847 Rundb.): Wiesenhöfe; Düp; Kissebruchs-Wiesen; im gr. Flath. — Zu Sottrum (XVI. Jh. V. Sutherm), Flurn.: das Heidösch-Moor (Bed.?); auf dem (!) Patackern (nd., noch auf Rügen, zu mnd. pote, pate Setzling, junge Pflanze). — Zu Süderwalsede und Rahnhorst (1845 noch Rundb.), Flurn.: im Schmoo (Bed.?), Rostock (zu altsl. raztokú, das Auseinanderfließen, vgl. ON. polab. Roztok Rostock „Breitling"; hier ebenso; hinter den alten Höfen; im Fehmo (Bed.?). — Zu Trochel (1648 Trochel, früher urkundlich nicht genannt, ob slaw.?), Flurn.: Trocheler Moor. — Zu Bahlde und Benkeloh, Flurn.: Düp-Wiesen; Keen-Flath; in den Riebsen (Bed.?); Schiernhorst; in den Floren; der Glumm; im Kohlhofs Moore, Kohlhofs Feld; auf dem Dahl (kein Tal!); Brasen-Wiese (Bed.?); Spanver, Spanvers Düp (Bed.?); der alte Hof; Riepe (Hof, Bed.?); der Kohlhof. — Zu Westerholz (1845 noch als Rundb. erkennbar), Flurn.: „die neue Höfen", die obersten Kohlhöfe, die alten Kohlhöfe, die nedderften Wischhöfe. — Zu Westervesede (1845 noch sichtlich Rundb.), Flurn.: die Haber-Wiesen (ob wirklich „Hafer", oder altsl. obora Viehhürde?); die Mehnt-Wiese (mnd. mênt Gemeinheit); die Wischhöfe; der Hunhuhn (Bed.?); Kohlhöfe; die Flatenwiesen (altsl. blato Sumpf); der Mettel (ein Wald, Bed.?); Settelsloh (das erste wohl kaum altsl. sedlo?); auf dem Drauen (nd. oder slaw.) — Zu Worth, Flurn.: hinterm Trienenberg (wohl nach e. Frauennamen); Arieps-Wiesen, Eirieps Busch (Bed.?); die Campenhöfe; Kohlhöfe; die Soltkahns-Wiesen (Bed.?); beim Flathe. — Zu Taaken (1684 Tacken), Flurn.: hinter der Fallig; Quer-Fallig (Bed.?); blangen der Ohe (mnd. bi-lank entlang, längs); auf der Elbe (Bed.?); Lehe-Stuhl (Bed.?).

A. Achim.

Zu Baden, Flurn.: die Schanze; Flat-Acker; Meseber (Bed.?); die Morken-Breeden (zu mnd. morke Morchel, brede Breite); im Finingen (Bed.?); vor der Schneiderburg. — Zu Bassen (das Flüßchen, woran Bassen liegt, das in die Wümme sich ergießt, heißt nach W. v. Hodenberg, Hoyaer U.B. a. 787 Bicina; der Name scheint slawisch, zu altsl. bykú Stier, Ochs, vgl. ON. poln. Byczyna, häufig; hier also Byčina, polab. Bycina „Ochsenbach"), Flurn.: auf dem Kolmar (Bed.?); auf den Schlengen (mnd. slenge, slinc, Gen. slinges, Rand, Einfassung, Gatter, Schlagbaum); auf dem Nadah (Bed.?); der Brillkamp (Bed.?); Messal-Stücke (Bed.?). — Zu Bierde, Flurn.: auf der Meeren (wohl nd.); auf dem Dasch (Bed.?); die Dächte (Wasser, Bed.?). — Zu Hagen: Wiepelnbusch (Bed.?); die Korflegg (eine Forst, Bed.?). — Zu Otterstedt, Flurn.: Reeßumer Heide; das Beischfeld (Bed.?); die Patacker (s. oben bei Sottrum, A. Rotenburg). — Zu Tüchten, Flurn.: Schloensberg (Bed.?); der Gaßkamp (wohl statt des häufigen „Gastkamp" im Wendland); Ägypten (kleine Ortschaft), Ägypter Heide; auf dem Fallskamp. — Zu Lessel (Hof): Lesseler Kamp; Tangen (nd.). — Das A. Achim grenzt an das Stadtgebiet von Bremen (786, 860 Bremon, locus in Wigmodia, ubi ecclesia et episcopalis cathedra, 937 Bremun, 987 und oft Brema. Über die Etymologie des Namens vgl. Baudouin de Courtenay s. v. Bfeme: „castrum (urbs Polaborum). Bremen dictum de pondere c. 1250. Bremo castrum cui dehoc nomen deposuit quia omne Terrarum suarum onus ferebat. Bremo enim onus siue pondus dicitur in vulgari": nach C. also zum

Digitized by Google

altſl. brěmę, poln. brzemię, oſ. brěmjo Bürde, Laſt, Pflege, vgl. ON. oſ. Brěmjo, Gen. Brěmjenja Brehmen bei Bautzen, urk. Brehmon, poln. Brzemiona Bremin Wpr. Förſtemann erklärt den Namen als dunkel und aus dem Deutſchen als unerklärbar.

A. Verden.

Zu Bendingboſtel (die Fluranlage iſt 1856 noch wendiſch), Flurn.: Paſcherberg; Karber-Hof (Bed.?); Ohlen Hof; Neue Höfe. — Zu Deelſen, Flurn.: Trah-Kamp (Bed.?); Kohlhöfe; Kritt-Land (Bed.?). — Zu Hohenaverbergen, Flurn.: hinterm Dalſch (wohl ſlaw., wenn nicht zuſammengezogen aus mnd. dâl-esch „niederes Saatfeld"); Krakhorſt (mnd. krak Unterholz). — Zu Holtum und Kreepen (1663, 1684 Krepen, wenn ſlawiſch, zu altſl. krěpŭ ſtarr, ſtark, PN. Krěpimir, ON. poln. Krzepice, Krzepin, oſ. Krěpjecy, Kriepitz, hier etwa Krěpin „Ort des Krěpa"), Flurn.: der Föſche-Berg (Bed.); auf dem Kraien-Kamp (am Ende der Feldmark, nd. oder ſlaw.); in den Wicheln (mnd. wichele Weidenbaum); am Kreeper Berge. — Zu Kückenmoor, Flurn.: Gohbeck, Hof und Fluß (früher auch Gohbek); Klein-Sahren, Groß-Sahren (mnd. sôr trocken, dürr, oder altſl. žarŭ Brand); Gr. Heinß Land, Kl. Heinß Land (nach zwei Ortſchaften). — Zu Neddenaverbergen, Flurn.: Wilsfeld (ob zu drav. Wülsa Erle?); Mieſtenbruch (Bed.?). — Zu Odewege und Schafwinkel, Flurn.: in den Sören (nd.); beim Flath (altſl. blato Sumpf); Eigenbruch (Bed.?); Tadel (ſ. Breſt, A. Harſefeld); Schieren (ob deutſch?). — Zu Sehlingen, Gr. und Kl., Flurn.: Kohlhöfe; Königreich; im Schmoh (Bed.?), Schmohberg, Schmohmühlen; Wiſchhof (bei Kl.-Sehlingen, das 1846 noch als Rundd. erkennbar iſt). — Döhlbergen (1212 in villa Doleberg iuxta Verdam, 1226 bona in Tholebergen . . cum Hildegero dicto Gloge et uxore et pueris suis, nostris lithonibus: alſo das Kloſter Walsrode beſitzt dort als „Eigenbehörige" die Familie Gloge; es ſcheinen Wenden zu ſein; der Name zu altſl. glogŭ, poln. głog Hagedorn, PN. und App., vgl. ON. poln. Głogowice, Głogow, Głogi, hier PN. Glog); Flurn. deutſch. — Dörverden (c. 1270 Doruerden, oft, 1540 Derverden, 1680 Dörverden), Flurn. 1824: der Stapelloh, daneben: „das Schweinsläger". (Iſt dieſe Nachbarſchaft Zufall oder bedeutet hier Stapel „Schwein", wie Nr. 313 im A. Bleckede, und Nr. 453 im A. Neuhaus a. d. Elbe?).

III. Landdroſtei Hannover.

A. Hannover.

Cananohe (Forſthof, urkundliche Formen nicht vorhanden!), Flurn.: die, vor der Cananohe (ſ. den ON.). — Zu Kaltenweide, Flurn.: der Rabräkerberg (Bed.?); die Bückermenſchen Wieſen (Bed.?). — Zu Hannover (Stadt), Flurn.: vor dem Steintor lag der Stapel an der Ihme, tatſächlich ein Stapelplatz für den Verkehr mit Bremen, alſo deutſch: a. 1315 destrui fecimus quindecim casas quas habuimus . . in campo nostro inter Valvam Lapideam et Stapel Molen, 1382 vse helffte der Stapelmolen, 1504 hoff bey dem Stapel; ferner zwiſchen Ihme und Leine „die Glockſee", bei Grupen (1701) „die Glockzee", 1449 item noch eyne Wisch in dem Klocksee, dar de Leyne unde de Yme (1122 in ripa Himenae) to hope komen, alſo deutſch,

Digitized by Google

Bed.?); ferner: die Quetzenhorst (bei der Barlinge, 1493 up der twitckzen horst, up den quitzenhorst, Bed.?); die Köbelinger Straße (Platea Cobilensis, 1377 in der Cobelinghe Strate, Grupe: „1309 wurden capitanei bestellt, zu welchen die Bürger bei Tumulten sich zu versammeln hatten in Cobel [Bed.?]; oder benannt „von Leuten Namens Cobelens, die allhie gewohnt, so 1463 Hinrich Cobelense, 1428 Domus Cobelens Hans et heredum"; schließlich meint Grupe „ein Cobeler Hauß sei ein Hinterhaus, Ankübbelse ein Anbau); ferner „Tieffenthal" 1428 domus Bodonis der Lutzeken (Fam.-N.), darnach später der Lützeken Gang, jetzt (Grupen): der Depenbahl; das Schloß Lauenrode (zwischen diesem und der Ihme die Glockse, s. o., 1320 Leuenrode, also deutsch). — Zu Bothfeld, Flurn.: an der Bahnstrift (keine Eisenbahn! Nd., vgl. mnd. bane freier Raum: oder zu altsl. bagno Sumpf): die Bahnriedwiesen (s. eben); das Plessenfeld (kaum nd., sondern zu altsl. plěšь Kahlheit, ON. serb. Plěš, Plěše Plieschen, hier ähnlich); auf den Kräken (Bed.?). — Zu Döhren (1344 in Dovrnede, also deutsch), Flurn.: 1344 partem prati dicti Knesenwinkel, später Knesewinkel (scheint jetzt nicht mehr so benannt zu werden, war wohl wendisch, vgl. A. Knesebeck). — Zu Lahe, Flurn.: die Putzotabels Wiese (Bed.?); der Krakenbusch (wohl nd., vgl. mnd. krack Unterholz). — Zu Kronsberg, Flurn.: an den Neuen (wenn slawisch, zu altsl. *novina Neuland); die Borke (ob slaw.?). — Zu Bemerode, Flurn.: unterhalb der Garkenburg, (die Garkenburg, sehr langes auf unbedeutender Erhöhung sich weithin erstreckendes Flurstück, zu mehreren Ortschaften gehörig: Bemerode, Döhrener, Laazer und Wülferoder Garkenburg, möglicherweise slawisch, zu altsl. gora, Demin. gorka Hügel). — Zu Wülferode, Flurn.: der Geim (Forst, Bed.?): über dem Flathgraben (zu altsl. blato Sumpf). — Zu Laazen, Lazen (1259 de Lathusen, 1327 ebenso, also deutsch), Flurn.: Daskamp (Bed?); die Schaur (!); Pracherkamp; im Duhl (kaum nd., sondern zu altsl. dolŭ Tal). — Zu Rethen, Flurn. im Kübken (Bed.?); im Hornicke (Bed.?). — Zu Harkenbleck, Flurn.: Kommern (wenn slaw., zu altsl. komarŭ Mücke, oder zu komora Kammer). — Zu Arnum, Flurn.: das Klampfeld (zu mnd. klampe Spange, Steg über einen Graben; oder zu altsl. klaпů Bank, polab. *klap, klempe Deichfuß).

A. Linden.

Zu Davenstedt, Flurn.: das Fössefeld (Fösse, Fluß, keine urkundlichen Formen vorhanden); die Dünenwiesen (Bed.?). — Zu Dunau (der Name sieht slawisch aus, urkundlich?), Flurn.: das Schlippenfeld (nd.); das Bösselfeld (Bed.?); die Misse (nd. oder slaw.?). — Zu Gümmern (1225 in villa Gummere, wohl deutsch), Flurn.: in der Delsche (Bed.?); das Döhrhöltsche Feld (nd.). — Zu Oster-Munzel (1221 Hostermunsle, 1370 Ostermunslo, deutsch), Flurn.: die Raten-Wiese (kaum nd., sondern zu altsl. natonŭ, nsl. naton, naten Ort vor dem Hause zum Holzhacken, ON. polab. Nateln, urk. 1133 Natene, hier ebenso Naton Holzplatz). — Zu Groß-Munzel (1398 tho Munsele): 1421 twe hoven gheheten de Mozeken hove to Munsle (ob zu mnd. moseke Waldmeister, „Mösch"?), Flurn.: das Flath (altsl. blato Sumpf). — Seelze (1160 in pago Selessen, 1216 in Sellese, 1241 Molendinum in Selse, 1365 in der Go to Selze, 1382 Zelse, 1397 to Selze, ob slawisch? In diesem Falle zu altsl. želězo Eisen, ON. tschech. Železno, hier ebenso „Eisenstelle"); Flurn.: alle deutsch.

Digitized by Google

A. Wennigsen.

Zu Empelde, Flurn.: in den Beschen (Bed.?). — Zu Wettbergen, Flurn.: in den Stapelackern (nd. oder slaw.); das Peperfeld (nd., s. Andree Volkskunde ² S. 113). — Zu Gehrden (1332 in Gerdene, deutsch), Flurn.: hinter Spehr (1323 in Sperse, Bed.?); Pracher Kamp; die Banse (Bed.?); die Glocksee (s. oben Hannover, Flurn.). — Zu Lemmie (1216 Leminethe, 1340 Lemmede, deutsch), Flurn.: die Schwiesen (Bed.?); über dem Flathe, auf dem Flathe (zu altsl. blato Sumpf). — Zu Bredenbeck, Flurn.: der Expöhl (Bed.?), der Roland (!); das Wendfeld, der Wendborn (nicht an der Grenze). — Zu Egestorf (Flurn.: der Zahrenkamp (ob zu altsl. črěnú polab. polab. čarn schwarz?). — Zu Leveste (1229 de Leueste, deutsch), Flurn.: Obraaken (wohl nd. „Au-Brachen"?); große Bandseewiese; im Riessen (Bed.?). — Zu Wichtringhausen, Flurn.: auf dem Schnappe (Bed.?); Poos-Winkel, Poos-Wiese, über dem Poos (Bed.?).

A. Lauenstein.

Zu Duingen, Flurn.: die wilde Schleite (vgl. mnd. slêt Jungholz); die Ippeln (Bed.?). — Zu Esbeck, Flurn.: Wienkamp (wohl nd.); die Massel (Bed.?); der Wittmer (nd., vgl. mnd. wedeme Witmut, Pfarrgut). — Zu Henmendorf, Flurn.: der Asmus (Bed.?); der Stuken (nd.). — Zu Hohnsen, Flurn.: die Bulksreekskämpe (am Wasser, Bed.?); das Huckfohl (nd.). — Zu Nesselberg, Flurn.: Manzel (Bed.?); Bolleser (Bed.?); große Dörper Steine, kleine Dörper Steine (!); im Mahlbruche. — Zu Ockensen, Flurn.: auf der Reeke (am Fluß, ob slaw. oder nd., vgl. mnd. reke lebende Hecke, niedriges Gebüsch?); Quanthof; die Poll-Wiesen (Bed.?). — Zu Oldendorf, Gr. und Kl., Flurn.: beide getrennt durch die Saale (Nebenfl. der Leine); die Stülpe (nd., vgl. mnd. stulpe Hülle, Topfdeckel); die Sumpelbreite (Bed.?); das Wahlmissenfeld und Grimpenkamp (nd., letzterer zu mnd. grimpe Gründling). — Zu Thüste, Flurn.: auf dem Knake Dahl (nd.); in der Nätel (wohl nd., mnd. nettele Nessel); im Löppken (ob nd. oder slaw.?); hinter der Burg. — Zu Wallensen, Flurn.: der Amsterdamm (!); in der Schnüsselstelle (Bed.?); vor dem Nathen (ob nd.?); die Meth-Acker (ob nd.?); am Klinsberge (wohl Klintsberg, zu mnd. klint Abhang); die Weulbergs-Wiesen (Bed.?). — Zu Weentzen (urk. Formen fehlen), Flurn.: auf der Knuppe (!); auf der Burg.

A. Polle.

Im A. Polle finden sich keine Spuren des Slawentums mehr; denn eine urkundliche Erwähnung „wendischer Leute" durch den Grafen von Polle, Adolf von Schauenburg, s. unten, ist doch zu unbestimmt in Bezug auf etwaige Sitze der Slawen in diesem Amte: a. 1320 vergleicht sich der Graf Adolf von Schauenburg mit seinem Oheim, dem Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, wegen einiger Klöster, wegen der Gaugrafschaft zu Gerden, wegen des Zehnten zu Hanstedt und wegen „wendischer Leute" (We Alf . . greue to Holtzaten vnde to Scowenborgh betuget . . . dat we . . . ene sone ghedeghedinghet hebbet . . vmme de klostere . . vmme de gografscop to Gherdene . . . vmme den tegheden to Honstede . . . vmme de wendesschen lude . wel des vse om nicht vntberen . dat wille we

Digitized by Google

beholden als en recht is . dat use vader greue alf . de lude hadde koft . ene rechten kop. —

A. Neuſtadt.

Zu Averhoy, Flurn.: das Bahlfeld (Bed.?); im Dolſchen Moor (ob nd. oder ſlaw.?). — Zu Bevenſen, Flurn.: das Gaſtland (ſonſt nur bei wendiſchen Orten). — Zu Bokeloh, Flurn.: in der Piewitz Breite (Piewitt nd. ſtatt Kiewitt „Kiebitz"); Schulzen-Kamp (ſonſt nur bei wendiſchen Orten). — Zu Bordenau (1290 in campo Bordeno, 1376 Bordenowe, deutſch), Flurn.: Burg-Stelle; Winſen (Bed.?). — Zu Borſtel, Flurn.: die Gräbings-Wieſen (nd. oder ſlaw. zu altſl. grabŭ Weißbuche, hier Grabnik, Grabinka); am Süken (Bed.?). — Zu Braſe (120 bona in Brasa, 1282 in Brase, ob ſlawiſch?). — Zu Bühren (noch 1861 als Rundbau erkennbar, c. 1250 Buren, deutſch), Flurn.: im Piſſahle (Bed.?). — Zu Colenfeld (1414 to Coldenvelde, 1422 to Koldenvelde, deutſch), Flurn.: Mönchebarne, das Barnefeld. die Barne (die beiden letzteren ſehr groß, Teile der Barne bei Wunſtorf, ſ. weiter unten, zu altſl. brün-, brüno Sumpf, polab. barn). — Zu Dudenſen, Flurn.: das Schneer-Feld (wohl kaum nach dem Orte Schneeren, der zu weit abliegt); das Rabbekampſche Feld (Bed.?); das Luckmoor, Luckmoor-Wieſen (Bed.?). — Zu Eilveſe (1281 in Eyluessen), Flurn.: Schlavenberg (Bed.?); der Maſſekersberg, kleiner Maſſekersberg (Bed.?); im alten Dorfe; auf dem Balſchern, Balſcher Wege (Bed.?); im Dahle (wohl nd.); im Präkelmoor (mnd. prekel „Prickel", Stachel, Stocher, Werkzeug zum Aalfang); in den Richeln (mnd. richel Latte, Querſtange, Geländer); der Rieſſen (Bed.?). — Zu Eſperke, Flurn.: vor der alten Grindau (Nachbarort im A. Ahlden); Wittmer Holz (nd., mnd. wedeme Witmut, Pfarrhaus, Pfarrgut); auf Grabenfelde (kaum nd., ſondern zu altſl. grabŭ Buche). — Zu Garbſen (1225 Germersen, 1245 Gerbenescen [!] deutſch), Flurn.: die Schnurre, die großen Schnürre (Bed.?); Diers (ob ſlaw. zu altſl. dĕra Riß?). — Zu Hagen, Flurn.: am Grabingsberg (wohl zu altſl. grabŭ Buche, hier Grabnik, Grabinka „Buchenholz"). — Zu Kl.-Heidorn, Flurn.: in der Ilſche, in der Ilſchen-Heide, an der Ilſchen-Straße (wenn ſlaw., zu altſl. ilŭ Lehm, Ton). — Zu Laderholz, Flurn.: der Kiebitz-Dobben (vgl. mnd. dobbe Niederung, Sumpf); Gütterberg (Bed.?); Rajack, daneben „vor den Gärten" (das erſtere demnach wohl ſlawiſch, zu altſl. raj Garten, hier Rajak „kleiner Garten, Gartenland"). — Zu Luthe (1228 in Lute), Flurn.: die Böhmeike (ob nd.?); im Blenze (Bed.?). — Zu Mandelsloh (1299 de Mandeslo, deutſch), Flurn.: Roſen, Roſſee (Bed.?); am Senſel (Bed.?); Wölſchen-Braſchen (ob der erſte Teil deutſch?). — Zu Marienſee (1215 Lacus Sanctae Mariae quod Mariensee), Flurn.: der gr., der kl. Quentin (Bed.?). Ferner 1612 das Kloſter Dannenbruch, grenzt an Marienſee, den Glümhagen, die Klemper (ob deutſch?) und das tiefe Bruch. — Zu Mesmerode, Flurn.: die Kahling (wenn ſlawiſch, zu altſl. kalŭ Sumpf, ON. kro. Kalnik, hier ebenſo „Sumpfſtelle"). — Zu Metel (1313 in Methelen, 1361 Metele, ob ſlaw.? vgl. ON. poln. Metele, Metelin, Metelica. Bed.?), Flurn. deutſch. — Zu Neuſtadt (Stadt, 1215 Nova Civitas), Flurn.: Großes Moor, darin: in den Schaloves-Bergen. gr. und kl. Schaloves-Berg (Bed.?). — Zu Nöpke (1282 in villa Nobeke, 1336 in Nobeke, alſo wohl deutſch), Flurn.: Inſcher Heide, Zittels Berg (ob zu altſl. sedlo Siedel, selo Dorf?); Wilſchen-

Digitized by Google

Berg (entweder zu altsl. *olьša drav. Wülsa Erle, oder nach einem Fam.-N.); alte Seelen-Feld (wenn slaw., zu altsl. zelenъ grün). — Zu Osterwald, Flurn.: Auter-Wiesen (Auter, Fluß, deutsch); dabei: Faule Bahn (wohl zu altsl. bagno Sumpf). — Zu Otternhagen, Flurn.: in den sohren Legden (nd.); an der Schiering, beim Schiering (nd. oder slaw.). — Zu Ricklingen (Schloß), Flurn.: Gleitzkamp (wohl nd.); Kracken Kohlgarten (nach e. Fam.-N.). — Zu Schneeren (1215 in Snedere, 1280 Snederen, deutsch), Flurn.: die, vor der, hinter der Stepse-Moor (Bed.? Ob slaw.?); Zabelsberg (ob nach e. Fam.-N.? Oder vgl. ON. poln. Zabiele?); in der Beelse (Bed.? Ob slaw.?). — Zu Stöckendrebber (1213 in Treuere, 1215 in Threueren, wie es scheint, deutsch), Flurn.: bei der Drenskuhle (ob zu altsl. drěnъ Hartriegel, Dorn?). — Zu Beesbeck, Flurn.: das Benarbsche Flath (letzteres zu altsl. blato Sumpf, ersteres?); beim öbelherischen Flathe (nd.). — Zu Wunstorf (1181 Wunestorp, deutsch), Flurn.: die Barrn, in der Barrn (jetzt gewöhnlich die Barne, vgl. oben bei Colenfeld, es ist derselbe früher sehr große, jetzt meist in Ackerland verwandelte Sumpfwald, zu altsl. brün-, brüno, brünije, polab. barn „Sumpf").

A. Uchte.

Mensinghausen und Mörsen (Dörfer, ersteres c. 1380 Mensinghusen in der Borden, in der Vogedie thor Vchte, letzteres c. 1380 Mortsele, Morsen, 1530 Morsel, nur einige Höfe, fälschlich als slawisch, zu altsl. *morzel kalt, mrüzlü, nsl. mrzel, polab., ON. nsl. Mrzla vas Kaltendorf, wie Masel A. Isenhagen erklärt, ist deutsch, mnd. môr-sele „Moorwohnung, Moorhaus", vgl. auch die Nachbardörfer von Masel, Allerfehl und Wedderfehl); Flurn. sämtlich deutsch. — Zu Kuppendorf (c. 1380 Kubbenthorp, ob nach e. deutschen Fam.-N.?) und Heerde, Flurn.: zum Klick (Bed.?); der Krell (Bed.?); Brokate, Brokatenlohe (wohl nicht slaw., vgl. altpoln. Bruchaty, sondern nd., vgl. mnd. brokede, brokete Sumpf). — Zu Uchte (Flecken, 1295 Uchte, mnd. uchte Morgendämmerung, Morgen; Uchte liegt im O. des großen Moors), Flurn.: die Wallmoor-Wiesen, das Wallmoor; ein Teil des Uchter Moores heißt „Darlaten-Moor" (ob nd.?). — Zu Woltringhausen, Flurn.: am Schlatte, die Schlattheidener Gärten (mnd. slât moorige Vertiefung in der Heide). — Zu Bohnhorst (1210 Bonhorst, deutsch, noch jetzt, auf dem Meßtischblatt, als Rundbau erkennbar, mit der Schule und einem Teiche in der Mitte), Flurn.: das Haßbahlenfeld (Bed.?); die Darger Heide, in der Darriger (!) Heide, die Darger Riede (ein Ort Darge, zu altsl. dragü, polab. darg lieb, teuer, PN. ist dort nicht vorhanden); die Müssen (Bed.?); in der Specken-Düpe, in der eisken Düpe (mnd. specke aus Buschwerk, Erde und Rasen durch sumpfige Gegend aufgeworfener Weg, Brücke; eisk, noch jetzt nd. „eisch", häßlich; dupe Tiefe aus altsl. dupa „Loch, Sandloch, Düpe" übernommen). — Zu Lavelsloh und Bahlen (1530 Balen, ob slaw.?), Flurn.: die Düpswiese, in der Düpe, Franken-Düpe, Hacken-Düpe (s. eben); die Bösselheide, der Bösselkamp (Bed.?); erster Gaskamp, zweiter Gaskamp (doch sicher aus dem hier nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung verstandenen, im eigentlichen Wendland so häufigen „Gastkamp"). — Zu Sapelloh, Flurn.: die Burkuhlen-Düpe (s. eben); in den Klampern (nd. oder slaw.).

Digitized by Google

A. Stolzenau.

Rießen (c. 1238 Risna, c. 1247 Rysna, 1375 Risne, Risſzne, zu altſl. ryzá, tſchech. ryzí fuchsrot, vgl. ON. tſchech. Rízně, hier ebenſo Rizna, Rizne „Rotland“?). — Bei Rießen lag auch ein Klampen, Klampern (c. 1375 Clamperen is woste, c. 1380 Klampen, 1450 Klamperen, 1580 Clamperhoeff, entweder zu mnd. klampe Klammer, Sumpfſteg, Brücke, oder zu altſl. klapú Bank, polab. klampe, klempe Fuß des Deiches?). — Raddeſtorf (c. 1227 Rathbregtestorpe, alſo deutſch); dabei lag eine eingegangene Ortſchaft Müſſen (1530 Mussen, wohl ſlawiſch, zu altſl.?). — Leeſe (1221 und oft Lese, 1582 Leese, wohl nd.). — Gliſſen (c. 1340 Glissen, ob nd. oder ſlaw.?). — Rehburg (1371 Reborch, deutſch), einige Flurn. fallen auf: hinter dem Piwizberge (wohl andere Form für nd. Kiwittsberg „Kibitzberg“); Iſchen-Grund (Bed.?); hinter dem Schedelſe (kein See! Bed.?); Leuer Berge (Bed.?).

A. Nienburg (Weſer).

Zu Balge (1179 Baldinge, 1258 und öfters Balge), Flurn. c. 1790: Wittmer (nd. „Pfarrgut“); innerhalb eines durch die Weſer gebildeten Hufeiſens befinden ſich: die Schantzenwieſe, der Schantzenraum, der Schifferraum, und Wiede (Gut und Feld). — Zu Behlingen (c. 1300 Belingen, c. 1340 Beldinge, alſo deutſch) Flurn.: Warbel (doch wohl wendiſch, zu altſl. vrabij, poln. wróbel, drav. Warbel Sperling, ON. poln. Wroble, hier ebenſo Warbel, Warbel'e „Sperlingsplatz“). — Zu Bötendorf, Flurn.: Barmskamp (mnd. barm Fuß des Deiches, aufgehäufte Erde); Piegebeck (kein Bach! Bed.?). — Zu Bockhop, Flurn.: hinter den Nadel (ob zu altſl. nadolü, hier Nadol, Nadol'e „Stück hinter dem Tal“?); in der kalten Zeit (!). — Zu Bühren (c. 1300 Buren, 1424 Bure, deutſch), Flurn.: der Lieberg; Grashof (beim Dorfe, Zeichen wendiſcher Bauart). — Zu Drakenburg (Flecken, c. 1025 Drackenborg, Demeburg!), Flurn.: Bahrenmarſch (ob anſtatt Barnmarſch zu polab. barn Sumpf? oder nd.?); die Iſer-Marſch (wohl nd.). — Zu Gliſſen (c. 1380 Glissen, 1549 Glyssen, wohl deutſch), Flurn.: Babiloh (wohl nd.). — Zu Lemke (1241 Lembeke, alſo deutſch), Flurn.: Daubrich (Bed.?); Märſch (daneben das Land heißt „die Marſch“, alſo wohl nicht dasſelbe?). — Zu Liebenau (Flecken, 1331 Leuennouw) Flurn.: die Reeſer Berge (nach dem Nachbarorte, ſ. gleich unten); Dallkamp (nd. oder ſlaw.). — Zu Oyle (1347 Oyle) Flurn.: die ſoore Heide (nd.); aufn Bahren, Bahren-Wende (ob zu polab. barn Sumpf?); im Schnirr (Bed.?); Kohlhofs Berg, die Kohlhöfe, die Kohlgärten; Kadorn (Bed.?); die Rolle, in der kleinen Rolle (ob altſl. ralija, poln. rola Ackerland?). — Reeſe (1241 Redese, c. 1375 Redetze, ob ſlaw.?). — Zu Wietzen (1347 Witessen, alſo deutſch), Flurn.: an der Triebje (ob nd.?); Mallenbruch (ob zu altſl. malina Himbeere? Vgl. auch weiter unten). — Zu Brockeloh, Flurn.: die Krenpus-Wieſen (Bed.?). — Zu Erichshagen und Wölpe (c. 1220 Wolpe, 1239 Welepe, 1260 Welpa, deutſch), Flurn.: die Schipſe (Fluß und Flur, a. 787 Scebbasa, ob deutſch?), an den Schipſen (!), die Schipſe-Wieſen; auf den Struben-Bergen (Bed.?). — Zu Huſum (c. 1240 in villa Husen, deutſch), Flurn.: Inſler-Kamp (Bed.?); Kuhsort (Bed.?); im Hoyahn (Bed.?); Kohlhofs-Wieſe (beim Dorfe). — Zu Linsburg (1246 Linesborch deutſch), Flurn.: an der Natenhorſt, die kleine Natenhorſt (nicht

Digitized by Google

nd. natt naß, ſondern wohl zu altſl. *natonŭ Holzplatz); auf der hohen, niederen Grafenhorſt (wohl kaum zu altſl grabŭ Buche?); Grinder Wald (1301 in nemore dicto Grinderwolt, 1399 in vnsen Gryndelwolt, alſo wohl deutſch). — Mehlbergen (c. 1035 Milebergen, 1357 Meleberghe, ob deutſch?) — Zu Rohrſen (1302 villa Roschem, 1360 Roschum, 1403 Roſſchim, 1534 Rossem, 1547 Rorſzem, 1573 Roſzmer, 1547 Roſmer Marschk, alſo wohl deutſch), Flurn.: Kleiſchfeld (ob ſlaw? Vgl. ON. poln. Klisze, Kliszów); auf dem Docter (!). — Zu Scheſſinghauſen (c. 1245 Socczynghehusen), Flurn.: der Branſenkamp (Bed.?); in der Ilps (Bed.?). — Zu Sonnenborſtel, Flurn.: Poſche-Berg, in der Poſche Riede, die Poſche-Wieſen (Bed.?). — Zu Steimke und Glashof, Flurn.: die Quäſt Kämpe (Bed.?); die Söhrenſe, auf dem Sörenſe (Bed.?); das Reeſe-Feld (ſ. weiter oben); Mandahls-Riethe (Bed.?); die Böhmer Wieſe (wohl nach e. Fam.-N.); das gelbe Flath (zu altſl. blato Sumpf). — Zu Wendenborſtel (1405 tho Wendeborstelde, an der Grenze des Amtes), Flurn.: die Düpe-Wieſen (zu altſl. dupa Loch, Düpe); im Kringe (mnd. krink Ring, Kreis). — Zu Eſtorf, Flurn.: Stüh, Stühfeld, Büchelſtüh, Büchelsfeld (mnd. stude Staudicht, Gebüſch; mnd. wichele, wichelbôm Weidenbaum). — Zu Nienburg (Stadt, 1025 Nienburch), Flurn.: auf dem Hojahn (Bed.?); die Wolkenburg; auf der Bauer-Mente (mnd. mênte Gemeinheit).

A. Hoya.

Brebber (c. 1300 Bretbere, c. 1368 Brebbere, alſo deutſch). — Calle (c. 1250 Calle, 1360 Kalle, 1399 Kallen, möglicherweiſe ſlaw., zu altſl. kalŭ tſch. kal, poln kał Sumpf, Lache, ON. nſ. Kal, tſchech. Kal, Kaly, Kalné, Kalná, hier Kaly (Pl.) oder Kalne „Sumpfſtelle"; die Lage könnte die Bezeichnung rechtfertigen; zwiſchen Calle und Bücken (937 Bukkiun alſo deutſch) liegt ein Sumpf). — Dahlhauſen (c. 1230 Dalnhusen, c. 1260 Dalenhusen, niederd. oder „der Familie Dal", ſlaw. PN.). — Zu Haſſel (c. 1270 Haslo, alſo deutſch), Flurn.: Jübber (ein Hof, c. 1270 und oft Jubbere, 1375 Jubbert (!), 1575 Giber (!); vgl. Jübar in der Altmark 1308 Jubere, 1337 Jobere, von Prof. Brückner zu altſl. javorŭ „Ahorn" geſtellt; ob mit Recht? Gr.-Jobern, Kl.-Jobern bei Leitmeritz in Böhmen allerdings tſchech. Javorská veliká, J. malá; hier demnach Javor'e „Ahornplatz"?); Grashöfe; Kohl-Kämpe; Münſer (Bed.?); Stühr (wohl nd.; Bed.?). — Zu Haßbergen, Flurn.: die Mehnde (mnd mênte Gemeinheit); Nadraun (wohl ſlaw, zu altſl. nadŭ über, und ravinŭ eben, flach, ON. tſchech. Rovno, Rovne, vgl. ON. poln. Nadgórze (hinter der Höhe), hier das Gegenteil Nadravne „hinter der Ebene"; vgl. aber auch ON. poln. Nadrowo Nadrau, Bed.?); im dünnen Stühr (Bed.?); Farſchenkamp (ob ſlaw.?); an der Schornheide (wenn ſlaw., zu altſl. črŭnŭ, poln. czarny ſchwarz?). — Zu Hoya (Stadt, 1184 Hoya, deutſch), Flurn.: Wall-Kamp; Schulzen-Kamp; (ſonſt nur bei wendiſchen Orten); Lanbuſch, Lanbuſchkamp (wohl ſlaw., zu altſl. lanŭ Hufe); Lepperſche Vormarſch (Bed.?). — Zu Eitzendorf, Flurn.: in der Wüſtenei; Ahruſch-Feld (Bed.?); Leeſefeld (wohl nd.?); Kohlhof; Grashof; die Mollen-Wieſen, am Mollen, die Mollen-Grund (ob nd. molle Mulde?). — Zu Helzendorf, Flurn: Wüſtenei (Ortſchaft); in den Schanzen; im Wierenbruch (nd. oder ſlaw.); auf der Warpe (Nachbarort, ſ. unten). — Zu Hoyerhagen

Digitized by Google

und Mallen (1247, 1333, 1413 Malne, 1527 Mallen, ob slaw.?), Flurn.: im Mallen (ein Bruch, 1562 Zuschlag in den Nidern Mallen, ob zu altsl. malina Himbeere?); Karnbruch (Bed.?); auf der Wickfahrt (Bed.?). — Zu Magelsen (1124 Magelissin, c. 1260 Magelsen): Mehntkamp, Vormehnte (nd.); Nate (Bed.?); Wabel (an der Weser, slaw. zu altsl. oblŭ, nsl. obel, polab. *wobel rund ON. nsl. Obla gorica; oder altsl. ublĭ Wasser, Teich, vgl. ON. polab. Woblitz-See in Meckl. 1170 Woblesco, klr. Ubl'a, tschech. Ublo, hier ähnlich *Wobel, Woble „Wasserstück", Stück am Wasser); der Grashof; Grobe Kamp (deutsch oder slaw.). — Zu Oiste (860 Otishusun) Flurn.: im Schuhnholze (Bed.?). — Zu Ubbendorf (1193 Ubbenthorpe), Flurn.: Bülsen, Flecken-Bülsen (Bed.?); Grashof (dicht beim Dorfe). — Zu Warpe (1260 und oft Werpe, 1530 Warppe, also nicht slaw.) Flurn.: Grashof (dicht bei dem kleinen zerstreuten Orte). — Zu Wechold (1179 Wechlede) Flurn.: im Mallen (s. oben); auf der Wirch (Wald, slaw. zu altsl. vrŭchŭ, tschech. vrch, ON. tschech. Vrch, nsl. Vjerchovna Werche, hier Varch, Virch „der hohe Wald").

A. Bruchhausen.

Zu Alt-Bruchhausen (c. 1250 Brochusen, deutsch) Flurn.: 1507 de Leestow, hochd. „die Leestau" (zu altsl. lêska Haselstrauch, tsch. leští Haselbusch, ON. tschech. Leštná, poln. Leszczawa, hier fast genau so *Lêštov, *Lêštava, „Haselbusch"). — Zu Scholen (c. 1260 Sconlo, c. 1340 Schonlo, c. 1481 Scholen, deutsch), Flurn.: Behlmer (kleine Ortschaft, c. 1250 Bellemere, c. 1360 Belmere, 1530 Belmer (nd. oder slaw., zu altsl. bêlŭ weiß, schön, PN. serb. Bêlimir, ON. kro. Beloslavac, hier Bêlimêry, Pl. „die Bêlimêr"?). — Wrissenberg (1347 Wrissenberge) Flurn.: die Scholer Heide (s. eben); die Schule (Flurstück, weit weg vom Dorfe, gehört vielleicht der Schule). — Zu Süstedt (1211 Sustide deutsch), Flurn.: Netzen (kl. Ortschaft, 1227, 1260 Redessen, also deutsch); im Nestall (ob slaw.? vgl. den Ort Nestahl A. Bleckede); Viehlweide (Bed.?); der Möschenort (mnd. moseke, nd. „Mösch", Waldmeister; oder zu altsl. mŭhŭ Moos, hier Mošno „Moosort"); im Klaprun (Bed.?). — Wöpse (c. 1360 Wepse, 1413 Wopze, 1528 Wopsze, wohl deutsch?), und Stapelshorn (nd. oder slaw.). — Zu Beppen (c. 1260 Beppen) Flurn.: die Oitzer Marsch (nach der Ortschaft Ötzen im benachbarten braunschweiger Enclave), darin: das Sensch-Feld (Bed.?), zwischen den Lowen (ob zu altsl. lovŭ Jagd?). — Zu Blender (c. 1250 Blendere), Flurn.: der Wursch (Bed.?); der Hönisch (Hof, Bed.?); der Saster (vgl. ON. poln. Zastrów, Zazdzierz, welches letztere unserem Namen genau entsprechen würde, aber was bedeuten polab. *Zaster, *Zazdêr?); Lüll (c. 1380 Lulle, slaw. oder deutsch?). — Zu Schwarme (c. 1260 Seuerne, c. 1280 Swerna, Swerne, c. 1370 Suerne, 1435 Swerne, 1518 Swarne, erst 1546 Swarme (wohl slaw., zu altsl.? vgl. ON. poln. Swierna, der unserem Orte genau entspricht), Flurn.: auf den Kölschen (Bed.?); in den Grashöfen; das Tarmfeld (Bed.?); die Maase (Bed.?); Grabenhorst (deutsch oder slaw. zu altsl. grabŭ Buche); die Eiter (Fluß, 1062 Etterna, deutsch). — Zu Hustedt, Flurn.: Mallenstraße, im Mallen, die Mallen (s. oben, A. Hoya); Kohlhof (beim Dorfe). — Zu Martfeld, Flurn.: die Mallen (s. oben, A. Hoya); Dübbelken (Bed.?); die Pümmelstraße und Suhlenstraße (Bed.?).

Digitized by Google

A. Syke.

Zu Ahausen, Flurn.: Ahauser gemeinschaftliche Kuhweide „Lütjin" genannt (Bed.?). — Zu Barrien (c. 1288 Beringen, oft, 1440 Barrien, also deutsch), Flurn.: Düngel (nd.); Barbraken (Bed.?). — Jebel (nur 3 oder 4 Höfe, kleine Feldmark, die Flur strahlenförmig nach wendischer Art, c. 1330 Jebele, 1380 Jebulle, 1507 Jebal nycht veer van Leeste, ob slaw.? Verwandte ON. fehlen); Flurn.: Jebeler Wiese. — Leeste (c. 1250 und oft Leste, 1370 Leeste, c. 1250, Flurn.: Lesterwische; der Ort sieht 1820 noch rund aus; wenn slaw., zu altsl. lěska Haselstrauch, tschech. leští Haselbusch, ON. tschech. Leština, Leštná, Leštne, Leštno, serb. Lěštije, hier ebenso Lěšt'e „Haselbusch", Kollekt.), Flurn.: die Leester Bruch Kämpe (s. d. ON.). — Zu Okel (987 Occulen, 1230 Okelen, 1235 Ocle, c. 1330 Okele; wenn slaw., zu altsl. okolŭ Kreis, Rondel, Gartenbeet, ON. poln. Okół, Okolno; hier genau ebenso Okolno „runder Platz" Adj. Man würde „Wokel" erwarten, jedoch fehlt in den ältesten polabischen Namen der Vorschlag w häufig, vgl. Obodriten, Oder u. a.), Flurn.: das lange Land (ist nicht lang, ob zu altsl. lagŭ Hain, Sumpfwald?); die Grashöfe (östlich vom Dorfe). — Retzen (1227 Redessen, ob slaw.?). — Schnepke (1370 Snybbeke, 1375 Snetbeke, 1530 Snebbeke, also deutsch).

A. Freudenberg.

Bassum (937 Bircsinum, Birsina, 1014 Birchsinun, 1211 Bersen, 1341 Bersna, 1582 Barssen, wohl deutsch); Flurn.: 1590 die Gartow (Grenzpunkt des Gerichts zu Bassum, scheint slawisch, zu altsl. gradŭ, polab. gard Burg, Schanze); die Dillengrundt (ebenso Grenzpunkt, ob zu altsl. dělŭ, tschech. díl Berg?); 1613 die Lestouw (Kfp. Bassum, s. A. Bruchhausen). — Lowe (c. 1260 Louwe (ob zu altsl. lovŭ Jagd?). — Es fallen noch auf die ON. Gr. Köhren, Kl. Köhren, die aber nach den urkundlichen Formen (ersteres 1278 Cornethe, c. 1300 Corneden, letzteres 1276 villa Cornethe, c. 1375 Cornen, dat andere) deutsch sind.

A. Sulingen.

Im A. Sulingen finden sich, wie es scheint, reichliche slawische Spuren. Wenn wir dem Erklärer der nachfolgenden im Auszuge mitgeteilten Urkunde (W. v. Hodenberg) glauben dürfen, gab es in diesem Amte sogar einen Slavia genannten Distrikt. Auffallend ist jedenfalls ein ganzes Nest von ON., die sich nur aus dem Slawischen erklären lassen, in der durch die Urkunde bezeichneten Gegend: A. 1241. Heinricus, Ludolfus, Borchardus, Wilbrandus, Comites de Aldenburg bekunden, daß der Bischof von Minden folgende Güter von ihnen gekauft hat: Castrum in Venowe . . . advocatiam in Scinna . . . advocatiam in Repholthusen . . . proprietatem bonorum in Redese . . . bona in Bordhere . . . bona in Lembeke . . . curtim in Erkeneberge . . . et quicquid juris habuimus nos et nostri nepotes sive et alii nostri heredes in hominibus et in bonis supradictis . . . ab eo loco ubi parrochia Lo expirat usque in Saxoniam, preter bona que fuerunt matris Comitis Heinrici de Aldenburg nostri nepotis, que sita sunt in Slavia et ita ab utraque parte Wisere, quousque extenditur diocesis Mindenensis et Hildeshemensis et in diocesi Paderburnensi bona domini Johannis de

Digitized by Google

Arnholte et a fluvio qui dicitur Sydene usque ad predictos terminos. Nach dieſer Urkunde, die faſt in den gleichen Ausdrücken von den Vettern der Ausſteller wiederholt wird, kauft alſo der Mindener Biſchof: „1. die Feſtung „Venau“ (nicht mehr vorhanden, lag bei Liebenau, A. Nienburg, der Name ſieht ſlawiſch aus), 2. die Vogtei in Schinna (Kloſter, A. Stolzenau), 3. die Vogtei in Holzhauſen (A. Stolzenau), 4. die Erbgüter in Reeſe (A. Stolzenau), 5. die Güter im Border (A. Stolzenau), 6. die Güter in Lehmke (A. Nienburg), 7. den Hof in Arkenberg (bei Liebenau, A. Nienburg) — mit allen zugehörigen Gütern von der Grenze ab, mit welcher der Kirchſprengel Lohe im Norden aufhört, in das Sachſenland hinein, preter bona que sita sunt in Slavia und zwar zu beiden Seiten der Weſer, ſoweit ſich die Diözeſen Minden und Hildesheim begrenzen und in der Diözeſe Paderborn die Güter des Johann von Arnholt, und andrerſeits von der im Weſten fließenden Side ab bis an die zuvor angegebenen Grenzen.“ — „Es kann in der Urkunde unmöglich die Rede ſein ſollen von den anderen Gütern der verkaufenden Grafen und ihrer Eltern, d. h. von ſolchen Gütern, welche mit dem in der Urkunde bezeichneten Landſtriche in gar keiner örtlichen Verbindung ſtehen. Wir müſſen alſo die bona que sita sunt in Slavia innerhalb oder neben dem in der Urkunde bezeichneten Landſtriche aufſuchen.“ Und nun vermutet Hodenberg dieſe „Slavia“ in der Umgegend des Ortes Schlahe (das aber urkundlich c. 1340 Slade heißt, alſo deutſch iſt), und in einem Moordiſtrikt „auf der Schlape“ in derſelben Gegend. Wenn wirklich hier in der Gegend eine Slavia im 13. Jahrhundert noch exiſtiert hat (uns ſcheint damit die Slavia, Slavorum provincia der Urkunden, alſo das Land im Oſten der Elbe gemeint zu ſein), dann kann es nur im O., S. und W. von Sulingen geweſen ſein, weſtlich der Siede, wo wir eine ganze Anzahl wirklich oder anſcheinend ſlawiſcher Orts- und Flurnamen finden. Sulingen ſelbſt (1029 Sulegon, 1252 Sülgen, c. 1300 to Sullegke, erſt 1530 Sulinge) iſt deutſch. Im Oſten davon Döhrel (1340 una domus in Durbele in parrochia Sulgen, doch wohl zu altſl. drúbú, tſchech. drb Stich, Stoß, Hieb, Schlag, tſchech. drbati kratzen, PN. tſchech. Drbohlav, Drbal, ON. tſchech. Drbalov, hier Drbaly, polab. *Dorbaly, Pl. „die Kratzer“ (Spitzname). — Daneben Labbus (1530 Labbus, wohl zu altſl. lab-, PN., ruſſ. Labuta, ON. ſerb. Labićevo, tſchech. Labut', Laby, Labzy, Labouň, Labětin, poln. Labiszyn, Labuzie, polab. Labuhésee, 1569 Labbus See, ferner Labüſchen, ein See, beide in Mecklenburg-Strelitz, hier Labutici oder wie poln. Labuzie, Labuz), Flurn. zu Döhrel und Labbus: Labbuſer Feld, L. Moor, Mullwaſſer, Mullörter (!); in der Schierenbeele (nd.). — Ferner Siedenburg (Flecken, 1372 Sidenborch, 1377 Sydenborch); Sieden (c. 1380 Sydene, 1512 Sydende); die Siede (Fl., in die Aue, 1241 Sydene, 1576 Side); die beiden erſteren nach dem Fluß benannt (ob deutſch oder ſlaw.?). Flurn. zu Siedenburg: Voßhöfer Schlatt (nd., zu mnd. slât moorige Vertiefung in der Heide); in der Puſte (ob nd. oder zu altſl. pustú wüſt, öde, ON. tſchech. Pustá, Poušt', Pouště, hier ähnlich Pusty, Pusto?); die Nattenheide (ob nd.?). — Im S. von Sulingen liegt Schlahe (1340 Slade wohl kaum ſlaw., vgl. ON. deutſch Schladebach, Provinz Sachſen, nd. Slade, Sladvorde uſw., ſ. auch weiter oben, und eben „Schlatt“); Flurn. deutſch. — Im SW. von Sulingen Ströhen: (1502 Neddern Sthroden, 1512 Auern Sthroden, deutſch); Flurn.: Rohlken, Rohlkenfort (mnd. rolik, roleke Schafgarbe); Rentzeler Marſch (nach dem kleinen Dorfe Rentzel, wohl deutſch, vgl. Renzelfelde A. Hoya, c. 1300 Ryntzenuelde);

Digitized by Google

Specken (mnd. specke aus Buſchwerk, Erde und Raſen aufgeworfener Weg, Brücke). — Barrel (1530 Verle, 1539 Varle, wohl deutſch), Flurn.: Wahrhorſt (nd.); das Meſterbruch (Bed.?); der Lück-Kamp, die Luck-Riede (Bed.?); das Moor Schlatt, das ſchwarze Schlatt (ſ. eben bei Döhrel). — Wehrbleek (1307 Wederbleke, deutſch), Flurn.: die Wackelberge (!); kleine Wiete; Wietingsmoor (Bed.?). Im SW.: Groſſen Leſſen, und Kleinen Leſſen (c. 1260 Lessene, c. 1300 und öfters Lessen; c. 1300 Wester Lessene [Gr. L.], doch wohl zu altſl. lêsŭ Wald, ON. ſerb. Lêšani, tſchech. Lešany, Lesna, poln. Leśna; hier [entweder Lêšane „die Waldleute" oder] Lêsno „Walddorf"); Flurn.: Schreeland (Bed.?); auf dem Rieſau (vgl. auch weiter unten A. Diepholz, unter Rüſſen, ob ſlaw.?); Mehlberg (Bed.?); auf dem Börvel (Bed.?); Klein Leſſener Bruch, Forſt, Heide. — Dahlskamp (c. 1340 Dalescampe, 1447 Daleszkampe, 1520 tho dem Dalskampe, zu altſl. dalŭ gegeben PN., hier „des Dal"); Flurn.: Dahlskamper Moor, Forſt, Kleine Feld, Große Feld, Freie Heide. — Barrien (1530 Barrien, nicht Kdf. Barrien A. Syke, c. 1288 Beringen, aber wohl auch deutſch wie das letztere); Flurn. ſ. bei Großen Leſſen. — Das Gebiet im NW. und N. von Sulingen weiſt wenig oder nichts Slawiſches mehr auf: Rathloſen (1530 Ratlosen, wohl deutſch). Stadt (1351 Stat, deutſch); Flurn. zu Rathloſen und Stadt: im Laßkampe (wohl zu mnd. las keilförmiger Streifen); der Tangenberg, die Tangenriede (nd., zu mnd. tange Sandrücken zwiſchen Mooren oder Sümpfen); auf dem Wilshope (ob zu draw. Wülsa Erle?); im Strieben (ob ſlaw.?). — Zu Brelloh, Öſtinghauſen, Schweringhauſen: Flurn.: das Winningmoor, auf der kalten Zeit; Ripken (Forſtort, Bed.?); im Clansfelde (ob ſlaw.?); die Huſtehn (befindet ſich mitten im Dorfe Brelloh, Bed.?); über dem Kohlgarten; das Zittelmoor (wohl nd.). — Scholen (c. 1370 Schalen, c. 1380 Scholenn, wohl deutſch); Flurn.: Scholner Wieſen; Krakenort (nd.). — Noch wird die Forſt Dömſe bei Ehrenburg (c. 1370 de Domese) erwähnt (ob ſlaw. zu e. PN. von altſl. domŭ, vgl. ON. tſchech. Domašov, Domašin?)

A. Diepholz.

Im O. des Amtes iſt die Dannau-Mark; darin der Nakel (iſt die Übereinſtimmung mit den ſlaw. ON. Nakel poln. Nakiel, Nakło bloß zufällig?). — Im W. des Amtes, im Kſp. Collenrade liegt Rüſſen (c. 1370 item to dem Rysowe I. wuste Hof, c. 1375 en woste hus to Rysow; ſo im Hoyaer U. B. Es ſcheint Verwechſelung mit dem an Rüſſen ſüdlich grenzenden Forſtorte Rieſau vorzuliegen! Der Name ſcheint ſlawiſch zu ſein, zu altſl. ryzŭ, oſ. ryzy fuchsrot, poln. rydz Reisker, Rotpilz, ON. poln. Rydzewo, Rydzówka; aber auch Ryzówka; vgl. noch Rieſa in Sachſen, 1170 Rizowe; hier wohl ebenſo Ryzovo, Rydzevo). — Schließlich bei Cornau (14. Jh. Cornowe, 1396 Konowe! wohl deutſch) zwiſchen den Flüſſen Hunte und Dabau(!) das Dorf Deckau (Reihendorf, 1517 an deme haue to Dedekouwe, 1520 to Dedekow, 1527 de houe te Dedekouw; in dieſer Form genau dem tſchech. ON. Dědkov entſprechend, zu altſl. dědŭ Großvater, PN. tſchech. Dědumil, Děda, poln. Dziadek, ON. tſchech. Dědomilice, Dědov, Dědek und ſchließlich Dědkov wie hier „des Dêdek, Dêdik").

Digitized by Google

IV. Landdrostei Hildesheim.

A. Peine.

Peine (Stadt, 1142—54 Peina, 1258 Peyne, wohl deutsch). — Zu Eize (1275 Eykessem, 1300 Eyksen, also deutsch), Flurn.: die Grashöfe; die Fuhse, Fluß (1311 Vusena, wenn slawisch, gleich polab. Vosina „Espenfluß"); der Pracherkamp. — Zu Vöhrum (zwei noch 1866 erkennbare Rundlinge neben einander), Flurn.: die Grashöfe; die Sahrkmannskämpe, ob nach e. Fam.-N.?); Groß-Vöhrum (also im Gegensatz zu einem früheren „Klein-Vöhrum"; die Dolger Heide (s. A. Burgdorf). — Zu Rüper (1250 Rubere, novalis Ruberehop, also deutsch), Flurn.: die Maasse (Bed.?). — Zu Schwiechelt (1131 Shvegelten, deutsch), Flurn. 1827 und 1845: das alte Schierk Land, das neue Schierk Land; der alte Schierk, der neue Schierk (nicht zu altsl. širokŭ breit, das drew. Sarüke ergeben hat; also wohl nd.); die großen Bahnacker (nd. oder slaw.); die Schelzen (Bed.?); Osterlangkamp (nd. oder slaw.); der Prießkamp (wenn slawisch, zu altsl. presěka Hag); in der Peckschware (Bed.?). — Zu Berkum, Flurn.: die Schückacker (wenn slaw. zu altsl. skokŭ, drav. skük springen, „Springacker", Quellacker). — Zu Rosenthal, Flurn.: das Garten Salder Feld (Bed.?); die Peckschware (s. eben); der Quaßkamp (wohl zu altsl. gvozdi Wald). — Zu Ohlum (1013 Alem, Olem, deutsch), Flurn.: in den Bonneckenackern (Bed.?); in der Quiting (Bed.?); am Bilmer (Bed.? Ob nd. „Scheidesee"?). — Zu Equord (1434 Ekwerde, nd.), Flurn. 1843: Schierk-Anger (s. oben); das Lowinsfeld, 1825 das Lewinsfeld (ob slaw.?). — Gr. Solschen, 1161 Solezgen, 1179 Solcege, c. 1187 Soleschen, 1191 Solzeke, 1215 Soleze, später Soleszen (Kl. Solschen, 1226 Solzeke ꝛc.), Salzeke, Solceke: die Erklärung ist nicht leicht und aus dem Slawischen nicht sicher, vgl. ON. poln. Solec, Solecka. die unserem Namen am ehesten entsprechen. — Zu Gr.-Bülten und Kl.-Bülten (1131 Bultheim, deutsch), Flurn.: das Dohrmeer (ob zu altsl. dvorŭ Hof?); das Grashofsfeld; im Leutmer (Bed.?). — Zu Gr.-Ilsede und Kl.-Ilsede (1053 Ilisede, Ilsethe, also deutsch), Flurn.: das gr. Meer, das kl. Meer, die Meerwiese (mnd. mere, mer Meer, Landsee); das Lethmarfeld (s. eben bei Bülten); der Gräbig (Forst), vor dem Gräbig, die Gräbig-Wiesen (zu altsl. grabrŭ, grabŭ Weißbuche, ON. kro. Grabrk, tschech. Habrek, klr. Hrabok, hier Grabik „Buchenwald"). — Zu Schmedenstedt (1022 Smidenstide, deutsch), Flurn.: im Looß Winkel (deutsch oder slaw.); der Grobenkamp (wenn slaw., zu altsl. grobŭ Grab, Graben). — Zu Oberg (1382 Oberg), Flurn. 1826: die Meschemorgen, die Meschewiesen (Bed.?); die Zittelmorgen (ob wohl zu altsl. sedlo Sitz, Niederlassung?); im Lohne (nd. oder slaw.); ferner auf der Karte vom Großen Gart bei Oberg von 1839: das große Gart, das kleine Gart (sicher zu altsl. gradŭ, polab. gard, gord Burg, Schanze); das Euwer, das Euberholz (nd. „Ufer"); die Pisser (Fluß, 1348 Pesere, ob slaw.?). — Zu Woltorf, Flurn. 1822: Woltorfer oder Schwittmar Heide (grenzt an Peine), „nach einem im dreißigjährigen Kriege eingegangenen Dorfe Schwitmer, dessen Einwohner in Woltorf die Schwitmergemeinde bildeten", Andree, Volksk. ², S. 118; Wüstung Schwitmer; das Schwittmerholz; in den Schwittmerwiesen; daneben 1839 die Formen: das Wittmerfeld, das Wittmerbruch (verhört und

Digitized by Google

falſch niedergeſchrieben; ob Schwitmer ſlaw.?); das Stapeldorf, vor dem Stapeldorf, hinter dem Stapeldorf; dicht daneben „im Schweineſtallskampe". (Iſt auch dieſes Zuſammentreffen ein Zufall, oder wird wirklich das Vorhandenſein des altſl. stьpli, polab. *stapel „Schwein" dadurch beſtätigt? Vgl. oben, A. Verden, Dörverden, Flurn.); die Meeſe (Wieſe mit Bach, ob zu altſl. mьzěti tropfen, rinnen, fließen?) im wüſten Grashofe; daneben: im Grashofe: auf dem Auckerswagen (Bed.?); im Lipshope (Bed.?); im Faſchenwinkel (Bed.?). — Zu Hohenhameln (1146 Honhamele), Flurn.: der große Bilm, der kl. Bilm (Bed.?); die Breuſe (Bed.?). Daſelbſt gibt es nach der Flurkarte von 1853: Vollſpänner, Halbſpänner, Vollköther, Dreiviertelköther, Halbköther, Viertelköther, Achtelköther; Brinkſitzer, Dreiviertelbrinkſitzer, Halbbrinkſitzer, Viertelbrinkſitzer. — Zu Clauen (1151 in Cleun, 1175 Cleu, 1181 de Clowen, 1230 Clowe, ſpäter Clowen, Clawe, ob ſlaw.?), Flurn.: der Weſer (Bed.?); der Kiefanger (zu mnd. kif Streit, Zank). — Zu Handorf (1146 Hattendorp), Flurn.: das Kempenfeld (kaum nd., ſondern zu kępa); große Ahlrop, kleine Ahlrop (mnd. âl-rêp Aalreuſe, oder âl-roppe Quappe, Ahlraupe). —

A. Hildesheim.

Zu Ummeln (1586 Ummelen, deutſch), Flurn.: der Dohrskamp (ob zu altſl. dvorü Hof?); der Piehfittig (wohl nd., zu mnd. kivit, kiwit, ob dialektiſch piwit?). — Zu Ingeln (1162 Igginleve, Iggeleve, 1181 Iggenem, deutſch), Flurn.: in den Weſterlangen (ob ſlaw.?); im Schweinewinkel (ſüdlich beim Dorfe, entſprechend dem wendiſchen Prießing); auf den Dübels (wohl nd.); hinter der Reeke (wohl kaum ſlaw., ſondern mnd. reke Hecke im freien Felde). — Zu Hotteln (1022 Hottenhem, deutſch), Flurn.: der Gühr Kamp, daneben „die Hochacker" (darnach vielleicht zu altſl. gora Berg); der Rüdich (Bed.?); Fiken Schlopp; Brunken Schlupp (vgl. mnd. slôp Schlupfloch, Zaunloch?). — Gr.-Lopke (1178 Loabeke australis, 1191 Locbike (!), 1229 de decima: Lobeke, 14. Jh. Lofbeke, 1409 limites villae maioris Lobeke, deutſch), Flurn.: Farm-Anger, Farmfeld (vgl. bei Kl.-Lopke „die Farmſchen", ob zu altſl. vrъba, polab. varba Weide, hier Varbno „Weidenſtand"?). — Zu Giften (1203 Gifthenem, deutſch), Flurn. 1844: auf dem Belter (d. i. Beelter Felde, nach den eingegangenen Ortſchaften Gr.- und Kl.-Beelte, 1151 Biwilthe); auf den Bahnſen (wenn ſlaw., zu altſl. bagno Sumpf, ON. poln. Bagienica, hier Bagnica „Sumpfſtück"); die Ortslangen (das Stück iſt nicht lang, alſo wohl zu altſl. lagü Sumpfwald). — Zu Harſum, Flurn.: der Hoheniſtenkamp (wohl Volksetymologie aus einem ſlawiſchen Worte, altſl. ognište Brandſtelle im Walde, vgl. ON. tſchech. Ohniště'any, Vohniště'ovice, Hageneſt in Sachſen, 1275 Hogeniste, hier ebenſo Ogniště, polab. Vogniste „Brandſtelle im Walde"; man würde Wogniſte erwarten, aber man vgl. Haberneitzen ſtatt Waberneitzen bei Nr. 53, Haiguhlen bei Nr. 27, Heidömken bei Nr. 33, Heidrenken bei Nr. 117, Hongohr bei Nr. 303); die Schlenke (nd. gewordenes Wort „ſlache, naſſe Mulde" (Gegenſatz zu „Bülte"), das aus dem Slawiſchen übernommen zu ſein ſcheint, zu altſl. sъlanü zuſammengefloſſen, ON. tſchech. Slaník, hier ebenſo Slanik, oder Slanka, Slanki); Holzlange (kaum deutſch!). — Zu Rautenberg, Flurn.: Prüſſenmühlenfeld; der Bomhof (am Ausgange des Dorfes, ſonſt ſoviel wie Wieſenhof, Grashof bei wendiſchen Orten). —

Digitized by Google

Zu Barſum (1190 Borsem, Borsheim), Flurn.: im Beukefelde; am Dühlswege, der Dühl, der Herrendühl (doch wohl zu altſl. dolü Tal); vor dem Lenter, zwiſchen den Lentern (Bed.?). — Zu Hüddeſſum (1204 Hoddessem, länglicher Rundbau), Flurn.: im Mölmer (wohl nach dem Orte Mölme); am Ausgange des Ortes: der Stapel, die Stapelmorgen. — Zu Haſede (1146 Hassen, 1182 Hasen, deutſch), Flurn.: Lendertfeld, Lendertberg (Bed.?): auf Beuke (nd. oder ſlaw.); die Land (doch wohl nur erklärlich als altſl. ledina Unland, OR. poln. Lad, Lady oder mnd. lant als Ackermaß?). — Zu Gieſen, Gr. und Kl. (1147, 1151 Jesen, Gesen, ob ſlaw. zu altſl. ježi Igel?), Flurn.: deutſche Wieſe (alſo doch wohl Gegenſatz zu wendiſcher Wieſe); Lathewiſch Feld (wohl zu mnd. lat der Hörige, der Knecht). — Zu Emmerke, Flurn.: bei der Stülpe (zu altſl. stlüpü, polab. stolp, drav. *Stülp, Säule, Brunnen, Fiſchſtänder, OR. polab. Stolp, ſehr oft, hier ebenſo, oder zu mnd. stulpe Stülpe, Hülle, Topfdeckel?); in den Meſekenäckern (nd., vgl. mnd. mêseke Meiſe); in den Quitzerlingen (Bed.?); auf der Oblig (wenn ſlaw. zu altſl. ulı Bienenſtock, hier etwa Ulije „Bienenſtand“?); im Stoben (ob ſlaw.?); die Abeloken (Bed.?). — Zu Sorſum (1125 Sutherem, 1131 Sudderum, deutſch), Flurn.: in den Paultrappen (nd.); in der Vauwe, Fauwe (Bed.?); auf dem Pell (Bed.?); die Döhren, hinter den Döhren (nd. oder ſlaw.).

A. Marienburg, in Hildesheim.

Zu Einum, Flurn.: die Barne (zu altſl. brüno, polab barn Sumpf); die Lau-Breiten (Bed.?). — Zu Kemme (1140 de Kemme, 1174 Kemmne, 1236 Kemmen, ob zu altſl. kamenı, poln. kamień Fels, Stein?), Flurn.: im Krome (wohl zu altſl. kroma Rand); die Klunka (wohl ein Bach, Bed.?). — Zu Schellerten, (1264 Scelerthe, deutſch), Flurn.: Kemmer Ort Kamp (ſ. eben); am Laaſewege, die Laaſeſtücke (zu altſl. *lazü Rodung); am Seckeln (Bed.?); die Kinnekenſtücke (Bed.?). — Kl.-Himſtedt (das Dorf iſt ein merkwürdiger großer Rundbau, mit einem Wege mitten durch; ringsum das Dorf geht ein Streifen Weideland „der Anger vor dem Dorfe“; im Innern des Dorfes „Grashöfe“ mit Bäumen; außerhalb des Rundbaues ſteht die Schmiede), Flurn. ſämtlich deutſch. — Zu Gr.-Himſtedt (1151 Hemstide), ebenſo gebaut, außerhalb des Rundb. ſteht die Kirche, Flurn. ſämtlich deutſch. — Söhlde (1151 Sulethe, alſo deutſch), Flurn.: die Meerſch-Acker (nd. oder zu altſl. mrúha, tſchech. Adj. mrší, mrsník Schindanger, vgl. die Merſche in Sachſen Mersche silva, hier ebenſo „Schinderacker“); die Plötzenburg (wenn ſlawiſch, zu altſl. plotü Zaun). — Zu Dinklar (1150 Thinkelar), Flurn.: das Ilſenfeld (ſ. unten bei Achtum); der Grashof, hinter dem Grashofe; die Pepperſche, die Pöpperſche (entweder nd., oder entſtellt aus polab. *Papartica „Farnfeld“); der Suhlbecks Anger, Suhlbecks Garte (wenn nicht deutſch, zu altſl. gradü, polab. gard Schanze). — Zu Farmſen (1171 Vermessem, 1370 Farmessen), Flurn.: im Krome (doch wohl altſl. kroma Rand). — Zu Nettlingen (1022 Nitelogon, Nitilun), Flurn.: der Kreng (zu altſl. kragü Kreis); der Foſcher, in den Foſcher-Äckern (Bed.?); im Kempenwinkel (zu altſl. kapa, poln. kępa Flußinſel, Horſt, Werder). — Zu Achtum (1216 Achtem) und Uppen (1125 Uppem), Flurn.: Ilſenanger, Ilſenbergsfeld (nach dem Fluſſe Ilſe, wohl deutſch); die Rohbarn, das Barnfeld (zu altſl. brüno, polab. barn Sumpf). — Zu

Digitized by Google

Barrienrode (1022 Berniggerode, Berninrode), Flurn. 1842: die Kaffeebeerenwiſch (nd.); die Kreikenworth (mnd. kreke, kreike Schlehenbaum); der Kläperjahn (Bed.?); die Gräfte (Bed.?). — Zu Lechſtedt, Flurn.: die gr. und kl. Scharnecke (wenn nicht deutſch, wohl zu altſl. črănŭ, polab. čarn ſchwarz, ON. poln. Czarników, hier Carnik „die ſchwarze Stelle"); die Burg; die Kinnecken-Äcker (Bed.?); der Lahg (Bed.?); in der Goos (wohl nd., oder altſl. gvozdĭ Wald?); die vordere und hintere Wirkswieſe (wenn ſlaw., zu altſl. virŭ Strudel, Sprudel, Quelle, Wirbel, ON. ſerb. Vir, Viry ꝛc., hier Virek, Virk „kleiner Sprudel"); der Tribold, auf dem Tribolte (Bed.?); im Ehmken (mnd. emeke, emete Ameiſe); im Reitelken (Bed.?); der Bailskamp (Bed.?). — Zu Söhre, Flurn.: Söhlkamp (ob zu altſl. solĭ Salz? Daneben „im Salzholze", was die Ableitung zu beſtätigen ſcheint); Beuſter (Fluß, urk. Bodestere [?], Bostere, alſo nicht zu altſl. bystrŭ, polab. *boister raſch fließend); Kämerken (wenn ſlaw., zu altſl. komorŭ Mücke, oder komora Kammer). — Zu Dettfurth (1207 Detvorde), Flurn.: das Pracherfeld; der Grabkamp (zu altſl. grabŭ Buche; oder deutſch); auf der Peeſel (Bed.?); auf der Fiehnig (ob deutſch?). — Zu Weſſeln (1145 Westenem, 1174 Westenheim), Flurn.: das Reſau-Holz (ſcheint ſlawiſch, zu altſl.?); ſüdlich vom Dorfe „Baumhof" (ſoviel wie Grashof). — Zu Hoheneggelſen (1147 Eggelsim, 1221 minor Eggelsem), Flurn.: der Karwig, der Scherwig (Bed.?); die Lentmorgen (Bed.?); die Meerſche, die Meerſche-Äcker, ſ. weiter oben bei Söhlde. —

A. Gronau.

Gronau (Stadt, der alte Name 992 Amne, 1013 Emme, 1173 Empne, wohl deutſch; ſeit dem 13. Jh. Gronauwe, Gronowe, Gruna w, Grunouwe wohl auch deutſch), Flurn.: die Beuſter (Stadtforſt, an einem Bache, nicht demſelben wie bei Söhre A. Marienburg, wohl zu altſl. bystrŭ ſchnell fließend); in der Kreipau, die Kreipau (Fluß, doch wohl zu altſl. krip-kripati, skripati knarren, knirſchen, knirſchen, oſ. křipica, poln. skrzyp knirſchender Schachtelhalm, Binſe, Schilf, ON. tſchech. Skřipska, Křipská, Skřipová Krippau, poln. Skrzypiów, Skrzypne, oſ. Flurn.: Křipjo, hier Kripava „der Schilfbach" uſw.). — Zu Petze (1022 Pezunsun, wohl deutſch), Flurn.: im Laaf (entweder zu mnd. laf Lab, zur Käſebereitung, oder zu altſl. lava Bank, Flußſteg, Waſſer).

A. Alfeld.

Zu Föhrſte (1264 Vorsethe, mnd.), Flurn.: die Schümmikbreiten (Bed.?); auf dem Greiten (mnd. grêt Wieſe, Weideland). — Zu Kl.-Freden (1180 in parvo Vreden), Flurn.: der Mühlenhai (hai, hier häufiger Flurn.: „Ausſchau, Waldblöße, auch wenn ſie ſchon wieder mit jungem Wald bedeckt iſt"); auf dem Trumpen (Bed.?). — Segeſte (1019 Segaste, 1022 Segusti, doch wohl ſlawiſch, entweder zu altſl. gvozdĭ Wald, ON. klr. Zahvózdje, oſ. Mons in Zagozd, hier *Zagvozdije, *Zagozde „Ort hinter dem Walde" [nämlich hinter dem großen Hildesheimer Walde]?; wenn die Entſtellung Zagozd aus Zagvozd beanſtandet werden muß, wie Kobl. meint, dann wäre Zagost von einem PN. Zagost abzuleiten, der ſich noch im tſchech. ON. Zahostice „Leute des Zagost" vorfindet; hier wohl richtiger zu einem PN. altſl. *Segostĭ,

Digitized by Google

altpoln. Segost, vgl. den auf Rügen eingegangenen Ort Segozszi, Zegastiz, hier Segosty, Pl. „die Segost"), Flurn. deutsch: an der Schanze; im Mählerkampe usw. —

A. Bockenem.

Zu Hakenstedt (1209 Havekenstide), Flurn.: im Bielkampe (nicht slaw., sondern nd. bil Scheide, Grenze, und mnd. kamp eingezäuntes Feld, möglicherweise das altsl. kapa, poln. kępa Flußinsel), am Opperschlope (nd.); in der Kämerke (nd. oder slaw.). — Zu Werder, Flurn.: im Krome (am Rande der Feldmark, altsl. kroma Rand, oder mnd. krome Krume?); die Bohsterwiese (Bed.?); die Schleweker Wiese (nach dem braunschweigischen Nachbardorfe Schlewecke); der Dalsen-Krug (kl. Ortschaft, ob nach e. slaw. PN.?). — Zu Störy (1290 Storinghe), Flurn.: das Tilefeld (ob zu mnd. til, tilbar beweglich?); im Kobsterbeeke, (Bed.?) — Zu Luttrum (1213 Luthenem), Flurn.: das Kempelnfeld (wohl zu mnd. kampeln [Flachs usw.] kämmen). — Zu Wartjenstedt (noch 1833 erkennbarer Rundbau), Flurn.: vor den Bockern (Bed.?). — Zu Rehne (1151 Renethe), Flurn.: im Dummpool (ob zu altsl. dabъ Eiche also „Eichpfuhl"?). — Zu Sillium (1309 Ciligem), Flurn.: das Altfeld; die Stockau (am Wasser, wohl zu altsl. *sǔtoka, tschech. stoka Zusammenfluß?); die Beisen-Wiese (Bed.?). — Zu Großen-Heere und Kleinen-Heere (1131 Herre, 1157 Herro), Flurn.: im Sooke (Bed.?); die Storren Wiese (ob zu altsl. starъ alt?); im Haspel. — Zu Sehlde (900 Selida, 1130 Selethe), Flurn.: Ponneker Hay (ob zu altsl. ponikva unterirdischer Wasserlauf?); die Neile-Wiesen, der Neile-Anger (Bed.?); die Goschenackern (ob zu altsl. gvozdь Wald?). —

A. Liebenburg.

Zu Steinlah (Flurn.): Wilsbruch (wohl zu altsl. *olьša, brav. Wülsa Erle); auf dem Punsberge (Bed.?); der Dahlenberg (nd. oder slaw.); die Marl-Wiese (Bed.?). — Zu Haverlah, Flurn.: der Wernisberg (wenn slawisch, zu altsl. vrana, brav. Worna Krähe, hier Varnica „Krähenberg". Oder zu mnd. warnisse Schutz, Sicherheit?); der Lav-Kamp (nd. oder slaw.). — Zu Beinum (1209 Benem, deutsch, aber noch 1838 als Rundbau erkennbar), Flurn.: die Grashöfe, hinter den Grashöfen; die großen und kleinen Drienen (ob zu altsl. drěnъ Hartriegel, Dorn?); der Kieberg (wohl statt Kiesberg, nd.). — Zu Kl.-Flöthe (1227 Ostvlotede, deutsch, aber noch 1853 als Rundbau erkennbar), Flurn.: vor Wiesen Hofe (wohl mißverständlich aus „vor dem Wiesenhofe"?); nördliche und südliche Kibitz-Wanne (mnd. wande, nd. wanne Wende, Kehre, Gewende); zwischen beiden Wannen: die Kifitgen (zu mnd. kiwit Kiebitz); die Fuhse (s. A. Burgdorf). — Zu Ohlendorf (1147 Aldendorp), Flurn.: die Grashöfe; das Dammfeld (nd. oder slaw.); die Warne (Bach, zu altsl. vrana Krähe, hier polab. Varnava „Krähenbach"). — Mahner, Gr. und Kl. (1131, 1152 molendinum in Mandere, 1188, 1190 und stets Mandere, zu altsl. madrъ klug, PN. serb. Mudre, tschech. Mudrota, poln. *Mędromierz, ON. poln. Mędromierz, Madrzechowo, hier Madry Pl. „die Mądre" Klug; Förstemann kann Mander, Mandar aus dem Deutschen nicht erklären); Flurn.: der Kasselbusch (wenn slawisch, wohl zu altsl. kozolъ Ziegenbock); Warnefeld (s. eben Ohlendorf, Flurn.); auf dem Bennevosse (Bed.?); die Netzstiefelwiese (Bed.?); die Grashöfe (bei Kl.-Mahner);

Digitized by Google

das Kulmfeld (zu altſl. hlъmъ, oſ. kholm Hügel, Kulm); Krohmwieſe (nd. oder ſlaw.); die Pilsnerswieſe (wohl entſtellt, zu altſl. plúzêti, plúznati ſchleichen, langſam gleiten, OM. tſchech. Plzeň, Plzenec, oſ. *Polznica Pulsnitz, hier wohl ebenſo Pilznica, Polznica „Wieſe am trägen Fluſſe", Adj.). — Zu Lewe (1131 Lievethe, 1151 Lievede, 1176 Levede alſo deutſch), Flurn.: Stoben Berg (ob deutſch oder ſlawiſch?); Greben-Berg (wohl zu altſl. grebenь Kamm, Erhöhung); die Meſche (Bed.?); der lange Wittmer (nd.). — Zu Othfreſen (900 Odtfredeszen, 1142 Otfridesheim), Flurn.: das Neilkenfeld (wohl nd.) im kl. Natgen, im großen Natgen (Bed.?); im Boſſendorfe, die Boſſendorfs (!); die Bauermeiſterwieſe (!). — Döhren, Kr. u. Kl. (1022 Tornithe, 1053 Durnidi, 1131 Thornten), Flurn.: der Mehlen Berg, am Mehlen Wege (wohl kaum zu altſl. mělъ Untiefe, Furt); in Bergenrode (kein Ort des Namens mehr vorhanden); auf der Burg; vor der großen Stätte; im Reeſe Winkel (Bed.?). — Zu Dörnten (1053 Dornzuni, 1146 Dorntune, 1151 Thorntune), Flurn.: im Kempenbleeke (nd. oder ſlaw.); am Goſchenwege (wohl zu altſl. gvozdь Wald); der Quiſſelberg (Bed.?); das Schwiechelholz (ob deutſch?); das Wöppelnholz (ſcheint ſlawiſch, zu altſl. o, polab. wo um, pole Feld, OM. poln. Opole, hier Vopole „(Holz) am freien Felde" Kollekt.). — Dolgen (wüſte Feldmark ſüdlich von Oſtlutter, 1154 Wostentholgen, doch wohl ſlawiſch, die urkundliche Schreibung mit th iſt belanglos, vgl. eben Döhren und Dörnten, zu altſl. dlъgъ, polab. dolg lang, OM. ruſſ. Dolgoje, hier Dolge „der lange" [Ort, Wald uſw.]. In derſelben Urkunde von 1154, der Beſtätigungsurkunde des Biſchofs Bruno von Hildesheim für das Kloſter Riechenberg bei Goslar, werden in derſelben Gegend Zehnten aus Ortſchaften aufgeführt, von denen einige wendiſch zu ſein ſcheinen: firmantes decimas de Beniggerode (wüſt bei Goslar), de Stapelen (wüſt bei Goslar, ob zu altſl. stьplъ, polab. stapl Schwein?), de Huneriggerode (wüſt bei Goslar), de Wostentholgen (unſer Ort hier, bei Lutter am Barenberge), de Volcwardeshusen (nicht beſtimmt), de Pokenhusen (nicht beſtimmt), de Hanenthorpe (Handorf, Kr. Goslar), de Kantiggerod (wüſt bei Goslar), de Ebbigerod (wüſt bei Harzburg), de agris qui vocantur Uperin (Lage nicht beſtimmt, doch wohl ſlawiſch, vgl. altſl. *uparъ oſ. wupar Brandfleck im Acker, wopar Brand, OM. poln. Oparowo, hier Uparin „Brandſtelle im Walde oder Acker"; man würde Wuperin erwarten, jedoch fehlt in den älteſten polabiſchen Normen der Vorſchlag w häufig. ſ. weiter oben Okel), de Luttikinbochthe (Kl. Beuchte, A. Liebenburg), partem decimae in Lesse (Leſſe, Kr. Wolfenbüttel, dabei noch der große Leſſer Wald, zu altſl. lěsъ Wald, hier alſo Lêsije, polab. Lês'e Waldort), tres mansos in Hanenthorp (ſ. oben) . . . Quicquid etiam conquirere potuerunt in locis et villis quae subscriptae sunt . . . in Gerstide (Jerſtedt, A Liebenburg) . . . in Laggenizze (Langelsheim, weſtlich Goslar, doch wohl auch ſlawiſch) . . in Naun (Nauen bei Lutter a. B., ſchon a. 900 Nawen, 1131 Naun, 1268 Nowen, vielleicht auch ſlawiſch) ꝛc. — Aus dem Ganzen ergibt ſich wenigſtens mit Sicherheit, daß vereinzelte wendiſche Anſiedlungen ſüdlich bis nach Goslar ſich erſtreckten).

A. Wöltingerode.

Zu Gielde (1140 Gelithe), Flurn.: Gemeinde Dahlenforſt, im Dahlen das Dahlenfeld (kaum nd., ſondern zu altſl. dalьnъ fern); die Meeſche (Bed.?); die Warne (Fluß, ſ. Mahner, A. Liebenburg); die Hunde Schlage, an der

Digitized by Google

Hunde Schlage (Bed.?). — Zu Schladen (1131 Scladheim, 1154 Sledem, also deutsch), Flurn.: der gr. und kl. Vorober (Bed.?); das Wehrk, im Wehrkskampe (Bed.?). — Zu Beuchte (1140 Bokete) mit Kl. Beuchte (1154 Luttikinbochthe), Flurn.: die Alveſche, die Wieſen Alveſche, der Alveſche Kamp (Bed.?); der Schierk, Schierke (nicht zu altſl. širokŭ breit); der Dahlie (Bed.?); der kl. Kruck (Bed.?); in der Scharnburg (ob zu altſl. črănŭ, polab. čarn ſchwarz?); die Oker (Fluß, a. 803 Ovacra, vgl. Flußnamen poln. Wkra). — Zu Webdingen (1053 Witungen, 1174 Wedinge), Flurn.: auf dem Schierksberge (ſ. eben bei Beuchte); auf dem Parteikenkampe (ob ſlaw.?); in der Bahlhorſt (Bed.?). — Zu Lochtum (Adam. IV. c. 9, ad. a. 1062 Luctuna, 1146 Logdene, 1156 Lochtenem), Flurn.: in, über dem Luſſeken (ob zu mnd. lûs, lûsch Riedgras oder ob ſlaw.?); an der gr. und kl. Gribbe (doch wohl zu altſl. gribŭ Pilz, Schwamm); im Krakeile (Bed.?). —

A. Hohnſtein.

Zu Appenrode, Flurn.: der Görsberg (ob ſlawiſch? Zu altſl. gora Berg, hier Gorec, oder Gorica „Bergland"?); der Lieſeberg (wohl deutſch, kaum zu altſl. lêsŭ Wald). — Feldmark Biehlen, benannt nach dem Nachbarorte in der Provinz Sachſen (Biehlen, 1375 Bila, 1398 Biela, ſpäter Byla (zu altſl. bělŭ weiß, ON. nſl. Bêla (Name vieler Bäche), tſchech. Bělá, poln. Biała, hier Bêla „der weiße" [Ort, Bach uſw.]); Flurn. daſelbſt: am Belz Raſen (ob zum ſelben Stamme, hier Bêlica „weiße Stelle"?): im Tempel. — Zu Böſenrode, Flurn. 1859: Rehs Berg (ob deutſch); die Thyra, die Thiera (Grenzfluß, ob deutſch?). — Zu Werna (urkundliche Formen fehlen leider!), Flurn.: die Zorge, Fluß, darein mündet die Sülze (wohl beide deutſch); in der Sorge (Flurſtück, deutſch, hat nichts mit der weit entfernten Zorge zu tun).

A. Herzberg.

Zu Hattorf, Flurn.: Bloſenberg (Bed.?); Oberfluß, Oder (1287 inter Oderam et Seuenam [Sieber], 1525 Wiese vor der Oderen, zu altſl. dera, drati reißen, odrati abreißen, losreißen, PN. und App., vgl. ON. kro. Odra [Bach], tſchech. Odry, oſ. Wudrjenca Oderwitz, Wódrjenca Ödernitz, poln. Odra, Odrana Wola, hier Odra „der [Schluchten] reißende, die Ufer abreißende Fluß"). — Zu Elbingerode (Dorf), Flurn.: die Däſekenbreite (Bed.?); der Hotzenfuß (Bed.?). — Zu Hörden, Flurn.: die Sieber (1287 inter Oderam et Seuenam, ob ſlawiſch? Dann wohl zu altſl. živŭ lebendig, PN. und App., vgl. PN. altſl. Živina, ON. poln. Żywa Woda, hier Živina „der lebhafte Fluß"?); der Kämmelberg (Bed.?); an der Briege (wenn ſlawiſch, zu altſl. brěgŭ Ufer, ON. poln. Brzeg, Brieg, Brzegi, lutiz. Breege auf Rügen); in den Staffriſten (Bed.?); die Geldmahnt, die kurze Mahnte (Bed.? S. weiter unten bei Immingerode); das Mänzthal (Bed.?); die Sackau (Bed.?). — Zu Düna (urkundlich?), Flurn.: Dünaer Wieſen; auf dem Kahndel (wohl deutſch, vgl. mhd. kandel Rutſchrinne, um Holz hinabzulaſſen). — Zu Nürei (kommt urkundlich nicht vor), Flurn.: Nürteich, Nürhals; der Grashof; Pfützmühle, Pfützmühlenberg. —

Digitized by Google

A. Giebeldehausen.

Zu Lindau (1552 Lindaw), Flurn.: die Klaptaſchen (Bed.?); Taternkuhle (nd.): im Sacke (Bed.?). — Zu Renshauſen (1259 Renolveshusen), Flurn.: Dünnecke (Bed.?); Pleſſengraben (wenn ſlawiſch, zu altſl. pleso Sumpf, ON. tſchech. Pleso, Plesy, poln. Ples (ein See). hier ebenſo Ples oder Plesno Sumpfgraben); Hellenberg und Metſchen (Bed.). — Zu Bodenſee (1415 Bodenhausen), Flurn.: die Kohlhöfe. — Zu Mingerode (ſcheint 1800 noch Rundbau zu ſein, 1259 Minnigerode), Flurn.: Garto (wohl zu altſl. gradŭ, polab. gard Burg, Schanze); Panthal (ob ſlawiſch?). — Zu Weſterode, Flurn. 1829: Putfeld (Bed.?); Nathenwieſe (ob zu altſl. natonŭ Holzplatz, ON. polab. Nateln, urk. Natene, hier ebenſo Naton „(Wieſe am) Holzplatz"?). — Zu Tiftlingerode, Flurn.: Muſenmühle (kleine Ortſchaft), in. an den Muſen, die große und kleine Muſe (Bäche, ob deutſch?); das Boſthal (Bed.?). — Zu Immingerode, Flurn.: die Mante, an der Mante (Wieſe und Bruch, wohl zu altſl. matŭ, poln. met trübes Waſſer, Sumpf); der gr. Mittelke, am Mittelke (ſcheint ſlawiſch, zu altſl. metlika Beifuß, ON. nſl. Metlika, tſchech. Metličany, poln. Metele, Metelica); der Salmke, am Salmke, oben am Salmke (ein Wieſengrund mit Waſſerlauf, doch wohl zu altſl. *zalomŭ, poln. załom, Demin. załomk Biegung, ON. poln. Załom Salm, tſchech. Lomek, hier Zalomk „kleine Biegung" [des Baches], § 4, 4); auf dem Grebigſohlberge (ob. ſlaw.?); auf den Napps Bergen, in Napps Buſche (Bed.? Wohl nach e. PN.).

Nachträge.

Zu Hittfeld (A. Harburg), S. 15, oben das Lauſenmoor (XVI. Jh. V. videlicet Jerden, Luczenmor et Nyelandt, wohl hybride Form und Tautologie, zu altſl. luža Sumpf, ON. tſchech. Lužné, Loužna, hier Lužno, Adj. „ſumpfig", und Moor).

Zu Bremen, S. 25, oben: In Carſten Miſegae's Überſetzung des Adam von Bremen (Bremen 1825) findet ſich folgende Note zu I. cap. 10 (S. 30): „Ob von den im Oberlande „Bremen" genannten Brombeerſtauden; oder von dem der Sage nach vormals daſelbſt ebenfalls häufig gefundenen Kraute „Braam" (genista), oder woher ſonſt die Benennung dieſes Ortes herzuleiten iſt, bleibt unentſchieden."

Digitized by Google

Schlußbemerkung.

In der vorstehenden Abhandlung ist alles, was für das Vorhandensein von slawischem Wesen im mittleren und westlichen Hannover sprechen kann, mit peinlichster Genauigkeit und, was wohl auch gesagt werden muß, mit Aufwand einer dem geringen Erfolge gar nicht entsprechenden Zeit, Mühe und Arbeit zusammengestellt worden. — Wie läßt sich nun das Vorhandensein slawischer Spuren, so viele oder so wenige auch aus dem hier Gebotenen der Kritik standhalten werden, in den rein sächsischen Gauen Wigmodia, Mosidi, Sturmi, Loingo, Greti, Mutwide, Merstem. Ostfalun usw. erklären? Sind Wenden in diese Gebiete in friedlicher oder feindseliger Weise eingedrungen, und wann? Ist wohl anzunehmen, daß die Sachsen die ihnen unliebsamen Gäste ohne weiteres geduldet haben werden? Auf alle diese Fragen läßt sich nur mit Vermutungen antworten, um die doch nicht wegzuleugnende Tatsache, daß sich Spuren der Slawen in diesen Gauen finden, zu erklären. Wer das Vorhandensein dieser Spuren überhaupt in Abrede stellen wollte, müßte die Slawicität von OR. wie Mahner (Mandere), Deckau (Dedekouwe), Klethen (Kleten), Bülkau (Bulcowe), von Flurnamen wie Barne, Pageritsberg, Balksee, Glinnbruch, Glinkberg, Wirch, von Rundbauten wie Hambühren, Daerstorf, Bohnhorst usw. widerlegen. — Betrachten wir die Umstände, welche zu einer wenn auch sporadischen Besiedelung des Sachsenlandes zwischen unterer Elbe und unterer Weser geführt oder beigetragen haben können.

1) In das Gebiet links der Elbe, das Wendland und das Land südlich davon muß schon viel vor Karl dem Großen eine starke Invasion der Slawen stattgefunden haben, wenn a. 749 dem von Thüringen aus gegen die Sachsen ziehenden Pipin hunderttausend slawische Krieger als Hülfstruppen angeboten werden (s. Lüneb. OR. I. S. 7 f.). Daß sich damals schon Slawen über die ihnen von den Schriftstellern zugeschriebene Westgrenze, ungefähr Ilmenau und Ise, vorgewagt haben könnten, ist denkbar.

2) In dem wichtigen Kapitular von Diedenhofen, Thionville, Theodonis villa, a. 805 wird die östliche Sachsengrenze oder westliche Slawengrenze in einer sehr allgemein gehaltenen Grenzbestimmung Bardaenowic, Schezla, Magadoburg, Erpesfurt usw. angegeben. Der erste Teil der Grenzrichtung bis Magdeburg ist ungewiß, da die Lage von Schezla immer noch unbestimmt ist. Bei einigen Forschern galt Scheeßel (Kr. Rothenburg, Dorf von 1092 Ew.) als der frühere Handelsort, so noch bei Pertz Monum. Germ. Leges I. (1833), wo in einer Note steht: „Scheßel (!) in ducatu Luneburg."; bei Förstemann OR. (1871): „Schezla, Kar. M. capit. Vielleicht Scheßel an der Wümme, doch wird das bezweifelt von Dürre, Braunschweigs Entstehung (1857), S. 11". Durch Hostmann, der Urnenfriedhof von Darzau (1874) S. 1 wird mit Beziehung auf eine Frage von F. Wigger [in Meckl. Jahrb. Bd. 28 (1863) S. 28, Note: „Lag Schezla vielleicht an dem Cateminer Bach"?], und mit Bezugnahme auf eine kleine Abhandlung des Ministers W. von Hammerstein [in Meckl. Jahrb. Bd. 36 (1871) S. 107—110: „Wahrscheinliche Lage des Handelsorts Schezla"] als „unzweifelhaft richtige Vermutung" (?) ausgesprochen, daß S. an der Mündung des Cateminer Baches (a. 1503 Schetzell) gelegen haben müsse. Aber W. von Hammerstein und Hostmann überzeugen nicht; der letztere sagt selbst: „im Volke ist gegenwärtig jede Erinnerung an den

Digitized by Google

Namen Schetzel verschwunden". In Oesterley, histor.-geogr. Namenbuch (1883) steht nur: „Schezla a. 805 (unbekannt)". Sollte Scheeßel, im Kr. Rothenburg an der Wümme unweit Verden, das alte Schezla sein, dann wäre ein Streit darüber, ob je Slawen zwischen Elbe und Weser gesessen, überflüssig, denn die Grenzlinie Bardowiek, Scheeßel, Magdeburg schlösse ja unser streitiges Gebiet hier ohne Weiteres als slawisch ein! Nebenbei bemerkt, erklärt Parum-Schulze (c. 1725) in seiner Chronik: Arendsee, Salzwedel, Uelzen und Bleckede seien die äußersten Grenzpunkte des (eigentlichen) Wendlandes gewesen (Archiv für slaw. Philol. 1906, Bd. 28, S. 439).

3) Als Karl d. Gr. (a. 804) Sachsen von beiden Ufern der Elbe in das Frankenland verpflanzte, wurden ihre Sitze von Obodriten eingenommen (Ad. Brem. I. c. 12[15]: tandem Saxones ita profligati . . ut ex hiis qui incolebant utrasque ripas Albis fluminis decem milia hominum cum mulieribus et parvulis in Franciam translati sint; ähnlich bei Einhard. Vita Karoli M., cap. 7. Daß Obodriten in ihre Sitze zogen, steht nicht bei Helm. Chron. Slav. I. c. 3, wie bei Ernst und bei Pertz zitiert wird!). Daß bei dieser Gelegenheit auch in unser behandeltes Gebiet Slawen gekommen sein könnten, ist nicht als unmöglich von der Hand zu weisen.

4) Bei den Kämpfen gegen die Deutschen seitens der Slawen im Wendlande, in der Altmark und in dem westlich daranstoßenden Gebiete, in denen letztere nachweislich bis Müden an der Aller vorgedrungen sind, wo der hl. Bernward von Hildesheim (a. 1013) Mundburg gegen sie erbaute, können sie ihre Züge gelegentlich auch noch weiter nach W. und SW. ausgedehnt haben (Lüneb. ÖR. III. S. 303 f.).

5) Adam von Bremen berichtet, daß die nördlichen Slawen, die Wagrier, Polaben, Obodriten und Liutiker (deren vier wichtigste Stämme er aufführt), dreimal zum Christentum bekehrt wurden, von Karl d. Gr., Otto I. und vom Fürsten Gotschalk, daß sie aber ebenso oft vom Glauben abfielen, und daß sie wiederholt, zuletzt a. 1066, Hamburg verwüsteten. Während dieser Einfälle mögen Schwärme von ihnen auch in das diesseits der Elbe gelegene Sachsen eingedrungen sein (Ad. Brem., Gesta Hamm. Eccl., besonders IV., cap. 13).

6) Dieses Land war schwach bevölkert, wie ein Blick auf Karte 33 in Spruners histor. Atlas (Sachsen, Gaueinteilung) uns lehrt, und vereinzelte Ansiedlungen der Slawen könnten sich unbehelligt von den Sachsen lange Zeit dort erhalten haben. Im 11. Jh. war in Deutschlands Wäldern und Niederungen viel Platz für eine (durch Kolonisten) anwachsende Bevölkerung; im heutigen Oldenburg, Hannover und Holstein (außer Diethmarschen) wurde das tiefe Land damals erst in Angriff genommen (H. Ernst, Kolonis. von Ostdeutschl., 1888). Für die Ämter Harburg und Winsen a. d. Luhe haben wir dafür einen direkten Beweis im Zehntenregister des Stiftes Verden, welches dieses Gebiet als unbebaut für sich beanspruchte: Item decimae de novalibus in parochia Hidtvelde et Winsen, videlicet Jerden, Luczenmor et Nyelandt de iure communi essent ecclesiae, quia terra illa ab olim erat inhabitabilis et occulta.

7) Während bis ins 12. Jh. hinein etwaige Slawenzüge nach Niedersachsen durchaus feindlicher Natur gewesen sein müßten, wird dies vom zweiten Drittel des 12. Jh. ab ganz anders, als Albrecht der Bär, Heinrich von Badewide, Adolf von Holstein, Heinrich der Löwe und sein Sohn Bernhard die systematische Verdrängung und Ausrottung der Slawen unternahmen, und

Digitized by Google

das ganze frühere Slawengebiet durch deutsche Kolonisten besetzen ließen, unter Zustimmung und Mitwirkung der Bischöfe, der Geistlichen, der Klöster. Einzelheiten würden zu weit führen; sie sind von Ernst (a. a. O., S. 8—34) hauptsächlich nach Helm. Chron. Slavor. I. II. angegeben. Infolge der erbitterten Kämpfe zwischen Deutschtum und Slawentum hatte die schließlich noch übrige slawische Bevölkerung nur die Wahl, daß sie entweder nach Annahme des Christentums eine harte Knechtschaft ertrug, oder daß sie auswanderte; denn sowohl ihre Versuche, deutsches Recht zu erlangen, wie auch ihre vielen Aufstände waren ohne Erfolg. Beweise sind die Klagen der Slawenfürsten Pribislaw von Lübeck und Niklot von Mecklenburg (Helm. I. 83). Direkte Angaben dafür, daß die Slawen Ländergebiete aufgaben und in der Flucht ihr Heil suchten, finden wir bei unserem Chronisten (Helm. I. 59. I. 83. II. 5). Daß Slawen bei ihrer Flucht aus Polabien (Sadelbandien) und Mecklenburg, den Nachbarländern Niedersachsens, dort Zuflucht und friedliche Aufnahme gesucht haben könnten, ist gar nicht unwahrscheinlich.

Manche der eben berührten Umstände und Situationen, oder sie alle, können zu zeitweiliger Ansiedelung von Slawen im Sachsenlande diesseits der Elbe geführt haben. Wie lange sich dieselben daselbst gehalten haben, entzieht sich der Beurteilung. Jedenfalls haben nachträglich die deutschen Nachbarn und Eroberer, als sie die slawische Dorfanlage und Flureinteilung von den vorgesessenen Wenden übernahmen, dieselbe beibehalten, und wohl nur die Ortschaften (und auch diese nicht immer), sowie die Flurstücke allmählich größtenteils deutsch benannt.

Was die Verbreitung von slawischen, oder nach slawischer Art gebauten Rundlingen nach dem Westen hin anbetrifft, so muß konstatiert werden, daß diese Bauten, die in ihrer Anlage aus der Beschreibung und Darstellung des sächsischen Dorfes keine Erklärung finden, viel weiter nach W. reichen, als bisher angenommen wurde. Dr. Richard Andree gab in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Jahrgang 1896, S. 358, eine Skizze, wonach das Gebiet der Rundlinge im Hannoverschen nach W. bis an die Ise, ungefähr bis Gifhorn, im Braunschweigischen ungefähr bis Braunschweig im W. und bis Helmstedt im S. reichen sollte. Sie erstrecken sich aber viel weiter nach W., wenngleich ihre Form durch verschiedene Einflüsse, besonders durch Brände und Neubauten entstellt und vielfach unkenntlich geworden ist. Es gab oder gibt einige in den lüneburgischen Ämtern Burgdorf, Celle, Ahlden, Fallingbostel, Soltau, Tostedt; ferner in den stadeschen Ämtern Harsefeld, Himmelpforten, Rothenburg, Verden; in den hannoverschen Neustadt, Uchte (letzteres jenseits der Weser!), endlich in den hildesheimischen Peine und Liebenburg. Sie sind also verhältnismäßig zahlreich, so daß Direktor Dr. Jellinghaus sich fragt, ob etwa die Sachsen hier und da, nach der Bodenbeschaffenheit, den wendischen Dorfbau nachgeahmt haben. Wir glauben durch die Annahme, daß es wirklich wendische, von den Sachsen später übernommene Anlagen waren, der Wahrheit am nächsten zu kommen.

Die vier dieser Abhandlung beigegebenen Rundbauten sollen einmal die allmähliche Entartung der Rundlinge, sodann aber auch die westlichsten, möglichst gut erhaltenen Beispiele solcher Bauart vorführen. Es sind von O. nach W. folgende: Nr. 1. Witzeetze im Lemgow (bei Lüchow) zeigt (1849) schon zwei Eingänge; unter den Flurnamen finden sich „die Kohlgärten", „hinter den Kohlgärten". Nr. 2. Banzau (bei Bergen); die Karte ist ohne Jahresangabe, aber auch ungefähr von 1850; auf ihr befindet sich unter anderen ein langes

Digitized by Google

ſchmales Flurſtück, deſſen ſüdlichſter, dem Dorfe nächſter Teil „die Kohlgärten“ heißt und aus mehreren kleineren Streifen beſteht; die Mitte des Flurſtückes heißt „die Gartenſtücke“; der nördlichſte Teil desſelben Flurſtücks heißt „Zieleitz“ (!!). Der Rundbau iſt ſchon nicht mehr vollſtändig. Nr. 3. Hambühren (W. von Celle). Die Karte, eine Kopie von 1865, gibt keine Namen für die Flurſtücke in nächſter Nähe des Dorfes an; aber ein ſolches, mit e 20, h 19, l 18 bezeichnet, aus drei Streifen beſtehend, hat ſicher den Namen „Kohlgärten“ geführt (die Verkoppelungsakten befinden ſich zur Zeit nicht in Hannover). Nr. 4. Daerſtorf, A. Toſtedt (im SW. von Harburg) zeigt auf der Karte von 1854 ebenfalls die charakteriſtiſchen Kohlgärten neben einigen wendiſchen Flurnamen.

Literatur zur Niederdeutſchen Ortsnamen-Kunde.

A. Lübben, Mittelniederdeutſches Handwörterbuch, Leipzig 1888 (Lübben).

H. Jellinghaus, Direktor, Dr., die weſtfäliſchen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Kiel und Leipzig 1896.

Derſelbe, holſteinſche Ortsnamen. Zeitſchr. der Geſellſch. für Schleswig-Holſteinſche Geſchichte. 29. Bd. Kiel 1900.

Derſelbe, die Erbe des Amtes Grönenberg im 16. Jh. Sep.-Abdr.

Derſelbe, Osnabrückiſche Dorfnamen. Sep.-Abdr.

Derſelbe, Ravensbergiſche Flurnamen. Sep.-Abdr.

Derſelbe, Stammesgrenzen und Volksdialekte im Fürſtentum Osnabrück. Sep.-Abdr.

Druck von Wilh. Riemſchneider, Hannover.

Digitized by Google

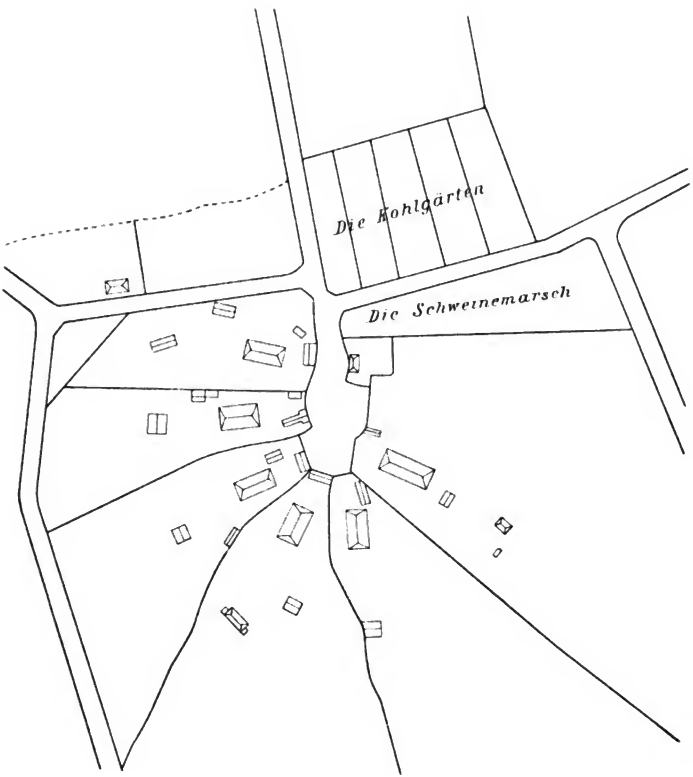

Digitized by Google

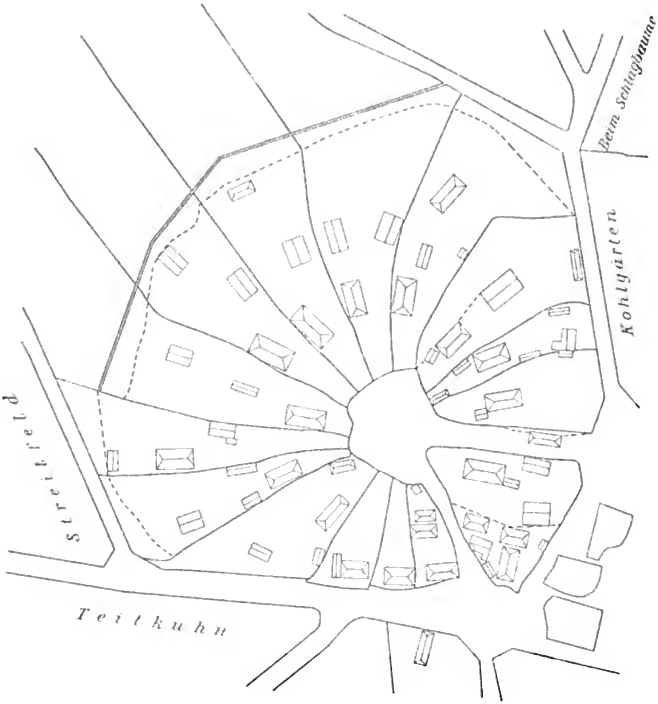

Digitized by Google

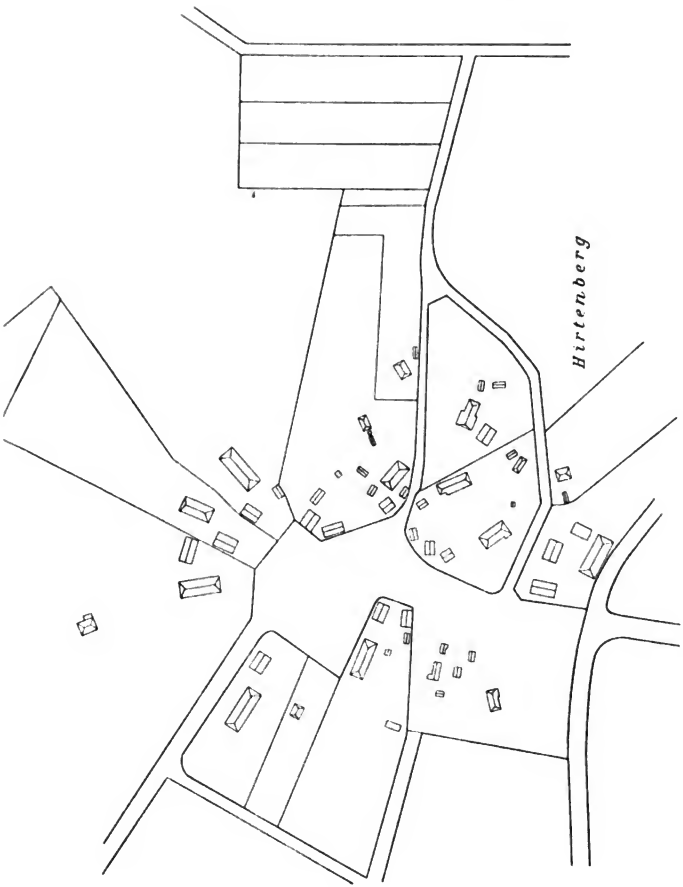

Digitized by Google

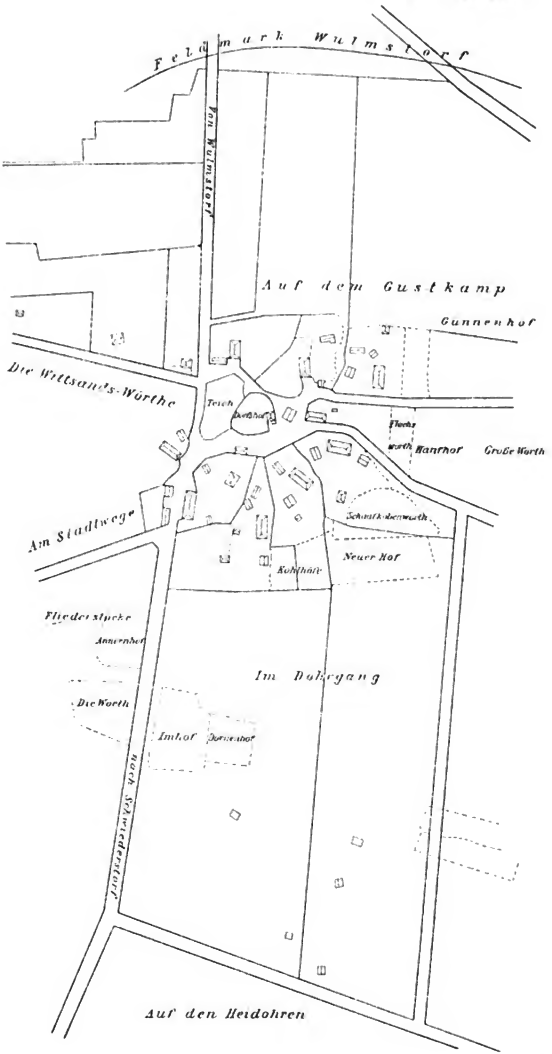

Digitized by Google

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 6. Heft.

Bechlin
Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter.

Digitized by Google

Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter.

Von

Erich Zechlin,

Lüneburg.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Digitized by Google

Literatur-Übersicht.

Darstellungen.

(Aufgeführt sind nur die mehrfach zitierten Werke.)

Agats, Der hansische Baienhandel, Heidelberger Abhdl. Heft 5, 1903.
Alberdingk-Thiim, Wohltätigkeitsanstalten in Belgien.
Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse, 1906.
Eckstein, Geschichte des Hospitals S. Cyriaci in Halle a. S.
v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887.
v. Hammerstein, Bardengau, 1869.
Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 1880.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. II, IV, 1887 ff.
Manecke, Topographisch-hist. Beschreibung der Städte, Ämter ꝛc. im Fürstentum Lüneburg, 1858.
Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. XII.
Rhamm, Großhufen der Nordgermanen, 1906.
Reinecke-Krüger, Kunstdenkmäler der Stadt Lüneburg, 1906. (Kunstdenkmäler der Provinz Hannover III, 2 und 3).
Scheidt, Vom hohen und niedern Adel Teutschlands, 1754.
Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1902.
Sprengell, Güterbesitz des Nikolaihofes im Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1884/86.
Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, I. Teil, Bd. IV, 1723—31.
Uhlhorn, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit Bd. II, (Mittelalter), 1882 ff.
Volger, Lüneburger Blätter. Neudruck, o. J.
Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler in Deutschland in seinem Archiv für pathologische Anatomie Bd. XVIII—XX.
Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.
Zenker, Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline. (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens Bd. I, Heft 2), 1906.

Gedruckte Quellen.

Böhmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus, 1901.
v. Hodenberg, Lüneburger Urkundenbuch, (Archiv des Klosters St. Michaelis) 1859 ff.
Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum Bd. II, 2. Aufl., 1885.
Mansi, Sacrorum conciliorum collectio, 1759 ff.
Th. Meyer, Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker, Lüneburg, 1904.
Poinsignon, Urkunden des Heiligengeistthospitals in Freiburg i. B.
Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, 1903. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. VIII).
Derselbe, Eine niederdeutsche Aufzeichnung über die Lepra in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie Bd. 156.
Siebenkees, Materialien zur Geschichte Nürnbergs, 1792.

Digitized by Google

Subendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, 1859.

Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, 1877 ff.

Außerdem die Urkundenbücher von Augsburg, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Lübeck (Stadt und Bistum), Magdeburg, Mecklenburg, Osnabrück, Speier, Worms und Württemberg.

Benutzt an **ungedruckten Quellen** (aus dem Lüneburger Stadtarchiv):

1. Eine große Anzahl Original-Urkunden etwa bis zum Jahr 1500, teils nach dem Original, teils nach den von Herrn Archivar Dr. Reinecke geschriebenen und mir gütigst zur Verfügung gestellten Regesten.
2.[1]) Die Kopialbücher III und IV. Zwei Foliobände von 172 bezw. 240 Pergamentblättern; in Holzdeckel gebunden, die mit weißgrauem, fein ornamentierten Leder überzogen sind. Das erstere enthält Urkunden von 1411—1497, das zweite von 1497—1601.
3. Das „Liber proconsulum provisorum sct. spiritus", 119 Pergamentblätter stark, in hellbraunem gepreßten Leder gebunden, ist 1490 von den Provisoren des Heiligengeisthospitals Cord Lange und Dydmar Sanckenstede zu Verwaltungszwecken angelegt. Es beginnt mit der Aufzählung der in der Hospitalkapelle abzuhaltenden Memorien („uth mannigherleye breven, schrifften, registeren unde waraffthigen boken . . . to hope brocht . . . veerteynhundert in deme neghentigestem jare"); enthält sodann die „rechticheid" des Hospitals, die Regeln, Instruktionen für die Beamten, Verzeichnisse der Sülzgüter und der Ländereien des Hospitals und Ähnliches. Es ist ganz von demselben Schreiber geschrieben.
4. Das „Liber magistri hospitum sct. spiritus" ist in Holzdeckel, die mit grauem, gepreßtem Leder überzogen sind, gebunden; die Blätter sind teils aus Pergament, teils aus Papier. Geschrieben ist es von demselben Schreiber wie das „Lib. proc." und enthält die Abschnitte des „Lib. proc.", die für die Gastmeister von Bedeutung waren. Es zeigt die Spuren häufiger Benutzung und ist insbesondere durch die Gastmeister mit Zusätzen versehen, wodurch es einen selbständigen Wert erhält.
5. Zwei Rechnungsbücher des Nikolaihofes, das erste von 1410 bis 1469, das zweite von 1470—1493 reichend. Beide sind in braunes Pergament gebunden; die Blätter sind aus Papier. Die einzelnen, meist kleinen, Ausgaben eines Jahres sind untereinander notiert; darauf sind dann die Einnahmen desselben Jahres verzeichnet.
6. Rechnungsbücher des Heiligengeisthospitals von 1501, 1506, 1508, 1532 und 1539, in Pergament gebunden. Die Ausgaben sind zum Teil systematisch notiert, z. B. untereinander, was für Roggen oder Hafer ausgegeben ist. Im Ganzen sind sie sehr unübersichtlich und auch durch Moder und Mäusefraß beschädigt.
7. Ein Rechnungsbuch des Gralhospitals, 1506 einsetzend, in braunes Leder gebunden. Es sind die Einnahmen der verschiedenen Jahre mit ihren einzelnen kleinen Posten einerseits, die Ausgaben ebenso andererseits fortlaufend untereinander notiert und zwar so, daß die Aufzeichnung der Ausgaben auf der ersten, die der Einnahmen auf der letzten Seite beginnt.

[1]) Vergl. für Nr. 2, 3 und 4 Reinecke, das Lüneburger Stadtarchiv. J. B. d. Museumvereins f. d. Fürst. Lbg. 1896/98 S. 48, 79 f.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung . . . . . 1—3

Kapitel I.

Ursprung und Entwicklung der Hospitäler.

I. Das Hospital des St. Michaelisklosters . . . . . 4—6
II. Hospitäler weltlichen Ursprungs . . . . . 6—14
1. Das Aussätzigenhaus Nikolaihof . . . . . 8—9
2. Das Lambertihaus-Heiligegeisthospital . . . . . 9—12
a) Die Stifter . . . . . 9—10
b) Übergang in die Verwaltung des Rats 11
c) Wechsel des Namens 12
3. Der Langehof 12
4. Das Gralhospital 13
5. Gotteshäuser . . . . . 13—14
III. Einfluß der Kirche auf die Hospitäler . . . . . 15—23
1. Auf die Privatstiftungen (Langehof) . . . . . 15—17
2. Auf die städtischen Hospitälern . . . . . 17—23
a) Im Allgemeinen.
aa) Entgegenkommen der Städte der Kirche gegenüber . 17—18
bb) Beiseiteschieben des kirchlichen Einflusses 19
b) In Lüneburg.
aa) Heiligengeisthospital 20
bb) Nikolaihof . . . . . 21—23
IV. Entwicklung der Hospitäler zu Pfründhäusern . . . . . 23—28
1. Interesse der Bürgerschaft daran 23
2. Der Pfründenkauf.
a) Umwandlung des Heiligengeisthospitals dadurch in eine Versorgungsanstalt für Gesunde . . . . . 24—25
b) Pfründenkauf auch beim Nikolaihof . . . . . 25—26
3. Gruppen der Pfründner . . . . . 27—28
V. Umwandlung des Heiligengeisthospitals in ein Armen- und Krankenhaus 28—30
1. Allgemeine Gründe 28
2. Verbot des Pfründenkaufs 29
3. Übergang zur Armenpflege der Reformation 30

Kapitel II.

Verwaltung der Hospitäler.

I. Stellung des Gesamtrats zu der Verwaltung; insbesondere
1. Regelung des Pfründenwesens durch ihn . . . . . 30—31
2. Eingriffe in die Vermögensverwaltung . . . . . 31—32
II. Die Rats-Ausschüsse . . . . . 32—37
1. Größe. Zusammensetzung. Amtsdauer der Provisoren.
a) Nikolaihof . . . . . 32—34
b) Heiligengeisthospital . . . . . 34—35
2. Tätigkeit der Ausschüsse.
a) Besetzung der Pfründen und Bestrafung der Pfründner . 35
b) Vermögensverwaltung . . . . . 36—37

Digitized by Google

III. Die Beamten der Hospitäler . . . . . 37—43
1. Des Nikolaihofes.
a) Der Hofmeister 37
b) Meister und Meisterin 38
2. Des Heiligengeisthospitals.
a) Die Gastmeister . . . . . 38—42
aa) Ihre Namen . . . . . 38—39
bb) Stellung und Amtspflichten . . . . . 39—42
b) Die Gastmeisterin 42
c) Die übrigen Beamten . . . . . 42—43

Kapitel III.

Leben in Hospitälern.

I. Klösterlicher Charakter des Lebens im Nikolaihof . . . . . 43—45
1. Regel von 1344 . . . . . 43—44
2. Regel von 1600 45
II. Charakter des Lebens im Heiligengeisthospital 45
III. Einzelheiten über die Hospitäler und das Leben in ihnen . . . . 46—54
1. Baulichkeiten 46
2. Aufnahme (Untersuchung im Nikolaihof) 47
3. Zahl der Pfründner 48
4. Wohnung 48
5. Beschäftigung 48
6. Gottesdienst.
a) Kapelle und Geistliche des Heiligengeisthospitals . . . 49
b) Des Nikolaihofes 50
7. Verpflegung . . . . . 51—53
8. Gesamtbedarf an Lebensmitteln 54

Kapitel IV.

Das Vermögen der Hospitäler.

I. Sülzbesitz . . . . . 54—71
1. Erwerb und Umfang des Sülzbesitzes . . . . . 54—59
a) Des Heiligengeisthospitals . . . . . 55—57
b) Des Nikolaihofes . . . . . 58—59
2. Erträge der Sülzrenten . . . . . 59—68
3. Freiung des Sülzguts . . . . . 68—70
4. Besiedung 71
II. Landwirtschaftliche Einnahmen . . . . . 72—78
1. Aus Meierhöfen, Zehnten und Zinsen.
a) Nikolaihof . . . . . 72—75
b) Heiligengeisthospital . . . . . 75—76
2. Eigene Wirtschaft der Hospitäler . . . . . 76—78
III. Sonstige Einnahmen 79
IV. Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen . . . . . 79—80
Schluß: Die Hospitäler in der Gegenwart . . . . . 81—82

Digitized by Google

Einleitung.

Die Wohlfahrtspflege des Mittelalters konzentrierte sich im Hospital. Zwar finden sich noch im XI. Jahrhundert einige Spuren der altkirchlichen individualisierenden Armenpflege,[1]) aber in der Regel beschränkte sich die Unterstützung der Armen außerhalb des Hospitals darauf, daß durch die Kirche die Almosen verteilt wurden, die sich durch Stiftungen seitens der Laien ansammelten. Solche Stiftungen fanden in unendlicher Fülle statt. Fast jeder, dessen Mittel es irgend erlaubten, gab der Kirche für die Armen eine Summe Geldes, deren Zinsen an einem bestimmten Termin, meist am Sterbetage des Stifters, ausgeteilt werden sollten. Fast jede Gilde oder Brüderschaft, auch wenn wirtschaftliche Zwecke bei ihr im Vordergrunde standen, ließ von einem bestimmten Altar, oft zweimal wöchentlich, Almosen spenden. Dem Mittelalter erschien die Armut dem Reichtum gegenüber als eine höhere Stufe; der Arme war dem Himmelreich einen Schritt näher als der Reiche. Konnte oder wollte man nicht völlig auf den Besitz verzichten, so suchte man sich durch das Entäußern überflüssigen Besitzes, eben durch das Almosen, jenem vollkommneren Zustand zu nähern. Man gab das Almosen nicht, um der Armut abzuhelfen — das konnte einer Zeit, die in der Armut ein Ideal sah, gar nicht als Ziel vorschweben —, sondern des eigenen Seelenheils wegen. Jeder Arme, der ein Almosen empfing, mußte deshalb fleißig für den Stifter beten, und nie vergaß man, diese Verpflichtung ausdrücklich einzuschärfen.[2])

Indem die Kirche so bis tief ins XV. Jahrhundert hinein die Vermittlerin war zwischen Spendern und Almosenempfängern, übte sie zwar vom religiösen Standpunkt eine sehr wichtige Funktion aus, aber sozial betrachtet wirkte dies Übermaß von Gaben, die meist ganz wahllos verteilt wurden, durchaus schädlich; es war eine der Ursachen, weshalb der Bettel am Ausgang des Mittelalters so sehr überhand nahm.

Sieht man von dieser Almosenverteilung, der man den Namen einer Armenpflege kaum geben mag, ab, so kannte das Mittelalter eine Fürsorge für die Armen nur im Hospital. Das mittelalterliche Hospital war ursprünglich Herberge, Krankenhaus, Armenhaus und Heim für Altersschwache zugleich, wenn auch Hospitäler für besondere Zwecke nicht fehlten. In ihnen suchte

[1]) Z. B. berichtet die Vita des Bischofs Balderich II. von Lüttich (gest. 1018) von ihm: De quorum (sc. pauperum) multitudine competenti usus discretione 24 elegit ad cotidianam eorum refectionem unius aecclesiae bonum deputavit. Mon. Germ. Script. IV S. 726, Zl. 6. Weitere Beispiele: Hauck, Kirchengeschichte IV S. 53, Anm. 3.

[2]) Uhlhorn, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit S. 120 ff. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung S. 503 ff.

Digitized by Google

und fand Aufnahme, wem mit einem flüchtig gegebenen Almosen nicht gedient war: der Landfremde, der Unterkunft begehrte, der obdachlose Kranke, der der Pflege bedurfte, der Arme und Altersschwache, der sich nach einem stillen, dauernden Ruheplätzchen sehnte. Der Kreis dieser Aufgaben verengerte sich freilich sehr schnell; gewöhnlich wurden die Hospitäler im Verlauf des Mittelalters hauptsächlich zu Versorgungsanstalten für Angehörige des kleinen Bürgertums. Die Kirche förderte die Stiftung und Unterstützung solcher Anstalten nach Kräften; aber im Gegensatz zu der Almosenverteilung entglitt ihr dieser wichtige Teil der mittelalterlichen Armenpflege früh und an vielen Orten und geriet in weltliche Hände, vornehmlich in die Hand der Städte. In Deutschland gab es wohl keine Stadt und kein Städtchen, das nicht im XIII. oder XIV. Jahrhundert wenigstens ein Hospital, meistens aber zwei, sein eigen genannt hätte. Größere Städte besaßen ihrer mehrere; in Lüneburg, das an Einwohnerzahl nicht eben hervorragte, gab es nicht weniger als fünf Hospitäler: St. Benedikt, den Großen Heiligengeist, den Nicolaihof, den Langenhof und das freilich erst am Ausgang des Mittelalters entstandene Gralhospital. Zu ihnen kam noch eine lange Reihe kleinerer Privatstiftungen.

In der Tat war auch in Lüneburg der Boden für Entstehen und Gedeihen der Hospitäler außerordentlich günstig. Die Sülze war die schier unerschöpfliche Quelle, von der aus großer und ständig wachsender Reichtum, sich vielfach verzweigend und verteilend, schließlich allen zu Gute kommend, über die Stadt erfloß. Jedoch nicht so sehr die Größe, sondern die Sicherheit des dadurch erzeugten Wohlstandes war für Lüneburg charakteristisch. Die Pfannenpacht und der Salzexport boten reichen und relativ sicheren Gewinn, da bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts das Lüneburger Salz fremder Konkurrenz noch siegreich standhielt. Die Sülzrenten, die infolgedessen fast bis 1500 steigende Tendenz aufwiesen, blieben bald in festen Händen und kamen nur noch ausnahmsweise zum Verkauf. Eine bessere und sicherere Kapitalanlage war auch schlechterdings undenkbar. So erwuchs in Lüneburg ein Wohlstand, dessen Basis eine sehr feste war; von großen finanziellen Katastrophen blieb die Stadt verschont; hier hielt und mehrte sich der Reichtum in einer Familie, wie sonst selten in städtischen Verhältnissen, Jahrhunderte hindurch. Und ebenso hatten die Hospitäler, die an der Sülze reich beteiligt waren, wohl schwierigere Zeiten, aber nie ernsthafte Gefährdung ihres Besitzes zu besorgen.

Mit dieser Gunst der wirtschaftlichen Lage stand in engstem ursächlichen Zusammenhang eine sonst gleichfalls nicht häufige Stetigkeit in der administrativen Leitung der Stadt. Die selben Geschlechter besetzten durch viele Generationen die Ratsstühle; schon im Elternhause lebte sich der angehende Ratsherr in Grundsätze und Formen der Verwaltung ein; eng verwachsen mit der Stadt, ihren Interessen und Bedürfnissen, durch persönliche Beziehungen ideeller Art den einzelnen Verwaltungszweigen verbunden, zeichneten sich diese Geschlechter in ihrer Verwaltung durch eine erprobte Tradition, tüchtige Geschäftskenntnis und ein patriarchalisches Verhältnis zu den ihnen unterstellten Personen und Anstalten aus. Es ist bezeichnend, daß die einzige, allerdings sehr heftige Erschütterung, die die sichere Gleichmäßigkeit dieser Verwaltung erfuhr, der sog. Prälatenkrieg, kaum eine Spur hinterließ, sondern der alte Zustand nach kurzer Zeit sich ohne Modifikationen wiederherstellte.

Die Bedeutung der Hospitäler, die auf solcher administrativen, materiellen und — vor allem — allgemein religiösen Grundlage erwuchsen, war im mittel-

Digitized by Google

alterlichen Lüneburg eine wesentlich andere als heute, wo derartige Anstalten kaum Beachtung zu finden pflegen. Wie gezeigt, war die Armenpflege nicht so sehr eine soziale, sondern eine im eminentesten Sinne religiöse Angelegenheit. Demgemäß war auch die Institution, in der sich die Armenpflege konzentrierte, das Hospital, in hohem Maße mit dem eigensten Interesse jedes Einzelnen verknüpft. Die ganz überragende, alles beherrschende Stellung, die die Kirche einnahm, kam auch den Hospitälern als einer notwendigen Ergänzung kirchlicher Einrichtungen zu gute. Zudem bargen sie, wie die Klöster, „geistliche Leute" in sich, Leute, die — in den Augen des Mittelalters — das Glück hatten, nicht durch irdischen Besitz mit den Dingen dieser Welt verkettet zu sein oder sich doch von ihnen, ganz oder teilweise, hatten freimachen können. — Nicht weniger verliehen materielle Umstände den Hospitälern eine bedeutsame Stellung. Die enormen Reichtümer, die die größeren von ihnen aufstapelten, verschafften ihren Interessen leicht Beachtung und machten die Fürsorge für die Hospitäler zu einem wichtigen Zweige der städtischen Verwaltung. Der Bürgerschaft ersetzten sie, wenn auch nur in geringem Umfange, Versicherungen und Pensionsberechtigungen unserer Tage, sie befriedigten das im Mittelalter sehr lebendige Bedürfnis nach Ruhe und standen durch zahllose Memorienstiftungen, Leibrentenverträge und Rentenverkäufe, durch Deckung ihrer großen Bedürfnisse an Viktualien, durch die bei ihrem Reichtum vielfache und bedeutende Verknüpfung mit dem wirtschaftlichen Leben der Stadt überhaupt, mit einem großen Teil der Bürgerschaft in engster Verbindung. Die Geschichte dieser Anstalten lehrt am besten, wie groß das Interesse der Bürgerschaft an ihnen war: es war der wichtigste Hebel dafür, daß die Hospitäler, die zwar kirchlichen Anregungen,[1]) aber städtischen Mitteln ihr Dasein verdankten, so oft der kirchlichen Obhut entzogen und städtischer Leitung unterstellt wurden — und das zu einer Zeit, in der die Kirche, wie nie vorher und nachher, alle Lebensäußerungen durchdrang; es war ferner die Ursache, daß die Hospitäler aufhörten, allen Fremden und Kranken zu dienen, und als Pfründhäuser Einwohner der Stadt und ihrer Umgebung aufnahmen, die nach Unterkunft und Ruhe verlangten.

Zugleich ist ihre Geschichte noch nach zwei andern Seiten hin charakteristisch: einmal für das Streben der Städte, im Kreise ihrer Interessen uneingeschränkt zu herrschen und Niemandem, gleichviel ob Landesherr oder Kirche, einen Einfluß darauf zu gestatten. Und zweitens für den festen Gemeinsinn der Bürgerschaft, der mit gesundem Egoismus die Nutzung der mit eigenen Mitteln geschaffenen Anstalten in erster Linie dem Mitbürger vorbehält. So spiegelt denn die Geschichte der Hospitäler, an sich nicht bedeutungsloser Institute in einer mittelalterlichen Stadt, nicht nur den Reichtum Lüneburgs und die Trefflichkeit seiner mittelalterlichen Verwaltung wieder, sondern auch ein Stückchen aus dem großen historischen Prozeß, der die Städte nach außen ganz selbständig machte, nach innen zu einer großen Genossenschaft zusammenschmiedete, deren Geschlossenheit sich in dem lebendigen Gefühl des Aufeinander-Angewiesenseins dokumentierte. Gewiß hat diese Empfindung Entstehen und Wachsen der Hospitäler lebhaft gefördert.

[1]) Daß auch die Kirche selbst Spitäler stiftete, bleibt, da es für Lüneburg nicht in Frage kommt, außer Betracht.

Digitized by Google

Kapitel 1.

Ursprung und Entwicklung der Hospitäler.

Das älteste der Lüneburger Hospitäler ist das Benedikthospital. Es gehörte zum Benediktinerkloster St. Michaelis und nahm deshalb eine Stellung ganz für sich ein. Nachdem die alten selbständigen Xenodochien im IX. Jahrhundert zu Grunde gegangen waren,[1]) erstanden die Hospitäler wieder im Anschluß an die Klöster und Stifter, in denen ja das christliche Leben jener Zeit überhaupt seinen Mittelpunkt fand. Schon früh besaßen viele Klöster Hospitäler zur Aufnahme von Armen und Kranken,[2]) so daß die Aachener Reformsynode von 817, die die Vorschriften des klösterlichen Lebens auf die übrige Geistlichkeit ausdehnte, den Bischöfen und Stiftern vorschreiben konnte, ein Hospital einzurichten und auszustatten und es einem Bruder aus der Kongregation zu unterstellen.[3]) Tatsächlich fehlte später wohl, als die Liebestätigkeit infolge der cluniacensischen Reform größeren Aufschwung nahm, fast in keinem bedeutenderen Kloster oder Stift ein Hospital.[4])

Das „hospitale pauperum“ [5]) oder die „Elemosynaria“ des Michaelisklosters, das Benedikthospital, wird zuerst erwähnt in dem Stiftungsbrief des Klosters Lüne bei Lüneburg, der am 9. Januar 1172 durch den Bischof Hugo von Verden ausgestellt ist.[6]) Danach wurde einem Kleriker, der sich in die Einsamkeit zurückziehen wollte, vom Abt von St. Michaelis ein Platz überlassen, der dem „Lüneburger Hospitale“ jährlich 3 sol. zu zahlen hatte, eine Abgabe, die fortan wegfiel, aber durch die Überweisung einer Salzpfanne an das Hospital sehr reichlich ersetzt wurde.[7]) Sicher bezeugt ist die Existenz des Hospitals erst 1244, wo Abt und Convent des Michaelisklosters u. a. bezeugen, daß ein Wispel aus dem Ertrage von 4 Pfannen teils sofort, teils später dem Hospitale zukommen solle.[8]) Als dann das Michaeliskloster nach

---

[1]) Uhlhorn S. 66 ff.

[2]) Beispiele geben Hauck, Kirchengesch. II, 272 Anm. 4 und Uhlhorn S. 73 ff., S. 78.

[3]) „ut praelati ecclesiae . . . aliquod praeparent receptaculum, ubi pauperes colligantur, et de rebus ecclesiae tantum ibidem deputent, unde sumptus necessarios iuxta possibilitatem rerum habere valeant . . . Et boni testimonii de ipsa congregatione frater constituatur, qui hospites et peregrinos adventantes . . suscipiat. Mansi, Sacr. conciliorum collectio tom. XIV, S. 242 c. 141.

[4]) Beispiele sind wohl überflüssig. Vergl. Uhlhorn S. 80, Hauck IV, S. 53 Anm. 6. Die Bestimmung der Mainzer Provinzialsynode von 1261, nur tüchtigen Personen das Amt des Hospitalars zu übertragen, beginnt mit den Worten: „cum in plerisque Coenobiis sit Hospitale ab antiquo constructum.“ Mansi XXIII, S. 1105.

[5]) Davon zu unterscheiden ist die Infirmaria für die Mönche und sonstige Angehörige des Klosters. Über diese Anstalt ist in Lüneburg Näheres nicht bekannt; der Infirmarius wird 1261 erwähnt. v. Hodenberg, Lüneburg. Urkb.: Arch. d. Klost. St. M., S. 63, Nr. 78.

[6]) Nach den Statuta monast. in Lüne manuscr. saec. XV. gedr. bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalt. III, S. 179 ff. — Eine Benediktskapelle „iuxta capitolium“ soll bereits 1157 eingeweiht sein. Volger, Urkb. d. Stadt Lüneburg, I S. 10, Nr. 21.

[7]) „Luine tunc temporis Luneburgensis hospitali 3 solidos annuatim persolvebat. In ipso tempore suburbanus quidam, Hunerus nomine . . . unum panstale, 16 solidos persolvens, pro 5 marcis argenti comparavit et hospitali pro eisdem 3 solidis tradidit.“

[8]) v. Hodenberg S. 43, Nr. 54.

Digitized by Google

seiner Zerstörung in die Stadt verlegt wurde (1373), hörte zwar die Spitaltätigkeit trotz finanzieller Schwierigkeiten[1]) nicht auf,[2]) aber nach der Aussage des Klosters war es wegen der geringen Einkünfte der Elemosinarie (propter Exilitatem fructuum officii Elemosinarie), die jährlich 14 Mark Silbers nicht überstiegen, unmöglich, die gewohnte Gastfreiheit auszuüben. Papst Innocenz VII. gestattete deshalb 1406, zwei Pfarrkirchen, über die das Kloster das Patronatsrecht hatte, der Elemosinarie zuzuschlagen zum Zwecke der Aufnahme und Verpflegung von Armen und Kranken.[3]) Die Einkünfte der Elemosinarie wurden dadurch etwa um 10 Mark Silbers jährlich vermehrt.[4]) Aber erst durch Abt Balduin von Wenden wurde um 1428 ein besonderes Haus in der Parochie des Michaelisklosters als Hospital eingerichtet.[5])

Wie bei allen mittelalterlichen Hospitälern waren die Aufgaben des Benediktihospitals sehr mannigfach. Es fanden dort Pilger und Arme Aufnahme;[6]) auch die Krankenpflege, die bei der Neueinrichtung besonders betont wird,[7]) war dort wohl von jeher geübt worden. Daneben wurden in manchen klösterlichen Hospitälern von vornherein eine Anzahl Armer dauernd als Pfründner verpflegt.[8]) In Lüneburg ist jedoch erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts von Pfründnern und Pfründnerinnen die Rede,[9]) die — ob gegen eine Einkaufssumme oder umsonst steht nicht fest — durch Abt und Konvent aufgenommen wurden.[10]) Das Hospital war einem Mönch unterstellt, dem Hospitalar,[11]) der die Aufsicht zu führen und das Vermögen der Anstalt, das von dem Klostervermögen getrennt war, unter Aufsicht des Abtes und des Konventes zu verwalten hatte.

Über die Größe des Hospitalvermögens läßt sich ein Urteil nicht gewinnen. Wenn es das gesamte Sülzgut des Hospitals war, das 1469 von

---

[1]) Das Kloster behauptete 30 000 Goldgulden verloren zu haben. Sudendorf, Urkb. z. Gesch. der Herzöge v. Braunschweig und Lüneburg X S. 347.

[2]) 1380 beurkunden Abt und Convent, daß der Hospitalar eine zu seinem Amte gehörige Sülzrente zurückgekauft hat. v. Hodenberg S. 435, Nr. 708.

[3]) „Pro receptatione et recreatione pauperum et infirmorum ad dictum novum Monasterium pro tempore declinancium."

[4]) Sudendorf X S. 347.

[5]) 1428 Jan. 18. erteilt B. Johann v. Verden, weil Abt und Convent „quandam domum in parochia ipsorum situatam . . ad unum hospitale pro recollectione pauperum divina permissione variis languoribus percussorum liberaliter deputarunt", Ablaß für die Wohltäter des Hospitals und die Besucher der darin befindlichen Kapelle. Hodenberg S. 633, Nr. 1026. — 1429 Febr. 24. (Kopb. III, 55) heißt es, daß Balduin v. Wenden ꝛc. „dat hospital sunte Benedicti . . . nu nye angesat und gestichted hebben". Möglicherweise handelt es sich nur um einen Neubau, der dann freilich auffallend schnell nach der Verlegung und Wiedergründung des Klosters nötig geworden wäre.

[6]) 1315 Febr. 23: „in quo peregrini reficiuntur et pauperes". Hodenberg, S. 165, Nr. 237.

[7]) Vergl. oben Anm. 5. — 1429 Febr. 24. wird von der Witwe des Bürgermeisters Albert v. d. Molen eine Sülzrente für einen oder zwei Kranke gestiftet: „de men van den kerchoven bynnen Luneborch bringed, . . . welcke kranken men in demsulven hospital hegen und bergen schal also langhe, went se eten und drinken, gan und stan konnen." Kopb. III, 55.

[8]) Uhlhorn S. 76.

[9]) Z. B. Hodenberg S. 692, Nr. 1157 (ao. 1463); S. 718, Nr. 1211 (ao. 1479); S. 752, Nr. 1307 (ao. 1499). Damit sind nicht zu verwechseln die Kloster-Pfründner und Pfründnerinnen, die je nach der gezahlten Summe Kleidung und Wohnung und Speise am Abts- oder Knechtetische erhalten und denen gewöhnlich irgend ein leichteres Amt übertragen wird.

[10]) Hodenberg S. 718, Nr. 1211.

[11]) Hodenberg S. 165, Nr. 237 (ao. 1315); S. 749, Nr. 1295 Anm. (ao. 1496).

Digitized by Google

der jährlichen Abgabe, die es gemäß der Sülzkonkordie vom 1. August 1457 an die Stadt zu zahlen hatte, befreit wurde, so betrug es nur 2 Wispel.[1]) Wenigstens ist von weiteren Freiungen des Hospitalsülzgutes nichts bekannt; auch bei den verschiedenen Freiungen des Klostervermögens[2]) wird seiner nicht gedacht. Danach war das Benedikthospital im Gegensatz zu anderen Lüneburger Stiftungen in der Hauptsache wohl auf Grundbesitz angewiesen. Ebenso steht über die Zahl seiner Insassen Sicheres nicht fest; doch scheinen schon im XV. Jahrhundert 20 bis 30 Pfründner darin gewohnt zu haben,[3]) so daß das Hospital zu den größeren klösterlichen Spitälern gehörte.

Das Hospital des Michaeliskloſters blieb nicht lange die einzige derartige Anstalt in Lüneburg. Schon im XI. und vor allem im XII. Jahrhundert hatten neben der Geistlichkeit auch die Laien, in ritterlichen oder bürgerlichen Spitalorden organisiert, Anteil an der Armen- und Krankenpflege genommen; nun beginnen im XIII. Jahrhundert die damals mächtig aufblühenden Städte selbst sich durch Spitalgründungen dieser Bewegung anzuschließen. Nur um Spitäler städtischen und privaten Ursprungs handelt es sich im Folgenden, nicht aber um stiftische und Ordensspitäler. Durch die Kreuzzüge und durch das Vorbild der älteren Spitalorden war die Armen- und Krankenpflege in den Mittelpunkt des religiösen Lebens geschoben. Gestalten wie der hl. Franz oder die hl. Elisabeth waren die idealen Vorbilder jenes Zeitalters. Diese Anregungen fielen in den Städten auf fruchtbaren Boden. In ihrer gewiß bunt zusammengewürfelten Bevölkerung schuf die Gleichheit der Interessen sehr schnell ein lebhaftes Gefühl der Zusammengehörigkeit, das sich auch dem Unglück gegenüber bewährte. Die Wirksamkeit der Franziskaner insbesondere dürfte das Entstehen vieler Hospitäler veranlaßt haben. 1223 sind sie in Braunschweig und Goslar, vor 1234 in Lübeck, am 1. September 1235 ziehen sie in Lüneburg ein, um 1239 erscheinen sie in Hamburg, längere Zeit vor 1250 in Osnabrück. Nicht lange nachher tauchen überall Hospitäler auf. Das Aussätzigenhaus St. Leonhard in Braunschweig wird 1230 erwähnt, das Marienspital daselbst 1245 gegründet, ebenso das Heiligengeisthospital in Lübeck um 1234, das in Goslar 1254; die erste Erwähnung des Hamburger Heiligengeisthospitals fällt ins Jahr 1247, und in Osnabrück wird 1250 das frühere Haus der Minoriten und ihre Kapelle zum Hospital eingerichtet. Ein Jahr jünger ist die älteste Urkunde des Lüneburger Aussätzigenhauses Nicolaihof; die früheste Spur des dortigen Heiligengeisthospitals findet sich erst 1277.

Das Motiv zu diesen Spitalgründungen ist dasselbe wie bei der Stiftung von Almosen: das Hauptgewicht liegt auf dem Akt des Stiftens selbst und auf den segensreichen Folgen, die er für den Urheber hat; weniger liegt es im Interesse des Stifters, ob seine Anstalt auch denen zugute kommt, die

[1]) Hodenberg S. 700, Nr. 1179.

[2]) Hodenberg S. 685, Nr. 1146; S. 703, Nr. 1186; S. 710, Nr. 1198.

[3]) Uhlhorn S. 76 nimmt 12 als Durchschnittsziffer für klösterliche Hospitäler an, doch differieren die Zahlen zu sehr, als daß sich eine solche Zahl festsetzen ließe. Hauck Bd. IV S. 54 Anm. 1. — 1469 wird bestimmt (Hodenberg S. 701, Nr. 1182), daß ein Kommendist der Klosterkirche alle Ostern eine Rente von 2 Mark 14 s. unter die Armen, die im Benedikthospital und im Langenhof in Lüneburg wohnen, so verteilen soll, daß jeder ein wigelbrod (geweihtes Brot, nicht Weißbrot, wie Hodenberg hat) „dat Stucke von Sess pennige" erhalten soll. Damit konnte man 92 Arme bedenken. War der „overlop", den der verteilende Kommendist erhält, nicht sehr groß, so übertrifft die Gesamtzahl noch die Ziffern, die aus späterer Zeit bekannt sind; 1600 hatte der Langehof 46, das Benedikthospital 24 Insassen.

Digitized by Google

ihrer am meisten bedürfen, da Pfründnern in gleicher Weise wie Armen vorgeschrieben werden kann, für das Seelenheil des Stifters oder das „gemeine Beste“ zu beten. Damit soll eine Spital- oder ähnliche Stiftung nicht mit einem Almosen auf die gleiche Stufe gestellt werden. Denn wenn z. B. ein Augsburger Bürger eine Anzahl Pfründen im dortigen Servatiussiechenhaus einrichtete, so werden dadurch offenbar, gleichviel aus welchem Motiv das geschieht, die Armen wirklich versorgt.[1] Wäre es den Städten in erster Linie darauf angekommen, für das in ihnen „zusammenströmende Proletariat“, das im Verlaufe des Mittelalters immer mehr anschwoll, zu sorgen,[2] so hätte man wohl allgemeiner[3] die Entwickelung der Hospitäler zu Pfründhäusern verhütet, d. h. zu Anstalten, in die man sich einkaufte und die daher den wirklich Armen verschlossen waren. Wohl aber veranlaßte der genossenschaftliche Geist, der die Bürgerschaft beseelte, hier und dort die Städte, für ins Unglück geratene Mitbürger Hospitäler zu begründen.[4]

Obwohl die Aussätzigenhäuser kleiner und bedeutungsloser waren als die übrigen Hospitäler, werden sie in vielen Städten eher genannt als jene: in Halberstadt 1206 (1225), in Hamburg 1220 (1247), in Braunschweig 1237 (1245), in Lüneburg 1251 (1277).[5] Es war ja auch nur natürlich, daß sich die Liebestätigkeit in den Städten zuerst diesen Unglücklichen zuwandte.

Der Aussatz war im Abendlande sehr früh bekannt und verbreitet. Die karolingische Gesetzgebung ergriff gegen ihn bereits das einzige Mittel, das man im Mittelalter gegen die Seuche kannte: die völlige Ausschließung der Leprosen aus der menschlichen Gesellschaft.[6] Aber klösterlich organisierte Aussätzigenhäuser waren bis in die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts nur in sehr geringer Zahl vorhanden.[7] Papst Alexander III. schreibt den Bischöfen

---

[1] Urkb. d. Stadt Augsburg I S. 83, Nr. 106 (es handelt sich nicht, wie das Regest des Urkundenbuches hat, um die Stiftung eines Spitals: „Denselben haben wir ain pfriendt kauft iren sechsen“ und nachher siegeln die Siechen des Servatiusspitals mit).

[2] so v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung III S. 46.

[3] In einigen Städten geschieht es: 1302 setzt der Rat von Hannover fest „ut nullus de cetero in idem hospitale recipiatur, nisi fuerit adeo debilis et infirmus, quod virtutem non habeat gradiendi, verum si idem vires recuperaverit, ita quod ire et stare potuerit, amoveatur, ut alii debiles et infirmi possent eo melius procurari.“ Urkb. d. Stadt Hannover Nr. 84. Ähnlich in Quedlinburg in Betreff des Hospitals der Gewandschneider-Innung. Quedlinb. Urkb. II S. 230 Zl. 16 ff. Auch der Rat von Halle a. S. verbietet 1341 bei der Gründung des St. Cyriaci-Hospitals den Pfründenverkauf: „Ouk skal nyemand provende kopen in deme selven huse oder vorkopen ud deme huse,“ aber hier wird wohl mehr im Interesse der Stadt als der Armen der Charakter des Hospitals gewahrt als einer Herberge „allir armen lude, dye sick und krank syn, dye sick selven nicht behelpen moghen unde ouk alle der armen lude, dye uppe kerchoven oder in den ghazzen liggen,“ denn es heißt weiter: „und welk notdorftich sicke in dat hus nicht enwelde, dye skal in unser stat nicht blyven.“ Eckstein, Gesch. d. Hosp. St. Cyriaci in Halle S. 6.

[4] Vergl. unten S. 23.

[5] Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die Stiftung oder erste Erwähnung der allgemeinen Zwecken dienenden Spitäler; in Braunschweig bestand ein Spital des Johanniter-Ordens schon 1224. Hänselmann, Urkb. II S. 24, Nr. 61.

[6] 789: de leprosis: ut se non intermisceant alio populo. M. G. Legum Sect. II, 1 S. 64 Z. 29.

[7] Bei dem Johannisberg im Rheingau wird 1109 z. B. eine curtis leprosorum erwähnt. Bodman, Rheingauische Altertümer Bd. I S. 193. Uhlhorn S. 490.

Digitized by Google

von Beauvais, Bayonne, Baieux und dem Erzbischof von Canterbury, daß der Aussatz nicht als Scheidungsgrund zu betrachten sei, daß es vielmehr den Kranken frei stände, zur Ehe zu schreiten und daß der gesunde Teil dem kranken folgen solle.[1])

Diese Bestimmungen, die den Grundsätzen des kirchlichen Eherechts durchaus entsprechen, da die Krankheit nicht unheilbar war, passen sehr gut in eine Zeit, in der die Aussätzigen noch vereinzelt lebten, aber sie wären sicher anders formuliert worden, wenn damals in der Regel die Aussätzigen in klösterlich organisierten Konventen zusammengewohnt hätten. Auch im XIII. Jahrhundert ist der Aussatz kein Scheidungsgrund, aber nie darf der gesunde Teil dem kranken ins Hospital folgen.[2]) In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts entstehen dann Aussätzigenhäuser, wahrscheinlich, weil sich damals, doch wohl infolge der Kreuzzüge, die Krankheit furchtbar auszubreiten begann, — und zwar bezeichnender Weise zuerst in Belgien,[3]) Frankreich und England.[4]) Das dritte Lateran-Konzil (1179) gestattet ihnen bereits, wo sie kongregiert sind, eigene Kirchen und Geistliche zu haben.[5]) In Deutschland sind Leproserien erst im XIII. Jahrhundert in größerer Zahl nachweisbar.[6])

Die meisten Aussätzigenhäuser sind wohl aus ganz kleinen Anfängen hervorgewachsen; nur wenige Stiftungsurkunden von ihnen sind vorhanden. Auch beim Nikolaihof fehlt sie. Dort, wo heute das Hospital mit seinen schmucken Häusern und Häuschen, die sich um die Kapelle gruppieren, zwischen Baumwipfeln hervorlugt, werden einst nur einige dürftige Hütten gestanden haben. Aber die Schönheit des Platzes, der unmittelbar an den prächtigen Eichhof — „Wodanshain" nennt ihn der Volksmund — grenzt, die Nähe der Ilmenau, deren Ufer der Hain mit dem Hospital verbindet, konnte — und sollte vielleicht auch — die in die Einsamkeit Verbannten entschädigen für all das, was sie entbehren mußten. War die Lage für die Wahl jenes Ortes

---

[1]) „episcopo Bellovacensi (al. Bavarensi, al. Baionensi, al. Baiocensi): mulierem lepra percussam seu alia gravi infirmitate detentam non esse a viro propterea separandam"; leprosis „liberum esse ad matrimonium convolare." Jaffé, Regest. pontif. II S. 370, 13773 und „Archiepiscopo Cantuariensi: si qui sint viri et mulieres, qui leprae morbum incurrant, uxores ut viros et viros ut uxores sequantur" cogat. Jaffé S. 371, 13794. Beide Schreiben sind nicht näher zu datieren.

[2]) Regel des Frauen-Leprosenhauses in Schwartau (1260): „si aliqua recipitur pro infirma et postea sana efficitur, a conventu amoveatur, nisi velit pro sana infirmis servire, et si legitimum habet potest ad eum redire." Leverkus, Urkb. d. Bistums Lübeck I S. 142. — Ebenso in Lübeck (1294). Urkb. d. Stadt Lübeck III S. 31.

[3]) In Ypern wurde das Leprosenhaus zwischen 1128 und 1168 gegründet. Vandenpeereboom, Ypriana III S. 114.

[4]) Alexander III. selbst bestätigte 1163 und 64 einige französ. Leprosenhäuser. Jaffé II S. 65, 10819; S. 168, 10858; S. 181, 11031. Unter Lucius III. mehren sich derartige Protektionsbullen, z. B. Jaffé Nr. 15199, 15216, 15267, 15734, 15855; in England Cölestin III. Nr. 16883. Für Deutschland kommen im XII. Jahrhundert keine Bestätigungen durch die Päpste vor.

[5]) „ut ubicumque tot simul sub communi vita congregati fuerint, qui (quot) ecclesiam cum cimiterio constituere et proprio gaudere valeant presbytero." Mansi tom. XXII p. 230.

[6]) In Speyer das Nikolausspital 1239 (Urk. z. Gesch. d. Stadt Speyer S. 51 Zl. 7), in Worms ein hospitale extra muros 1264 (Urkb. I S. 213 Zl. 6), in Ulm 1246 (Wttbg. Urkb. IV S. 120 Nr. 1062), in Augsburg das Servatius-Siechenhaus 1264 (Urkb. I S. 23 Nr. 26), in Frankfurt 1283 (Böhmer-Lau, Cod. Moenofrankof. I S. 228 Nr. 473); aus den niedersächsischen Städten sind einige Zahlen bereits genannt.

Digitized by Google

in der Tat ausschlaggebend, so fände die ungewöhnlich große Entfernung des Hospitals von der Stadt — es liegt außerhalb der Stadtmark, zwischen der Landwehr und Bardowiek — eine ansprechende Erklärung. Es wird zuerst 1251 genannt, als Bischof Lüder von Verden den „armen Siechen" den Besitz eines Zehnten bestätigt, den sie für 20 M Silbers gekauft haben.[1]) Seine älteste Geschichte liegt ganz im Dunkeln; nach Volger[2]) hätte „einer alten, freilich nicht beurkundeten Nachricht" zufolge der Lüneburger Rat 1251 Grund und Boden des jetzigen Hospitals vom Bischof von Verden gekauft. 1293 hören wir, daß die Vermögensverwaltung vom Rat geführt wird.[3]) Damals bezeugten Herzog Otto zu Braunschweig und Lüneburg und Herzogin Mechthild, daß der Lüneburger Rat das zerstreute Sülzgut des Hospitals verkauft und dafür von ihnen zwei Chor Salz wieder erstanden hätte. Im letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts war also der Rat, wenigstens in weltlichen Dingen, Leiter des Hospitals.

Neben dem Hospital, das nur für die Aussätzigen bestimmt war, gab es nun, wie fast überall, so auch in Lüneburg ein größeres und wichtigeres für die übrigen Armen. Es handelt sich um das Lambertihaus und spätere Heiligengeisthospital. Jedenfalls seit dem 3. Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts lag es an der heutigen Stelle und füllte wohl schon früh mit seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden den weiten Komplex zwischen der alten Wollweber-, der heutigen Heiligengeiststraße, dem Lambertiplatz und der Ritterstraße aus. Nächst dem großen Michaeliskloster der reichste Konvent innerhalb der Stadt, wurde es in glänzender Weise seinen wechselnden Aufgaben gerecht. Mit ihm und dem Nikolaihof werden wir uns besonders zu beschäftigen haben. Auch vom Lambertihause ist ein Stiftungsbrief nicht vorhanden, der oder die Stifter unbekannt. Doch lassen sich immerhin einige Vermutungen aufstellen. In einigen Orten z. B. in Braunschweig und Hannover[4]) wird die Gesamtbürgerschaft als Stifter genannt, in Lübeck ist der Rat um 1234 auch in Bezug auf die Wohlfahrtspflege Organ der Bürgerschaft[5]) und in noch anderen Städten, wie in Magdeburg und auch in Lüneburg scheint die Spitalgründung von einer Gruppe ausgegangen zu sein, die eine führende Stellung in der Stadt einnahm.

Wie das Benediktihospital an dem einen Ausgangspunkt Lüneburgs, dem Kalkberg und dem Michaeliskloster entstanden war, so hing das Lamberti-Siechenhaus mit dem zweiten Kernpunkt der Stadt, der Sülze, zusammen. Zum ersten Mal 1277 genannt,[6]) war das Lambertihaus anscheinend ursprünglich eng mit der Sülze verbunden. Die Lambertikapelle, die von den Sülfmeistern zum guten Teil unterhaltene und verwaltete Kirche der Saline, diente zugleich als Kapelle des Hospitals,[7]) das unmittelbar neben oder in

[1]) Volger I S. 41, Nr. 74.
[2]) Lüneburger Johannisblatt 1859 S. 2.
[3]) Volger I S. 114, Nr. 197.
[4]) „burgenses nostri de Bruneswic .. hospitale unum construxerunt" (ao. 1245). Hänselmann II S. 43, Z. 31. „burgenses de Honovere St. Spiritus domum, que hospitale vocatur, construere intenderint" (1256). Urkb. Nr. 19.
[5]) „Consules Lubicenses auctoritate propria domum s. Spiritus construxerunt" (um 1234). Urkb. der Stadt Lübeck I S. 73, Nr. 66.
[6]) Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtb. S. 272, Nr. 32.
[7]) 1300 heißt sie sogar „ecclesia hospitalis s. Lamperti." Volger I, S. 134, Nr. 239.

Digitized by Google

geringer Entfernung von ihr lag.[1]) Ferner standen den Sülzknechten im Hospital sechs Freistellen zur Verfügung, was allerdings erst aus einem Verwaltungsbuche des XV. Jahrhunderts bezeugt ist,[2]) aber zweifellos aus ältester Zeit stammt.[3]) Es ist daraus geschlossen,[4]) daß das Hospital ursprünglich nur für Sülzarbeiter bestimmt war. Dafür fehlt jeder Anhaltspunkt; wohl aber ist es möglich, daß die — vermutlichen — Stifter der Anstalt, die Sülfmeister, bei der Gründung für die altersschwachen Arbeiter der Sülze sorgten und zwar durch jene sechs Pfründen. Die Hauptaufgaben des Hospitals aber lagen wohl von jeher in allgemeineren Zwecken, die immer mehr in den Vordergrund traten, je mehr sich mit dem Wachstum der Stadt auch das Hospital vergrößerte. Drei Ablaßbriefe aus den letzten Jahren des XIII. Jahrhunderts[5]) zeigen, daß damals das eigene Vermögen des Hospitals nicht genügte (proprie non suppetunt facultates), um seinen vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden; unter diesen Aufgaben, die der Ablaßbrief von 1299 schildert, wird aber der Versorgung der Sülzarbeiter nicht gedacht. Mit allen Kräften, heißt es dort, bemühen sich die Vorsteher des Hospitals von St. Lambert, der Not der von allen Seiten zusammenströmenden Bedürftigen und Kranken zu steuern und sie nicht nur zu beherbergen, sondern auch die Kranken bis zur völligen Genesung zu verpflegen und die Sterbenden mit dem Notwendigen zu versehen; endlich auch Pilger und ankommende Kleriker und Laien jeden Ranges und Standes, die dort Unterkunft für die Nacht fordern, nach dem Ermessen der Vorsteher gemäß ihrer Bedürftigkeit und ihrem Stande zu versorgen.

Dadurch daß das Hospital so allgemeinen städtischen Zwecken als Armenhaus, Krankenhaus und Herberge für Reisende jeder Art diente, mußte sich naturgemäß der etwaige anfängliche Zusammenhang mit der Saline bald lockern. Auch nach einer anderen Seite hin scheint diese Entwicklung vor sich gegangen zu sein. Soweit sich aus den wenigen Urkunden ein Schluß ziehen läßt, wurde das Lambertihaus noch im XIII. Jahrhundert durch die Sülfmeister verwaltet. In drei vom Lüneburger Vogt und den Ratmannen ausgestellten Urkunden,[6]) in denen für das Siechenhaus Sülzrente gekauft wird, wird der Käufer genannt. In der ältesten (1282) erscheint als solcher der Ratmann (noster socius) Johann de Melbeke, 10 Jahre später Thidericus de Cunis (noster burgensis), der aber 1296 gleichfalls Ratmann ist,[7]) endlich kauft 1294 Otto Herwici, der von 1292 bis 1302 als Ratmann auftritt,[8]) aber in der genannten Urkunde nicht als solcher bezeichnet wird, Sülzrente zu Gunsten (ad manus) des Hospitals.

[1]) 1292: „domus infirmorum adjacens ecclesie s. Lamberti." Orig.

[2]) Liber proconsulum provisorum s. Spiritus (ao. 1490).

[3]) Es kam allerdings häufiger vor, daß Korporationen und Gilden mit Spitälern Verträge betreffs Freistellen und Freibetten schlossen, so die Brotbäckerknechte in Pforzheim (Uhlhorn II S. 486 Anm. 4), die Weberknechte in Ulm, die Bäckerknechte in Schlettstadt (ebd. II, 420); auch die Lüneburger Bader besitzen im Heiligengeisthospital eine Freistelle; doch beträgt in allen diesen Fällen die Zahl der Freistellen höchstens zwei; die hohe Zahl, die den Lüneburger Sülzknechten zusteht, läßt wohl auf einen besonderen Zusammenhang schließen.

[4]) Manecke, Topographisch-histor. Beschr. d. Städte ꝛc. d. Fürstent. Lüneburg S. 27.

[5]) Volger I S. 95 Nr. 153 (ao. 1287), S. 133 Nr. 237 (1299), S. 134 Nr. 239 (1300).

[6]) Origg. d. Lünebg. Arch.: 1282. 1292, 1294.

[7]) Reinecke, Einleitung S. LXXIV, Nr. 163.

[8]) Reinecke S. LXXIV, Nr. 156.

Digitized by Google

Die Ratsfähigkeit war in Lüneburg von Anfang an so gut wie ausschließlich an den Besitz von Sülzgut oder die Besiedung von Salzpfannen gebunden.[1]) Da nun einerseits alle drei Mitglieder des Rates sind oder doch wie Thidericus de Cunis es werden, auf der andern Seite aber noch nicht notwendig ein Ratmann die Verwaltung in Händen hat, ja Otto Herwici's Eigenschaft als Ratmann als nebensächlich erscheint und nicht angegeben wird, so scheinen die Sülfmeister die Verwaltung des Hospitals in ältester Zeit geleitet zu haben. Es ist dann wahrscheinlich, daß es auch von der Gesamtheit der Sülfmeister gestiftet ist.[2])

In den Sülzrentebriefen des Lambertihauses aus den Jahren 1303 und 1304[3]) erscheinen als „procuratores et provisores domus s. Lamberti" der Ratmann Gerhard Willeri (inter nos numeratus) und ein gewisser Rethmarus, über den nichts Näheres bekannt ist.[4]) Nimmt man an, was wohl am nächsten liegt, daß er ein Sülfmeister ist, so würde daraus hervorgehen, daß nunmehr der Rat als solcher Anteil an der Vermögensverwaltung hat zusammen mit einem anderen Sülfmeister, der aber nicht im Rate sitzt. Es bahnt sich also der Übergang in die ausschließliche Verwaltung des Rates an, der wenige Jahre später, jedenfalls aber 1322, vollendet ist.[5]) Diese Entwicklung vollzog sich deshalb so leicht, weil der Rat gewissermassen einen Ausschuß der Sülfmeister bildete, der naturgemäß auch die Verwaltung einer ursprünglich von den Sülfmeistern geleiteten Anstalt an sich zog, um so mehr, als das Hospital der Sache nach bereits ein städtisches Institut war.[6])

---

[1]) Reinecke S. LXVIII.

[2]) Eine andere Möglichkeit ist, daß der Rat selbst der Stifter wäre und die Verwaltung diesen Personen übertragen hätte, trotzdem sie nicht im Rate sitzen, wie auch der Nicolaihof 1322—29 von einem noch nicht dem Rate angehörenden Provisor verwaltet wird (vergl. unten S. 32). Ein Grund dafür, weshalb das so oft geschehen ist, ist freilich nicht einzusehen. Der Zusammenhang mit der Lambertikirche wäre dann wohl so zu erklären, daß es den Ratsherren, die ja auch Sülfmeister waren, nahe lag, ihr Hospital mit der Sülfmeisterkapelle zu verbinden. — Vielleicht geben noch im Lüner Klosterarchiv lagernde Urkunden Sicherheit nach der einen oder der anderen Richtung. — Um auch das zu erwähnen, so bringt Manecke S. 27 die Entstehung des Lambertihauses mit der Lambertigilde der Sodeskumpane in Verbindung. Abgesehen davon, daß von dieser sicherlich sehr unbedeutenden Gilde so gut wie nichts bekannt ist, spricht auch dagegen, daß sie bei der Verwaltung nicht im geringsten beteiligt ist, ja daß sie nicht einmal Einfluß auf die Besetzung jener 6 Freistellen hat, die doch für die Sülzarbeiter bestimmt sind. Übrigens meint auch Manecke, daß durch die „Milde" der Sülfmeister das Hospital zu seinem Vermögen gekommen sei.

[3]) 1303 Sept. 20., 1304 April 19. und 25. (Origg.)

[4]) Einem Redmarus schulden 1293 Hinr. Hoth und Thidericus Rossac (beide Familien kommen zu jener Zeit im Rat vor) 28 M. Reinecke S. 40, Zl. 4.

[5]) 1309 verkauft vor dem Lüneburger Rat „Johannes dictus Scrangeman procurator domus infirmorum s. Lamberti . . . de nostro consilio et iussu" eine Sülzleibrente und eine Geldrente „de nostra ratihabitione." Volger I S. 134, Nr. 264, vergl. S. 12. — 1325 sind die beiden Bürgermeister A. v. d. Molen und Herm. Hot Provisoren. Volger I S. 87, Nr. 326.

[6]) Eine gewisse Ähnlichkeit zeigen die Verhältnisse in Magdeburg. Das dortige 1214 zuerst erwähnte und mit den Eintrittsgeldern der Gewandschneiderinnung ausgestattete Heiligengeisthospital (Urkb. der Stadt Magdeburg I S. 38, Nr. 77) steht unter der Verwaltung dieser Innung. Im XV. Jahrhundert wird dann in den Urk. des Hospitals nach dem Innungsmeister immer ein Ratmann genannt, der zugleich Mitglied der Innung ist. Urkb. II Nr. 793 (1460), III Nr. 54, Nr. 68 (ao. 1467). Das Hospital diente ganz allgemeinen Zwecken, nicht etwa nur denen der Innung. So wird ihm 1297 eine Rente vermacht „cum ad hospitale s. Spiritus civit. Magd. multitudo languentium confluat copiosa" (Urkb. I Nr. 202). Auch ist es bis 1413

Digitized by Google

Hinzu kam, daß zwischen 1310 und 1320 ein Neubau an der heutigen Stelle errichtet wurde.[1]) In Verbindung damit wechselte auch der Name der Anstalt. Neben der alten Bezeichnung tritt 1310 der Name „St. Spiritus" auf (domus infirmorum s. Spiritus et s. Lamberti),[2]) der für städtische Hospitäler, die so allgemeinen Zwecken dienten wie das Lüneburger, der übliche war, da man alle guten Werke auf den Antrieb des heiligen Geistes zurückführte. Damals, 1310, hatte man vielleicht schon mit dem Neubau begonnen, dem man den neuen Namen zu geben beabsichtigte. Solange das Hospital noch mit der Lambertikirche verbunden blieb, dominierte der alte Name; als dann aber das neue Siechenhaus 1322 mit einer eigenen Kapelle versehen wurde,[3]) entwickelte es sich fortan ganz selbständig weiter. Wie schon gesagt, liegt von jetzt ab ohne allen Zweifel die Leitung allein in der Hand des Rates, der vielleicht zu dem Neubau Beihilfe geleistet und so den angebahnten Übergang in seine Verwaltung beschleunigt hatte. Das Hospital heißt nun regelmäßig im Gegensatz zu der älteren Heiligengeist-Kapelle am Neumarkt das „Neue" oder das „Große Hospital zum Heiligengeist bei der Sülze".[4])

Das dritte der Hospitäler weltlichen Ursprungs in Lüneburg, der Langehof, ist eine Privatstiftung und zugleich das einzige Lüneburger Hospital, von dem eine Stiftungsurkunde vorliegt. Der Knappe Segeband von Wittorf bestimmt in seinem Testament vom 27. März 1352[5]) sein Wohnhaus in der Alten Stadt, an der südlichen Ecke der Techt und der Salzbrückerstraße mit allen Gebäuden und einer Rente von $2^1/_2$ Chor Salz für alle Zeiten zu einer Herberge für Pilger (in perpetuum hospicium peregrinorum). Die Armen, die dort einkehren, werden aus dem Ertrage jener $2^1/_2$ Chor Salz unterhalten; außerdem erhalten sie von dieser Rente im Sommer und Winter je eine außerordentliche Spende. Schon im Beginn des 15. Jahrhunderts war für das Wittorf'sche Hospital die Bezeichnung „Langer Hof" (longa curia) üblich.[6]) Es zerfiel in den Großen Langenhof mit dem Langenhause und einem Gasthause und den Kleinen Hof mit zwei Gotteshäusern. Ob diese Einteilung von Anfang an oder seit wann sie bestanden hat, ist ganz ungewiß, da das Material über die Anstalt aus dem Mittelalter sehr gering ist. Eins der beiden Gotteshäuser wird zuerst 1503 erwähnt; es war damals für einige Kranke bestimmt, die auf den Kirchhöfen Mitleid hervorrufen würden.[7]) Im übrigen war die Anstalt längst zum Pfründhaus geworden. Von der Verwaltung dieser Stiftung wird unten die Rede sein.

---

das einzige Hospital in der Stadt. Also erscheint hier auch eine angesehene Gruppe als Verwalterin und wohl auch als Stifterin des Hospitals. Daß die Verwaltung hier nicht an den Rat übergeht, erklärt sich leicht aus der ganz verschiedenen mit der der Sülfmeister nicht zu vergleichenden Stellung der Gewandschneider zum Rat.

[1]) Bei Volger I Nr. 297 heißt es 1320 das „Neue Lambertihaus".

[2]) Volger I S. 156, Nr. 265.

[3]) Eintragung auf pag. 2 der Lib. proc. prov. s. Spir. — Urk. v. 1322 Mai 25: „nova capella s. spir. apud capellam s. Lamberti". Volger I S. 177, Nr. 306.

[4]) z. B. 1356 Jan. 20: „hospitale infirmorum nove domus s. spir." Kopb. I, 45. Die Nachricht (vergl. die bei Reinecke-Krüger, Kunstdenkmäler S. 184 f. wiedergegebene Inschrift), daß bis 1322 an der Heiligengeistkapelle am Neumarkt ein Armenspital bestanden hat, welches dann in den Heiligengeist bei der Sülze verlegt sein soll, ist nicht zu beweisen und ist auch sehr unwahrscheinlich. Bei Schenkungen an die Kapelle (z. B. Volger I Nr. 252 und 54) hätte man sonst der Armen sicher gedacht.

[5]) Volger I S. 283, Nr. 469.

[6]) z. B. 1426 April 16. Kopb. III, 52.

[7]) 1503 August 14. (Orig.)

Digitized by Google

Der Vollständigkeit wegen sei hier gleich das jüngste der Hospitäler Lüneburgs genannt, das Gralhospital oder das „Haus der Barmherzigkeit im Gral". Die Örtlichkeit, von der es den Namen hat, „de Grael" (vom niederdeutschen groelen, Groelplatz, Festplatz) wird im XV. Jahrhundert häufiger genannt,[1]) ohne daß des Hospitals dabei gedacht wird.

Es wurde erst um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts gebaut und höchstwahrscheinlich 1501 fertiggestellt.[2]) Stifter und Erbauer des Gralhospitals war, was in diesem Falle mehrfach urkundlich bezeugt ist, der Rat.[3]) Im Hause der Barmherzigkeit sollten die von der „nigen suke" Befallenen verpflegt werden, solche, die von der damals stark um sich greifenden sog. Franzosenkrankheit, der Syphilis, infiziert waren.[4]) Die Rechnungen des Hospitals setzen 1506 ein. Erst von da ab ist Näheres über die Anstalt bekannt.

Außer diesen großen Hospitälern gab es noch mehrere kleinere Stiftungen, sog. Gotteshäuser, meistens „Buden", die hinter den Wohnhäusern auf den schmalen, tiefen Grundstücken lagen und von den Besitzern armen Leuten zur Wohnung überlassen wurden. So hatte der Bürger Tideke Ellenberch eine Bude hinter seinem Wohnhause bei der Pfarre von St. Johann erbaut und sie in seinem Testament vom 9. September 1432 zu einer dauernden Herberge für 6 bis 7 arme, unbescholtene Jungfrauen oder kinderlose Witwen bestimmt. Würde eine von ihnen Zank und Unfrieden erregen, so sollten die Testamentsexekutoren sie entfernen und eine andere an ihrer Stelle aufnehmen. Eine vom Stifter gekaufte Jahresrente von 10 Mark, wurde, nachdem u. a. die Testamentsvollstrecker ein Pfund Pfennige „vor ere unlust" erhalten hatten, unter die Pfründnerinnen verteilt.

Es wird genügen, die übrigen derartigen Gotteshäuser nur kurz aufzuzählen, um ein Bild zu geben von der Liebestätigkeit, die hier in der Stille geübt wurde. Von den meisten dieser Stiftungen ist auch nicht viel mehr als der Name bekannt. Durchschnittlich mochten 4 bis 8 Arme in einem Gotteshaus wohnen.[5]) So hausen 4 in der Rodenborgesschen Bude im Sandviertel, 8 in der Dobelers Bude, auch Dankwertshof genannt, die wie die Ellenberchsche Stiftung am Schweinemarkt, hinter der Propstei lag. Ferner hatte 1499 Hilleke, die Witwe des Hans Blickershusen, 3 Buden hinter ihrem Wohnhause an der Papenstraße zu einem Gotteshause gemacht „arme lude darinnen to settende" und ihnen jährlich 2 Mark für Feuerung ausgesetzt. Hinter der Altenbrückermauer lagen der sog. Kleine Kaland oder

---

[1]) z. B. 1491 Nov. 5., 1496 Jan. 23. (Origg.)

[2]) 1502 Jan. 19. wird es zuerst erwähnt. Von da ab finden sich dann wiederholt Stiftungen für das Hospital, so 1502 Juni 16., Sept. 7.; 1503 Febr. 14., August 14., 22., Sept. 13. ꝛc.

[3]) „Int erste geve ik dortich mark in dat nige hus to der armen behuff, dat de radt in den Gral buwen laten liefft, unde mit der nigen suke bevallen, Godt den Hern davor to biddende." Testament des Lüneburger Ratmanns Joh. Semmelbecker (1502 Sept. 7.). Ztschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1881, S. 141.

[4]) Auch die Bezeichnung „pocken, pockhus" kommt vor (1521 Juni 3.). Daß diese Namen dieselbe Krankheit bezeichnen, geht aus einer Urkunde von 1507 Febr. 13 hervor, in der für die armen Leute des im Grale belegenen Hauses der Barmherzigkeit, „de so jamerliken dorch de vorhenginge unde tolatinge des almechtygen Godes mit den bosen pocken, genomet de frantzosen, worden geplaget", eine Kommende gestiftet wird.

[5]) Zum Folgenden vergl. das Schoßregister von 1500, sowie Reinecke-Krüger, Lüneburgs Kunstdenkmäler S. 192.

Digitized by Google

Rodengang, vielleicht eine Stiftung der Kalandsbrüderschaft, und der Sassenhof; der benachbarte Kronenhof stammte erst aus späterer Zeit. Auch „soss arme lude" im Wendischen Dorfe bewohnten wohl eine Bude. Endlich hatten 5 Arme in „Buldermanns Waninge", 4 im Hause Johanns van der Molen Unterkunft gefunden.

Von allen diesen Stiftungen, deren Mittel vielfach durch achtlose Verwaltung verloren gingen, hat sich nur das „hospitale quod ad Rubeum Gallum vulgariter nuncupatur", das Gotteshaus zum Roten Hahn in der Roten Hahnstraße mit seinen Fachwerkgiebeln und dem malerischen Hof erhalten. Das Haus gehörte 1478 dem Ratmann Hinrik Erpensen. Er hat sein Besitztum vielleicht selbst in ein Stift verwandelt.

Die letzten Beispiele zeigen schon, daß man nicht bloß in besonderen Buden die Armen beherbergte, sondern ihnen auch in einem größeren Hause, in der Wohnung selbst ein Plätzchen einräumte. Ganz besonders gern wurden dafür die Kellerräume verwandt. Solche „Gotteskeller" scheinen erst im letzten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts aufgekommen zu sein; ich zähle in dem Schoßregister von 1493 in der ganzen Stadt nur zwei, je einen im Sand- und Wasserviertel. Im Sülzviertel findet sich der erste 1494, zwei Jahre darauf sind es dort 2, 1500 schon 7. Auch in den folgenden Jahren entstanden sie in großer Zahl. Wohlhabende Bürger, die Ratsfamilien voran, z. B. im Sülzviertel die Dassel, Tobing, Stoterogge, gewährten in den Kellern ihrer Wohnhäuser einigen Armen, in der Regel 2 bis 3,[1]) Wohnung. Manchmal geschah das wohl nur vorübergehend; oft wurde aber auch ein Keller dauernd zu diesem Zwecke bestimmt.

Man kann an der mittelalterlichen Armenpflege allerlei aussetzen, aber wird doch hervorheben müssen, daß sie auch wieder außerordentlich sympathische Formen fand, denen wir heute nichts an die Seite zu stellen haben. So hier, wenn man mit den Armen unter demselben Dache wohnte. Es war noch das wenigste, daß es gewiß oft nicht bei dem Gewähren eines Wohnraumes blieb, manchmal mag den Armen Speise und Trank hinunter geschickt sein. Leicht knüpfte sich aber auch ein näheres Verhältnis zwischen dem Hausherrn und dem Armen, gleichsam zwischen Gastfreund und Fremdling an und trug dazu bei, die im Mittelalter sehr schroffen sozialen Gegensätze zu überbrücken und zu mildern. Die Armenpflege konnte hier wirklich einmal sozialer Unzufriedenheit und Verhetzung vorbeugen. —

Bei der Wichtigkeit, die, wie eingangs angedeutet, die Hospitäler für die Stadt hatten, war es schon an sich nicht belanglos, wer den maßgebenden Einfluß auf sie hatte. Darüber hinaus aber war es von prinzipieller Bedeutung, daß die Städte wie Lüneburg die Verwaltung der Hospitäler in ihre Hand brachten und nicht der Kirche überließen. Bis dahin hatte sich die Tätigkeit der staatlichen Organe fast ausschließlich auf dem Gebiete der äußeren Politik, der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Jurisdiktion bewegt, während die Kirche die Pflege aller geistigen und sittlichen Kultur, die Sorge für die Armen für sich in Anspruch genommen hatte;[2]) nun wurde gerade die Verwaltung der Hospitäler der unscheinbare Ausgangspunkt, von dem aus der Staat diese weiten, ihm bis dahin verschlossenen Gebiete betrat.

[1]) z. B. „2 arme lude in Peter Schutten kelre, in Sneverdinges kelre, 4 arme lude in Hern Hartich Stoteroggen kelre, 2 arme frouven in Hern Hartich Stoteroggen Hof" u. s. w. Aus der Schoßrolle von 1500.

[2]) v. Eicken S. 370.

Digitized by Google

Ganz natürlich blieb die Vermögensverwaltung der Hospitäler in der Hand der Städte. Von jeher war die Verwaltung des für Kirchen oder fromme Anstalten gestifteten Vermögens den Stiftern oder ihren Vertretern von der Kirche als Äquivalent für die Aufwendung gewährt worden.[1] Die rein privatrechtliche Wendung, welche diesem Satze in den germanischen Ländern gegeben war, hatte zwar die Kirche zu beseitigen verstanden, aber jene Auffassung selbst hat sie nie ernstlich angefochten. Doch mit der Vermögensverwaltung begnügte man sich nicht. Selbst Privatleute behielten sich hier und dort die Leitung und Aufsicht über die von ihnen gestifteten Hospitäler vor,[2] wieviel mehr mußten die Städte, deren Gesamtpolitik durch die Tendenz beherrscht wurde, alles, was mit den Interessen der Bürgerschaft zusammenhing, unter ihre uneingeschränkte Gewalt und Aufsicht zu bringen, ihre Hospitäler ausschließlich ihrer eigenen Leitung vorbehalten. Bei der großen Mehrzahl der städtischen Spitäler ist denn auch von einem geistlichen Einfluß nichts zu bemerken.

Auf der anderen Seite blieb freilich daneben die Anschauung lebendig, daß die Kirche in erster Linie berufen sei, den Armen die ihnen erwiesenen Wohltaten zu übermitteln, und daß ihr wenigstens ein Aufsichtsrecht über die Hospitäler als geistlichen Zwecken dienende Anstalten zustehe. Zwar ist es eine Ausnahme, wenn Schultheiß und die Gesamtheit der Bürger von Obernehnheim i. Els. das von ihnen 1315 gegründete Spital ganz den Bischöfen von Straßburg „iuxta sacrorum canonum statuta" unterstellen,[3] aber es wird in einigen Städten der Kirche die Aufsicht über die innere Organisation, über das Leben der Insassen der Hospitäler und insbesondere der Aussätzigenhäuser eingeräumt. Oft wurde dann in solchen Fällen, wie z. B. auch in Lüneburg beim Nicolaihof, dies Aufsichtsrecht der Kirche durch das Bestreben der Städte, jeden fremden Einfluß auf ihre Anstalten auszuschließen, verdrängt.[4] Und auch bei den von Privatleuten gestifteten Hospitälern, die gleichfalls schon von vornherein nicht ausnahmslos der Kirche oder einem Spitalorden unterstellt werden, trat später der Rat erst recht, unterstützt durch den Gemeinsinn der Bürgerschaft und das an einzelnen Orten früh erwachende und im XV. Jahrhundert ganz allgemein werdende Mißtrauen gegen die Kirche,[5] neben sie und an ihre Stelle.

---

[1] Hinschius, Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken. Bd. II S. 618.

[2] z. B. bleibt in Göttingen das von Heydenricus Bernhardi 1293 gestiftete Heiligengeisthospital bis 1336 ganz in der Verwaltung der Familie des Stifters. Urkb. der Stadt Göttingen, Bd. I S. 27, S. 121 Nr. 137. — Konrad Groß gibt dem von ihm 1333 in Nürnberg gestifteten Spital 1343 Statuten. Chronik. der deutschen Städte, Nürnberg Bd. I S. 348 Anm. 1.

[3] „idemque synodochium seu hospitale cum personis et omnibus suis mobilibus et immobilibus presentibus et futuris subesse debebit Domino nostro Argentinensi episcopo eiusque successoribus iuxta sacrorum canonum statuta." Schöpflin, Alsatia diplomatica II S. 114, Nr. 893; Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins Bd. XII S. 11.

[4] Nicht überall; z. B. in Rothenburg o. T. nicht.

[5] 1320 Januar 25 werden in Lübeck 2 Hufen in „in usus pauperum" ausgesetzt mit der Bestimmung: „non tamen propter hoc dicti mansi et redditus debent censeri vel dici ecclesiastici nec iuri ecclesiastico subiacere nec eciam per instauracionen alicuius beneficii aut quocumque alio modo debent in usus ecclesiasticos conuerti, sed iuri seculari perpetue subiacebunt." Urkb. der Stadt Lübeck II, 1 S. 321, Nr. 383.

Digitized by Google

In Göttingen übergibt noch 1336 Johannes Bernhardi das von seinem Vater gestiftete Heiligengeistspital dem Kloster Lippoldsberge.[1]) Nur das Aufsichtsrecht der Stadt über den städtischen Grund und Boden wird gewahrt, indem das Kloster nur mit Wissen und Willen des Rats das Gut des Hospitals innerhalb der Stadtmark veräußern und in demselben Gebiete nichts kaufen und sich keiner Erbschaft unterwinden darf.[2])

Bei der Stiftung des Langenhofes in Lüneburg werden dagegen Rat und Geistlichkeit völlig koordiniert. Segeband von Wittorf unterstellte die Verwaltung und Verteilung (procurationem et distribucionem) der Güter des von ihm gestifteten Hospiciums dem Pfarrer von St. Johann und dem amtsältesten Kämmerer des Rates.[3]) Es ist in diesem Falle wohl schwerlich Mißtrauen gegen die Kirche, daß neben dem Kirchherrn von St. Johannes ein Kämmerer zum Provisor bestellt wird. Dagegen sprechen die reichen Dotierungen, die Segeband vielen kirchlichen Anstalten zukommen läßt, sowie die Tatsache, daß er denselben Geistlichen auch mit zu seinem Testamentsexekutor einsetzt. Vielmehr macht sich hier ein in den Städten emporgewachsenes straffes Pflichtbewußtsein gegenüber der Gesamtheit geltend, das die Interessen des Gemeinwesens wahrt. Es hätte nicht nur der gesamten Tendenz der städtischen Politik widersprochen, ein neues Hospital ausschließlich der Kirche zu unterstellen, auch materielle Interessen kamen dabei in Frage. Wurden doch die Hospitäler als geistliche Anstalten vermögensrechtlich dem übrigen kirchlichen Besitz gleichgestellt.

Wie nun die Städte schon früh dahin strebten, eine Ausdehnung dieses von der Steuerzahlung eximierten Besitzes in den Städten zu verhindern,[4]) so duldeten sie es auch nicht, daß das zur Armenunterstützung oder zur Spitalgründung ausgesetzte Grundstück dadurch weltlichem Recht und der Steuerpflicht entzogen wurde.[5]) Durch die Ernennung der Kämmerers zum Provisor wurde dem vorgebeugt. So zahlt auch das Heiligengeistspital in Lüneburg von 21 Wiesenstücken außerhalb des Roten Tores jährlich 12 ℳ an den Rat[6]), und ebenso dem Stadtvogt „van wegen der herschupp“ von der „husinghe“, die dem Hospital gehört, 5 s. 3 pen. als „wordtynsse“.

---

[1]) Markgraf Rudolf v. Baden übergibt das von ihm 1322 in Pforzheim gestiftete Hospital dem Heiligengeist-Orden. Mone XII S. 170.

[2]) Urkb. der Stadt Göttingen I S. 121 Nr. 137.

[3]) Volger Bd. I S. 284 Nr. 469: „rectori ecclesie s. Johannis in Luneborg et seniori camerario consulum in officio constituto civitatis Luneborch.“

[4]) In Lübeck hat der Rat schon vor 1227 Bestimmungen erlassen, wonach kein Lübecker „res immobiles“ der Kirche verkaufen oder schenken soll. Leverkus, Urkb. d. Bistums Lübeck I S. 61 Nr. 59. Darin lag keine Opposition gegen die Kirche, denn das Verbot gilt auch für Ritter, Hofleute und Gäste. Frensdorff, Lübecks Stadt- und Gerichtsverfassung S. 135. — Als in Lüneburg 1345 dem Michaeliskloster 2 Häuser geschenkt werden, erklärt der Abt „quod sunt constitute sub tallea, censu et jure civitatis.“ Volger Bd. I S. 241 Nr. 144.

[5]) In der bereits oben S. 15 Anm. 5 angezogenen Lübecker Urk. von 1320 Jan. 25, in der 2 Hufen zur Armenunterstützung ausgesetzt werden, heißt es weiter: „sed juri seculari perpetue subiacebunt et manebunt astricti ad talliam et ad alia civitatis onera, ad que agri et mansi alii positi extra eandam valvam in civitatis marchia sunt astricti.“ Urkb. II, 1 S. 331 Nr. 383. Von dem Pforzheimer Hospital heißt es: „wer, daz demselben spital utziten geben w'rde durch Got an ligendem gute zu Pforzhain in der stat oder uf der marg, daz sullen die pfleger dez spitales verkoffen und ane werden in jar und in tage ane geverde.“ Mone XII S. 167.

[6]) „unde de mand der stad Burmester.“ Lib. proc. prov. s. Spir.

Digitized by Google

Auch das Stift Tideke Ellenberchs hat, wie alle anderen Gotteshäuser und Gotteskeller, den Schoß zu entrichten: er ist von einer für das Gotteshaus gekauften Jahresrente vorweg zu zahlen.[1] Natürlich konnte der Rat einem Spital das Privileg der Steuerfreiheit gewähren, wie es in Göttingen geschieht,[2] doch ist in Lüneburg bei der Stiftung des Langenhofes davon nicht die Rede.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Testaments bleibt der Geistliche Mitprovisor des Langenhofes,[3] aber als 1429 bei einer Schenkung an das Benedikthospital für den Fall, daß dasselbe zugrunde ginge oder der Abt von St. Michaelis die Rente nicht in vorgeschriebener Weise verteilen ließe, die Stiftung dem Langenhof überwiesen wird, werden nicht die beiden Vormünder des Langenhofes, sondern die beiden Stadtkämmerer mit der Einziehung der Rente zugunsten des Langenhofes beauftragt.[4]

Tatsächlich scheinen Segebands Bestimmungen längere Zeit außer Acht gelassen zu sein; erst 1501 greift der Rat wieder auf das Testament, „dat welke tid vorbigaen is", zurück und bestimmt, daß es fortan wieder nach dem letzten Willen Segebands gehalten werden soll: das erste Jahr soll der Propst den Langenhof verwalten und dann dem Kämmerer Rechenschaft ablegen, das zweite Jahr der Kämmerer Vorsteher sein und der Propst die Kontrolle ausüben und so fort.[5]

Bei später entstandenen Spitälern wird die Geistlichkeit gar nicht mehr an der Leitung beteiligt: die Verwaltung der Stiftung Tideke Ellenberchs führen die Testamentsexekutoren, nämlich „unser Stad kemerere, de eldeste Sworne to sunte Johanse" und der Besitzer des Hauses, hinter dem das Stift liegt.[6]

Etwas anderer Art ist die Entwickelung, die bei den städtischen Hospitälern selbst den kirchlichen Einfluß zurückdrängte. Dort hatte die Kirche von vornherein an der Vermögensverwaltung keinen Anteil, aber sie übte doch in früherer Zeit hier und dort weitgehenden Einfluß aus auf den Charakter und die innere Organisation der Hospitäler. So verweigert 1234 der Bischof von Lübeck die Anstellung eines Hospitalgeistlichen mit der Begründung, daß das Hospital von den Bürgern nicht für die Siechen, sondern für ihre „Freunde und Verwandte" gestiftet sei, welche keineswegs gebrechlich wären und auch

---

[1]) 1432 Sept. 9. Kopb. III, 68. — Als 1353 eine Augsburger Bürgerin ein Seelhaus für 12 arme Frauen stiftet, bestimmt sie, daß diese Frauen „aelliu jar ewiclich geben sullen den burgern ze stiur ain pfunt Auspurger pfenning." Urkb. der Stadt Augsburg II S. 55 Nr. 498.

[2]) Dem von Anselm von Einbeck 1381 gestifteten Spital: „ok hebbe we . . . dat vorgen. hus unde des huses word vriged unde vry gegeven van schote, van wachte unde van aller plicht, de men uns, unsen nakomelingen in unsem rade unde unser vorgen. stad darvon mochte plichtig wesen to donde, de wile ot eyn herberge unde eyn spettal is kranker lude." Urkb. I S. 315 Nr. 299.

[3]) 1426 April 16.: „Meister Corde Abbenborghe kerchheren to Luneborgh" und Ratmann H. Rubowen „Vorstender" des Langenhofes kaufen für 400 ℳ 20 ℳ Rente. Kopb. III, 52.

[4]) 1429 Febr. 24. Kopb. III, 55.

[5]) 1501 August 14. Orig: Entwurf für den Eid des Propstes von St. Johann; Art. 10.

[6]) Ebenso stellt Anselm v. Einbeck seine Stiftung 1381 unter die ausschließliche Verwaltung des Rats: „unde so scolde we unde unse nakomelinge in unsem rade denne des spettales unde de huses vormunden eweliken wesen unde bliven." Urkb. d. Stadt Göttingen I S. 316.

Digitized by Google

nicht so lebten, wie es geistlichen Leuten zieme, sondern weltlichen Geschäften nachgingen.[1])

Im XIII. Jahrhundert kommen die Städte der Kirche entgegen, falls von ihr derartige Ansprüche erhoben werden. In Lübeck ist die innere Leitung des Hospitals einer Pflegerschaft, einer Kongregation von Brüdern und Schwestern, anvertraut, die sogar bei der Vermögensverwaltung neben dem Rat beteiligt ist. Sie ist ganz klösterlich organisiert; die Mitglieder müssen sich zu Armut und Keuschheit und Gehorsam gegen den Meister verpflichten; ihr Leben ist durch genaue Vorschriften geregelt, auch die Gespräche bei Tische sind auf das notwendigste beschränkt. Der Meister wird mit Rat der Rektoren von St. Marien und St. Petri und zweier Ratmannen von den Brüdern gewählt und vom Bischof bestätigt, dem er Gehorsam schuldig ist. Ohne Mitwirkung der beiden Rektoren und der beiden Ratmannen dürfen Meister und Brüder nicht über Aufnahme und Ausschließung bestimmen und auch nicht „in causis maioribus" entscheiden.[2])

So streng klösterlich organisiert und so sehr unter kirchlichen Einfluß gestellt sind allerdings wenig städtische Hospitäler, wie denn überhaupt Pflegerschaften in ihnen selten sind. Aber auch da, wo es sich einfach um Pfründner handelt, läßt sich ein Aufsichtsrecht der Kirche erkennen. So erteilt 1298 der Halberstädter Bischof seine Zustimmung zu der Absicht des Braunschweiger Rats, die männlichen Pfründner des dortigen Marienspitals von den weiblichen zu trennen.[3])

Insbesondere kam jedoch der kirchliche Einfluß durch den Hospitalgeistlichen zur Geltung. Es entsprach dem Charakter der Hospitäler als geistlicher Institute und der Stellung der Armen als geistlicher Leute im Mittelalter, daß der Geistliche nicht nur in religiöser Beziehung die Armen versorgte, sondern auch ihr Leben im Hospital, ja selbst ihre materielle Verpflegung beaufsichtigte. Das letztere war im Heiligengeisthospital in Rotenburg o. T. der Fall.[4]) Im Lüneburger Aussätzigenhaus Nikolaihof lag dem Geistlichen die Obhut über die Befolgung der Regel ob, und im Osnabrücker Heiligengeist-

[1]) „quia non ad necessitatem infirmorum uidebatur domus eadem instituta, sed potius ad hoc, ut cives amicos et cognatos suos, quos ad inopiam uergere uidebant, in ea collocarent, ut se sic exhonorarent, cum aliter eis et ratione scandali et publice honestatis et ratione cognati sanguinis non possent uitae necessaria denegare; cum etiam hii, qui eaudem domum inhabitabant, non essent uiri spirituales et debiles, sed potius corpore fortes et uiribus potentes et etiam secularia negotia exercentes". Urkb. der Stadt Lübeck I S. 73 Nr. 66.

[2]) Regel des Heiligengeisthospitals (1263) „Quando magistrum domus mori contigerit, fratres eiusdem domus cum consilio rectorum b. virginis marie et s. petri et duorum consulum, qui ad hoc fuerint deputati, alium eligent, quem episcopus confirmavit, qui faciat episcopo obedienciam sicut fratres et sorores ipsi magistro obedienciam repromittent. Preterea magister et fratres predicte domus nullum recipient vel eicient nec in causis maioribus disponent sine consilio predictorum." Urkb. I S. 258 f. Nr. 275.

[3]) Bischof Herm. v. Halberstadt schreibt, daß der Rat bei ihm hat anfragen lassen „quatinus separacionem virorum ac mulierum in hospitali civitatis vestre admittere dignaremur ibidem degencium". Hänselmann, Urkb. II S. 211, Zl. 32.

[4]) Nach der undatierten, aber sehr späten Ordnung soll der Kaplan dafür sorgen, daß die Siechen die „pitanz und ander trostung" erhalten und daß auch „zu dehein rechten zeit nimmer verzogen werde noch auch sust in noclicher besorgung und reichung von den diener und von den dienerinnen zu deheiner zeit versäumet werde, noch der gröz der krankheit und noch noturfft eines ieclichen siechen". Benfen, Ein Hospital im Mittelalter S. 77 ff.

Digitized by Google

hospital waren zwar die weltlichen Provisoren an seine Zustimmung nicht gebunden, aber es sollte doch, wenn möglich, nichts ohne ihn geschehen.[1])

Solche Uebelstände nun, wie sie das Konzil von Vienne (1311) rügte, daß nämlich die Einkünfte von Hospitälern und Leprosenhäusern von den Rektoren oft für sich verwendet würden und deshalb solche Anstalten einem Säkularkleriker nicht mehr als Beneficium verliehen werden sollten,[2]) kamen bei den städtischen Hospitälern in Deutschland kaum vor, da der Rat durchweg das Patronat über die Hospitalkapelle inne hatte und über die Verwendung des Anstaltsvermögens wachte, wenn auch hier und dort Streitigkeiten zwischen dem Geistlichen und den Siechen über die ihm zukommenden Einkünfte entstanden.[3]) Trotzdem ist es natürlich, wenn das Bestreben der Städte jeden fremden Einfluß auf ihre Hospitäler auszuschalten und sie nur von städtischen Beamten leiten zu lassen, gerade in der Veränderung der Stellung des Geistlichen sich am deutlichsten zeigt. In Goslar behält sich der Rat bezeichnenderweise die Ein- und Absetzung des Geistlichen allein vor, während bei allen übrigen Sachen der Dechant mitwirkt;[4]) und in Rostock setzt der Rat 1284 die Amtspflichten des Geistlichen fest, die sich ganz auf den Dienst in der Hospitalkirche beschränken, und bestimmt ihm 12 ℳ Pf. als Gehalt, das er ebenso wie die Kleidung vom „magister domus“ erhält.[5]) Am entschiedensten schließen die Städte, die im XIV. Jahrhundert den Charakter der Hospitäler als städtischer Institute am nachdrücklichsten betonen, den Einfluß der Kirche aus: der Rat von Halle bestimmt 1341, daß kein Geistlicher und auch sonst Niemand außer den städtischen Beamten im Hospital Macht haben soll,[6]) während in den Urkunden des Nikolaihospitals in Metz öfters betont wird, daß das Hospital kein Gotteshaus ist.[7])

[1]) „ut Decanus maior Osnaburgensis de sacerdote viro religioso ... dictis deinceps utpote de spirituali provisore provideat infirmis. Per consules vero civitatis nostrae duo laici probi ac providi, qui res et negotia pauperum in temporalibus dirigant et pertractent, dicte domui praeficiantur. Ita tamen ut si dicti sacerdotis in cunctis agendis obstare non debeat dissensus, nichilominus eius consensus utpote patronus spiritualis favorabiliter requiratur (1250).“ Friderici-Stüve, Geschichte von Osnabrück I S. 152. — In Hildesheim bestimmt der Rat 1334 bei der Gründung des Heiligengeisthospitals „desse selve prester scal helpen bewaren deme mestere dat hus“. Urkb. der Stadt Hildesheim I S. 503 Nr. 879.

[2]) Hefele-Knöpfler, Konzilien-Geschichte Bd. VI S. 544.

[3]) 1296 bestimmen Hamburger Domkapitel und Rat in betreff des Georg-Hospitals „ut curia sacerdotis et curia infirmorum, sicut nunc sunt, in perpetuum sint diuise, ita quod nec sacerdos contra infirmos nec infirmi contra sacerdotem aliquam habeant de cetero materiam questionis“. Lappenberg, Urkb. S. 747 Nr. 895. — 1265 werden in Osnabrück die Einkünfte des Priesters am Hospital bekundet „ita quod infirmi ipsius hospitalis de hiis nichil sibi poterunt vendicare“. Osnabr. Urkb. III S. 227 Nr. 326.

[4]) „Predictum quoque hospitale decanus . . . cum duobus burgensibus ad hoc deputatis in omnibus negociis ordinabunt“ (dort hatte das Kapitel dem Rat eine Kurie zum Zweck der Spitalgründung überlassen) „preter hoc solum, quod illi duo sacerdotem ad divinum officium celebrandum et confessionem audiendam sine consensu decani poterunt invenire, quem sacerdotem, quamdiu ipsis placet, tolerabunt, et cum displicet amovebunt.“ (1254 Dez. 1.) Bode, Urkb. der Stadt Goslar II S. 125 Nr. 26.

[5]) Mecklenb. Urkb. Bd. III S. 154 Nr. 1765.

[6]) „Ouk skal in deme huse nicht eyn priester noch nyemand gewallt hebben sunder dye scheffer und dye vormunde des huses, dye van unser stat weghene dar tu gesat is und gekoren, und dye scheffere desselven huses scal dar by blyuen, dye wyle id deme rade beheghelik is“. Eckstein S. 6.

[7]) „L'Hôpital n'est mie Chièze Dieu“. Klippfel, Metz cité épiscopale et impériale S. 242.

Digitized by Google

Was das Lüneburger Heiligengeistthospital betrifft, so ist zweifelhaft, ob und in welchem Maße es in älterer Zeit unter geistlicher Aufsicht stand. 1345 allerdings ist der Geistliche an der Hospitalkapelle, der Presbyter Gerhard Friso, auch Prokurator und Administrator des Hospitals. Er wird in dem genannten Jahre, weil er, um sich der Visitation zu entziehen, die Residenzpflicht verletzt hätte, vom Bischof von Verden gebannt, aber schon nach kurzer Zeit wieder absolviert.[1]) Vorher[2]) und nachher stehen dagegen — soweit wir wissen — im XIV. Jahrhundert nur Laien an der Spitze des Hospitals. So wird z. B. 1379 der Bürger Cord Wittemeyer, der auch verheiratet ist, vom Rat zum Gastmeister bestellt.[3]) Wenn dann im XV. Jahrhundert einige Geistliche Gastmeister d. h die obersten Beamten des Hospitals sind,[4]) so ist das jedenfalls aus praktischen Gründen zu erklären und ohne prinzipielle Bedeutung. Diese Geistlichen sind wie die Laien nur städtische Beamte, denen der Rat die Funktionen des Gastmeisteramtes neben ihren geistlichen Pflichten übertrug.[5])

Das Aussätzigenhaus Nicolaihof steht dagegen ursprünglich unter kirchlicher Aufsicht. Der Kirche wurde nicht allgemein ein größerer Einfluß auf die Aussätzigenhäuser gewährt als auf die übrigen Hospitäler;[6]) wohl aber wirkten mancherlei Umstände dahin zusammen, daß sie der kirchlichen Einwirkung tatsächlich in höherem Maße zugänglich waren. Denn die Kirche hatte sich der Aussätzigen, die, wenn irgend Jemand, ihres Zuspruches bedurften, von jeher angenommen. Sie hatte bereits im XI. Jahrhundert einen besonderen Separationsritus ausgebildet und strenge Absonderungsvorschriften erlassen,[7]) zumal sie die einzige Institution war, die in früherer Zeit derartige sanitätspolizeiliche Aufgaben erfüllen konnte;[8]) auch hatte sie die Leprosen auf dem Laterankonzil von 1179 von der Zahlung des Tier- und Gartenzehnts befreit.[9]) Ferner wurde dadurch, daß die Kranken in der Regel lebenslänglich in der Abgeschiedenheit der Leprosenhäuser blieben, die

[1]) Volger I S 251, Nr. 428 und S. 254, Nr. 431.

[2]) 1309 Okt. 18 wird „Johs. dictus Scrangeman procurator domus infirmorum s. Lamberti“ genannt. Volger I S. 154, Nr. 264. — In der ältesten Kämmerei-Rechnung (1321) erscheint ein „procurator Johannes domus s. Spiritus.“

[3]) Volger II S. 297, Nr. 930.

[4]) Der erste Priester-Gastmeister wird 1422 Dez. 17. genannt.

[5]) Der Gastmeister Heinrich Biter (1500—10) leitet die Rechnung des Hospitals von 1506 mit der Notiz vom Tode Cord Lange's „proconsul senior et senior provisor“ ein und fügt hinzu „me Hinric[o Bitero] magistro hospitum, quod officium sub eodem acceptavi . . . ao. 1500 et eodem tempore permansi aren[dam] meam paroch[ialem . . .], in qua sedebam viginti [annos]. — Zufällig wird 1487 Juni 27 ein Vikar Heinr. Biter an St. Lamberti genannt v. Hodenberg S. 734, Nr. 1249.

[6]) In Halberstadt haben die Bürger bereits vor 1223 versucht das bischöfliche Leprosenhaus in ihre Hand zu bekommen, so daß Bischof Friedrich 1223 festsetzt: „et de manu eorum (sc. successorum) ad manum alteram advocatia numquam transeat neque dispositio domus, quam nos multo labore, cum a burgensibus nostris impor[tu]nitatem maximam sustineret, ab omni impeticione ipsorum liberam fecimus et inmunem, ita ut absque eorum consensu et contradictione Christi pauperes recipiantur ibidem.“ Urkb. der Stadt Halberstadt I S. 28, Nr. 21. — Und in Frankfurt a. M. verzichtet 1283 der Stadtpfarrer zugleich auf seine Mitwirkung bei der Verwaltung des Heiligengeistthospitals und des Leprosenhauses: „item decetero non ero rector seu provisor hospitalis s. spiritus in Frankenvord seu domus leprosorum.“ Böhmer-Lau I S. 228, Nr. 473.

[7]) Alberding-Thiim, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien S. 71.

[8]) Uhlhorn S. 255.

[9]) Mansi XXII, p. 230.

Digitized by Google

Ausbildung streng klösterlicher Formen begünstigt und der Einfluß der Kirche verstärkt. So erklärt es sich wohl, wenn in Lübeck 1294, in Lüneburg sogar noch 1344 durch die betreffenden Bischöfe den Aussätzigenhäusern eine Regel erteilt wird, ohne daß der Rat dabei mitwirkt,[1]) während sie dem Hamburger Georgs-Hospital 1296 gemeinschaftlich durch Kapitel und Rat gegeben wird.[2]) In Lüneburg wacht auch im XIV. Jahrhundert die Kirche noch über die Absonderung der Aussätzigen, denn die Verhütung der Ansteckung ist die Ursache zur Erlassung der Regel.[3]) In seinem Begleitschreiben an den Prokurator der St. Nikolaikapelle rügt der Hamburger Canonicus Johannes de Soltzenhusen als Kommissar des Verdener Bischofs, daß einige Kranke ihren Überfluß an Speisen und Getränken, auch ihre Gefäße und ihre Kleidung, ja selbst ihre Betten verkauft,[4]) Gesunden Aufnahme gewährt und ihren Hof verlassen hätten. Er trägt dem Geistlichen „sub pena excommunicationis late sententie" auf, den Siechen bei der Messe (infra missarum solempnia) dies zu verbieten, um die Gefahr der Ansteckung zu verhüten. Die Regel wiederholt das Verbot und führt es noch weiter aus: Gesunde sollen nur „bi rade unde orlive (Erlaubnis) des presteres, de dat overste altar bewaret" den Hof betreten, mit ihrem Gesinde draußen sollen die Siechen nicht in Berührung kommen. Am wichtigsten ist, daß die Aussätzigen ganz der Jurisdiktion des Verdener Bischofs unterworfen sind. In Lübeck bilden die Siechen 1294 einen selbständigen Konvent unter einem aussätzigen Meister und Meisterin („de vestra [sc. infirmorum] infirmitate"), die einmal in der Woche Kapitel halten und über Verfehlungen „in spiritualibus" urteilen. Fügt sich jemand der verhängten Strafe nicht, so soll an die berichtet werden, denen die Verwaltung des Hauses übertragen ist, die dann nach eigenem Ermessen vorgehen können.[5]) In Lüneburg werden die, welche in geistlichen oder weltlichen Dingen die Regel übertreten, durch den Bischof nicht nur mit dem Banne, sondern auch mit dem Verlust der Pfründe bestraft. Denn, wie es in dem Schreiben des Hamburger Canonicus heißt, der Rektor der Kapelle soll bei der öffentlichen namentlichen Bekanntmachung der Exkommunizierten hinzufügen, daß der Bischof willens ist, alle Streitsüchtigen, Schamlosen, Unzufriedenen und solche, die sich vom Besuch der Kirche fern halten, ohne Hoffnung auf Wiederaufnahme von Haus und Pfründe zu entfernen.[6]) Ein Zugeständnis wird

[1]) Urkb. der Stadt Lübeck Bd. III S. 31. Die Vermögensverwaltung befand sich auch damals in den Händen von Ratmannen, die wohl unter denen „quibus domus provisio est commissa" zu verstehen sind. In der ca. 1260 erteilten Ordnung heißt es § 32: „quicquid magistri de civitate constituti mandaverint est faciendum". Dragendorff, Zeitschrift des Vereins für Lübeck. Geschichte Bd. VIII S. 261. Urkundlich erwähnt werden die weltlichen Provisoren erst 1353 Juni 24. Urkb. IV S. 46 Nr. 44.

[2]) Lappenberg, Hamburger Urkb. S. 747 Nr. 895. Nach K. Koppmann, Hamburgs kirchliche und Wohltätigkeitsanstalten S. 39 werden die Provisoren des Rats dort zuerst 1288 genannt.

[3]) Volger I S. 247 ff. Nr. 422 und 23.

[4]) Das Verbot nichts von der Pfründe zu verkaufen, findet sich häufig (z. B. in Hamburg), auch bei Heiligengeisthospitälern, so in den Regeln des Lübecker und des Lüneburger Hospitals. Ebenso wird in Lübeck und Hamburg und auch sonst überall den Aussätzigen verboten ihren Hof zu verlassen und die Stadt zu betreten.

[5]) „referatur ad eos, quibus domus provisio est commissa, qui procedent contra tales prout eis tunc videbitur expedire". Urkb. der Stadt Lübeck III S. 31.

[6]) „quos vel quas (sc. infirmos) premissa canonica monicione excommunicamus . . . singulis diebus dominicis in genere et, quorum nomina sciveritis, in specie publice nuncietis, cum intimatione, quod quoslibet rixosos, impudicos, incontinentes et se ab ecclesie frequentatione retrahentes necnon mandatis nostris

Digitized by Google

allerdings, nicht dem Rat als solchem, aber der Persönlichkeit seines Vertreters gemacht,[1]) daß nämlich der Rektor der Kapelle die Macht haben soll „in prefatis casibus“ zu absolvieren. Da der Geistliche vom Rat präsentiert wurde,[2]) so wurde dadurch die bischöfliche Strafgewalt zwar wesentlich eingeschränkt, aber trotzdem unterstehen 1344 die Insassen des Nikolaihofes dem Verdener Bischof und dem Hospitalgeistlichen, dem die Aufsicht über die Abschließung der Siechen und über die Befolgung der Regel überhaupt obliegt. Seitdem hören wir von einem kirchlichen Einfluß nichts mehr.

Ein halbes Jahr später erhalten ein gewisser Johannes und seine Frau Walburg vom Rat eine Pfründe unter der Bedingung, daß sie den Siechen vorstehen sollen;[3]) ob aber durch diese Bestellung eines Meisters und einer Meisterin — denn darum handelt es sich doch wohl — die Aufsicht des Geistlichen überflüssig gemacht werden sollte, oder ob sich ihre Tätigkeit etwa auf die Verteilung der Pfründen beschränken sollte,[4]) erfahren wir nicht. Die Stellung des Meisters war später bedeutungslos;[5]) aber 1397 war nicht nur die ökonomische Leitung des Hauses, sondern auch die Aufsicht über die Siechen dem Hofmeister, d. h. einem verheirateten, nicht aussätzigen Beamten übertragen.[6]) Wir werden sehen, daß jedoch durch diese Verweltlichung der Leitung der klösterliche Charakter des Hospitals nicht beeinträchtigt wurde.[7]) Und während früher die Kirche dafür Sorge getragen hatte, daß die Aussätzigen abgesondert wurden, und die Untersuchung der Kranken in ihren Händen gelegen hatte, ist auch darin jetzt der Rat an ihre Stelle getreten. In dem sogenannten Ratsbuche in dem Lüneburger Archiv, in das der Rat zwischen 1380 und 1414 Aufzeichnungen der verschiedensten Art eintragen ließ, findet sich auch eine ausführliche Erörterung über die Lepra.[8]) Die besonderen Kennzeichen der verschiedenen Arten, in denen die „utsetichеit“ auftrat und die man als Elephantia, Leonina, Tyria und Allopicia bezeichnete, werden auf Grund medizinischer Werke genau beschrieben, sodann

---

in hac parte rebelles detecto scelere de domo et prebenda sine reversionis spe fore discernimus amovendos.“

[1]) „Ob honesti viri domini Heynonis de Molendino favorem dicti leprosarii provisoris.“

[2]) „qui per nos aut nostros successores consules institutus fuerit“ (1306 Februar 24.) Volger I S. 149, Nr. 256.

[3]) „quod idem Johannes et uxor sua Walburgis ipsis infirmis ibidem degentibus preesse debent fideliter cum omni diligencia qua possunt necessaria ordinando eisdem.“ Volger I S. 253 Nr. 430. Es wird ihnen aber Keuschheit zur Pflicht gemacht.

[4]) „Swe darto gheset wert de on de provende delet de scal eyn licdelere wesen bi banne; ok en scal one dare nement an vorvolgen.“ Regel d. Nicolaihofes. Volger I S. 249 Nr. 43.

[5]) Vergl. unten S. 38.

[6]) dem schon 1389 genannten „hovemester“ Johann Bulle (Volger Bd. III S. 112 Nr. 1203) wird 1397 bezeugt, daß er und seine Frau Alheyd „by vorgenomden godeshuse dat und de seken lude truweliken to vorstande, alse bette herto gedan hebbet, ere levedaghe bliven schuellen.“ Volger III S. 389 Nr. 1430. — Auch der „magister domus“ in Hamburg steht dem ökonomischen Betrieb und den Siechen vor (1296). U. B. S. 747 Nr. 895. Im Siechenhaus am Klagbaum in Wien sollen Meister und Meisterin gleichfalls gesund sein, auf daß „sy des hawss gescheft dester pas geschaffen mugen.“ v. Hormayr, Gesch. d. Stadt Wien Bd. V Urk. S. VII Nr. 129.

[7]) Vergl. unten S. 43 ff.

[8]) veröffentlicht von W. Reinecke in Virchows Archiv für pathologische Anatomie. Bd. 156 S. 191 ff.

Digitized by Google

ihre gemeinsamen Merkmale zusammengestellt und die bei der Diagnose anzuwendende Methode dargelegt.[1]) Wer die Untersuchung auszuführen hatte, wird nicht gesagt, aber die detaillierte Aufzeichnung im Ratsbuche deutet darauf hin, daß sie nicht nur im Namen des Rats erfolgte, sondern daß ihm wohl selbst in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zustand. Einer übertriebenen Furcht vor Ansteckung tritt der Rat entgegen: man solle niemanden um eines oder zweier Merkmale willen für krank erklären,[2]) ja er verbietet sogar die Kranken zu meiden, falls nicht ihr Gesicht durch die Krankheit entstellt sei.[3]) Denn es mochte oft genug vorkommen, daß jemand durch die Nachrede, er sei aussätzig, in seinem Erwerbe schwer geschädigt wurde,[4]) so daß nur auf offenbare Anzeichen hin der Verkehr abgebrochen werden durfte. Erst in solchen Fällen trat dann wohl die nähere Untersuchung ein.

So ist auch im Nicolaihof die Kirche auf ihre geistlichen Funktionen beschränkt, die Gerichtsbarkeit des Verdener Bischofs über die Aussätzigen, also auch über Lüneburger Bürger, beseitigt und die Aufsicht aus den Händen des Geistlichen in die eines weltlichen Beamten gelegt.

Dienten die Hospitäler nun noch ihren früheren Zwecken? Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß bei den Spitalgründungen wohl mehr das religiöse Interesse der Stifter als das Interesse der Armen Ausschlag gebend war; man hätte sonst kaum die Entwicklung zu Pfründhäusern zugelassen.[5]) Aber gerade diese Entwicklung, die sich in viel breiterem Umfange auswirkte als jene eben skizzierte, lag durchaus im Interesse der Bürgerschaft. Das in ihr rege Bewußtsein der Zusammengehörigkeit legte ihr die Pflicht auf, ihre verarmten Mitglieder zu unterstützen, umsomehr als die Gefahr der Verarmung — besonders dort wo der Besitz allein auf dem Handel basiert war — auch Wohlhabenden drohte.[6]) Bei der Gründung des Lübecker Heiligengeisthospitals wirft das Domkapitel dem Rat geradezu vor, daß nicht die Sorge für die Armen, sondern für verarmte „Freunde und Verwandte" das Motiv zur Spitalgründung gewesen sei.[7]) Nun wurden zwar die Aufzunehmenden in Lüneburg nicht auf die Bürger beschränkt,[8]) aber als Pfründhäuser dienten die Hospitäler gerade den Interessen der Bürgerschaft in erster Linie.

---

[1]) Das Nähere unten S. 46.

[2]) „Ok mach me nenen myuschen to desser suke richten umme enes tekens willen . . . wante id sint suke, de desse teken en hebbet efte twe, und doch nicht utsettich en syn." Reinecke a. a. O. S. 194.

[3]) „Men darff ok desser sukhaftigen lude nicht myden, id en sy dat er antlat von der krankheit vorschippet worde also alse vorcreven steit van eren runden oghen und witvalen wynbrauen." Ebd.

[4]) Man ließ sich dann wohl ein Gesundheitsattest ausstellen. So bezeugen 1397 Jan. 23 „Magister et collegium pauperum leprosorum extra muros Constancienses . . . quod nos . . . examinavimus Margaretam . . . super infirmitatem lepre a suis civibus diffamatam eamque per singula membra diligenter perspeximus, prout nobis a civibus Constanciensibus in fidem et animas nostras fideliter est recommissum, et in ea nullam dicte infirmitatis maculam invenientes," etc. Mone XII S. 155.

[5]) Vergl. S. 6 f.

[6]) 1330 beschließt der Wismarer Rat, daß im Falle der Verarmung ein Ratmann oder dessen Frau eine Prebende im Heiligengeisthospital erhalten soll. Mecklenburger Urkb. VIII Nr. 5166.

[7]) Vergl. oben S. 18, Anm. 1.

[8]) In einigen Städten geschieht es: so in Bremen im Jahre 1413. Iken, das ehemalige St. Jürgen-Gasthaus in Bremen im bremischen Jahrbuch XIX S. 154. — Urkb. V, 37. — In Freiburg i. B. gab es neben dem reich dotierten Bürgerspital

Digitized by Google

Sehr früh wurde es Brauch, daß man sich im Hospital einen Platz für das Alter oder für den Fall der Verarmung oder irgend eines anderen Unglückes, etwa Feuer oder Schiffbruch, sicherte. Gewöhnlich geschah das in der Weise, daß man sich das Hospital durch eine Schenkung oder einen Leibrentenvertrag verpflichtete und sich so ein Anrecht auf eine Pfründe d. h. ein Recht auf Wohnung und Beköstigung im Hospital erwarb. Gerade die Leibrente war für beide Teile gleich vorteilhaft — für die Hospitäler als Kapitalanlage und weil sich oft eine Schenkung damit verband, etwa indem sich der Rentenkäufer mit einer niedrigen Verzinsung begnügte,[1]) — für den Rentner, weil die Leibrente mit einer Pfründe vertauscht werden konnte. So kauft 1309 — es ist der älteste Leibrentenvertrag mit dem Heiligengeisthospital, von dem wir in Lüneburg wissen, — ein gewisser Conrad „custos nostre parochie" eine Leibrente von 2 ℳ für 22 ℳ Pf., die er „necessitate cogente" gegen eine Pfründe vertauschen kann, „wie sie anderen Personen, die im Hospital weilen, gewährt wird"; zu der Pfründe erhält er noch eine Scheuer (granarium) „pro suo commodo et habitaculo".[2]) Umgekehrt konnte man die Pfründe auch wieder mit einer Leibrente vertauschen: so verzichtet 1374 der Prövner Conrad von Bodenbyke auf die Pfründe „quam habuit in mensa praebendatorum" im Heiligengeisthospital und erhält dafür 6 ℳ Rente.[3]) Wenn Insassen von Aussätzigenhäusern im XIV. Jahrhundert die Pfründe verlassen, so hat man wohl stets an Genesene zu denken.[4]) Die Pfründen waren — sieht man einstweilen von den Herrenpfründen ab — gleich groß.[5]) Wer sein Einkommen vergrößern wollte, kaufte sich zu der Pfründe noch eine Leibrente vom Hospital, wie sich auch jener Custos Conrad am selben Tage vom Heiligengeisthospital noch eine Sülzleibrente (und zwar $^1/_2$ Plaustrum für ein Rump Salz) kauft, die er auch als Pfründner weiter bezieht.[6]) Gewährte das Hospital zu der Pfründe noch eine besondere Vergünstigung, so wird das, wie in dem oben angeführten Beispiel, ausdrücklich erwähnt. Dagegen sind die Gegenleistungen der Aufzunehmenden sehr verschieden: Alter und Vermögen mag bei der Bestimmung ihrer Höhe berücksichtigt sein.[7]) Ohne solche Einzahlung wurde später Niemand mehr auf-

„ein nur mit ärmlichen Mitteln versehenes Armenspital für die nichtbürgerlichen Kranken und Hilfsbedürftigen". Poinsignon, Urkb. des Heiligengeisthospitals in Freiburg i. B. I, Einl. S. VI.

[1]) Das war wohl der Fall, als 1347 Meyne de Ochmissen vom Heiligengeisthospital sich eine Leibrente von 3 ℳ für 60 ℳ (5 %) kaufte, die er, falls er „aliquo tempore ad laborandum et serviendum non sufficeret vel servicio renunciaret" gegen eine Pfründe vertauschen kann. Kopb. I, 2.

[2]) Volger I S. 154 Nr. 264.

[3]) 1374 Oktober 18. Kopb. I, 159.

[4]) z. B. 1389 Februar 5, wo ein Pfründner den Nikolaihof verläßt, sich aber die Rückkehr vorbehält. Volger III S. 112 Nr. 1203. — Auch im Lübecker St. Jürgenhaus verzichtet 1353 Juni 24 ein Ehepaar auf die Pfründe und alle Ansprüche an das Hospital. Urkb. der Stadt Lübeck IV S. 46 Nr. 44.

[5]) Im Rostocker Rezeptionsbuch (1279—99) werden die Bedingungen, unter denen die Aufzunehmenden eintreten sollen, genau spezialisiert, nicht aber die Leistungen des Hospitals. Ein gewisses Streben nach Ausgleichung ist hier übrigens erkennbar; so zahlt jemand nur 5 ℳ und soll dem Hospital Dienste tun, eine Domina dagegen erhält ein besonderes Gemach und eine Magd. Virchow Bd. XX S. 492.

[6]) Leibrentenverträge von Pfründnern des Heiligengeisthospitals mit demselben sind zahlreich bekannt: so 1353 November 30 (Kopb. I, 34); 1357 Juli 21 (Kopb. I, 56); 1367 Juli 15 (Orig.); 1369 Januar 13 (Kopb. I, 125).

[7]) In Goslar bezahlt 1341 ein Pfründner 8 ℳ, ein anderer 6 ℳ, ein Dritter 2 ℳ und 3 Kühe für die Pfründe. Urkb. der Stadt Goslar IV S. 94 Nr. 140.

Digitized by Google

genommen. Durch diesen Pfründenkauf veränderte sich der Charakter des Heiligengeisthospitals völlig. Für Arme war die Einkaufssumme unerschwinglich. Während das Hospital 1290 als Armen- und Krankenhaus und als Herberge im weitesten Sinne erschien, wird es jetzt zu einer Versorgungsanstalt für Gesunde, die sich darin einen Ruheplatz für das Alter oder für den Fall der Verarmung sicherten. Seit 1299 hören wir nur noch von Pfründnern, die meist lebenslänglich im Hospital blieben. In einigen Städten z. B. in Lübeck und Goslar führte diese Besitznahme des Hospitals durch die Gesunden zur Einrichtung eines besonderen „Gasthauses", das für die Fremden und für unbemittelte Kranke bestimmt ist;[1]) aber wenn auch in Lüneburg einmal von einem Pfründhause des Heiligengeistes die Rede ist,[2]) so wird im Gegensatz dazu eines besonderen Gasthauses nicht gedacht; nur der Titel Gastmeister könnte darauf hinweisen.

Beim Nikolaihof trat deshalb eine so tiefgreifende Aenderung nicht ein, weil die Aussätzigen ja von vornherein die Pfründe dort lebenslänglich genossen und das Hospital zunächst noch seinen alten Zweck erfüllte, aber auch hier wurde der Einkauf gebräuchlich. Ursprünglich begnügte man sich mit dem Nachlaß; so überweist der Rat 1353 dem Dietrich Keyser und dessen Frau eine Pfründe gegen Zusicherung des Nachlasses,[3]) auch 1404 erhält ein Knecht für seinen gesamten Nachlaß eine Pfründe, doch hat sein Herr, Probst Robert in Uelzen, für ihn noch eine Leibrente von 2 ℳ für 30 ℳ vom Nikolaihof gekauft, die er zeitlebens genießen soll.[4]) Außer dem Nachlaß wird jedoch im XV. Jahrhundert vor allem eine Einzahlung verlangt,[5]) häufig im Betrage von 20 ℳ;[6]) doch kommen auch niedrigere und höhere Summen in den Rechnungen vor: 1444 15 ℳ, 1424 5 ℳ und an höheren Summen 30 ℳ (1473), 40 ℳ (1478) und 45 ℳ „van enem manne ut der mersch", wobei es allerdings zweifelhaft ist, ob es sich nicht hier um eine Herrenpfründe handelt. In den Jahren von 1417—22 nimmt der Nikolaihof im Ganzen 85 ℳ Pf. von Kranken für die Pfründen ein,[7]) doch wird nicht gesagt, wieviele die Pfründe erhielten. Der Rat konnte natürlich die Pfründen umsonst verleihen; sonst mußte wohl jeder etwas einzahlen.[8]) Selbst langjährige Angestellte des Hospitals, die im Alter die Pfründe genießen wollten,

---

[1]) 1360 wird in Lübeck ein „truncus in usus hospitalis novi constructi ad hospitandum peregrinos retro domum s. spiritus" von den Provisoren des Heiligengeistes aufgestellt. Lüb. Urkb. III S. 390. In Goslar diente es nicht nur als Herberge, sondern auch als Krankenhaus: 1326 werden dort der „infirmarie seu illi domui que gasthus vocatur in Novo hospitali Goslarie" 50 ℳ vermacht. Goslar. Urkb. III S. 499 Nr. 736.

[2]) 1366: „prebendarius in prebenda domo s. Spiritus". Kopb. I, 110. Nur 1501 notiert die Rechnung des Hospitals: „4 s. vor witbrod pro hospitibus".

[3]) Kopb. I, 33.

[4]) 1404 Juni 25. (Orig.).

[5]) In Quedlinburg setzt der Rat 1486 das Aufnahmegeld in den Siechenhof St. Johannes vor der Stadt fest, das für Bürger und Fremde verschieden ist. Quedlinburger Urkb. Bd. II S. 48 Nr. 594.

[6]) Etwa 73 Rmk., wobei aber nur die Verschiedenheit des Silberwerts berücksichtigt ist; so 1429 „vor Godke Schermbeke provene", 1435 „von ener landvrow", 1444 „von ener armen vrouwen". Rechnungsbuch I des Nikolaihofes.

[7]) „van kranken luden vor de provene al entelen." Ebd.

[8]) 1478 gab Ludecke Oldendorp 40 ℳ „dat he in den proven dar quam; wente do der rad em de proven lad, do enwolde he er nicht, so muste he na de 40 ℳ gheven, wolde he dor in de sameling." Rechnb. II S 126.

Digitized by Google

wurden davon nicht befreit.[1]) Daraus, daß auch Kranke sich einkaufen müssen, geht bereits hervor, daß das Erlöschen des Aussatzes keinen Einfluß auf die Entwicklung des Nikolaihofes zum Pfründhaus geübt hat. Sie war bereits vollzogen, als die Lepra im Lüneburgischen ausstarb. Jene Aufzeichnung im Ratsbuche zeigt, daß sie zu Beginn des XV. Jahrhunderts noch herrschte. Eine Urkunde von 1429 spricht von der „sammelinge der utsetteschen mynschen" des Siechenhauses vor Bleckede a. E.[2]), und beim Neubau der Kapelle des Nikolaihofes (1435) wurden vor der Brüder- und Schwesterkapelle zwei eiserne Gitter angebracht, jedenfalls doch zum Zwecke der Absperrung.[3]) Auch das Frauen-Leprosenhaus in Schwartau bei Lübeck war 1443 noch mit Aussätzigen besetzt.[4]) Das alles deutet darauf hin, daß der Aussatz noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts in der hier fraglichen Gegend grassiert hat.[5]) Auch in noch späterer Zeit kam er jedoch vor. 1470 wird von einem Ehepaar, welches sich eine Pfründe im Nikolaihof gekauft hatte, ausdrücklich gesagt, daß es die Seuche nicht hatte[6]), und 5 Jahre später erhält eine kranke Frau die Pfründe und ebenso ihr Mann, obwohl er gesund ist, eine im Brüderhause, wird aber daneben als Schafhirt beschäftigt.[7]) Die Erklärung dafür, daß also augenscheinlich damals Gesunde und Kranke im Nikolaihof zusammen wohnten,[8]) dürfte darin liegen, daß inzwischen die gefährlicheren Arten der Lepra erloschen waren.[9]) Später scheint der Nikolaihof nicht mehr von Leuten mit ansteckender Krankheit bewohnt zu sein.

Schließlich ist noch einer besonderen Klasse von Pfründnern zu gedenken, der Herrenpfründner. In den klösterlich organisierten Hospitälern, z. B. in dem Heiligengeisthospital in Lübeck, hatte man ebenso wie in den Klöstern

---

[1]) z. B. 1486: 40 ℳ gab Heyne, der alte Korbträger des Hospitals, für seine und seiner Frau Pfründe „do Heyne den korff nicht mer dregen konde, den hadde he wol 30 jar dregen". Rechnb. II S. 236.

[2]) Kopb. III, 60.

[3]) „zwei iserne gatter vor der broder- und suster kapellen". Rechnb. I S. 157.

[4]) In der dem Siechenhaus am 23. April 1443 vom Lübecker Bischof gegebenen Regel heißt es: „ok gheve wii en 13 provene der almyssen . . . de wii in dem lykhuse (d. h. dem Portikus des Domes) unser kerken to Lubek bestellet hebben, also 12 provene vor 12 zeeke vrowen, unde de 13. vor den sunden, de en ze hale." Virchow Bd. XX S. 510.

[5]) In Süddeutschland anscheinend länger. Noch 1470 bestimmt der Konstanzer Rat „das hinfür der sundersiechen junckfrow kayne mer für ir hofstetten gon sollen, sy hab dann ayn wiss line mantelin ob allem irem gewand an." Mone XII S. 26. Es wurden übrigens später die Aussätzigenhäuser manchmal zu Hospitälern für Pest- ꝛc. Kranke bestimmt, wofür sie sich ja sehr gut eigneten. Vergl. z. B. Virchow Bd. XIX S. 52.

[6]) „Alze hadden se und ere man de proven koft und hadden der suke nicht." Rechnb. II S. 29.

[7]) Rechnb. II S. 73. Noch in einem Ablaßbrief von 1520 Dezember 31. (Orig.), der gar nichts Formelhaftes hat, findet sich die Bezeichnung „domus leprosorum", „leprosi" statt des längst üblich gewordenen „infirmorum", „infirmi". Die Möglichkeit, daß sich noch damals einige Aussätzige im Nikolaihof befanden, an die der Aussteller denkt, ist zuzugeben.

[8]) Nach Alb. Thiim S. 72 bildete sich „in manchen Häusern eine ganze Klasse von Gesunden (haitiés), welche in der Nähe des Hauses oder im Spitale selbst lebten, ohne sich am Dienste desselben zu beteiligen" — aber er gibt keine Belege und geht auch von der Anschauung aus, daß sich „die große Angst vor Ansteckung vom XII. bis XVI. Jahrhundert nirgendwo bestätigt" findet.

[9]) Die Aufzeichnung im Ratsbuch hebt bei der Allopicia hervor „sin atem stincket mer van der anderen jenighes und is mer to vruchtende" a. a. O. S. 193.

Digitized by Google

selbst Laienpfründen; reiche Leute vermachten einen Teil ihres Vermögens der Anstalt, von dem anderen Teil lebten sie in eigener Wohnung „iuxta domum communis habitacionis" nach ihrem Belieben, nur die Wiederverheiratung war ihnen, falls einer der Gatten starb, verboten.[1]) In den gewöhnlichen Pfründhäusern hatte man für Leute aus vornehmeren Ständen — z. B. ist in Lüneburg 1353 Segeband von Wittorf,[2]) vielleicht ein unehelicher Sohn des Stifters des Langenhofes,[3]) Präbendar — insbesondere auch für Geistliche größere Pfründen, die in Lüneburg auch geradezu Priesterpfründen heißen.[4]) Sie entstanden je nach dem Bedürfnis bald früher, bald später; in Lüneburg werden sie zuerst 1360,[5]) von da ab aber sehr häufig erwähnt. Besonders benutzte sie der Rat dazu, um treue Diener der Stadt oder des Hospitals im Alter zu versorgen.[6]) Der Preis betrug im Heiligengeisthospital 75 ℳ, 70 ℳ aber auch 100 ℳ;[7]) im Nikolaihof bezahlt 1431 ein Fräulein von Jagow „vor dat hus und provende, dar se inne wonet" 80 ℳ.[8]) Von der Verpflichtung ihren Nachlaß dem Hospital zu vermachen, waren z. B. in Freiburg i. B. auch die Herrenpfründner nicht von vornherein befreit, wenn auch die Regel von 1318 bestimmt, wer „so vil gutes dem spitale lidecliche git oder sicherlich machet, das er da mag sin ane des Spitals schaden, den mugen" die Pfleger „der vorgeschribenen gesezzede also vil erlan, alse si dunket bi guten truwen",[9]) was freilich besonders auf die Herrenpfründner Anwendung fand. Es wurden demgemäß später sowohl bei den Herrenpfründnern wie bei den Siechenpfründnern von Fall zu Fall Vereinbarungen über den Nachlaß getroffen.[10]) In Lüneburg hören wir nie, daß sich ein Herrenpfründner verpflichtet, seinen Nachlaß dem Hospitale zu vermachen; wenn z. B. Johann Lakeman, der 1369 eine Pfründe erhielt, dem Hospitale „beneficii sibi facti non immemmor" 50 ℳ gibt und dazu noch für 34 ℳ eine Leibrente von 3 ℳ kauft, so bestanden wohl schwerlich

---

[1]) Regel des Lüneburger Heiligengeisthospitals (1263). Urkb. der Stadt Lübeck I S. 257 Nr. 275.

[2]) Reinecke, Stadtbuch S. 144, Bl. 3.

[3]) Volger, Bd. I S. 285 Nr. 469 wird ein natürlicher Sohn Segebands erwähnt.

[4]) „dat een herenprovende eder een presterprovende het" (1391) Volger III S. 189 Nr. 1283. — In Freiburg 1511: „ein . . herrenpfrundt wie die einem leutpriester oder anderen herrenpfründern gereicht und geben wirt". Mone XII S. 163.

[5]) 1360 November 19. Kopb. I, 81.

[6]) So 1391 dem Albertese v. Wildeshusen „unsen dener umme manigerleye truwes denstes willen dat he uns und unser stad to langen jaren und velen tyden ghedan heft". Volger III S. 189 Nr. 1283. — 1369 dem Johann Lakeman „considerantes fidelitatem servicii quod in dispensacione domus infirmorum s. spiritus nobis per multos annos exibuit et fecit". Kopb. I, 125. — Die Gastmeister bezw. deren Frauen erhalten oft den Anspruch auf eine Herrenpfründe: 1379 August 1 (Volger II S. 297 Nr. 390); 1400 Mai 24. (Volger III S. 450 Nr. 1494).

[7]) 1360 November 19. (Kopb. I, 81); 1376 Dezember 12. (Kopb. I, 180); 1400 Mai 24. (s. o.).

[8]) Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I.

[9]) Boinsignon I S. 57 Nr. 139.

[10]) 1474 kauft eine geistesschwache alte Witwe eine Siechenpfründe für 30 Gulden. Die Pfleger sollen nach ihrem „gut, ligendem noch varendem, nit griffen, fragen noch gerechtigkeit darzu haben weder by ihrem leben noch nach irem tode". Mone XII S. 161. — 1511 dagegen kauft die Frau des Spitalmeisters eine Herrenpfründe für 200 rhein. Gulden: „Und wann sy abstirbt was sy dann verlast, es sye an huwser, reben, acker, matten, huwsrät, silbergeschirr, kleider, kleinotten etc." fällt dem Spital zu. Mone XII S. 163.

Digitized by Google

noch weitere Verpflichtungen dem Hospitale gegenüber für ihn. Das Heiligengeisthospital diente also als Pfründhaus Personen aus wohlhabendem, mehr aber noch aus dem kleinen Bürgerstande.

Erst als andere Auffassungen in der Armenpflege allgemeine Bedeutung erlangten, trat Wandlung ein. Man fühlte sich unsicher in der katholischen Kirche und begann zu zweifeln, ob die Wege, auf denen man bisher die ewige Seligkeit zu erlangen getrachtet, auch wirklich zu dem ersehnten Ziele führten. Man wandte sich deshalb nicht etwa von der Kirche und den alten Mitteln ab, im Gegenteil, man suchte den wankenden Bau der Kirche zu stützen, man räumte ihr wieder Rechte ein, die ihr abhanden gekommen waren und ist bemüht, ihre Heilsversicherungen wirkungsvoller zu machen. Das führte zum Teil dahin, die kirchlichen Verheißungen, die so leicht zu gewinnen waren und von denen die einzelne deshalb im Wert gesunken war, nur in um so größerer Zahl aufzuhäufen; zum Teil aber führte dies Bestreben auch zu sehr bedeutsamen Fortschritten. Man teilt die Almosen nicht mehr wahllos aus, sondern den Würdigen und wirklich Bedürftigen in der Hoffnung, damit um so bessere Fürsprecher für das eigene Seelenheil zu gewinnen.

Man bedenkt nicht mehr einfach die Pfründhäuser, sondern nur die Armen in ihnen. So wird jetzt eine ganze Reihe von Spitälern gegründet, bei denen der Pfründenverkauf verboten wird,[1]) oder es werden bei Spenden an die Hospitäler ausdrücklich die Herrenpfründner ausgenommen.[2]) Mit diesen veränderten religiösen Anschauungen hängt es jedenfalls zusammen, daß der Lüneburger Rat 1501 das Testament Segebands v. Wittorf wieder in Erinnerung brachte und dem Probst von St. Johann das ihm danach zustehende Mitverwaltungsrecht am Langenhof wieder einräumte.[3])

Vermutlich waren solche Ideen auch auf das Entstehen der Gotteskeller, die, wie wir beobachteten, am Ausgang des 15. Jahrhunderts aufkamen, von Einfluß. Man fesselte die Armen, die man sicherlich sorgsam gemäß ihrer Würdigkeit auswählte, an das Haus, an die betreffende Familie, für deren Seelenheil sie beten mußten;[4]) man hatte sie sozusagen ganz für sich, sie waren „Hausarme" im eigentlichsten Sinne des Worts. Vielleicht ist dies — wie hier in Parenthese bemerkt sei, da von Hausarmen noch die Rede sein wird — die Erklärung für den am Ende des Mittelalters oft vorkommenden Ausdruck „husarme". Gleichviel ob sie richtig ist oder nicht — jedenfalls verstand man unter Hausarmen in der Stadt ansässige Arme, „die sich mit ihrer getreuen Arbeit nähren und doch keinen ausreichenden Verdienst haben"[5]), im Gegensatz zu den gewerbsmäßigen Bettlern und Betrügern, die nicht arbeiteten und vielfach von Ort zu Ort umherzogen.[6]) Wenn, wie in

[1]) z. B. die beiden Spitäler Schwartau und Schwiesau b. Magdeburg. Uhlhorn S. 333.

[2]) z. B. bei St. Marien in Braunschweig. Uhlhorn S. 348.

[3]) Vergl. oben S. 17.

[4]) So bestimmt 1523 Juli 6 (Orig) die Witwe eines Bürgers testamentarisch ihren Keller nach der Straße zu stets zu einer Wohnung für arme Leute, die treu und fleißig für sie, ihre Eltern und alle, die aus ihrem Geschlecht gestorben sind, beten sollen.

[5]) Uhlhorn S. 453.

[6]) Vergl. z. B. das Testament des Lüneburger Ratmanns Johann Semmelbecker, der 1502 September 7 bestimmt, daß bei seiner Memorie 36 Arme beschenkt werden sollen „doch nene bedeler, prachert effte pracherschen, men arme notrofftige vrame unberuchtede husarme lude, unde dar id myt borgeren effte borgerschen so gelegen were und dar umme umme Godes willen beden, de scholen billiken vorghan". Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1881 S. 139.

Digitized by Google

dem Testament Johann Semmelbeckers, ganz allgemein die „husarmen" bedacht werden, so steht das mit der oben gegebenen genaueren Definition nicht in Widerspruch; bei jenen in den Kellern untergebrachten Armen war der Stifter sicher, nicht Unwürdige zu beschenken.

Endlich trat nun auch im Hospitalwesen, speziell im Heiligengeisthospital, wieder ein Umschwung zu Gunsten der Armen ein. In den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts beschloß der Lüneburger Rat, das Heiligengeisthospital wieder in ein Armen- und Krankenhaus zu verwandeln. Fortan sollen weder Herren- noch Armenpfründen, auch keine besonderen Gerichte und Getränke mehr verkauft werden. Das Hospital wurde also wieder den Armen geöffnet, die sich eine „Armenpfründe" nicht hatten kaufen können, und aus ihrer Verpflegung, ganz demokratisch und echt christlich, alle Unterschiede verbannt. Ebenso sollen die Almosen, die das Hospital erhält, alle „inth ghemeyne" gegeben und dem einen wie dem anderen verteilt werden.[1]) Bezeichnender Weise schreibt die, wahrscheinlich nach diesem Beschluß erlassene, Regel von 1491 den Armen vor, was in einer älteren fehlt, daß sie „vliitliken bidden schollen vor dat ghemeyne beste und al de jenne, de dit gadeshuss gefordert, ock myt oren gaven unde almyssen besorghedt hebben".[2]) Aber indem nun der Rat eine Anzahl Armer für das Hospital auswählen mußte, wurde der Gedanke der Würdigkeit und Bedürftigkeit, der der privaten Wohltätigkeit jener Zeit nicht mehr fremd war und auf dem später die Armenpflege der Reformation aufbaute, auch auf die städtischen Anstalten übertragen. Und weiter hatte der Rat dadurch die Sorge für die Armen übernommen und mußte in Zukunft auch dem Armenwesen seine Aufmerksamkeit zuwenden. Schon die älteste Geschichte des Gralhospitals, das vom Rat ca. 1500 erbaut war, zeigt, wie die Kommune sich immer mehr der Armenfürsorge annehmen mußte. Auch früher hatte hier und dort der Rat wohl ein städtisches Grundstück zum Spitalbau hergegeben und den Bau ganz aus eigenen Mitteln aufgeführt oder ihn doch etwa durch Schenkung von Steinen aus dem städtischen Ziegelhaus unterstützt. Ob und in welchem Umfange das bei den anderen Lüneburger Spitälern geschehen ist, wissen wir nicht. Sie erhielten sich dann und konnten sich auch recht gut erhalten von den milden Gaben, die ihnen zuflossen. Das Gralhospital war gleichfalls ursprünglich auf den Ertrag von Sammlungen und Stiftungen angewiesen, aber es ist sehr bedeutsam, daß der Rat, als diese Einkünfte trotz bedeutender Schenkungen einiger Ratsherren nicht ausreichten, selbst aus öffentlichen Mitteln Zuschuß leistete.[3]) Es kommt hier zum deutlichsten Ausdruck, daß die Kommune in die Bresche zu treten begann, wenn die bisher aufgewandten anstaltlichen Mittel nicht genügten.

Und während sich so der Gedanke einer kommunalen Armenpflege vorbereitete, konnte man sich andrerseits der Erkenntnis kaum entziehen, daß die Hospitäler für die Armen doch nur sehr wenig leisteten Mochten auch nach jenem reformierenden Beschluß wirklich Arme die reiche Verpflegung im Heiligengeisthospital genießen, mochte auch die Zahl der Insassen wachsen, sie

[1]) „dat men nu mer neuerleye provene, se synd groet edder kleyne, sunderghe richte edder sunderghe krosebeyrs vor gheld in besundercheyd welken personen vorkopen wil oder schal. Avers, so sodans almyssen synd, schollen alle inth ghemeyne ghegeven und eneme alse dem andern ghedelet werden." Lib. proc. Bl. 61.

[2]) Lib. proc. Bl. 60.

[3]) 1519 und 20 je 200 ℳ; 1521 400 ℳ. Rechnb. des Gralhospitals Bd. I.

Digitized by Google

blieb doch verhältnismäßig gering. Man scheint versucht zu haben die Reichtümer des Hospitals auch zur Unterstützung von Armen außerhalb des Hospitals heranzuziehen. Wenigstens findet sich in den Rechnungsbüchern aus den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts unter der Ausgabe eine Rubrik für „husarme". Aber wie gering sind die für sie ausgesetzten Summen. 1501 werden wöchentlich noch nicht 8 s., 1506 und 08 gar nur 2 s. unter ihnen verteilt. Das kann nicht in Erstaunen setzen, denn es würde offenbar dem Zweck einer solchen Anstalt, wie das Heiligengeisthospital war, widersprechen, wenn ihre Mittel, die für ihre Insassen bestimmt und festgelegt sind, in umfangreicherem Maße für Außenstehende verwendet würden. Aber es zeigt, daß die neue kommunale Armenpflege, die sich in der Reformationszeit durchsetzte, nicht mehr an die frühere anstaltliche anknüpfen konnte; aus dem Mittelpunkt der Armenfürsorge wurden die Hospitäler allmählich in die Peripherie verdrängt.

Kapitel II.

Verwaltung der Hospitäler.

Die Verwaltung aller einzelnen Geschäftszweige und Anstalten der Stadt lag zum guten Teile direkt in den Händen des Gesamtrats. Er war nicht etwa nur die Instanz, an die von den einzelnen Ausschüssen in wichtigeren Fällen berichtet wurde und die ihnen dann die Ausführung des Beschlossenen überließ, sondern er schaltete unumschränkt über dem Ganzen und griff unmittelbar in kleine und große Angelegenheiten ein. Bei den Hospitälern bedürfen alle Käufe und Verkäufe, die durch die Provisoren abgeschlossen werden, seiner Genehmigung,[1]) und ebenso die Verleihung der Pfründen,[2]) aber er besetzt auch die Pfründen von sich aus, insbesondere die Herrenpfründen des Heiligengeisthospitals; durch ihn wird der Gastmeister des Heiligengeisthospitals bestellt[3]) und die Hausordnung festgesetzt.[4]) Er ordnete auch das Pfründenwesen und traf Maßregeln, eingerissene Mißstände zu beseitigen. Der Verkauf von Expektanzen auf Pfründen[5]) hatte nämlich bei den Hospitälern dieselben Unzuträglichkeiten zur Folge wie bei den Kanonikatstiftern: da bei Erledigung einer Pfründe oft mehrere Anwärter vorhanden waren, so konnten Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten nicht ausbleiben. Deshalb sah sich 1429 der Rat veranlaßt zu beschließen, daß die „instedinge" in die Pfründe in derselben Reihenfolge geschehen solle, in der der Anspruch auf eine Pfründe vergeben sei, und daß keiner dem andern vorgezogen werden solle, er sei wer er sei. Um das durchführen zu können, wird bestimmt, daß der Name eines jeden, der ein Recht auf

[1]) z. B. geschieht 1415 Dez. 10 der Verkauf eines Grundstücks durch die Provisoren „cum nostro (des Rates) scitu et voluntate". Kopb. III, 17.

[2]) z. B. 1376 Dez. 12. „dat de voemundere des hilghen gheestes . . . myt al der vulbord, dhe to dem rade horden, beyde old und nyge, hebben laten Hinrikese Hude ene grote provene". Kopb. I, 180.

[3]) „We raadmanne" bekennen ꝛc. „dat we endrachtliken bevalen hebbet dat godeshus to deme hilghen gheste . . . Clawes Nyndorp to vorstande." 1404 März 26 Kopb. II, 69. Die Worte des lib. proc. Bl. 80: „Wan de . . . borghermestere dem gadesshuss eynen nyen gastmester maken effte setten willen" ꝛc. bedeuten wohl nicht, daß damals nur die Bürgermeister den Gastmeister einsetzten.

[4]) Lib. proc. Bl. 61.

[5]) Vergl. oben S. 24.

Digitized by Google

eine Pfründe erworben hat, so wie Jahr und Tag der Erwerbung in ein auf dem Rathause befindliches Buch eingetragen werde. Eine „instedinge“ außer der Reihenfolge ist nur mit Wissen und Erlaubnis des ganzen Rates zulässig.[1])

Besonders deutlich kommt die Stellung des Rats auch in den Eingriffen in das Vermögen der Hospitäler zum Ausdruck. Souverän entnimmt er die Mittel, die er notwendig braucht, dem Zweige der Stadtverwaltung, in dem er sie im Augenblicke findet. So verkauft 1353 der Rat „aus Not“ 2 Chor Salz von Sülzgütern des Heiligengeisthospitals.[2]) Oder es wird auch für Renten, die der Rat verkauft hat, für den Nichtzahlungsfall zuweilen Hospitalvermögen verpfändet[3]) und solchen, die auf Bitte des Rats Rente verkauft haben, aus Hospitalgut Ersatz geleistet; wie z. B. Joh. Schellepeper und Joh. Springintgud, die 1439 dem Lübecker Heiligengeisthospital 100 M Rente verkauft haben, aus 2 Pfannenherrschaften des Lüneburger Hospitals entschädigt werden sollen.[4]) Ein Verlust brauchte damit für das Hospital nicht verbunden zu sein. Wenigstens wird in allen diesen Fällen dem Hospital zugesagt, daß der Ausfall aus der Kämmerei gedeckt werden soll, und in der Regel wird das auch geschehen sein.[5]) Der Grund, daß man dazu in der Lage ist und doch das Vermögen des Hospitals in Anspruch nimmt, liegt ohne Zweifel in der Unbeholfenheit und Dezentralisation des damaligen Rechnungswesens. Verfügte man gerade über keine Einahmequelle in entsprechender Größe, die sich zur Verpfändung eignete, so lag es nahe, auf die Gefälle des Heiligengeisthospitals zurückzugreifen, während die Kämmerei in der Lage sein konnte, aus den größten und sichersten Einkünften der Stadt, den Abgaben von den Sülzrenten und dem Schoß, den Schaden zu ersetzen. Freilich, wie der Rat in den Geldverlegenheiten vor dem Prälatenkrieg mit den Renten, die dem Nicolaihof zu zahlen waren, im Rückstande blieb,[6]) so ist es auch möglich, daß der Rat in den Jahren nach dem Erbfolgekriege, in denen gleichfalls mit sehr großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen war, dem Heiligengeisthospital gegenüber seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Um 1400 scheint sich das Hospital in Schulden befunden zu haben: der Ratmann Cord von Boltzen hat 1050 M, der Bürger Lange Gherecke Hoyman 1000 M für das Hospital ausgegeben[7]), wofür ihnen das Pfannengut des Hospitals zur Besiedung und dazu noch dem Ersteren der jährliche Ertrag eines Wispels, einem Kapital von 450 M entsprechend, dem Andern eine Rente von 30 M aus dem Pfannengut übergeben wird. Außerdem ist das Hospital 1403 noch 110 M

[1]) Lib. proc. Bl. 62.

[2]) Volger Bd. I S. 299 Nr. 483.

[3]) So 1372 Mai 24 dem Prämonstratenserkloster Heiligenthal die Einkünfte aus dem halben Zehnten „tam maioris quam minute in Kercgheldersen“, die dem Hospital zustehen. Kopb. I, 144.

[4]) 1439 Sept. 28. (Original.)

[5]) z. B. 1353: „ne igitur dicti infirmi in suis redditibus dampnificentur et bonis singulis annis de camera civitatis eisdem flumina duorum chororum persolventur quousque alii duo chori salis in dicta salina eis fuerint recomparati per nos aut nostros successores, ad quod nos et nostros successores nomine civitatis obligamus.“ Volger Bd. I S. 299 Nr. 483. 1358 Febr. 15 und 21 wurden je ein Chor für das Hospital gekauft, vielleicht als Ersatz dafür.

[6]) 227 M von 1448, 49 und 50. Rechnb. I S. 273. Sie werden erst 1466 bezahlt. S. 369.

[7]) 1400 Jan. 21. Kopb. II, 109 und 111. Man könnte wegen der Gleichheit der Summen in ihnen ein Aufgeld für die Überlassung der Besiedung sehen, aber dem widerspricht, daß ein Teil der Kapitale regelrecht verzinst wird, der andere Teil der Zinsen wurde wohl durch den Überschuß aus der Besiedung als gedeckt betrachtet.

Digitized by Google

dem Johann von Woydele schuldig, dem dafür wie bisher anderthalb „Wech“ auf der Sülze verpfändet bleiben. [1])

In ganz anderer Weise als in den erwähnten Fällen dient das Hospital im Jahre 1493 den Zwecken der Stadt. Damals leiht es dem Braunschweiger Rat 1500 rhein. Gulden, die mit 90 rh. Gulden verzinst werden. [2]) Wenige Monate später [3]) bekunden die Vorsteher, daß diese Rente nicht dem Hospital, sondern „etliker verborgen sake halven“ dem Rate zustehe. Man scheint das Hospital vorgeschoben zu haben, um die Unterstützung zu verschleiern, die der Lüneburger Rat dem von Braunschweig hatte zukommen lassen.

Für jeden Zweig der städtischen Verwaltung, auch für die beiden größten der Hospitäler, das Heiligengeisthospital und den Nicolaihof, war nun außerdem noch ein besonderer Ausschuß deputiert. Es entsprach der aristokratischen Verfassung Lüneburgs, daß die Bürgerschaft zu diesen Ausschüssen nicht hinzugezogen wurde, [4]) vielmehr ordnete der Rat eins oder zwei seiner Mitglieder dazu ab. Diese „Prokuratoren“ oder „Provisoren“, niederdeutsch „Vorstendere“, wurden meistens dem sitzenden Rat entnommen, aber durchaus nicht immer. So wird z. B. 1347 der Bürgermeister Albert de Molendino als Provisor des Heiligengeisthospitals genannt, [5]) ohne daß er dem sitzenden Rat angehörte und ebensowenig sind 1359 die Provisoren Johannes Beve und Borchard de Luchove „consules actu regentes“. Noch in demselben Jahre wurde dann dieser Gebrauch, nicht nur die zum regierenden Rat gehörenden Ratsherrn zu den Verwaltungsgeschäften heranzuziehen, zum Beschluß erhoben. [6]) Ja, der älteste Provisor des Nicolaihofes, von dem wir wissen, Heinr. de Molendino gehört bei seiner ersten Erwähnung 1322 [7]) noch nicht einmal dem Rate an, sondern wird erst von 1329 bis 1350 als Ratmann aufgeführt. [8]) Es ist dies einer

[1]) 1403 Okt. 11. Kopb. II. 127.
[2]) 1493 April 8.—14. (Orig.)
[3]) 1493 Juli 18. (Orig.)
[4]) In anderen Städten geschah das. In Hildesheim z. B. setzte der Rat bei der Stiftung des Heiligengeisthospitals (1334) „twene bederve man user borghere“ als „olderlude“ ein, die dem Hause und seiner Gülde vorstehen und jährlich dem Rat Rechenschaft ablegen sollten. Stirbt einer der beiden oder wäre, daß einer „os nicht enduchte dar bequeme to wesen“, so soll der Rat binnen 4 Wochen einen anderen bestellen. Urkb. der Stadt Hildesheim Bd. I S. 502 Nr. 879. Im XV. Jahrhundert sind dort den beiden „olderluden“ drei „overolderlude in unsem rade“ übergeordnet. Bd. III Nr. 1272. — Ähnlich ist die Beteiligung der Bürgerschaft an der Verwaltung in Goslar, vergl. oben S. 19 Anm. 4; in Basel bilden 3 Ratsherrn und ein Bürger den Ausschuß. Beiträge zur Geschichte Basels Bd. IV S. 392.
[5]) 1347 Febr. 5. (Orig.)
[6]) Reinecke S. LXVI.
[7]) Volger Bd. I S. 176 Nr. 304. Er wird vor seinem Eintritt in den Rat noch als Provisor erwähnt: 1326 Aug. 14. (Orig.); 1327 Nov. 16. Volger Bd. I S. 191 Nr. 337.
[8]) Reinecke S. LXXVI Nr. 206 Im ehemaligen Provisorenhaus des Nikolaihofes findet sich noch heute eine aus dem XVII. Jahrhundert stammende Tafel, die in vier Abschnitte gegliedert ist. Die drei letzten enthalten Namen und Wappen der Provisoren vom XVI. bis ins XIX. Jahrhundert; auf dem ersten stehen folgende Namen und Zahlen:

1226: Lamprecht Nieper	1312: Claus v. d. Molen
1247: Claus von Lübeck	13..: Johann Abbenborg
1257: Hartmannus Jordanis	1331: Albrecht v. d. Molen
1263: Gerhard Nieper	1350: Hermann Hoth
1277: Albert Holle	1372: Dirck Springingut
1296: Werdeward Goldsmet	1398: Johann Lange
1303: Johann von Melbek	1406: Otto Garlop.

Digitized by Google

der bedeutsamen Fälle, die darauf hindeuten, daß ein Mitglied einer ratsfähigen Familie schon frühzeitig zum Eintritt in die Verwaltung bestimmt und ihm dann ein kleinerer Verwaltungszweig zum Zwecke der Ausbildung anvertraut wurde. Möglich wäre freilich auch, daß sich die Familie v. d. Mölen um den Nicolaihof besondere Dienste erworben hätte, wofür allerdings keine Anzeichen vorliegen. Unter allen Umständen bleibt auffällig, daß ein Nicht-Ratmann ganz selbständig die Verwaltung des Nicolaihofes zu führen scheint.[1] Daß Söhne aus den Ratsfamilien unter einem Ratmann in der Verwaltung arbeiteten, bevor sie selbst in den Rat eintraten, läßt sich auch sonst nachweisen: Heinrich Lange führt die Rechnung des Nikolaihofes unter dem damaligen Provisor Johannes Rese von 1410 an[2], der ihn während seiner letzten Krankheit von sich aus zu seinem Stellvertreter bestimmt;[3] im Rat erscheint er erst nach dessen Tode 1431 und ist nach kurzem Zwischenprovisorat Gotfried Tzerstede's dann selbst Vorsteher des Nikolaihofes von „Ratswegen" und zwar bis 1467.

Wie das Heiligengeistthospital im XIII. Jahrhundert nur von Einem Ratmann verwaltet wurde[4] und noch im XV. Jahrhundert die kleineren Ämter nur mit Einem Ratmann besetzt wurden, so hatte auch der Nikolaihof während der Zeit Heinrichs de Molendino, der bis zu seinem Tode (1350) dem Hospital vorstand, und auch noch einige Jahre nachher bloß einen Provisor. Im Jahre 1357 werden, da sich die Anstalt inzwischen vergrößert hatte, zuerst zwei Vorsteher genannt, und ebenso in der Regel in den folgenden Jahren; doch scheinen noch zeitweise die Geschäfte des Nikolaihofes nur von einem Vorsteher wahrgenommen zu sein.[5] Das Heiligengeisthospital wurde bereits seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts durch zwei Provisoren verwaltet. In der ersten Zeit schwankt die Zusammensetzung der Ausschüsse sowohl für

Nach dieser Liste der Provisoren wäre das Alter des Nikolaihofes einige Jahrzehnte höher hinaufzusetzen. Möglich ist ja, daß sie eine Abschrift einer älteren Tafel darstellt; zuzugeben ist auch, daß alle Namen zur angegebenen Zeit im Rate vorkommen. Trotzdem hat sie keinen urkundlichen Wert. Soweit ihre Angaben zu kontrollieren sind, stimmen sie nicht. 1331 war doch auch wohl, wie alle Jahre vorher und nachher, Heinrich de Molendino Provisor und nicht der gleichzeitig lebende Bürgermeister Albrecht van der Molen, 1398 sind Ditmar Duckel und Nicolaus Sanckenstede, 1406 Heinrich Viscule und Bernard Basedow Provisoren, nicht die Bürgermeister Johann Lange und Otto Garlop. Es fällt überhaupt auf, daß die Liste nur die angesehensten Namen enthält, nur solche, die in der Ratsliste (Reinecke, Stadtbuch, S. LXVIII ff.) mit einem Sternchen bezeichnet sind, also Bürgermeister waren. Gewiß lag einem Provisor daran, einer möglichst alten und deshalb um so angeseheneren Anstalt vorzustehen und als Glied einer Jahrhunderte zurückreichenden Provisorenreihe zu erscheinen, zu welchem Zweck er sich nicht ungeschickt eine Anzahl der bekanntesten Namen zusammenstellte.

[1] Erst 1333 Mai 13 werden die drei Bürgermeister Alb. v. d. Molen, Herm. Huth und Thidericus Thode als seine „Complicen" genannt. Volger Bd. I S. 206 Nr. 366.

[2] 1410 „ward hern Johann Rese bevalen dat godeshus sunte Nicolai . . . so is in dessem boke de rekenschop dar van, de Ick Hinrik Lange gheschreven hebbe von jaren to jaren alse mit miner eghenen hand" Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I S. 1.

[3] „unde alse her Johan krang was, also vorstund ick Hinrik Lange de kranken lude vordan van siner wegen in siner krangheid unde na sinem dode vordan van des rades wegen". Rechnb. Bd. I S. 129.

[4] Vgl. oben S. 10.

[5] 1368 August 2 (Volger Bd. I S. 405 Nr. 603) erscheint z. B. Nikolaus Garlop allein als Provisor. Am 18. Februar desselben Jahres wird neben ihm Johann Semmelbecker genannt. Kopb. Bd. I, 120. — 1389 Januar 5 ist Sander Schellepeper allein Provisor. Volger Bd. III S. 112 Nr. 1203.

Digitized by Google

den Heiligengeist wie für den Nikolaihof: bald sind zwei Ratmannen, bald ein Bürgermeister und ein Ratmann Provisoren, doch kommt es auch vor, daß im Ausschuß für den Heiligengeist zuweilen schon zwei Bürgermeister sitzen. Dabei scheint es aber für den Nikolaihof gebräuchlich geblieben zu sein, daß ein Ratmann längere Zeit hindurch das Provisorat verwaltet, während der andere Provisor, meistens ein Bürgermeister, zwar nicht alljährlich, aber doch häufiger wechselt. So steht von 1383—90 (erst von 1386 an sind wir über die Ämterverteilung fortlaufend unterrichtet) der Ratmann Sander Schellepeper dem Nikolaihof vor, 1393—1403 Ratmann Ditmer Duckel, 1404—10 Ratmann Bernard Basedow, 1410—31 Ratmann Johann Rese, 1431—67 Heinrich Lange. Da Heinrich Lange 1448 zum Bürgermeister erwählt war, so wurde es nun üblich, daß auch der einmal zum Provisor des Nikolaihofes bestellte Bürgermeister dies Amt dauernd behielt: so Claus Sankenstede und Jacob Schomaker, die jeder ein Vierteljahrhundert (1468—1493 und 1494 bis 1519) das Hospital leiteten. Neben dem Bürgermeister blieb auch der Ratmann, wie schon vorher so auch jetzt, dauernd im selben Amt.

Etwas anders verlief die Entwicklung des Ausschusses für das Heiligengeisthospital. Ursprünglich scheinen die Provisoren alljährlich gewechselt zu haben,[1]) doch bahnt sich auch hier gegen Ende des XIV. Jahrhunderts derselbe Zustand an wie beim Nikolaihof: ein Ratmann bleibt dauernd Provisor, während der andere Vorsteher — jetzt durchweg ein Bürgermeister — wechselt. Als der Ratmann Heinrich Bere, der bereits von 1402 an bald mit dem Bürgermeister Albert de Molendino, bald mit Heinrich Viscule, der gleichfalls Bürgermeister war, dem Hospital vorgestanden hatte, 1409 auch Bürgermeister wurde und nun, gewöhnlich mit Heinrich Viscule zusammen, die Anstalt bis 1433 leitete, waren über 20 Jahre zwei Bürgermeister Provisoren der Anstalt, ein Brauch, der von da ab zur dauernden Verwaltungsform wurde. So heißt denn auch das oft zitierte, 1490 entstandene Amtsbuch „Liber proconsulum provisorum s. Spiritus". Ob ein rein zufälliges Moment Veranlassung war, daß eine Reihe von Jahren zwei Bürgermeister das Hospital leiteten, was dann gewohnheitsmäßig beibehalten wäre, ob man der Größe des Hospitals entsprechend diese Änderung vornahm, oder ob endlich diese Ausschüsse den Bürgermeistern deshalb vorbehalten wurden, weil sie am einträglichsten waren, da die Provisoren auch in der Regel die Sülfmeister der Hospitäler waren, bleibe dahingestellt. Ein bewußte Änderung ist auch deshalb wahrscheinlicher, weil man nicht daran festhielt, daß die beiden Bürgermeister in Zukunft gleichfalls lebenslänglich dem Hospital vorstanden. Vielmehr wie die beiden regierenden Bürgermeister in jedem Jahre aus den vier Bürgermeistern neu bestimmt wurden, so besetzte man auch den zweiten Ausschuß, der den Bürgermeistern vorbehalten war, alljährlich wieder neu. Seit 1434 wechselte das Provisorat zuerst unter den vier Bürgermeistern; dann, als seit der Zeit Heinrich Lange's einer von ihnen dauernd Provisor des Nikolaihofes blieb, nur noch unter den übrigen drei. Infolgedessen gewöhnte man sich gegen Ende des XV. Jahrhunderts daran, alle drei Bürgermeister als Vorsteher zu betrachten,[2]) obwohl die Urkunden und Amtslisten immer nur zwei nennen.

[1]) 1379 August 1 „na rade der raadmanne den de raad das godeshus des jares plecht to bevalende, alze oldinghes bi dem godeshus een wonheyt heft ghewesen". Volger Bd. II S. 297 Nr. 930.

[2]) So spricht z. B. 1492 das „Lib. mag. hosp. s. Spir." S. 1 von den „borghermestern unde vorstenderen Cord Lange, Dydmar Sanckenstede und

Digitized by Google

Nach dem Tode Cord Langes (1506), verwaltete Hartwich Stoterogge erst mit Lenhardt, dann von 1514 an mit Dirick Elver ununterbrochen bis 1539 das Hospital, sodaß in dieser Zeit wieder nur von zwei Vorstehern die Rede ist.[1] Auch durch das ganze XVI. Jahrhundert hindurch fand ein Wechsel unter den drei Bürgermeistern nicht statt, und erst im XVII. Jahrhundert wurde der Ausschuß wirklich auf drei Mitglieder erweitert.

Die naheliegende und praktische Änderung, daß nämlich die Provisoren der Hospitäler lebenslänglich bestellt wurden, vollzog sich übrigens bei den wichtigeren Ausschüssen, wie den Kämmerern, Richteherrn usw., nicht; höchstens läßt sich dort beobachten, daß das eine der beiden Ausschußmitglieder längere Zeit hindurch das Amt versieht, während das andere häufiger wechselt, dieselbe Form also, die bei den hier behandelten Ausschüssen in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts üblich war. In der Tat wurde man dadurch dem Wesen der Oligarchie, das den Wechsel, und der Praxis, die mehr Beständigkeit erforderte, in gleicher Weise gerecht.

Wichtig ist von der Tätigkeit der Ausschüsse zunächst die Besetzung der Pfründen, die bei den städtischen Hospitälern selbstverständlich von vornherein dem Rate oder seinen Vertretern zustand. Hierin kam ja zum Ausdruck, wem das Hospital zur Verfügung stand, wessen Interessen es diente. Es war der Kernpunkt, um den sich der hier und dort ausbrechende Streit über die Leitung der Hospitäler drehte. Sogar bei bischöflichen Hospitälern suchten die Städte das Recht der Pfründenbesetzung den Bischöfen zu entwinden.[2] In dieser Hinsicht besaß auch der Bischof von Verden, der nach der Regel von 1344 die Insassen des Nikolaihofes aus ihrer Pfründe entfernen konnte, gewiß nie ein Recht; wurde doch schon 1345 eine Pfründe vom Provisor des Hospitals verliehen.[3] Die Provisoren verkauften die Pfründen, gleichviel ob Herren- oder Armenpfründen, oder das Anrecht auf sie,[4] und besetzten die erledigten Pfründen mit den Anwärtern, wobei seit 1429 jener Ratsbeschluß über die „instedinge“ maßgebend blieb.[5] Wie es ihnen zusteht, Pfründner aus dem Hospital auf deren Wunsch zu entlassen,[6] so bestrafen sie auch diejenigen, die sich gegen die Hospitalordnung vergehen, haben aber andererseits das Recht, mit dem Verlust der Pfründe Bestrafte wieder aufzunehmen.[7]

Die Provisoren schließen sodann im Namen des Hospitals alle Käufe und Verkäufe ab, welcher Art sie auch seien, sie bestimmen gemeinschaftlich

---

Jak. Schomaker“ und ebendort Blatt 24 ein Zusatz des Gastmeisters Heinrich Biter (1500) „bi tiden der vorestendere Cord Lange, Henrik Tobinges unde Hartich Stoterogen, men Jaob Schomaker vorestender to bardewik ad s. Nicolaum war“.

[1] „Wente nu weren de twe borgermesters allene vorstenders.“ Rechnb. des Heiligengeisthospitals 1506.

[2] Vergl. oben S. 20 Anm. 6.

[3] 1345 Juli 25 „Hinricus de Molendino . . . provisor domus hospitalis nostro de consensu dedit Johanni et uxori sue Walburgi prebendam ibidem“. Volger Bd. I S. 253 Nr. 430.

[4] z. B. 1347 Februar 5 (Kopb. I, 2); 1360 November 19 (Kopb. I, 81); 1368 Februar 18 (Kopb. I 120).

[5] Vergl. oben S. 30 f.

[6] 1389 Februar 5 bezeugt der Vorsteher des Nikolaihofes Sander Schellepeper „dat ik hebbe orloved Henneken Dueker dat he heft vorlaten de provene darsulves unde is dar utghegan myd myneme guden willen“. Volger Bd. III S. 112 Nr. 1203.

[7] Regel des Heiligengeisthospitals 1491 „dat (sc. de provene) nicht wedder to tokomende id sy dene myt wetende unde willen der vorstendere“. Lib. prov. Bl. 61.

Digitized by Google

über besondere [1]) und größere Ausgaben, sie nehmen, wenn nötig, das Inventar auf [2]) und besuchen von Zeit zu Zeit gemeinsam das Hospital; [3]) ihnen steht auch zu, die Zahl der Gerichte, die den Armen gegeben werden sollen, zu bemessen und nach der finanziellen Lage des Hospitals zu vermehren oder zu vermindern. [4]) Endlich beaufsichtigen sie auch die Rechnungsführung. Dabei unterscheidet sich freilich die Tätigkeit des Ausschusses für das Heiligengeisthospital von dem des Nikolaihofes darin, daß beim ersten dem Gastmeister die Rechnungsführung obliegt und die Provisoren nur die Rechnung abnehmen. [5]) Beim Nikolaihof verwaltet, wenigstens von 1410 an, einer der Provisoren, erst der Ratmann Johann Rese, dann Heinr. Lange, sowohl als Ratmann wie als Bürgermeister, und in der Folgezeit gewöhnlich ebenfalls der vorstehende Bürgermeister selbst die Kasse, bemißt und notiert alle einzelnen kleinen Ausgaben und nimmt auch die Einnahmen in Empfang. Solange dies durch einen Ratmann geschah, wurde durch die Bürgermeister eine Kontrolle ausgeübt, später scheint das aufgehört zu haben. [6]) Dadurch, daß einer der Provisoren die ganze Vermögensverwaltung des Nikolaihofes in Händen hatte, wurde einerseits jene Tendenz sehr gefördert, einem Ratmann die Leitung dauernd zu übertragen, auf der andern Seite verwuchs der Betreffende aufs engste mit der ihm anvertrauten Anstalt. [7]) Der andere Vorsteher, dessen Mitwirkung und Zustimmung, wie gezeigt, hier und da nötig war, trat hinter dem Rechnungsführer ganz zurück. [8]) So ist es jedenfalls das eigenste Werk Heinrich Lange's, der im ganzen nicht weniger als 57 Jahre für den Nikolaihof tätig war, wenn er 1435, wenige Jahre nach Übernahme des Provisorats, die günstigen Vermögensverhältnisse des Leprosenhauses benutzt und eine neue Kapelle errichten läßt. [9]) Und wenn er einen Teil des Holzes, das für das Gestühl nötig ist, aus seinem Hofe schenkt, [10]) und den Meister Diderke „de de stole sneet" einige Monate bei sich aufnimmt, [11]) so wirft das ein helles Licht auf das Interesse, mit dem er die Anstalt leitete. [12]) Unten wird darauf

[1]) z. B. beim Nikolaihof 1448 10 ℳ dem Kirchherrn Johann Witte „de her Brand Tzerstede und ik (Heinr. Lange) em geven umme vrunschup unde nicht umme plicht wegen". Rechnb. Bd. I S. 273.

[2]) z. B. als 1458 ein neuer Hofmeister für den Nikolaihof bestellt wird: „demsulven antworden do her Hinrik v. d. Molen unde ik dit naschreven." Rechnb. Bd. I S. 326.

[3]) 1436: „8 s. vortered, do ik dar was mit Hinrich Viscule." Später gab es beim Nikolaihof ein Provisorenhaus, das der Oberprovisor mit seiner Familie im Sommer bewohnte.

[4]) Lib. proc. prov. Bl. 79.

[5]) Volger Bd. III S. 451 Nr. 1494.

[6]) 1418: „3½ ℳ 34 ß vor koste, do ik den borgermesteren rekenschup dede." Rechnb. Bd. I S. 52. — Nach des Bürgermeisters Claus Sanckenstede Tode (1493) rechnet Cord Lange die Rechnung von 1470 an nach, jedoch nur, um festzustellen, was der Nikolaihof Sanckenstede's Witwe schuldig ist. Rechnb. II S. 334.

[7]) So wird 1520 Dezember 31 (Orig.) nicht bloß den Leprosen, auch „provisori et familie sue" Ablaß gewährt.

[8]) So wird in der Eingangsnotiz des Rechnb. Bd. I der Mitprovisor des Johann Rese nicht erwähnt. Vergl. S. 33 Anm. 2.

[9]) Vergl. unten S. 50.

[10]) „Item dat holt, dar de stolinge van maked ward, nam ik van der nyen sulten unde ock en deel ut minem hove." Rechnb. Bd. I S. 156.

[11]) „4 ℳ Hans Snitker de gaff em kost en verndel jares; de andere tid over was he mit mi." Ebd.

[12]) So schenkt er dem Nikolaihof auch ein herrenloses Rump Salz aus einer Pfanne in Groß-Volquardinge, die Johann Rese und er lange in Besiedung gehabt haben. Rechnb. Bd. I S. 165.

Digitized by Google

zurückzukommen sein, wie er die Kapelle künstlerisch ausstatten ließ, hier sei nur noch erwähnt, daß er 1440 ein neues Bruder- und Schwesternhaus, 1445 eine Sakristei baute und 1449 mit einer Rente von 40 ℳ eine Vikarie in der neuen Kapelle begründete.[1]) Unterbrochen wurde Heinr. Lange's Provisorat durch die Wirren des Prälatenkrieges, die einen neuen Rat an die Spitze der Stadt führten. Sein Regiment dauerte nur zwei Jahre (November 1454 bis November 1456). In dieser Zeit verwaltete einer der Haupträdelsführer Heinrich Zengestake mit Heinrich Upleggher, Helmeke Masedorpe und Arnd van Hagen den Nikolaihof.[2]) Über ihre Amtsführung ist aus den kurzen Notizen Heinrich Lange's nur wenig zu ersehen: so haben sie eine Rente von 136 ℳ, die der alte Rat 1454 bereits bezahlt hatte, dem Nikolaihof wieder abgefordert;[3]) im übrigen hatte Heinrich Lange einige Rückstände zu zahlen, die aus ihrer Verwaltung geblieben waren;[4]) tiefere Spuren hinterließ sie nicht.

Der Provisor des Nikolaihofes wurde besonders durch den Hofmeister unterstützt. Die Stellung dieses Beamten, der zuerst 1306 erwähnt wird,[5]) machte verschiedene Wandlungen durch. Ursprünglich lag ihm nur die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes ob, wie denn auch noch 1368 ein gewisser Nikolaus Lowen, villanus in Bardowik, und dessen Frau nur mit dem „regimen curie“ beauftragt werden.[6]) Seinem Nachfolger wurde außerdem, wie bereits oben erwähnt,[7]) auch die Aufsicht über die Siechen, über die gesamte Anstalt übertragen, ja auch die Rechnung soll von ihm geführt und vierteljährlich den Provisoren vorgelegt werden.[8]) Die letzte Bestimmung blieb freilich nicht lange in Kraft; es wurde gleichfalls schon erwähnt, daß die Rechnungsführung jedenfalls seit 1410 durch einen der Provisoren besorgt wurde.[9])

Auch für das Hofmeisteramt wurde der Pfründenkauf üblich. Als 1368 Nikolaus Lowen die Hofmeisterpfründe erhält, verpflichtet er sich „omnia bona mobilia et immobilia, acquisita et acquirenda“[10]) dem Hospital zu überlassen. Der Hofmeister und Vorsteher der Siechen, Johann Bulle, scheint 1397 zwar nicht seine Immobilien, sondern seine fahrende Habe und anderes bewegliches Gut, wo es auch sei, ausgenommen 20 ℳ als Entgelt zu zahlen.[11])

---

[1]) 1449 April 17 (Orig.).

[2]) Rechnb. Bd. I S. 303.

[3]) „dit geld ward my nicht, ik moste dat dem nyen rade weder geven.“ Ebd. S. 302. Der Verlust wird dem Hospital 1457 durch den alten Rat ersetzt. S. 316.

[4]) Bei der Bilanz des Jahres 1457 heißt es „dar is vele mede, dat Hinrik Zengestake in dem 56. Jahre nicht betaled hatte. Rechnb. I S. 317.

[5]) Volger Bd. I S. 149 Nr. 256.

[6]) Volger Bd. I S. 405 Nr. 603. — Uhlhorn S. 214 scheint hier unter „Curia“ die gesamte Anstalt zu verstehen, aber die gen. Urkunde unterscheidet durchaus zwischen „hospitale“ und „curia“: „quod Nicolao Lowen, villano in Bardowik, ac Gesen sue uxori legitime, ob specialis devocionis affectum, quem contra idem hospitale dinoscuntur concessit prebendam in dicto hospitali, qualem magistri curie ibidem habere consueverunt.“

[7]) Vergl. oben S. 22.

[8]) Volger Bd. III S. 390 Nr. 1430.

[9]) Vergl. oben S. 36.

[10]) Vergl. Anm. 6.

[11]) „Wat se van varener have und allen anderen gude beweghelik, wo dat dan is, nalaten, dat schal denne bliven bi demsulven godeshuse, doch moghen se van dem vorscrevenen gude enem erer vrunde tokeren mit witschop der vorstendere 20 ℳ Lün. pen. Volger Bd. III S. 390 Nr. 1430.

Digitized by Google

Das bewegliche Gut der Hofmeister fiel nun wohl auch in Zukunft ebenso wie das der Pfründner an das Hospital;[1] außerdem aber übergibt 1458 ein neuer Hofmeister bei seinem Amtsantritt dem Hospital 50 ℳ und einige Stück Vieh.[2]

Hinter dem Hofmeister traten der Meister und die Meisterin ganz zurück. An kleinen Zügen zeigt sich das. So wurden alljährlich zum Fastnachtabend der Kirchherr, der Küster und der Hofmeister mit seiner Frau vom Provisor eingeladen, Hofmeister und Kirchherr erhalten Martini ein Stübchen Wein — bei allen solchen „Verehrungen" wird des Meisters und der Meisterin nicht gedacht. Sie werden überhaupt nur selten erwähnt.[3] Ihre Pflichten beschränkten sich wohl auf den inneren Dienst. Wahrscheinlich hatten sie die Pfründen[4] und die Memorienstiftungen[5] unter die Hospitalinsassen zu verteilen; ferner mit dafür zu sorgen, daß die Hausordnung nicht übertreten wurde.[6] Sie waren also etwa Stubenälteste.

Von den Beamten des Heiligengeisthospitals ist in erster Linie der Gastmeister (magister hospitum) zu nennen, der die ganze innere Verwaltung leitete. Der Prokurator Johannes Scrangeman, der 1309 erwähnt wird[7] und der vielleicht identisch ist mit dem in der ältesten Kämmereirechnung (1321) genannten Prokurator Johannes, ist der erste Gastmeister, von dem wir wissen. Von seinen Nachfolgern, deren Reihe freilich durchaus nicht lückenlos überliefert ist, sind folgende bekannt:

Dominus Gerhard Friso: 1345 Juli 1.; 1345 Oktober 24.[8]

(Hans Osenbrügge): Er ist nur aus der Memorienliste im Lib. proc. bekannt.[9]

Cord Wittemeyer: Angestellt am 1. August 1379.

Johann Sones: 1382 April 29. Seine Anstellungsurkunde ist erst vom 9. August d. Js. datiert; wahrscheinlich hat er das Amt solange für Cord Wittemeyer versehen, unter dessen Treuhändern er 1379 August 1 erscheint. Er ist schon vor dem 22. Januar 1383 gestorben.

Johann Varendorp: 1390 Februar 1. erwähnt.

(Deneke): Für einen Gastmeister dieses Namens werden gleichfalls in der Heiligengeistkapelle Memorien gehalten.[10] 1400 Mai 24 wird dem Gastmeister Claus Niendorp der Anspruch auf eine Herrenpfründe verliehen und auch die Wohnung „dar nu Degeneke inne wonet". War das vielleicht sein Vorgänger, wie in der Wohnung, so auch im Amte?

Claus Niendorp: Angestellt 1394 März 26.; 1411 März 12.

Dominus Thidericus Mijte: 1422 Dezember 17.; 1436 Oktober 30.

---

[1]) 1488: „22 ℳ von dem olden hovemester, do de starff, nam ik dat an redem gelde. Rechnb. Bd. II S. 289.

[2]) 1458 wurde Claus Nendorp Hofmeister „de lovede mede to bringede quek unde 50 ℳ Pfen." Rechnb. Bd. I S. 326.

[3]) z. B. 1474: 41 ℳ gab Westermann, daß er der „broder mester" werden möchte und „de proven hebben, men he nicht mer dochte". Rechnb. Bd. II S. 71.

[4]) Vergl. oben S. 22.

[5]) 1353 Februar 10 wird die procuratrix mit der Verteilung einer Memorie beauftragt. Kopb. I, 30.

[6]) Nach einer Regel von 1600. Volger, Lüneburger Blätter. Neudruck S. 166.

[7]) Volger, Urkb. Bd. I S. 154 Nr. 264.

[8]) Die Zahlen bezeichnen die erste bezw. letzte Erwähnung.

[9]) Bl. 33. — Ein Johannes de Osenbruche wird 1349 Bürger. Er wird zuletzt 1365 erwähnt. Reinecke, Stadtbuch S. 127, Bl. 26; S. 189, Bl. 31.

[10]) „de eyn Gastmester wesen is." Lib. proc. prov. S. 19.

Digitized by Google

Conrad Hogesterne (Hosterne): 1448 Juli 11.; 1454 Juni 5. Im April 1455 wurde er durch den neuen Rat abgesetzt und an seiner Stelle Henrik Brunßhusen zum Gastmeister bestellt, der aber schon nach 8 Tagen wieder abdankte, da es ihm unter dem Regiment des neuen Rates nicht gefiel.[1])

1457 Oktober 8 wird Hosterne wieder als Gastmeister genannt.[2]) Er war Mitglied der Kalandsgilde und starb 1465.[3])

Dominus Johannes Bockholt: 1476 April 17. zuerst erwähnt; er hat gleichfalls bis zu seinem Tode das Amt versehen (1484 November).

Claus Holsteland: 1493 Mai 23. Ihm folgt

Dominus Heinrich Biter: angestellt am 6. Januar 1500.

Dominus Johannes Droge: 1510; 1517 Februar 14. Endlich Johannes Bussdorp, der im September 1530 abgesetzt wird.[4])

Nichts ist charakteristischer für die Rolle, die das Heiligengeisthospital und die großen Hospitäler überhaupt im Leben einer mittelalterlichen Stadt spielten, als die Stellung des Gastmeisters. Er war als Leiter einer Anstalt von der Bedeutung und dem Reichtum des Heiligengeistes nach den Ratsherren wohl die angesehenste Persönlichkeit und jedenfalls der oberste Beamte in der Stadt. In den Urkunden wird er den Ratsherren fast völlig gleichgestellt und die beiden Provisoren häufig als seine „Mitvorsteher" bezeichnet. Daß die Gastmeister zum Teil nebenbei auch Geistliche waren, erhöhte noch ihr Ansehen. Schon Cord Wittemeyer war ohne Zweifel ein wohlhabender Bürger, der auch dem Rate nahestehen mochte, da unter seinen Treuhändern der Ratmann Engelbrecht Kappenberg erscheint.[5]) Er hatte auf Bitten des Rats 300 ℳ für das Hospital ausgelegt, weil man wohl in jenen Jahren nach dem Lüneburgischen Erbfolgekrieg, in denen sich die Anstalt in schwieriger finanzieller Lage befand, die vielbegehrte Gastmeisterstelle dem gab, der am meisten für das Hospital zu tun bereit war.[6]) Wohlhabend mußte der Gastmeister auch deshalb sein, weil er ein etwaiges Defizit, wenigstens vorläufig, aus seinem Privatvermögen decken mußte. Gerade daß vor diesem Punkte in drei Anstellungsbriefen von 1379, 1382 und 1394 alles Übrige zurücktritt, zeigt, daß man bei den ungünstigen Vermögensverhältnissen des Hospitals diese Möglichkeit besonders ins Auge faßte und daraufhin den geeignetsten unter den Bewerbern aussuchte. Doch wird den Gastmeistern oder ihren Erben für den Todesfall oder wenn sie aus dem Amte scheiden — sie werden auf halbjährliche Kündigung angestellt — Wispelgut des Hospitals solange

[1]) „Hinrik Rybe, Johann van der Malen, Vicke Raven, de nemen van dem gastmester .... rekenschop und setteden af und setteden wedder tom nyen gastmeister Henrik Brunszhusen. Item setteden ok eine nye gastmestersche, den es muste alles nye wesen mit dem nyen rade. Den, dat de olde rad gesettet, was alles im banne. Averst de nye gastmeister dankede dem nyen rade binnen achte dagen wedder af; den he wolde nicht olt wesen (zur Partei des alten Rates gehören) und by dem nyen myshagede ehm ok." Th. Meyer, Schomaker-Chronik S. 88.

[2]) Urkb. der Stadt Lübeck, Bd. IX S. 542 Nr. 547.

[3]) Reinecke, Geschichte des Lüneburger Kalands in J.-B. des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1891—95. S. 18.

[4]) „wuste nicht, dat he wech scholde". Notiz seines Nachfolgers Martin Havemann im Rechnb. des Hospitals von 1530.

[5]) Reinecke, Stadtbuch S. LXXVII Nr. 258.

[6]) Etwas Ähnliches ist es, wenn 1385 ein gewisser Hans Prys, dem die Stadt ca. 200 ℳ schuldet, dafür die Verwaltung des Ratsweinkellers erhält. Reinecke, zur Gesch. des Ratsweinkellers, Jahresberichte des Lüneb. Museumsvereins 1899—1901 S. 8.

Digitized by Google

verpfändet, bis sie ihre Auslagen für das Hospital daraus gedeckt haben.[1]) Der Gastmeister ist der eigentliche Leiter des Hospitals: er verfügt über die Kasse, von deren Verwaltung er den Provisoren Rechenschaft ablegt, und hat die laufende Verwaltung in Händen; er sorgt dafür, daß die Pfründner ihre Pfründe und die „rechticheid“ d. h. die Extragerichte, die für alle Festtage genau bestimmt sind, richtig erhalten, er kauft die notwendigen Naturalien, teils indem er die Summen, die die Vorsteher als Sülfmeister des Hospitals an die Anstalt zu zahlen hatten, von ihnen zu einem bestimmten Zweck empfängt, teils indem er nach eigenem Ermessen über ihre Verwendung bestimmt. Denn man darf sich die Verwaltung nicht so dezentralisiert denken, daß nun jede Rente, jeder Besitz für einen bestimmten Zweck festgelegt wäre. Gewiß ist das bei einer Anzahl von Sülz- und anderen Renten der Fall, aber der Umfang mancher Hospitaleinkünfte z. B. des Bedensalzes, so dann der stark wechselnde Ertrag der Sülzrenten verhinderte eine all zu große Dezentralisation, ganz abgesehen davon, daß auch Stiftungen zum „gemeinen Nutzen“ des Hospitals nicht selten vorkommen.[2]) Kann der Gastmeister nicht schreiben und deshalb nicht selbst die Rechnung führen,[3]) so wird dazu ein Schreiber angestellt; doch muß der Gastmeister dann dafür sorgen, daß alle großen und kleinen Ausgaben und Einnahmen genau notiert werden; sonst hat er zu seiner Unterstützung nur einen Schüler. Er führt die Liste der in der Kapelle abzuhaltenden Memorien, verteilt die dafür bestimmten Renten unter die Geistlichen und die Armen und setzt auch für neu gestiftete Memorien den Termin fest.[4]) Das Geld, das vom Bedensalz einkommt, muß er, wie es in seinem Eide heißt, „in de kisten steken“ und darf von des Gotteshauses Gütern und anderen Geheimnissen ohne Erlaubnis der Bürgermeister nichts mitteilen. Die übrigen Beamten hat er den Bürgermeistern vorzuschlagen, darf sie aber nicht ohne deren Wissen anstellen; sie sind ihm untergeben und von ihm nötigenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Als oberstem Beamten des Hospitals lag ihm ferner auch die Vertretung der Anstalt im gesellschaftlichen Leben der Stadt ob und die Ausrichtung der vielen Verehrungen, die das Hospital zu leisten hatte.[5]) Es ist bezeichnend, daß die vornehmen Sülfmeister und hohen Salinbeamten zu ihren Festen und Schmausereien außer dem Rektor der Salinkapelle nur noch den Gastmeister hinzu zogen. Am Sonntag nach Martini fand die Barmeisterkost statt und

---

[1]) So schuldet z. B. das Hospital dem Johann Sones 357 1/2 ℳ, wofür der Witwe 3 Wispel verpfändet werden. Volger Bd. II S. 346 Nr. 982. — Es geht daraus übrigens auch hervor, daß das Vermögen der Gastmeister nicht an das Hospital fällt. Wenn trotzdem Claus Nienborp 1411 März 12 (Kopb. III, 4) „ume sunderlicher woldat und nuthicheit“, die er dem Hospital getan, erlaubt wird, über all sein Gut, insonderheit über das, was er auf des Heiligengeistes Hofe hat, frei zu verfügen, so hängt das sicherlich damit zusammen, daß ihm und seiner Frau 1400 Mai 24. (Volger Bd. III S. 451) der Anspruch auf eine Herrenpfründe verliehen ist. Dafür, daß auch nach seinem Tode seine Frau in den vollen Genuß der Pfründe tritt, hat er damals 100 ℳ bezahlt; daneben galt wohl der Nachlaß als Entschädigung, dessen Zahlung ihm nun aus dem angegebenen Grunde erlassen wird.

[2]) z. B. 1405 Juni 4. Kopb. II, 135.

[3]) Zum Folgenden: Lib. proc. Bl. 80 ff.

[4]) z. B. 1426 November 5 „up enen dach de dem gastmester dar jarlikes bequemest to dunket.“ Kopb. III, 49. — Auch in Rostock z. B. wird 1284 Dez. 1 den Geistlichen aufgegeben, die Memorien „secundum preceptum magistri domus“ abzuhalten. Mecklenb. Urkb. Bd. III Nr. 1765.

[5]) Lib. proc. Bl. 72 ff.

Digitized by Google

gleich darauf ladet der Gastmeister die Barmeister außerhalb des Rates nebst dem Kirchherrn von St. Lambert ein. Dazu sandten z. B. Cord Lange und Heinrich Tobing je ein Viertel von einem Wildschwein, Johann Semmelbecker ein ganzes Reh, getrunken wurde Rotwein und Eimbecker und Hamburger Bier, von dem man je eine Tonne auflegte; nach der Mahlzeit gab es zweierlei gebackenes Gewürz, das man von der Apotheke holte. Bei solchen Gelegenheiten wurde dann das reiche Silbergeschirr des Hospitals benutzt, das der Gastmeister bei sich in Verwahrung hatte. So besitzt es sechs silberne Schalen mit Füßen, zum Teil wohl Geschenke ehemaliger Sülfmeister und Gastmeister des Hospitals, denn die eine trägt das Wappen Heinrich Witick's, zwei das des Gastmeisters Dietrich Mijte; die drei anderen sind mit Bildern von Heiligen geschmückt. Weiter gehören ihm eine Schale ohne Fuß, sechs silberne Becher mit einem Schuppenmuster, sechs silberne Tischgabeln und zweiundzwanzig silberne Löffel.[1])

Andrerseits wurde der Gastmeister zu dem Male eingeladen, das die Beutemeister, wie die Barmeister hohe Salinbeamte und von den Sülfmeistern vor Luciae (13. Dezember) aus ihrer Mitte erwählt, alljährlich den Sülfmeistern gaben. Er sendet ihnen dazu vier Schafe. Auch mancherlei andere Gastereien deuten auf den engen Zusammenhang hin, der noch zwischen der Sülze und dem Hospital bestand: die Barmeisterknechte wurden an bestimmten Tagen eingeladen, ebenso bei der zwei Mal im Jahr stattfindenden Aichung (kempynge) der Schöpfeimer (osammere) auf der Saline „des sodes ozere", wohl die mit dem Aufziehen der Schöpfeimer am Sode beschäftigten Leute, „de de ammere pleghen to beredende". Die Sülzvögte erhalten zu ihren beiden am Vastelabend und im Sommer stattfindenden Festlichkeiten einen „Postulateschen" Gulden und laden den Hofmeister, den Salzvogt und den Lehmfahrer des Hospitals dazu ein; die Sülzknechte bekommen zu ihrem Gildeschmaus 4 s. und werden nach der Barmeisterkost mit Sülze und Hamburger Bier traktiert.

Auch die Provisoren wurden mit Verehrungen bedacht. Sie erhalten Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten eine Tonne frischer Butter, zwischen Michaelis und Allerheiligen je ein großes, fettes Schwein, ferner die Martinsgans und einen Korb Äpfel dazu; auch 8 s. Opfergeld wurdem jedem ins Haus gesandt. Die Diener des Rats wurden ebenfalls nicht vergessen. Die Spielleute und „Trumpere" wurden am Kirmestage, am Maria Magdalenentage (Juli 22) und nach der Barmeisterkost eingeladen; der Burmeister und die Ratsknechte wurde an den drei Eddaghen (Ostern, Michaelis und Weihnachten) sehr reichlich vom Hospital mit Naturalien beschenkt, u. a. mit einem guten Schinken, einem Bruststück vom Ochsen, Zungen, Würsten und Käse; und wenn sie die Bürger wegen des Schmutzes auf der Straße „pfänden", gibt man ihnen in der Hospitalküche Essen und fremdes Bier.

Einige Schüler „gehen" in der Osternacht ein Marienspiel; dann gibt der Gastmeister dem, der die Maria Magdalena darstellt, 1 s., den beiden anderen Marien 6 Pf., jedem der Engel 4 Pf. und „bidded se to gaste". Kommt der Stationarius des Antoniusordens, der volkstümlichen „Tönniesherrn" am Kirmestage um die Vesperzeit ins Hospital, so erhält er einen Rheinischen Gulden. Alle diese und mancherlei andere „Verehrungen" waren

[1]) Reinecke-Krüger, S. 184.

Digitized by Google

nach mittelalterlichem Brauch genau normiert und mußten Jahr für Jahr strikt innegehalten werden; wird einmal etwas extra gegeben, so bemerkt man stets ausdrücklich, daß es aus „gutem Willen, nicht aus Pflicht" geschähe, damit der Beschenkte aus der freiwillig gewährten Gabe nicht etwa einen Rechtstitel darauf herleite. —

Haben die Bürgermeister einen Gastmeister bestellt, ihm des Gotteshauses Lage dargelegt, ihm seine Dienstpflichten eingeschärft und seinen Amtseid abgenommen, so übergeben sie ihm die Schlüssel des Hospitals und alles Hausgerät und nehmen davon ein Inventar auf, das die Vorsteher verwahren. Darauf wird er in Gegenwart der Gastmeisterschen allen Brüdern und Schwestern vorgestellt und sie ihm zu Gehorsam verpflichtet; die Regeln werden verlesen und den Pfründnern wird mitgeteilt, was gerade erforderlich ist. [1])

In derselben Weise vollzieht sich die Einführung der Gastmeisterschen. Ihr lag vor allem die Krankenpflege ob,[2]) besonders seitdem das Hospital durch jenen Ratsbeschluß aus den letzten Jahren des XV. Jahrhunderts wieder mehr zum Krankenhaus geworden war. Sie soll nicht nur darauf achten, daß die Kranken mit Fleisch, Fisch und Gemüsen, mit Mandeln, Rosinen und Honig gut verpflegt werden, sondern auch darauf, daß sie mit den Sakramenten versehen werden.[3]) Das Hospital erfüllte also wieder dieselben Aufgaben, die schon der Ablaßbrief von 1299 darlegte.[4]) Die Gastmeisterschе wird bei der Krankenpflege durch die beiden sog. Stiftsmägde (Stighmeghede) unterstützt; doch kann sie auch die gesunden Hospitalinsassen zur Unterstützung heranziehen.[5]) Und da das Hospital durch denselben Ratsbeschluß auch wieder zum Armenhaus geworden ist, so bestimmt die Regel von 1491, daß die Gastmeisterschе darauf achten soll, ob die Blinden, Lahmen und Kranken, die ins Hospital aufgenommen werden, mit Kleidern, Hemden und Schuhen versehen sind; wenn nicht, soll sie sich das Nötige vom Gastmeister besorgen.[6]) Es läßt sich für das Mittelalter nicht nachweisen, daß dies Amt von den Frauen der Gastmeister bekleidet wurde. Wo von ihnen die Rede ist, hören wir nur, daß sie eine Herrenpfründe erhalten;[7]) und die einzige Gastmeisterschе, deren Name bekannt ist, Hille Brunes, wird 1405 genannt[8]) zur Zeit des Gastmeisters Claus Niendorp, der verheiratet ist.

Außer der Gastmeisterschen gab es noch zahlreiche andere Beamte, die sämtlich dem Gastmeister unterstellt sind und die wenigstens aufgezählt werden sollen, um ein Bild von der Größe des Personals zu geben: einen Hofmeister als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes, einen Koch, zwei Unterköche, einen Kochjungen; einen Backmeister, der zugleich Brauer war, und drei Bäckerknechte, die auch das Zinsbrot von den Schrangen des Hospitals auf dem Neumarkt zu holen hatten; den Salzvogt, den „brodghever", der das Brot und den „pennynck" z. B. das seit 1488 den Pfründnern zukommende

[1]) Lib. proc. prov. Bl. 80.
[2]) Lib. proc. prov. Bl. 6 und Bl. 82.
[3]) Lib. proc. Bl. 63.
[4]) Vergl. oben S. 10.
[5]) „myt den kranken, de to bedde liggen, schollen de anderen brodere unde sustere, de de sundt syn, medelidinge hebben unde den kranken trostlich wesen, unde offte de gastmestersche to der kranken behoff in redeliken dingen wene to hulpe esschede, dar schal malck willigh to syn." Reg. von 1491.
[6]) Lib. prov. Bl. 70.
[7]) z. B. 1379 August 1. Volger Bd. II S. 297; 1400 Mai 24. Volger Bd. III S. 451.
[8]) 1405 Juni 4. Kopb. II, 136.

Digitized by Google

Heringgeld austeilen mußte; einen Bader, einen Korbträger, der in der Stadt milde Gaben einsammelte, und zwei Torwächter; dazu einen Organisten, einen Küster und einen Schüler. Denen, welchen Lebensmittel anvertraut sind, wird besonders eingeschärft, alles gut zu verwahren und nichts zu verschleudern. Am bemerkenswertesten unter diesen Ämtern ist das des Salzvogts, der in allen Nächten, ausgenommen die zwölf heiligen Nächte, aus jedem Sülzhause eine Schaufel Salz, das sog. Bedensalz, zu sammeln und in des Hospitals Salzraum zu bringen hatte. Er mußte es dann auch von Zeit zu Zeit nach dem Kaufhause fahren, es dort vermessen lassen und das Geld dafür dem Gastmeister übergeben.[1]) Mit diesem Amt war ein schöner Brauch verknüpft: jeden Sonntagmorgen ging der Salzvogt mit einer Schüssel geweihten Salzes und mit Weihwasser in alle Sülzhäuser und auch zum Sod und gibt den Sülzknechten von dem Salz zu kosten und besprengt sie mit dem Weihwasser.[2])

Rechnet man zu diesen Beamten noch das für den landwirtschaftlichen Betrieb des Hospitals notwendige Gesinde, so beschäftigte der Heiligegeist etwa 40 Angestellte. Als sich dann später das Hospital durch die Umwandlung in ein Armen- und Krankenhaus vergrößerte und in den ersten Jahren des XV. Jahrhunderts etwa 110 Insassen hatte, wuchs auch die Zahl der Angestellten und des Gesindes auf einige 50.[3]) Der Lohn wurde zweimal jährlich ausgezahlt und zwar der Winterlohn zu Ostern, der Sommerlohn, der für die Landarbeiter meist etwas höher war, zu Michaelis. Der Hofmeister erhält an diesen beiden Terminen je 5 ℳ; der Backmeister je $2^1/_2$ ℳ, dasselbe erhielt der Salzvogt; der „große Koch" bekam je 28 s.; die Knechte des Hofmeisters 2 ℳ 4 s. plus 3 ℳ 4 s.[4]) Dazu erhielten mehrere Leute z. B. die Imker und Höpfner 4—6 Ellen graues braunschweigisches Tuch, die beiden „Stighmeghede", die die Kranken pflegen, Michaelis je 8 Ellen Dresemsches graues Zeug und ein Paar Schuhe; Ostern erhält der Schüler zu seiner Kleidung 6 Ellen schwarzes Tuch aus Hagen.[5]) Endlich wurde allen Angestellten am Heiligenabend, ebenso wie den Bürgermeistern, Opfergeld gegeben: dem höher besoldeten Gesinde je 1 s., den anderen nur 6 Pf.[6])

Kapitel III.

Leben in den Hospitälern.

Es wurde bereits ausgeführt, daß der Nikolaihof ursprünglich der Aufsicht des Bischofs von Verden unterstand. Die Regel, welche der Bischof 1344 erließ,[7]) brachte denn auch streng die Anforderungen zum Ausdruck, welche man an das Leben „geistlicher Leute" stellte. Sie beginnt mit der Vorschrift, daß alle die, welche die Badstube besuchen können, auch in die Kirche gehen

[1]) Lib. proc. Bl. 83.
[2]) Lib. proc. Bl. 92.
[3]) Rechnb. des Heiligengeisthospitals von 1506.
[4]) Lib. proc. Bl. 77 ff.
[5]) Lib. proc. Bl. 79.
[6]) Lib. proc. Bl. 76.
[7]) Volger Bd. I S. 247 ff. Nr. 422 und 423.

Digitized by Google

sollen;[1]) sodann sollen sie umherziehende (weeghverdighe) Siecke nicht aufnehmen;[2]) böse, nichtswürdige (scallechaftighe) und verleumderische Reden unterlassen, wie auch ihrem Gesinde, das ihnen auf dem Hofe dient,[3]) dergleichen untersagt ist. Kein Mann soll das Frauenhaus, keine Frau das Männerhaus betreten, außer daß es „bedreplik grot not were", wie bei einem Brande; auch dürfen die Männer und Frauen nur offenbar vor „al deme vollike" mit einander sprechen; Unzucht wird mit der Entfernung aus dem „sammeninghe" bestraft. Des Verbots, etwas von der Pfründe zu verkaufen, wurde schon gedacht.[4]) Sie soll unter den Siechen ganz gleichmäßig verteilt werden. Noch deutlicher tritt ein halbes Jahr später in einer Urkunde vom 25. Juli 1345 der klösterliche Charakter des Nikolaihofes entgegen.[5]) Der Provisor Heyno de Molendino gibt mit Zustimmung des Rats einem gewissen Johannes und dessen Frau Walburg eine Pfründe unter der Bedingung, daß sie den Siechen mit allem Fleiße vorstehen sollen. Sie sollen hinfort keusch leben „quia in matrimonio simul esse non possunt". Vergehen sie sich dagegen, werden sie „ipso facto" mit dem Verlust ihrer Pfründe und aller ihrer Güter im Hospital, außer der Kleidung, die sie tragen, bestraft. Kleidung wird ihnen „qualia decet personis religiosis" geliefert; sie sollen alles Weltliche vermeiden und ein geistliches Leben mit den armen Siechen führen.[6]) Es ist nun sehr beachtenswert, daß hier nicht der Bischof, sondern der Rat für strenge klösterliche Zucht sorgt. Wirklich verweltlichte mit der Leitung des Hospitals keineswegs zugleich die Lebensführung der Insassen.[7]) Insbesondere mochte sich in den Aussätzigenhäusern die Aufrechterhaltung solch straffer Ordnung empfehlen. Denn kamen schon in anderen Hospitälern sehr grobe Ausschreitungen vor,[8]) so erst recht in den Leprosenanstalten, da der Aussatz die Sinnenlust sehr steigerte und leicht heftige Gemütsbewegungen hervorrief.[9]) Von denen, die mit der Leonina behaftet waren, sagt die Aufzeichnung im Ratsbuche ausdrücklich, daß sie „unkeuscher und zorniger" seien als die anderen.[10]) Die Möglichkeit, eines Vergehens wegen wieder aus dem Hospital entfernt zu werden, lag nahe. Ein Leprose, der sich zu seiner Pfründe von den Provisoren noch eine Leibrente kauft, bedingt sich deshalb auch aus, sie solle ihm auch dann weiter gezahlt werden, wenn er wegen eines schlimmen Exzesses aus dem Nikolaihof ausgeschlossen würde.[11]) So streng, wie das in der

[1]) „Swe so starich sin, dat se moghen ghan in den stoven, de scolen oc gan in de kerken unde vorbede de almisse, de se upboret."

[2]) Im Wiener Leprosenhaus am Klagbaum wird 1266 bestimmt: „wir wellen auch dar, ob die ellenden siechen dar komen, das man geb in ainen nachtsiedel und ain essen und fürbass nicht mer." v. Hormayr, Gesch. der Stadt Wien, Bd. V Urk. S. VII Nr. 129.

[3]) „ore boden de on denet up deme hove."

[4]) Vergl. oben S. 21.

[5]) Volger Bd. I S. 253 Nr. 430.

[6]) „mundana singula vitare debent specialem vitam cum predictis pauperibus infirmis deducendo."

[7]) So erläßt auch der Rat von Schwäb. Gemünd 1369 einige Vorschriften, damit „gaystlich orden und kusches leben dester mer in unsem spital gemert und gehalten werd." Wörner, das Heiligengeistthospital in Schw. Gemünd S. 197 Nr. 11.

[8]) 1277 ereignete sich im Lüneburger Heiligengeistthospital ein Totschlag. Reinecke, Stadtbuch S. 272 Nr. 32.

[9]) Uhlhorn S. 257.

[10]) Virchow, Arch. Bd. 156 S. 192.

[11]) „si propter excessum vel culpam notabilem amoveretur a prebenda, sic quod apud s. Nicolaum non maneret nec ibidem habitacionem optineret." 1368 Febr. 18. Kopb. I, 120.

Digitized by Google

Urkunde von 1345 geschieht, scheint man freilich später nicht mehr auf völlig klösterlichem Leben bestanden zu haben; wenigstens hören wir in den folgenden Jahren häufiger von verheirateten Pfründnern, bei denen vom Keuschheitsgebote nicht die Rede ist,[1]) aber daß im großen und ganzen das Leben im Nikolaihof stets denselben Anstrich behielt, beweist eine Regel aus dem Jahre 1600.[2]) Sie zeigt zugleich, daß weder das Erlöschen der Lepra noch der seit Jahrzehnten herrschende Protestantismus viel an den althergebrachten Formen geändert hatten. So schreibt auch diese Regel vor, daß unnütze, unzüchtige und leichtfertige Worte, besonders während der Mahlzeit, vermieden werden sollen, und daß niemand dem anderen in die Rede falle; dagegen soll man von „geistlichen Liedern, Psalmen und Lobgesängen und gottseligen Dingen" sprechen, aber niemand soll viel Worte machen, sondern auch andere anhören. Jeder soll ein keusches Leben führen; wer Unzucht begeht, wird des Gotteshauses verwiesen. Was er an Pfründen erhält, soll er für sich behalten und nichts aus dem Gotteshause Anderen verkaufen oder verschenken. Niemand soll fremde, unbekannte Leute, Mann oder Weib, beherbergen, noch Gemeinschaft mit ihnen haben, auch darf niemand dem anderen sein noch seiner Verwandten „Leben, Handel, Wandel und Herkommen aufrücken". Es soll auch kein Mann zu einer Frau oder eine Frau zu einem Manne in seine Kammer oder in sein Haus gehen ohne besondere Ursache, und wenn es geschähe, soll es am hellen Tage und vor jedermann geschehen. — Der Gedanke, daß die Pfründner des Hospitals eine von der Welt abgeschiedene Gemeinschaft bilden sollen,[3]) vor welcher Vorleben und Herkunft zurücktreten, ist also noch lebendig. Einzelne Bestimmungen der älteren Regel sind zwar ein wenig modifiziert; zum Teil aber kehren sie fast wörtlich wieder.

Von allen solchen Vorschriften ist aus dem Heiligengeistspital nichts bekannt. Zwar wird auch dort streng auf kirchliche Zucht gehalten und beispielsweise der Besuch der Früh- und Abendmesse vorgeschrieben, auch bildeten die Insassen des Hospitals eine geistliche Brüderschaft, in welche Wohltäter des Hospitals aufgenommen werden konnten, die dann an den dort vollbrachten guten Werken teil hatten,[4]) aber von einer eigentlich klösterlichen Organisation findet sich keine Spur. Sie war schwerlich jemals vorhanden.

Trotz dieser Verschiedenheiten waren naturgemäß die Zustände in den beiden Hospitälern, was Wohnung, Beschäftigung, Verpflegung der Pfründner betrifft, ziemlich gleichartig, zumal als der Nikolaihof nicht mehr durch Aussätzige bewohnt wurde. Über die Baulichkeiten, in denen sich das Leben der Pfründner abspielte, ist wenig zu sagen. Lang und schmucklos erstreckte sich

[1]) So wird z. B. 1353 Okt. 18 einem Ehepaar eine Pfründe verliehen, wobei es sich nur verpflichtet, seinen Nachlaß dem Hospital zu vermachen. Kopb. I, 33. — In diesem Punkte herrschen die größten Verschiedenheiten: die Insassen des Siechenkobels zu St. Jobst bei Nürnberg waren verheiratet: „were, ob ir einer oder mer den anderen umb sein frauen würb" usw. Siebenkees, Materialien zur Geschichte Nürnbergs Bd. I S. 414 ff. Dagegen in München „wenn sich aber ein solcher mensch in und ausser des siechhauss verheurathen würde, der soll von stund an von dem hause abgeschieden sein." Virchow, Archiv Bd. XVIII S. 159.

[2]) Volger, Lüneb. Blätter S. 165.

[3]) Er wurde nicht ganz strikt durchgeführt, sondern es wurde z. B. Urlaub zum Besuch von Verwandten erteilt.

[4]) 1367 Aug. 9 erhalten der Hamburger Bürger Heyne von Stelle und sein Sohn wegen ihrer Fürsorge für die Siechen „fraternitatem et participationem omnium bonorum, que per eosdem infirmos tam corporaliter tam spiritualiter perficere dignatur clementia salvatoris." Kopb. I, 117.

Digitized by Google

damals gewiß, wie heute, das große Gebäude an der Heiligengeiststraße; im Nikolaihof erinnert der einzige architektonische Schmuck — das Meduſenhaupt über der Tür des Frauenhauſes, das aber ſchwerlich von großem Alter iſt — noch an die frühere Beſtimmung. Doch iſt die alte Küche in einem der Männerhäuſer mit ihrer altertümlichen Einrichtung, mit ihrem braunem Grundtone und den tief ſchwarzen Balken und Treppen ein Raum von ſehr großer Wirkung. Über die Entſtehungszeit der Hoſpitalgebäude iſt nichts bekannt. Zu Beginn des XV. Jahrhunderts wurde im Nikolaihof ein umfangreicherer Neubau ausgeführt, denn der Biſchof von Verden genehmigt 1404 die Aufſtellung eines neuen Opferſtockes, um zu dieſem Zweck milde Gaben zu ſammeln,[1]) und die Rechnung von 1417 notiert eine Ausgabe von 545 ℳ Pf. für Bauten.[2]) Auch in der Folgezeit wurde im Nikolaihof viel gebaut,[3]) insbeſondere durch Heinrich Lange, der, wie bereits erwähnt, 1440 ein neues Brüder- und Schweſternhaus errichten ließ.[4]) Später waren an Gebäuden außer der Kirche und der Pfarrei zwei Mannshäuſer, ein Frauenhaus und ſechs Einzelhäuschen — jedenfalls für die Herrenpfründner — vorhanden.[5]) Im Heiligengeiſt unterſchied man das Langehaus, das 1412 zuerſt erwähnt wird,[6]) das alte und das neue Haus. Doch ſcheinen nur im Langenhauſe Pfründner gewohnt zu haben;[7]) die anderen wurden wohl zu Beamtenwohnungen und zu Wirtſchaftszwecken benutzt.

Die Aufnahme in die Hoſpitäler erfolgte durch die Einſetzung in eine Pfründe. Sie war im Nikolaihof mit einigen Beſonderheiten verknüpft. Solange der Ausſatz graſſierte, wurden diejenigen, welche der Lepra verdächtig waren und die ſich um eine Pfründe bewarben, einer Unterſuchung unterworfen. Erſt wenn die Krankheit bei ihnen feſtgeſtellt war, erfolgte die Verleihung einer Pfründe. Die Unterſuchung vollzog ſich in ſehr draſtiſcher Weiſe.[8]) Beſonderer Wert wurde auf die Beſchaffenheit des Blutes gelegt. Man ließ den Betreffenden zur Ader und wartete, bis das Blut kalt wurde; ſodann wurde es durch ein leinenes Tuch gewrungen: blieben kleine Stückchen, etwa wie Hirſekörner, zurück, ſo war das ein Zeichen der Krankheit; ebenſo ließ ſich auf Ausſatz ſchließen, wenn ein wenig Salz nicht in dem naſſen Blute ſchmolz oder wenn ſtarker Weineſſig auf trockenes Blut gegoſſen zu gären begann. Weitere Anzeichen waren: eine ſcharfe und heiſere Stimme, wenn ein Haar aus den Augenbrauen gegen die Sonne gehalten, klein und dick „wie ein Schweinshaar" erſchien, wenn die Fingernägel krumm oder wenn die Adern um den Augen und auf der Bruſt rot wurden. Sodann wurde Naſe und Zunge unterſucht. Die Naſe in der Weiſe, daß man mit einem geſpaltenen Stock die Naſenlöcher weiter öffnete und mit einem Licht hinein-

---

[1]) 1403 Sept. 3. (Orig.)

[2]) Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I.

[3]) z. B. 1421 104 ℳ für das Brüderhaus, 1425 wurde das Frauenhaus neu gedeckt und 1438 an der Küche des Brüderhauſes gebaut. Rechnb. Bd. I.

[4]) Vergl. oben S. 37.

[5]) Volger, Lüneb. Blätter S. 163.

[6]) Kopb. III, 6.

[7]) Abgeſehen davon, daß in den anderen Häuſern Pfründner nie erwähnt werden, führen die Lohnverzeichniſſe (Lib. proc. Bl. 76—78) nur einen „brodghever in dem langen huse" auf, der alſo dort das Pfründenbrot zu verteilen hatte. Einen ſolchen Beamten gab es nur im Hoſpital.

[8]) Zum Folgenden die Aufzeichnung im Lüneb. Ratsbuch: Virchow, Archiv Bd. 156 S. 193 ff.

Digitized by Google

leuchtete, ob sich Wunden und Ausschlag oben in der Nase befänden. Die Zunge, die mit einem leinenen Tuche herausgezogen wurde, durfte nicht mit kleinen Knötchen wie weiße Senfkörner bedeckt sein. War die Untersuchung so weit gediehen, dann mußte sich der Arme ausziehen: die Haut durfte nicht braun oder schwarz und scharf „alse en plucket ghos“ sein; wenn sie von kaltem Wasser, das man zwischen die Schultern goß, nicht naß wurde, so stand es mit dem Unglücklichen sehr schlimm. Endlich wurden dem Kranken die Augen verbunden und ihm gesagt „ik wil dik in den vot steken“, in Wirklichkeit aber nicht gestochen; antwortete er dann auf die Frage, wo man ihn gestochen habe: „in den Fuß“, so hatte er den Aussatz. Auch Gefühllosigkeit im kleinen Zeh, im kleinen Finger oder an den Seiten sprach für die Lepra.

Wer die Untersuchung vornahm, wird nicht gesagt: vielleicht ein Arzt, dann müßte man annehmen, die Aufzeichnung sei erfolgt, damit er durch die Provisoren kontrolliert werden könnte, wahrscheinlicher ist fast, daß sie durch die Aussätzigen im Nikolaihof geschah, wie das auch in Braunschweig und an anderen Orten der Fall war.[1]) Möglicherweise steht damit das freilich erst im XV. Jahrhundert erwähnte „denstgelt“ im Zusammenhang. Außer dem Eintrittsgeld, das an die Provisoren zu zahlen war, mußte jeder neu Eintretende es den Brüdern und Schwestern entrichten.[2]) Es wurde Niemandem erlassen; war Jemand nicht imstande, es zu zahlen, was z. B. vorkam, wenn der Rat einem Unbemittelten eine Pfründe umsonst verlieh, so wurde es durch den Provisor ausgelegt.[3]) Im Heiligengeistkospital wissen wir von einem „denstgelt“ nichts. Doch mußte sich dort, ebenso wie im Nikolaihof, der Neueintretende verpflichten, seinen Nachlaß der Anstalt zukommen zu lassen und alles, was er besaß, den Provisoren anzumelden; auch was andere ihm noch schuldig waren oder was ihm künftig anheim fiel, erhielt das Gotteshaus.[4]) Etwas davon zu verkaufen oder zu verschenken, war verboten.[5])

---

[1]) Für Braunschweig vergl. Virchow, Arch. Bd. XIX S. 58. — 1401 April 24 schärft der Bischof von Konstanz seiner Diözese ein, daß die „leprosi ipsius leprosarie Constanciensis omnes personas tocius nostre dyocesis . . . de lepre morbo inculpatas diffamatas seu suspectas habeant et debeant examinare et cognoscere et discernere an ipse persone eo morbo sint infecte vel ne.“ Mone Bd. XII S. 149.

[2]) In Quedlinburg setzt 1486 November 7 der Rat das Einkaufsgeld für den Siechenhof auf eine bestimmte Höhe fest „ane dat suster- und brodergelt“. Quedlinburger Urkb. Bd. II S. 48 Nr. 594.

[3]) 1477: „2 ℳ 6 s. gaff ik der samelinghe denstgelt vor enen armen man, dem gaff de rad de proven.“ Rechnb. Bd. II S. 19. — In Braunschweig mußten die Neuaufgenommenen für die übrigen eine Kollation veranstalten. Die Unbemittelten hatten sie in der Weise zu leisten, daß ihnen die Kosten dafür nach und nach von ihrer Pfründe abgezogen wurden. Virchow, Arch. Bd. XIX S. 59.

[4]) z. B. heißt es unter der Einnahme des Nikolaihofes im Jahre 1437: „26 ℳ 4 s. van 21 rhein. Gulden, de ik van Brunswik halen leet, unde horden K. Lubberdes, de in dem zeken huse starff.“ Rechnb. Bd. I S. 173. — Zu der Zeit, als Gesunde und Kranke im Nikolaihof lebten, scheint der Nachlaß eines Aussätzigen unter die Brüder und Schwestern verteilt, im andern Falle dem Hospital zugekommen zu sein; wenigstens notiert die Rechnung 1470 „45 ℳ hebbe ik upnamen van dem ghelde, dat de Wesselsche boven dar se hadde vorgheven und ere beghenknisse kostede, dat wolden de broder und de suster delt hebben, alze hadden se und ere man de proven koft und hadden der suke nicht, so nam ik dat gelt und kofte botteren (?) und kese.“ Rechnb. Bd. II S. 29.

[5]) Regel des Nikolaihofes von 1600; des Heiligengeistes von 1491.

Digitized by Google

Die Zahl der Pfründner schwankte im Nikolaihof im XV. Jahrhundert zwischen 30 und 40,[1]) im Heiligengeist betrug sie 1507 114, doch war durch die nicht lange vorher erfolgte Umwandlung des Hospitals in ein Armenhaus die Zahl wohl gegen früher gewachsen, wie sie auch noch in den folgenden Jahren stieg.[2]) Für die übrigen Hospitäler lassen sich aus dem Mittelalter Zahlen nicht angeben; ums Jahr 1600 beherbergte das Haus der Barmherzigkeit im Gral 46, der Langehof ebensoviel, das Benediktihospital und der Rote Hahn je 24, der Kleine Kaland 13, Hillekе Blickershusen's Gotteshaus an der Papenstraße 6 Arme.[3]) Jeder Pfründner hatte eine besondere Kammer, in der er schlief; am Tage kamen sie in großen Stuben zusammen. Nur die Herrenpfründner hatten ein besonderes Zimmer und im Nikolaihof wohl gar ein eigenes Häuschen.[4]) So wird dem Gastmeister Claus Niendorp und seiner Frau neben dem Anspruch auf eine Herrenpfründe als Wohnung die sog. Steinkammer im „großen Hause" versprochen und dazu noch eine andere Kammer.[5])

Was die Beschäftigung der Hospitalinsassen betrifft, so hören wir nur, daß die des Heiligengeisthospitals bei der Ernte mit auf dem Felde halfen.[6]) Man wird daraus schließen können, daß die Pfründner auch sonst im Interesse des Hospitals, besonders in den Gärten, beschäftigt wurden, etwa wie im Trierer Elisabeth-Hospital, wo die Männer Holz in die Küche tragen, Erbsen und Bohnen reinigen, im Garten arbeiten, während die Frauen Leinen und Hanf reinigen und spinnen, auch waschen und nähen müssen.[7]) Auch sollen die gesunden Pfründner sich an der Krankenpflege beteiligen.[8]) Sie durften auch, freilich nur, wenn sie Erlaubnis dazu erhielten, das Hospital verlassen, um einem Anliegen in der Stadt oder in den Kirchen nachzugehen, mußten aber gegen Anbruch der Dunkelheit zurück sein. Wenn die Wächterglocke geläutet wurde, mußte im Heiligengeisthospital jeder zu Bett gehen und kein Licht durfte länger gebrannt werden. Nach der Regel des Nikolaihofes von 1600 wurde dort auch längerer Urlaub z. B. zum Besuch von Verwandten erteilt; dauerte aber die Abwesenheit länger als 14 Tage, so verlor der Betreffende seine Pfründe für die Zeit bis zu seiner Rückkehr.[9])

---

[1]) 1439 33 Personen in der Proven; 1472 31 Personen, jedem 3 s. zu „schogeld".

[2]) Der Gastmeister Heinrich Biter klagt, daß „dat buss van dage to dagen werd vorvullet mit armen luden, der ik nu in allem 114 moth bedeelen." Lib. mag. hosp. Bl. 10. — 1532 sind wieder 28 Personen mehr ins Hospital aufgenommen.

[3]) Volger, Lüneb. Blätter S. 170 Anm. 2. Im Heiligengeist und im Nikolaihof waren damals 109 bezw. 40 Arme.

[4]) Vergl. oben S. 27.

[5]) Volger Bd. III S. 451 Nr. 1494.

[6]) „wan men arned unde de armen lude in dem velde arbeided." Lib. proc. Bl. 66.

[7]) Uhlhorn S. 220. — Den Aussätzigen wurde in Hamburg verboten bei der Bereitung der für sie bestimmten Speisen zu helfen. Hamburger Urkb. Bd. I S. 747 Nr. 895. — In Lübeck wird einmal einem Aussätzigen gestattet, sein Handwerkszeug mit ins Hospital zu nehmen. Urkb. der Stadt Lübeck Bd. IV S. 464.

[8]) Vergl. oben S. 42. — Umgekehrt findet sich in der Regel des Nikolaihofes von 1600 die eigentümliche Vorschrift, daß keiner, der mit einer gefährlichen, ansteckenden Krankheit behaftet sei, „seinen Nächsten vorsätzlich vergiften solle". Vielleicht stammt das noch aus der Zeit, als Gesunde und Aussätzige im Hospital lebten.

[9]) Im Siechenkobel St. Jobst bei Nürnberg wurde nicht länger als 14 Tage Urlaub erteilt und die Pfründe während dieser Zeit nur dann bezahlt, wenn Jemand um sein Erbteil rechten, eine Wallfahrt unternehmen oder ins „wilpad wolt". Siebenkees I S. 414 ff.

Digitized by Google

Ein beträchtlicher Teil des Tages wurde wohl durch den Gottesdienst und Gebetsübungen beansprucht. Allen, die gehen und stehen können, oder wie es in der Regel des Nikolaihofes von 1344 heißt, allen, welche die Badstube besuchen können, ist der Besuch der Gottesdienste und Memorien, insbesondere der Frühmesse, Vesper und Vigilie vorgeschrieben. Wenn jemand im Sterben liegt,[1]) so soll Jeder sich still verhalten und treulich für den Kranken beten. Ist eine Leiche im Hause, so soll man eine Seelenmesse hören und in der Zeit weder ausgehen noch arbeiten. Jeder soll sich am Begräbnis beteiligen und fleißig für die Seele des Verstorbenen und aller Christenseelen beten. Wie jede größere Stiftung hatten auch das Heiligengeisthospital und der Nikolaihof eine besondere Kapelle und einen besonderen Kirchhof.[2]) Beides war nur für die Insassen der Hospitäler bestimmt, da die Lüneburger Stiftungen — das entspricht gleichfalls der Regel — im Mittelalter Parochialrechte nicht ausübten.[3]) Das Heiligengeisthospital, das ursprünglich mit der Lambertikirche verbunden war, besaß seit 1322 eine eigene Kapelle,[4]) in der sich später 7 Altäre befanden. Es wurden daran von 14 Vikaren Messen gelesen und jährlich einige 90 Memorien gefeiert, bei denen im Jahre 1508 etwa 128 ℳ Pf. unter die Geistlichen und Armen verteilt wurden. Die sonstigen Bezüge der Geistlichen waren je nach der Fundierung der betreffenden Vikarie, die sie bekleideten, verschieden;[5]) der Kaplan vom Hospital erhielt jährlich 28 s. „denckelgheld“, damit er der Toten gedenke, auch werden ihm und dem Scholaren, wahrscheinlich auch den übrigen Geistlichen, Chorhemden geliefert.[6]) Wird die letzte Ölung vollzogen, so bekommen der Priester und der Küster zusammen 10 Pf. An 19 hohen Festtagen bittet der Gastmeister die Geistlichen der Hospitalkapelle zu Gaste „damit sie desto fleißiger beim Gottesdienste seien und noch werden sollen“; dann erhalten sie u. a. Hamburger Bier und an Gewürzen Muskat und Ingwer. Das Hospital lieferte sowohl in die eigene Kapelle, wie auch — es deutet das auf den alten Zusammenhang hin — in die Lambertikirche, was an Wein, Oblaten und Thymian nötig ist; ebenso die Lichter und Kohlen für den Hochaltar und die Sakristei.[7])

Von der Kapelle hat sich nur der schlanke, prächtige Dachreiter auf der Heiligengeistschule I erhalten sowie einige kirchliche Geräte, eine kleine silbervergoldete Monstranz, Kelche mit Patene und ein Kruzifix, die in den Wandschränken der Ratsstube aufbewahrt werden.[8])

---

[1]) Lib. proc. Bl. 62 ff.

[2]) Dem Langenhof wurde erst 1512 eine Kapelle gebaut.

[3]) Nach der Reformation wurden sie dem Heiligengeisthospital verliehen.

[4]) Vergl. oben S. 12. — Der Kirchhof wird 1363 März 12 zuerst erwähnt. Kopb. I, 93.

[5]) 1322 Mai 25 wird eine Vikarie mit zwei Plaustra, 1361 August 25 eine mit der gleichen Rente, 1394 August 16 und 1396 August 16 2 mit je einem Chor fundiert; eine Vikarie am Hochalter besaß im XIV. Jahrhundert sogar zwei Pfannenherrschaften und einen halben Wispel. (1406 Juli 21).

[6]) „2 ℳ vor zehn elen lenewant to twen rochelen unsem kerkhern unde scholari.“ Rechnung von 1501. — Auch dem Kirchherrn und dem Küster der Lambertikirche lieferte das Hospital die Chorhemden.

[7]) Zu den Lichtern vor dem Sakrament in der Hospitalkapelle brauchte man jährlich 200 Pfund Talg. — Für Wein- und Brotlieferungen in beide Kirchen 1501: 30 ℳ.

[8]) Vergl. Reinecke-Krüger, Kunstdenkmäler S. 186 und Fig. 58, S. 275 ff.

Digitized by Google

Bei der Kapelle des Nikolaihofes residierte erst seit 1306 ein Geistlicher, doch wurde dort schon früher Gottesdienst gehalten.[1]) Der Geistliche erhielt damals zu den 14 Scheffel Roggen und 6 ℳ Lün. Pf., welche ihm schon seit langem zugestanden hatten, noch den Ertrag eines halben Plaustrum Salz. Im Beginn des XV. Jahrhunderts betrug sein Gehalt 10 ℳ Pf., wozu seit 1430 noch die Einkünfte aus einem halben Wispel Salz kamen. Die Kapelle selbst, die wohl baufällig gewesen war,[2]) ließ Heinrich Lange 1435 niederreißen und zwischen Johannis und Nicolai (6. Dez.) desselben Jahres wieder aufbauen. Sie kostete etwa 691 ℳ Lün. Pfennige. Ihr Inneres stattete er sehr reich aus, wobei ihm die außerordentlich günstige Vermögenslage des Nikolaihofes zu Hilfe kam. Von dem geschnitzten Gestühl war bereits die Rede; für Schnitzwerk in der Brüder- und Schwester-Kapelle zahlte er Meister Heinrich dem Steinhauer 6 ℳ und am St. Katharinenaltar wurde ein Glasfenster mit dem Leben des heiligen Nikolaus angebracht.[3]) Für 95½ ℳ Lün. Pf. ließ er von „Levyne dem maler“ die vergoldeten Altarflügel für den Hochaltar anfertigen, die 1437 zur Aufstellung gelangten.[4]) Und in demselben Jahre lieferte Hans Snitker gleichfalls für den Hochaltar zwei messingene Leuchter.[5]) Einige Jahre später (1440) erhielt die Kirche zwei vergoldete Kirchenfahnen, welche mit Kreuz und Stöcken 36 ℳ kosteten, sowie Kelch und Patene, beides vergoldet und 2½ ℳ Silbers und 5 Lot schwer (damals galt eine Mark Silber 9 Mark Pfennige). Der bekannte Goldschmied Hans van Lafferde, der kunstreiche Verfertiger des „Bürgereidkristalls“, hatte sie hergestellt und sich dafür 8 ℳ „to makelone“ berechnet.[6]) 1444 schmückte Heinrich Lange das Gotteshaus mit einer prächtigen Monstranz von Silber, 9¾ ℳ schwer, zu deren Vergoldung 10 Rosenobel („olde engelsche nobilen“) gleich 39 ℳ verwandt wurden. Ihr Kristall kostete 18 ℳ und für ihre Verfertigung erhielt der Goldschmied Hinrich Fischer 49 ℳ 4 s. Arbeitslohn, sodaß für die Monstranz im ganzen 194 ℳ gezahlt wurden.[7]) Endlich kaufte Lange 1445 von den Juraten der Johanniskirche eine Orgel für 39 ℳ, die er umsetzen ließ. Dabei erhielten u. a. Claus der Snitker und seine Gesellen 20 ℳ „vor de strukturen to makende“, Meister Steffen 28 ℳ für Gold und für die Bemalung, Meister Hinrich Wadenkole „vor sin arbeyd“ 43 ℳ.[8])

Alle diese Erwerbungen für die Kapelle des Hospitals sind nicht nur für den Reichtum der Anstalt oder für den künstlerischen Sinn jener Zeit beweisend, sondern sie sind eigentlich noch charakteristischer für die Stellung, welche die Armen einnahmen. Denn der Begriff „Arme“ wurde ja im weitesten Sinne gefaßt: Spitalpfründner wurden ebenso dazu gerechnet wie etwa Mönche und Nonnen. Sie alle gehörten einem vollkommeneren Stande an: kein Wunder, daß ihr Gotteshaus und Gottesdienst prächtig ausgestattet wird.

Es war eine eigentümliche Inkonsequenz, daß man nun auch auf materiellem Gebiete ihr Leben so bequem und angenehm wie möglich zu ge-

[1]) Volger Bd. I S. 149 Nr. 256.
[2]) So wurden 1421 an dem Glockenturm 158 ℳ verbaut. Rechnb. Bd. I.
[3]) „vor dat glasevynster . . . dar sunte nicolawes levend inne steit 15 ℳ Pf.“ Rechnb. Bd. I S. 157.
[4]) „vor de vorghuldede tafelen up dat hoghe altar. Rechnb. Bd. I S. 164.
[5]) Rechnb. Bd. I S. 171: für 3 ℳ 4 s.
[6]) Rechnb. Bd. I S. 200 und 202.
[7]) Rechnb. Bd. I S. 240.
[8]) Rechnb. Bd. I S. 247.

Digitized by Google

stalten suchte. Was die Pfründner in den Spitälern an Speise, Trank und Kleidung und was sonst zu des Lebens Notdurft gehört, erhielten, blieb hinter dem status vivendi eines Durchschnittsbürgers nicht zurück, sondern mochte ihn eher noch übertreffen; und wo das vom Spital Geleistete nicht ganz ausreichte, da wurde das Fehlende durch private Stiftungen ersetzt. Man braucht dabei nicht nur an die Herrenpfründner zu denken, bei denen der Zuschnitt des Lebens durchaus dem entsprach, wie er in einem wohlhabenden Bürgerhause üblich war. So verkauft der Rat 1402 dem Dytmar Hoyeman für 70 ℳ (etwa 385 RM. Silberwert) Kost und Logis in der Mühle des Ratskumpans Johann van Empsen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er zusammen mit dem Hausherrn und ebenso gut wie dieser speisen soll; nur auf Wein und fremdes Bier hat er keinen Anspruch, wohl aber auf gewöhnliches Tafelbier. Kann Dydmar Hoyeman nicht mehr bei dem Ratskumpan wohnen bleiben, so verspricht der Rat ihm eine Herrenpfründe im Heiligengeist zu geben.[1]) Die Herrenpfründner speisen zusammen und zwar auf dem Reventer, wo auch der Gastmeister „to redeliken tiden“ mit ihnen ißt,[2]) ein Recht, das auch Claus Niendorp für den Fall, daß er aus dem Amte scheidet, ausdrücklich zugesprochen wird, während seine Frau und die Magd dann in ihrer Wohnung die Pfründe erhalten sollen.[3]) Die übrigen Pfründner mußten sich im Heiligengeistlhospital auf Befehl der Gastmeisterschen zu ihren Betten begeben, um dort ihre Pfründe, sowie das, was sie aus Memorien und anderen Stiftungen erhielten, in Empfang zu nehmen. Über die Größe der gewöhnlichen Pfründe ist nichts bekannt. Als Ersatz mag angeführt werden, was der Hofmeister und das Gesinde erhielten:[4]) Sonntags, Dienstags und Donnerstags zur Frühkost ein Brot und ein Stück Speck, mittags Kohl, getrocknetes Fleisch, zwei kleine Gerichte (korthe richte) wie Calunen und Grapenbraten, d. h. im Topf gekochtes Fleisch, und Käse; abends das gleiche. Montags und Mittwochs Kohl, getrocknetes Fleisch, dazu ein Gericht mit Käse und Butter; abends desgleichen. Freitags Kohl, Grütze und einen Hering und ein Gericht. Sonnabends Kohl, Grütze, ein Gericht und Butter und Käse. In der Fastenzeit gab es Sonntags zur Frühkost ein Brot und einen Hering, zum Mittag Kohl, Brühe, Grütze, zwei Heringe und ein Gericht, abends Bier, eine Handvoll Bohnen, einen Hering und ein Gericht. Montags, Mittwochs und Freitags gibt es Kohl, Brühe, Grütze, einen Hering und ein Gericht. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends noch einen Hering mehr. Um Eintönigkeit in der Speisekarte zu vermeiden, soll auf die Jahreszeit Rücksicht genommen werden. Zu allen diesen Mahlzeiten gibt es als Getränk Kovent, ein dünnes Bier.

Die Pfründe der Armen war noch größer und mannigfaltiger, wie sich aus dem ergibt, was sie in der Fastenzeit erhalten: außer Kohl und Brühe, wozu Sonntags nach der Vesper eine Handvoll gekochter Bohnen kommt, alle Montage in den Fasten ein besonderes Gericht „wes man den hebben kan“ und eine Tonne guten Lüneburger Biers; Mittwochs wird es mit dem

[1]) 1402 September 26 Kopb. II, 124.

[2]) 1391 August 14 verschenkt der Lüneburger Rat eine Herren- oder Priesterpfründe „allzo dat he mit den presteren unde den anderen erlikesten in demsulven hospitale to der tafelen ghan mach“. Volger Bd. III S. 189 Nr. 1283. Lib. proc. Bl. 80.

[3]) Volger Bd. III S. 189 Nr. 1283.

[4]) Lib. proc. Bl. 71, 72.

Digitized by Google

Getränke wie am Montag gehalten, sonst erhält jeder einen „spirlingk“, Freitags ein Gericht Stockfische, dazu Bier, das im Hospital selbst gebraut ist; Sonnabends gibt man einem jeden eine Semmel oder zwei „weggen“. Ferner erhalten sie die Fastenzeit hindurch wöchentlich 14 Heringe, sodann ein Pfund Mohnöl und ein Pfund Feigen.[1]) Zu der gewöhnlichen Pfründe, zu der auch das alle Freitage fällige Heringsgeld gehörte, kam dann noch die sog. „rechticheid“ des Hospitals.[2]) Es waren die Extramahlzeiten, die den Pfründnern an 53 Festtagen und Vigilien zustanden. So erhalten sie z. B. am Heiligenabend zu ihrer Pfründe einen gekochten Hering und ein besonderes Gericht Kohl. Und nach der Vesper bekam jeder ein Licht und 1 Pf. Biergeld. Am ersten Weihnachtstage gab es zwei Fleischgerichte und abends Butter und Käse extra. Am letzten Vastelabend (Dienstag vor Aschermittwoch) wurden Brathühner, Sülze, weicher Käse und Eierkuchen verteilt. Nach den Fasten wurde zum Osterfestbraten jedem Armen eine halbe Stiege Eier gegeben. Im Nikolaihofe wurde an 10, im Heiligengeist an 15 Festtagen Bier bezw. Biergeld verteilt. Auch Feigen, Öl, Mandeln, Safran, „puder“ d. h. fein gestoßenes Gewürz erhielten die Armen. Waren diese Dinge nicht zu beschaffen, so wurde das Geld dafür verteilt. Zum Teil war die „rechticheid“ eines Hospitals wohl von der Spitalverwaltung eingerichtet, zum Teil stammte sie aus umfangreichen Privatstiftungen, wie sie z. B. dem Nikolaihof zuflossen. So schenkt 1345 der Domherr Nicolaus Bertoldi eine Pfannenherrschaft und einen halben Wispel und gibt genaue Vorschriften über die Verwendung der Rente: an einzelnen Festtagen soll Getreide, bald in mehr, bald in weniger großen Quantitäten für die Kranken gekauft werden; bei jeder Kommunion erhalten sie ein halbes Stübchen Wein; ferner einen Korb mit Feigen und 10 s. für Essig und Öl, wovon ihnen ein Viertel Sonntags und Donnerstags in den Fasten zukommen soll; Michaelis bekommt jeder Arme sechs Ellen Leinewand; am Anniversar des Stifters und seiner Eltern werden unter den Geistlichen Geldspenden verteilt, den Armen wird für 8 s. ein Viertel von frischem Fleisch gekauft und dazu ihnen ein Weißbrot und ein Becher Bier gegeben.[3]) Auch Heinrich von der Molen vermacht 300 M, wovon die Armen alle Sonntage „ultra solitam prebendam“ ein Viertel von frischem Fleisch, in den Fasten aber von Fisch erhalten sollen.[4]) Daß besondere Gelegenheiten, wie etwa die Einweihung der neuen Kapelle im Nikolaihof durch eine große „kost“ begangen wurden, ist selbstverständlich, wenn auch im Nikolaihof nicht alljährlich, wie im Leonhards-Spital in Braunschweig, ein Fest mit Gesang, Spiel und Tanz gefeiert wurde, zu dem man andere Aussätzige einlud.[5]) Mit Bettlaken, Kleidung und Schuhen wurden die Pfründner gleichfalls im Hospital versorgt. Der Gastmeister des Heiligengeistes kauft 1507 für 50 M Pf. 156 Rep (1 Rep gleich 10 Ellen) und 4 breite Ellen Tuch und verteilt davon 66 Paar Laken unter die Armen.[6]) Wahrscheinlich war damit nur ein Teil von ihnen bedacht, die übrigen erhielten ihren Anteil davon wohl erst im nächsten Jahre. Im Nikolaihof kam alle drei Jahre „wandgelt“ zur Verteilung; Schuhgeld dagegen jährlich. Auch in diesen Dingen wird durch

[1]) Lib. proc. prov. Bl. 64 und 69 ff.
[2]) Lib. proc. prov. Bl. 63 ff.
[3]) Volger Bd. I S. 252 Nr. 429.
[4]) Volger Bd. I S. 363 Nr. 566.
[5]) Virchow, Arch. Bd. XIX S. 57.
[6]) Lib. mag. hosp. Bl. 11.

Digitized by Google

Privatstiftungen die Pfründe verbessert. So stiftet der Bürgermeister Heinrich Viscule eine Rente von 10 ℳ, wofür den Pfründnern in dem Heiligengeistspital auf dem Stiege abwechselnd einmal der einen, im nächsten Jahr der anderen Reihe Bettlaken, das Paar zu 7 Ellen gekauft werden sollen;[1]) und der Ratsherr Nicolaus von Toppenstedt vermacht 1353 dem Nikolaihof ein halbes Plaustrum Salz zur Anschaffung von Schuhen.[2]) Überhaupt werden Stiftungen gemacht für alles und jedes, was zur Bequemlichkeit der Armen dienen konnte; so z. B. für ihre Badstube;[3]) ein Pfründner des Heiligengeistspitals, der es unangenehm empfunden haben mochte, daß nur von Martini bis Ostern und nicht von Michaelis bis zum 1. Mai im Hospital geheizt wurde, stiftete dazu noch 1 ℳ Pf. — 5 ℳ seien zu diesem Zweck bereits von anderen frommen Leuten gestiftet.[4]) Die Lampen im Langenhaus, die früher erst am St. Gallustage, 16. Oktober, angezündet wurden, sollen jetzt von Michaelis an brennen und die Spitalverwaltung ordnet an, daß sie im Winter und Sommer die ganze Nacht hindurch brennen sollen, wenn erst das Hospital wieder seine „volle Rente aufnähme".[5])

Eine besondere Stellung nahmen unter den Pfründnern die sechs Sülzknechte ein,[6]) die außer der gewöhnlichen Pfründe Mittwochs eine Schnitte Butter und Freitags noch einen Hering erhalten. Ihre Lagerstätten befanden sich unter dem Gewölbe, wenn man nach dem Stiege geht, zur linken Hand. Wird eine dieser Pfründen frei, so präsentieren die Barmeister den Vorstehern und dem Gastmeister einen anderen Sülzknecht, der lange auf der Sülze gedient hat.[7]) Ebenso dürfen die Bader einen aus ihrem Amte ins Hospital schicken, wofür sie jährlich 1 ℳ bezahlen. Der Raum für diese Lagerstätte war, wie wohl auch die der übrigen Pfründner, verschließbar[8]) und befand sich am nordöstlichsten Ende des Langenhauses.

Die Schenkungen und Stiftungen, die den Pfründnern gemacht werden, enthüllen wieder einen sehr anziehenden Zug der mittelalterlichen Armenpflege. Wieviel teilnahmsvolles Eingehen auf die kleinen Bedürfnisse und Interessen der Armen, wieviel liebevolle Beschäftigung mit ihnen spricht sich darin aus! Man beobachtet oder erkundigt sich, was etwa noch fehlen könnte und wie sich ihr Dasein noch freundlicher ausstatten ließe. Man beschränkt sich nicht darauf, ihnen das zum Leben unumgänglich Notwendige zu gewähren: neben reichlicher guter Verpflegung kommen auch Delikatessen auf ihren Tisch, da für diese „Kinder Gottes" das Beste kaum gut genug erscheint. Ihr Aufenthaltsort wird nach Kräften wohnlich und gemütlich gemacht, auch die Kunst bleibt ihnen nicht fremd. Ein gotischer Schrank aus dem Heiligengeistspitalhospital im Lüneburger Museum ist eins der schönsten Stücke der dortigen Sammlung Lüneburger Schränke: seine beiden Türen sind mit Temperamalereien auf besterntem roten Grunde bedeckt, unten befindet sich eine Kreuzigung, oben zwei knieende Engel mit einer Monstranz in der Mitte. Ein geschnitztes, golden bemaltes Blattornament, das

[1]) Kopb. III, 6.
[2]) 1358 November 21 (Orig.).
[3]) Kopb. II, 136.
[4]) Kopb. II, 136.
[5]) Lib. proc.
[6]) Lib. proc. Bl. 62.
[7]) „der der sulten lenghest gedenet und des best behoff hett." Lib. proc. Bl. 62.
[8]) „to dersulven bedde stede desulven stovere den slotel hebben." Ebd.

Digitized by Google

sich um einen festen Stab windet, begrenzt die Vorderwand auf beiden Seiten und findet seinen Abschluß oben in einer Kielbogenlinie. Sie ist mit Krabben besetzt, ihr Tympanon mit spätgotischem Ornament ausgefüllt.

Da im Heiligengeisthospital im ganzen über 150 Personen verpflegt wurden, war der Gesamtbedarf an Naturalien ein sehr großer. Der Gastmeister Johannes Bockholt stellte ihn 1483 zusammen.[1]) Darnach brauchte man damals jährlich etwa 150 Wichhimpten Roggen, 660 Käse (wöchentlich 13), 2 Last große Tonnen Butter (alle 14 Tage eine große Tonne), 44 Ochsen, 300 Wichhimpten Hafer, für 150 M Schafe, anderthalb Last Heringe, 15000 Chor Fische und 5 „Stück" Stockfisch. Als dann das Hospital wieder in ein Armen- und Krankenhaus verwandelt wurde und die Zahl der Insassen infolgedessen wuchs, stieg dieser Bedarf noch bedeutend, wie er überhaupt je nach der Zeit und der Güte der Verwaltung schwankte.[2]) So besitzt das Hospital im Jahre 1501 u. a. an Vorräten 460 Wichhimpten Roggen, 20 große Tonnen und 1 kleine Tonne Butter, 250 Käse, 1 „Stück" und 5 Stiege Lotfisch (eine Makrelenart), eine halbe Tonne Hering, 8 Tonnen Witling, 10 Tonnen Honig, 2 Tonnen Hirsegrütze, 660 Speckseiten und von 10 Ochsen und 300 Schafen getrocknetes Fleisch, wobei freilich aus den Vorräten nicht ohne weiteres auf den jährlichen Bedarf zu schließen ist.[3]) Im selben Jahre verteilte der Brotgeber Brot für 78 M; das Heringgeld belief sich allein auf 59 M. Und an Fischen wird z. B. 1539 gekauft: 300 Schollen (1540: 700 Schollen), 550 Rochen, 1000 Rundfisch, eine halbe Last Rotscher, 2 Tonnen Aale, eine halbe Last Heringe (1540: 2 Last, 1 Tonne), 2 Tonnen Kabeljau, 1 Tonne Dorsch und 2 Tonnen Berger Lachs. Es geht schon aus dieser Aufzählung hervor, daß das Vermögen des Hospitals sehr bedeutend sein mußte.

IV. Kapitel.

Vermögen der Hospitäler.

Das Vermögen der Lüneburger Hospitäler bildete einen in sich völlig abgeschlossenen und ganz selbständigen Komplex. Auch sie mußten sich erhalten, wie der Stiftungsbrief für das Hildesheimer Heiligengeisthospital sagt, „van der gulde, de van guder lude hulpe unde almosen to deme hus komet";[4]) eine Überweisung bestimmter städtischer Einkünfte, die sich wohl in anderen Städten findet, fand nicht statt.[5])

Die Grundlage des Vermögens und des Wohlstandes der Lüneburger Hospitäler ist ihr Besitz an Sülzrenten. Beim Heiligengeistspital läßt sich nur von dem geringeren Teile seines Sülzrentenbesitzes Zeit und Art des

[1]) Lib. proc. Bl. 99.

[2]) „dat man disser vorgheschreven dinge . . . myn unde mehr hebben mot unde des steyt vele uppe truve unde gude vorwaringe." Lib. proc. Bl. 99.

[3]) Rechnb. von 1501 S. 1.

[4]) Urkb. der Stadt Hildesheim Bd. 1 S. 502 Nr. 879.

[5]) Nach Uhlhorn S. 241 erhält das Spital in Landshut z. B. von der Akzise auf Öl und Wein den 5. Pfennig. Oft werden konfiszierte Güter den Hospitälern überwiesen z. B. in Lübeck beschlagnahmtes Bier. Urkb. der Stadt Lübeck IV S. 443 Nr. 403.

Digitized by Google

Erwerbes nachweisen; ein großer Teil kam jedenfalls bereits in den ersten Jahren nach der Gründung der Anstalt in ihre Hände. Dahin gehört zunächst das sog. Bedensalz: das Recht allnächtlich, ausgenommen in den zwölf heiligen Nächten, in jedem Sülzhause eine Schaufel Salz sammeln zu lassen. Es war dem Hospital „zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der armen Leute“ von den Sülfmeistern geschenkt,[1]) von den Pfannenpächtern also, die vermutlich das Lambertihaus gestiftet haben.[2]) Möglich ist, daß das Bedensalz die ursprüngliche Ausstattung des Hospitals bildete. Wenigstens läßt es sich bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen, daß diese Schenkung ins XIII. Jahrhundert fällt. Das „Liber proconsulum“ enthält den Zusatz, daß man die Sammlung des Bedensalzes „in dat hemelikeste schal holden und vorswigen“ dem Gotteshaus zum besten. Diese Vorschrift war wohl nur traditioneller Natur, da sie damals kaum irgend welchen Sinn hatte: konnte es doch im XV. Jahrhundert niemandem einfallen, eine Schenkung anzufechten, die die Sülfmeister von den ihnen zustehenden Einnahmen gemacht hatten. Im XIII. Jahrhundert dagegen, als die Pachtsumme von einer Pfanne noch nicht fixiert war, sondern von den Pfannenherren allmählich bis auf 3 Wispel gesteigert wurde,[3]) war die Geheimhaltung einer solchen Schenkung notwendig; denn einerseits sahen die Pfannenherrn jede andere Salzlieferung ungern, um nicht in ihrem Pachtzins geschmälert zu werden,[4]) andererseits hatten auch die Sülfmeister damals ein Interesse daran, ihre Leistungsfähigkeit nicht in zu hellem Licht erscheinen zu lassen. Seit ca. 1300 aber blieb die Pachtsumme stets in derselben Höhe.

Das gesammelte Salz wurde dann zum Lagerraum des Kaufmannes gefahren, dem der Vertrieb vom Hospital anvertraut war.[5]) Der Ertrag des Bedensalzes schwankte, aber er war immer sehr bedeutend: 1501 716 ℳ Lün. Pf. (1730 R.-M.), 1506 nur 574 ℳ[6]) (1244 R.-M.), 1508 810 ℳ (1755 R.-M.), ganz erstaunlich hoch ist er 1539, wo er 1381 ℳ (2877 R.-M.) beträgt, mehr als die Einnahme aus dem gesamten Wispelgut des Hospitals.[7])

Eine weitere besondere Abgabe, die aber der Sülze nicht des Hospitals wegen aufgelegt war, besaß die Anstalt zur Hälfte, nämlich aus 24 Häusern[8]) „Freitage“. Sie bestand darin, daß aus diesen Häusern ein Fuder Salz d. h. hier ein Drittel eines gewöhnlichen Wispels, nicht eines Prälatenchors, am Jacobs- (25. Juli) und eins am Martinitage bezahlt wurde.[9]) 1501 brachten

[1]) Lib. proc. Bl. 92.

[2]) Vergl. oben S. 11.

[3]) L. Zenker, zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline in Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. I, 2 S. 39.

[4]) Vergl. Zenker S. 39 Anm. 9.

[5]) „unde bi dat water vor des copmans rum, de it van dem gadeshuse hefft, voren.“ Lib. proc. Bl. 83.

[6]) „hir was vele koldlegers van buwende unde van sole vorbedend (versäumend).“ Rechnb. 1506.

[7]) Nach Manecke S. 27 und 75 war das „Brett“, mit dem gesammelt wurde, in jüngerer Zeit geaicht und enthielt ungefähr einen halben Scheffel. Als noch in allen Häusern gesotten wurde, brachte die Sammlung jährlich 400 Wispel; am Ende des XVIII. Jahrhunderts nur noch 206 Wispel. Nach einem Rezesse vom 16. April 1814 ist die Salindirektion verpflichtet, dem Hospitale jährlich zu Neujahr an „Sammelsalz“ 38 Last 13/8 Tonne = 125472 ℔ zu zahlen. Im Rechnungsjahr 1901/02 war der Ertrag — abzüglich der Unkosten — 1146 ℳ.

[8]) Die „Freitage“ wurden nur aus 48 Häusern bezahlt. Manecke S. 70.

[9]) „vortmer so hefft ock dat gadesshus eyn voder soltes in sunte Jacobs . . . dage unde ock sunte Martensdage eyn voder soltes, det heth men Vrighdaghe.“

Digitized by Google

diese „Freitage“ 57 ℳ Lün. Pf. (121 R.-M.) ein. Endlich standen dem Hospital die Einnahmen aus dem „Bruchusenwech“ und dem halben „Muntzingeswech“ zu,[1]) die sich sicher seit dem Beginn des XV. Jahrhunderts im Besitz des Hospitals befinden.[2]) Jedes Haus zahlte 1501 an Asnelohn (zur Instandhaltung, Reinigung und Bau der Wege) 8 ℳ; da zu jedem Wege 5 Häuser gehörten, so betrug die Einnahme von den anderthalb Wegen etwa 60 ℳ (145 R.-M.); dazu wurde noch von dem, der die Wege vom Hospital in „vorwaringe“ hatte, ebenso wie von dem Pächter einer Pfanne, ein Aufgeld gegeben und zwar 1501 für den Weg 10 ℳ.[3]) Eine besondere Einnahme hatte das Hospital noch dadurch, daß es den Sülfmeistern den Lehm für die Öfen, die Karre für einen Schilling, lieferte;[4]) auch der Plüsleim (plutzelem) für die „Wege“ und „Schiffe“ wurde, die Karre für 2 Schillinge, vom Hospital herbeigeschafft.

Sieht man von solchen Einnahmequellen ab, so versteht man unter Sülzrenten gewöhnlich die Erträge der Pfannenherrschaften und des Wispelgutes. Es wird erlaubt sein, die Bedeutung dieser im Folgenden oft anzuwendenden Ausdrücke kurz wieder in Erinnerung zu bringen. Unter Wispelgut verstand man ursprünglich die Pachtsumme, die der Pfannenpächter an den Besitzer der Pfanne, den Pfannenherrn, zu zahlen hatte. Sie betrug von der Pfanne 3 Wispel jährlich. Den Charakter eines Pachtzinses verlor sie jedoch bald und wurde zu einer unveränderlichen Rente, die dann sehr oft von den Pfannenherren in kleineren Teilen veräußert wurde. Sie zersplitterte sich so nicht nur in die einzelnen Wispel, sondern auch in Dritteile (plaustra) und Zwölfteile (rump) von ihnen. Alle diese Renten bezeichnete man als Wispelrenten, Wispelgut, da der Wispel als ihre Einheit galt. Außer der Pachtsumme hatte der Pächter dem Pfannenherrn noch ein Aufgeld für die Überlassung der Siedegerechtigkeit zu zahlen, die sog. Vorbate, zu der später noch ein zweites Aufgeld, die „Freundschaft“ trat. Diese beiden Renten nebst der „Naboning“ und der „Vorboning“, den Erträgen aus der Zeit vom 13. bis 25. Dezember und vom 29. Dezember bis 9. Januar, bildeten zusammen die Pfannenherrschaft (dominium, herschop). Auch diese Rente, die weit größer war als die Wispelrente, zersplitterte sich in kleinere Teile.[5])

Mit den $8^5/_6$ Pfannenherrschaften, die das Heiligengeistkospital spätestens seit 1400 besaß,[6]) vereinigte es nächst dem Lüneburger Michaeliskloster wohl

Lib. proc. Bl. 91. — Weshalb wurde gerade an diesen beiden Festtagen eine derartige Abgabe gezahlt? Vielleicht ist es kein zufälliges Zusammentreffen, daß diese beiden Tage häufig den Anfang bezw. das Ende des Heringfanges auf Schonen bezeichneten (Dietr. Schäfer, Buch des Lübecker Vogts auf Schonen S. LI), an dessen Ertrag die Lüneburger Saline ja hervorragend interessiert war. Dann würden die „Freitage“ wohl als Bitt- bezw. als Dankgabe aufzufassen sein.

[1]) „wech“ gleich Solleitung.

[2]) Vergl. nächste Anmerkung.

[3]) „Item noch 10 ℳ van dessulven weges to huro“ und der Gastmeister Heinr. Biter bemerkt dazu „sive fruntschop“. Rechnb. 1501. — 1403 Oktober 11 verpfändet das Hospital diese anderthalb Wege einem Ehepaar, „dest se dem godeshuse darvan manen asne und lon“. Kopb. II, 127. — Außer dem Asnelohn wurde von den Häusern eine besondere Abgabe für die „Viae“, wie Zenker S. 29 annimmt, wohl kaum gezahlt; auch bei Staphorst, Hamburger Kirchengeschichte I. Teil Bd. IV S. 853 findet sich nichts davon.

[4]) Lib. proc. — Die Sülfmeister bezahlten ihn vor Weihnachten. Sie hatten also nicht nur die Pfannen zu liefern, sondern auch die Öfen zu erhalten.

[5]) Näheres bei Zenker S. 37 ff.

[6]) 1400 Januar 21 sind dem Ratmann Curd von Bolzen $4^5/_6$, an den Bürger Gerecke Hoyman 4 Pfannenherrschaften verpfändet. Kopb. II, 111 und 117.

Digitized by Google

von allen Klöstern und Stiftern die meisten Pfannenherrschaften in einer Hand. Den größten Teil von ihnen hatte es, durch das Bedensalz früh mit reichen Mitteln ausgestattet, wohl im XIII. Jahrhundert erworben. So werden allein in den beiden ältesten Sülzrentebriefen für das Hospital (1282 und 92) nicht weniger als drei Pfannenherrschaften angekauft.[1]) Im XIV. Jahrhundert wird der Anstalt dann noch von der Puella Edeleke von Merica eine halbe Pfannenherrschaft vermacht,[2]) und einige Jahre darauf ein Drittel solcher Rente vom Rate käuflich erworben;[3]) über den Erwerb der übrigen fünf Pfannenherrschaften ist nichts bekannt.

Der Reichtum des Hospitals spiegelt sich jedoch am besten in seinem Besitz an Wispelgut wieder. Auch dessen Erwerb fällt, wenigstens soweit er nachweisbar ist, ins XIII. und XIV. Jahrhundert. Wie sehr sich das Hospital in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bemühte, seinen Sülzbesitz zu vermehren, geht aus zwei Leibrentenverträgen hervor. 1309 gewährte es für einen Rump das doppelte als Leibrente[4]) und ebenso 1323 2 Plaustra, während es nur eins als Kapital erhielt.[5]) Im ganzen erwirbt das Hospital etwa 11 Chor, von denen sich $2^1/_2$ im XV. Jahrhundert nicht mehr im Besitz der Anstalt befinden. Verkauft wurden vom Hospital im ganzen nur $3^1/_2$ Chor, davon 2 durch den Rat 1353;[6]) der Verkauf der übrigen fällt in die Jahre 1388 und 94[7]) und hängt vermutlich mit der schwierigen finanziellen Lage zusammen, in der sich das Hospital damals befunden zu haben scheint. Aus den Käufen und Verkäufen läßt sich nun freilich nicht entfernt auf die wirkliche Größe des Wispelrentenbesitzes schließen. Das Hospital besaß 1469 und ebenso auch nach den 1491 entstandenen Sülzgüterverzeichnissen des Liber proconsulum provisorum nicht weniger als 27 Wispel und $1^1/_3$ Plaustra freies und 2 Plaustra unfreies Flutgut;[8]) 10 Wispel davon gehören zu des Hospitals eigenen Pfannen. Im großen und ganzen blieben also auch die Wispelrenten in festen Händen, wenn sie natürlich auch ihrer geringeren Größe wegen beweglicher als die Pfannenherrschaften waren. Aber einerseits lag gerade in dem allmählich wachsenden Ertrage der Sülzrenten der Hauptvorteil dieser Kapitalanlage, auf der anderen Seite erschwerten die immer höher steigenden Preise den Erwerb solcher Renten mehr und mehr. Im XV. Jahrhundert wendet sich das Kapital in Lüneburg ganz überwiegend dem Kauf von Haus- und Grundrenten zu, bezw. treten beim Sülzgut einzelne Geldrenten in den Vordergrund.[9]) Sie werden bald aus einer Pfannenherrschaft, bald aus einem

[1]) Originale.
[2]) 1353 August 10. (Orig.).
[3]) 1366 Februar 10. (Orig.): für 300 ℳ.
[4]) Das Hospital „vendidit dimidium plaustrum (gleich 2 Rump)' salis in bonis dictorum infirmorum ad tempora vite sue possidendum, pro quo idem Conradus dicte domui dedit unum rump". Volger Bd. I S. 154 Nr. 264.
[5]) 1323 Juli 4. (Orig.): „pro quo plaustro procurator dabit dicto Hermanno dua plaustra tantum ad vite sue tempus possidenda."
[6]) Volger Bd. I S. 299 Nr. 483. 1402 August 1 wird ferner $^1/_2$ Pl. gegen einen Zehnten vertauscht.
[7]) 1388 März 31 (Kopb. II, 11) und 1394 Oktober 2 an zwei Hamburger Bürger. Kopb. II, 70.
[8]) Kopb. III, 124. — Die Angaben bei Zenker S. 51 über den Wispelbesitz des Hospitals stützen sich auf das Sülzgüterverzeichnis der Hospites (1322), das von Volger irrtümlich „Bona hospitalis" überschrieben ist. Bd. I S. 179 Nr. 310.
[9]) Sie kamen natürlich auch schon im XIV. Jahrhundert vor z. B. 1367 Juli 24. Kopb. I, 118. Vergl. besonders die statistischen Nachweise bei Zenker.

Digitized by Google

Wispel oder deren Teilen ge- und verkauft; auch Vermächtnisse werden jetzt sehr häufig in dieser Form vollzogen.[1]) Daß es trotz alledem auch im XV. Jahrhundert für eine kapitalkräftige Anstalt noch möglich war, Sülzbesitz in größerem Umfange zu erwerben, wird das Beispiel des Nikolaihofes zeigen.

Beim Nikolaihof läßt sich im Gegensatz zum Heiligengeisthospital das Anwachsen des Vermögens, d. h. hier zunächst des Sülzrentenbesitzes, genau verfolgen. Die Einkünfte des Leprosenhauses waren ursprünglich sehr gering und reichten nur für einige wenige Aussätzige. Was der Bote des Hospitals zusammenbrachte, der in die Kirchen oder von Haus zu Haus ging, um milde Gaben für die Kranken zu erbitten, und den ein Ablaßbrief von 1278 zu unterstützen mahnt;[2]) was aus den aufgestellten Opferstöcken einkam, endlich einige Schenkungen, das waren in der ersten Zeit sicherlich die ganzen Einnahmen des Hospitals. Genau derselben Art waren ursprünglich die Einnahmen des um 1500 gestifteten Gralhospitals: auch diese Anstalt ist auf die Auskünfte aus den Blöcken und auf Schenkungen — die einzelner Ratsherren, z. B. Johann Semmelbeckers, Cord Langes waren freilich recht bedeutend — angewiesen. Aber während dem Gralhospital im XVI. Jahrhundert Geldrenten vermacht werden, erhält der Nikolaihof Sülzrenten, bei denen die Wertsteigerung stark ins Gewicht fiel. Sie waren nicht sehr groß; im XIV. Jahrhundert ist der Betrag eines halben Plaustrum am häufigsten, aber ihr Gesamtwert betrug doch 1293, etwa 40 Jahre nach der ersten Erwähnung des Hospitals, bereits 400 ℳ Hamburger Pfennige (4500 R.-M.). In diesem Jahre verkauft nämlich der Rat aus „frommer Rührung" die vielen kleinen und zerstreuten Sülzrenten der Siechen, deren Sammlung mit „unerträglichem Schaden" verknüpft ist und erwirbt dafür 2 Chor Herzogengut aus dem Hause Breminghe.[3]) Auch in den folgenden Jahren wuchs der Sülzbesitz des Nikolaihofs durch Kauf und besonders durch Schenkungen,[4]) wie sich denn die Wohltätigkeit immer in hohem Maße dem Aussätzigenhaus zuwandte. Ein glänzender Beweis dafür ist die Schenkung des Dominus Nicolaus Bertoldi, der dem Hospital 1345 eine ganze Pfannenherrschaft und einen halben Wispel vermachte,[5]) wodurch der Nikolaihof in die Reihe der Pfannenherren eintrat. Wohlhabend geworden, erwarb dann der Nikolaihof schnell hintereinander 1366 und 69 ein Drittel Pfannenherrschaft für 300 ℳ Pf. und eine ganze für 1200 ℳ,[6]) so daß 1410 sein gesamter Sülzbesitz $2^1/_3$ Pfannenherrschaften und 10 Chor betrug. Im XV. Jahrhundert wuchs sein Wispelbesitz noch um $1^1/_2$ Chor, an Pfannenherrschaften wurde 1430 eine halbe für 1500 ℳ,[7]) 1434 ein Sechstel für 490 ℳ zu dem bisherigen Pfannengut hinzu erworben.[8])

---

[1]) z. B. 1406 Mai 4; 1411 September 2; 1427 Februar 6.

[2]) „nuncium . . . domus leprosorum . . . cum ad vos venerit pro elemosinis colligendis sive in ecclesiis vestris sive hostiatim erogetis grata subsidia karitatis." Volger Bd. I S. 85 Nr. 127.

[3]) Volger Bd. I S. 114 Nr. 197 und 98.

[4]) Von 1293—1329 werden $1^1/_2$ Chor geschenkt und nur 2 Plaustra gekauft.

[5]) Volger Bd. I S. 252 Nr. 429.

[6]) 1366 Februar 14; 1369 Oktober 21. (Origg.).

[7]) Sie wird 1426 (Rechnb. Bd. I S. 106) für 1000 ℳ von Claus Gronehagen gekauft, rückkäuflich auf 10 Jahre; damit sie 1430 in seinen erblichen Besitz übergeht, zahlt das Hospital noch 500 ℳ.

[8]) 1434 Dezember 16 von dem Lübecker Bürger Heinr. Rodecke. Rechnb. Bd. I S. 149.

Digitized by Google

Eine vierte Pfannenherrschaft, die bis 1519 in den Rechnungen nicht erwähnt wird, wird 1526 gefreit.[1])

Sodann besitzt der Nikolaihof ebenfalls das Recht, auf der Saline alle Donnerstag[2]) Salz zu sammeln, eine Vergünstigung, die ihm wohl nach Analogie des Bedensalzes von den Sülfmeistern eingeräumt war. Der Ertrag dieser Sammlung, der gewöhnlich nach Hamburg verkauft wurde, blieb hinter dem des Bedensalzes weit zurück; wuchs aber doch im Laufe des XV. Jahrhunderts beträchtlich: 1410 betrug er 1 Last (10 ℳ), 1427 $2^1/_2$ Last, wovon $18^1/_2$ ℳ, 1442 3 Last, wovon 52 ℳ einkamen; in den letzten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts stieg er sogar auf 5—6 Last, z. B. 1478 auf 5 Last 4 Tonnen, was einer Einnahme von 68 ℳ gleichkam.[3]) Diese Steigerung steht jedenfalls im Zusammenhang mit einer allgemeinen Zunahme der Salzgewinnung in der Lüneburger Saline überhaupt.[4]) Von den Sonderauflagen endlich besaß der Nikolaihof eine Rente von 10 ℳ aus den „Sonnabenden",[5]) die er 1329 von der Familie von dem Berge erwarb[6]) Eine weitere Rente von 15 ℳ aus den Sonnabenden, die 1346 von demselben Burgmannengeschlecht an den Nikolaihof veräußert wurde,[7]) blieb nicht im Besitz des Hospitals; sie stand später der Kirche St. Vitus in Uelzen zu.[8]) Doch wurde auch sie durch die Vorsteher des Nikolaihofes von den Sülfmeistern eingefordert, so daß von den Sonnabenden im ganzen 25 ℳ oder, da 50 Häuser an dieser Auflage beteiligt waren, von jedem Hause 8 s., d. h. Sonnabende für vier Wochen, an den Nikolaihof zu zahlen waren.[9])

Von der allergrößten Bedeutung für die Lüneburger Hospitäler war nun der Ertrag der Sülzrenten, vor allem der Pfannenherrschaften und des Wispelgutes. Seine Größe hing wesentlich ab von der Gunst oder Ungunst der jeweiligen politischen und handelspolitischen Situation, soweit sie den Lüneburger Salzhandel berührte. Und gerade die Sülzrentner hatten besonders früh unter dem direkten westöstlichen Verkehr durch den Sund zu leiden, der später der Hanse überhaupt verhängnisvoll werden sollte, da sie nicht die politische Macht besaß, das Monopol über ihn dauernd zu behaupten. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich den Schwankungen der Erträge im Einzelnen nachzugehen; nur als Beitrag zu einer Geschichte des Lüneburger Salzhandels können hier einige Zahlen mitgeteilt und die markantesten Tatsachen hervorgehoben werden, wobei vorausgesetzt wird, daß der Absatz ins

---

[1]) 1526 Januar 1. Kopb. IV, 33. Jetzt besitzt das Hospital 4 Pfannenherrschaften und $16\frac{4\,2\,3}{24}$ Chor. Der Kapitalwert dieses Sülzguts wurde 1902 auf 70 714 ℳ veranschlagt.

[2]) Manecke S. 97.

[3]) Der Kessel, mit dem gesammelt wurde, war später $^7/_8$ Scheffel groß. Heute ist der Sammlungsbetrag 27 037 ℔ oder 8 Last $2^3/_8$ Tonnen; die Einnahme daraus war 1901 abzüglich der Kosten 314 ℳ.

[4]) So brachte die Verbesserung der Fahrt durch den Sodmeister Joh. Töbing (1422) eine Vermehrung des Salzertrages. Staphorst S. 846.

[5]) Die Sonnabende — wahrscheinlich eine Abgabe an die Kirche zur Gestattung der Sonntagsarbeit — wurden in den 25 Wochen von Lichtmeß (2. Februar) bis Jakobi (25. Juli) gezahlt und zwar wöchentlich von jedem Hause 2 s. vergl. Zenker S. 30.

[6]) Volger Bd. I S. 194 Nr. 344.

[7]) Rechnb. Bd. II S. 4.

[8]) Volger Bd. I S. 255 Nr. 432.

[9]) Vergl. dazu Staphorst S. 852.

Digitized by Google

Ostseegebiet in der Hauptsache für die Höhe der Erträge ausschlaggebend war. Die Rechnungsbücher des Nikolaihofes, die im Jahre 1410 einsetzen, zeichnen getrennt die Gesamteinnahme aus den Pfannenherrschaften und dem Wispelgut auf — Zahlen, die aber natürlich nur den Reingewinn des Hospitals aus seinem Sülzgut bezeichnen. Er ist nicht ohne weiteres mit der Höhe, die die Rentenerträge an und für sich in einem Jahre erreichten, zu identifizieren. Um die eigentliche Höhe des jährlichen Ertrages und damit auch den Umfang der Schwankungen zu erkennen, ist zunächst die Größe der gerade bewilligten Sülzhülfe in Betracht zu ziehen, d. d. der Abgabe von den Sülzrenten, die von den Sülzbegüterten dem Lüneburger Rat zur Tilgung der Stadtschulden gewährt und von den Sülfmeistern direkt an den Rat gezahlt wurde.[1]) Im Folgenden ist diese Sülzhülfe stets zu dem in den Rechnungen notierten Ertrage der Pfannenherrschaften[2]) und des Wispelgutes hinzugerechnet. Sodann ist der Termin von Wichtigkeit, an dem die Sülzrenten von den Sülfmeistern den Begüterten ausgezahlt wurden. Die Vorbate, die Vormiete für die Pfannenpacht des nächsten Jahres, wurde z. B. am 25. Juli des Jahres 1409 festgesetzt, gezahlt aber erst zwischen Weihnachten und Lichtmeß (2. Februar) 1410;[3]) später wurde der Dreikönigstag (6. Januar) anscheinend als Zahlungstermin üblich.[4]) Das Wispelgut wurde gleichfalls erst im nächsten Jahre zum Teil bis Lichtmeß, zum Teil bis zum 13. Dezember bezahlt;[5]) in späterer Zeit gewöhnlich am Jakobitag.[6]) Jedenfalls ergibt sich aus alledem, daß der in den Rechnungen notierte Ertrag der Sülzrenten stets zur Konjunktur des Vorjahres in Beziehung zu setzen ist. Schließlich wären auch noch die Ver-

---

[1]) Für den hier in Frage kommenden Zeitraum wurden bewilligt: 1417 der 8. Pfennig, 1421 der 10. Pfennig, erst auf 5, dann auf 4 Jahre, 1430 der 4. Pfennig, der bis zum Prälatenkrieg fortlaufend gezahlt wurde. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg S. 61 f. — 1450 wurden zum 4. Pfennig noch 10 ℳ von der Pfanne, 5 vom Wispel gewährt, 1452 von den Lüneburger Prälaten die Hälfte ihrer Sülzeinkünfte; die Sülzkordie vom 1. August 1457 endlich legte der Pfanne eine jährliche Abgabe von 60 ℳ, dem Wispel eine solche von 30 ℳ auf, die zum Teil abgelöst, zum Teil aber dauernd gezahlt wurde.

[2]) Nach Zenker S. 38 hätte der Rat die Hälfte der Vorbate für sich in Anspruch genommen. Aus den dort mitgeteilten Belegen geht das keineswegs hervor: in der Urkunde Volger Bd. II Nr. 820 (ao. 1374), in der Gläubigern des Rats Schadloshaltung versprochen wird, beziehen sich die Worte: „Dhe vorbate, dhe dhe sulfmester gheven scolled dem rade in dessem iegenwardeghen unde in den tokomenden jaren," jedenfalls auf eine bewilligte Sülzhülfe. Denn, heißt es weiter, genügt die Vorbate zu Schadloshaltung nicht „so scollet se dit deel der vloede, de de rad van eren und erer vrunde husen nemen leth" dazu zu Hülfe nehmen. Noch weniger sprechen die aus der Urkunde Bd. II Nr. 881 zitierten Worte dafür: dort sind die Gebrüder Spoercken zwei Bürgern 160 ℳ schuldig „des hebbe wy een ghedan . . . in ere were unse halve pannen . . . dar se uns (d. h. natürlich den Ausstellern, nicht dem Rate) de vorbate van gheven schollen, alle jarlikes etc." Aus den unten mitzuteilenden Zahlen wird sich ergeben, daß von der Sülzhülfe und einer ganz minimalen Abgabe abgesehen, den Rentnern die Vorbate ganz zustand.

[3]) „unde twischen Wynachten und Lichtmissen modt ein yslik Sülffmeister synen Pannenherrn de Vorbate gheven und bethalen". Staphorst S. 860.

[4]) „Die Vorbathe, Vorbohnung, Nabohnung, Freundschafft etc. auff Trium Regum" in „Miscellanea salinaria" aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts bei Staphorst S. 973.

[5]) Das erstere gilt für das sog. Binnenchorusgut, die Anteile vom Wispelgut, die der Pfannenherr noch selbst besaß, das zweite für das Butenchorusgut, die von den Pfannenherren veräußerten Anteile. Volger, Lüneburger Blätter S 213 Anm. 1.

[6]) „Dieser Chorus Salis wird den Wispelaren auff Jakobi des folgenden Jahres bezahlet." Staphorst S. 973.

Digitized by Google

änderungen des Geldwertes zu beachten, was jedoch nur in Bezug auf den Silberwert geschehen soll. Da sich der Silbergehalt der Münzen in den Städten, die zur wendischen Münzkonvention gehörten, also außer Lübeck, Hamburg und Wismar auch Lüneburg, im XV. Jahrhundert im gleichen Maße veränderte, so ist nach den Tabellen bei Grautoff und Gaedechens[1]) der Silberwert der damaligen Münzen in lübecker Courant und dann nach dem Satze 1 ℳ lübecker Courant gleich 1,20 R.-M. in Reichsmark umgerechnet.[2]) Die so gefundenen Werte wären entsprechend dem damaligen höheren Werte des Silbers noch etwa zu verdrei- oder zu vervierfachen,[3]) um sie in Wirklichkeit mit dem heutigen Geldwert vergleichen zu können. Wegen der Unsicherheit jener Annahme ist jedoch diese Multiplikation im Folgenden nicht ausgeführt.

Schon die letzten beiden Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts hatten eine Steigerung der Wispelpreise nicht gebracht:[4]) zum Teil eine Wirkung des Handels mit dem billigeren und gröberen Baiensalz, das seit den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts dem Lüneburger Salz Konkurrenz zu machen begann;[5]) weit mehr aber noch eine Folge der territorialen Schwierigkeiten, in denen sich Lüneburg in den 80er Jahren befand und dann des nordisch-mecklenburgischen Krieges (1389—95), dessen üble Wirkungen auch nach dem Friedensschluß fortdauerten. Erst um 1400 wurde die Sicherheit auf der Ostsee wieder völlig hergestellt.[6]) Da 1398 auch der Stecknitz-Kanal zwischen Elbe und Trave eröffnet war, trat mit dem beginnenden XV. Jahrhundert eine Wendung zum Besseren ein,[7]) sodaß der Wispel 1409, ein Jahr vor dem Ausbruch des dänisch-holsteinischen Krieges etwa 30 ℳ Lün. Pf. (150 R.-M.) brachte, was einem Kapitalwert, $6^2/_3$ % gerechnet, von 450 ℳ (2250 R.-M.) entspricht; der Ertrag aus allen Renten einer Pfannenherrschaft belief sich dagegen auf ca. 99 ℳ (495 R.-M.); die Gesamteinnahme des Nikolaihofes aus Wispel- und Pfannengut auf 506 ℳ (2230 R.-M.). Der dänisch-holsteinische Krieg verursachte im großen und ganzen ein Fallen der Renten nicht. Selbst als im Jahre 1416 der fünfjährige Stillstand zwischen den Holsten und König Erich von Dänemark ablief und es auch fraglich war, ob die Städte ihre Neutralität bewahren würden, da König Erich 1415 lübische Bürger auf Schonen überfallen hatte,[8]) blieb der Wispelertrag, der in diesem Jahre seinen

---

[1]) Grautoff, Geschichte des lübecker Münzfußes in Hist. Schrift. Bd. III S. 266. Gaedechens, Hamburger Münzgeschichte in „Hamburger Münzen und Medaillen" II. Abt., 3. und 4. Heft S. 205.

[2]) Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. 17 S. 50.

[3]) Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. LVI.

[4]) Bis 1370 vergl. Zenker S. 42 und die statist. Nachweise ebd. S 83: 1366 bis 67 ein Wispel 500 ℳ Lüneb. Pfennige, 1369 600 ℳ; aber 1384 430 ℳ, 1388 400—460 ℳ, 1394 und 97 300 ℳ.

[5]) Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse Bd. I S. 257. — Agats, Hansischer Baienhandel S. 38.

[6]) Daenell Bd. I S. 143.

[7]) 1403 März 27 wird bekundet, daß einige in den 90er Jahren vollzogene Verkäufe so abgeschlossen sind, daß die verkauften Wispel für 400 ℳ statt für 300 ℳ zurückgekauft werden sollen. Kopb. II S. 126; im selben Jahre kostet einmal der Wispel sogar 500 ℳ.

[8]) Daenell Bd. I S. 207 f.

Digitized by Google

tiefsten Stand erreichte, doch nicht wesentlich hinter den Vorjahren zurück.[1]) Im Jahre 1420 schnellte er sogar auf 46 ℳ Lün. (219 R.-M.) empor, ohne daß sich die Lage im Norden geändert hätte. Vielleicht trug doch der hansisch-spanische Konflikt von 1419 dazu bei, den Baienhandel überhaupt zu vermindern; vielleicht wurde er damals insbesondere von den preußischen Städten eingeschränkt, deren Sundfahrt durch das Bündnis des Dänenkönigs mit ihrem Feinde Wladislaw Jagiello von Polen (1419) bedroht war,[2]) so daß der lübisch-preußische Verkehr wuchs. Fast bis zum Ausbruch des wendisch-dänischen Krieges hielten sich die Erträge in derselben Höhe; selbst das Verbot der Schonenfahrt im Jahre 1422 tat ihnen keinen Abbruch.[3]) Der Krieg gegen Dänemark 1426—35 wurde von den wendischen Städten geführt, um ihre kommerzielle Stellung im Norden zu behaupten.[4]) Aber sie suchten dadurch zugleich ihre alte Herrschaft über den westöstlichen Verkehr wieder zu verstärken, die ihnen durch die direkten Verbindungen zwischen Holland und England einerseits, Preußen und Livland andrerseits entglitten war. Deshalb setzten sie alle ihre Energie darein, nicht nur den Norden abzuschneiden, sondern auch für die östlichen und westlichen Neutralen den Sund zu sperren und dadurch Lübeck zum Ein- und Ausfuhrhafen für das gesamte Ostseegebiet zu machen. Jedoch gelang die Durchführung dieser Verkehrspolitik nur zeitweise. Das Jahr 1427 verlief für die Städte unglücklich, 1428 und 29 dagegen vermochte Lübeck den Außenverkehr des Ostseegebietes im großen und ganzen zu kontrollieren, das Jahr 1430 war wieder ungünstiger, da die Sundblokade, die schon in den beiden Vorjahren nicht völlig aufrecht zu erhalten war, in diesem Jahre in großem Umfange von preußischen und livländischen Flotten durchbrochen wurde. Eine derartige Gestaltung des Verkehrs hatte zur Folge, daß der Baienhandel nach der Ostsee in diesen Jahren zurückging und Lübeck mit dem Lüneburger Salz den Markt zu beherrschen vermochte.

In den Sülzrenten-Erträgen spiegelt sich das wieder. Die Jahre 1426 und 27 verursachten einen sehr erheblichen Rückgang des Ertrages: der Wispel brachte durchschnittlich nur 35 ℳ Lün. (132 R.-M.); die Vorbate etwa 65 ℳ (244 R.-M.). In den nächsten Jahren steigt dagegen der Wispelertrag auf 46 ℳ Lün. (173 R.-M.), um dann 1430 wieder auf 41 ℳ Lün. (120 R.-M.) zu sinken, was keine unbedeutende Veränderung aus-

---

[1]) Der Wispel 27 ℳ Lün. (115 R.-M.). Die Vorbate, die nach dem Ertrage des Wispels im Vorjahre angesetzt wurde, steht demgemäß erst 1417 mit 45 ℳ Lün. (192 R.-M.) am tiefsten. Sie war in der Regel doppelt so hoch als der Ertrag eines Chors. (Zenker S. 38. Anm. 4). Wenn das hier und bei den unten angeführten Zahlen nicht genau zu stimmen scheint, so liegt das einmal daran, daß in der Angabe für die Vorbate auch die allerdings unbeträchtlichen Boninge enthalten sind. Sodann war jenes Verhältnis wohl nur eine allgemeine Norm, die nicht immer genau, je nach dem Steigen oder Fallen der Konjunktur, innegehalten werden konnte.

[2]) Daenell Bd. I S. 214.

[3]) Vorbate und Boninge einer Pfanne. Ertrag eines Wispels.

1419:	62	ℳ Lün. (243 R.-M.)	31	ℳ (121 R.-M.)
1420:	52	„ „ (204 „)	46	„ (180 „)
1421:	78⅓	„ „ (313 „)	47⅓	„ (186 „)
1422:	104	„ „ (373 „)	50	„ (162 „)
1424:	130	„ „ (487 „)	49	„ (184 „)

1422 ist die Gesamteinnahme des Nikolaihofes aus dem Sülzgut 748 ℳ Lüneb. (2680 R.-M.); 1424 gleich 800 ℳ Lün. (3000 R.-M.).

[4]) Das Folgende nach Daenell Bd. I S. 230 f., 235, 256 ff.

Digitized by Google

machte, da in diesem Jahre auch der Silberwert fiel.[1]) Die Rentenerträge aus den ersten Kriegsjahren erreichen also etwa die aus der ersten Hälfte der 20er Jahre. Da aber dadurch der Ausfall des ganzen nordischen Marktes gedeckt wurde, so war der Gewinn aus der angedeuteten Verkehrsgestaltung doch kein geringer,[2]) zumal, wenn man bedenkt, daß einmal das Monopol für das Lüneburger Salz kein vollständiges war, dann aber, was wichtiger ist, der Krieg auf dem Ostsee-Binnenverkehr schwer lastete und daß deshalb eine intensive Ausnutzung der günstigen Absatzmöglichkeiten, die der Osten bot, nicht stattfinden konnte. Das scheint sich besonders in den folgenden Jahren fühlbar gemacht zu haben. Obwohl 1431 der Handel der Neutralen so gut wie völlig stockte,[3]) ist doch der Wispelertrag niedrig (34 ℳ Lün. bezw. 113 R.-M.), da auch der lübisch-livländische Verkehr in diesem Jahre nur gering war.[4]) Eine Umgestaltung und Neubelebung des Verkehrs vollzog sich im Jahre 1432: am 22. August wurde zu Horsens in Jütland ein fünfjähriger Waffenstillstand zwischen den beiden kriegführenden Parteien geschlossen, der die Schiffahrt allgemein freigab,[5]) und den nordischen Markt wieder eröffnete. Und wenn auch die Unsicherheit auf dem Meere noch anhielt, da weder Dänemark noch die Städte ihrer Ausleger schnell Herr wurden, so müssen doch die großen kommerziellen Bedürfnisse des Nordens, insbesondere auch nach Salz, und der Wagemut des hansischen Kaufmanns über diese Schwierigkeit hinweggeholfen haben. Der Wispelertrag steigt bereits 1432 auf 47 ℳ (145 R.-M.), 1433 sogar auf 73 ℳ (219 R.-M.), wobei in diesem Jahre noch begünstigend hinzukommt, daß die Baienflotte ausgeblieben zu sein scheint.[6]) Aber auch als der Baienhandel 1434, und erst recht nach dem Wordingborger Frieden 1435 wieder einen großen Umfang erreichte,[7]) bewirkte der allgemeine Aufschwung, den der lange niedergehaltene Verkehr nahm, die Wiedereröffnung des nordischen Marktes, endlich auch wohl eine besonders große Nachfrage nach Salz, weil der bevorstehende wendisch-

---

[1]) Vorbate und Boninge einer Pfanne.

1426: 67 ℳ Lün.	(252 R.-M.)		33½ ℳ Lün.	(126 R.-M.)
1427: 64 „ „	(240 „)	ca. 39	„ „	(146 „)
1428: 88 „ „	(330 „)	46	„ „	(172 „)
1429: 92 „ „	(345 „)	46	„ „	(172 „)
1430: 89 „ „	(297 „)	41	„ „	(137 „)

Ähnlich ist die Bewegung der lübischen Einnahmen aus dem Stecknitz-Zoll. Auch sie sind in der ersten Hälfte der 20er Jahre bereits hoch, durchschnittlich 2000 ℳ lüb. (1407 nur 200 ℳ lüb.); dann 1426 und 27 je 1600 ℳ lüb, 1428 2009, 1429 4270, 1430 2240 ℳ lüb. Daenell Bd. I S. 260. Urkb. der Stadt Lübeck Bd. VII S. 410 f.

[2]) 1429 war der Höchstpreis einer Last Salz (= 16 Tonnen) in Preußen 120 ℳ preuß. (Daenell, Hansestädte und der Krieg um Schleswig in Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte Bd. 32 S. 441 Anm. 563), während in Hamburg im selben Jahre die Last (= 12 Tonnen) für 9 ℳ Lün. oder 7½ ℳ preuß. (vergl. Hirsch, Danzigs Handels- und Erwerbsgeschichte S. 243) verkauft wurde d. h. die Tonnen als gleich angenommen für 1/12 des preuß. Preises. Diese alleinstehende Angabe beweist natürlich nichts; zudem kann es zweifelhaft sein, ob man darin einen Monopolpreis oder nur den Ausdruck einer gänzlich ungenügenden Salzeinfuhr zu sehen hat.

[3]) Daenell Bd. I S. 249. Nach dem Folgenden hat die Kurve der Verkehrsbewegung ein etwas anderes Aussehen, als es Daenell vermutet.

[4]) Daenell in Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte Bd. 32 S. 394.

[5]) Daenell, Blütezeit Bd. I S. 251.

[6]) In Reval kommt nur ein Salzschiff an. Stieda, Schiffahrtsregister in den Hansischen Geschichtsbl. 1884 S. 109.

[7]) 1434 in Reval 23, 1435 58, 1436 22, 1437 44 Salzschiffe.

Digitized by Google

holländische Krieg wiederum eine beträchtliche Preiserhöhung in Aussicht stellte, daß trotzdem ein weiteres Steigen der Rentenerträge erfolgte. 1436 brachte der Wispel einen Ertrag von 82 ℳ Lün. oder 246 R.-M.[1]) Es sollten für die Lüneburger Sülzrentner noch günstigere Jahre kommen.

Die Teilnahme der Holländer am westöstlichen Fernverkehr, die schon lange die Vermittlungstätigkeit der wendischen Städte beeinträchtigte und die sich nach dem Wordingborger Frieden besonders, wenn auch nicht gerade im Salzgeschäft, bemerkbar machte, war den wendischen Städten längst in hohem Maße lästig. Jetzt, nachdem Lübeck die Hände im Norden freibekommen hatte, wandte sich seine Politik dieser Frage zu. Seit 1434 war das Verhältnis zwischen Holland und den wendischen Städten sehr gespannt; doch wurde der Friede noch einige Jahre aufrecht erhalten, bis 1438 ein grober Friedensbruch der Holländer den Krieg herbeiführte. Die Folge war wieder eine Unterbindung des direkten westöstlichen Verkehrs durch die wendischen Städte: die verkehrspolitische Lage gestaltete sich also ganz ähnlich wie im wendisch-dänischen Kriege. Aber die Bedingungen für den lübischen Salzhandel waren diesmal doch wesentlich andere. Zunächst war infolge eines dänisch-wendischen Bündnisses (1439) das Baiensalz so gut wie vollkommen aus dem Ostseegebiet ausgeschlossen,[2]) dann aber konnte sich der Handel innerhalb der Ostsee, der diesmal auch nach dem Norden, nicht nur nach dem Osten ging, ganz ungestört bewegen. Eine Situation, die für den Absatz des Lüneburger Salzes günstiger gewesen wäre, läßt sich kaum denken. 1438 bleibt der Ertrag des Wispels noch auf derselben Höhe (90 ℳ Lün. oder 263 R.-M.), die Vorbate geht sogar ein wenig zurück; 1439 und 40 aber wird der bisherige hohe Stand noch übertroffen: der Wispel bringt 102 ℳ Lün. (298 R.-M.), die Vorbate 1439 172 ℳ Lün. (502 R.-M.) und im folgenden Jahre sogar 192 ℳ Lün. (560 R.-M.).[3]) Es waren außerordentlich gewinnreiche Jahre für Sülzbegüterte und Pfannenpächter. An Aufgeld auf die Pfannenpacht, das 1434 noch 24 ℳ (72 R.-M.) betragen hatte, zahlte man 1435 bereits 40 ℳ (120 R.-M.), 1440 50 ℳ (146 R.-M.) jährlich für die Pfanne. Der Gesamtertrag der Pfannen- und Wispelrenten des Nikolaihofes belief sich 1440 auf fast 2000 ℳ (5833 R.-M.), der Überschuß der Einnahme über die Ausgabe auf fast 1000 ℳ (2910 R.-M.).[4]) So konnte der Nikolaihof in den 30er Jahren erst $^1/_2$, dann $^1/_6$ Pfannenherrschaft, 1438 noch eine Geldrente von 60 ℳ für 900 ℳ erwerben; auch sahen wir schon, wie Heinrich

---

[1]) Vorbate und Vorboninge einer Pfanne. 1 Wispel.

1431:	51	ℳ	Lün.	(170	R.-M.)	34 ℳ Lün.	(113 R.-M.)
1432:	67	„	„	(207	„)	47 „ „	(145 „)
1433:	104	„	„	(312	„)	73 „ „	(219 „)
1434:	148	„	„	(444	„)	73 „ „	(219 „)
1435:	165	„	„	(495	„)	75 „ „	(225 „)
1436:	152	„	„	(456	„)	82 „ „	(246 „)
1437:	172	„	„	(516	„)	88$^1/_2$ „ „	(266 „)

[2]) In Reval laufen 1438 nur 3, 1439 4, 1440 4, 1441 2 Salzschiffe ein.

[3]) Vorbate und Vorboning einer Pfanne. 1 Wispel.

1438:	167	ℳ	Lün.	(501	R.-M.)	90 ℳ Lün.	(270 R.-M.)
1439:	172	„	„	(502	„)	102 „ „	(298 „)
1440:	192	„	„	(560	„)	102 „ „	(298 „)
1441:	205	„	„	(615	„)	73 „ „	(219 „)

[4]) Die Gesamtausgabe beträgt 1367 ℳ Lün.
Die Gesamteinnahme beträgt 2350 ℳ Lün.

Digitized by Google

Lange durch den Neubau des Brüder- und Schwesternhauses und der Kapelle, sowie durch deren Ausschmückung, die Gunst der Jahre für das Hospital ausnutzte. Vom Heiligengeist wissen wir nur, daß es 1441 eine Rente von 50 ℳ für 900 ℳ erwirbt.[1]) Sein Wispel- und Pfannengut wird 1440 nicht weniger als 5434 ℳ (15 849 R.-M.) gebracht haben. Es charakterisiert die Größe seiner Einnahmen in diesen außergewöhnlichen Jahren, daß sie, wenn man die zahlenmäßig nicht auszudrückenden, aber sehr beträchtlichen Erträge aus dem Bedensalz, den übrigen Sülzeinkünften, endlich aus dem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb hinzurechnet, neben die Jahreseinnahmen einer Stadt wie Hildesheim gestellt werden können, wenn sie auch dahinter zurückbleiben.[2]) In Wirklichkeit war ja freilich die Einnahme des Hospitals geringer, da es damals von dem Ertrage seiner Sülzgüter 25 % als Sülzhülfe an den Rat zu entrichten hatte.

Es lag auf der Hand, daß nach dem Kopenhagener Frieden (August 1441) derartig hohe Gewinne nicht fortdauern konnten. Schon als der Friedensschluß bevorstand, zahlten die Russen in Reval die hohen Preise nicht mehr und die Nachfrage nach Salz hörte auf; ein Revaler Kaufmann warnt in einem Schreiben vom 14. August 1441 seinen Lübecker Vertreter dringend vor dem Ankauf von Salz.[3]) Tatsächlich fiel auch die Wispelrente 1441 auf 73 ℳ Lün. (219 R.-M.), während die Vorbate, die etwa vier Wochen vor Abschluß des Friedens festgesetzt war, noch ein wenig gegenüber dem Vorjahre stieg. Die folgenden Jahre bis zum Prälatenkriege sind zwar durch ein allmähliches Sinken der Rentenerträge charakterisiert,[4]) aber es wird zunächst doch noch ein recht hoher Stand von ihnen behauptet. Denn der Baienhandel kam wohl erst langsam wieder zur Entfaltung:[5]) Hollands Handel und Schiffahrt lagen infolge des Krieges im ersten Jahrzehnt nach dem Kopenhagener Frieden überhaupt darnieder,[6]) auch trugen wohl Wirren zwischen einigen Hansestädten und Holland und vor allem hansisch-englische Streitigkeiten gleichfalls dazu bei.[7]) 1444 brachte der Wispel noch 70 ℳ (210 R.-M.), 1445 66 ℳ (198 R.-M.), 1447 ist der Ertrag dann schon auf 57 ℳ (166 R.-M.), 1448 auf 48 ℳ (140 R.-M.), 1451 auf 45 ℳ (128 R.-M.) gesunken. Und während der Nikolaihof 1444 dem Rat noch 1000 ℳ hatte

---

[1]) 1441 April 12. (Orig.).

[2]) Hildesheim nimmt ein: 1439 4190 Pfund gleich 5238 ℳ Lüb. (15 277 R.-M.); 1440 ist die Einnahme sehr hoch: 11863 Pfund; 1441 6802 Pfund gleich 8502 ℳ Lüb. (25 506 R.-M.). Doebner, Ukb. der Stadt Hildesheim Bd. VI (Stadtrechn.) S. 611 ff., 623, 644.

[3]) „Su dy wol vor int vorkopen unde kopen, kop neyn Travensolt; wert et vrede, de helffte sal verloren syn an dem solte, du my koftest . . . Wert et vrede, malk ware syk vor solt . . . laken is der Russen begher, neyn solt noch honich wilt se.“ Livl. Urkb. Bd. IX S. 527 Nr. 753. — Daenell Bd. I S. 324.

[4]) Infolgedessen scheint in jenen Jahren das wirtschaftliche Leben in Lüneburg überhaupt zurückgegangen zu sein; wenigstens könnte darauf hindeuten, daß die Zahl der Neubürger seit 1443 sehr beträchtlich abnimmt. Reinecke, Stadtb. S. XLII. Allerdings tritt auch schon von 1430—39 ein geringes Sinken der Durchschnittsziffer ein: 1400—19 durchschnittlich 30, 1420—29 32,8; 1430—39 26,8; dann 1440—49 18,3 Neubürger jährlich, eine wesentliche Steigerung findet nicht mehr statt. Reinecke S. XL.

[5]) In Reval treffen zwar 1442 59 Schiffe ein, aber in diesem Jahre steigt auch der Wispelertrag wieder auf 92 ℳ.

[6]) Daenell Bd. I S. 433.

[7]) Agats S. 75.

Digitized by Google

leihen können, sind 1449 Einnahme und Ausgabe ungefähr gleich.[1]) Eine vorübergehende Steigerung trat 1452 ein:[2]) lähmte die Schließung des Sundes durch Lübeck, die sich gegen England richtete, auch den übrigen direkten westöstlichen Verkehr?[3]) Den Hospitälern kam dieser Aufschwung nicht zu gute. Im selben Jahr forderte der Rat, um sich der ungeheuer angeschwollenen Schuldenlast zu erwehren, die Hälfte der Sülzeinnahmen und erhielt sie von den Lüneburger Prälaten auch.[4]) Nicht lange darauf führten die Forderungen des Rates zu offenem Streit zwischen ihm und den Sülzbegüterten, zum sog. Prälatenkrieg.

Als nach seiner Beendigung die Rechnungen wieder einsetzen (1457), war die Situation zunächst nicht ungünstig, trotzdem fast alle östlichen und nordischen Ostseemächte mit einander im Kampfe lagen. Dänemark und der preußische Orden hatten sich auf der einen, Schweden, Polen und die preußischen Stände, vor allem Danzig, auf der anderen Seite zusammengefunden. In den livländischen und preußischen Ordenshäfen, deren Verkehr Danzig lahm zu legen suchte, war der lübische Markt durchaus maßgebend und ein Teil von den Gewinnen, die infolge der Preissteigerung, besonders in Preußen, erzielt wurden, mochte deshalb auch den Lüneburger Sülzrentnern zufallen,[5]) um so mehr als die gerade im Salzgeschäft damals als Konkurrenten sehr gefürchteten Holländer infolge der Kriegswirren zuweilen ausgeblieben zu sein scheinen.[6]) Vor allem aber wurde wohl Danzigs Hinterland und Danzig selbst, das, durch den Krieg in Anspruch genommen und außerdem mit Amsterdam verfeindet, seinen Verkehr nach dem Westen sehr stark einschränken mußte,[7]) in erster Linie durch Lübeck mit Salz versorgt, was nach dem Stillstand zwischen Danzig und Dänemark (1458) jedenfalls noch ungehinderter geschehen konnte. So behaupteten die Sülzrenten nicht nur einen mittleren Stand, sondern sie warfen zeitweise beträchtliche Erträge ab, besonders 1459 und 60, wo der Wispel 63 ℳ (168 R.-M.) bezw. 75 ℳ (200 R.-M.) einbrachte. Aber ein bedeutender Rückgang trat 1462 ein. Die Verkehrsfreiheit, auch mit Danzig, die Livland in diesem Jahre völlig wiedergewann, vielleicht auch eine Zunahme des holländischen Baienhandels, der 1462 durch ein Privileg Ludwig XI. von Frankreich größere Sicherheit an der westfranzösischen Küste erhielt, wird dazu beigetragen haben.[8]) Die Rentenerträge waren so gering, daß sich für die Hospitäler kaum ein Überschuß über die Abgabe von 60 ℳ pro Pfanne und 30 ℳ pro Wispel ergab, die nach der Sülzkonkordie vom 1. August 1457 an den Rat zu zahlen war. Der Nikolaihof gewann z. B. 1464 von seinen $11^1/_2$ Wispeln nur ca. 100 ℳ, nicht viel mehr als 9 ℳ vom Wispel, und da die Vorbate dieses Jahres nur 49 ℳ betrug, konnte die

[1]) Ausgabe 1009 ℳ (2913 R.-M.).
Einnahme 1022 ℳ (2981 R.-M.).
[2]) Der Wispel 60 ℳ (170 R.-M.).
[3]) Im hansischen Osten argwöhnte man auch, daß Lübeck die Fehde mit England nur zum Vorwand nähme, den west-östlichen Verkehr wieder mehr unter seine Herrschaft zu bringen. Daenell Bd. II S. 29.
[4]) „de rad nam de helfte erer zultegudere." Rechnb. Bd. II.
[5]) Obwohl z. B. in Königsberg 1461 bei der Teuerung nach dem billigeren Baiensalz größere Nachfrage herrschte. Vergl. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg 1458 und 61 in Hans. Gesch. Bl. 1898 Nr. 25.
[6]) Stein Nr. 17, Agats S. 88.
[7]) Daenell Bd. II S. 178.
[8]) Daenell Bd. I S. 434, Bd. II S. 185.

Digitized by Google

Abgabe von der Pfannenherrschaft damit nicht einmal gedeckt werden: Heinrich Lange mußte noch 8 ℳ — der Nikolaihof besaß damals nur noch $^2/_3$ ungefreite Pfannenherrschaften — „aus der Armen Leute Gut“ hinzulegen.[1]) Die Erträge blieben die ganzen 60er Jahre hindurch so gering;[2]) erst das Jahr 1470 brachte eine Steigerung, wahrscheinlich deshalb, weil König Christian von Dänemark den Sund für den holländischen Baienhandel sperrte, um sich der Hülfe der wendischen Städte gegen Schweden zu versichern.[3]) Angeblich hätte Lüneburg ihm dafür eine Summe Geldes gezahlt, doch wurde das wiederholt bestritten. Groß konnte die Wirkung nicht sein,[4]) da der Baienhandel der Hansen naturgemäß zugenommen haben wird. So sind 1474 von Danzig 71 Schiffe nach der Baie gefahren, die nicht weniger als 526 Hundert Salz (1 Hundert = $7^1/_2$ Last) mit sich führten. Daneben war freilich der lübische Salzexport nach Danzig, der sich auf $521^1/_2$ Last bezifferte, aber auch nicht ausschließlich aus Lüneburger Salz bestand, in diesem Jahre nur gering. 1475 ist er aber größer als der aus der Baie und Brouage zusammen.[5]) Die folgenden Jahre müssen dann für den Lüneburger Salzabsatz überhaupt günstig, für den Baienhandel ungünstig gewesen sein: Kriege zwischen Frankreich und Burgund, zwischen Dänemark und England machten die westlichen und nordischen Meere unsicher; auch andere Gründe kamen hinzu: so kehren 1485 Danziger Salzschiffe ohne Ladung aus der Baie zurück, da im Westen Salzmangel eingetreten war.[6]) Und im selben Jahre erreichen die Lüneburger Rentenerträge, die schon in den vorhergehenden Jahren steigende

---

[1]) Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I. — Dazu, daß hier nur die Vorbate zur Zahlung der Abgabe herangezogen wird. Vergl. unten S. 69.

[2])

Vorbate von einer Pfanne.			1 Wispel.		
1460: 120	ℳ Lün.	(320 R.-M.)	75	ℳ Lün.	(200 R.-M.)
1462: 140	„ „	(315 „)	52	„ „	(117 „)
1463: 90	„ „	(218 „)	40	„ „	(97 „)
1464: 49	„ „	(119 „)	39	„ „	(94 „)
1469: 50	„ „	(121 „)	$38^1/_2$	„ „	(93 „)

[3]) Freilich sind noch im November 1470 Verhandlungen im Gange zwischen dem König und Lüneburg „wegen des baischen und lüneburgischen Salzes“ (Hanserez. II Bd. IV Nr. 389), sodaß man meinen sollte, das Verbot sei erst 1471 wirksam geworden. Vielleicht sind aber diese Verhandlungen auf die Gegenleistungen Lüneburgs (darüber vergl. Hanserez. a. a. O. Nr. 430) zu beziehen, während das Verbot schon vorher erlassen war. Dann hätten die wendischen Städte allerdings formell Recht gehabt, wenn sie später entschieden leugneten, durch einen Vertrag mit dem dänischen König, oder gar durch Geldzahlung dies Verbot hervorgerufen zu haben. Hanserez. II Bd. VI Nr. 590; Bd. VII Nr. 81 § 4.

[4]) Wenn das enorm hohe Aufgeld dieser Jahre, das sonst gewöhnlich 40 ℳ Lün., 1469 aber 80 ℳ, 1470 90 ℳ, 1471 ff. 60 ℳ pro Pfanne betrug, mit dem Verbot in Verbindung steht, so hat man sich anscheinend in Lüneburg sehr großen Gewinn davon versprochen. Die Erträge sind:

Vorbate einer Pfanne.			1 Wispel.		
1470: 74	ℳ Lün.	(179 R.-M.)	$51^1/_2$	ℳ Lün.	(125 R.-M.)
1471: 96	„ „	(232 „)	52	„ „	(126 „)
1473: 100	„ „	(242 „)	49	„ „	(118 „)
1474: 96	„ „	(232 „)	$52^1/_2$	„ „	(127 „)
1476: 110	„ „	(266 „)	$50^1/_2$	„ „	(122 „)

[5]) Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr in Zeitschr. des westpr. Gesch. Vereins Heft 33 Tab. II.

[6]) Agats S. 99.

Digitized by Google

Tendenz aufwiesen, den sehr hohen Stand von 87 ℳ Lün. (210 R.-M.).[1] Ebenso waren die folgenden Jahre, insbesondere 1492 und 93, in denen die Baienfahrten, wenigstens von Reval und Danzig aus, beinahe völlig geruht zu haben scheinen,[2] sehr günstig.[3] 1490 z. B. hatte der Nikolaihof wieder einen Überschuß von fast 700 ℳ zu verzeichnen und Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg ist damals mit 2500 rh. Gulden in der Schuld des Heiligengeisthospitals.[4] Erst das sich immer mehr zuspitzende Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark, das Verkehrsverbot nach Schweden, das König Johann ihnen 1503 und 1505 aufzwang, die Begünstigung der Holländer, vor allem die kriegerischen Zusammenstöße der wendischen Städte mit Dänemark seit 1509 ließen die Rentenerträge auf einen tiefen Stand sinken. Und wenn auch nach dem Malmöer Frieden (April 1512) wieder ein Aufschwung bemerkbar ist, so steigt doch der Ertrag — die Verringerung des Silberwerts der Münzen in Anrechnung gebracht — nicht viel höher als in der zweiten Hälfte der 60er Jahre, der ungünstigsten Zeit des XV. Jahrhunderts.[5]

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Einnahmen der Hospitäler durch die Abgaben geschmälert wurden, die sie zur Tilgung der Stadtschuld an den Rat zu zahlen hatten. Die Sülzkonkordie vom 1. August 1457, die für die Lüneburgischen Sülzbegüterten das Ergebnis des Prälatenkrieges darstellte,[6] war für die Vermögensverwaltung der Hospitäler von besonderer

---

[1] Vorbate einer Pfanne. 1 Wispel.

1477:	96 ℳ Lün.	(232 R.-M.)	54½ ℳ Lün.	(132 R.-M.)
1479:	95 „ „	(230 „)	56 „ „	(135 „)
1482:	112 „ „	(271 „)	63 „ „	(152 „)
1483:	114 „ „	(276 „)	65 „ „	(158 „)
1485:	123 „ „	(297 „)	87 „ „	(210 „)

[2] Agats S. 102.

[3] Vorbate einer Pfanne. 1 Wispel.

1487:	128 ℳ Lün.	(309 R.-M.)	70 ℳ Lün.	(169 R.-M.)
1488:	121 „ „	(292 „)	59 „ „	(143 „)
1490:	100 „ „	(242 „)	59 „ „	(143 „)
1492:	104 „ „	(251 „)	80 „ „	(193 „)
1493:			79 „ „	(191 „)
1494:	102 „ „	(247 „)	57 „ „	(138 „)

Das Aufgeld beträgt 1477 wieder 40 ℳ; ein abermaliges Steigen scheint man verhindert zu haben: 1483 notiert Claus Sanckenstede „dar seden my de borgermestere, dat ik dor nicht mer scholde upgheven". Rechnb. Bd. II S. 200. In der Höhe von 40 ℳ blieb es dann jedenfalls bis 1517.

[4] Vergl. unten S. 75.

[5] Vorbate einer Pfanne. 1 Wispel.

1496:	93 ℳ Lün.	(225 R.-M.)	46½ ℳ Lün.	(112 R.-M.)
1499:	88 „ „	(213 „)	51 „ „	(123 „)
1502:	66 „ „	(160 „)	40 „ „	(97 „)
1504:	67 „ „	(162 „)	39 „ „	(94 „)
1507:	67 „ „	(145 „)	45 „ „	(94 „)
1509:	68 „ „	(147 „)	44 „ „	(95 „)
1511:	58 „ „	(126 „)	36 „ „	(78 „)
1512:	68 „ „	(147 „)	47 „ „	(102 „)
1515:	78 „ „	(163 „)	49 „ „	(102 „)
1517:	80 „ „	(167 „)	46 „ „	(96 „)

Die Vorbate ist im Verhältnis zum Wispelertrag auffallend niedrig.

[6] Sie blieb allerdings nicht unverändert in Gültigkeit. Der Vertrag, den der Rat 1462 mit den überelbischen Prälaten geschlossen hatte, ihm auf 10 Jahre die Hälfte ihrer Sülzeinkünfte zu überlassen, wurde 1468 dahin abgeändert, daß auch sie die Konkordie annahmen, aber die auferlegte Schuld nur mit 4 %, also 36 ℳ von der Pfanne und 18 ℳ vom Wispel zu verzinsen hätten. Vergl. Staphorst S. 902 ff. 907 f.

Digitized by Google

Wichtigkeit. Denn durch diese Konkordie wurde nicht ein mehr oder weniger großer Prozentsatz der jährlichen Sülzeinnahme für den Rat bestimmt, sondern die gesamte Stadtschuld im Betrage von rund 600000 lüb. Mark (mehr als $2^1/_2$ Millionen Reichsmark) wurde auf die 216 Pfannenherrschaften und 810 Chor der Lüneburger Saline repartiert und zwar so, daß jede Pfanne 908 ℳ Lüb. (2239 R.-M.), jeder Wispel 454 ℳ Lüb. (1119 R.-M.) übernahm, ein Kapital, das mit 60 bezw. 30 ℳ Lüb. also etwa mit $6^2/_3$ % zu verzinsen war. Durch die Abzahlung und den Zinsendienst dieser Summen wurde das Vermögen der Hospitäler lange Zeit sehr stark in Anspruch genommen. Wie hoch die Belastung im Verhältnis zum Wert der Sülzrenten war, ist fraglich, weil der Kapitalwert und Ertrag der Sülzrenten schwankte. Was die Pfannenherrschaft betrifft, so ist zunächst zu beachten, daß bei allen Sülzhilfen nur die Vorbate besteuert wurde,[1]) daß also die jährliche Abgabe von 60 ℳ auch nur von ihr bezahlt wurde.[2]) Der Grund dafür ist der, daß die Vorbate „das rechte Ordinarium ist, so man von der Pfannen giebet",[3]) während die Freundschaft niemals offiziellen Charakter trug, sondern immer der privaten Abmachung unterlag; die Boninge blieben wohl deshalb steuerfrei, weil ihr Ertrag ursprünglich zum Bau und Erhaltung der Sülzhäuser bestimmt war.[4]) Da, wie wir sahen, die Vorbate gewohnheitsmäßig doppelt so hoch als der Wispelertrag angesetzt wurde, so erklärt sich nun sehr einfach, weshalb in allen Konkordien die Pfannenherrschaft nur doppelt so hoch besteuert wurde als der Wispel, während sie doch in Wirklichkeit stärker hätte belastet werden können.

Nach einer Abmachung von 1456 war von der Vorbate etwa $^2/_3$ ihres Ertrages zu zahlen,[5]) und durch die Konkordie von 1457 wurden auch in den nächsten Jahren 50—66 % von der Vorbate gefordert;[6]) entsprechend war die Besteuerung des Wispels. Die Lüneburger Hospitäler befreiten aber schon früh ihr Sülzgut von der jährlichen Abgabe. Der Nikolaihof hatte beim Rat 136 ℳ Lüb. (363 R.-M.) als Rente stehen, die einem Kapital von 2140 ℳ Lüb. (5707 R.-M.) entsprachen. Mit 2119 ℳ Lüb. (5651 R.-M.) davon freite er 1458 $2^1/_3$ Pfannenherrschaften; 1470 dann für 5916 ℳ Lüb. (14297 R.-M.) sein übriges Sülzgut, nämlich $^2/_3$ Pfannenherrschaften und $11^1/_2$ Wispel, 1 Rump und $^1/_3$ Plaustrum.[7]) Und ein wenig früher[8]) hatte

Das wurde dann auch auf die Lüneburgischen Prälaten übertragen „duth (d. h. die Verzinsung mit 60 resp. 30 ℳ) iss aver herna dorch Bischop Bertold to Hildenseim mit dem unfrien gode anders vorlicket, alsso dat de radt nimpt järlick van den pfannen 36 ℳ und van den chor 18 ℳ". Aus Hammenstede's Chronik bei Staphorst S. 895. Auch die Descriptio rer. sal. kennt nur diese eine Form der Abgabe. Staphorst S. 843.

[1]) „de vorebate was 1457 van ener panne 70 ℳ; darvon nam de rat in dat erste de helfte, also 35 ℳ, darvan geven de prelaten dem rade achter na noch over 12 ℳ van jewelker panne, so bleff dem renthener men 23 ℳ van ener panne van der vorebate." Boninge und Freundschaft werden mit dem vollen Ertrage aufgeführt. Rechnb. des Nikolaihofes Bd. II S. 316.

[2]) Vergl. S. 66 f.

[3]) Staphorst S. 857.

[4]) Zenker S. 24 Anm. 7.

[5]) Vergl. Anm. 1.

[6]) 1457 betrug die Vorbate 96 ℳ Lün.; 1459 120 ℳ Lün.; 1461 128 ℳ Lün.; 1462 90 ℳ Lün.

[7]) 1470 Januar 6. Kopb. III, 126. — Eine vierte Pfannenherrschaft, die der Nikolaihof erst im XVI. Jahrhundert erworben hat, wird 1526 Januar 1 für 908 ℳ lüb. gefreit. Kopb. IV, 33.

[8]) 1469 Februar 1. Kopb. III, 124.

Digitized by Google

auch das Heiligengeisthospital fast sein gesamtes Sülzgut, $8^5/_6$ Pfannenherrschaften, 27 Wispel und $1^1/_3$ Plaustra durch Zahlung von 20485 ℳ Lüb. (49339 R.-M.) auf einmal freigemacht.

Veranschlagt man den Kapitalwert einer Pfannenherrschaft 1469 auf 3000 ℳ Lün.[1]) und kapitalisiert man den Ertrag eines Wispels in diesem Jahre mit 5 %, da das Heiligengeisthospital zu diesem Zinsfuß auch die zur Freiung nötigen Summen aufnahm, was etwa 860 ℳ Lün.[2]) ergeben würde, so bezifferte sich damals der Kapitalwert des genannten Sülzguts, das sich im Besitz des Heiligengeisthospitals befand, auf 49673 ℳ Lün. oder 120043 R.-M.[3]) Die Freiungssumme betrug also nicht ganz die Hälfte des Kapitalwerts. Natürlich konnten die Hospitäler derartige Beträge nur durch Anleihen aufbringen. Der Nikolaihof benutzte z. T. dazu die Darlehen, die er dem Lüneburger Rat gewährt hatte,[4]) den größten Teil der übrigen Summen aber, nämlich 2900 rhein. Gulden (10512 R.-M.) entlieh er 1470 vom Göttinger Rat; 800 ℳ Lün. (1933 R.-M.) schoß im selben Jahre Cord Lange vor. Beide Darlehen waren mit 4 % zu verzinsen; das des Göttinger Rats wurde 1488 zurückgezahlt. Das Heiligengeisthospital nahm die ganze Summe zu 5 % auf, hatte also jährlich 1024 ℳ Lün. (2487 R.-M.) Zins zu zahlen. 1501 ist fast die Hälfte abgetragen, bis auf 11835 ℳ Lün. (28601 R.-M.), die mit 511 ℳ Lün. (1235 R.-M.) zu verzinsen waren. Davon stehen 6485 ℳ Lün. (15672 R.-M.) Lüneburger Patriziern zu: den Sanckenstede, Garlop, Schellepeper, v. d. Molen, Tzerstede, Tobing und Grabow; 3150 ℳ (7468 R.-M.) hat ein Lübecker Bürger Laurentius Leven geliehen; daß neben den übrigen Gläubigern, dem Nonnenkloster Medingen, einem Vikar und einem Kommendisten auch der ehemalige Gastmeister Claus Holsteland erscheint, bestätigt, was oben über die Stellung dieses Beamten gesagt ist.[5]) In den folgenden Jahren wurden nur Ablösungen geringen Umfangs vorgenommen,[6]) denn noch 1532 hat das Hospital fast 500 ℳ Zins zu zahlen. Damals gehen aber die Vorsteher und der Gastmeister Martin Havemann daran, die Rente zu verringern, damit das Hospital, das eine immer größere Zahl von Insassen zu beköstigen hätte,[7]) bald wieder seine „volle Rente aufnähme“ und seinen erweiterten Zwecken gerecht werden könne.

---

[1]) 1465 Januar 22. wird der Mindestwert einer halben Pfannenherrschaft — gleich 1000 Gulden (wenn darunter die gew. rhein. zu verstehen sind) gleich 1500 ℳ Lün. bezeichnet. Für den Preis einer Pfannenherrschaft war wohl nicht stets allein die Höhe des Ertrags maßgebend. Nur die Pfannenherrn zählten doch wohl zu den „Sülzprälaten“. Wenn z. B. 1445 wenige Jahre vor dem Prälatenkriege 3 Lüneb. Patrizier (Joh. Springintgut, Heinr. Lange, Albert Semmelbecker) 3 Pfannenherrschaften vom Hildesheimer Domkapitel für je 5400 ℳ Lün. aufkaufen, obwohl der Ertrag inkl. Freundschaft und Boninge 1444 nur 215 ℳ Lün., 1445 noch geringer war, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß politische Motive, etwa dies Pfannengut nicht in die Hände widerspenstiger Prälaten fallen zu lassen, auf den Preis einwirkten.

[2]) 1439 kostete der Wispel 1200 ℳ Lün., 1444 und 45 1000 ℳ Lün. Damit steht die obige Berechnung gut in Einklang.

[3]) 1902 veranschlagte man ihn, den Ertrag von 1901 zu 4 % zu Kapital gerechnet, auf 142349 ℳ. Das Sülzgut ist seit dem Mittelalter noch ein wenig gewachsen und zwar auf $9^{4}/_{24}$ Pfannenherrschaften und $29\frac{4\,23}{24}$ Chor.

[4]) Vergl. oben S. 39. Auch zu der Freiung von 1470 wurden 750 ℳ Lün. benutzt, die dem Rat vom Nikolaihof geliehen waren.

[5]) Rechnb. des Heiligengeisthospitals von 1501.

[6]) 1506: 300 ℳ Lün. Rechnb. von 1506.

[7]) Rechnb. von 1532 „up de tijdt 28 perssonen mehr“.

Digitized by Google

Die Ablösung war jedenfalls verzögert worden durch eine andere Schwierigkeit, die sich um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts einstellte: die Sülfmeister des Hospitals blieben mit ihren Zahlungen im Rückstande. Wenn die Besiedung des Hospital-Pfannengutes nicht Gläubigern der Stadt als Pfand [1]) oder Gläubigern des Hospitals als Pfand oder zur Schadloshaltung [2]) überlassen war, so geschah sie wohl gewöhnlich durch die Provisoren und zwar beim Nikolaihof durch Einen von ihnen; beim Heiligengeisthospital wurden die Sülzgüter unter beide geteilt; [3]) zeitweise hatte das Hospital auch einen dritten Sülfmeister. Meistens gingen nun wohl die von den Sülfmeistern zu zahlenden Beträge regelmäßig ein, obwohl Ausnahmen vorkamen; [4]) erst seit dem Ausgang des XV. Jahrhunderts scheinen die Sülfmeister mit ihren Zahlungen häufiger im Rückstande geblieben zu sein. Die um 1500 von einem Sülfmeister oder Sülzbeamten verfaßte Ordinancie sucht nachzuweisen, daß bei den hohen Auflagen ein Sülfmeister nicht mehr „prosperieren“ könne. Tatsächlich waren die Erträge, wie wir sahen, gering geworden, während andrerseits sich der Betrieb verteuert hatte und die „Freundschaft“ von der Höhe von 40 ℳ Lün., die sie zur Zeit des wendisch-holländischen Krieges, also unter einer ausnahmsweise günstigen Konstellation, erreicht hatte, nicht wieder herabgesunken war. So war Lenhart Tobing bei seinem Tode 1539 782 ℳ Lün. (1629 R.-M.) aus früheren Jahren schuldig, [5]) und auch Hartwich Stoterogge, der im selben Jahr starb, ist mit einer freilich geringeren Summe im Rückstande. [6]) Die Folge dieser Verhältnisse war, daß die Vermögensverwaltung des Hospitals dadurch eingeengt wurde und nicht so vorteilhaft gestaltet werden konnte, wie es sonst möglich gewesen wäre. So konnte das Hospital 1506 die niedrigen Getreidepreise nicht zum Ankauf von Vorräten benutzen, wie es der Gastmeister Claus Holsteland nach den teuren Jahren 1491, 92 und 93 geraten hatte, [7]) weil die Außenstände, jedenfalls von den Sülfmeistern, nicht eingingen. [8]) Der eigene landwirtschaftliche Betrieb aber

[1]) 1388 ist der Rat dem Ratmann Curd Boltzen „van unser stad wegene“ 1200 ℳ schuldig; die Zinsen erhält er vom Schoß, sodann heißt es weiter „ock en scolle wi alle de pannen, de dem hospitale des hilgen geestes tohored ute sinen weren nenewes bringen“, bevor die 1200 ℳ bezahlt sind. Volger Bd. III S. 52 Nr. 1143.

[2]) Vergl. oben S. 31.

[3]) 1454 wurden vom neuen Rat die Pfannen des Nikolaihofes Heinr. Lange, die des Heiligengeistes Joh. Garlop und Joh. Springingut „aufgesagt“. Meyer, Schomaker-Chron. S. 79.

[4]) So ist beim Nikolaihof Dirck Grabow von 1413 und 14 her mit 140 ℳ im Rückstande. Rechnb. Bd. I S. 128. — 1470 sind die Sonnabende von 1468 und 69 noch nicht bezahlt. Rechnb. Bd. II.

[5]) Solche Abrechnungen wurden nur beim Tode eines Sülfmeisters gehalten, da die Pfannenpacht oft lebenslänglich, ja erblich war. Man darf dann aber nicht die ganze „Schuld“ als eigentliche Rückstände betrachten, da die Beträge, die im laufenden Jahre fällig, aber noch nicht bezahlt sind, mitaufgerechnet werden.

[6]) Er ist 228 ℳ von 10½ Chor Binnenchorusgut des Hospitals schuldig. 10 Chor aus eigenen Pfannen besaß das Hospital aber nur, 6½ wurden davon von Lenhart Tobing eingemahnt, sodaß hier anscheinend die ganz oder teilweise restierenden Wispel von mehreren Jahren zusammengerechnet sind. Rechnb. von 1539.

[7]) „dat men in den tiden wan men redeliken koepp kornes hebben kan, dat men denne dat gadeshus myt mercklikken korne besorghe.“ Lib. mag. hosp. Bl. 9.

[8]) 1506 galt der Roggen 14 bis 19 s. „unde wi koften alles nicht, wol wi des wol behof hadden; wente hir wass nen geld; ock konde men nichtes inmanen, so dogh buten stund de anno quarto, quinto unde sexto“ ebd.

Digitized by Google

war zu gering, als daß er zur Versorgung des Hospitals mit Lebensmitteln ausgereicht hätte.

Im allgemeinen bildete bei den Hospitälern ein ausgedehnter Grundbesitz den Hauptbestandteil des Vermögens. So besaß das Lübecker Heiligengeisthospital nicht weniger als 12 Dörfer und viele Höfe und Hufen, die in Mecklenburg, Wagrien und Sachsen zerstreut lagen.[1]) Da nun die Kapitalien der Lüneburger Anstalten in großem Umfang in Sülzrenten investiert waren, so trat bei ihnen der Grundbesitz zurück, war aber doch nicht ganz unbedeutend. Ein Teil ihres Güterbesitzes bestand in sog. Meierhöfen, die zu dem in Nordwestdeutschland dominierenden Meierrecht ausgetan waren. Die Stellung des Meiers zum Grundherrn hatte sehr große Ähnlichkeit mit der eines Pächters, wie denn die meisten von ihnen auch persönlich frei waren.[2]) Wann und in welchem Umfange sich im Lüneburgischen das Hörigkeitsverhältnis, in dem sich die bäuerliche Bevölkerung befunden hatte, in ein Pachtverhältnis verwandelte, muß hier dahingestellt bleiben; jedenfalls war wohl damit eine wesentliche Veränderung im landwirtschaftlichen Betriebe in der Lüneburger Gegend nicht verbunden.[3])

Der Nikolaihof besaß vier solche Meierhöfe und einen Kothof. Die Einnahmen aus ihnen bestanden hauptsächlich im Meierzins, der zum größten Teil in Form von Roggen, Hafer oder Gerste, zum Teil aber auch in Geld gezahlt wurde. Beachtenswert ist, daß diese Zinse in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts herabgesetzt werden; ein von Heinr. Lange um 1450 aufgestelltes Güterverzeichnis[4]) und eine von Claus Sanckenstede verfaßte Zusammenstellung[5]) der Pachteinnahmen gehen zugunsten der Meier nicht unerheblich auseinander. Insbesondere scheint man das Zinsschwein und kleinere Rekognitionsgebühren erlassen zu haben,[6]) aber auch im Getreidezins trat Ermäßigung ein. Wenn man sich so bemühte, die Meier auf ihren Höfen zu halten, so geschah das natürlich, weil damit den Interessen des Hospitals am besten gedient war: ein zu hoher Pachtzins führte leicht zu Raubbau; ferner brauchte man die Dienste, die die Meier dem Hofmeister zu leisten hatten, wohl notwendig zur eigenen Wirtschaft des Hospitals und die Bauern mochten auch im XV. Jahrhundert „paucissimi et rari“ sein, wie eine Urkunde von 1372 sagt.[7])

---

[1]) Dittmer, das Heiligengeisthospital in Lübeck. S. 18 ff.

[2]) Das Pachtverhältnis war insofern nicht rein, als einmal der Meier bei unverschuldetem Unglück Anspruch auf Remission hatte — die alte Verpflichtung des Grundherrn für seinen Hörigen zu sorgen; sodann gab es nach Gesenius, Meierrecht Bd. I Beilage 1 S. 10 auch unfreie Meier.

[3]) Auch dann nicht, wenn die von Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 328 ff. entwickelte Theorie über die Entstehung der Meierhöfe zutrifft, da es im Lüneburgischen außer den Kötern nur Höfe von 2 und 1 Hufe gab. Vergl. das Landschatzregister von 1450 in Jahresberichten des Lüneburger Museumsvereins 1887—90 S. 41 ff., von Hammerstein, Bardengau S. 603.

[4]) Sprengell, Güterbesitz des Nikolaihofes in Jahresberichten des Lüneburger Museumsvereins 1884—86 S. 57 ff.

[5]) Ein besonderes Heft, der Rechnung des Nikolaihofes zum Jahre 1475 beigelegt, doch scheint es bald nach 1468 entstanden zu sein.

[6]) Wenn das mit der Änderung des Rechtsverhältnisses zusammenhinge, so wäre es wohl allgemeiner eingetreten als es der Fall gewesen ist. Über die Zahlung solcher Gebühren im 18. Jahrhundert vergl. Wittich S. 34.

[7]) Gesenius Bd. I S. 380.

Digitized by Google

1) Der Meierhof auf Nikolaihof wurde wohl ursprünglich vom Hospital aus bewirtschaftet;[1]) um 1450 war er bereits vermeiert und zahlte damals wie auch später 6 Wichhimten Roggen jährlich. Zu diesem Hofe gehörten 166 „Stücke", 25 „Blöcke" d. h. mit Gräben umzogene Ackerstücke, 2 „wort"[2]) und 7 Wiesen und 9 „Schwaden".[3]) Die „Stücke" oder „Äcker", die einzelnen Ackerteile in den Gewannen (Wagen), waren wohl sämtlich 2 Ruten oder 32 Fuß breit, aber in den einzelnen Gewannen von verschiedener Länge.[4]) Es liegen immer eine Anzahl Stücke (4—38) bei einander und werden in Verbindung mit einem Flurnamen genannt,[5]) so daß man den Besitz nach Möglichkeit arrondiert und die Bewirtschaftung wenigstens etwas bequemer gestaltet hatte.

2) Die älteste Erwerbung an Grund und Boden für den Nikolaihof, von der wir wissen, war die eines Hofes in Ochtmissen bei Lüneburg im Jahre 1327, der damals allem Anschein nach den Haupthof einer Villikation bildete. Er wurde vom Ritter Otto von Schwerin mit der dazu gehörenden niederen Gerichtsbarkeit (advocatia), dem großen und kleinen Zehnt, den Precarien, den Diensten und mit allem anderen Zubehör an das Hospital verkauft.[6]) Der Zins betrug 8 Wichh. Roggen, 3 Wichh. Hafer, 1 Wichh. Gerste, ein Schwein zu 1 ℳ oder die Mark in Pfennigen und 6 Hühner zum Fastelabend; später aber 2 Wichh. weniger, auch das Zinsschwein bezw. die Mark Pfennige dafür war weggefallen.

3) Der „große" Hof bei der Schleuse in Bardowiek wurde 1388 von dem Lüneburger Bürgermeister Albert Hoyke für 450 ℳ Lün. (2613 R.-M.) gekauft.[7]) Zu diesem Hofe, der 1474 durch Ankauf einiger Ländereien noch vergrößert wurde,[8]) gehörten zur Zeit Heinr. Lange's 110 Stücke,[9]) 3 Gere,[10])

---

[1]) Vergl. unten S. 76.

[2]) z. B. „eine wort bei Werneken Dukers". Darunter ist wohl nicht die Hofstatt, sondern das Ackerstück bei einem Hofe zu verstehen, das außerhalb der Gemengelage lag.

[3]) Eine Schwade, der Sensenschnitt, gleich einer halben Rute.

[4]) Über dies sog. Breitensystem, dem die Einheit der Rute zugrunde liegt, vergl. Rhamm, Großhufen der Nordgermanen S. 578 ff. Es war jedoch im Lüneburgischen nicht ausschließlich für die Gewanneinrichtung maßgebend, wie das Vorkommen von „Vorlingen" (½ sog. Lagemorgen) beweist, das auf die Verteilung der Ackerflur durch Flächenberechnung hindeutet. Vergl. Hanssen, Agrarhist. Abh. Bd. II S. 266 ff.

[5]) Manchmal wird gesagt, daß eine größere Anzahl „Stücke" „in Ener Vure" liegen. Vielleicht wird das hinzugefügt, wenn die Stücke „an einer Furche" in demselben Gewann bezw. in zwei aufeinanderstoßenden Gewannen liegen, deren Furchen und demgemäß auch deren einzelne Stücke aber in derselben Richtung laufen.

[6]) Volger Bd. I S. 191 Nr. 337. Der Sohn des Verkäufers focht den Kauf an, ließ aber 1348 von seiner Einsprache ab. Volger, Bd. I Nr. 440.

[7]) Volger Bd. III S. 16 Nr. 1109. Eine Urkunde von 1388 Mai 24 (Kopb. II 24) sagt zwar, daß 450 ℳ zur Bezahlung des mit dem Hofe verbundenen halben Zehnten verwandt seien. Da aber der ganze Hof inkl. Zehnt 1320 für 207 ℳ Lün. verkauft wurde, so werden die 450 ℳ doch wohl der Preis für den Hof mit allen seinen Gerechtsamen gewesen sein.

[8]) 1474 März. (Orig.)

[9]) 38 davon wurden 1581 für 1000 ℳ lüb. an den Bürgermeister Lenhard Töbing verkauft. Sprengell S. 60.

[10]) Gere sind die keilförmigen Ackerstücke, die bei der Aufteilung der Flur übrig blieben, da die Gewanne die Form von Parallelogrammen hatten. Schröder, Rechtsgesch. 4. Aufl. S. 205 Anm. 9.

Digitized by Google

7 Blöcke, ferner der „grote kamp“,[1]) der sich vom Nikolaihof bis zur Landwehr einerseits, bis zum Winsener Wege andrerseits erstreckte, ein zusammenhängender Komplex von 124 Stücken. An Zins erhielt der Nikolaihof 6 Wichh. Roggen und 6 Wichh. Hafer, früher außerdem 1 ℳ für ein Schwein, ein Achtel Butter[2]) und 1 Schock Eier. Ferner war mit dem Hofe verbunden die Fischereigerechtigkeit auf der Ilmenau, und der Königszins sowie der halbe Zehnte von Bardowiek.[3]) Die Fischereigerechtigkeit brachte 1435 3 ℳ.

4) Zu diesem Hofe gehörten zwei Koten, von denen die eine der „lütke hof“ genannt wurde.[4]) Diese Kote, die als Nebengebäude des „großen“ Hofes wohl einem dort arbeitenden Tagelöhner eingeräumt war, scheint in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts vom „großen“ Hof abgetrennt und in einen selbständigen Kothof verwandelt zu sein, da Claus Sanckenstede den „lütken hof“ neben den anderen Meierhöfen aufführt und auch das Rechnungsbuch 1480 von 5 Meiern spricht.[5]) Denn auch dieser Kothof war, wie allgemein üblich, zu Meierrecht ausgetan;[6]) der Zins betrug 2 ℳ jährlich.[7])

5) Nicht lange nach dem Ankauf des „großen Hofes“ wurde ein Hof in Mechtersen bei Lüneburg erworben und zwar 1403 von Hans Schellepeyer für 95 ℳ Lün. Pf. (475 R.-M.).[8]) Den ursprünglichen Zins von 4 Wichh. Roggen und 1 Wichh. Gerste hatte schon Heinr. Lange heruntergesetzt, indem er den Wichh. Gerste erließ. Da der Hof aber 1468 trotzdem mit 22 Wichh. Roggen im Rückstande war, so bestimmten Claus Sanckenstede und Heinrich v. d. Molen nach dem Rat des Hofmeisters, daß er fortan nur 3 Wichh. Roggen als „rechten Zins“ zahlen sollte, außerdem aber jährlich 3 Wichh. Roggen, bis die Rückstände abgetragen wären.

Außer dem Zins hatte jeder dieser Meier dem Hofmeister den Hofdienst zu leisten, doch ist über den Umfang dieser Dienste nichts bekannt. Sodann hatten die Herzöge dem Hospital den „Pflugschatz“ von diesen 5 Höfen geschenkt. Der Pflugschatz war die außerordentliche landesherrliche Bede, die nach der landwirtschaftlichen Einheit, dem Pflug, auf die einzelnen Höfe umgelegt wurde, die aber das Hospital von seinen Meiern für sich einziehen durfte.[9]) Die Größe dieser Einnahme ist verschieden. 1480 zahlen die drei Meier auf dem

---

[1]) Nach Hanssen Bd. II S. 284 (vergl. auch S. 190) hätte man auch im Lüneb. unter Kamp ein eingefriedigtes Feld verstanden, das dem Flurzwang nicht unterworfen war. Der Gebrauch des Wortes geht örtlich sehr auseinander.

[2]) Ein Achtel Tonne = 28 Pfund. Nach einem Rechenbuch von 1651 (veröff. von Sprengell mit dem Güterverz. d. Nikolaih. a. a. O.).

[3]) Über Königszins und Zehnt vergl. unten S. 75.

[4]) Sprengell S. 63.

[5]) Bd. II S. 158.

[6]) Wittich S. 97. Der Unterschied zwischen Meiern und Kötern bestand darin, daß letztere kein oder nur sehr wenig hufenmäßig ausgelegtes Land besaßen. Rhamm S. 75. Wittich S. 98 ff.

[7]) Die hier zu beobachtende Entstehung eines Kothofes durch Abtrennung war nach Rhamm S. 72 eine Ursache für das Entstehen der Kotjassen überhaupt, da dieser Vorgang von altersher und allgemein üblich gewesen wäre, während Wittich durch seine Theorie von der Entstehung der Meierhöfe zugleich auch den Ursprung der Köter zu erklären sucht. S. 352.

[8]) 1403 Jan. 9. (Orig.)

[9]) „do gheven sunte Nicolaus meiger den heren nicht, alzo plegen und gheven den my to der armen lude behoff, so se alwege don, wen de heren plachschot nemen, so laten de heren van sunte Nicolai meiger nicht nemen.“ 1480 Rechnb. Bd. II S. 158. Auch das Michaeliskloster besaß das Recht, von einer Anzahl Höfen den Schatz einzusammeln. v. Hammerstein S. 202.

Digitized by Google

großen Hof bei der Schleuse, in Ochtmissen und in Mechtersen je 1 rhein. Gulden, die beiden anderen je 1 ℳ Lün.[1])

Die schwerste Reallast, die auf der bäuerlichen Bevölkerung lastete, war der Zehnt.[2]) Für den Nikolaihof aber, der den ganzen Zehnt von Bardowiek besaß,[3]) war diese Einnahmequelle sehr ergiebig. Sie brachte durchschnittlich einige 20 Wichh. Roggen, 1411 sogar 32 Wichh. ein.[4]) Dagegen belief sich der Königszins aus Bardowiek, den der Nikolaihof zugleich mit dem „großen Hofe“ erworben hatte und der am Michaelistage von 22 Bauern gezahlt wurde, im ganzen nur auf weniger als 60 s.[5]) Er war ursprünglich eine Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur, die er zum Teil in Bardowiek bewahrt hat. Seine Herkunft ist aber ganz unsicher, vielleicht wurde auch er wie der fränkische Medem von allen neu in Kultur genommenen Grundstücken gezahlt und hätte also seinen Rechtsgrund im Bodenregal des Königs gehabt.[6])

Das Heiligengeistlhospital besaß nur 3 Meierhöfe. Der zu Reppenstedt bestand aus 122 Stücken, 60 innerhalb, 62 außerhalb der Landwehr und einigen „wisinghen“ Holzes.[7]) Er zahlte 3 Wichh. Roggen und 1 ℳ an Stelle des Hofdienstes. Der Meierhof „tom Leemghrave“ bei Dahlenburg zahlte 2 Wichh. Roggen und 2 ℳ. Seit wann diese beiden Höfe dem Hospital gehören, ist nicht bekannt. 1501 erwirbt es als Hypothekengläubiger von der Familie v. Meding einen Hof in Vogelsen für 25 ℳ „baven“ einer Rente von 2 Wichh. Roggen 8 s., die dem Hospital seit 1492 daraus zugestanden hatte.[8]) Endlich waren auch 218½ Stücke, die die Anstalt vor dem Bardowieker Tore bei Lüneburg besaß, verpachtet und zwar in 4 Teilen für je 5 ℳ.[9]) Sehr umfangreich waren die Waldungen des Hospitals. 1410 erwarb es für 900 ℳ Lün. Pf. (4500 R.-M.) das Böhmsholz von der Familie v. Meding mit dem dazu gehörigen Hofe,[10]) der damals wüst lag.[11]) Und 1493 verpfändete Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg dem Heiligengeisthospital, dem er 2000 vollwichtige rhein. Gulden schuldete, seinen Tiergarten bei Lüneburg mit allem Zubehör, auch dem hohen und niederen Gericht; doch sollte er ihn innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht wieder einlösen dürfen.[12]) 1494 erhielt der Herzog daraufhin noch 500 Gulden, die mit der übrigen Pfandsumme verschmolzen, da sie nicht rechtzeitig zurückgezahlt

---

[1]) 1484: 10 ℳ Rechnb. Bd. II S. 237.

[2]) Eine große Anzahl von Höfen ist allerdings ganz oder teilweise zehntfrei. Sprengell S. 66 ff. Da die Zehnten gewöhnlich dorfweise verkauft werden, dem Nikolaihof auch der ganze Zehnt von Bardowik zusteht, so handelt es sich dann wohl hauptsächlich um ehemaliges Kirchen- oder Klostergut, wie umgekehrt z. B. vier zehntpflichtige Stücke, die in den Besitz des Domstifts übergegangen waren, den Zehnt zu zahlen hatten.

[3]) Die eine Hälfte war 1334 von der Familie v. d. Berge gekauft Sprengell S. 70; die andere 1388. Der 1251 von den Gütern des Herrn Wido erworbene Zehnt ist im XV. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar.

[4]) Rechnb. Bd. I.

[5]) Wovon aber der Vogt von Bardowik 20 s. erhält. Die einzelnen Beträge schwanken zwischen 4 Pf. und 8 s. Sprengell S. 71.

[6]) Schroeder S. 194.

[7]) Lib. proc. Blatt 100 ff.

[8]) Lib. proc. Bl. 100. Rechnb. v. 1501. Im ganzen kostete der Hof 100 ℳ; der Hauptbrief von 1492 wird 1501 Febr. 1 (Orig.) zurückgegeben.

[9]) Lib. proc. Bl. 103.

[10]) Scheidt, vom hohen und niederen Adel Teutschlands S. 397.

[11]) Ebenso 1490. Lib. proc. Bl. 100.

[12]) 1493 Mai 21 (Orig.)

Digitized by Google

wurden.[1]) Der Tiergarten blieb im Besitz des Hospitals, da eine Einlösung nicht stattfand.

Sodann gehörte dem Hospital eine Reihe von Zinsen und Zehnten. 1303 schenkt ihm der Ritter Johann v. Hitzacker aus 6 Höfen in Melbek den Königszins ($2^1/_2$ Wichh. Roggen), der dort am Martinitage fällig war, und aus denselben 6 Höfen 4 s. Kreuzpfennige, die zu Himmelfahrt gezahlt wurden.[2]) Da die Tage vom Sonntag Vocem jocunditatis bis Himmelfahrt Kreuztage hießen,[3]) so erklärt sich daraus der Name der Abgabe; ihren Ursprung wird sie in freiwilligen Schenkungen haben, die der Kirche in diesen Tagen gemacht wurden und die sich später in Reallasten verwandelten.[4]) Der Königszins bestand 1490 aus 3 Wichh., vielleicht wurde der fehlende halbe Wichh. 1310 hinzugekauft, als das Hospital einen Zins von $^1/_2$ Wichh. Roggen aus Melbek von Ludolf v. Estorp erwarb,[5]) unter dessen Gerichtsbarkeit auch die zur Zahlung des Königszinses verpflichteten 6 Höfe lagen. Die Abgaben verteilten sich auf diese Höfe so, daß jeder von ihnen als Königszins 6 Scheffel,[6]) als Kreuzpfennige 8 Pf. zu zahlen hatte. Doch sind 1490 nur 5 Höfe daran beteiligt, von denen zwei damals als Königszins 9 Scheffel und als Kreuzpfennige 1 s. entrichteten. Der sechste scheint geteilt und zu zwei anderen hinzugeschlagen zu sein.

An Zehnten erwirbt das Hospital 1353 den halben[7]) kleinen und großen Zehnten von Kirchgellersen.[8]) 1402 wird gegen $^1/_2$ Plaustrum, das damals etwa 75 ℳ Lün. Kapitalwert hatte, der ganze Zehnt in Dachtmissen eingetauscht;[9]) ferner besaß das Hospital den ganzen Zehnt in Reppenstedt.[10])

Außerdem hatten nun die Hospitäler einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Beim Nikolaihof wird der Hofmeister bereits 1306 erwähnt[11]) und die Regel von 1344 spricht von dem Gesinde „draußen“,[12]) worunter nur das landwirtschaftliche Personal verstanden werden kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der spätere Meierhof auf Nikolaihof vom Hospital aus bewirtschaftet,[13]) während er um 1450 vermeiert war. Wann und aus welchem Grunde man die eigene Wirtschaft so einschränkte, ist nicht bekannt; vielleicht geschah es, um die Verwaltung zu vereinfachen, zumal das Anwachsen des Sülzbesitzes es ja gestattete, die einträglichere Selbstbewirtschaftung mit der Vermeierung zu vertauschen. Doch war dafür ein kleiner Hof, der 1 Wichh. Roggen und 1 ℳ Zins gegeben hatte, und einige Stücke von der „Schleuse“ eingezogen, so daß der Hofmeister um 1450 im ganzen 37 Stücke „unter

---

[1]) 1494 April 9 (Orig.)
[2]) Volger Bd. I S. 145 Nr. 251.
[3]) Grotefend, Zeitrechn. Bd. I S. 109.
[4]) Über das sonstige Vorkommen der Kreuzpfennige vergl. v. Hammerstein S. 590.
[5]) Volger Bd. I S. 156 Nr. 265.
[6]) Lib. proc. Bl. 100. Nach dem Rechenb. von 1651 gehen 12 Himten, aber nur 6 Scheffel auf den Wichh., während 1490 also 12 Scheffel auf den Wichh. gingen.
[7]) d. h. es erhielt ihn ein um das andere Jahr vergl. Rechnb. von 1508. Damals hat es den „smalen“ Zehnt jährlich; er bestand aus Lämmern, 2 Gänsen, 7 Hühnern und 5 s.
[8]) Volger Bd. I S. 298 Nr. 481.
[9]) 1402 Aug. 1 (Orig.).
[10]) Lib. proc. Bl. 100.
[11]) Volger Bd. I S. 149 Nr. 256.
[12]) Volger Bd. I S. 249 Nr. 423.
[13]) Er ist doch wohl unter der „curia in Bardewik“ zu verstehen, deren „regimen“ 1368 einem neu angestellten Hofmeister übertragen wird. Volger Bd. I S. 405 Nr. 603.

Digitized by Google

Händen hatte". Dazu kamen dann noch 20 Wiesen.[1]) Zur Bewirtschaftung dieser Ländereien standen dem Hofmeister, außer den Diensten der Meier, zwei Knechte, ein Pflüger und drei Mägde zur Verfügung; ferner hatte das Hospital je einen Hirten für die Kühe, Schafe und Schweine. Größer war der landwirtschaftliche Eigenbetrieb des Heiligengeisthospitals, obwohl es in der Stadt lag. Dem Hospital gehörten 1492 vor dem Roten-, dem Sülztore und hinter dem Kalkberg, also in seiner nächsten Nähe, da es selbst dicht beim Sülztore lag, 646 Stücke; darunter 314, die die Herzöge für 1200 rhein. Gulden dem Lüneburger Bürger Meyne Sandenstede verpfändet und die dessen Erben an das Hospital verkauft hatten.[2]) Der größte Teil dieser Ländereien lag westlich der alten Celler Landstraße in großen zusammenhängenden Komplexen bei einander: auch sie waren wohl allmählich durch Kauf oder Tausch geschaffen.[3]) Dort lag auch die Schäferei des Hospitals, der sog. Korb. Der Besitz an Ackerland wurde durch 21 Wiesenstücke außerhalb des Rotentores, die schoßpflichtig waren, und durch einige Gärten vervollständigt. An der Spitze des landwirtschaftlichen Betriebes stand der Hofmeister. Nach einem älteren Lohnverzeichnis[4]) dienten im Hospital außer ihm drei Ackerknechte, ein Pflüger und vier Hirten; 1490 aber zwei Knechte,[5]) zwei Drescher in der Scheune, drei Vorleute, zwei Feldvögte, die das Korn auf dem Felde zu bewachen hatten, ein Kuhhirt, ein Schafhirt, dem zwei Frauen halfen, zwei Schweinehirten und ein Schweinejunge. Dazu kamen noch ein Malzbereiter, der Imker, der Gerätemacher und die Höpfner. Der Hofmeister und die drei Ackerknechte hatten früher im Jahr je $4^1/_2$ ℳ erhalten; 1490 bekam der Hofmeister 10 ℳ, die beiden Knechte und die beiden Drescher je 2 ℳ 4 s. Winterlohn, 3 ℳ 4 s. Sommerlohn. Auch sonst hatten alle Löhne eine Steigerung erfahren.[6]) Bei der Ernte wurde noch eine große Anzahl Hilfskräfte angenommen, so helfen 1563 45 Frauen den Sommerroggen binden, von denen jede pro Tag $1^1/_2$ s. bekam. Doch wurde nur ein Teil des Bedarfs an Getreide durch die eigene Saat gedeckt; 1501 müssen noch 31 Wichh. Gerste, 20 Wichh. Weizen, 480 Wichh. Hafer und 150 Wichh. Roggen hinzugekauft werden.[7]) In der Hauptsache bestand aber der landwirtschaftliche Betrieb der Hospitäler in Schweine- und Schafwirtschaft. Sie trieben selbst in großem Umfange Aufzucht, wie z. B. daraus hervorgeht, daß sich 1458 beim Nikolaihof 200 Ferkel befanden;[8]) doch wurden in jedem Jahre Schweine und Schafe und auch Ochsen hinzugekauft. So fährt der

[1]) Sprengell S. 65.

[2]) Lib. proc. Bl. 107 ff. Ein vorhergehendes, wohl älteres Verzeichnis zählt außer diesen 314 Stücken im Ganzen nur noch 150 Stücke und einen großen Kamp oberhalb des Ziegelhauses auf; doch ist es fraglich, ob es vollständig ist. Bl. 103 ff.

[3]) So vertauscht das Hospital 1397 (Volger hat versehentlich 1396) 8 Stücke auf dem Kirchherrnkamp zwischen Rotem- und Sülztor gegen 4 Stücke vor dem Sülztor „achter dem Korve by dem Lemkampe, de datsulve godeshus rede under synen ploch heft" und gegen ein 5., ebenfalls vor dem Sülztor auf dem „Hohen Kreuz" gelegen, „by des godeshuses des hilghen Geystes lande". Es geht bis zum Ziegelhaus. Volger Bd. III S. 309 Nr. 1384.

[4]) Lib. proc. Bl. 76.

[5]) Lib. proc. Bl. 77, 78. 1508 vier Knechte.

[6]) Von einer näheren Vergleichung der beiden Verzeichnisse wird abgesehen, da die Entstehungszeit des älteren nicht bekannt ist. Ein Verzeichnis von 1508 zeigt in den Löhnen keine Verschiedenheit gegen das von 1490.

[7]) Rechnb. von 1501.

[8]) Rechnb. Bd. I S. 326.

Digitized by Google

Hofmeister des Nikolaihofes oft zum Schweinekauf nach Hamburg, Itzehoe oder Salzwedel: 1427 z. B. kommt er mit 36 Schweinen aus Itzehoe zurück;[1] 1431 werden für 60 Schweine, die über die Elbe gebracht werden, 6 s. 4 Pf. Zoll bezahlt.[2] Außer den 200 Ferkeln bezifferte sich der Viehbestand im Nikolaihof 1458 auf 54 Stück Rindvieh, 14 Kälber, 416 Schafe und 57 Schweine. Und das Heiligengeistthospital kauft 1501 über 400 Schafe und 39 Ochsen; 1534 starben dort nicht weniger als 180 Schweine.[3] Der Nikolaihof mußte seine Schweine, oder wenigstens einen Teil von ihnen, fremden Holzherren zur Mästung übergeben;[4] das Heiligengeistthospital war umgekehrt in der Lage, noch fremde Schweine in seine großen Waldungen aufzunehmen. In der Ausnutzung für die Schweinemast lag in erster Linie der Wert der Wälder, höchstens, daß das Hospital auch seinen eigenen Bedarf an Brennholz daraus befriedigte. So bedingt sich der Heiligegeist beim Erwerb des Böhmsholzes von der Familie v. Meding aus, daß er einen Weg zur Viehtrift von der Landwehr in das Gehölz anlegen und mit zwei oder drei verschließbaren Schlagbäumen versehen dürfe; auch darf er den Weg über Schnellenberg zur Viehtrift benutzen.[5] Neben der Schweinemast spielte die Schäferei eine sehr große Rolle. Zur Schafwäsche und Schafschur wurden, wie bei der Ernte, eine große Anzahl von Leuten, besonders von Frauen aufgeboten; auch Beguinen halfen dabei: so waschen und scheeren sie 1508 „achter na“ noch 120 Widder.[6] Diese Wirtschaft des Hospitals konnte naturgemäß Geldertrag nur durch den Verkauf von Wolle, Talg, Fett und Fellen, event. auch von Pferden abwerfen. So verkauft das Heiligengeistthospital 1539 200 Stein (2000 Pfund) Winter- und Sommerwolle für ca. 151 ℳ, 427 Schaf- und Lämmerfelle, 3 Tonnen Fett und 741 Wichh. Talg (?), obwohl man über 200 Pfund für die Lichter des Hospitals zurückbehielt. Außerdem bringt der Verkauf von Ochsenhäuten in demselben Jahre auch noch fast 100 ℳ.[7] Butter und Käse wurde natürlich auch im Hospital produziert, aber nicht genug, um den eigenen Bedarf damit zu decken: 1501 wurden noch 16 Tonnen Butter und 554 frische Käse hinzugekauft. Auch diese Waren wurden natürlich von auswärtigen Märkten bezogen, wenn die Preise dort niedriger waren.[8] Im ganzen belaufen sich die landwirtschaftlichen Einnahmen des Heiligengeistes 1539 z. B. auf 455 ℳ Lün. (948 R.-M.), während das Wispelgut in diesem Jahre allein 1300 ℳ Lün. (2708 R.-M.) bringt.

Einige kleinere Einnahmequellen kommen noch hinzu. Sowohl der Nikolaihof als auch das Heiligengeistthospital besaßen vorübergehend auch in der Stadt selbst Grundbesitz, der freilich nur unbedeutend war. So verkauft der Nikolaihof 1484 ein Haus in der „Goltstrate“[9] und das Heiligengeist-

[1] 36 Schweine „von ytzeho“, der Hofmeister erhält zur Zehrung zwei „Arvansche“ Gulden. Bd. I S. 109. — 1429: 3 ℳ 3 s. dem Hofmeister zu Zehrung nach Itzehoe und Salzwedel.
[2] Rechnb. Bd. I S. 132.
[3] Rechnb. von 1501 und 1534.
[4] 1434 „6 ℳ 3 s. to vemghelde vor 21 swyne“. Rechnb. Bd. I.
[5] Scheidt S. 398.
[6] Rechnb. von 1508.
[7] Rechnb. von 1539.
[8] z. B. 1457 Okt. 8 eine Last von Lübeck. Urkb. der Stadt Lübeck Bd. IX S. 542 Nr. 547. 1508 aus Hamburg, da die Tonne dort 12½ ℳ, in Lüneburg 15⅓ ℳ kostete. Rechnb. von 1508.
[9] Kopb. III, 150.

Digitized by Google

hospital besitzt 1490 im ganzen 6 Buden, von denen jährlich 11 ℳ 4 s. einkamen;[1]) ferner gehörten ihm einige Brodschrangen auf dem Neumarkt, von denen das Zinsbrot zweimal jährlich durch den Backmeister und seine Knechte abgeholt wurde: es ist soviel, daß der „Brotgeber", der das Pfründbrot verteilt, jedesmal fast eine Woche damit auskommt.[2]) Ebenso schwankte die Höhe der Hausrenten, die die Hospitäler erwarben, sehr: 1490 bezog das Heiligengeisthospital außer etwa 9 ℳ „ewiger" d. h. unablöslicher Rente noch etwa 82 ℳ ablösbare Renten.[3]) Eine regelmäßig fließende Einnahmequelle erwuchs den Spitälern sodann aus den Sammlungen. Der Nikolaihof ließ alljährlich am Charfreitag und am Nikolaustag Geld und Eier sammeln, das Heiligengeisthospital am Freitag und Sonnabend vor Lätare im Sülz- und Wasserviertel zum Osterlicht von zwei seiner Beguinen,[4]) den beiden Stiftsmägden, dem Chorschüler und dem Unterküster von St. Lambert. 1508 kommen etwa 20 ℳ zusammen. Neben solchen periodischen Sammlungen hatten die Hospitäler Blöcke für milde Gaben aufgestellt; vom Nikolaihof stand einer beim Kaufhaus, einer bei der Landwehr, einer auf dem Weg nach Brietlingen, jeder wohl mit dem Bild des heiligen Nikolaus geziert. Endlich seien auch in diesem Zusammenhange der Nachlaß, der von verstorbenen Personen den Hospitälern anheimfiel, sowie Schenkungen und Stiftungen erwähnt. So ergiebig wie früher für die Lüneburger Stiftungen war beim Ausgange des Mittelalters diese Quelle nicht mehr, aber es kommen doch noch im XVI. Jahrhundert recht ansehnliche Schenkungen an Hospitäler vor.[5])

Bei solcher Mannigfaltigkeit und Größe der Einnahmen war die Vermögenslage der Lüneburger Hospitäler, wenigstens im XV. Jahrhundert, durchweg eine günstige. Während die Einnahmen stiegen, insbesondere durch das Anwachsen des Sülzgutes und das Steigen seiner Erträge, blieben die Ausgaben, die sich aus den Kosten der notwendigen Naturalien, der Bauten, der Reparaturen und der Wirtschaftsgeräte, sowie aus dem Lohn zusammensetzten, naturgemäß an und für sich ziemlich konstant. 1410 betrug die Ausgabe des Nikolaihofes 543 ℳ Lün. (2715 R.-M.), die Einnahme 623 ℳ Lün. (3115 R.-M.).[6]) 1426 beläuft sich die Ausgabe auf 613 ℳ (2300 R.-M.), die Einnahme auf 925 ℳ (3469 R.-M.); der Überschuß, der sich aus den Vorjahren angesammelt hat, beträgt 1617 ℳ (6064 R.-M.). Und wenn auch in den 30er Jahren durch die Aufwendungen Heinrich Lange's für das Hospital und vielleicht auch durch eine Vergrößerung der Anstalt und Verbesserung der Pfründen die Ausgaben erheblich stiegen, so geschah das doch bei weitem nicht in dem Maße, wie es bei der Einnahme der Fall war. 1440 blieb die Ausgabe mit 1367 ℳ (3987 R.-M.) um 1000 ℳ hinter

[1]) Lib. proc. Bl. 93.
[2]) Rechnb. von 1508.
[3]) Lib. proc. Bl. 94 ff.
[4]) „twe unser bagghinen" Lib. map. hosp. Bl. 12. Sie machen auch die Osterlichte für das Hospital. Erwähnt sei auch, daß der Nikolaihof 1435 vom Propst des Klosters Ebstorf 20 ℳ „vor sine baghinen" erhält. Die Beguinen ernährten sich gewöhnlich durch ihrer Hände Arbeit, in der Regel freilich durch Krankenpflege. Uhlhorn S. 383 ff. In Ebstorf handelt es sich vielleicht um Tertiarierinnen, die ungenau als Beguinen bezeichnet sind.
[5]) So Cord Lange 30 ℳ Rente dem Heiligengeist- und dem Gralhospital. Rechnb. von 1508.
[6]) Der St. Jürgenhof in Elbing schließt 1412 mit 251 ℳ Einnahme und 238 ℳ Ausgabe ab. Virchow, Arch. Bd. 20 S. 475.

Digitized by Google

der Einnahme zurück. Das Sinken der Sülzrentenerträge, die starke Inanspruchnahme des Sülzgutes durch den Rat und die zur Freiung aufgenommenen Summen verhinderten in den folgenden Jahrzehnten die Erzielung nennenswerter Überschüsse, ja führten sogar vorübergehend ein Defizit herbei;[1]) erst in den 80er Jahren hat der Nikolaihof wieder Kapitalien werbend anlegen können. Man wartete damit, bis der Überschuß eine größere Höhe erreicht hatte, um dann entweder Sülzgut oder eine Geldrente und zwar in der Regel vom Rat zu erwerben. Auf diesem Wege wurden die Reichtümer des Hospitals der Allgemeinheit zugeführt und für sie nutzbar gemacht. Es konnte das um so häufiger geschehen, als die Anleihen in der mittelalterlichen Finanzwirtschaft eigentlich reguläre Einnahmen darstellten. So wurden 1426 vom Rat 36 ℳ für 540 ℳ gekauft, 1000 ℳ wurden damals für den Erwerb einer halben Pfannenherrschaft ausgegeben. 1444 erhält der Rat vom Nikolaihof 1000 ℳ „zu der Stadt Bau", die mit 6 % zu verzinsen sind, und 1448 abermals 600 ℳ zu $6^2/_3$ %, sodaß das Hospital zur Zeit des Prälatenkrieges 2140 ℳ beim Rat stehen hatte. Und in den 80er Jahren wurden abermals zwei beträchtliche Renten vom Rat gekauft.[2]) Auch dem Heiligengeisthospital steht 1492 eine Rente von 20 ℳ vom Rate zu, der ein Kapital von 400 ℳ entspricht.[3]) Natürlich liehen die Hospitäler nicht nur dem Rat ihre überschüssigen Kapitalien, wie schon aus der Verpfändung des herzoglichen Tiergartens vor Lüneburg an das Heiligengeisthospital hervorgeht.[4]) Während also das Heiligengeisthospital in den 90er Jahren des XV. Jahrhunderts noch bedeutende Überschüsse zur Verfügung gehabt haben muß, halten sich Gesamtausgaben und Einnahmen im XVI. Jahrhundert etwa das Gleichgewicht; nach der ältesten Rechnung von 1501 steht einer Ausgabe von 3965 ℳ Lün. (9582 R.-M.) eine Einnahme von 3996 ℳ Lün. (9657 R.-M.) gegenüber. Später kamen zwar größere Defizits vor,[5]) doch wurden sie wieder ausgeglichen,[6]) wenn die Außenstände eingingen.

---

[1]) 1452: Ausgabe . . 1117 ℳ Lün. (3258 R.-M.)
Einnahme . . 1042 „ „ (3039 „)
1453: Ausgabe . . 958 „ „ (2714 „)
Einnahme . . 993 „ „ (2814 „)
1460: Ausgabe . . 1168 „ „ (3163 „)
Einnahme . . 1232 „ „ (3285 „)
1490: Ausgabe . . 1880 „ „ (4543 „)
Einnahme . . 2551 „ „ (6165 „)

[2]) 1486 Okt. 4: 24 rhein. Gulden für 480 rhein. Gulden. — 1490 Sept. 30: 40 ℳ für 900 ℳ (Origg.).

[3]) Lib. proc. Bl 95.

[4]) So erwirbt der Nikolaihof 1438 30 ℳ für 600 ℳ aus einer Pfannenherrschaft; 1482: 60 ℳ für 900 ℳ aus dem Sülzgut des Bischofs von Lübeck.

[5]) 1534: 786 ℳ (1587 R.-M.); 1536: 1051 ℳ (2190 R.-M.).

[6]) 1538: Ausgabe . . 3915 ℳ (8156 R.-M.)
Einnahme . . 4086 „ (8513 „)
und auch in den folgenden Jahren ist ein kleiner Überschuß vorhanden.

Digitized by Google

Schluß.

Die mittelalterliche Armenpflege endete trotz der großen Summen, die ihr zur Verfügung standen, mit einem Fiasko. Gewiß, sie zeigt manche Züge, die auch heute noch Beachtung verdienen; gewiß wurden die Armen in den milden Stiftungen, von den großen Hospitälern bis zu den Gotteskellern herab reichlich verpflegt, behaglich versorgt. Doch all das war gering gegenüber dem gewaltig anschwellenden Heer der Armen,[1]) den zahllosen Bettlern und Betrügern, die scharenweise umherzogen und Kirchen und Kirchhöfe belagerten. Hilflos stand man ihnen gegenüber. Solange für die Armenpflege die alten Anschauungen maßgebend blieben, war es ausgeschlossen, die reichen Mittel der Hospitäler für weiter umgrenzte Zwecke flüssig zu machen. Erst als sie durch die Reformation auf eine ganz andere Grundlage gestellt war, konnte man daran denken. Die Armenpflege, nunmehr durch die Kommune in die Hand genommen und organisiert, griff jetzt nur noch da ein, wo die eigene Arbeit des Unterstützung Heischenden nicht oder nicht mehr ausreichte, man erhob es zum Prinzip, nur das zum Leben unumgänglich Notwendige zu gewähren, dies Wenige aber möglichst Vielen. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Verwaltung des Hospitalvermögens tief einschneidende Änderungen erfahren mußte. Und es war nur konsequent, wenn man über den Kreis der Armenpflege hinaus den Reichtum der milden Stiftungen auch für andere soziale Aufgaben, für ideelle Zwecke, insbesondere für Kirche und Schule, in Anspruch nahm. Es ist nicht die Absicht, diese Entwickelungen hier auch nur in groben Strichen zu skizzieren, vielmehr soll in aller Kürze einiges über die Verwendung des Hospitalvermögens in der Gegenwart mitgeteilt werden.[2])

Im Heiligengeisthospital erhalten die Pröbner an Stelle der Naturalien, die in früheren Zeiten geliefert wurden, jetzt wöchentlich nur 3 ℳ, die am Freitagmorgen ausgezahlt werden; im Nikolaihof ist die Pfründe auf 108 ℳ jährlich festgesetzt. Da zudem 1901/02 im Heiligengeist sich 33, im Nikolaihof 20 Pfründner und Pfründnerinnen befanden, so ist ein sehr großer Teil ihrer Mittel für andere Zwecke frei geworden. Von der Gesamtausgabe des Heiligengeistes allein im Betrage von 120 061 ℳ[3]) verwandte man nicht weniger als rund 50 000 ℳ für das städtische Armen-, Kirchen- und Schulwesen.[4]) Im ganzen steuerten die Hospitäler 1902 fast 75 000 ℳ dazu bei.

Zum allgemeinen Armenfonds und zur Krankenkasse zahlen Heiligengeist und Nikolaihof zusammen etwa 12 000 ℳ, fast ebenso groß ist die Summe, mit der außerhalb des Hospitals lebende Personen — 1902 waren es im ganzen 111[5]) — sowie gemeinnützige Vereine und Anstalten unterstützt wurden.

[1]) 1425 Dezbr. 12 (Orig.) wird z. B. ein Testament, nach dem die Lüneburger Armen viermal im Jahre beschenkt werden sollen, „propter numerosam multitudinem pauperum“ dahin geändert, daß fortan nur noch zweimal jährlich diese Schenkung stattfinden solle, damit keiner leer auszugehen brauche.

[2]) Zum Folgenden habe ich die in einem Nebenraum der Registratur befindlichen neuesten Hospitalrechnungen einsehen dürfen. Zugrunde gelegt ist die Rechnung des Etatsjahres 1901/02.

[3]) Ihr stand 1902 eine Einnahme von 124 784 ℳ gegenüber. Das Corpus bonorum des Hospitals veranschlagte man, abzüglich der Passiva, auf 2 045 556 ℳ.

[4]) Von den obigen Ausgaben wurden etwa 40 000 ℳ als Kapital ausgeliehen, der Rest für Hospitalverwaltungskosten, Gebäude, Forsten ꝛc. verwandt.

[5]) Vom Heiligengeist wurden 20 Personen mit 1728 ℳ, vom Nikolaihof 60 Personen mit 4250 ℳ, vom Gralhospital 31 Personen mit 3414 ℳ unterstützt.

Digitized by Google

So die Herberge zur Heimat, die Kinderpflegeanstalt, die Arbeiterkolonieen, der Hausväterverein und manche andere. Außerdem empfängt der Pensionsfonds für ausgediente Salinarbeiter vom Heiligengeisthospital über 5000 M, eine Verpflichtung, in der man unschwer die alten Sülzarbeiterpfründen wiedererkennt.

Was das Kirchenwesen betrifft, so liegen hier dem Gralhospital die größten Verpflichtungen ob, da mit ihm 1533 das ehemalige Prämonstratenserkloster Heiligenthal und etwas später der Kirchenkasten vereinigt wurde. Es zahlt in den allgemeinen Kirchenfonds 6000 M, während das Heiligengeisthospital nur 4200 M, der Nikolaihof 3000 M[1]) dazu beiträgt. Ferner hat das Gralhospital einige hundert Mark der Nikolaikirche zu zahlen und mehrere Dienstwohnungen z. B. das Superintendenturgebäude zu unterhalten.

Am meisten leisten die Hospitäler, besonders das Heiligengeisthospital, für die städtischen Schulen. An das Gymnasium Johanneum entrichtet es jetzt für die früher in kleinen Posten gezahlten Lehrergehälter eine jährliche Rente von fast 7000 M, einigen Lehrer-Ruhekassen fließen etwa 2200 M zu. Weitaus die größten Anforderungen stellen mit 16 500 M die Volksschulen an das Hospital, so daß es im ganzen für Schulzwecke etwa 25 000 M beisteuert. Auch die Kosten für zwei Freitische an der Universität Göttingen bestreitet der Heiligegeist; einen dritten unterhält der Nikolaihof. Das ehemalige Aussätzigenhaus und das Gralhospital tragen geringere Lasten für das Schulwesen. Immerhin zahlt auch das Gralhospital dafür über 5000 M; der Nikolaihof wird nur mit 1500 M für Schulzwecke herangezogen.

Eines Kommentars bedürfen all diese Zahlen nicht. Man erkennt daraus, daß auch jetzt noch die Bedeutung der Hospitäler innerhalb der städtischen Verwaltung groß ist. Die milden Gaben, die einst Lüneburger Bürgerschaft ihnen spendete, sie kommen in anderer Form, aber sicherlich fruchtbringender, noch den Enkeln zu gute.

[1]) Der Langehof ist 1807 eingegangen; sein Vermögen fiel dem Krankenhause zu.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
I. Band. 6. Heft.

Zechlin

Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

(Historische-
Digitized by Google

Almshouses - Germany - Luenen
Middle Ages

L.D

Digitized by Google

Digitized by Google